


E

Geschichte von Nassau

von den

ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart,

auf der

Grundlage urkundlicher Quellenforschung.

Von

Dr. F. W. Th. Schliephake,

Herzoglich Nassauischem Geheimen Hofrathe.

Erster Band.

Mit einer Karte.

Wiesbaden.

C. W. Kreidel's Verlag.

1866.

Uebersicht des Inhalts.

Vorwort.

Während in mehreren deutschen Staaten die Arbeiten über die besondere Landesgeschichte mit Eifer betrieben werden, hat man auch in Nassau die Erforschung der Heimathgeschichte nicht aus dem Auge gelassen. Noch in den letzten Zeiten sind verschiedene dahin gehörige Schriften erschienen, theils solche, die, aus eigenthümlichen Forschungen hervorgegangen, über einzelne Theile der Nassauischen Geschichte eine wirkliche Erweiterung unserer Kenntniß darbieten, theils aber solche, die sich damit begnügen, eine Zusammenstellung des in anderen Büchern bereits vorliegenden Stoffes zu geben, zum Behuf der Einführung vaterländischer Geschichtskunde in weitere Leserkreise.

Was auf diesem Felde, besonders seit ungefähr einem Jahrzehnte, zu Tage gefördert worden ist, hat einen sehr ungleichen Werth. Diejenigen Darstellungen, welche, ohne wissenschaftliche Prüfung, die Austragung der bisherigen Ergebnisse fremder Untersuchungen sich zum Zwecke setzen, und denen es dann oftmals begegnet, daß sie auf's neue Annahmen und Auffassungen vorbringen, die durch den Fortgang der Wissenschaft bereits zur Seite gestellt sind, können sämmtlich als bedeutungslos und zum Theil als verfehlt bezeichnet werden. Insbesondere finden sich darunter, neben andern, einige Schriften, die theils einen Überblick über die gesammte Geschichte des

Herzogthums, theils eine Sammlung der Stammtafeln des Hauses Nassau aus verschiedenen Zeiten vorlegen. In diesen laufen so viele Ungenauigkeiten unter, sie mengen so achtlos das Wahre und Zuverlässige mit Unrichtigem und Zweifelhaftem, daß man die Ausgabe von dergleichen Erzeugnissen nicht als einen Gewinn erachten kann. Auch fehlt es nicht an Abhandlungen über Gegenstände der Nassauischen Geschichte, in denen das Bild der Vergangenheit, von Personen, Begebenheiten, Zuständen, Einrichtungen, durch engherzige und trübe Anschauungen, durch befangene Urtheile entstellt und verdunkelt wird. Diesen, welche des Maßstabs zum Verständniß der Geschichte entbehren, können wir nicht mehr Nachsicht angedeihen lassen. Auch hat man über die kirchlichen Verhältnisse in Nassau während des Mittelalters, in Verbindung mit mancherlei Gegenständen der Landesgeschichte, geschrieben und dabei sich bemüht, eine Menge Materialien aus allerlei Büchern zusammenzuhäufen, jedoch ohne Sichtung derselben, ohne ein sicheres Urtheil über allerhand Meinungen und mit Hinzunahme mancher unbrauchbaren und unstatthaften, den ungebildeten Leser in die Irre führenden Dinge. Indessen ist es nicht unsere Absicht, an diesem Orte auf eine nähere Kennzeichnung und Beurtheilung von Schriften solcher Gattung uns einzulassen. Wir wollen nur bemerken, daß selbst in der Thatsache des Erscheinens und der Verbreitung von sehr mangelhaften Versuchen ein Beweis dafür liegt, welch eine rege Aufmerksamkeit und Theilnahme das Publikum den Gegenständen, die sie behandeln, entgegenbringt.

Dafür freilich haben wir außerdem noch andere, und zwar in jedem Betracht erfreuliche, Zeugnisse. Denn es ist nicht zu verkennen, daß in den letzten Jahren der eifrige Betrieb, womit einige Schriftsteller die vaterländische Geschichtsforschung in Nassau ergriffen haben, die schätzbarsten Leistungen hervorgerufen hat. In würdiger Weise sind die Neueren bedacht gewesen, das von ihren Vorgängern Begründete und Begonnene weiter fortzusetzen. Die älteren Gelehrten, nach der Mitte des vorigen und aus dem Anfang des

gegenwärtigen Jahrhunderts, wie Kremer, Wenck, Bodmann, u. A. hatten sich mit Vorliebe dem Nassauischen Alterthum zugewandt. Eine ungemein erfolgreiche Anregung zur Erforschung der Nassauischen Geschichte und der Nassauischen Alterthümer gab sodann der für diesen Zweck, unter den Auspicien der Herzoglichen Regierung, im Jahre 1821 gestiftete Verein, der zwei Jahre nachher seine Generalversammlungen begann und seit 1827 seine mit werthvollem Inhalt reich ausgestatteten Annalen veröffentlicht hat. Schon etwas früher, 1818, hatte Vogel Proben seiner Untersuchungen und seiner Vertrautheit mit den geschichtlichen Zuständen des Herzogthums Nassau geliefert, er hat, außer seiner Mitwirkung bei den Nassauischen Annalen, in größeren Arbeiten (1836, 1843) das Bedeutendste geleistet, was über die Geschichte von Nassau bis jetzt herausgegeben ist. Seine Arbeit über dieselbe ist aber ein kurzer Umriß geblieben, während seine Sammlungen zur Landesbeschreibung und Ortskunde ausführlicher sind. Die statistischen Angaben in seiner Beschreibung des Herzogthums Nassau müssen jetzt, nach zwanzig Jahren, als veraltet angesehen werden. Nach Vogel haben weder die Theilnehmer an den Vereinsannalen für die Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung gerastet, noch hat es an anderweiten tüchtigen Darstellungen und Veröffentlichungen über einzelne Theile und Zeiträume der Nassauischen Geschichte gefehlt.

Bei dieser fruchtbaren Thätigkeit, womit auch neuerdings mehrere Stücke der Geschichte Nassau's angebaut worden sind, hat man jedoch das Bedürfniß einer eingehenden und das Ganze umfassenden Bearbeitung derselben, namentlich aber des Walramischen Astes des Hauses Nassau, lebhaft gefühlt. Nicht allein unter den Freunden der vaterländischen Geschichtskunde überhaupt, sondern auch insbesondere bei allen Denjenigen, deren Beruf und Lebensstellung eine nähere Kenntniß der geschichtlichen Landesverhältnisse erfordet, ist der Wunsch, ein entsprechend ausführliches Werk darüber zu besitzen, häufig laut geworden.

Die Herzogliche Staatsregierung hat von jeher die Bemühungen für die Nassauische Haus- und Landesgeschichte mit der größten Bereitwilligkeit gefördert und deren Wichtigkeit anerkannt. Nicht wenigen Schriftstellern wurde die Benutzung der archivalischen Schätze für verschiedene, in jenen Kreis einschlagende Nachsuchungen ohne Schwierigkeit bewilligt. Doch konnte die zusammenhängende Darstellung der Gesammtgeschichte von Nassau nach Einem Plane nur in die Hand eines Einzelnen gelegt werden. Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes wurde bereits vor mehreren Jahren mit der Bearbeitung der Nassauischen Geschichte beauftragt, und es wurde ihm, zur Ausführung seines dafür durchaus selbstständig aufgestellten Entwurfes, die Benutzung der Landesarchive in weitester Ausdehnung zu Gebote gestellt. Bei dem beträchtlichen Umfange seines Unternehmens, zumal da für größere Abtheilungen die Vorarbeiten gänzlich fehlen, muß er auf die für sein Werk ihm besonders zugesicherte Mitwirkung der Herzoglichen Archivdirektion um so mehr Werth legen, als seine Abfassung eine quellenmäßige Prüfung und Erforschung des geschichtlichen Stoffs voraussetzt, der großentheils in Urkunden, in urkundlichen Abschriften, in schriftlichen Verhandlungen und sonstigen Aufzeichnungen zerstreut ist. Nach den Erwartungen, die man gegenwärtig an den Geschichtsschreiber stellt, hat der Verfasser seine Aufgabe in der Art gefaßt, daß er hinsichtlich des Inhalts seiner Schrift die strenge Forderung der wissenschaftlichen, soweit es möglich ist, auf urkundlichen Nachweisen beruhenden Forschung sich zur Pflicht macht, während er in Ansehung der Darstellungsweise darauf bedacht ist, dieselbe dem größeren gebildeten Leserkreise zugänglich zu machen. Als er zuerst mit der Abfassung der Geschichte von Nassau sich beauftragt sah, wurde ihm zugleich, als ein Beweggrund für diese Beauftragung, das Zutrauen, welches in ihn gesetzt werde, ausgedrückt, daß er in seiner Geschichtsbehandlung sich einzig und allein an die Wahrheit der Thatsachen halten werde. In diesem ihm geschenkten Zutrauen fand er den stärksten Antrieb für seine Arbeit. Er selbst

kennt kein anderes Gesetz, als jenes, sowohl für seine Auffassung und Würdigung der geschichtlichen Dinge und ihrer Entwickelung, wie für die Form seines Vortrages.

Es ist dem Verfasser nicht unbekannt, daß bei der tiefgehenden Veruneinigung und Zerrüttung, welche die literarischen Kreise unseres Zeitalters ergriffen hat, der Sinn für lautere und echte geschichtliche Erkenntniß und die Schätzung der Wissenschaft in ihrer freien Würde überhaupt etwas Seltenes geworden ist. Der Geist der Geschichtswissenschaft verlangt eine Strenge und Treue in der Betrachtung, eine klare Unbefangenheit des Blicks und Worts, ein gerechtes Verständniß der Personen und Handlungen; er fordert, daß man von seinem Gegenstande alles Fremdartige in Willen und Rede fernhalte, absehend von Gunst und Ungunst, unberührt durch die Zumuthungen der eigennützigen politischen und confessionellen Parteisucht. Das Bekenntniß des Geschichtsschreibers ist ein ganz einfaches, es lautet auf aufrichtige vaterländische Gesinnung. Wie könnte er seiner Aufgabe sich würdig zeigen, wenn er nicht Liebe zu der Heimath, zu dem heimathlichen Leben und seiner gemeinsamen Ordnung in sich trüge? Jedem Wohldenkenden, jedem Menschenfreund muß die Kunde des Geschehenen ein theures Vermächtniß aus der Vorzeit sein. Jenen Sinn und dieses Gefühl soll der Geschichtsschreiber auch bei seinen Lesern zu wecken, zu nähren und höher zu bilden bestrebt sein. Die Geschichtserzählung will uns das Vergangene nahe vor das Auge führen und es im Gedächtniß gegenwärtig erhalten, damit wir es in seiner rechten Gestalt erkennen und die ununterbrochene Lebensgemeinschaft, welche das Alte und Neue miteinander verknüpft, ergreifen. In diesem Geiste möchte der Verfasser des vorliegenden Werkes nach seinem Theile zu wirken beitragen.

Zudem wünscht derselbe durch seine über das ganze Feld der Nassauischen Geschichte sich erstreckende Darstellung zur weiteren Bearbeitung einzelner, eine besondere Ausführung erheischender Gegenstände anzuregen. Die Gesammtgeschichte von Nassau, während sie

zwar beständig den Blick auf den Zusammenhang mit der geschichtlichen Umgebung und die Beziehung zu der sie berührenden allgemeinen deutschen Geschichte offen hält, muß sich zugleich in der Auswahl ihres Stoffes mannichfach beschränken. Widrigenfalls würde unter der zerstreuenden Masse des Einzelnen die Gestalt und Entwicklung des Ganzen erdrückt werden. Um so willkommener würde es daher der Verfasser heißen, wenn die Gelehrten, die er als Mitarbeiter auf einem so ergiebigen Boden betrachten darf, ihre Thätigkeit auch dem vielfachen Besonderen zuwendeten, welches die Grenzen der Gesammtgeschichte überschreitet. Wir rechnen dahin die Lebensbeschreibungen merkwürdiger und verdienter Personen, und zwar aus verschiedenen Ständen und Verhältnissen, Chroniken von Familien und Geschlechtern, Stammbäume, Geschichte von Stiftungen, Beschreibungen von Denkmälern, culturgeschichtliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Staats und der Gemeinde, der Religion und Kirche, des Kriegswesens, der Kunst und des Gewerbes, der Gelehrsamkeit und Sprache, des Unterrichts, der Sitten und Gebräuche, der wirthschaftlichen und Bevölkerungszustände, überhaupt die mannigfachste Specialforschung bis zur Ortsgeschichte und Bodenbeschreibung hinab. Das Besonderste erlangt eine größere Anziehung für den Geschichtsfreund durch den Hinblick auf die allgemeine Entwickelung der Zeit, des Landes und seiner öffentlichen Einrichtungen; andererseits aber trägt es selbst dazu bei, um unsere Kenntniß und Vorstellung der Vorzeit durchzugestalten und in allen ihren Theilen zu beleben. Die deutsche Geschichtsschreibung wendet sich in unseren Tagen mit wachsendem Erfolg auf specialgeschichtliche Arbeiten. Die Fundgruben älterer und neuerer Quellen werden mehr und mehr durchsucht und der daraus erhobene Ertrag an's Licht gestellt. Der Fleiß, den man solchergestalt dem Besonderen widmet, geht Hand in Hand mit der Aufklärung über die allgemeine geschichtliche Entwicklung unseres großen Vaterlandes. So unterstützen und treiben die Kräfte sich gegenseits. Ein Ähnliches gilt wiederum von jeglichem Sondergebiete

innerhalb Deutschlands. Auch dieses ist ein Inbegriff vieler verbundener und wechselwirkender Glieder und trägt in seinem Umfange gar vielfältige Kräfte und Bildungen, die in ihrer Gestalt und in ihrem Wirken nur im Zusammenhange mit dem zugehörigen geschichtlichen Lebensboden verstanden werden können, deren genaue Beschreibung aber hinwieder der Kunde des größeren Ganzen, in dem sie stehen, zu Statten kommt.

Die Anfänge der Geschichte des Hauses Nassau verlieren sich in ein der zuverlässigen Kunde unzugängliches Dunkel. Wir können darüber nur einige Vermuthungen nach der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit aufstellen, die indessen, wenn auch noch unbestimmter Weise, gleich den ganz sagenhaften Erzählungen, bis in die ältesten Zeiten der deutschen Reichsgeschichte zurückdeuten, während andere, bestimmtere Ueberlieferungen über die Vorfahren der Grafen von Nassau bis um die Mitte des zehnten Jahrhunderts hinaufführen.

Frühere Nachrichten haben wir dagegen von dem Lande, in welchem die angestammten Besitzungen des Nassauischen Grafenhauses gelegen waren, von den Völkerschaften, welche in der Vorzeit jene Gegenden innegehabt haben, von deren Sitten und Schicksalen. Ueber diese Gegenstände reicht unsere geschichtliche Kunde noch bis über die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts hinauf.

Bei der Darstellung der Geschichte von Nassau haben wir deswegen zwar mit den älteren Nachrichten über die Bewohner und die Zustände des Landes den Anfang zu machen, allein von den Zeiten an, wo uns sichere Angaben über den Ursprung und die Angelegenheiten des Hauses Nassau selbst geboten werden, haben wir bis auf die neuere Zeit herab die eigentliche Hausgeschichte zu Grunde zu legen. Der Nassauische Fürstenstamm ist wesentlich mit dem Boden verknüpft, worauf er von Alters her erwachsen ist, und an die Erzählung von seiner Ausbreitung, von seinen vielfachen Verzweigungen und Verbindungen wird sich die Schilderung der Landesverhältnisse, die Erörterung der Zunahme und der Veränderungen, der Theilungen und Wiedervereinigungen des Gebietes von selbst anschließen müssen.

In dem Umfange des jetzigen Herzogthums Nassau sind theils die ältesten uns bekannten Stammsitze des Nassauischen Geschlechtes enthalten, theils umfaßt es solche Landestheile, die diesem Geschlecht im Lauf der Zeiten zugefallen sind und sich nachmals in ihm vererbt haben, endlich auch solche, die erst bei der Gründung des deutschen Bundes zur Ausgleichung für die an mehrere Nachbarstaaten abgetretenen Gebietsstücke und zur Abrundung der Grenzen des Herzogthums hinzugekommen sind. Diese Verhältnisse, wie sie entstanden sind und im Fortgang der Geschichte sich umgestaltet haben, werden wir im Besondern am gehörigen Orte darzulegen bedacht sein. Hier wollen wir nur die Bemerkung vorausschicken, daß wir, sofern schon zu Anfange im Allgemeinen von dem Lande Nassau die Rede sein muß, noch ehe von den besonderen Nassauischen Herrschaften gehandelt werden kann, den gegenwärtigen Bestand des Herzogthums Nassau und, wo es erfordert wird, die nächstgelegenen, bis zu den jüngsten Gebietsanordnungen bei dem Nassauischen Hause verbliebenen Landstriche im Auge haben werden.

Bevor wir nun in die Geschichtserzählung selbst eintreten, haben wir mit wenigen Worten den Ueberblick über das Ganze der uns vorliegenden Aufgabe anzuzeigen.

Wenn man den Gesichtspunkt der genauen Beziehung, welche zwischen der Nassauischen Haus- und Landes-Geschichte stattfindet, im Auge behält, so ist für die gesammte Nassauische Geschichte, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, folgende Eintheilung in drei Zeiträume aufzustellen.

Der erste Zeitraum begreift die Geschichte der Entstehung und Gestaltung des ungetheilten Gesammthauses Nassau. Er beginnt mit den frühesten geschichtlichen Nachrichten und reicht bis zu der im Jahre 1255 vollzogenen Haupttheilung der Lande unter die beiden noch gegenwärtig blühenden Aeste des Nassauischen Stammes: den älteren Walramischen, und den jüngeren Ottonischen. Wir bezeichnen den Inhalt dieses Zeitraums als Geschichte des Gesammthauses Nassau, nicht als ob während desselben keine Theilungen unter den Mitgliedern des Hauses stattgefunden hätten, sondern weil alle solche Theilungen vorübergehend gewesen sind, so daß allmälig die verschiedenen Herrschaften unter den an der Spitze der Familie und des Landes stehenden Grafen sich gesammelt haben.

Der zweite Zeitraum nimmt mit der erwähnten festen Landestheilung in zwei Hauptgebiete seinen Anfang; er zeigt aber sowohl auf Seiten des Walramischen, wie des Ottonischen Astes vielfältige weitere Verzweigungen, welche sich bis in die neuern Zeiten fortgesetzt haben. Unsere Aufgabe besteht in der besonderen Darstellung der Geschichte der Walramischen, jetzt Herzoglichen Hauptlinie des Hauses Nassau, wobei wir jedoch die Ottonische, nachmals Oranische Linie insoweit zu berücksichtigen haben, als es die Beziehungen derselben zu der Walramischen mit sich bringen. Um die vornehmsten Abschnitte dieses umfassenden Zeitraums schon hier anzudeuten, so bemerken wir, daß theils unsere Aufnahme des geschichtlichen Stoffes durch das Verhältniß der Nassauischen Geschichte zu der deutschen Reichsgeschichte bedingt wird, indem unter dem König Adolf, als Angehörigen der Walramischen Linie, unser Geschichtsfeld sich bedeutend erweitert, theils aber die Abgrenzung der Epochen in der Hausgeschichte durch die folgenreichsten Theilungen bestimmt wird, welche innerhalb des Nassau-Walramischen Geschlechtes stattgefunden haben, insbesondere also durch die Absonderung der Nassau-Saarbrückischen Linie von der Alt-Weilburger im Jahr 1442, und sodann 1629 und 1632 durch die Theilung in die drei Hauptlinien: Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg, bis daß mit dem Ende des Zeitraums, 1815, die Walramischen Lande unter der Nassau-Weilburger Linie wieder zusammengekommen sind.

Mit der Bildung des dem deutschen Bunde als souveräner Staat zugehörigen, untheilbaren Herzogthums Nassau, 1815 und 1816, hebt der dritte Zeitraum für die Nassauische Geschichte an. In dem gegenwärtigen Herzogthum Nassau, nach seinem zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes festgestellten Umfange, ist mit dem Hauptgebiet des gesammten Walramischen Astes auch der größere Theil der deutschen Stammlande des Ottonischen Astes wieder vereinigt worden. Während des seitdem verflossenen halben Jahrhunderts sind alle diese Landestheile, bei gemeinsamer staatlicher und wirthschaftlicher Entwickelung, unter denselben Oberhäuptern, zu einem untrennbar zusammengehörigen Ganzen verknüpft worden.

Da das Landgebiet, worauf unsere Geschichtsdarstellung sich be-

wegt, im Wechsel der Zeiten verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen ist, so ist es nöthig, in dem Plane unseres Werkes auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Wie es unangemessen sein würde, einem Landestheil, der, wie manche vormals zu Churtrier oder zu Churmainz gehörige, erst bei der Errichtung des deutschen Bundes zu dem Gebiete des Herzogthums Nassau gekommen ist, mit derselben Ausführlichkeit von den früheren Zeiten her zu behandeln, wie solche, welche von jeher bei dem Hause Nassau geblieben sind, ebenso würde es unpassend sein, diejenigen Lande, welche Jahrhunderte lang unter besonderen Linien des Nassauischen Stammes gestanden, deswegen von der Darstellung auszuschließen, weil sie gegenwärtig nicht mehr zum Nassauischen Gebiete gehören, was z. B. für die Walramische Linie mit Saarbrück, für die Ottonische mit Siegen der Fall ist. Unser Plan geht in diesem Betracht dahin, den geschichtlich bestandenen Verhältnissen zu folgen. Wir werden die später abgetretenen Herrschaften solange mit den übrigen gleichmäßig behandeln, als sie unter dem Hause Nassau stehen, und die Geschichte der neuhinzugekommenen in dem Zeitpunkte aufnehmen, wo ihre Vereinigung mit Nassau eintritt, dieselbe aber, gehörigen Orts, mit einer Uebersicht der früheren Zustände einleiten.

Der Geschichte von Nassau

Erster Zeitraum.

Geschichte des Gesammthauses Nassau von den ältesten Zeiten bis zu der Landestheilung vom Jahr 1255.

Von dem ersten Zeitraum der Nassauischen Geschichte, welcher, von den frühesten Zeiten ausgehend, die Geschichte des Gesammthauses Nassau bis zu der seitdem fortbestandenen Theilung in die Walramische und Ottonische Linie umfaßt, haben wir zuerst in der Kürze den Inhalt und die Eintheilung anzuzeigen.

Zum Voraus werde bemerkt, daß die Geschichte von Nassau, gleich der Geschichte eines jeden anderen der zu Deutschland gehörigen besonderen Länder und Staaten, mit dem Ganzen unserer deutschen Geschichte in dem innigsten Zusammenhange steht. Sie hat an dieser letzteren den Culturboden, worauf sie sich bildet, und die Umgebung, in der sie selbst Gestalt gewinnt. Der Geschichtsschreiber muß es daher sich angelegen sein lassen, das besondere Bild eines Fürstenstammes, die Beschreibung seines Gebietes, die Schilderung der Begebenheiten und Zustände in demselben auf den Hintergrund der allgemeinen Landes- und Zeitgeschichte aufzutragen, um durch diese Beziehung die eigenthümliche Bedeutung der Sondergeschichte seines Gegenstandes ins Licht zu setzen. Der staatliche, wirthschaftliche und sittliche Entwickelungsgang in seiner weiteren Ausdehnung über ganze Völker, Reiche und Zeitalter ist für das Entstehen und die Schicksale der einzelnen darin umfangenen geschichtlichen Bildungskreise von nicht minder tief eingreifendem Einflusse, als es alle die theils beschränkenden, theils begünstigenden Naturbedingungen sind, welche sowohl in der eigenartigen Beschaffenheit des Landes und des Himmelsstriches, wie auch in den körperlichen und geistigen Anlagen und Eigenthümlichkeiten der Bewohner bestehen.

Was nun die uns vorliegende Aufgabe im Besonderen anlangt, so wird es zuerst erforderlich sein, einen Blick in das Alterthum der deutschen Geschichte zu werfen, um zu erkennen, wie es ehemals mit der Gesammtheit der zu dem Nassauischen Gebiet gehörigen Lande bestellt gewesen ist. Wir müssen also von dem Wechsel der Bevölkerung und von den frühesten Begründungen der gesellschaftlichen Ordnung und der Gesittung unter jenen Völkern die nöthige Kenntniß vorausschicken. Wir werden aus diesem Grunde in dem ersten Buche unserer Geschichte von Nassau von den altgermanischen Zeiten, von dem Eindringen und den Festsetzungen der Römer in den Rhein- und Lahngegenden, alsdann von der Vertreibung derselben durch Alemannen und Franken und insbesondere endlich von den Landesverhältnissen unter dem Frankenreich und während der ersten Jahrhunderte des aus demselben ausgesonderten deutschen Reichs zu handeln haben. Dieses erste Buch bildet demnach die Unterlage und den Eingang für die darauf folgende besondere Nassauische Haus- und Landesgeschichte.

Nach Ausführung der angezeigten Gegenstände werden wir in dem zweiten Buch die Untersuchung über die Ursprünge des Nassauischen Hauses, sowie über die ältesten Bildungsstätten der Grafschaft Nassau anzustellen haben, eine Untersuchung, welche nach gegründeten Muthmaßungen bis in die Zeiten der späteren deutschen Karolinger, also ins neunte Jahrhundert hinauf, und mit größerer Bestimmtheit bis in die Regierungszeit Kaiser Otto's I. zurückzuführen ist. Insbesondere wird in diesem Abschnitte von den Grafen von Laurenburg, als den mit geschichtlicher Gewißheit bekannten Ahnherrn der Grafen von Nassau zu handeln sein; auch ist daneben von den mit den Grafen von Laurenburg gleichzeitigen oder ältern Geschlechtern Nachricht zu geben, die wir mit jenen in verwandtschaftlichen Zusammenhang zu bringen, folglich ebenfalls als dem Stamme des Nassauischen Grafenhauses angehörig anzusehen haben. Der Schluß für diese Abtheilung wird mit Bestimmtheit durch die bleibende Festsetzung der Laurenburger Grafen auf der früher von ihnen gegründeten Burg Nassau bezeichnet, welche Festsetzung in das Jahr 1159 fällt, worauf dann die Laurenburger von ihrem neuen Stammsitze den Namen Grafen von Nassau angenommen haben.

Das dritte Buch endlich umfaßt den übrigen Theil des ersten Zeitraums von 1159 bis zum Schluß der Geschichte des alten Gesammthauses Nassau, 1255. Wir treten mit diesem Abschnitt in Zeiten ein, welche uns die Erweiterung und Befestigung der Nassauischen Hausmacht schon deutlicher verfolgen lassen, und in denen wir, durch die auf uns gekommenen Erzählungen von einigen in Krieg und Frieden hervorragenden Männern aus dem Nassauischen Geschlecht in den Stand gesetzt werden, sowohl von den innern Hausverhältnissen, wie von den Beziehungen der Grafen von Nassau zu dem deutschen Reiche und zu den Kaisern ihrer Zeit, eine bestimmtere Kunde zu geben.

Erstes Buch.

Von den altgermanischen Zeiten an bis in das zehnte Jahrhundert.

Die Völkerschaften germanischen Stammes, welche in alten Zeiten die Gegenden innegehabt haben, über welche gegenwärtig das Herzogthum Nassau nebst den ihm benachbarten Gebieten sich erstreckt, lernen wir, gleich anderen alten Bewohnern unseres Vaterlandes, zuerst aus ihrer Begegnung mit den römischen Waffen kennen. Seit dem Jahre 55 vor Christus, als Cajus Julius Cäsar im vierten Jahre seiner Statthalterschaft über Gallien stand, wird uns durch sein Zusammentreffen mit den deutschen Völkern am Rhein die Kenntniß jener Volksstämme eröffnet. Nach der Eroberung Galliens, seit der Ausbreitung der römischen Herrschaft bis an den Rheinstrom, wurden nicht allein die Lagerplätze der römischen Heere gegen Norden in die unmittelbare Nähe derjenigen Völkerschaften hinaufgerückt, welche auch die Nassauischen Lande bewohnten, sondern die Eroberer sahen sich auch genöthigt, zum Schutz des ihnen unterworfenen Gebietes auf die gegenüberliegende Rheinseite hinüberzusetzen. Die Ufer dieses Stromes schienen dem römischen Reiche auf die Dauer keine sichere Abgrenzung mehr gegen die nach Norden und Osten zu wohnenden streithaften und kühnen Germanen darzubieten, die auf ihren Streifzügen und Wanderungen zu wiederholten Malen gezeigt hatten, wie wenig sie die Flußgränze des römischen Galliens achteten. Cäsar bezweckte durch seinen zweimaligen Uebergang über den Rhein, von denen er den letzten am nächsten der jetzigen Nassauischen Uferstrecke unternommen hat, nichts weiter, als die deutschen Völker in den jenseitigen Gegenden von der Beunruhigung der gallischen Grenzlande und von der Verbindung mit den leicht zu Aufständen reizbaren Galliern abzuschrecken. Er nahm keinen Fußbreit Landes am nördlichen Rheinufer in Besitz,

ihm war es genug, eine dort wohnende schutzbedürftige Völkerschaft in die Freundschaft mit dem römischen Volke aufzunehmen und germanische Krieger zum Dienste in seinen Heeren zu gewinnen. In der Folgezeit aber schweifte die Eroberungslust der Römer weit über das Rheinufer hinaus. Noch bevor seit Cäsars Waffenthaten in Gallien ein halbes Jahrhundert verflossen war, schritt der erste römische Kaiser dazu, zu gleicher Zeit nicht nur die dem Rheine anwohnenden, sondern auch die entlegeneren nordischen Völker Germaniens zur Unterwerfung zu bringen. Von dieser Zeit an haben die Römer die Rheinlande durch zahlreiche und blutige Heerfahrten heimgesucht, anfänglich mit der Absicht auf ausgedehnte, sämmtliche Länder bis an die Nordsee umfassende, Eroberungen, nachmals aber zum Zweck der Vertheidigung von verhältnißmäßig eng zusammengezogenen Grenzen des unter ihrer Botmäßigkeit behaupteten Bodens. Diese hartnäckigen Kämpfe, in denen die jugendlich stürmende Kraftfülle der Deutschen mit römischen Kriegs- und Staatskünsten um die Freiheit und den Besitz des väterlichen Bodens rang, ziehen sich durch die ersten Jahrhunderte des römischen Kaiserreiches bis zu dessen völliger Erlahmung und Auflösung hinab. Mehrere von den dauerhaftesten und kriegslustigsten Völkern Deutschlands wurden am Rhein und im Binnenlande mit den Legionen und Hülfstruppen der Römer handgemein. Bald sind es einzelne Volksstämme, die uns mit ihrem besondern Namen vorgeführt werden, bald treffen wir auf Völkerbündnisse von größerem Umfange, welche zur Abwehr gegen die Römer, oder zum Einfall in die von denselben unterjochten Länder sich zusammenschaaren.

Die ältesten Volksstämme, welche uns im Besondern auf dem Nassauischen Boden und in dessen Umgebung genannt werden, waren, wie wir ein Gleiches auch in anderen Gegenden des alten Deutschlands wahrnehmen, theils seßhaft, theils finden wir dieselben in unruhiger Bewegung, indem sie, vermuthlich wegen Uebervölkerung und nicht ausreichenden Bodenertrages, auf einander stoßen und drängen, so daß die weichenden genöthigt werden, sich neue, manchmal fern abliegende, Wohnsitze aufzusuchen.

Die Hauptvölker, welche für unsern Zweck in Betracht kommen, obschon bei einigen derselben ihre ursprünglichen Wohnsitze im Nassauischen nicht völlig gewiß sind und von manchen Gelehrten in Zweifel gezogen werden, waren: die Chatten, die Usipeter und Tenchterer, die Ubier, die Sigambrer und die Mattiaken,

welch letztere mit Grund als ein Zweig des Chattenstammes angesehen werden. Alle diese Völker werden zum Theil schon von Julius Cäsar, theils aber, etwa einhundertundfünfzig Jahre nach ihm, von Cornelius Tacitus namhaft gemacht. Sie waren den Römern, wie wir aus den Angaben verschiedener Schriftsteller ersehen, bald durch feindliches Zusammenstoßen mit ihnen, bald durch die friedlichen Beziehungen, die sie mit einigen unter denselben längere Zeit hindurch unterhalten haben, wohlbekannt.

Die Chatten (Catten) werden zwar von Cäsar in seinen Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg unter diesem ihren Eigennamen noch nicht aufgeführt, er hat sie aber offenbar unter dem umfassenden Völkernamen der Sueven (Sueben, nach der alten inschriftlich erwiesenen Schreibart des Namens) mitbegriffen, woraus zu schließen ist, daß sie zu seiner Zeit dem Suevischen Bunde angehört haben. Diejenigen Sueven nämlich, von denen Julius Cäsar berichtet, daß sie ihre Nachbarn bedrängten, so daß einige aus ihren Wohnsitzen gestoßen, andere zinsbar gemacht und vielfältig von ihnen belästigt wurden, durch welche Vorgänge wiederum Cäsars Rheinübergänge veranlaßt worden sind, müssen, der Lage nach, vornehmlich und zunächst die Chatten gewesen sein. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese ihrerseits durch Bewegungen, die aus Oberdeutschland von anderen Suevischen Bundesvölkern ausgingen, mit aufgeregt worden waren. Die Völker des Suevenbundes, abgesehen von dessen weiterer Ausdehnung nach Morgen und Mitternacht zu, erstreckten sich von der Donau und vom Oberrhein herab über den Main, durch Mitteldeutschland, über Hessen und Thüringen hinaus. Es unterlagen aber dergleichen für die vorübergehenden Zwecke der Eroberung und der Vertheidigung geschlossene Genossenschaften unter den Deutschen einem häufigen Wechsel, und sie haben damals noch nicht zur Stiftung förmlicher Staaten und Reiche geführt. Auch die Chatten zeigen sich zu verschiedenen Zeiten mit einigen unter den Suevischen Völkern bald befreundet, bald aber in Fehde. Ohne Zweifel haben sie nach Cäsars Zeit eine selbstständigere Stellung ihren früheren Bundesgenossen gegenüber eingenommen und erscheinen aus diesem Grunde in den später folgenden Römerkriegen unter ihrem besondern Namen. Die Wohnsitze der Chatten lagen um die Eder und Fulda, an der oberen Lahn in den Gegenden, wo vielleicht in dem Namen der Hessen ihr alter Volksname, zugleich Gauname, sich erhalten hat, und sie

verbreiteten sich gegen Mittag in die Maingegenden, nach Osten über den Spessart und die Rhön, an der Westseite aber reichten sie in's Nassauische hinein, bis nach dem Westerwalde. Die Chatten waren ein kriegerisches, ungemein ausdauerndes, wachsam auf seine Unabhängigkeit haltendes Volk. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus, der sein Buch über die Lage, Sitten und Völker Germaniens im Jahr 98 nach Christus abfaßte, entwirft von denselben eine anziehende Schilderung. Er zeichnet sie unter den übrigen Germanen aus, nicht bloß wegen der Abhärtung des Leibes, der Gedrungenheit ihrer Glieder und wegen ihres feurigen Muthes, sondern vorzüglich wegen ihrer Besonnenheit und Geschicklichkeit in der Kriegsführung. Sie erwählen, sagt er von ihnen, Führer und hören auf ihre Vorgesetzten, sie sind einer geordneten Heeresaufstellung kundig, wissen im Kriege die Gelegenheiten wahrzunehmen, den Angriff aufzuschieben, die Tageszeit einzutheilen, für die Nacht sich zu verschanzen. Das Glück zählen sie unter die zweifelhaften, die Tapferkeit aber unter die gewissen Dinge, und setzen mehr in den Führer, als in das Heer. Ihre Kriegsstärke beruht in dem Fußvolk, welches sie, außer den Waffen, mit Eisenwerk und Vorräthen zu beladen pflegen. Andere Völker scheinen zum Schlagen auszuziehen, die Chatten dagegen zum Kriege. Selten sind daher bei ihnen Streifereien und zufälliger Kampf. Auch ist es mehr Sache der berittenen Schaaren, als des Fußvolks, den Sieg rasch zu gewinnen und rasch vom Platze zu weichen. Was bei anderen germanischen Völkerschaften etwas Seltenes ist und nur von Einzelnen, die sich hervorthun, geschieht, das ist bei den Chatten zur Sitte geworden: daß sie nämlich Haupt- und Barthaar wachsen lassen und erst nach Tödtung eines Feindes diesen Wust ihres Kopfes ablegen. Ueber Blut und Kriegsbeute enthüllen sie ihr Angesicht, erst dann dünken sie sich ihres Vaterlandes und ihrer Erzeuger würdig zu sein. Die Tapfersten unter ihnen tragen außerdem einen eisernen Ring, was bei diesem Volke für schimpflich gilt, als eine Fessel, das Merkmal der Knechtschaft, bis daß sie durch die Erlegung eines Feindes ihr Gelübde gelöst haben. Sehr viele aber behalten diese Tracht als Zeichen der von ihnen gelobten Verpflichtung zur Tapferkeit bis ins Alter bei und werden durch solchen Aufzug unter den Ihrigen und für die Feinde kenntlich. Diese sind es, die den Kampf beginnen, und sie bilden, furchtbar anzuschauen, immer die vorderste Schlacht-

reihe. Selbst in Friedenszeiten geben sie sich kein milderes Aussehen.*) Die Chatten kamen mit den Römern, an deren Standquartiere in Mitteldeutschland sie gegen Süden, namentlich auch in den Nassauischen Grenzlanden stießen, oftmals in blutige Berührung, wovon wir unten mehrere Fälle anzuführen haben werden. Auch sonst, aus ihren von Gebirgen und Wäldern eingeschränkten Wohnsitzen vordringend, geriethen sie mit ihren Nachbarn nicht selten in Reibung.

Die Usipeter oder Usipier und Tenchterer (Tencterer), zwei zusammenwohnende Stämme, die ziemlich gleiche Schicksale erfahren haben, und die, nachdem sie von ihrer anfänglichen Heimath verschlagen waren, auch nachher wiederum sich neben einander niedergelassen haben, werden von Tacitus in die Nachbarschaft der Chatten und zwar gegen die Rheinseite hin versetzt. Damals aber hatten sie sich schon in die niederrheinischen Landstriche begeben, und zwar, scheint es, saßen die Usipeter nordwestwärts, nach den Batavern zu, die Tenchterer aber weiter oberhalb, den Chatten näher.**) Was nun die früheren Wohnsitze dieser Völker vor der Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts anbetrifft, weßhalb von ihnen hier die Rede sein muß, so bleibt unserm Dafürhalten nach trotz anderer abweichender Aufstellungen, die Annahme am wahrscheinlichsten, daß die Usipeter vor Zeiten Gegenden zwischen dem Main und der Lahn inne gehabt haben, wo ihre Heimath durch den Namen des Baches Use, der auf Nassauischem Boden, an der Nordseite der Höhe, entspringt und ostwärts laufend der Wetter zufließt, und durch den Namen der nicht weit von jenem Bach gelegenen Nassauischen Stadt Usingen am sichersten angedeutet wird. Zudem mag der Name des Flüßchens Wisper

---

*) Taciti German. 30. 31.

**) Taciti German. 32. 33. Tacitus bestimmt ihre Lage so, daß sie den Chatten zunächst am Rhein da wohnen, wo er schon durch ein festes Flußbett eine Landesgrenze abgeben kann, d. h. wo er nicht in Niederungen auseinander geht und Seen bildet. Die Tenchterer ins Besondere setzt er neben die Chamaver und Angrivarier, westfälische Völker, welche die ehemaligen Wohnsitze der Brukterer eingenommen hatten. Diese Angaben sind zu bestimmt, als daß eine Völkerliste bei Ptolemäus ungefähr 40 Jahre nach Tacitus (II, 10. 15,) die überhaupt viel Dunkeles enthält, dagegen in dem Sinne geltend gemacht werden könnte, daß die Tenchterer südlich vom Main gewohnt hätten, welche Ansicht von Seyberth aufgestellt ist in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, IV, Heft 2, Seite 443.

auf der Nassauischen Niederhöhe hierher gezogen werden. Ob auch der vormalige Name Wisibad (Wiesbaden) auf die Usipeter hinweist, wollen wir dahin gestellt sein lassen.*) Die Tenchterer mögen sich weiter hinauf ins Westfälische erstreckt haben, als Nachbarn der Sigambrer, zu denen später ihre und der Usipeter Ueberbleibsel zurückgekehrt sind. Von den Tenchterern erzählt Tacitus, daß bei ihnen von Alters her die Reiterei durch ihre Kriegstüchtigkeit sich auszeichne. Auf den Dienst zu Pferd, lesen wir bei ihm, beziehen sich unter ihnen die Spiele der Knaben, der Wetteifer der Jünglinge und die Ausdauer der Greise. Das Pferd gilt ihnen als ein Theil des Hausstandes und der Erbgüter, es wird nicht, wie anderer Besitz, dem erstgeborenen Sohne überlassen, sondern demjenigen zugetheilt, welcher sich als der streithafteste und tüchtigste zeigt.

Die Schicksale der Usipeter und Tenchterer mögen hier in der Kürze erzählt werden, weil sie uns ein gar sprechendes Bild geben von dem Treiben und den Gefahren der Völker im germanischen Alterthum, und weil diese Ereignisse mit anderen in unserer Aufzählung zu erwähnenden Völkern in Beziehung stehen. Die beiden genannten Völker hatten längere Zeit hindurch gegen ihre sie belästigenden Nachbarn, bei Cäsar Sueven genannt, Stand gehalten, bis sie zuletzt um die nämliche Zeit, als der Suevenführer Ariovist von Cäsar aus Gallien zurückgeworfen ward, 58 vor Christus, sich genöthigt sahen, ihre Heimath zu verlassen. Drei Jahre lang wanderten sie mit Weib, Kind und Habe in vielen Gegenden Deutschlands umher und gelangten zuletzt an den Niederrhein, wo sie darauf dachten, jenseits dieses Stromes Niederlassungen zu suchen. In den Gegenden, die vor ihnen lagen, am untern Rhein, an der Maas und über die Niederschelde hin, wohnten die Menapier, welche damals auch noch eine Strecke am rechten Rheinufer besetzt hielten.

*) Lehne in der Abhandlung: Die Gauen des Taunus und ihre Denkmäler, in den Annalen d. V. f. Nassau. A. u. G. I, Heft 1, Seite 3 ff., sucht es glaubhaft zu machen, daß jener Volksname von den „Hizbädern" Wiesbadens herkomme. Eher würde wohl der Name des Ortes von dem des Volkes herzuleiten sein. An Wiesenbäder, wie gemeinlich geschieht, zu denken, obschon die Form Wisebadon schon 1034 urkundlich vorkommt, ist weniger annehmbar, weil heiße Quellen nicht leicht eine so lebhafte Anschauung von Bädern auf Wiesen geben, um die Oertlichkeit danach zu benennen.

Unversehens fielen jene heimathlosen Völker über die Menapier an diesem Uferland her, fuhren auf den von ihnen erbeuteten Schiffen hinüber, setzten sich dort in das Hauptgebiet der Menapier und machten, von den zum Aufstand gegen Cäsar geneigten Völkern Galliens nicht ungern gesehen, weitere Streifzüge gegen einige belgische Völkerschaften. Mit Stolz traten sie Cäsarn, der gerüstet heranzog, entgegen, verlangten Land zu Wohnplätzen in Gallien und zeigten sich unter dieser Bedingung bereit, mit dem römischen Volk Freundschaft zu halten. Cäsar dagegen wies sie über den Rhein zurück und versprach ihnen Wohnsitze im Uferlande der Ubier. Um über diese Angelegenheit mit ihnen zu verhandeln, entbot er die Fürsten und Aeltesten der Usipeter und Tenchterer zu sich ins Lager, und als dieselben zahlreich erschienen waren, ließ er sie in Gewahrsam halten, während er selbst zum Ueberfall gegen ihre Völker ausrückte. Die Germanen, durch diese treulose List des Römers ihrer Führer beraubt und sich am Tage der Verhandlungen mit ihm keines Angriffs vermuthend, wurden in einem furchtbaren Gemetzel, während die römische Reiterei auf Weiber und Kinder einhieb, niedergemacht. Die Flüchtigen fanden in den Wogen des Rheins, durch Schrecken, Entkräftung und die Gewalt des Stromes, ihren Untergang. Die Anzahl beider Völkerhaufen schätzt Cäser auf vierhundertunddreißigtausend Köpfe. Die Niedermetzelung fand im Sommer des Jahres 55 vor Chr. in dem Winkel der Rheinniederungen statt, welcher durch die Vereinigung der Waal und der Maas entsteht. Doch war ein beträchtlicher Theil der deutschen Reiterei zur Zeit des Ueberfalls, auf einem Zuge nach Lebensmitteln und Beute jenseits der Maas begriffen, vom Schauplatz des Blutbades entfernt gewesen. Dieser Haufen rettete sich über den Rhein zurück und wurde von den Sigambrern, Umwohnern der Sieg, von denen alsbald ein Mehreres zu sagen sein wird, in Schutz genommen.*)

Einen ansehnlichen Theil der Nassauischen Lande zwischen dem Rhein und der Lahn, und über letztere hinaus am Rhein hinab, nahmen zu jenen Zeiten die Ubier ein. Sie stießen nach Cäsars Angabe an die Grenzen der Sueven, unter denen hier als die nächsten die Chatten zu verstehen sind. Ihnen gegenüber an der linken Rhein-

---

*) Caes. de bello Gall. IV, 1. 4—16.

seite wohnten die Trevirer.*) Der Ubierstaat war groß und blühend, auch waren sie schon mehr gesittet, als die anderen deutschen Stämme dortiger Gegend, was ihrer Lage am Rhein, die den Handelsverkehr begünstigte, zuzuschreiben ist, und durch die Nähe Galliens waren sie an die Lebensweise der Einwohner dieses Landes gewöhnt. Sie erscheinen früh als Feinde der Sueven und zwar nicht bloß der ihnen nahewohnenden Chatten. Sie überfielen die Ueberreste der Suevischen Schaaren, welche nach der Niederlage des Ariovist durch Cäsar sich über den Rhein gerettet hatten, und erschlugen einen großen Theil derselben.**) Durch häufige Kriege mit den Sueven geschwächt, wurden sie diesen zinsbar, und zur Zeit, als Cäsar gegen die Usipeter und Tenchterer sich aufmachte, wandten sich die Ubier an ihn, um bei ihm Beistand gegen ihre Bedränger zu finden. Sie stellten Cäsarn Geißeln zur Bürgschaft ihrer Treue und gingen ihn an, sein Heer über den Rhein zu setzen, wozu sie ihm die für die Ueberfahrt benöthigten Schiffe zu stellen versprachen. Aber der römische Befehlshaber hielt es für sicherer und für seines Ansehens würdiger, den Rhein zu überbrücken; er schlug in zehn Tagen eine Pfahlbrücke auf diesem Strom nach dem Ufer der Ubier hinüber (wahrscheinlich bei Andernach oder bei Bonn), ließ seine Truppen darüberziehen und fiel dann, sengend und brennend, in das Land der Sigambrer, an denen er Rache nehmen wollte, weil sie die Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Tenchterer und Usipeter verweigert hatten. Die Sigambrer aber, bestärkt durch den Rath dieser ihrer Schutzgenossen, brachten ihre Habe in Sicherheit und zogen ihre streitbare Mannschaft in die Wildnisse und Wälder, wohin Cäsar sich nicht getraute ihnen nachzurücken. Nachdem letzterer achtzehn Tage am rechten Rheinufer verweilt hatte, verfügte er sich in seine gallische Provinz zurück. Nach zwei Jahren, 53 vor Christus, betrat er abermals das Ubierland, nachdem er seine Brücke etwas oberhalb der früheren Stelle (etwa bei Urmitz unweit Neuwied), hatte aufschlagen lassen. Er gedachte die Sueven in Schrecken zu setzen, welche den Trevirern, einem an der Mosel wohnenden germanischen Volke, das er durch seinen Legaten Labienus bekriegen ließ, Hülfsvölker zugeschickt hatten. Auch dieses Mal bezeigten sich die Ubier gegen den

*) Strabo IV, p. 194.
**) Cäsar de bello Gall. I, 54.

römischen Machthaber sehr dienstwillig; doch that derselbe weiter keinen Schritt gegen seine und der Ubier gemeinschaftlichen Feinde, da diese sich in die Wälder, ihre natürliche Schutzwehr, geworfen hatten, um daselbst die Römer zu erwarten.*) Aus der Ergebenheit der Ubier übrigens zog Cäsar für sich nicht geringen Nutzen; sie nahmen, gleich der Jugend anderer germanischen Stämme, Dienste in seinem Heer, und mehr als einmal entschied in seinen ferneren Kriegen die Tapferkeit der germanischen Reiter zu seinem Vortheil. Den Ubiern dagegen erwuchs aus ihrer erklärten Bundesgenossenschaft mit den Römern desto größerer Haß bei ihren Nachbarn, so daß sie sechzehn Jahre nach Cäsars letzter Anwesenheit bei ihnen (37 vor Christus) sich genöthigt sahen, unter Veranstaltung des römischen Befehlshabers Marcus Vipsanius Agrippa, der seit Cäsar zuerst wieder über den Rhein gezogen war, nach der anderen Rheinseite überzusiedeln, wo sie unterhalb des Einflusses der Nahe in den Rhein, über Coblenz und Bonn und jenseits Cöln hinab, dem römischen Gebiet zur Wehre dienen sollten. Cöln war die Hauptstadt im Ubierlande und nach dem Namen dieser Stadt, Colonia Agrippina oder Agrippinensis (so genannt nach des Kaiser Claudius Gemahlin, Agrippina, einer Enkelin jenes Agrippa, Tochter des Germanicus, die dort geboren war), hörten sie als Römerfreunde sich gern Agrippinenser nennen**). In das von den Ubiern an der rechten Rheinseite geräumte Land aber rückten theils Tenchterer, theils Chattische Völker (Mattiaken) nach.

Der Sigambrer (Sygambrer) haben wir schon einige Male Erwähnung thun müssen. Sie waren, gleich den Chatten, ein überaus dauerhaftes und kriegerisches Volk. Zur Zeit, als Cäsar, wie wir erzählt haben, in ihr Gebiet einfiel, 55 vor Chr., hatten sie die Gegenden an der Sieg inne, auf welche auch ihr Völkername sich offenbar bezieht, und sie dehnten sich durch das südwestfälische Hochland bis nach der Lippe hin aus. Durch diese Lage waren sie den Angriffen der Römer bei deren Unternehmungen vom Rhein aus gegen das nordwestliche Deutschland ausgesetzt, und aus eben jenem Grunde lag den Römern viel daran, sie zu bekämpfen. Doch brachte es Tiberius, als er unter dem Kaiser Augustus in dem Kriege gegen

*) Cäsar de bello Gall, IV, 3. 16—20. VI, 9. 10. 29. Dio Cass. hist. rom. XXXIX, 48.

**) Taciti German. 28. Annal. XII, 27. Histor. IV, 28.

die Deutschen den Oberbefehl hatte, nur durch eine gegen sie verübte Arglist dahin, ihre Macht zu brechen und das Volk zu theilen. Er lockte, unter dem Scheine von Friedensunterhandlungen mit Augustus, die Häupter der Sigambrer heran, ließ sie gefangen nehmen und in die gallischen Städte in Gewahrsam vertheilen. Aus dem Sigambrervolk aber verpflanzte Tiberius eine Schaar von Vierzigtausend an die Mündungen des Rheins und die Yssel, während der übrige Theil in der alten Heimath zurückblieb.*) Der an den Rheinmündungen angesiedelte Theil der Sigambrer bildete nachmals den Kern des fränkischen Völkerbundes, nämlich die Salischen Franken, die von der Yssel (Isala, Sala) den Namen trugen und deren Nachkommen wir nach Jahrhunderten wieder auf Nassauischem Boden antreffen.

Durch die Züge der Usipeter und Tenchterer und durch die Verpflanzung der Ubier auf die linke Rheinseite wurden in der Bevölkerung der Nassauischen und der anliegenden Länder große Veränderungen bewirkt, in Folge deren, wie oben angedeutet, der Chattische Volksstamm sich nach dieser Seite hin ausbreiten konnte. Nach den Schwankungen in der Bevölkerung während der Römerkriege in den Zeiten des Kaisers Augustus sind es nun die Mattiaken, welche wir in dem südlichen Theile von Nassau, in den vormals von den Ubiern besetzten Gegenden Raum gewinnen und in den Strecken zwischen Main, Rhein und Lahn und weiterhin an letzterem Flusse sich festsetzen sehen. Auf ihre Verwandtschaft mit den Chatten, die anfangs in den Römerkriegen dortiger Gegend genannt werden, ehe die Mattiaken unter ihrem Sondernamen auftreten, der auch in späterer Zeit wieder schwindet, deutet namentlich der Umstand, daß Mattium, worin derselbe Name als Ortsbenennung einfacher erscheint (worunter wahrscheinlich Maden bei Gudensberg an der Eder, nicht aber Marburg, zu verstehen ist), der alte Hauptort der Chatten war. Die Gegend um Wiesbaden lag in der Landschaft der Mattiaken, wo die heißen Quellen, die Mattiakischen Wasser, den Römern bekannt waren. Jene Hauptstadt selbst heißt Mattiacum oder Aquae Mattiacae.**) Die Mattiaken standen lange Zeit hindurch mit den Rö-

*) Sueton. August. 21. Tiber. 9. Tacit. Annal. XII, 39. II, 26.

**) Plinii hist. nat. XXXI, 17. Ammian. Marcell. XXIX, 4. Plinius erzählt von dem Wasser jener Quellen, daß es drei Tage warm bleibe und einen Sinter ansetze. Daß die heißen Quellen zu Wiesbaden, nicht die zu Ems, gemeint sind, beweist die angezeigte Stelle bei Ammianus Marcellinus, wovon unten.

mern in gutem Vernehmen, wozu wir schon in dem Umstande einen Anlaß finden können, daß es ihnen gestattet ward, in den von den Ubiern geräumten und von den Chatten besetzten Landstrichen am Rhein sich auszubreiten. Ohnehin hatten die Römer in dem nahegelegenen Mainz einen Hauptstützpunkt ihrer Macht am Mittelrhein, sie drangen bei Zeiten in die Nähe und in das Gebiet jener Völkerschaft ein und brachten den im Bereich der römischen Festungen befindlichen Theil des Mattiakenlandes, die sogenannten Mattiakischen Felder, unter ihre Botmäßigkeit. Von Tacitus werden die Mattiaken mit den Batavern, denen sie stammverwandt waren, verglichen. Die Bataver waren gleich jenen eine Chattische Völkerschaft, die, durch innere Unruhen aus ihrer Heimath gestoßen, sich auf den Inseln an den Rheinmündungen niedergelassen hatten. Dort waren sie insoweit unter das römische Reich gekommen, daß sie, von Zins und sonstigen Lieferungen frei, nur zu dem ehrenvollen Dienst im Felde verpflichtet waren. Auch das Volk der Mattiaken stand in Abhängigkeit von Rom. Sie leben, sagt der genannte Schriftsteller, in ihren Sitzen und an ihrem Ufer, im Herzen aber und in der Gesinnung halten sie zu den Römern, und sind im Uebrigen den Batavern ähnlich, nur daß sie durch die Beschaffenheit ihres Bodens und Himmelsstrichs lebhafteren Geistes sind.*)

Nachdem wir die Völkerschaften aufgezählt haben, welche in dem Theile Deutschlands, der die Nassauischen Lande mitbegreift, im Alterthum auftreten, müssen wir nun von den Begebenheiten in diesen Gegenden während der Dauer des römischen Kaiserreichs einen übersichtlichen Bericht geben. Denn einerseits geschahen während dieser Zeit nicht unerhebliche Cultureinwirkungen der Römer auf die germanischen Völker am Rhein, andrerseits aber haben die nach den Römerzeiten folgenden Gründungen deutscher Staatsordnung und Gesittung auch in unseren Gegenden zuerst durch den siegreichen Kampf der Deutschen gegen das Römerreich ihren Boden gewonnen.

Die Regierung des römischen Kaisers Octavianus Augustus gab in Bezug auf Deutschland, insbesondere auf Nordwest-Deutschland, den Anstoß zu langwierigen Kämpfen. Cajus Julius Cäsar hatte durch die Unterjochung Galliens den Grund gelegt zu den Uebergriffen der Römer in Germanien hinein; ihm hatte zwar, wie oben

*) Tacit. Germ. 29.

bemerkt worden, als Grenze gegen Deutschland noch die Rheinlinie genügt, die er durch stehende Besatzungen zu sichern suchte. Sein Großneffe Augustus dagegen ließ den Eroberungskrieg, wie jenseits der Alpen, so auch über den Rheinstrom tragen. Beide Bewegungen zur Weiterrückung der römischen Reichsgrenze stehen mit einander in Verbindung. Schon innerhalb der ersten fünfzehn Jahre seiner Regierung war durch vertilgende Kriege mit den Gebirgsvölkern der Alpen im Gebiet des Oberrheins und durch Ueberwältigung der östlichen Völkerschaften die Errichtung neuer römischer Provinzen in den Süddonauländern bewirkt worden, und es diente nun die Donau an dieser Seite als Grenze gegen Germanien. Nach wenigen Jahren aber wurde des Kaisers zweiter Stiefsohn, Claudius Drusus, an der Spitze eines kriegstüchtigen Heeres nach Gallien abgeordnet, um von da aus die nördlichen Germanen zu bekriegen. In den vier Jahren seines Oberbefehls (12 bis 9 vor Christus) kämpfte Drusus gegen Sigambrer, Usipeter und Tenchterer, gegen Brukterer, Chatten, Markomannen und Cherusker; er gewann feste Punkte auf der rechten Seite des Rheines und führte seine Legionen zur Unterwerfung von Niederdeutschland an die Ems und Nordsee, an die Lippe und Weser. Seine Maaßnahmen waren nach Römerweise ebenso großartig, wie wohlberechnet. Er verband den Rhein, indem er einen Canal, den Drususgraben, zur Yssel leitete, mit der Nordsee, so daß seine Kriegsflotten den Strom hinab in die See an die friesischen Küsten gelangten, um, durch die Ems aufsteigend, mitten in Feindesland vorzudringen. Vornehmlich aber führte er eine Kette von Befestigungen zu Schutz und Trutz auf, besetzte die Mündung der Ems mit einem festen Schloß, gründete ein anderes, Aliso (Lisborn) in Westfalen, oben an der Lippe, baute an fünfzig Castelle am Rhein, insbesondere auch gegen die Sigambrer und Chatten,*) errichtete auf dem Taunus einen starken Waffenplatz gleichfalls gegen die Chatten, der mit Wahrscheinlichkeit in dem Namen Arctaunum zu erkennen ist,**)

*) Dio Cass. LIV, 33. Das bei den Chatten am Rhein errichtete ist von dem auf dem Taunusgebirg angelegten zu unterscheiden. Jenes ist am wahrscheinlichsten Castel vor Mainz.

**) Taciti Annal. XII. 27. Auch wenn man annimmt, daß unter Arctaunum eine Taunusburg zu verstehen sei, bleibt die Bestimmung der Lage, südlich von Mattium, (etwa als Saalburg) unsicher, weil uns die bestimmte Begrenzung der Vorstellung, welche die Römer vom Taunusgebirg hatten, wie bei vielen andern

machte namentlich Mainz (Magontiacum, Moguntiacum) zu einem starken Platze, das in einem vorgeschobenen Winkel der Reichsgrenze gegenüber Völkern lag, die zeitweise zu dem mächtigen Suevenbunde gehörten; ebenso Bonn, das nicht minder kriegerischen Völkern im Angesicht stand, und versah diese Plätze mit Flotten. Auch bei Xanten war ein Hauptbollwerk. Hätte ihn nicht der Tod, der ihn auf dem Rückwege von seinem Heereszug durch Mitteldeutschland traf, aus seiner Laufbahn abgerufen, so würde er, obschon seine weitläufigen Züge den Römern noch keinen damit in Verhältniß stehenden dauerhaften Besitz an Landgebiet einbrachten, doch wohl dahin gekommen sein, sich in Niederdeutschland zu behaupten, was für das Schicksal sämmtlicher mitteldeutschen Länder, und zumal der Nassauischen, von entscheidenden Folgen gewesen sein würde. Hartnäckige Kämpfe hatte Drusus mit den Chatten zu bestehen, die, nachdem sie während der ersten Jahre sich ruhig verhalten und an einer Waffenerhebung der Sigambrer gegen die Römer (15 vor Chr.) nicht Theil genommen hatten, was wohl darin seinen Grund hatte, daß vorher die Chatten mit Zulassung der Römer in das von den Ubiern geräumte Land nachgerückt waren,*) sechs Jahre nachher, erzürnt über die Aufrichtung der Veste auf dem Taunusgebirg, sich mit den Sigambrern gegen ihn erhoben (9 vor Chr.), worauf sie die den Römerangriffen zunächst ausgesetzten Landstriche räumten, aber von Drusus, obschon er ihnen wiederholte Niederlagen beibrachte und ihr Gebiet verheerte, doch nicht zur Unterwerfung gebracht wurden. Die Erinnerung an den römischen Feldherrn hat sich einigen Oertlichkeiten an dem Taunusgebirg fest eingeprägt, wo die Namen Drusenstraße (bei der Saalburg), Drusenflucht, Drusenaltar, Drusenmarsch, Drususköpfel, Drusenkippel auf ihn sich beziehen und als ein Zeugniß dafür angesehen werden können, daß in jenen Gegenden Befestigungswerke von Drusus angelegt worden sind.

Nach Drusus übernahm sein Bruder Tiberius zu wiederholten Malen (seit 9 vor Christus) den Oberbefehl gegen die Deutschen. Er verband mit der Gewalt des römischen Schwertes die römische

---

Gebirgen, nicht bekannt ist. Die jetzige Benennung des Taunus ist erst im vorigen Jahrhundert unter den Gelehrten aufgebracht, beim Volk heißt er noch jetzt Höhe, auch bezeichnete Dun, Duneberg, einen Theil desselben.

*) Dio Cass. LIV, 36.

List. Seines Verfahrens gegen die Sigambrer haben wir schon gedacht; die Bewältigung dieses Volkes galt in Rom als eine besondere Großthat. Das gefährlichste Mittel aber, das Tiberius zum Verderben der Deutschen anwandte, war die Entzweiung, welche er unter sie aussäte, wie schon die früheren römischen Befehlshaber von den unseligen Stammfeindschaften unter den deutschen Völkern bei ihren Unternehmungen gegen sie Nutzen gezogen hatten. Die Kriegszüge der Römer in diesen und den folgenden Zeiten wurden durch das von ihnen angelegte System der festen Landwehren (Limites) und der künstlichen Heerwege unterstützt. Durch die Anlegung der langen Brücken (Pontes longi) in den moorigen Niederungen hatte Domitius Ahenobarbus die große Straße von dem Alten Lager (Vetera castra, bei Xanten, gegenüber nicht fern von Wesel, einem Scheitelpunkt wichtiger vom Niederrhein auslaufender Heerstraßen) nach der Emsgegend festgemacht. Tiberius, der im Jahr 3 nach Christus abermals in Deutschland befehligte, nahm, nach Unterdrückung eines Aufstands in Niederdeutschland, seine Winterquartiere im Innern von Westfalen, vermuthlich zu Aliso, der vorhin erwähnten Drususveste. Die Bezwingung der Westhälfte von Norddeutschland schien nicht mehr fern zu sein, als die Waffen des Tiberius nach einer anderen Seite abgezogen wurden, zuerst, 6 Jahre nach Christus, durch den Markomannenkönig Marbod, der mit seinen Völkern vom Rhein und Neckar nach Böhmen aufgebrochen war, um dies Land zum Mittelpunkt eines großen Reiches zu machen, sodann durch die Waffenerhebung der Pannonischen und Dalmatischen Völker.

Inzwischen bereitete sich jedoch, im Nordwesten bei den Deutschen, ein jäher Umsturz der römischen Gewaltherrschaft vor.

Es war den Römern gelungen, die Bündnisse unter den deutschen Völkerschaften, von denen einige zinspflichtig gemacht waren, zu zerreißen, sie verstanden es, klüglich unter die Vornehmen Gunst und Auszeichnung auszutheilen; der Deutsche, erregt und empfänglich, ließ sich durch die Annehmlichkeiten der römischen Lebensweise, durch den Glanz der Feste anlocken, Märkte wurden aufgeschlagen, der Verkehr mit den Römern schien unter der Statthalterschaft des Sentius Saturninus (5 nach Christus), eines achtbaren Mannes, zu befreunden, während in den Lagern und Castellen, an den Ufern und den Mündungen der Flüsse, an Brückenköpfen, auf den Höhen, die römischen Legionen Wache hielten. Vom Rhein bis über die Weser hin ver-

mochte schon kein Volk mehr den Römern offenen Widerstand zu bieten. Doch sollte der Umschlag nicht ausbleiben. Quinctilius Varus versuchte seine verderblichen Künste an den Deutschen. Geizig, kriegsuntüchtig, zum Hader verleitend, von gierigen Sachwaltern umringt, untergrub er durch römische Gerichtstage die heimische Rechtssitte, tastete durch Aufzwängung der lateinischen Amtssprache das gemeinsame lebendige Band und Eigenthum der Deutschen an, und kränkte, hochmüthig, ihr freies Selbstgefühl durch den Aufzug seiner Lictoren mit Ruthenbündeln und Beilen. Ueber ihn kam durch den Cheruskerfürsten Armin die verdiente Vergeltung. Einundzwanzig Jahre waren verflossen, seitdem Drusus Niederdeutschland betreten hatte. Da vernichtete der dreitägige Völkerkampf, im September des Jahres 9 nach Christus, ein römisches Reichsheer von vierzigtausend Mann. Die nordrheinischen Lande athmeten wieder auf, die Deutschen bemächtigten sich der römischen Festungen bis an den Rheinstrom. Dann standen sie still. Tiberius, der noch einmal an den Rhein eilte, fand den Feind, den er erwartet hatte, nicht vor, doch hütete er sich, über den Strom weit vorzugehen.

Als Tiberius zur Kaiserwürde in Rom gelangte, führte sein Neffe Germanicus Cäsar, des Drusus Sohn, den Oberbefehl gegen die Deutschen. Obschon der unter Armin von den Deutschen erfochtene Sieg die Macht der Römer in jenen Landen gebrochen hatte, so schien sich doch durch die Kriegskünste, den Unternehmungsgeist und die gewaltigen, durch tapfere, sogar deutsche Hülfsvölker verstärkten Heere des Germanicus für die Deutschen die Gefahr zu erneuern, den fortgesetzten römischen Angriffen zu erliegen. Die Kriege zwischen Germanicus und den Deutschen, in den Jahren 14 bis 16, sind reich an Thaten und Schicksalen. Germanicus griff die Pläne seines Vaters wieder auf, er nahm festen Fuß nordwärts des Rheins, führte seine Truppen in drei Hauptfeldzügen, theils zu Land durch Westfalen, theils auf Schiffen über die Nordsee, auf die Lippe, Ems und Weser; er bekämpfte die Marsen, die er tückisch bei einem Feste überfiel, kriegte mit Brukterern, Usipetern, Tubanten, Chatten und Friesen. Höchst erbittert waren seine Kämpfe mit Armin. Germanicus, vom Rhein aus rasch auf und ab stürmend, verwüstete die westfälischen Landschaften, drang von der See aufwärts bis an die mittlere Weser, ließ, unter heißen Gefechten, diesen Strom hinter sich; allein, obschon in den Hauptschlachten meistens Sieger, oder doch mit unentschiedenem

Glück kämpfend, wurde er am Ende jedes Feldzuges genöthigt, sich auf den Rhein zurückzuwerfen. Auf der Umkehr aber erlitten seine Heeresabtheilungen einigemale die empfindlichsten Verluste.

Insbesondere haben wir hier von dem Schlage, den Germanicus gegen die Chatten führte, Meldung zu thun, da von diesem auch die Nassauischen Gegenden betroffen wurden. Die Kämpfe unter Germanicus mit den Chatten gehen dem Hauptkriege desselben mit dem Cheruskerfürsten Armin zur Seite und hatten den Zweck, die Chatten und Cherusker, welche sich damals verbündet hatten, am gemeinsamen Vorgehen gegen die römischen Heere zu hindern. Zu Anfange des Frühjahrs 15 nach Christus eröffnete Germanicus selbst, während er für den Sommer den Krieg gegen die andern Feinde im Westen und Norden ernstlich rüstete, den Feldzug durch einen Einfall in das Chattenland. Er nahm vier Legionen und zehntausend Mann Hülfsvölker, richtete das Taunuscastell auf den Trümmern der von seinem Vater Drusus gegründeten Veste wieder auf und rückte rasch voran, begünstigt durch eine ungewöhnliche Trockniß und den niedrigen Stand der Gewässer. Er besorgte daher, für den Rückweg durch die zu erwartenden Regengüsse und das Anschwellen der Flüsse auf Hindernisse zu stoßen, und ließ zur Bedeckung der Wege und Flüsse den Lucius Apronius zurück. Den Chatten aber kam Germanicus so unvorgesehen, daß die Wehrlosen, Weiber und Kinder, sofort gefangen genommen oder niedergemetzelt wurden. Die wehrhafte Jugend indessen entkam schwimmend über den Ederfluß und hielt die Römer auf, welche sich anschickten, eine Brücke zu schlagen; doch wurde jene Mannschaft durch Wurfgeschütze und Pfeile zurückgetrieben. Auf Friedensbedingungen ließ Germanicus sich nicht ein. Einige aus den Feinden hatten sich zu ihm geflüchtet, die übrigen, welche ihre Wohnorte verlassen hatten, wurden in die Wälder zerstreut. Schließlich steckte der römische Feldherr die Hauptstadt der Chatten, Mattium, in Brand, verwüstete das offene Land und kehrte, von dem Feind unbelästigt, an den Rhein zurück. Er kannte die Kriegskunst der Chatten, die, gleich andern Germanen, mehr aus Kriegslist, um die Römer in unwegsame Gegenden zu locken, als aus Furcht, zu weichen pflegten. Während dieser Vorfälle befehligte des Germanicus Legat A. Cäcina in Westfalen; dieser wußte die Cherusker, welche den Chatten Beihülfe zu bringen im Sinne hatten, durch Hin- und Herziehen fernzuhalten,



den Marsen aber eine Niederlage beizubringen.*) Im folgenden Jahre (16) übertrug Germanicus das Commando gegen die Chatten seinem Legaten Cajus Silius, während er selbst an die Lippe eilte, um die von den Deutschen belagerte Veste Aliso zu entsetzen, worauf er das ganze Gebiet zwischen Aliso und dem Rhein durch neue Grenzwehren und Wälle sicherten. C. Silius war indessen durch plötzlich eintretende Regengüsse von größeren Unternehmungen gegen die Chatten abgehalten worden, er beschränkte sich darauf eine mäßige Beute zu machen und raubte die Gemahlin und Tochter des Chattenfürsten Arpus.**) Es war dieses Jahr, das letzte der Feldzüge des Germanicus in Deutschland, ein sehr blutiges. Zwei Hauptschlachten in den Wesergegenden gegen Armin, der damals in Zerwürfniß mit seinem Schwäher Segest stand, und dessen eigener Bruder Flavius im Römerheer diente, erschütterten den Widerstand der Deutschen. Doch wurde deren Kriegsmuth wiederum gehoben, als Germanicus auf dem Rückwege seine Flotte durch Stürme auf der Nordsee eingebüßt hatte, was ihn, wie es schien, nöthigen mußte, seine Unternehmungen einzuschränken. In dieser Lage aber zeigte sich die Größe des römischen Kriegsobersten. Mit einem Heerhaufen von Dreißigtausend zu Fuß und dreitausend Reitern sandte er den Cajus Silius gegen die Chatten; er selbst mit größeren Streitkräften warf sich auf die Marsen. Mit Verheerungen, Niedermetzelungen und Versprengungen der Feinde endete er seine Thaten in Germanien. Die Deutschen schienen zu wanken und auf Frieden zu sinnen; es hatte das Ansehen, als könnten die Römer durch ein einziges weiteres Kriegsjahr zum Ziele gelangen.***) Indessen vor diesem Schicksale sollte unser Vaterland behütet werden. Die Heerfahrten des Germanicus gegen Nordwestdeutschland hatten ungeheuere Opfer verschlungen. Bald traf ihn der Neid des Kaisers Tiberius, der den Kriegsruhm seines Neffen übel ansah, und die allerdings nicht unbegründete Meinung hegte, die Germanen würden sicherer durch List und innere Entzweiung, als durch Waffengewalt,

*) Tacit. Annal. I, 55. 56.

**) Tacit. Annal. II, 7.

***) Tacit. Annal. II, 25. 26. Das Urtheil des Tacitus ist für die Lage der Dinge in Germanien, wie sie durch des Germanicus Waffenthaten herbeigeführt war, bedeutsam: Nec dubium habebatur, labare hostes, petendaeque pacis consilia petere, et, si proxima aestas adjiceretur, posse bellum patrari.

unterjocht werden könne. Germanicus wurde abberufen; für längere Zeit war Deutschland an dieser Seite vor dem Eindringen der Römer bewahrt. Die Schlachtfelder im Innern sollten kein römisches Kriegsheer mehr sehen. Der Gedanke, Deutschland in weiterer Ausdehnung zu einer römischen Provinz zu machen, erlosch; bald vielmehr mußte man in Rom sich damit zufrieden stellen, die Einfälle der übermächtig werdenden deutschen Völker von dem römischen Gebiete abzuwehren.

Seit den Zeiten des Kaisers Augustus haben die Römer, insbesondere nach den Erfolgen des Drusus und des Tiberius, den Germanen Landstriche an ihren Grenzen entrissen, welche sie allmälig zu einem zusammenhängenden Gebiet von der oberen Donau bis an die Ausflüsse des Rheines hinab erweiterten. Der obere Theil desselben, zwischen Rhein, Neckar, Main, wurde als römisches Zehntland, nach dem Zurückweichen der helvetischen und germanischen Bevölkerung, an Colonisten vertheilt und mehr, als die nördlicheren, so häufig angefochtenen, Grenzstriche, zur Romanisirung hergerichtet. Die Römer haben ihr Gebiet im eigentlichen Germanien durch bewaffnete Plätze zu decken gesucht und es unter den Kämpfen mit den anwohnenden Deutschen, bei wechselndem Glück, längere Zeit hindurch behauptet; von diesen Reichsmarken aus haben sie ihren Einfluß auf weiter auswärts gelegene Stämme und Staaten auszuüben getrachtet. Ihre zahlreichen Stellungen an beiden Ufern des Rheines standen sowohl unter einander, wie mit denen im Innern von Gallien in Verbindung, und die Grenzwacht in den festen Plätzen wurde den erlesensten Legionen anvertraut. Zu verschiedenen Malen haben wir der Römerburg auf dem Taunus Erwähnung gethan, worauf ihre Streifzüge gegen die Chatten sich stützten; es war dies, oberhalb des schönen Vorlandes am Main und Rhein, ein sehr wichtiger und vielbestrittener Punkt. Unter dem Kaiser Tiberius Claudius, dem Bruder des Germanicus, wurde von dieser Gegend aus, im Jahr 50, mit den Chatten, welche die Römer in dem sogenannten oberen Germanien durch Raubzüge beängstigt hatten, gekämpft. Der Legat Lucius Pomponius sandte gegen sie zwei Heereshaufen aus den Hülfsvölkern der Vangionen und Nemeter, zweier germanischer Völkerschaften, die am westlichen, den Römern unterworfenen Rheinufer wohnten, oberhalb Mainz, über Worms und Speier hin; er wollte die Chatten von zwei Seiten zugleich fassen. Diese wurden theils, da sie sorglos der Beutelust sich überließen, umgangen, theils, wo sie sich zur Wehr stellten, wurde

ihnen blutig zugesetzt. Pomponius selbst erwartete seine mit Beute zurückkehrenden Truppen auf dem Taunus, um nöthigenfalls den Kampf mit den nachsetzenden Feinden aufzunehmen. Diese jedoch, damals auch mit den Cheruskern, aus alter Stammfeindschaft, wieder in Fehde stehend, zogen es vor, unter Stellung von Geißeln, mit dem römischen Kaiser sich zu vertragen.*) Aber bereits im neunten Jahre nach den erzählten Vorgängen sehen wir die ganze nördliche Grenzlinie der Römer am Rhein, und namentlich auch den unter den Taunusbergen gedeckten Theil derselben, gewaltsam durchbrochen. Die Veranlassung dazu gab der Aufstand des Bataverführers Claudius Civilis, im Jahr 69, zur Zeit, als die römische Kaiserwürde zwischen Vitellius und Vespasianus noch schwankte. Aus der raschen Verbreitung dieses Aufstandes, dem sofort mehrere deutsche Stämme, angefeuert durch die begeisterte brukterische Jungfrau Velleda, sich anschlossen, dem selbst gallische Völkerschaften beitraten, läßt sich der Haß der von den Römern abhängigen, oder durch sie bedrohten Völker gegen ihre Unterdrücker wahrnehmen. Anfangs hatte Civilis, ein kühner Führer, glänzende Erfolge, mehrere römische Legionen wurden vernichtet oder gefangen genommen, die römischen Vesten, auch das Alte Lager, wurden erobert, die Agrippinenser, deren Stadt, Cöln, nicht lange Jahre vorher unter Kaiser Claudius durch Verpflanzung römischer Veteranen geehrt und gehoben war, mußten sich anschließen; Mainz hatte eine Belagerung auszuhalten. Bei dieser Belagerung, woraus wir ersehen, daß die römischen Besatzungen am Taunus gebrochen waren, werden mehrere dazu verbündete Völkerschaften genannt, von denen wir oben bei der Aufzählung der Völker in den Nassauischen Gegenden geredet haben. Außer den Chatten waren es die Usipeter und die Mattiaken, welch letztere, wie wir bemerkt haben, in den südlichen Nassauischen Landen ansässig geworden waren. Doch wurden die Belagerer, nach ihrem Gebrauch nach Beute umherstreifend und unachtsam, von dem Entsatzheer unter Dillius Vocula verjagt.**) Von Mainz aus eröffnete alsdann der römische Befehlshaber Petilius Cerialis seinen Feldzug gegen Civilis und machte dem Aufstande der Bataver, der sämmtliche römische Grün-

*) Tacit. Annal. XII, 27. 28.
*) Tacit. Histor. IV, 37.

bungen den Rhein entlang plötzlich erschüttert hatte,*) und die Römerherrschaft am Rhein, wie in Gallien, schwer bedrohte, im zweiten Jahre nach dessen Ausbruch, nicht lange nach dem Regierungsantritt des Flavius Vespasianus, ein rasches Ende. Aber in den überrheinischen Gegenden war die Macht der Römer bedeutend zurückgegangen. Oberhalb des Mittelrheins standen vor Allen die Chatten als Wächter der deutschen Unabhängigkeit gegen die Römer. Gern hätte der Kaiser Flavius Domitianus im Kampf mit ihnen sich einen Triumph und den Ehrennamen Germanicus erworben. Er zeigte durch seinen eitlen Zug gegen sie, worauf er nichts Ernstliches vorzunehmen wagte, nur seine Schwäche und die Erniedrigung der Römer, die unter ihm dienten.

Dagegen erscheinen die vom Ende des ersten Jahrhunderts an nach Domitian aufeinander folgenden Regierungen von Nerva, Trajanus und Hadrianus, welche die Jahre 96 bis 138 einnehmen, als derjenige Zeitraum, in welchem die überrheinischen Besitzungen der Römer, welche auch die südliche Hälfte von Nassau umfaßten, in geschlossenen Grenzen wieder befestigt wurden. Von Trajan, der vor seiner Erhebung zur Kaiserwürde Statthalter im unteren Germanien war, wird uns berichtet, daß er nicht fern von Mainz, woselbst er über den Rhein eine stehende Brücke herrichtete, ein festes Werk, das seinen Namen trug (Munimentum Trajani), angelegt habe. Wahrscheinlich lag dasselbe nahe bei der Nassauischen Stadt Höchst, bei Nied, wo der Main die Nidda (auch Nied geheißen) aufnimmt, in der Ebene, südwärts im Angesicht der Haupthöhen des Taunus*). Hadrianus, der baulustige Kaiser, richtete in verschiedenen Ländern die Grenzwehren des Römerreichs her und baute sie aus. In Deutschland ward eine zusammenhängende Scheidewand von Verschanzungen ausgeführt, welche das Gebiet der Römer von dem freien Boden der Deutschen trennen und gegen sie sicherstellen sollte. Diese Grenzwehr war gebildet durch einen fortlaufenden tiefen Graben, an dem der

---

*) Sämmtliche Winterlager der Römer waren zerstört oder verbrannt, nur mit Ausnahme derer zu Magontiacum und Vindonissa (Windisch am Zusammenfluß der Aar und Reuß). Tacit. Histor. IV. 61.

**) Ammian. Marcell. XVII, 1. Annal. des V. f. Nass. A. u. G. II. 2. Heft. S. 3 ff., wo Dahl sich für das Castrum zwischen Heddernheim und Praunheim erklärt. S. 23.

aus Erde aufgeworfene Wall nebst Pfahlwerk sich erhob, mit Thürmen, Wachtposten und Warten besetzt und durch Castelle verstärkt, stellenweis zu einer Reihe von mehreren parallel laufenden Schanzgräben erweitert. So schützte man eine geraume Zeit hindurch das eingepferchte Land gegen die jenseits hausenden deutschen Völker, bis zuletzt die ganze künstliche Wehr, gleich dem römischen Reichsgebäude selbst, vor ihrem wogenden Anstürmen zusammenbrechen mußte.

Der römische Grenzwall durchzog in seinem mittleren Lauf auch die Nassauischen Lande und hat in denselben sehr merkwürdige Spuren hinterlassen. Er streifte durch das Land der Chatten und der Mattiaken. Die ältesten Besitzungen, die wir bei den Vorfahren der Grafen von Nassau finden, lagen auf beiden Seiten nahe an jener Scheide- und Berührungslinie der in der Vorzeit zwischen den Römern und den Deutschen getheilten Gebiete. Nach kurzer Bezeichnung der Erstreckung jenes Werkes in seiner ganzen Ausdehnung, haben wir über den auf Nassauischen Boden fallenden Theil desselben hier einige genauere Nachricht zu geben.

Das Ganze der römischen Grenzbefestigungen in Deutschland war eine mit Benutzung der Bodenbeschaffenheit planmäßig aufgeführte, in allen Theilen durch die Verhältnisse der römischen Besitzungen bedingte Anlage, deren Anfänge in den von Drusus an den deutschen Marken gegründeten Vesten zu suchen sind, und auf deren Fortsetzung und Wiederherstellung unter den nachfolgenden Statthalterschaften, wie schon durch Tiberius, Ahenobarbus, Germanicus, Pomponius, fortwährend Bedacht genommen wurde, was wir aus verschiedenen Angaben der alten Geschichtsschreiber abnehmen können, bis endlich, nachdem die Eroberungszüge in dem Norden Deutschlands aufgegeben waren, unter verschiedenen Kaisern das ganze Wehrsystem an den deutschen Grenzen seinen Abschluß erhielt. Es ist durch die Natur einer solchen im Lauf längerer Zeit ausgeführten Anlage bedingt, daß ihre Größe und Richtung im Einzelnen nach und nach, dem Bedürfniß gemäß, bestimmt und verändert wurde, einzelne Glieder der Kette unterlagen zweifelsohne den durch den Kriegswechsel veranlaßten Schwankungen, was auch an den in den Nassauischen Gegenden aufgefundenen Spuren wahrzunehmen ist. Die Grundlinie ist an vielen Stellen durch merkbare Überbleibsel deutlich bezeichnet, und wo Wall und Graben durch die Zeit verwischt sind, läßt sich meistens die Richtung aus den Trümmern der, vormals in Verbin-

dung gestandenen, Lagervesten nachweisen. Durch diese Befestigungen ward die äußerste Grenze des Römerreiches von den großen Stromufern weggerückt und zum Theil nach den Höhenzügen verlegt, welche natürlichere Völkerscheiden und angemessenere Staatengrenzen bilden, als die Ufer der Flüsse. Im Munde des Volkes ist der, völlig passende, ältere Name Pfahl (vallum), nachmals Pfahlgraben, in Gebrauch gekommen, in manchen Gegenden, in Schwaben und Baiern, findet sich die Benennung Teufelsmauer, welche aus einem das Gleiche bedeutenden Worte (Pfahldöbel, d. h. Pfahlgraben, so daß Döbelmauer Grabenmauer bedeutet) entstanden ist.*) Hie und da hat sich in den Ortsbezeichnungen: Polwiesen, Pohlborn, Polfelder, Pfalweg, Pfalbach, Pohl, als Name von Waldstrecken und von einem Dorfe, das Andenken daran lebendig erhalten. Streckenweis hat die Pfahlgrabenlinie, auch da, wo andere Spuren davon längst verschwunden sind, bis auf die Gegenwart in der Richtung von Landwegen, als Grenzscheide von Gebieten, Gauen, Gemarkungen sich behauptet, und dieser Umstand hat selbst zur Erhaltung der Grabenlinie beigetragen, indem manchmal die Marksteine über Aufwurf und Graben, manchmal in die Mitte des Grabens gerückt wurden**). Die Trümmer von rö-

*) Vergl. W. L. v. Preuschen: Urkundenbuch des Limes Imperii Romani, in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Gesch. u. Alterth. V., Jahrgang IV, Nr. 13. 14. und Jahrg. V, Nr. 1. Die älteste urkundliche Erwähnung des Pfahlgrabens im Nassauischen ist von 791 (usque ad Pollum). Von da ab finden sich die Namen: Poll, Pal, Phal, seit dem vierzehnten Jahrhundert mit Beifügung des Wortes Graben: Pfahlgraben, Polgraben, Pfaltzgraben, Bohlgraben; später wird die Bezeichnung von dem Erdaufwurf hergenommen: Pale Reyne (Pfahlrain, da der Wall auch als Rand und Ufer, in seiner jetzigen Gestalt, sich darstellt), Polrey, Pfohlrein, u. a. m.

**) In dieser Beziehung ist eine Aeußerung in dem Cronbergischen Weisthum und Begang der Grenze zwischen den Herrschaften Cronberg und Idstein vom Jahr 1492 (s. v. Preuschen a. a. O. Urk. Nr. 19) merkwürdig, wo gesagt wird: „So ist doch der pfollgraben der schwernlich vorgehenn aber vordilget magk werdenn das recht gruntliche vnnd eygentlichst loch ende vnnd zeychenn vnnßer marckenn bis alhier.“ — Als Beispiel von Grenzen, durch den Pfahlgraben gebildet, nennen wir aus oberwähnter Sammlung die Urkunde Nr. 33 (zwischen den Kurmainzischen Gemarkungen Schloßborn, Glashütte und Cronberg und den Nassauischen Waldkröftel, Nieder- und Oberrod und Oberems, 1724), dann Urkunde Nr. 34 (Hof Gassenbach und Stadtgemeinde Idstein, 1725) und Nr. 35 (Aemter Wehen und Idstein 1728); vornehmlich aber ist zu beachten die Grenzregulirung auf der Mitte des Grabens zwischen Nassau und Hessen-Homburg (1822) und zwischen Nassau und Großherzogthum Hessen (1826).

mischen Castellen, oder auch die Plätze, wo ehemals solche Werke standen, sind öfters mit den Namen Alteburg, Aldenburg, auch Hohebürk (Hoheburg) belegt worden, weshalb mehrenfalls dergleichen Benennungen an späteren Gründungen und Wohnstätten bis zu unseren Tagen haften geblieben sind.

In seiner ganzen Ausdehnung reichte der römische Grenzwall von der mittleren Donau bis an den Niederrhein unterhalb Cöln, so daß er ein nicht unbeträchtliches Stück von Süd- und Westdeutschland umzog, insbesondere aber das deutsche Gebirgsland zwischen den oberen Stromgebieten der Donau und des Rheins und einen kleineren Theil von den mitteldeutschen Höhen jenseits des Mains und längs des Mittelrheins hinab mit einschloß. Er nimmt seinen Anfang oberhalb Regensburg, nahe dem Einfluß der Altmühl in die Donau, wendet sich von da zunächst nordwestlich und dann in's Würtembergische auf Lorsch und Jaxthausen, worauf er nordwärts dem Odenwalde zuläuft, um vor dem Spessart bei Miltenberg über den Main zu setzen. Weiter streift er hinauf durch Hessisches Gebiet, und nachdem er, gegen den Vogelsberg laufend, die Wetterau eingefaßt, wendet er sich gegen den Hauptstock der Höhe oder des Taunus, ober Homburg. In dieses Gebirg aufsteigend, trifft der Pfahlgraben östlich von Usingen die Nassauische Grenze, er durchzieht, anfangs mit einer südwestlichen Neigung, darnach mit einer gezackten, aber durchschnittlich nordwestlichen Richtung, die südlich von der Lahn gelegene Hälfte des Herzogthums Nassau, nahezu in deren Mitte, bis er sich, auf dem Nassauischen Hochland in dem Rhein-Lahn-Winkel, nordwärts hinauf gegen Ems kehrt, woselbst er die Lahn überschreitet. Nachdem er dann, wieder in nordwestlicher Richtung, nur einen schmalen Strich des Nassauischen Landes gegen Abend zu liegen gelassen, gelangt er auf die Landesgrenze und betritt oberhalb Sayn das Preußische Gebiet, auf welchem er seinen Weg nach der unteren Sieg zu fortsetzt.

Da bei der Absteckung der römischen Landeswehren auf die Verhältnisse der Bodenerhebungen und Senkungen Acht zu nehmen war, so ist sowohl im Großen, wie im Besonderen, die Richtung jener Grenzschanzen hauptsächlich durch diese Umstände mitbedingt. In dem Verlauf des Pfahlgrabens auf Nassauischem Boden ist es deutlich zu sehen, wie die zusammengesetzte Curve desselben in ihren Grundzügen die der Gebirgsstreckung, welche vor Allem die Bodengestalt bestimmt,

nachahmt, so daß sie sich auch in den Wendungen des Rheinthals nebst dem zugehörigen kurzen Stück des unteren Mainbetts, soweit beide Ströme das Nassauische Ufer bilden, wiedererkennen läßt. Im Allgemeinen waren die Römer darauf bedacht, die Pfahlgrabenlinie auf der Wasserscheide zwischen den Gebieten des Mains und Rheins und der unteren Lahn hinzuführen. Um aber die Haupthöhen in die Innenseite desselben zu nehmen, legten sie den Schanzgraben hart jenseits der höchsten Kuppen des Taunus hin; sie zogen ihn, je nach der Oertlichkeit, zwischen den zahlreichen, nach entgegengesetzten Abhängen abfließenden Gebirgsbächen durch oder ließen ihn, wo es nöthig war, diese an den die Thalschluchten überschauenden Stellen überschreiten. Überhaupt war die Wahl des Ortes, so viel als möglich, darauf berechnet, daß dem römischen Kriegsmann auf der ganzen Wehrlinie die Stellung gesichert werden sollte, von wo aus er die gefahrdrohenden Gegenden zu beherrschen und auf den anstürmenden Feind hinabzublicken vermochte.

Der Zug des römischen Grenzwalles innerhalb des Herzogthums Nassau wird durch folgende Angaben genauer beschrieben.

Ausgehend von der Capersburg (Capesserburg) fast an der östlichen Grenzspitze des Amtes Usingen, einem Castell nahe der Landesgrenze, auf der Großherzoglich Hessischen Seite, folgen wir demselben über den Erlenbach (Lochmühle), unweit des Klosters Thron und gehen auf der Nassauisch-Homburger Grenze hin, neben der Saalburg, auf dem Homburger Gebiet, an der Straße zwischen Homburg und Usingen, vorbei. Nun faßt der Pfahlgraben die höchsten Bergköpfe des Taunus ein, geht hoch am großen Feldberg, wo er die Hessische Grenze verläßt, oberhalb Reiffenberg, an der Quelle des Weilbaches, der zur Lahn fließt, vorbei, wo unweit Glashütte am Nordabhang des kleinen Feldbergs, am sogenannten rothen Kreuz, ein Castell nebst Vorwerk (Heidenkirche) lag. Gerade nach Westen fortziehend, etwas nördlich von Glashütte von der alten Frankfurt-Limburg-Cölner Straße durchschnitten, trifft er südwestlich von Heftrich auf die Alteburg (Aldenburg), streift über Dasbach hin, nahe der Wörsbachquelle, südlich von Idstein, auf einer mäßig hoch gelagerten Wasserscheide, steigt durch den Frauenwald zwischen Idstein und Engenhahn auf die Höhe vor Eschenhahn, die nach der Rheinseite zu durch den zusammenhängenden Gebirgskamm mit der hohen Kanzel und dem Trompeter überragt wird Von Eschenhahn läuft der Wallgraben auf die Quelle

der Aar, die, in häufigen Krümmungen und durch viele Bäche verstärkt, der Lahn zuströmt; wir stehen da auf einem weiten von Thalgründen eingekerbten Hochland, das zwischen Neuhof und Ehrenbach ein Castell (Alteburg) am Zugmantel trug, über welche Höhe die alte Straße von Wiesbaden nach Limburg geht. Weiter führt der Pfahlwall an Orlen vorbei, nördlich von Wehen, zwischen den kleinen Nebenbächen der Aar nördlich von Born durch, an welcher Stelle man wieder ein Castell vermuthet; er macht dann seinen Uebergang über die nun nördlich laufende Aar bei Reeßfeld, unterhalb Adolfseck, läßt Langenschwalbach südlich liegen und gewinnt das Hochland bei Kemel, auf der Niederhöhe, wo ein Castell stand, oberhalb der Ursprünge der Wisper, die in gekrümmten Schluchten westlich dem Rheine zufällt; er schreitet nun auf der nordwestlichen Linie zwischen den Quellbächen des Dörsbaches, der Wisper und des oberen Mühlbaches, über das Castell im Walde unfern Laufenfelden fort, auf Holzhausen auf der Haide, worauf er nach dem nahe der Landstraße gelegenen Pohl gelangt, dem er seinen Namen gegeben hat; weiter von Marienfels, woselbst ein Castell lag, zieht er sich über Berg hin und setzt über den Mühlbach, der, in tiefen und gewundenen Thalfurchen nördlich strömend, sich bei Nassau in die Lahn ergießt. Von da, das Mühlbachthal weiter östlich lassend, schlägt er die Richtung über Dornholzhausen und Schweighausen auf das Castell bei Becheln ein, und schreitet mit einer Biegung nach Norden zur Lahn hinab. Bei Ems setzt der Pfahlgraben über diesen Fluß, welcher Punkt wiederum durch ein Castell gedeckt wird, und geht an Neuhäusel und Hillscheid hin, am Westabhange der Montabaurer Höhe, sodann an Grenzhausen vorbei, um unweit Stromberg über die Landesgrenze zu gelangen. Noch ist zu bemerken, daß vor Dasbach, von dem Thurme auf der Höhe am Dreiangel an, der Pfahlgraben sich theilt, so daß die eine Linie grade durch Dasbach, dessen Kirche auf dem Pfahlgraben steht, die andere eine etwa einstündige Strecke südlich davon über die Höhe geht, bis beide sich bei der Orlen-Eschenhahner Grenze wieder vereinigen. Auch führte eine offenbar ältere Linie von Wiesbaden einerseits auf das Gebirg nach Kemel, andererseits über Bierstadt nach Hofheim an den Vorhöhen des Taunus. Eine Abzweigung verband das Hochland im Rhein-Lahnwinkel, unweit Dornholzhausen ausgehend, mit dem Rhein bei Osterspai und Camp gegenüber Boppard, eine andere, wie es scheint, erreichte den Rhein

unterhalb Braubach. Auch scheint eine geschützte Straße an der Wisper hinab gegen Lorch zu auf den Rhein gezogen zu sein. Auf eine Erweiterung der Grenzlinie der Lahn deuten die Trümmer römischer Befestigungen im Walde zur Seite von Villmar, ferner bei Panrod, und jenseits der Lahn die oberhalb Frickhofen nach dem Oberlande zur Nister sich ziehenden, gleichsam vorgeschobenen Posten in die noch unbezwungenen Höhen des Westerwaldes, eine offenbar in kriegerischer Absicht wichtige Linie zwischen den ostwärts wohnenden Chatten und den Bewohnern des Siegerlandes. Die im Nassauischen befindliche Pfahlgrabenanlage fand ihre Stützpunkte in den rückwärts liegenden Römervesten zu Wiesbaden, Hofheim, an der Nidda, weiterrückwärts am andern Rheinufer in Mainz, Bingen, Boppard und Coblenz. Alle diese Plätze waren durch Heerstraßen mit einander verbunden, so z. B. ging eine Straße von Mainz über Wiesbaden auf Kemel und auf den Zugmantel, sodann über Hofheim und die Römerstadt bei Heddernheim nach der Saalburg und anderwärts. Von den genannten Halt- und Ausgangspunkten aus wurde das Ganze allmälig im wachsenden Umfang ausgeführt. *)

*) Hauptmerkmale des römischen Pfahlgrabens im Nassauischen sind folgende: 1) der Wall liegt stets nach der römischen, der Graben nach der deutschen Seite. Die Höhe und Tiefe im jetzigen Zustande der Trümmer ist verschieden, von kaum merkbaren Spuren bis zu je 15 Fuß Breite und 7—8 Fuß Höhe und Tiefe des Walls und des Grabens. 2) Der Pfahlgraben führt auf geneigtem Boden regelmäßig an den nach der deutschen Seite hinneigenden Bergabhängen nicht weit von den Berggipfeln entlang, indem diese auf der römischen Seite liegen. Er sucht sich gegenseitig beherrschende Höhenpunkte auf, für weithin sichtbare Signale, z. B. die Höhe bei Kemel, der Zugmantel, die Siebenhügel bei Idstein, der Dreiangel bei Dasbach, die Feldberge. 3) Wo Schluchten, Thalgänge, auch wohl Ebenen zu überschreiten sind, theilt er sich bisweilen in zwei sich unterstützende und daher nicht weit von einanderliegende Linien. Hie und da sind zu größerer Widerstandsfähigkeit mehrere Wälle und Gräben ohne Zwischenräume verbunden, z. B. ober Dasbach, an der vorderen Linie, nahe bei der Vereinigung mit der hintern, wo drei Wallgräben terrassenartig nach der deutschen Seite abfallen. 4) Regelmäßig zieht der Pfahlgraben in möglichst gerader Linie fort, bildet aber auch sehr bedeutende Winkel und Krümmungen. 5) In Entfernung von 2—3 Stunden finden sich bis zu einigen hundert Schritten hinter der Linie auf römischer Seite größere Castelle, stets an durch sie beherrschten Quellen. 6) Zwischen den Castellen dicht hinter oder auf dem Wall, besonders an dessen Winkeln und Krümmungen, auf ebenem Boden in größeren und gleichförmigeren, auf wellenförmigem und gefurchtem Boden in geringeren und unregelmäßigen Abständen, standen viereckige

Die großartige Schutzwehr, womit die Römer ihre den Deutschen abgenommenen überrheinischen Besitzungen einhegten, hat zwar zunächst ihre Bedeutung in Ansehung kriegerischer Zwecke. Noch in ihren Trümmern fesselt sie unsere Aufmerksamkeit, wenn wir bedenken, wie die wiederholten Angriffe unserer deutschen Vorfahren darauf gerichtet waren, so daß zur Seite dieser alten Gräben, um diese Wälle und Bollwerke, an diesen, seitdem in ihrer Gestalt sich gleichgebliebenen, Höhen, in den von römischen Thürmen beschatteten Gründen mancher hartnäckige Kampf sich entsponnen hat, mancher kühne Ueberfall bereitet wurde, um die Kette, welche der Unterdrücker vor sie gespannt hatte, zu zerreißen. Allein es kommt jenem Grenzwall noch eine andere, nicht geringer anzuschlagende, geschichtliche Wichtigkeit zu. In längeren Zeiten der Waffenruhe ward auf der römischen Grenzlinie ein Raum des Verkehrs mit den anstoßenden Völkerschaften eröffnet und nach innen diente sie zur Deckung für ein Vorland römischer Bildung, Lebensweise und bürgerlicher Einrichtungen, welches am Rhein sowohl, wie am Neckar und an der Donau entstand. Auf solchem Boden trat wohl eine Mischung von Bewohnern verschiedener Abstammung ein. Wo die Germanen, den römischen Waffen weichend, sich ins Innere bargen, wie es früher von suevischen Völkern geschehen ist, fand namentlich die gallische Ansiedlung über den Rhein her Raum, was uns von dem römischen Zehntland berichtet wird. Indeß dürfen wir nicht übersehen, daß die Rheinufer auch an der Westseite weit hinauf eine ursprünglich germanische Bevölkerung hatten. Oberhalb der Ubier stoßen wir auf die Vangionen (Mainz, Worms), auf die Nemeter (Speier), Tribocker (Straßburg), weiter im Innern saßen die Trevirer (Trier, die ansehnlichste Hauptstadt des Nordens). Unter den germanischen Völkern, die in Verkehr mit den

---

Wacht- und Beobachtungsthürme, von etwa 10—24 Fuß ins Gevierte, mit 1½—2 Fuß dickem Mauerwerk. Zwischen diesen sind bisweilen ähnliche, aber runde Wachtpostenkastellchen, z. B. am Feld von Glashütte, in der Mitte zwischen der Altenburg bei Heftrich und dem Feldbergkastell, 36 Fuß ins Gevierte, anscheinend mit einem hintern Eckthurm. Bisweilen liegen auch den zuletzt beschriebenen beiderlei Werken ähnliche vor dem Graben auf deutscher Seite. 7) In der Nähe beider Seiten des Pfahlgrabens zeigen sich öfters Grabhügel, zumal in größerer Anzahl verbunden, z. B. bei Dornholzhausen, Pohl, Holzhausen, Orlen. — Nach W. L. v. Preuschen's handschriftl. Sammlungen über den Pfahlgraben im Nassauischen, im Herzogl. Archiv zu Idstein. — Vgl. über einzelne Theile des Pfahlgrabens: F. W. Schmidt in den Nass. Ann. VI, 1. S. 107 ff.

Römern standen, lernen wir einige kennen, die mit ihrer Naturkraft eine nicht geringere Empfänglichkeit für die von den Römern ihnen zugetragene Gesittung verbanden. Wenn sie aber auf römisches Bürgerthum eingingen, so geschah es doch, ohne im Römerthum unterzugehen; wenn sie mit dem Sieger sich vertragen mußten und der Macht und Größe seines Weltreichs Verehrung zollten, so haben sie deßwegen ihr Selbstgefühl nicht geopfert; der Trieb, des fremden Gebieters, der mit Waffengewalt und List über sie gekommen war, durch gleiche Mittel der Gewalt und Gelegenheit sich wieder zu entledigen, war nicht zu erdrücken. Von solcher Volksart erscheinen die Mattiaken, die, wie bemerkt worden ist, einen großen Theil von Nassau einnahmen, hüben und drüben des römischen Pallisadenwerks. Ihr Unabhängigkeitsgefühl machte sich bei der von Civilis erregten Erhebung gegen die Römer Luft, und ob sie gleich nachmals sich den Römern zugethan erwiesen, was schon aus ihrer Lage zwischen den Rhein- und den Taunuscastellen erklärbar ist, so war es doch, wie bei den Batavern, ein freieres Verhältniß der Bundesgenossenschaft; sie blieben Germanen, und Tacitus unterscheidet sie deutlich von der Bevölkerung der nördlich bis zu den Chatten reichenden Zehntfelder, die nicht mehr als eine germanische zu betrachten sei, sondern aus hinübergezogenem gallischen Gesindel bestehe.

Von der Cultur, welche die Römer in die südlichen Theile von Nassau eingeführt haben, vom Rhein und Main hinauf in die Thäler und über die Bergstrecken der Höhe und in die Wetterau hinein, zeugen noch zahlreiche Ueberbleibsel der verschiedensten Art, von Städten, Castellen, Thürmen, Straßen, Landhäusern, Bädern, Brunnen, Heiligthümern, Grabstätten, sowie mancherlei Funde von Waffen, Inschriften, Münzen, Geräthen; besonders ergiebig hat sich das Gelände zwischen dem Main und Taunus an dergleichen Resten des Alterthums gezeigt. Von der Herstellung der Castelle und Grenzwälle unter Hadrian an gerechnet, haben die Römer etwa ein Jahrhundert lang unter den beiden edlen Antoninen (138 bis 180), unter dem tüchtigen Septimius Severus (193 bis 211) unter Caracalla, dem Verkäufer des römischen Bürgerrechts an die Provinzialen (211 bis 217), und unter dem wohlgesinnten Alexander Severus (222 bis 235) die dortigen Landstriche in Besitz gehalten, wenn auch unter den letztgenannten Kaisern bereits von germanischen Völkern beunruhigt. Die Inschriften, welche die Anwesenheit der Römer in den

Nassauischen Vorlanden während der ersten Jahrzehnte des dritten Jahrhunderts beurkunden, hat man bis zum Jahr 250 verfolgen können. Wir lernen daraus die Bewohner des Gebiets am Taunus, als Taunensische Bürger benannt, kennen, deren bürgerliche Verwaltung nach römischem Muster eingerichtet war. Der Anbau des Landes durch die militärischen und bürgerlichen Ansiedlungen in der Römerzeit ist für die Gegenden, wo er durch mehrere Menschenalter hin Bestand gehabt, von einer bleibenden Wichtigkeit für die ältere Geschichte derselben. Denn ob auch nachmals an die Stelle der Römer andere herrschende Völker eingerückt sind, welche neue Staats- und Lebensordnungen mit sich einführten, so haben doch die römischen Niederlassungen, sogar in ihren Trümmern noch, für die Festsetzungen der nachfolgends eintretenden Besitzer zur Grundlage gedient und somit der Landescultur überhaupt die erste Gestalt gegeben. Viele Ortschaften, deren deutsche Namen wir bis in die Anfangszeiten des Karolingischen Königshauses nachweisen können, haben ihren Ursprung den römisch-deutschen Gründungen zu danken, die bald durch besondere Vortheile des Bodens, wie an den heißen Quellen zu Wiesbaden und Ems, bald durch natürliche oder künstliche Schutzwehren des Landes bedingt waren. Bei den ansehnlichsten Wohnplätzen aus der römischen Zeit unterliegt es keinem Zweifel, daß bei ihrer Einrichtung die Erfordernisse des Kriegsschutzes, wie die des bürgerlichen Lebens in Acht genommen wurden, und beiderlei Rücksichten mußten auch für die nächstfolgenden Inhaber maßgebend bleiben.

Unter den bedeutenden Römerstädten auf Nassauischem Boden ist die Stadt der Mattiaken (Civitas Mattiacorum), an den Mattiakischen Wassern, das heutige Wiesbaden, zu nennen. Sie wurde durch ein beträchtliches Castell geschützt, das auf dem jetzt sogenannten Heidenberge, einer nach drei Seiten abfallenden Höhe, an der oberen Nordwestseite, ganz nahe der Altstadt Wiesbaden, seine Lage hatte*).

*) S. Habel: Das Römerkastell bei Wiesbaden, in den Annalen d. V. f. Nass. Alterth. u. Gesch. III, Heft 2, S. 131 ff. Dazu Tafel 6, Plan des Wiesbadener Römercastells. Desgl. II, Heft 3, S. 98 ff. und dazu die Tafel 1, Karte der Umgebungen Wiesbadens, wo namentlich die Straßenverbindung von Mainz Castell über Wiesbaden und die Wirzburg nach dem Zugmantelcastell auf der Libbacher Haide veranschaulicht wird. — Ueber die Römerreste der Stadt Wiesbaden s. a. a. O. III, Heft 2, S. 232 ff.

Die Römerburg zu Wiesbaden hatte einen Umfang von 1923 rh. Fuß, sie

In seiner Nähe stand ein Castell auf dem Neroberge. Das römische Wiesbaden war ansehnlicher als das des Mittelalters, was daraus geschlossen wird, daß man an mehreren von einander entfernten Plätzen Reste von römischen Gebäuden und Bädern aufgegraben hat. Die Römerbäder befanden sich an verschiedenen Stellen, in der Nähe des Kochbrunnens, auf dem vormaligen Schützenhof. Eine andere Stadt der Römer befand sich bei dem jetzigen Hofheim, südlich von dem Feldberg, vor der Thalöffnung eines in die Mainebene auslaufenden Hügelzuges. Diese Stadt, von einem nicht geringen Umfange, der nachfolgends zu nennenden wenig nachstehend, war ein Stützpunkt auf der Straße von Mainz nach den Castellen der Höhe*). Einige Stunden weiter nach Morgen zu, in dem tieferen Felde, südlich unterhalb der auf der Höhe durch die Saalburg und die Capersburg verbundenen Festungslinie stand die ansehnliche Römerstadt Neuwiek (Novus vicus) bei Heddernheim am rechten Ufer der Nidda, eine Stunde nordwestlich von Frankfurt, wo das Mainfeld durch die östliche Schwenkung der Taunuskette sich erweitert. Es war übrigens nicht bloß ein Castrum, wozu der Umfang zu groß sein würde, sondern auch eine eigentlich bürgerliche Niederlassung**). Hier war ein Mittelpunkt von Heerstraßen, die nach dem Gebirg und nach den Niederlassungen der Römer in der kornreichen Wetterau führten. Hofheim nnd Heddernheim sind gleichweit abgelegen von der Einmündung der Nidda in den Main, woselbst man, wie bemerkt worden, die Lage der Trajansveste mit Grund annimmt; auch kommt

---

bedeckte einen Flächenraum von 1591 rh. Quadratruthen; sie bildete ein länglich verschobenes Viereck, hatte, außer der Ringmauer, an drei Seiten drei parallellaufende Gräben. Die Dicke der Burgmauern war durchschnittlich 6 rh. Fuß. Nach innen befanden sich 28 vorspringende Thürme. Die Einrichtung der Thore war ganz nach der Weise römischer Lagerplätze. Im Innern fand man die Grundmauern von Gebäuden.

*) S. Annal. d. V. f. Nass. A. u. G. III. Heft 2, S. 227 ff. Man fand die Trümmer auf dem „Hochfeld" eine Viertelstunde westlich von Kriftel, zwischen diesem Ort und Marxheim.

**) S. Habel in den Annalen f. Nass. A. u. G. I, Heft 1, S. 45 ff. — Die Ruinen fanden sich fünfhundert Schritte westlich von Heddernheim, auf dem Vicinalwege nach dem Kurhessischen Orte Praunheim: ein großes durch einen Erdwall begrenztes Feld, von den Landleuten „Heidenfeld" genannt. Der Umfang des Burgfeldes betrug über 9000 röm. Fuß, auf einem Areal von beinahe 300 Morgen. Das Mauerwerk ward seit lange zu Bauten für die Nachbarorte benutzt.

die Entfernung beider Plätze von einander der Wegstrecke zwischen Hofheim und dem Castell vor Mainz genau gleich. Ob durch Verdeutschung in der Ortsbenennung Heddernheim der Name des römischen Kaisers Hadrian sich bei uns fortgepflanzt habe, möchten wir nicht für wahrscheinlich erklären. Die ältere Namensform: Phetterenheim (aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts) würde nicht gerade im Wege stehen, allein die Endung heim scheint doch vielmehr auf einen deutschen Ursprung des Namens hinzudeuten. —

Unsere Erzählung ist an einem Zeitpunkt angelangt, dem die Theilnahme des Geschichtsfreundes in einem besonderen Grade gebührt, indem er uns den Übergang zwischen zwei Weltaltern der Geschichte, von dem sich auslebenden Römerthum zu den neuen Staatsschöpfungen der Germanen, wahrnehmen läßt. Zufolge der uns gesetzten Aufgabe haben wir von diesem Zeitraum nur die einfachsten Grundzüge in unsern Vortrag aufzunehmen, soviel nämlich, als erfordert wird, um die durch den Sturz der Römerherrschaft herbeigeführte Ordnung der Dinge auf dem Boden der Nassauischen Geschichte der Hauptsache nach zur Anschauung zu bringen.

Die ablegensten Marken des römischen Reiches wurden um die nämliche Zeit von verschiedenen Seiten her auf das heftigste erschüttert. Wie im Osten und an der Donau, so am Rhein und in dem äußersten Nordwesten, sehen wir, oft langsamer, bald aber in rascher erfolgenden Stößen und immer nachdrängender, die Wogen der Völkerströme gegen das alternde Weltreich anschlagen, an welchem sie das Gericht der Geschichte vollziehen sollten.

Die Angriffe auf das römische Gebiet von den deutschen Grenzländern aus beginnen bald nach dem Anfang des dritten Jahrhunderts. Zahlreiche deutsche Völker hatten sich zu Bündnissen und Kriegsgenossenschaften zusammengethan, die, vielleicht schon früher geschlossen, um jene Zeit unter den Römern bekannt wurden. Im Jahr 213, als in Rom der Soldatenkaiser Caracalla herrschte, erschienen in Oberdeutschland die Alemannen (Alamannen), ein Völkerbund, der den Kampf mit den Römern unabläßig unterhielt. Sie zeichneten sich, gleich den Tenchterern, durch ihre Reiterei im Kriege aus, weßhalb man auch die Annahme aufgestellt hat, jene Alemannen seien Völker Tenchterischen Stammes gewesen. Zwar wurden sie von Caracalla in der Nähe des Mains aufs Haupt geschlagen; auch drang Caracalla, der gleichfalls mit den Chatten zu kämpfen hatte, in der Richtung

des Taunusgebirges voran, aber er scheint sich zu weit über den römischen Grenzwall hinausgewagt zu haben, da er sich genöthigt sah, den Durchzug nach dem Rhein zurück zu erkaufen. Auch von dem Kaiser Alexander Severus wissen wir, daß er sich den vordringenden Germanen entgegenstellte, er fand aber, im Jahr 235, bei Mainz den Tod durch die über seine strenge Kriegszucht meuterischen Soldaten. Kaum vierzig Jahre nach dem Hervortreten der Alemannen sehen wir die Franken gegen die römischen Grenzen stoßen, eine Volksgenossenschaft, die sich vom fernsten Niederrhein an bis zum Mittelrhein hinauf ausdehnte, so daß sie in den Maingegenden mit den Alemannen zusammentraf. Schon im Jahr 250 zeigen sie sich bei Mainz und machen Einfälle in die römische Provinz Gallien. Dieses sind ohne Zweifel Chattische Völker gewesen, welche zu dem Frankenbunde gehörten. Anfangs beutelustig streifende Schwärme, fangen die Franken bald an sich jenseits des Rheinstromes seßhaft zu machen, indeß die Alemannen, von ihren Wohnsitzen zwischen der Donau und dem Main, gegen die obern römischen Grenzlande anstürmen. Die Zeiten des Titularkaisers Gallienus, 259—268, wo der Abfall der Statthalter die Theile des römischen Reiches unter eine Menge Gewalthaber brachte, waren den Einfällen der Grenzvölker günstig. Wenn auch die germanischen Schaaren zu verschiedenen Zeiten, wie unter den kräftigen Kaisern Aurelius Claudius und Domitius Aurelianus, deren Regierung zwischen 268 und 275 fällt, zurückgeworfen wurden, so vermochte doch die immer nur vorübergehende Abwendung der Noth der römischen Herrschaft keine Rettung mehr zu bringen. Auch Marcus Aurelius Probus verschaffte während seiner kurzen, aber einsichtsvollen Regierung, 276—282, dem Reich einige Erleichterung von den Kriegsgefahren. Er trieb die Schaaren der Deutschen über den Rhein zurück, rückte in ihr dortiges Gebiet ein, nöthigte sie zum Frieden, nahm ihre Jugend in seine Kriegsdienste auf, oder suchte die Bezwungenen durch Verpflanzung größerer Massen in ferne Gegenden zu schwächen, auch hat er die durchbrochenen Grenzwehren wiederum hergerichtet. Probus beförderte den Anbau des Bodens, und die Rheinufer verdankten ihm das Geschenk edlerer Reben aus Italien. Es war noch einmal ein Abendschein römischer Cultur in diesen weitentlegenen, von den Römern mit so ungeheueren Anstrengungen behaupteten Landstrichen. Aber jener Kaiser ward durch einen Aufruhr seiner Soldaten ein Opfer seiner Liebe für die Geschäfte des Friedens.

Im Römerreiche folgte bald, seit Valerius Diocletianus, ein vielköpfiges und wechselndes Regiment, das, indem es den Schwerpunkt des Reiches von der Mitte hinwegrückte, auch den Hader um die Obergewalt in die Provinzen und an die Grenzen hin verlegte. Nicht lange nach dem Tode des Kaisers Probus, noch ehe das dritte Jahrhundert sein Ende erreichte, hatten sich die Alemannen, nach Ueberwältigung der alten, oft bestürmten, Reichswehren im oberen Deutschland, in Besitz des römischen Zehntlandes gesetzt; sie schweifen in Gallien hinüber, werfen sich andererseits über die Donau und ergießen sich an der Nordseite auf die Landstriche am Main. Nach der Mitte des vierten Jahrhunderts haben sie auf beiden Seiten dieses Flusses ihre Wohnsitze eingenommen und breiten sich nach den Lahngegenden zu aus. Noch einmal ließ Flavius Julianus, damals Mitregent unter dem Kaiser Constantius und mit der Verwaltung des abendländischen Theils des Reiches betraut, die Deutschen am ganzen Rhein entlang das Gewicht der römischen Waffen schwer empfinden. Ein tapferer Heerführer, in der Blüthe des Alters, bekriegte er siegreich, 356, die Franken, welche schon Köln inne hatten, und die Alemannen, denen er bei Straßburg eine entscheidende Niederlage beibrachte. Er gewann gegen beide Völker das Rheinufer wieder als Reichsgrenze zurück, und wußte diese Grenze nachdrücklich zu vertheidigen. Im Jahr 357 schlug er über jenen Strom bei Mainz eine Brücke, führte so den Krieg gegen die Alemannen über den Rhein, wie es scheint, längs des Maines hinauf und richtete nochmals die im Lande der Alemannen angelegte, damals zertrümmerte, Burg des Trajanus auf.

Der letzterwähnte Feldzug des Julianus gegen die Alemannen ist für die Geschichte der Nassauischen Lande deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil wir aus den darüber erhaltenen, ziemlich ausführlichen, Angaben erkennen, daß um jene Zeit die Alemannen die Mainlinie bereits überschritten hatten und an beiden Seiten dieses Flusses ansässig waren. Julianus, wird erzählt, rückte über die bei Mainz geschlagene Brücke in das feindliche Gebiet; anfangs zwar durch Friedensanträge der Alemannen aufgehalten, dann durch das plötzliche kriegerische Vorgehen derselben bewogen, ließ er noch in der Nacht achthundert Mann leichte Schiffe besteigen, welche, stromaufwärts fahrend, in Feindesland einfallen und es mit Feuer und Schwert verheeren sollten. Als die Alemannen die Rauchsäulen von den durch diese Schaar angerichteten Verwüstungen gewahrten, verließen sie die

Stellungen an derjenigen Flußseite, wo Julianus mit dem Hauptheere heraufzog und woselbst sie den Römern Hinterhalt gelegt hatten; sie eilten, der Gegend kundig, über den Main, um ihr Habe zu schützen. Unterdeß konnte aber das römische Heer nach Abzug der Feinde jenseits des Mains um so ungehinderter voranschreiten und die mit Vieh und Frucht wohlversehenen Alemannendörfer plündern. Auf eine Strecke bis zum zehnten Meilenstein setzte Julianus den Plünderungszug fort, brannte auch die nach römischer Art gebauten Wohnungen nieder, bis ein dichter Wald, wo feindlicher Hinterhalt drohte, und die Ungunst der Herbstzeit, da große Schneemassen das Land bedeckten, ihn zur Umkehr nöthigten. Nur in Eile konnte er die Trajansveste wieder in Stand setzen und mit Vorräthen und Mannschaft versehen. Jetzt kamen die Alemannen, um Frieden nachzusuchen. Obschon die Erzählung des römischen Schriftstellers in vielen Punkten ungenau ist, und wir nur aus dem Zusammenhang aller Vorgänge entnehmen können, daß der Hauptzug des Julianus am rechten Mainufer stattfand, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß, wie bemerkt, die Alemannen damals beide Mainufer inne hatten. Die ganze Erzählung paßt vollkommen auf die Gegenden am Taunus, auch was die Weite des durchzogenen Landes angeht. Julianus verwüstete die Mainfluren auf eine Strecke von zehn Millien und fand sich alsdann vor den Waldungen des unzugänglichen Höhengebirgs. Die Lage der Trajansburg, mag man sie nun bei Nidda am Main oder bei Heddernheim annehmen, wofür freilich auch nur die geschichtliche Vermuthung spricht, paßt gleichfalls völlig zu unserer Auffassung der vielbestrittenen Erzählung. *)

Die Feldzüge des Julianus gegen die Alemannen, waren nach der Gewohnheit der Römer, gegen die sogenannten Barbaren einzuschreiten, ein Vertilgungszug gegen Land und Leute, um die Völker durch Schrecken zur Ruhe zu bringen. Von dieser Art war eine andere Heerfahrt des Julian durch das Alemannenland, im Jahr 359, deren genauere Erzählung zwar nicht hierher gehört, deren wir aber

*) Ammian. Marcellin. R. g. XVII, 1. Der Erfolg des Feldzugs gegen die Alemannen hing von der Kriegslist ab, wodurch Julianus die Feinde verlockte, ihm freie Bahn zu machen, indem er sie durch die Verbrennung ihrer Wohnorte durch die zu Schiff abgeschickte Truppe über die Richtung des Hauptheeres zu täuschen wußte.

Erwähnung thun müssen, weil Julian im Verfolg seines Marsches mit einem Alemannischen Könige zusammentraf, Namens Macrianus, von welchem hier Weiteres zu sagen ist. Gegen Morgen vom Rhein, vermuthlich in nicht großer Entfernung vom Main, an den damaligen Grenzen der Alemannen und Burgunder,*) traf Julian zwei Brüder, die Könige Macrianus und Hariobaudes, welche ihm entgegenkamen, um den Frieden von ihm bewilligt zu erhalten. Es wird bei dieser Gelegenheit erzählt, daß Macrianus, welcher zugleich mit seinem Bruder in die römischen Quartiere eingelassen war, über den ihm neuen Anblick der Waffen und des kriegerischen Schmuckes der Römer erstaunte. Der Frieden, den sie begehrten, wurde ihnen von Julian gewährt.

Dem erstgenannten unter den beiden Brüdern begegnen wir später abermals zur Zeit des römischen Kaisers Flavius Valentinianus. Dieser Kaiser, der zwischen 364 und 375 über den Westen des Reiches herrschte, hatte am Rhein, wie an der Donau, harte Kämpfe mit den Deutschen zu bestehen, und suchte die römischen Grenzen gegen die ohne Aufhören herandrängenden Feinde durch feste Lagerplätze und Burgen am ganzen linken Rheinufer hin sicher zu stellen. Hier haben wir nur bei einigen Ereignissen zu verweilen, die auf eigentlich Nassauischem Boden stattgefunden haben. König Macrian hatte sich in der Zwischenzeit, nach dem Abgange des Julianus, unter dem Wechsel der Kriegsläufte, immer mehr verstärkt, und sich den Römern gefährlich gemacht. Von den Burgundern gedrängt, war er gen Westen gezogen, und wir finden ihn unter Valentinian als Oberhaupt einer Alemannischen Völkerschaft, die den Namen Buccinobanten führt, und zwar in denjenigen Nassauischen Gegenden, wo wir früher die Mattiaken angetroffen haben, zwischen Main und Lahn, Mainz gegenüber. Um diesen König ungefährlich zu machen, dachte Valentinian darauf, sich durch Gewalt oder List seiner Person zu be-

*) Ammian. Marcell. XVIII, 2: Cum ventum fuisset ad regionem cui Capellatii, vel Pales nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant. Man hat in dem Wort Pales den römischen Pfahl wiedererkennen wollen. Daß derselbe als Gebietsscheide benachbarter Völkerschaften gedient habe, ist an sich nicht unwahrscheinlich, jedoch enthält jene Stelle keine bestimmte Hindeutung auf die vormalige Reichsgrenze der Römer in der dortigen Gegend.

mächtigen. Macrian befand sich zu jener Zeit, 371, wahrscheinlich im September, bei den Mattiakischen Wassern, er gebrauchte, wie es scheint, die heißen Quellen von Wiesbaden. Doch war das Unternehmen gegen ihn gefährlich und erforderte eine größere Streitmacht. Valentinian bereitete Alles zum heimlichen Ueberfall vor, er ließ in der Stille eine Schiffbrücke über den Rhein werfen, wahrscheinlich von Mainz aus unterhalb Castel. Die Nacht hielt den Zug, bei dem der Kaiser selbst anwesend war, eine Weile auf. Valentinian verbot seinen Leuten zu plündern und zu brennen; aber umsonst. Die Raubgier der Soldaten verrieth den Anschlag. Macrians Wächter, durch die Flammen und den Lärm auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht, retteten ihren König auf einem schnellen Wagen, durch enge Zugänge, in die schwer zu beschreitenden Bergschluchten. So fand jener Alemannenfürst seine Rettung in den von Wiesbaden gegen Norden nach den Bergrücken sich hinaufwindenden Thalengen. Dieselben Höhen, auf denen lange Jahre hindurch eine Reihe von Grenzburgen den Römern Schutz gewährt hatte, boten jetzt einen Zufluchtsort für einen deutschen Kriegsfürsten. Valentinian, höchst unwillig, daß ihm seine Beute entronnen war, nahm eine furchtbare Rache, indem er das feindliche Land bis zum fünfzigsten Meilenstein verheeren ließ. Es zeugt dieß zugleich für die Macht des von dem Römer gefürchteten Alemannen. An die Stelle des Macrian setzte der Kaiser einen Vornehmen des Stammes, Namens Fraomar, zum Könige der Buccinobanten ein, den er jedoch nicht lange nachher, weil der ganze Gau wüste lag, als Kriegsobersten nach Britannien sandte. Macrian indessen kehrte zeitig zurück und ward den Römern noch gefährlicher als vorher, indem er sogar die Hauptstädte der Römer in dortiger Gegend bedrohte. Der Kaiser fand es daher gerathen, sich mit ihm zu vertragen. Auf seine freundliche Einladung erschien Macrian vor Mainz, 374, im stolzen Bewußtsein seiner Macht, indem er sich als Schiedsrichter über den Frieden dünkte, jedoch auch seinerseits geneigt, ein Bündniß einzugehen. Dem durch diese Zusammenkunft beider Fürsten geschlossenen Vertrage blieb Macrian in der Folge bis an sein Ende getreu. Dieser merkwürdige Mann sollte seinen Tod nicht im Kriege mit Römern, sondern mit Deutschen finden. Da er einen verheerenden Einfall in das fränkische Gebiet unternommen und sich zu weit vorgewagt hatte, fand er durch die Nachstellungen des kriegerischen Frankenkönigs Mellobaudes seinen

Untergang.*) Dies Schicksal, das den Alemannenkönig zuletzt traf, war gleichsam ein Vorspiel zu dem Loose, das dem Alemannenvolk überhaupt von ihren Nebenbuhlern, den Franken, bevorstand.

Die Zeiten, wo König Macrian in den südnassauischen Gegenden erscheint, sind diejenigen, von denen wir am bestimmtesten über die Alemannische Bevölkerung zwischen Main und Lahn Nachrichten haben. Ueber das fernere Loos der Buccinobanten, wie lange Macrian noch über sie geherrscht habe, denn daß er alsbald nach jenem Friedensschluß mit Valentinian gefallen sei, wird nicht berichtet, und ob nach seinem Tode die Franken in sein Gebiet vorrückten und etwa die dort wohnenden Alemannen sich unterthan gemacht, oder dieselben auf die Südseite des Mains zurückgetrieben haben, darüber entbehren wir der sicheren Kunde. Die früher gewöhnliche Annahme, als ob die Alemannenherrschaft noch über ein Jahrhundert lang bis an die Lahn, als ihre Grenze gegen die Franken, bestanden, hat vor neueren Forschungen weichen müssen. Es erfolgten nach Beginn des fünften Jahrhunderts in den Main-Rheingegenden verschiedene Völkerzüge; die Franken aber setzten sich für die Dauer fest. Offenbar indessen ist, daß die Alemannen, schon bevor Julianus die Kaiserwürde übernahm, in dem Lande zwischen Main und Lahn wohnten, und daß in den nächsten Zeiten ihre Macht in den südnassauischen Landen bedeutend verstärkt wurde, so daß wahrscheinlicher Weise in der Bevölkerung dieser Gegenden auch ein Alemannischer Bestandtheil beigemischt geblieben ist.

Kurze Zeit, nachdem Kaiser Valentinian noch am Rhein befehligt hatte, wurde er auf einem Zuge in Pannonien vom Tode ereilt. In demselben Jahre, 375, geschah vom fernen Morgenlande her auf das Römerreich der Stoß, der seine Zertrümmerung zur Folge haben sollte. Zwanzig Jahre darauf ward das Weltreich getheilt. Die größte Noth durch den Einbruch der Barbaren traf zunächst die Osthälfte desselben, die ihre Drangsale auf den Westen abzuwälzen trachtete. Die Völkerstürme rissen von dem erlahmenden Körper ein Glied

*) Ammian. Marcellin. R. g. XVIII, 2. XXVIII, 5. XXIX, 4. XXX, 3. Ueber Valentinians Zug gegen Macrian vgl. Habel in den Annal. für Nass. A. u. G. I, Heft 2, S, 42 ff., wo die Ansicht Dahl's (das. S. 27 ff.), als seien die Mattiakischen Bäder, wo Macrian sich befand, nicht in Wiesbaden, sondern in Aßmannshausen zu finden, als unhaltbar nachgewiesen wird.

nach dem andern ab. Auch die Besetzthaltung des Rheins mußte aufgegeben werden, als man in Rom, namentlich seit dem Anfang des, durch die Züge des Gothen Alarich eingeleiteten, fünften Jahrhunderts, sich genöthigt sah, die Legionen zusammenzuziehen, um wenigstens die mittleren Stücke und das Haupt des Reichsgebäudes noch in Vertheidigungsstand zu halten. Indeß war, bei der Schattenmacht und Geistesschwäche der römischen Kaiser, das Vordringen deutscher Heeresfürsten und Völker nicht mehr zu bändigen, nicht mehr abzuleiten, noch abzukaufen. Mit der Entblößung des Rheins war Germanien sich selbst überlassen. Die Fluthen der germanischen Wanderungen und Eroberungen trieben bald nach und neben einander dahin, bald stießen sie feindlich auf einander, und selbst nach dem förmlichen Untergange des römischen Westreichs zuckten die Bebungen noch Jahrhunderte lang nach, ehe die gährenden Elemente in neuen germanischen Staatsordnungen zu festem Bestande gebracht wurden.

Dieses geschah, wie für den größten Theil von Deutschland, so insbesondere für die Nassauischen Lande, durch die Festsetzung und Ausbreitung der Franken.

In der Gesammtheit des Frankenbundes waren zahlreiche Völkerschaften, auch einige von denen, die wir, wie die Chatten und Sigambrer, oben unter den alten Bewohnern von Nassau angeführt haben. Daraus ist es zu erklären, daß die Franken die römischen Provinzen auf einer so weit ausgedehnten Grenzlinie zu bedrohen vermochten. Trotz ihrer ungeheuren Streifzüge, auf denen sie sogar durch ganz Gallien, über die Pyrenäen hinaus, schweiften, haben die Franken keine eigentlichen Wanderungen gemacht; vielmehr haben sie sich, die früheren Besitzungen festhaltend, über die eroberten Landstriche ausgedehnt, allmälig, aber mit um so größerer Sicherheit, wobei ihnen der Umstand zu Statten kam, daß ihre Sitze jenseits der Völkerstraßen lagen, welche das römische Reichsland durchfurchten, auf denen so viele Völker sich fortwälzten und von anderen dahingerafft wurden. Die Alemannischen Lande waren in ihrer Hauptmasse weit mehr ausgesetzt, und wurden noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts durch den Verwüstungszug Attila's furchtbar heimgesucht.

Es war ein König der Salischen Franken, Chlodwig, Merwigs Enkel, der sein Volk zu dem herrschenden in Gallien und Germanien erhob. Zehn Jahre, nachdem er das letzte Stück der römi-

schen Statthalterschaft im Inneren Galliens an sich gerissen, führte er einen Hauptschlag gegen die Alemannen, die von Alters her mit den Franken in Feindschaft standen. Chlodwig brachte sie, im Jahr 496, durch den Sieg bei Zülpich zur Unterwerfung. Dieser herrschsüchtige König, der mit List und Gewalt, durch Beseitigung von vier anderen fränkischen Stammkönigen, sich zum Gebieter über ihre Völker machte, hat auch den Grund gelegt zu der Vereinigung der deutschen Stämme in Einem Reiche. Die Burgunder waren ihm zinsbar, die Westgothen wurden, elf Jahre nach dem Siege über die Alemannen, überwunden; unter seinen Nachfolgern wurden die Thüringer unterthan, die Bayern in Schutz genommen. Dies Alles ward fertig bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts.

Der Sieg, den Chlodwig über die Alemannen davontrug, war für Deutschland überhaupt und im Besondern auch für die Verhältnisse der Nassauischen Lande in zweifachem Betracht ein epochemachendes Ereigniß. Einestheils nämlich wegen der dadurch begründeten Uebermacht unter den Deutschen, da die an der deutschen Seite der fränkischen Herrschaft sich anreihenden Alemannenländer am Rhein hinauf bis in die Schweiz sich erstreckten; anderntheils weil Chlodwig, gemäß einem Gelübde in Folge jenes Sieges, zum christlichen Glauben übertrat, welches Beispiel dreitausend seiner Edlen nachahmten. Mit der Taufe, die König Chlodwig zu Rheims empfing, erhob er der Form nach das Frankenreich in die Reihe der Culturstaaten und verknüpfte die germanische Ordnung der Dinge bei seinen Völkern mit dem kirchlichen Lebensboden des das griechisch-römische Weltalter überlebenden Christenthums. Zwar sind in Haus und Reich der Merowinger manche gar böse Zeiten gefolgt. *) Schwere und langwährende Entwicklungskämpfe waren zu überstehen, bis der Frankenstaat seine hervorragende Stellung über einen großen Theil des mittleren Europa erreichte. Die unbändige Gewalt eines Chlodwig machte den Anfang, die Tüchtigkeit eines Karl Martell behütete den großen Staatsbau vor dem Untergange, und zuletzt der königliche Geist Karls des Großen einte, ordnete und belebte das Ganze in seinem weitesten Umfange.

*) Eine der tragischsten Gestalten der Merowingerzeit, Brunhilde, ist durch sagenhafte Ortsnamen mit den Taunusgegenden in Beziehung gebracht. Es deuten darauf hin die Namen wie Brunhildenbett (auf dem großen Feldberg), Brunhildenstein (hohe Kanzel, nördlich von Wiesbaden), Brunhildenborn.

Mit der Begründung der Frankenmacht in Deutschland haben die Völkerströmungen in dessen Inneren ihr Ende gefunden. Die Bevölkerungen wurden seßhaft, die staatlichen Einrichtungen konnten mit Stetigkeit ihre Entwicklung nehmen, und dieß ist auch, ungeachtet der äußeren Unruhen und Veränderungen, eingetreten. Als das große Frankenreich getheilt wurde, fielen die Gegenden, in denen die Nassauischen Lande liegen, an Ostfranken oder Austrasien, und sie blieben nach der Theilung der durch Karl den Großen hergestellten Monarchie unter dessen Enkel im Vertrage von Verdun, 843, bei dem deutschen Reiche. —

Die allgemeine äußere Vorgeschichte von Nassau, worin wir von den Bewohnern und Herrschaften in den zugehörigen Landen seit den frühesten Zeiten geschichtlicher Kunde Bericht zu geben hatten, findet an dieser Stelle ihren Schluß. Wir wenden uns demnach nun zu der mehr auf die besonderen und inneren Verhältnisse unseres Landes eingehenden Vorgeschichte, worin wir, nach der Begründung des fränkischen und fränkisch-deutschen Reiches, diejenigen Zustände zu beleuchten haben, welche der Gesittung und der geschichtlichen Entwicklung vornehmlich zur Grundlage dienen, wir meinen die staatlichen und die kirchlichen Verhältnisse in den Nassauischen Landen.

Seit der Errichtung der Fremdherrschaft ward in allen Theilen von Nassau eine Ordnung in Staat und Gemeindeleben, eine Gliederung der Stände und Landschaften begründet, in welcher wir eine bestimmte Fortbildung und Ausgestaltung uraltgermanischer Sitte und Einrichtungen zu erkennen haben. Was schon früher, vorübergehend, die Ausbreitung der Alemannen mit sich geführt hatte, das fand im fränkischen Staat seinen Vollzug: daß auch in solche deutsche Länder, welche, wie dies theilweis in Nassau der Fall gewesen ist, vorher unter der römischen Verwaltung gestanden und die römischen Municipaleinrichtungen angenommen hatten, das ursprüngliche deutsche Wesen wieder heimgeführt wurde. Nicht, als ob, in Folge der Besitznahme durch unbezwungene deutsche Völker, alle lebendigen Spuren römischer Anpflanzungen verschwunden wären. Die neuen Herren, welche die von den Römern verlassenen Räume einnahmen, fanden, anstatt der ehemaligen Wildnisse, einen beackerten und tragbaren Boden und wohnliche Stätten. Allein, gleichwie die Sprache sich rein deutsch erhalten hat, so finden wir auch in den Angelegenheiten

des Staates, des Rechts und des Volks die Grundlagen echtgermanischen Gemeinwesens wieder aufgerichtet.

Die Franken mit ihren Verbündeten, die Freien und Herren, nahmen für sich nach Siegerrecht einen Theil von dem Grund und Boden als Eigenthum des Königs und der Grundherren, den andern überließen sie den unterworfenen Bewohnern gegen Zins und Dienstleistungen. Jener in das Recht der Grundherrlichkeit sich setzende Stand der Freien und Herren wird, der Abkunft nach, eigentlich fränkischen Stammes gewesen sein, er mag freie Mattiaken, namentlich solche, die außerhalb des römischen Gebiets ihre Sitze gehabt hatten, ferner Sigambrer, Chatten und andere Stammesgenossen begriffen haben. Der Unterthanschaft dagegen werden die Insassen, die schon zur Römerzeit dem geringeren Stand angehört hatten, insonderheit dienstbar gewordene Mattiaken, die Reste der römischen Bevölkerung selbst und der von den Römern durch Kriegsgefangenschaft eingebrachten Knechte, vielleicht auch eine Anzahl etwa zurückgebliebener Alemannen verfallen sein. Eine Folge der Eroberung des Landes war die Ausscheidung von ansehnlichem Grundbesitz, als königlicher Domäne, ausgedehnte Frohnhöfe und Forsten umfassend. Diese lagen in dem südlichen, dem schönsten Theil der dortigen Gebiete, an den Abhängen der Höhe, auf den Feldern bis an den Main und Rhein, theilweis auch an der Lahn. Die Bezeichnung eines zusammenhängenden königlichen Sonderlandes hat sich in dem Namen des Kunigessundragaues, der ganz auf Nassauischem Boden lag, erhalten. Doch ist der Umfang dieses Gaues, welchen wir nachmals angeben werden, nicht als Grenze des gesammten Reichs- oder Königslandes in diesen Rheingegenden anzusehen; vielmehr scheint das östlicher und westlicher Seite angeschlossene Land noch dazu gehört zu haben, da es in älteren Zeiten keine getrennte Gauverwaltung zeigt, sondern mit jenem unter der Verwaltung der nämlichen Grafen gestanden hat. Der Name jedoch, der das königliche Herrengut bezeichnete, ist an dem mittleren Theil als Gaubenennung haften geblieben. Im Uebrigen war der Grund und Boden an Edelfreie und an Gemeinfreie nach verschiedenen Verhältnissen vertheilt; das Allod oder freie Erbgut bildete den Grundbesitz des vornehmen und des gemeinen freien Mannes. Da die Merowingischen Könige, großentheils schwach und abhängig, die königlichen Güter in Masse an den Adel vergaben, so ist aus der Begüterung der in der Folge-

zeit zu Tage tretenden Geschlechter des höheren und niederen Adels ein Rückschluß auf die anfängliche Vertheilung des Bodens unter die Edlen nicht mehr zu ziehen. Ohne Zweifel rühren die alten Ortsnamen zu nicht geringem Theile von Personennamen anfänglicher Besitzergreifer her,*) aber bei dem Mangel der Familiennamen in jenen Zeiten läßt sich davon kein Gebrauch machen, um die Heimathsitze von Geschlechtern zu bestimmen, die unter stehendem Namen erst fünf bis sechs Jahrhunderte später zu unserer Kunde kommen. Sehr beträchtlich ist der Grundbesitz des alten Konradinisch-Salischen Geschlechtes unter den Franken gewesen, in welches auch die deutsche Königskrone nachmals gekommen ist; es war begütert an der mittleren Lahn, um Limburg und Weilburg und in den benachbarten Hessischen Gegenden. Die Stammsitze, welche die Ahnen der Grafen von Nassau inne hatten, mögen gleichfalls bis in die frühesten frän-

*) Als Beispiele mögen dienen: Dotzheim (von Dudo), Eppstein (von Eppo, Eberhard), Diebelsberc (Diedenbergen), Richolfesheim (Reichelsheim), Hunoldsthal, Wallahestorph (Walsdorf), von Walaho, einem Namen, der auch unter den Grafen der Kunigesſundra vorkommt, Widdergis (Würges), Hattenheim, Hattstein (von Hatto), Geisenheim (von Giso), Ruodinesheim (Rüdesheim), Theodissa (Dietz), Ruppertshofen, Tibaldeshusen (Diedenhausen), Helferskirchen, Helperici praedium, Hatimero Marc (Hadamar), Frickhofen (von Fricco), Etichenstein (Idstein), Ballersbach (von Balder), Ermetrode (Irmtraud), Emmershausen (von Emmerich), Arnoldshain, Reeßfeld (Regineresvelb) u. a. m. — Vergl. die Bemerkungen Friedemanns über die bei Erklärung von Ortsnamen zu beobachtenden Grundsätze, in den Nass. Annal. IV, Heft 2, S. 382 ff., wo mit Recht die weithergeholten, zumeist die aus mythischen Namen und aus vermeintlich keltischen Wörtern abgeleiteten Deutungen verworfen, oder doch in enge Grenzen verwiesen werden. Nicht minder werthlos sind Namensauslegungen, die auf eine oberflächliche Aehnlichkeit mit Gemeinnamen zurückgehen, wie wenn Biebrich von Bibern, die das Ufer bewohnt haben sollen, abgeleitet wird, worauf der alte Name Biburc nicht führt. Der Volkswitz ist mit dergleichen Ausdeutungen freigebig. Die frühern Schriften über Gegenstände des deutschen Alterthums (es möge beispielsweise der „Denkwürdige Antiquarius“ des Rheinstroms, des Mains, der Lahn u. a. genannt werden) ergehen sich manchmal in abenteuerliche Namenserklärungen, sie zeigen, daß die Alterthumsforschung noch der Kritik entbehrte. Wir finden indeß auch bei manchen Neueren genug der voreiligen Annahmen von unbegründeten Namensbeziehungen, wie z. B. wenn die vielen mit dem Pohlgraben zusammenhängenden Namen von Oertlichkeiten auf eine angebliche Gottheit Pohl bezogen werden, oder wenn die Katzenfurt an der Dill von Katzen, anstatt von den Chatten herkommen, oder wenn Eschborn (Eschenborn) einen Born der Asen bedeuten soll

kischen Zeiten hinaufreichen. Die Urkunden verlassen uns natürlich in dieser Ferne, die sagenhafte Ueberlieferung jedoch, die an sich nichts Unwahrscheinliches enthält, geht noch weiter zurück. Wenigstens deutet nichts auf einen späteren Erwerb oder Wechsel der ältesten uns bekannten Hausgüter jenes Geschlechts, die wir in der Folge werden anzuführen haben. Alteingesessen auf dem Nassauischen Boden waren ferner die Vorfahren der Grafen von Arnstein, derer von Dietz, von Nürings und mehrere andere, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Die Wanderzüge uud Eroberungen, denen ein großer Theil der germanischen Völker so lange Zeit oblag, hatten in den öffentlichen und Standesverhältnissen die folgenreichsten Umwandlungen herbeigeführt; später eingetretene Zustände in Staat und Volk begünstigten deren weitere Ausbildung. Der ursprünglich allgemeine Heerbann trat mit der Zeit in den Hintergrund, um den angesehenern Gefolgschaften Platz zu machen. Eine seßhafte Bevölkerung, bei fortschreitender, die Arbeit mehrender Cultur, wird schwerlich auf die Dauer den Heerbann aller freien Männer, wie er bei unseren Vorfahren Sitte war, beibehalten. Wie Viele haben es nicht, schon in den Anfängen des Mittelalters, vorgezogen, sich sogar ihrer Freiheit zu begeben, um als Hörige und Pflichtige der ihnen zu lästigen Sorge, die Kriegswaffe zu führen, enthoben zu werden. Die Gefolgschaften, welche den Kriegsdienst mit Ehre und Lohn verknüpften, waren ein uralter Gebrauch, dessen schon bei Tacitus Erwähnung gethan wird. Er hat dem Lehenswesen, als einer in alle Staatsverhältnisse eingreifenden Form, den Ursprung gegeben. Indem der freie, waffentragende Mann sich in den Dienst eines hervorragenden Führers begab, und indem das Oberhaupt die Felddienste seines Gefolges durch Austheilung von Grund und Boden aus dem eroberten Lande belohnte, bildeten sich größere Lehngüter, die wiederum in eine Anzahl kleinere sich eintheilten. Zugleich entstand an den Höfen erblicher Könige durch die Verleihung von Staats- und Hausämtern eine vermögende Ministerialität. Andere Fürsten und Herren umgaben sich gleichfalls mit Vasallen und Dienstmannen. Auch geschah es, da das Lehnsverhältniß dem minder Starken, indem er in dasselbe eintrat, den Schutz seines Lehnsherrn gewährte, daß der freie Allodialbesitz immer mehr in Lehngut, Feudum, verwandelt wurde. Es entstand ein Vasallenthum von merkwürdiger Mannichfalt, in der verschieden-

artigsten Abstufung der Rechte und Pflichten, die durch Theilungen und Gemeinschaften oftmals eine sonderbare Gestalt annahmen. Nicht selten hat man sich über streitiges Besitzthum durch das Auskunftsmittel der beide Theile verbindenden Lehensübergabe verständigt, wovon wir in der Nassauischen Geschichte mehrere bedeutende Fälle werden anzugeben haben. Was im Allgemeinen das Lehnsverhältniß selbst anbetrifft, so ist es natürlich rein geschichtlich, nach der Lage der Zeit und den Gebräuchen zu beurtheilen. Es konnte daraus ebensowohl auf der einen Seite, durch Abhängigkeit und Unterordnung der Vasallenschaft unter den obersten Lehnsherrn, eine Erstarkung und Befestigung des Königthums hervorgehen, wie andrerseits dagegen, je nach den Umständen und nach der Art der handelnden Männer, durch Anhäufung der von der Krone überlassenen Lande und Gerechtsame und durch die Lockerung des Dienstbandes die Vasallenmacht in dem Maße überzugreifen vermochte, daß sie, die Hoheitsrechte an sich haltend und nur auf ihren Sondervortheil bedacht, die Königsgewalt lähmte und erdrückte. Die Entwicklung dieses vielfach schwankenden Grundverhältnisses zwischen den beiden Gliedern der Lehenschaft hat in staatlichen Dingen hauptsächlich den Gang der Geschichte in den Ländern bestimmt, wo das germanische Feudalwesen zur Ausbildung gekommen ist.

Nachdem im Frankenreich durch Karl den Großen zur Hebung des königlichen Ansehens, dem unter den Merowingern die Vasallenschaft über den Kopf gewachsen war, die größeren Landgebiete, wie sie unter Herzögen über ganze Volksstämme sich erstreckten, durch Zerlegung in kleinere aufgehoben waren, bestand die gesammte innere Ordnung und Verwaltung der Theile des Reiches auf der altheimischen Eintheilung des Landes in Gaue, eine Eintheilung, welche auch der Abgrenzung der kirchlichen Sprengel untergelegt worden ist. Die Gaueintheilung nahm ihre Bestimmungen und Benennungen theils vom Boden her, theils wurde die Lagerung der Volksstämme dabei beachtet. Von beidem finden sich Beispiele unter den Gauen, die in's Nassauische Gebiet fallen, doch ist das erstere bei uns vorwaltend gewesen. Der Gau, Pagus, dessen Gerichtsstätte, wo der Gaugraf über die wichtigsten Angelegenheiten unter freiem Himmel öffentliches Ding hielt, wo er mit den Schöffen, Rachimburgen, zu Gericht saß, das Gaumal, die Malstätte (Mallum), der Malberg genannt wurde, gliederte sich zunächst in Hunderte oder

Centen, mit Centgerichten über geringere Sachen, denen der Centgraf vorstand, welche wiederum die Mark, die Ortschaft mit ihrem Ortsgericht, sei es eine einzelne oder eine gesammte, in sich schloß. So lange die Einrichtung der Gaugemeinde mit ihren Unterabtheilungen Stand hielt, verwaltete der Gaugraf, mit der obersten Gewalt in seinem Bezirke belehnt, ein königliches Amt, das ihn unmittelbar unter die Krone stellte. Es werden zu dieser Würde, in der Regel, von den Königen die angesehensten und mächtigsten Männer aus edlen Häusern, die dem Grafenamt durch ihren allodialen Eigenbesitz Nachdruck zu geben vermochten, erkoren sein. Frühzeitig, da die Überlegenheit des Geistes, wodurch Kaiser Karl das Königthum zur Geltung brachte, den Nachfolgern aus seinem Hause abging, da selbst kräftige Könige in den unruhigen und gefahrvollen Zeiten, die länger als ein Jahrhundert nach Karls Tode die deutschen Länder heimsuchten, das Ansehen der Krone nicht durchzuführen im Stande waren, sehen wir diese gräfliche Würde in den Geschlechtern, denen sie durch die, anfänglich persönliche, Übertragung zugefallen war, thatsächlich, dann aber nach dem Rechtsgebrauch, erblich werden; wie es denn auch nicht lange währte, daß auf's neue Herrschaften von sehr beträchtlichem Umfang über eine Anzahl von Gauen in den Häusern von Grafen und Herzögen hervorgingen und sich mehrten, indeß andererseits größere Gaue in mehrere Gebiete sich zersplitterten. Dazu kamen die mit Landbesitz, mit weltlichen Gerechtsamen und Vortheilen bei Zeiten, und nicht eben kärglich, ausgestatteten kirchlichen Stifter, denen nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit, wodurch die Geistlichkeit dem weltlichen Richterstuhl entzogen ward, sondern auch die eigentlich gaugräfliche und landesherrliche Gewalt zu Theil ward. Schon unter den früheren Frankenkönigen hatten die Bischöfe, gleich den Herzögen und anderen Großen des Reichs, auf den Reichsversammlungen Sitz genommen. Dieses Herkommen ward unter Karl dem Großen eine feste Ordnung, um durch Hebung des geistlichen Standes ein Gegengewicht gegen den Lehnsadel zu schaffen. Karl hatte es verstanden, die Bischöfe seiner Reichsgewalt unterzuordnen. In der Folge, vornehmlich seitdem das deutsche Kaiserthum unter den Sächsischen Ottonen ihnen seine freigebige Gunst zugewandt hatte, treten die Bischöfe in die Reihe der ersten und einflußreichsten Glieder des Reichs. Mit der weltlichen Gewalt und Landeshoheit bei Kirchenstiftern ergab sich zugleich die Errichtung der Vogteien in ihren

Gebieten, indem das Schirmrecht und die Handhabung der hohen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, des sogenannten Blutbannes, deren Ausübung sich mit dem priesterlichen Charakter der kirchlichen Würdenträger nicht vertrug, in die Hände weltlicher Herren, Dynasten, Grafen, Fürsten, gelegt wurde. Aus Vogteien (Advocatien, Fauthien) solcher Art sind manche Herrschaften des niedern und des höheren Adels auch auf dem gegenwärtig Nassauischen Gebiet hervorgegangen.

Für die Kenntniß der Landesverhältnisse von Nassau unter dem fränkischen und während der ersten Jahrhunderte des deutschen Reiches ist es nöthig, eine kurze, aber vollständige Übersicht der Gaueintheilung des Landes zu geben. In den älteren Nachrichten und Urkunden pflegt die Angabe der Örtlichkeiten sich vorzugsweis auf selbige zu beziehen.

Sämmtliche Gaue, in welche das gegenwärtige Gebiet des Herzogthums Nassau sich ehemals vertheilt hat, belaufen sich, wenn man auch die kleinsten Stücke an den Grenzen mit in Anschlag bringt, auf zwölf. Sie waren an Größe sehr ungleich; auch sind in deren Abtheilung manche Veränderungen vorgekommen, durch Trennung oder Verbindung von Landschaften, noch bevor die Auflösung der Gauverfassung eingetreten war, welche unter dem Sächsischen Kaiserhaus sich vollzogen hat. Wir können den Flächenraum des Herzogthums Nassau nach der Bodenerstreckung in drei Abtheilungen zerlegen, so daß die südliche vom Rande des Mains und des Rheins an bis auf den gegen Norden aufsteigenden Höhenzug reichen, die mittlere aber das Hochland von da bis zur Lahn, und endlich die nördliche alle übrigen Stücke, welche jenseits der Lahn liegen, umfassen würde. In den ersten beiden Abtheilungen, wo an zwei Seiten, durch den Main, den Rhein und die Lahn, die schicklichsten Begrenzungen der Landschaften von Natur gegeben sind, lagen einige Gaue, ganz innerhalb der jetzigen Nassauischen Grenzen eingeschlossen, im Süden und in der Mitte des Landes, während andere nur zu größeren oder geringeren Theilen in dieselben fallen. In diesen mittleren und südlichen Landschaften, in der Nähe des Rheins und der Lahn, und zwar auch noch an den nördlichen Uferstrecken der Lahn, werden wir die ältesten nachweisbaren Stammsitze der Vorfahren der Grafen von Nassau finden; später, in der zweiten Hälfte des zwölften und in der ersten des dreizehnten Jahrhunderts, treten die alt-

nassauischen Besitzungen in den mehr nach Norden und Osten zu gelegenen Gauen zu Tage*).

Am unteren Main und am Rhein von der Mündung des Mains bis zum Einflusse der Lahn lagen aufeinanderfolgend drei Gaue, die mit geringer Ausnahme lauter gegenwärtig Nassauisches Gebiet umfaßten.

Wir beginnen mit dem Kunigessundragau (Kuningessuntre, Cunigeshundra, Kunigeshundrete), dessen Name ein Sondergebiet, eine ausgesonderte Domäne des Königs im fränkischen Reich bezeichnet. Er wird urkundlich zur Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen (820) und später sehr häufig erwähnt, und zwar als Gau, Pagus. Man würde daher irren, wenn man aus der öfters vorkommenden Schreibweise Kunigeshundrete schließen wollte, daß darunter ursprünglich nur eine Hundrete, Cent, die Unterabtheilung eines Gaues, zu verstehen sei. Im Umfange dieses Gaues lagen die jetzigen Nassauischen Aemter Wiesbaden und Hochheim und Theile des Amtes Wehen. Auch Castel vor Mainz gehörte dahin. Als Malstätten finden sich Costene (Costheim) und später Mechtildistul (Mechtelnhausen); es lag darin ein ansehnlicher Königlicher Frohnhof (curtis regia) zu Wiesbaden, woselbst eine Königliche Pfalz (Saal) sich befand. Der Königsstuhl unweit Erbenheim versammelte verschiedene Male die Großen des Reichs um den Kaiser zu glänzenden Festen. Dieser Gau, den wir kurz den Königsgau nennen wollen, war gegen Morgen, wo der Niddagau an ihn stieß, von der Krüftel und einem Nebenbach derselben, der Dause, bis zu der Quelle der letzteren, begrenzt; an der Mittagsseite war er, vom Einfluß der Krüftel an, von dem Main, weiterab vom Rhein bis an die Mündung der Waldaffe, eines bei Niederwalluf in den Rhein fallenden Baches, bespült; an der Abendseite machte eben dieser Bach und weiter hinauf, nordwestlich,

*) Ueber die Gaueintheilung der Nassauischen Lande handelt Ch. J. Kremer in seiner Geschichte des rheinischen Franziens (1778) auf S. 111—147; er führt die Untersuchung bis zur Theilung des fränkischen Reichs vom Jahr 843, mit Berücksichtigung der Eintheilung der kirchlichen Sprengel. Nach ihm u. A. hat H. B. Wenck in seiner Hessischen Landesgeschichte II, S. 343 ff. den Gegenstand wieder aufgenommen; ferner C. D. Vogel in seiner historischen Topographie des Herzogthums Nassau (nebst Gaukarte) und sodann in seiner Beschreibung des Herzogthums Nassau, S. 157 ff. Vgl. auch einen Aufsatz von Schmidt, herausgegeben von Steiner, in den Nass. Annal. III, 2, S. 105 ff. und III, 3, S. 91 ff.

die obere Aar seine Grenze, gegen Mitternacht sodann die Höhenlinie des Gebirgs und der römische Pfahlgraben.

Der Rheingau (Rinegowe, Pagus Rinensis, P. Renensis), zur Unterscheidung von dem oberen, an der linken Seite des Mains, der untere oder niedere Rheingau genannt, stieß an die Westseite des Königsgaues; er erstreckt sich, nach Süden und Südwesten vom Rhein berührt, von der Waldaffe und der mittleren Aar, als seiner östlichen Einfassung, bis zur Wisper, jenem bekannten Flüßchen, das bei Lorch den Rhein erreicht; mit ihrem oberen Lauf machte die Wisper selbst die Grenze, weiter abwärts jedoch gehörte noch ein Landstrich mit den Bergabhängen an der rechten Seite derselben zu dem Rheingau. Man sieht aus diesen Angaben, daß der alte Rheingau nicht bloß die milderen Rebengelände begriff, an welche heutzutage sein Name uns zu erinnern pflegt. Außer Eltville und Rüdesheim lagen in ihm noch beträchtliche Theile des jetzigen Amts Langenschwalbach. Der Burgsitz der ehemaligen Rheingrafen, Rheinberg an der Wisper, etwa eine Meile oberhalb Lorch, stand in dem rauheren Hochlande, das tiefere Land beherrschend. Als Malstätte diente die Lützelau (Grafenau) im Rhein bei Oestrich (der Rheingau begriff auch eine überrheinische Strecke Landes), nachmals findet sich eine solche zu Neberne (Nehren) in dem hochliegenden nordwestlichen Stück des Gaues.

An der Nordwestseite des Rheingaues grenzte mit ihm zusammen der Gau, welcher den Namen Einrich (Einricha, Pagus Heinrichi) trägt, worin vielleicht der Name eines Volksstammes, der Intuergen, verborgen ist. Er umfaßte das mit vielen gewundenen Thaleinschnitten versehene, an den Stromufern schroff absteigende Hochland, in dem Winkel, welchen der Rhein von oberhalb Caub bis Lahnstein und die Lahn von unterhalb Dietz an durch ihre Vereinigung bilden, am linken Lahnufer entlang bis zum Dörsbach und nach der Aar zu, die bei Dietz die Lahn erreicht, als östlichen Grenzen gegen den alsbald anzugebenden Niederlahngau. Im Einrich war Marvels (Marienfels) die Malstätte, daher die Benennung comitatus Marvelis, ein Ort, an welchem sowohl altrömische Niederlassungen, wie eine der ältesten kirchlichen Stiftungen im Nassauischen sich fanden. Nach der jetzigen Eintheilung des Herzogthums Nassau fallen, außer Theilen des Amtes Nassau, St. Goarshausen, Nastätten und Braubach in den Umfang des Einrichgaues.*)

*) Ueber die Grenzen des Einrich an der Lahnseite vgl. Vogel in den Nass. Annal. IV, 1, S. 73 ff.

Die genannten drei Gaue machten von der Krüftel bis zur unteren Lahn eine zusammenhängende Bodenfläche aus, in einem großen, am Main und Rhein gelagerten Bogen hinauf sich erstreckend, in der Mitte, wo sie das Lahnufer nicht erreichten, mit einem tiefen und breiten Einschnitt zwischen der Aar gegen Westen und der Weil gegen Osten, an der Südseite zum Theil vom Pfahlgraben gestreift. Dieses Stück, noch südlich von der Lahn, gehörte zum Niederlahngau, dem größten unter allen Nassauischen Gauen. Der frühere, noch im vorigen Jahrhundert gebräuchliche Name ist Niederlohngau, auch schlechthin Lohngau (Loganaha, Logengowe, Loganagowe, Pagus inferior Lognahi), wie auch statt Lahn die Form Lohn (Logana) üblich war. Der Niederlahngau nimmt die Mitte des Herzogthums Nassau und die mittleren Theile seines östlichen Randes ein, auf beiden Seiten der Lahn sich ausdehnend. Es gehören dahin Limburg, Hadamar, Dietz, Rennerod, Kirberg, Runkel, Idstein, ein großer Theil des Amtes Wehen, ferner Weilburg und außerhalb der Nassauischen Grenzen Wetzlar. Das alte Gaumal desselben lag im Nassauischen, im Reckenforst bei Dietkirchen an der Lahn. Der Niederlahngau breitete sich an dem einen Ende bis vor die Taunushöhen, am andern bis an die Südabhänge des Salzburger Kopfes im hohen Westerwald aus. Gegen Norden berührte er eine Strecke lang die große Nister, ein Flüßchen, das der Westerwald der Sieg zusendet, und den Ulmbach, welcher zwischen Weilburg und Wetzlar, nicht fern von der Nassauischen Grenze, zur Lahn geht. Nach Südosten stieß der Niederlahngau auf die Wetterau, nahm nach der Höhe zu die obere Weil, etwa in der halben Strecke ihres Laufes, zur Grenze gegen Morgen, erreichte weiter südwärts den Rand des Niddagaus am römischen Pfahlgraben, zog seine Grenze an dem Ursprung der Weil, über die Höhe, an der Quelle der Ems und des Wörsbaches vorbei, am Nordrande der Kunigessundra, südlich von Idstein, entlang, an den Rheingau bis zum Dörsbach und an die Seite der Aar, als seine westliche Scheidelinie gegen den Einrich; weiter hinauf, eine kurze Strecke unterhalb Dietz, zog sich seine Westgrenze über die Lahn und stieg mit nördlicher Richtung bis in das Westerwälder Hochland hinauf, da wo der Wiedbach seinen Ursprung hat.

Wenden wir nun unsern Blick wiederum nach dem Königsgau, mit dem unsere Aufzählung begann, zurück, so betreten wir jenseits

der Ostgrenze desselben, über die Krüftel und Dause hinaus, den Niddagau (Nitachgowe, Pagus Nitensis), von dem Flüßchen, wonach er benannt ist, in dessen unterem Lauf, von der Einmündung der Nidder an, durchströmt, gegen Mittag am Main hin gelagert, nördlich eine Strecke lang den Römerwall streifend, über den er nordostwärts hinweggeht. Gegen Osten verläßt der Niddagau das Nassauische Gebiet, von dem er die Bezirke Königstein und Höchst in sich faßt. Eppstein lag hart an seiner Grenze; von nichtnassauischem Gebiet gehörte Homburg und Frankfurt dazu. Zu Eschborn, dem alten Ascobrunn, ist die Malstatt dieses Gaues mit Wahrscheinlichkeit zu suchen.

Jenseits des Niddagaus, in nordöstlicher Lage davon, verbreitete sich der Gau Wettereiba (Wedereiba), die Wetterau, nach jetziger Benennung, von der Wetter so benannt, einem der stärkeren Zuflüsse unter den vielen Nebenbächen der Nidda, in welche sie mit südlichem Lauf sich ergießt. Non Nassauischem Gebiet fällt in diesen ausgedehnten Gau der größere östliche Theil des Amtes Usingen nebst dem abgesondert im Hessischen liegenden Reichelsheim. Das Gaumal der Wetterau lag außerhalb Nassau, unweit Friedberg, die Maelstat genannt.

Noch bleibt uns übrig, eine Reihe von Gauen aufzuführen, in deren Umfang die gegen Abend und Norden liegenden Nassauischen Landestheile, von der Mündung der Lahn in den Rhein anfangend, befaßt waren. Gegenüber dem Einrich, am rechten Lahnufer, den daselbst durch Rhein und Lahn gebildeten Winkel ausfüllend, lag der Engersgau (Engerisgowe, Angrisgowe), in dessen Benennung sich der Name eines Volksstammes, der Infrionen, erhalten zu haben scheint. Er stieß gegen Morgen an den Niederlahngau, reichte nach Norden bis zum Wiedbache, so daß die Bezirke von Montabaur und Selters in seinen Umfang fallen, außerhalb der Nassauischen Grenze Engers, Wied, Sayn, Isenburg und andere jetzt Preußische Landstriche bis unter Linz am Rhein.

Wenn man die letztgenannte Grenze, den Wiedbach, überschreitet, so betritt man den Avalgau (Avalgowe), der nach dem Rhein zu in's Preußische sich erstreckte und mit seinem ostwärts gelegenen Stück den größten Theil des jetzigen Amtes Hachenburg umschloß.

In dem obersten Norden des Herzogthums Nassau, mit Theilen der Aemter Dillenburg und Marienberg, breitete sich der Haigergau

(Heigera) aus, dessen Lage durch die alte gleichnamige Stadt am Aulbach, unweit der Dill, oberhalb Dillenburg, bezeichnet ist, woselbst auch das Gaumal sich befunden hat; daher der Gau comitatus in Haigeromarca heißt. Der Haigergau ward in seinem östlichen Theil von der oberen Dill durchströmt und erreichte im Westerwald die große Nister, von wo aus er sich eine mäßige Strecke weit über die Sieg hin ausdehnte.

Nach der Südostseite schloß sich an den Haigergau der Erdehegau (Ardahe), der mit dem Niederlahngau, an dessen Nordrande, zusammengrenzte. Von Nassauischem Gebiet gehört dahin die Herborner Mark mit einem Theile des Westerwaldes. Der Name dieses Gaus, dessen, bei dem Dorfe Herbach gelegenes, Gaumal Ruchesło hieß, wird von der Aar, Ahrdt, abgeleitet, welches Flüßchen von der linken Seite her, bei Burg, etwas oberhalb Herborn, in die Dill geht. Aehnlichlautend ist auch der Bergname Harde, der sich zur Linken des unteren Laufs der Aar findet, auch Erda an dem Ursprung derselben und Erdbach im Gebirg, rechts der Dill, über Burg, führen auf denselben Namen.

Schließlich möge, um der Vollständigkeit willen, angemerkt werden, daß noch ein Stückchen an der Ostseite des jetzigen Amtes Dillenburg, die kleine Herrschaft Pernaffe, dem ehemaligen Oberlahngau (Oberlohngau) zugehörte, der auch Siegen befaßte, und daß ganz im Süden des Landes, gleich einem Anhang an dem linken Mainufer, eine Nassauische Gemarkung zu dem Oberen Rheingau zu zählen ist, der gegenüber dem Niddagau, an der Mittagsseite des Mains, gelegen war.

Indem wir im Vorstehenden die Abtheilung alter Gemeinwesen anzeigten, nach welcher das öffentliche Leben, in Verwaltung, Rechtspflege, Kriegsangelegenheiten, gegliedert war, haben wir, jedoch ohne uns auf eigentliche Landesbeschreibung einzulassen, die unsere Aufgabe überschreiten würde, den Boden der Nassauischen Geschichte nach seiner geschichtlichen Gestaltung in den Zeiten, die uns für's erste angehen, vor Augen stellen wollen. Zweierlei wird erfordert, um die Umrisse dieses Bildes weiter auszufüllen. Einerseits würde eine Angabe der vornehmsten Herrschaften am Platze sein, die sich neben einander in den verschiedenen Landschaften gebildet haben, sei es, daß solche Herrschaften von der Gaugrafschaft, von Vogteien, oder von was immer für Besitz und Gerechtsamen ausgingen, und welche in der Folgezeit,

indem die alten Formen der Gaugemeinde und Gaugrafschaft mit ihren Untereintheilungen sich löſten, an die Stelle derſelben und ihrer Theile getreten ſind; andrerſeits aber würden wir von dem Anbau des Landes und der Culturlage ſeiner Bewohnerſchaft eine Vorſtellung zu geben haben.

In Anſehung des erſten Punktes werde für jetzt bemerkt, daß die herrſchaftliche Macht der älteſten zu ermittelnden Vorfahren des Hauſes Naſſau und ihr Anſehen, als dem Herrenſtande des höheren Adels angehörig, ſoweit geſchichtlicher Nachweis und begründete Vermuthung uns führen, auf der Gaugräflichen Würde, und zwar in dem Kunigesſundragau ſelbſt und den dieſem zur Seite liegenden Gauen, gegründet war, ſowie zu gleicher Zeit auf dem Erbgrundbeſitz, der in mehreren Gauen, namentlich, außer dem erſtgenannten, im Einrich, Engersgau, Niederlahngau, Niddagau, verſtreut war, an welche Hausgüter ſich ebenfalls in frühen Zeiten urkundlich die Grafenwürde angeſchloſſen hat. Weitere Angaben über dieſe Verhältniſſe nebſt der Aufführung verſchiedener anderer Herrſchaften, die neben denen der Grafen von Laurenburg und Naſſau beſtanden, werden wir an einer anderen Stelle vorzutragen haben.

Was den zweiten Punkt anbelangt, ſo haben wir hinſichtlich der wirthſchaftlichen Culturverhältniſſe vor Allem darauf aufmerkſam zu machen, daß ein frühzeitiger und ausgebreiteter Anbau des Bodens aus verhältnißmäßig zahlreichen und alten Ortsangaben ſich erſchließen läßt. Die beſonderen Anſitze in Höfen und Weilern, in Marken und Burgen, ſind größtentheils ſehr alt. Wenn man z. B. gemeint hat, der Alemanniſche König Macrianus habe auf Sonnenberg bei Wiesbaden gehauſt, ſo iſt das zwar eine geſchichtlich nicht beglaubigte Annahme; indeß könnte dem immerhin ſo geweſen ſein. Unſere geſchichtliche Kunde über den genannten Burgſitz hebt erſt mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an, wobei es jedoch wahrſcheinlich iſt, daß der Platz der neuen Burg ſchon vorher eine Wohnſtätte getragen hatte. Die Sagen in älteren Naſſauiſchen Chroniken tragen kein Bedenken die Gründung von Sonnenberg, gleich der Burg zu Lipporn und der Laurenburg, in frühe Römerzeiten, in die erſte Hälfte des dritten Jahrhunderts, zu verſetzen. Der Wechſel der Inhaber, durch Wanderungen, Einfälle und Kriege herbeigeführt, ließ ſolche urbaren Grundſitze, als den wichtigſten Gegenſtand der Beſitznahme, in der Regel fortbeſtehen. Manche Ortſchaften ſind in ſpäteren Zeiten

geschwunden, zum Theil auf andere, neu entstandene, übergegangeu; sämmtliche uns bekannte mögen indeß lange Zeit vorhanden gewesen sein, ehe sie aus den noch erhaltenen Nachrichten zu unserer Kenntniß gelangen. Wir hören zwar von der Erbauung neuer Burgen, von der Errichtung neuer Städte, besonders von der Stiftung von Kirchen und Klöstern; aber Burgen erhoben sich auch an Stellen, die schon vorher Herrenhäuser getragen hatten, Städte wurden aus den vorhandenen offenen Orten geschaffen. Kirchen wurden in oder bei Orten von hinlänglich zahlreicher Bevölkerung gebaut, die Klöster dagegen gehören häufig zu den ganz neuen Gründungen an stillen und einsamen Orten. Meistens waren die Wohnorte wohl minder bevölkert, als in späteren Zeiten, auch waren sie ohne Zweifel weitläufiger, ehe das Mittelalter eine Menge kleiner Städte, wie es auch in Naussauischen Ortschaften geschehen ist, mit Festungsmauern umringte. Die den Gemarkungen zugehörigen Waldungen und Gemeindeweiden, desgleichen die herrschaftlichen Forste nahmen keinen geringen Raum ein, wie man es in weniger nutzbaren Gegenden von Deutschland noch heutiges Tages findet, abgesehen von den wüstliegenden Strecken und Höhen, deren Vorhandensein verschiedentlich durch den Bau von Vesten zu unserer Kenntniß kommt. Eigentliche Städte gab es noch wenige, die größeren aus der Römerzeit müssen mit dem Sturz der römischen Herrschaft geschwunden sein. Dagegen ist anzunehmen, daß einige von den römischen Castellen, als deutsche Alteburgen, fortbestanden und für spätere Herrensitze als Unterbau gedient haben. Daß sehr ansehnliche Güter bestanden, erhellt aus vielen urkundlichen Angaben, welche auf Schenkungen von Land und leibeigenen Leuten, von Wäldern und Wasserläufen, die in alten Zeiten, wie jetzt, eine Zierde des Nassauischen Bodens waren, von Fischereien und Jagden, Wiesen und Äckern, Fruchtgärten, Obst- und Weinpflanzungen, von Gebäuden, Mühlen, Plätzen, von ganzen Güterbeständen, von Zehnten und allerlei Nutzungen und Gefällen, Bezug haben. Es braucht nur an die unzähligen Vergabungen an Kirchen, Klöster, Bisthümer erinnert zu werden, um aus den im Gedächtniß gebliebenen Handlungen der Freigebigkeit eine Vorstellung von dem Vermögen der stiftenden und schenkenden Herrn und Frauen zu entnehmen. In Landschaften, wo vor Alters kaum mehr als einige Zellen und Kapellen durch die Milde der Umwohner zu unterhalten waren, erhob sich im Umlauf weniger Jahrhunderte ein beträchtlicher Grundbesitz der kirchlichen Stellen,

dessen Anfänge und Zunahme, bald aus Stiftungen des königlichen Fiscus, oder aus den Gütern von Fürsten und Herren und aus dem Eigenthum einfacher Privatpersonen, wir in zahlreichen Fällen aus den erhaltenen Verbriefungen oder daraus gezogenen authentischen Nachrichten erfahren, was zusammen eine der Hauptquellen für unsere Kenntniß der Haus- und Landesgeschichte in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reiches ausmacht. Wir würden weiter, als es unser Zweck erlaubt, auf die Ortsgeschichte uns einlassen müssen und außerdem in manchem Betracht dem später Auszuführenden vorgreifen, wenn wir die mancherlei auf die Landescultur bezüglichen Nachrichten hier zusammenstellen wollten. Die Betriebsamkeit und Lage der Bevölkerung in einem Lande ergiebt sich mit Anschaulichkeit nur aus einem Vortrage, der die Masse des Besonderen entfaltet, wie wir Muster davon an den schätzbaren, von geschichtlichem Stoff strotzenden, Werke Bodmanns über die Rheingauischen Alterthümer und an den von ungemeiner Emsigkeit im Sammeln zeugenden Schriften C. D. Vogels über die Nassauische Orts- und Landeskunde besitzen. Hier wollen wir uns darauf beschränken, von den Ortschaften des Nassauischen Landes einige beispielsweise namhaft zu machen, deren in Urkunden und bei Schriftstellern der ältern Zeit Erwähnung geschieht. Wir setzen dabei als ungefähre Zeitgrenze das Ende der Regierung König Konrads des ersten, eines Königes, der seinem Geschlecht nach recht eigentlich den Nassauischen Lahngegenden angehört. Viele Orte werden schon in den letzten Jahrzehnten des achten Jahrhunderts genannt, und zwar aus verschiedenen Landestheilen, eine größere Zahl fällt in's neunte Jahrhundert, ein Anzahl nehmen wir aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts auf. Im Kunigessundragau haben wir Biebrich, Wiesbaden, Bierstadt (Beristat), Bleidenstat und mehrere andere, in den ostwärts gelegenen Theilen Höchst (Hostato), Eschborn, Hetternheim, Reichelsheim, am Gebirg Oberursel, Hornau, am Rheinufer Walluf, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch (Lorecho), eine lateinische Herkunft verrathen Eltville (alta villa) und Winkel, (vini cella), auf der Niederhöhe Kemel (Kamela), an der Straße, die seit Alters über das Gebirg führte, weiterhin Marvels, dann an der Lahn Nassau, ferner Dietz, Schaumburg (Scovenberg), mehr im Lande Neißen, Panrod, Burgschwalbach, Hanstätten, an der Lahn Limburg (Lintburk), ein Hauptsitz der Salisch-Fränkischen Conradiner (ein Mittelpunkt auf der hohen Straße von Frankfurt über den Pfahlgraben nach Deutz,

an welche ober Orlen die von Adolfseck kommende Straße sich anschloß,) weiter Ellar, Hadamar, Lahr (Lare), in den fruchtbaren Thälern der Nord-Westabhänge der Höhe: Wörsdorf, über welchen Ort eine alte Straße von Castel nach Wiesbaden über den Trompeter und Engenhahn in den Niederlahngau führte, Walsdorf, Würges, Erbach (Erilbach), dann Dauborn (Dabornaha), Selters (Saltrissa), Ober- und Niederbrechen, auch Weilburg (Wilinaburg), Gemünden, Haiger. Vorzüglich zahlreich sind die Ortsnennungen frühester Zeit in den zu der Kunigessundra, zum Rheingau, Niddagau und Niederlahngau gehörigen und diesen benachbarten Landstrichen, nach Verhältniß wenige dagegen werden in den oberen Gegenden des Westerwaldes angetroffen. Wollte man noch einige Jahrhunderte über die oben angesetzte Zeitgrenze hinausgehen, so würden in manchen Gegenden von den jetzt darin befindlichen Ortschaften nur wenige übrig bleiben, die nicht in der einen oder anderen Urkunde erwähnt würden; bei anderen, deren alter Name angeführt wird, ist die Deutung dunkel oder zweifelhaft; nimmt man nun noch die ausgegangenen Orte hinzu, so dürfte hinsichtlich der Anzahl der Wohnorte, mit Ausnahme von spät angebauten Gebirgsstrecken, der Unterschied zwischen ehemals und den neueren Zeiten kein sehr erheblicher sein.

Es bleibt noch übrig, auf diejenigen Zustände in den Nassauischen Landen unser Augenmerk zu richten, welche die Religion und die kirchlichen Veranstaltungen betreffen.

Um welche Zeit die ersten Saamenkörner des Christenthums auf Nassauischen Boden gefallen seien, darüber können wir nur Vermuthungen hegen. Aus der Thatsache, daß römische Cohorten, unter denen der christliche Glaube Wurzel geschlagen haben mag, an den Grenzen und im Innern von Nassau ihre Standlager hatten, läßt sich über den Glaubenszustand der Landesbewohner selbst in jenen Zeiten so wenig eine Folgerung ziehen, wie aus dem Funde von Spuren eines alterthümlichen christlichen Begräbnisses in der Bäderstadt Wiesbaden. Indessen dürfen wir annehmen, daß schon zu Römerzeiten der Christenglaube in die Lande zwischen Rhein, Main und Lahn, unter den Mattiaken und deren Anwohnern, Eingang gefunden habe, nur bleibt es unbekannt, in welcher Ausdehnung dies der Fall gewesen sein mag. Für die äußere Gestaltung des christlichen Religionswesens und seine Ausbreitung in den Provinzen des Römerreichs war es ein entscheidendes Ereigniß, daß Kaiser Constantinus

der Große sich öffentlich für das Christenthum erklärte, was er im Jahr 312, noch bevor er Alleinherrscher wurde, gethan hat. Es fällt aber dieser Umschwung in den Religionsverhältnissen des römischen Reichs in eine Zeit, wo, wie wir oben bemerkt haben, die germanischen Besitzungen der Römer, zumal die überrheinischen, seit lange durch die Kriegsstürme der noch heidnischen Alemannen und Franken beunruhigt waren.

Es darf jedoch, bei der Betrachtung dieser Verhältnisse, der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß dicht vor den Main-Rheingegenden die römisch-deutsche Metropole Moguntiacum gelegen war, welche nicht allein als Hauptwaffenplatz für die römischen Legionen in Obergermanien diente, sondern auch bei Zeiten der Mittelpunkt für die kirchliche Einrichtung und Verwaltung und den christlichen Anbau der Umgegend geworden ist. Mainz war schon frühe, vor der Mitte des vierten Jahrhunderts, ein christlicher Bischofssitz, wie imgleichen Trier und Cöln.

Man hat nun die Ansicht, daß die geistlichen Oberhirten zu Mainz noch während der Römerherrschaft ihre Wirksamkeit für die Einpflanzung des christlichen Bekenntnisses auch über die Nassauischen Lande gegen die Lahn hin erstreckt haben, insbesondere darauf stützen wollen, daß die älteste Grenze des Mainzer Kirchensprengels in jenen Lahngegenden mit der römischen Provinzialgrenze nach der Militär- und Civileintheilung übereinstimmend gewesen sei, indem der Umfang der Erzdiöcese Mainz bis in das zwölfte Jahrhundert noch über die Lahn hinaus gereicht habe. Durch den Eindrang der Alemannen, die im vierten Jahrhundert den Main überschritten, und der Franken, die ihnen folgten, müsse aber die römische Provinzialverfassung verschwunden sein, da sie der deutschen Gaueintheilung Platz gemacht habe*). Nach unserem Dafürhalten ermangelt jene Folgerung der vollen Beweiskraft. Der Mainzer Diöcesanumfang konnte immerhin auf jene überrheinischen Landstriche bis an die Ziele des römischen Gebietes erstreckt werden, ohne daß in demselben die wirkliche Christianisirung schon namhafte Erfolge gehabt hatte. Man nahm diese Provinz im Voraus in Aussicht für den künftigen Weiterbau. Es bleibt daher unbestimmt, in welchem Grade während der

*) S. Vogel: Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte I, S. 10 ff.

Römerzeit die Bemühungen zur Aussaat der christlichen Gottesverehrung in den fraglichen Gegenden wirklich gelungen seien. Am meisten hat die Annahme für sich, daß die Verbreitung des christlichen Bekenntnisses von Mainz aus unter der römischen Verwaltung sich auf die nächsten Gegenden am Rhein und Main beschränkt habe, ohne schon die Lahn zu erreichen, nicht allein deswegen, weil für diese Landstrecken der Gottesdienst der christlichen Festtage am Ort der Bischofskirche selbst mochte besorgt werden, da im weiteren Land noch keine Kirchen bestanden, sondern auch weil die Glaubensboten der Folgezeit sofort in ferner liegenden Gegenden, im Lahngau, im Einrich, in der Wetterau, das Feld ihrer Wirksamkeit finden.

Wie während der unruhigen und bestandlosen Zeiten, die dem Umsturz der römischen Gewalt in Deutschland vorausgingen, die innige und treueifrige Pflege des christlichen Glaubens auch in unserem Lande sich bethätigt hat, das sehen wir an einem Glaubensboten, der noch vor der Mitte des vierten Jahrhunderts wirkte, dem heiligen Lubentius. Dieser Mann ging von Trier aus, jener bedeutendsten Hauptstadt in den gallisch-germanischen Provinzen des Römerreiches, woselbst die römische Lebensweise sich völlig eingebürgert hatte. Trier steht zwar von den Nassauischen Gegenden weiter ab, als Mainz, allein, wie die Mosel- und Lahnlinie von Natur eine Verkehrsrichtung bildet, so bestand auch unter den Römern eine Hauptstraße von Trier an den Rhein, gegenüber den dort gelegenen zum Theil altnassauischen Stammlanden. Lubentius predigte die Lehre des Kreuzes an den Ufern der unteren Lahn und betrat Gegenden, welche jenseits der alten Römerlinie lagen. Er errichtete in einem heiligen Haine zu Dietkirchen an der rechten Seite der Lahn, wenig oberhalb Limburg, im Niederlahngau, ein Bethaus, woraus eine Kirche erwuchs, die, schon merkwürdig wegen ihres Alterthums, zu hohem Ansehen stieg, und sich während des ganzen Mittelalters darin behauptet hat. Von diesem Mittelpunkte aus verbreitete sich der christliche Gottesdienst in die Umgegend auf beiden Seiten des Lahnflusses.

Wir haben oben als eines entscheidend wichtigen Ereignisses des Uebertritts König Chlodwigs und einer großen Anzahl seiner Edlen zum Christenthume gedacht, es war das in der römisch-christlichen Kirche als rechtgläubig festgestellte Dogma, zu dem der Frankenkönig, fortan mit dem Titel des erstgeborenen Sohnes der Kirche geschmückt, sich bekannte. Von König Chlodwig bis Kaiser Karl den

Großen ist ein Zeitraum von dreihundert Jahren, während dessen Verlauf die Anpflanzung des christlichen Glaubens und die Aufrichtung der römisch-christlichen Kirchenordnung unter den Völkern des fränkischen Reiches in der Weise ihren Fortgang genommen hat, daß gegen Ende des Zeitraums, unter den Königen Pipin und Karl, dies großartige Werk zu einem gewissen Abschluß neigte. Wir hatten schon Veranlassung, zu bemerken, daß die fränkischen Völker, welche den mit der Auflösung des abendländischen Römerreiches erfolgenden Umwälzungen ein Ziel setzten, mit unbändiger Naturkraft ausgestattet waren. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn wir nicht nur zu Chlodwigs Zeiten, sondern noch lange nach ihm, unter diesen Völkern eine überstarke Rohheit gewahren. Auch das Christenthum, als ein äußerlicher Gebrauch übernommen, wollte geraume Zeit hindurch bei ihnen nicht sonderlich anschlagen. Es entstand ein seltsames Gemenge christlicher Gebräuche mit denen der Naturverehrung, der das Volk anhing. Auf demselben Stamme wucherten die wilden Reiser der angeerbten Gewohnheiten neben den edleren neu eingesetzten Trieben.

Der Heldenmuth und der opferfreudige Fleiß einzelner, vom Christenglauben begeisterter Männer unter so schwer zu mildernden Völkern muß um so höher angeschlagen werden. Was würde ohne den Eifer und die Treue solcher Männer die bloß äußere und staatsmäßige Gestaltung des Kirchenwesens gefruchtet haben? Das Rheinland sah in der Mitte des sechsten Jahrhunderts einen christlichen Prediger auftreten, der seine Thätigkeit auch dem Nassauischen Boden zugewandt hat. Der heilige Goar aus Aquitanien hatte sich in einer Wildniß am Rheine angesiedelt. Dort tragen zwei einander gegenüberliegende Städtchen seinen Namen. Da er nun gewahr wurde, wieviel heidnische Gräuel unter den Franken obwalteten, so fühlte er sich getrieben, seine Einsiedlerzelle zu verlassen. Er stürzte die abgöttischen Bilder und trug die Christenlehre zu den Anwohnern der Lahn und des Rheins. Seine Wirksamkeit für den Glauben ward durch sein mildthätiges Leben und seinen demüthigen Sinn gehoben. Der heilige Goar scheint insbesondere im Einrichgau und in dem anstoßenden Theile des Niederlahngaues thätig gewesen zu sein.

Ungefähr dritthalbhundert Jahre nach König Chlodwigs Taufe, zur Zeit als der Engländer Winfried, mit seinem kirchlichen Namen

Bonifacius, als Apostel der Deutschen hervorgetreten war, lag bei den Franken das Kirchenthum und die Priesterschaft sehr im Argen. Nicht allein das unerzogene Volk lebte in heidenmäßigem Sinne dahin, sondern auch bei den fränkischen Priestern war es nicht gerade besser bestellt. Voll niederer Habsucht, in allerlei Laster versunken, opferten sie bald den Götzen, bald tauften sie für Geld. Bonifacius, ein Mann von außerordentlicher Thatkraft, war ebensosehr Glaubensbote, als Staatsmann im Dienst der römischen Kirche. Als Erzbischof von Mainz, 747, war er das Haupt der ostfränkischen Geistlichkeit. Nach seinen römisch-hierarchischen, das nationale deutsche Leben in der Kirche austilgenden, Bestrebungen war er von Anfang an in Deutschland darauf bedacht, die Geistlichkeit dem obersten Bischof in Rom zu unbedingtem Gehorsam zu unterwerfen. Sein Wirken, unter jenen einen Gesichtspunkt gestellt, war dabei sehr mannichfaltig und von großem Umfang. Kühn und durchschlagend, hat er den zähen Widerstand des einheimischen Volksglaubens bekämpft und neben den ansehnlichen und zahlreichen kirchlichen Gründungen, die ihm Deutschland verdankt, auch die nützliche Arbeit für den Bau der Gärten und Felder zu befördern gewußt. Selbst Angehöriger des Benediktiner-Ordens, ließ er sich die Stiftung von Klöstern angelegen sein und begünstigte das mönchische Leben in jenem alten Orden, der mehr, als die späteren, neben den kirchlichen Uebungen, für andere Theile des Culturlebens sich thätig erwiesen hat. Die christlichen Anstalten, Kirchen, Schulen, Stifter, waren nicht allein Pflanzstätten für die Zwecke geistlicher Gemeinschaft und Höherbildung, sondern sie wurden auch Sammelpunkte, um welche, wie vormals aus Waffenlagern Städte emporgewachsen sind, die Bevölkerung zu friedlichem Verkehr und ständigen Wohnorten sich ansiedelte. Wir können, unserm Zweck gemäß, hier nur in der Kürze auf die Bedeutung des Bonifacius, wir dürfen sagen, auf das Zeitalter dieses Vorkämpfers der römischen Kirchenherrschaft in Deutschland, hinweisen, und begnügen uns damit, die Thatsache anzumerken, daß das Feld seiner kirchlichen Sendung weiter hinaufgerückt war, als das der vorhingenannten Prediger, nämlich nach Hessen und Thüringen, in die Wetterau und in die nordnassauischen Gegenden, anderer Länder, die unserm Gegenstande zu fern liegen, nicht zu gedenken. Wir haben dafür als Zeugniß ein Schreiben des Papstes Gregorius III. an die deutschen Fürsten und Völker, welches neben andern, namentlich auch an die Nistreser,

die Wedrever und die Lognaer gerichtet war, das heißt an die Anwohner der Nister, an die Wetterauer und an die Völker an der Lahn. *)

Wenn wir den ersten drei Jahrhunderten des Frankenreichs für die Christianisirung der Nassauischen Lande im Allgemeinen die Bedeutung zuzuschreiben haben, daß der noch vorhandene heidnische Volksglaube ausgetilgt, die christlich-kirchlichen Gebräuche dagegen angepflanzt, befestigt und über das Land verbreitet wurden, so gewahren wir von dem Zeitalter Karls des Großen an die Bethätigung und Sicherstellung des kirchlichen Lebens durch ansehnliche Stiftungen: Kirchen, Klöster, Pfarreien, deren Einrichtung im Lande immer mehr eine dringende Nothwendigkeit wurde. Schon in den Anfang der Regierungszeit Karls des Großen fällt im Königsgau die Gründung des Klosters Bleidenstat, 778, dessen Stätte in dem nordwestlichen, höherliegenden Theile des genannten Gaues, nicht weit ab von den Grenzen des Rheingaues und des Niederlahngaues, gewählt wurde. König Karl ist selbst als Gründer dieser reichen, mit einem sehr ausgedehnten Bezirk ausgestatteten, Benediktinerabtei anzusehen, die durch ihren Einfluß auf die ganze Umgegend sehr wichtig geworden ist. Wir werden später ein Mehreres davon zu sagen haben. An dieser Stelle möge es hinreichen, einige andere von den ältesten kirchlichen Stiftungen in Nassau namhaft zu machen. Es gehören dahin die schon genannte Kirche zu Dietkirchen, die zu Eschborn (Tidenheim), Höchst, Kirberg, Oberursel, die Stiftskirche zu Limburg, die zu Weilburg, die zu Kettenbach, welche nach Gemünden verlegt wurde, ferner Altenkirchen, Oberneißen, Oestrich, Lorch, Eltville, Kemel, Haiger, Siegen; auch möge die Kirche zu Humbach (Montabaur) und die Kapelle zu Lipporn genannt werden.

Was die ehemalige kirchliche Eintheilung des Nassauischen Landes anbelangt, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die nächsten Abtheilungen der Erzdiöcesen, nämlich die Archidiaconate, den Landesgauen zu entsprechen pflegten, während die Unterabtheilungen der letzteren häufig mit den Centen, auch wohl mit kleinen Gauen, zusammenfielen.

Drei Erzbisthümer waren es, denen im kirchlichen Betreff der ganze Umfang des Herzogthums Nassau zugetheilt war: Mainz, Trier,

*) Abgedruckt bei J. M. Kremer: Orig. Nassoic. II, S. 4—6.

Cöln; doch gehörte bei weitem der größere Theil in die beiden Erzdiöcesen Mainz und Trier, nur ein geringerer dagegen zu der von Cöln. *)

Zu der Mainzer Diöcese wurde, nach der früheren Ausdehnung derselben, das Land zwischen Main, Rhein und Lahn, die Wetterau und jenseits der Lahn der Bezirk von Montabaur nebst dem Siegener Lande gerechnet. Im zwölften Jahrhundert aber wurde das Land auf beiden Ufern der unteren Lahn, bis zur Nordgrenze des Rheingaues und der Kunigessundra, an Trier überlassen, während Mainz in die Besitzungen des um jene Zeit erloschenen Geschlechtes der Grafen des Rheingaues eintrat. Unter den vierzehn Archidiaconaten der gesammten Mainzer Diöcese waren vier, in welche Nassauische Landestheile fielen. Der Archidiaconat des h. Mauritius in Mainz umfaßte den unteren Rheingau mit dem Landkapitel zu Eltville. Der Archidiaconat des h. Peter begriff den Kunigessundragau mit dem Landkapitel zu Castel und den Niddagau mit Eschborn. Der Sprengel der h. Jungfrau Maria zu den Greden befaßte die Wetterau mit zwei Landkapiteln, zu Friedberg und zu Rostorf. Der Sprengel des h. Stephan enthielt die beiden Landkapital Siegen und Netphen.

Von den fünf Archidiaconaten des Erzstiftes Trier umfaßte der hier vorzugsweise in Betracht kommende Sprengel des h. Lubentius in Dietkirchen die an der rechten Seite des Rheins gelegenen Kirchen, von Caub an bis hinab nach Linz. Er zerfiel in die sechs Landkapitel: Dietkirchen, (doch ist die dahin gehörige Kirche zu Limburg bis in's dreizehnte Jahrhundert Mainzisch gewesen), ferner Wetzlar und Kirberg; diese drei Landkapitel lagen im Niederlahngau; das vierte Landkapitel, Marienfels, befaßte den Einrichgau, das fünfte, Kunostein-Engers, lag an der rechten Lahnseite, dem Engersgau entsprechend, das sechste Haiger. Die Kirche zu Herborn gehörte dem Sprengel des heiligen Peter zu Trier an, die zu Montabaur zu St. Florin in Coblenz. Auch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß, neben der allgemeinen Sprengeleintheilung, noch mancherlei besondere Verhältnisse obwalteten, indem verschiedene, unter Klöstern stehende, Pfarreien von der Archidiaconatsgewalt ausgenommen waren.

*) Die ausführliche Darstellung der Eintheilung der Nassauischen Lande in die verschiedenen Kirchensprengel, nebst Angabe der Kirchspiele in den einzelnen Decanaten, s. in Vogel's Archiv der Nass. Kirchen- u. Gel.-Gesch. S. 27—56.

In den Sprengel des Erzstiftes Cöln fallen nur wenige von den jetzt Nassauischen Kirchspielen, Hachenburg und etliche andere, welche, dem Archidiaconat zu Bonn untergeordnet, dem Landkapitel Siegburg zugehört haben. —

Durch die bisher behandelten Gegenstände aus den älteren Zeiten, betreffend die Bevölkerung, die Herrschaften, die staatlichen und kirchlichen Zustände in den Nassauischen Landen, war es unsere Absicht, den Boden zu bereiten, worauf wir die Ausführung der Geschichte des Hauses Nassau vorzunehmen haben. Wir haben deswegen unsere Uebersicht bis in den Zeitraum hinabgeführt, wo uns die ersten Ueberlieferungen über die Vorfahren der Grafen von Nassau dargeboten werden. Wir waren in diesem Abschnitte genöthigt, eine Reihe von Thatsachen aus der allgemeinen Geschichte unseres Vaterlandes zusammenzustellen, um den Rahmen zu bilden, worin die älteste Nassauische Hausgeschichte umfangen ist. Durch diese vorausgeschickte Einleitung sind wir nun in den Stand gesetzt, uns vorerst ausschließlich an diejenigen Untersuchungen zu halten, welche im Besondern der Nassauischen Geschichte zukommen.

Zweites Buch.

Geschichte des Hauses Nassau bis zur festen Besetzung der Burg Nassau im Jahre 1159.

Die Untersuchungen über die Ursitze, die Stammgenossenschaft und die ältesten Angehörigen des Laurenburg-Nassauischen Grafenhauses erstrecken sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten. Für den Anfang desselben läßt sich eine bestimmte Jahreszahl nicht wohl ansetzen. Wenn wir auch den Ausgang nehmen werden von einigen Nachrichten, die sich auf die Mitte des zehnten Jahrhunderts beziehen, und diese zuvörderst mit späteren Angaben in Zusammenhang zu bringen haben werden, so wird sich doch daraus der Anlaß ergeben, noch weiter hinauf, bis in das Zeitalter der Karolinger, zurückzugehen. Über den Zeitpunkt der Erbauung der Laurenburg fehlen die Zeugnisse der Geschichte; dagegen wird nach einer alten Überlieferung die Gründung der Burg Nassau in das Jahr 1101 gesetzt, wobei jedoch die Annahme nicht völlig ausgeschlossen bleibt, den Bau derselben in etwas frühere Jahre hinaufzurücken. Mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts fängt zwar die Kunde über das Nassauische Haus an, sich allmälig zu mehren und aufzuhellen, doch bleiben noch beträchtliche Lücken übrig, selbst in Ansehung der eigentlichen Hausgeschichte. Die Verhältnisse aber, unter denen die Grafen von Laurenburg auf dem Schloß Nassau ihren festen Sitz aufgeschlagen haben, sind uns näher bekannt. Mit diesem Ereigniß, welches bald nach dem Beginn des Jahres 1159 eingetreten ist, wird für unsere Abhandlung über die Ursprünge des Hauses und der Grafschaft Nassau ein in der Sache selbst begründeter Abschnitt abgetheilt, indem von da an die Grafen von Nassau unter diesem Namen in die Geschichte treten.

Aus den Nachforschungen über die ältesten Ahnen des Laurenburg-Nassauischen Hauses werden sich in der Folge die Gründe ergeben, weßhalb wir diese Untersuchung nicht allein auf die Grundherrn von Lipporn und die Grafen von Laurenburg zu erstrecken haben, sondern auch auf die Grafen in der Kunigessundra und in dem unteren Rheingau, imgleichen auf die älteren Besitzer von Idstein und Eppenstein. Es wird daraus ersichtlich werden, daß wir die angestammten Hausgüter jenes Geschlechtes um die *nämliche Zeit in mehreren Gauen am Rhein und an der Lahn zu finden haben*, in Gegenden, die auch gegenwärtig in dem Umfange des Herzogthums Nassau liegen. In eben diesen Gauen und in den anstoßenden Landestheilen auf beiden Seiten der Lahn, zum Theil auch auf überrheinischem Gebiete, treffen wir in den Zeiten, wo die Grafen von Laurenburg und von Nassau zur Kunde der Geschichte kommen, neben denselben, eine Anzahl anderer, gleichfalls dem höheren Adel angehöriger Geschlechter an, von denen mehrere frühzeitig mit jenen verschiedentlich in nähere Beziehungen getreten sind.

Wegen dieses Umstandes wird es nöthig sein, bevor wir uns in die Einzelheiten der Untersuchung über den Ursprung des Hauses und der Grafschaft Nassau einlassen, und damit diese nicht unterbrochen werde, von den angesehensten benachbarten Herrengeschlechtern und den bedeutendsten Herrschaften, welche während der älteren Zeiten zur Seite der Grafen von Laurenburg-Nassau bestanden haben, eine gedrängte Übersicht vorausgehen zu lassen. Daß neben den Herrenhäusern des höheren Adels in den früheren Jahrhunderten der Stand der Gemeinfreien eine größere Ausdehnung hatte, liegt in der Natur des Lehnswesens, da dieses im Lauf der Zeiten, durch Erblichmachung der vom Reich überkommenen Lehen, durch Lösung der Gauverbände, durch die Entwickelung des Schirmherrlichkeitsverhältnisses über Gebiete, deren Landeshoheit an kirchlichen Stiftern haftete, durch die Unterordnung der Gemeinfreien unter den Adel, sich allgemach zu einer vielfältig gegliederten Standesherrschaft ausgebildet hat. Die Vervielfältigung der Dynastengeschlechter, von denen einzelne erst spät aus dem niederen zum höheren Adel emporstiegen, hat überdies ihren Grund darin, daß die einzelnen Herrschaften häufig durch Theilung der Adelshäuser in neben einander bestehende Linien von gleichem Range sich verzweigt und daß durch Erbgang oder anderweite Erlangung von Theilen und Burgsitzen aus angeseheneren Herrschaften

auch bisher Niederstehende sich mit jenen auf gleiche Linie erhoben. In den verschiedenen Theilen des deutschen Reiches ist es dahin gekommen, daß das Vasallenthum und die Sonderherrschaft eine solche Gestalt annahmen, daß in den engeren Kreisen das Bild des großen Ganzen sich wiederholte, worin Fürsten und Herren in dem Grade zu Macht und Ansehen gelangten, daß die Stärke des Reichs mehr auf der Gesammtheit der Glieder, als auf der Gewalt des Oberhauptes beruhte.

Was aber insonderheit die Standesverhältnisse des höheren und des niederen Adels in denjenigen Reichstheilen, welche auch die Grafschaft Nassau umfaßten, anbelangt, so ist hier noch dieses zu erinnern. Während im übrigen Deutschland der angesessene sogenannte niedere Adel von dem höheren Adel unter seine Oberhoheit gebracht und, nach dem sprachüblichen Ausdrucke, landsässig gemacht wurde, war dies in Franken, Schwaben und am Rhein nicht der Fall, ungeachtet vielfacher, darauf abzielender Versuche. Der in diesen Gegenden ansässige niedere Adel behauptete seine von Alters hergebrachte Reichsunmittelbarkeit für sich, seine Hintersassen und Besitzungen, und wußte sich mit kaiserlicher Unterstützung jeder Unterordnung unter die benachbarten reichsständischen Fürsten, Großen und Herren vom höheren Adel zu erwehren. Nahm er auch von diesen Lehen an, oder trug ihnen seine freien Güter zu Lehen auf, so begründete dies weder für ihn, noch für die Lehen irgend eine jenen zustehende Oberherrlichkeit, sondern es war ein reines Vertragsverhältniß. Hatten sich doch auch Fürsten unter einander häufig belehnt, wie denn auch unter dem niederen Adel eine solche gegenseitige Belehnung nichts Seltenes war. Jener reichsunmittelbare Adel hat sich bereits im Mittelalter und später zu festen Körperschaften mit kaiserlichen Privilegien verbunden. Auf solche Weise ist z. B. die freie reichsunmittelbare Ritterschaft am Mittelrhein und in der Wetterau entstanden, als ein besonderer Rittercanton, dessen Kern hauptsächlich das jetzige Herzogthum Nassau bildete, und dessen Kanzlei sich in der Burg zu Friedberg befand *).

---

*) Mit dem Aufhören des deutschen Kaiserreichs im Jahr 1806 nahmen auch diese ritterschaftlichen Corporationen ein Ende, aus denen im Lauf der Jahrhunderte viele eingeborne Familien erloschen waren, während andere, nach Erwerb reichsfreier Besitzungen, ihnen wieder einverleibt wurden. Im Herzogthum Nassau befinden sich nur noch einige wenige derselben.

Wir beginnen die Aufzählung der Herrengeschlechter auf Nassauischem Boden während der ältesten Zeiten mit den nächsten Nachbarn der Grafen von Laurenburg, mit denen diese einen freundlichen Verkehr unterhalten haben. Dies waren die Grafen von Arnstein, deren Burg am Dörsbache, nicht weit vom Einfluß desselben in die Lahn, zur linken Seite derselben, auf einer anmuthig gelegenen Höhe errichtet war. Nach Muthmaßungen läßt sich das Geschlecht der Arnsteiner beinahe so weit hinauf verfolgen, wie das der Nassauischen Ahnen, nämlich in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts, mit Bestimmtheit aber nur bis in die Mitte des elften Jahrhunderts, um welche Zeit jener Name ihnen beigelegt wird. Die ältere Deutung des Namens Arnstein von Aar, Adler, also Adlerstein, fußt auf einem bloß lautlichen Anklang, der nicht bestimmt genug ist, um überzeugend zu sein. Die frühere Namensform ist Arinstein, auch Arenstein. Man hat daraus Anlaß genommen, den Namen aus Arnoldstein herzuleiten und einen Grafen Arnold als Erbauer der Burg anzusehen. Die Form Arndstein, die sich aus der Abkürzung von Arnoldstein ergeben würde, steht dem jetzigen Namen nahe genug, nicht so dem älteren. Um so mehr empfiehlt sich die Beziehung des Namens auf andere ähnliche, die als Benennungen von Bächen, wie Aar, Arde, Anar, Ahr, sich in den anliegenden Gegenden vorfinden.*) Das Arnsteiner Haus war reich begütert und angesehen.

*) Ein Zusammenhang des Namens Arnstein mit dem Namen des Gaues Einrich (Anrich, Arigewe, Hahrich) ist zu vermuthen. Auch würde die Annahme, daß der Gauname auf einen alten Volksstamm deute, mit dem Vorkommen ähnlicher Namen von Örtlichkeiten, vornehmlich von Gewässern, in Übereinstimmung stehen. Gerade im Nassauischen finden sich Beispiele dafür, wie denn überhaupt die Benennung von Wohnsitzen nach Flüssen, Bächen, Quellen, als den ersten Bedingungen für die Bewohnbarkeit des Bodens, in den Urzeiten am unmittelbarsten sich darbot. Die Ableitung des Gaunamens von dem Grenzbache des Einrich gegen den unteren Lahngau, der jetzigen Aar, ehedem Arde, wurde von G. E. L. v. Preuschen angenommen. Vgl. J. G. Estor: Electa juris publici Hassiaci (1752, 3. Aufl.), Cap. VIII, §. XXI: Analecta Preuscheniana de Ainrichiae pago, S. 64 ff. Nach der uns schriftlich mitgetheilten Ansicht W. L. v. Preuschen's würde die Ableitung von dem Bache Anar, Eyner, Anara, Anra, Ahr, dem jetzigen Gelbach, der bei Hahn, Amts Walmerod, entspringt, den Vorzug verdienen. An diesem Bache liegen mehrere Orte, denen er den Namen gegeben hat, wie: Ober-, Mittel- und Nieder-Ahr, Kirchähr und Weinähr. Daß der Bach nicht auch im Einrich fließt, würde nichts zur Sache thun, zumal da er sich Angesichts Arnsteins in die Lahn ergießt.

Wir werden, wegen seiner Beziehungen zu den Grafen von Laurenburg, an anderer Stelle weiter davon zu reden haben. Den Grafen von Arnstein stand die Gaugrafenwürde über den Einrich zu, bei den letzten Häuptern des Hauses finden wir auch die Gerichtsbarkeit über Coblenz, St. Goar, Wesel, Boppart, in dem gegenüber dem Einrich an der linken Rheinseite gelegenen Gau Trechire. In männlicher Linie ist das Arnsteinische Haus frühe, schon im zwölften Jahrhundert, erloschen, von den Erbtöchtern desselben ist in mehreren Fürstengeschlechtern eine blühende Nachkommenschaft entsprossen. Eine derselben ward Stammmutter der Grafen von Nassau.

Den Grafen von Laurenburg und Nassau, wie denen von Arnstein, benachbart waren die Grafen von Dietz, die Inhaber der sogenannten goldenen Grafschaft. Diese Herrn werden uns gegen die Mitte des elften Jahrhunderts bekannt, mit dem Namen von Didesse im Jahr 1073. Sie erscheinen im Besitze der Landeshoheit über den größeren Theil des Niederlahngaues, sowohl in dem oberen, Westerwälder Theil, wie in dem unteren an der Lahn, sodann vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an auch in der Wetterau (Weilnau, bis zum Kloster Thron, Birstein). Wir begegnen ihnen also in denselben Gegenden, wo vor ihnen die Salischen Konradiner ansässig waren, weshalb man eine Abstammung derselben von diesem fränkischen Geschlechte angenommen hat, die an sich nicht unwahrscheinlich, doch geschichtlich nicht nachweisbar ist. Der Mannesstamm der Dietzer Grafen erlosch am Ende der Achtziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts (1386 oder 1388), worauf, durch die Vermählung der Erbgräfin Jutta, die Grafschaft Dietz zunächst an den Grafen Adolf von Nassau-Dillenburg gefallen ist. Die Linie der Grafen von Weilnau, welche sich 1208 abgezweigt hatte, und die bei der Theilung die Herrschaft Neu-Weilnau, wozu auch Usingen gehörte, erhielt, dauerte bis 1476 fort. Die Besitzungen kamen (1326) an Nassau Wallramischer Linie.

Ein anderes edles Geschlecht in dem Landstrich zwischen Rhein und Lahn, im südwestlichen Winkel des Niederlahngaues, an der Grenze des Einrich, oberhalb Arnstein am Dörsbach ansässig, waren die Herrn von Catzenelnbogen, deren Name zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (1102) vorkommt. Sie scheinen in diesen Gegenden, wo ihre Burg, die jetzt ganz zerstört ist, um das Jahr 1100 erbaut sein mag, einheimisch gewesen zu sein. Die Burg

Catzenelnbogen war ein Lehen der Abtei Bleidenstat im Kunigessundragau. Andere Güter rührten als Lehen von der Abtei Prüm. Seit 1140, nachdem der letzte Graf von Arnstein das weltliche Regiment aufgegeben hatte, führen sie von jenem ihren Stammsitze den Grafentitel, ohne Zweifel, weil sie, in Folge des Rücktritts des Arnsteiner Grafen, über ihre im Einrich gelegenen Güter die eigentlich gräflichen Rechte erlangten. Auch ist ihnen gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, als ein Antheil aus dem Arnsteiner Erbe, die Vogtei über St. Goar, gleichfalls als Lehen der Abtei Prüm, zugefallen. Außer der niederen Grafschaft Catzenelnbogen, worin das Stammschloß lag, waren sie, außerhalb der Nassauischen Grenzen, im Besitze der oberen Grafschaft gleiches Namens, im oberen Rheingau. Der Mannsstamm des Catzenelnbogischen Hauses ging 1479 zu Ende, und die Besitzungen kamen theils an Hessen, theils an Nassau-Weilburg.

Im Rheingau finden wir ein älteres Geschlecht der Rheingrafen um 1050, welches bis gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts (1196) bestanden hat. Die ihm angehörigen Rheingrafen sind nicht zu verwechseln mit denjenigen Grafen jenes Gaues aus früherer Zeit, welche auch dem Kunigessundragau vorstanden. Die Rheingrafen aus dem angegebenen Zeitraum waren, seitdem der untere Rheingau durch die deutschen Könige an das Erzstift Mainz überlassen war, nur mit dem Grafenamte in diesem letzteren Gau belehnt. Sie trugen den Blutbann von Kaiser und Reich, die bürgerliche Gerichtsbarkeit aber von Mainz zu Lehen. Sie zählten unter den ersten Ministerialen der Mainzer Erzbischöfe und gehörten nicht dem Stande der Höchstfreien an. Ihr Burgsitz war der Rheinberg an der Wisper. Seit dem Jahr 1196 erscheint ein zweites Geschlecht, derer von Stein, als Rheingrafen, mit dem ersten durch weibliche Abkommenschaft verbunden. Diese haben sich jedoch nicht lange, sondern nur ins dritte Glied, in jener Würde behauptet, worauf sich die Familie auf Rheingrafenstein zurückgezogen hat.

In den südöstlichen Theilen des Herzogthums Nassau hatten die Grafen von Nüring (Nuringe, Nuringen, Noringes, Nuorinkes) ihren Sitz, ein altes, aber früh erloschenes Geschlecht, welches um die Mitte des elften Jahrhunderts gräfliche Rechte im Niddagau, in der Wetterau und außerdem in einem Theile des Einrich (Caub, Weisel) ausübte. Es kommt unter dem Namen jener Stammburg seit 1103

bis urkundlich zuletzt 1171 vor. Das Todesjahr des letzten Grafen ist ungewiß, aber im Jahr 1174 erscheint das Geschlecht als erloschen. Die Burg Nüring (Neu-Ring, Neue Dingstätte) lag am Südabhang des Höhengebirgs in der Nähe von Königstein an der Höhe, nicht an der Stelle von Königstein selbst, sondern da, wo nachmals Neu-Falkenstein (so genannt zur Unterscheidung von Alt-Falkenstein am Donnersberge) aufgebaut worden ist. Nach dem Abgang des Nüring'schen Mannsstammes fiel, durch Vermählung der Tochter des Grafen Gerhard, Luitgardis, mit Cuno von Münzenberg, die Herrschaft Königstein, die Burg nebst beträchtlichem Zubehör, an das Haus Münzenberg in der Wetterau, einen Zweig der Herren von Hagen in der Dreieich, und nach dessen Erlöschen (1255) an die Linie Falkenstein (am Donnersberge) aus dem Hause der Herren von Bolanden, welches selbst schon in früheren Zeiten ansehnliche, im Niddagau, im Rheingau und im Einrich zerstreut liegende Besitzungen im Nassauischen inne hatte.

Nicht fern von dem Stammsitze der Grafen von Nüring und Königstein, finden wir die Herrschaft Eppenstein oder Eppstein, welche nach der in einem engen Thale, auf schroffabfallender Höhe, am Zusammenfluß der Krüftel und des Fischbaches, errichteten Burg den Namen trägt. Der Grund und Boden, worauf die Burg stand, gehörte noch, links des Baches, zum Niddagau, der gegenüberliegende Rand dagegen zum Königessundragau. Die Herrschaft Eppenstein sehen wir zu Anfang des zwölften Jahrhunderts im Besitz eines zum Nassauischen Hause gehörigen Zweiges, worüber unten das Nähere anzuführen sein wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein edler Herr, Namens Eberhard (921. 927), welcher sowohl im Niddagau begütert, wie Graf in der Kunigessundra war, unter die Stammväter dieses Geschlechts zu zählen ist, dessen Besitzungen in den nämlichen beiden Gauen gelegen waren. Geraume Zeit später lernen wir erst mit geschichtlicher Gewißheit einen Besitzer von Eppenstein kennen, den Grafen Udalrich von Etechenstein (Idstein), der auch von Eppenstein benannt wird, um's Jahr 1120. Derselbe hatte keine männliche Nachkommenschaft, wohl aber eine Tochter Bodilhild (Udilhild, Adelheid), deren Gemahl, dessen Name jedoch nicht angemerkt ist, die jüngere Linie der Herren von Eppstein gegründet hat. Von Bodilhild wird ein Sohn Rüger (Rüdiger, Rödger) namhaft gemacht, der demnach der namentlich bekannte Stammvater des

jüngeren Eppensteiner Hauses ist. *) Diese Herren hatten, außer Eppenstein und Homburg vor der Höhe, verschiedene Besitzungen in Gemeinschaft mit den Herren von Hanau. Im Niddagau gehörte das Landgericht Heusels (jetzt Name eines in der Nähe von Eppstein gelegenen Hofes), in der Kunigessundra das von Mechtilshausen, und zwar letzteres als Reichsafterlehen von den Grafen von Nassau, ein Verhältniß, das Gegenstand langwierigen Streites gewesen ist, zu der Herrschaft Eppenstein. Aus dem Hause der Eppensteiner sind mehrere bedeutende Männer hervorgegangen. Dasselbe hat mit vier Erzbischöfen den Stuhl von Mainz besetzt, welche, mit geringer Unterbrechung, ein Jahrhundert lang, den Zeitraum von 1201 bis 1305 ausfüllen. Die männliche Linie dauerte bis 1535.

An den Südabhängen des Höhengebirgs, gegen Osten von Eppstein, oberhalb der Stadt Frankfurt, lag die Herrschaft Cronberg, Cronenberg, zu welcher auch das eine Stunde südlich davon gelegene Eschborn gehörte. Die Inhaber nannten sich Anfangs von Eschborn, später von Cronenberg. Sie treten, abgesehen von älteren, nur muthmaßlich anzunehmenden Ahnen, am Ende des zwölften Jahrhunderts (1192) urkundlich an's Licht. Um 1230 fingen sie an, den Namen von Cronberg zu führen. Dieses Geschlecht hat mehrere ausgezeichnete Männer erzeugt und bis 1704 bestanden. Es gehörte ursprünglich nicht zum höhern Adel; im siebzehnten Jahrhundert erlangte es den Grafenstand und durch Belehnung mit der Reichsherrschaft Hohen-Geroldseck am Schwarzwald auch Reichsstandschaft.

Um das Höhengebirge lagen noch einige Herrschaften, die in der Kürze genannt werden mögen. Oben am Gebirge, gegen Norden der beiden Feldberge, lag die Herrschaft Reiffenberg, und an der Nordostseite, gegen Usingen, erstreckten sich die Besitzungen der Familie von Stockheim. Jene mit der gleichnamigen, auf einer felsigen Vorhöhe nordwestlich vom großen Feldberg, in der Nähe der Römerschanzen, errichteten Burg besaß im Mittelalter eine zwar dem niedern Adel angehörige, aber mächtige Gauerbschaft. Urkundlich erscheinen Herren von Reiffenberg erst seit 1234. Die nicht weit von

*) Über die hier in Frage kommenden Beziehungen zu Eberhard von Hagen, der in den Jahren 1118 und 1123 in Urkunden vorkommt und ein naher Agnate der damaligen Herren von Hagenowe (Grafen von Hanau) zu sein scheint, wird unten die Rede sein.

Reiffenberg entlegene Burg Hattstein soll von einem aus jenem alten Geschlecht, Namens Hatto, in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erbaut worden sein. Die Herrschaft Reiffenberg verblieb bei dem, deren Namen führenden, allein überlebenden Geschlechte und gelangte im siebzehnten Jahrhundert durch Erbgang an die Grafen Waldbott von Bassenheim.

Die äußerste Südostspitze des Nassauischen Landes nahm die kleine Herrschaft der Herren von Cransberg, Cranichesberg, Cranchesperc, ein. Den Namen erkärt das Wappen, ein Kranich. Sie bestand aus Burg und Dorf Cransberg, südlich der Use, am Wiesbach, und den Orten Pfaffenwiesbach und Wernborn. Doch gehörten ihre Inhaber zum höhern Adel, und ihr Gebiet war Reichslehen. Auch waren sie noch außerhalb mehrfach begütert. Das Geschlecht tritt urkundlich von 1221 an bis 1310 auf, in welchem Jahre Erwin der jüngere und seine Gemahlin Lucard die Herrschaft mit kaiserlicher Einwilligung an Philipp, Herrn von Falkenstein, verkauften. Cransberg theilte dann das Schicksal von Königstein. Seit 1654 erscheinen die Grafen Waldbott von Bassenheim als Besitzer.

Wir wenden uns nun nach der entgegengesetzten Seite des Herzogthums Nassau. An der Nordwestseite desselben, und zwar weit über die jetzige Nassauische Grenze hinaus, breitete sich der Engersgau aus, in welchem die Burgen Sayn am Saynbach, oberhalb derselben Isenburg und Altenwied am Wiedbache lagen, Stammsitze von drei angesehenen Herrengeschlechtern.

Die Grafen von Sayn kommen unter diesem Namen gegen 1140 vor. Nicht lange nachher, 1152, trugen sie ihre Burg Sayn an das Erzstift Trier zu Lehen auf. Außer den überrheinischen Besitzungen derselben im Gau Maienfeld, einer Landschaft, welche durch den Zusammenfluß des Rheins und der Mosel eingefaßt wird und welche die Grafschaft Laach enthielt, dehnte sich das Saynische Gebiet im Engersgau und im Avalgau (Hachenburg) aus. Auch wurden die Grafen von Sayn Inhaber der Reichsvogtei von Hadamar, einer Freigrafschaft, deren Bezirk sich im Engersgau und im Niederlahngau verbreitete. Die männliche Linie des alten Saynischen Grafenhauses erlosch mit Heinrich dem Großen im Jahre 1246, worauf die Grafschaft durch dessen Schwester Adelheid auf das Gräflich-Sponheimische Haus überging, das einem zweiten Saynischen Geschlechte den Ursprung gegeben hat.

In der Grafschaft Wied, einem Pfalzgräflichen Lehen, sind drei Geschlechter auf einander gefolgt. Die ältesten Grafen dieses Namens (1073 zuerst Graf Meffried von Wied), deren Allodialgüter im alten Aargau, an der linken Rheinseite (Grundherrlichkeit Kempenich, Bilstein, Olbrück) gelegen waren, besaßen im Engersgau die gräflichen Rechte in der Grafschaft Schonenfeld. Ihre Besitzungen dehnten sich auch im Avalgau aus. Eine Linie Nuerburg (Neuerburg) zweigte sich von diesem Stamme ab. Im Mannsstamm ging das ältere Wiedische Grafenhaus in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (nach 1250 wird es erwähnt) zu Ende. Die Besitzungen fielen theils an Isenburg, theils an Eppenstein, die der Neuerburgischen Linie waren schon vorher an Sayn gekommen.

Ein zweites Geschlecht der Grafen von Wied ist aus dem Hause Isenburg hervorgegangen. Im Jahr 1093, zugleich wie der Grafen von Laurenburg zuerst urkundlich erwähnt wird, finden wir einen Herrn von Isenburg, Rembold genannt, wahrscheinlich derselbe Isenburger, der mit einer Arnsteiner Grafentochter vermählt war, wodurch für kurze Zeit dem Isenburger Hause die Grafschaft über den Einrich zugefallen ist. Schon unter den nächsten Nachfolgern des vorgenannten Herrn theilte sich das Isenburgische Geschlecht in zwei Hauptäste. Aus dem Gerlach'schen Hauptast zweigte sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Isenburgische Linie der Herren von Limburg (1232 bis nach 1414) ab, abstammend von Heinrich von Isenburg (1179. 1220), der im Besitz der Herrschaft Limburg und der Herrschaft Cleeberg im Niederlahngau, von der letztgenannten erweislich schon 1220, und zwar in beiden Herrschaften als Nachfolger der Grafen von Gleiberg erscheint. Die Herrschaft Limburg, welche sich im dreizehnten Jahrhunderte zu einem besondern Gebiete ablöste, ist aus der Vogtei über das Limburger Stift hervorgegangen. Limburg, Schloß und Herrschaft, war im zehnten Jahrhundert im Besitz des Salisch-Conradinischen Hauses, dem eine Reihe in der deutschen Geschichte hervorragender Männer angehört hat, und kam nach dem Erlöschen desselben an die Grafen von Gleiberg, einen Zweig des Gräflich Luxemburgischen Hauses, deren Stammsitz bei Gießen an der Lahn im Erdehegau lag, worin sie die Landeshoheit innehatten, und welche auch Burg und Herrschaft Cleeberg, am Cleebach, nordwärts von Usingen, besaßen. Cleeberg hatte eine Zeitlang, im zwölften Jahrhundert, eigene Grafen. In der zweiten Hälfte des

zwölften Jahrhunderts erlosch der Mannsstamm der Gleiberger Grafen. Die Isenburg=Limburgische Linie bestand bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, die Herrschaft fiel nicht lange nachher (1420) an das Erzstift Trier. Die Herren von Limburg besaßen auch, außer Limburg und Cleeberg, die Hälfte der Herrschaft Schaumburg an der Lahn, vermuthlich aus der Arnsteinischen Miterbschaft herrührend. Diese Herrschaft ging später an Westerburg über.

Der andere Hauptast des Isenburgischen Hauses, der Rembold'sche genannt, bildete um das Jahr 1240, in Folge der Vermählung mit einer Wiedischen Erbgräfin das zweite Wiedische Haus. Diese Familie bestand bis 1462, worauf deren Besitzungen, durch Vermählung der Erbin, einer Nichte des letzten Grafen, an die Herren von Runkel übergegangen sind.

Das Geschlecht der Herren von Runkel ist, abgesehen von der weiter zurückgehenden muthmaßlichen Geschlechtsreihe, bis in das zwölfte Jahrhundert nachzuweisen. Die Stammburg befand sich im Niederlahngau, in der Mitte des Herzogthums Nassau, an der linken Lahnseite; gegenüber liegt Schadeck, das der nämlichen Herrschaft zugehörte. Auch finden wir diese Herren im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (1221) im Besitz der Herrschaft Westerburg (an einem Zufluß der obern Elb gelegen), welche aus der Vogtei des Stiftes Gemünden entstanden ist, desgleichen als Inhaber der Vogtei über das nicht fern davon belegene Kloster Seligenstat. Noch in demselben Jahr theilte sich das Haus Runkel in die Westerburgische, welche die Herrschaft Schaumburg an der Lahn erwarb, nachmals Gräflich Leiningen=Westerburgische, und in die Runkel'sche Linie. Diese letztere ist es, an welche, durch die Vermählung mit der Wiedischen Erbgräfin aus dem Rembold'schen Aste des Isenburgischen Hauses, die Isenburg=Wiedischen Besitzungen gefallen sind, so daß aus dem Stamm der Herren von Runkel das dritte Geschlecht der Grafen von Wied hervorgegangen ist, welches noch gegenwärtig in der Fürstlichen Linie Wied=Neuwied fortblüht.

Gegen Südwesten von Westerburg, in der Nähe von Walmerod, auf einer ansehnlichen Höhe der Abdachung des Westerwaldes gegen die Lahn lag die Burg Molsberg (Molvisberg), welche einer besondern Herrschaft den Namen gegeben hat. In der Mitte des elften Jahrhunderts treten die Herren von Molsberg auf, die damals auch im Besitz von Niederbrechen und dem nahe dabei gelegenen Nieder=

selters waren. In der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts finden wir sie im Mitbesitz der Herrschaft Metricha im Maienfeld, oberhalb Coblenz, und der gaugräflichen Rechte über den größten Theil des Haigergaus, als Lehen von den Pfalzgrafen rührend. Die ursprünglich allodiale Burg Molsberg wurde 1273 durch Übertragung an das Erzstift Trier zu Lehen genommen. Trier hat gesucht, nach und nach Theile der Herrschaft zu erwerben. Der Stamm der Herren von Molsberg ging am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (nach 1390) aus, nachdem die Besitzungen theils an Nassau-Dillenburg, theils an Trier, welches den Stammsitz 1365 durch Kauf an sich gebracht hatte, gekommen waren.

In der Nähe der mittlern Lahn, und zwar auf deren rechter Seite, unweit Weilburg, lag die Burg Merenberg mit der danach benannten Herrschaft, welche ein Lehen des Hochstifts Worms war. Die Herren von Merenberg, denen auch Allodialgüter im Einrich zustanden, und denen die Vogtei über verschiedene Güter von den Stiftern Worms, Limburg, Dirstein übertragen war, erscheinen unter diesem Namen seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts (1129) und dauerte noch zwei Jahrhunderte, bis 1328. Noch im Laufe des zwölften Jahrhunderts (Hartrad II., 1141, gest. 1189) ist Merenberg in den Besitz der Burg Gleiberg, deren wir vorhin erwähnt haben, nebst einem Theile der zugehörigen Herrschaft gekommen, durch welche Besitzung ihm gräfliche Rechte zugefallen sind. Nach dem Aussterben des Merenbergischen Mannsstammes kam die Herrschaft Merenberg durch die Vermählung der Erbgräfin Gertrud, der Tochter des letzten Grafen Hartrad, mit dem Grafen Johann von Nassau, Walramischer Linie, an das Haus Nassau-Weilburg. —

Die Untersuchungen über die Herkunft und die Stammgenossenschaft des Hauses Nassau sind erst allmälig nach mancherlei oberflächlichen Versuchen auf den Weg wissenschaftlicher Forschung gekommen. Um einen Stammbaum für das Nassauische Grafenhaus aus den ältesten Zeiten her zu gewinnen, verfuhr man bald mit leichtgläubigem Unbedacht, bald mit Zusammentragung eines weitläufigen, aber für den eigentlichen Zweck wenig ergiebigen Wissens. Man gefiel sich in dem Aufban künstlicher und vielverzweigter Stammbäume, in denen man möglichst viele fürstliche Geschlechter, als auf einer Wurzel ruhend, unterzubringen bemüht war, während es doch weit rathsamer gewesen wäre, um zu geschichtlicher Erkenntniß vorzudrin-

gen, das Untersuchungsfeld scharf zu begrenzen und von zweifelhaften und trüben Vorstellungen freizuhalten*).

Den gelehrten Nachforschungen über die Urgeschichte der Länder, sowie über die Ursprünge fürstlicher Geschlechter, pflegen märchenartige Erzählungen vorauszugehen, die nach ihrer Art mit Kühnheit bis in das entlegenste Alterthum zurückgreifen. Der Volksgeist, der immer das Anschauliche und Faßliche liebt, sucht auf Grund einfacher dunkler Sagen sich eine lebendige, an bekannte Personen und Dinge sich anlehnende Vorstellung zu entwerfen. Schon vor mehr als dreihundert Jahren hat man es unternommen, dergleichen Sagen aus den vorhandenen Ueberlieferungen zusammenzutragen, um eine Geschlechtstafel des Nassauischen Hauses zu Stande zu bringen. Wir wollen das Wichtigste davon kurz vortragen. Es gehört dahin die Sage, daß zwei edle Brüder, Lepartier mit Namen (Grafen von Lebarten), mit Julius Cäsar in dessen gallischen Kriegen nach Hochburgund gekommen seien; den einen derselben habe der römische Oberfeldherr wegen seiner Tapferkeit zum Grafen von Burgund, den andern aber zum Behüter der bei Coblenz geschlagenen Rheinbrücke und zum Präfecten des umliegenden Landes bestellt. Letzterer soll dann in seinem Gebiet eine Burg gebaut haben, die nach seinem Namen Löpern (Lipporn) genannt wurde. Nach einigen Jahrhunderten gründen seine Nachkommen die Laurenburg und nehmen von dieser den Namen an; später wird ein neues Schloß errichtet, dem wegen seiner nassen Umgegend die Benennung Nassau gegeben wird. An diese Sage reihet sich weiter die Erzählung an, daß das mit Cäsar herübergekommene römische Geschlecht der Lepartier bis auf den Kaiser Severus, am Anfange des dritten Jahrhunderts, fortbestanden habe, worauf Theodosius, der Vatersbruder jenes Kaisers, durch Vermählung mit der Tochter des letzten Lepartischen Grafen, die Länder desselben überkommen habe. Theodosius, der die Burgen Löpern, Sonnenberg und Laurenburg erbaut habe, sei so der Stammvater des Nassauischen Hauses geworden. Es ist offenbar, daß diese Sagen einen Anklang ähnlicher Namen suchen, indem sie aus Löpern, einem im Volksgedächtnisse bekannten Ursitze der Nassauer, den Familiennamen Lepartier gebildet haben. Sie nehmen zugleich unter die

*) Die weitere Ausführung dieser Gegenstände s. in des Verfassers Schrift: Von dem Ursprunge des Hauses Nassau (1857), insbesondere S. 23 ff.

Stammgüter der Nassauer, außer Laurenburg, Sonnenberg und Nassau, noch die Gegend um Coblenz hinzu, was darauf Bezug hat, daß bei den Grafen von Nassau die Vogtei von Coblenz angetroffen wird. Auf eine bloße Namensähnlichkeit wurde ferner eine später ausgeführte Annahme gegründet, die sich gleichfalls auf ältere Meinungen beruft und eine Zeit lang bei einigen Gelehrten Beifall gefunden hat. In seinen Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg erwähnt Julius Cäsar zwei Suevenführer, Nasua und Cimberius, die, bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen Cäsar und Ariovist, nach Gallien hinüberzuziehen drohten. Der Name Nasua kam nun den Genealogen recht gelegen, um auf ihn den Stammbaum der Nassauer zu pflanzen. Man suchte dann diese Vorstellung mit der Sage von den Lepartiern insoweit in Einklang zu bringen, daß man den Suevenfürsten Nasua, nach Abschluß des Friedens mit Cäsar, durch diesen zum Beschützer des Rheinüberganges und zum Präfecten in Coblenz einsetzen ließ. Zudem hatte jene Vermuthung den Schein für sich, daß die beiden Suevenherzöge gerade in den Gegenden des Mittelrheins auftraten, da, wie wir aus Cäsars Bericht sehen, ihr Uebergang zunächst von den Trevirern gefürchtet wurde.*)

Erst mit der planmäßigen Aufsuchung und Sichtung der Geschichtsquellen, mit der Prüfung der Überlieferungen und Meinungen nach geschichtlichen Zeugnissen begannen diejenigen Arbeiten über das Nassauische Alterthum, welche zur Aufklärung desselben einen bleibenden Werth beanspruchen können.

Hier muß vor Allen J. M. Kremer genannt werden, der die Geschichte des Nassauischen Hauses von den fränkischen Zeiten an bis zur Theilung vom Jahr 1255 behandelt hat, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Erforschung der Herkunft und der Verwandtschaften der Grafen von Nassau**). Vor ihm hatte J. G. Hagelgans,

*) Caes. de bello Gall. 1, 37. — S. Tob. Weber: De origine etc. prosapiae Comitum Nassoicorum, 1588, in Form eines lateinischen Epos. Andr. Christiani: Oratio de ortu etc. Joann. sen. in Nass. Catzenel., 1606. Diese Conjektur wurde noch von einigen Herborner Gelehrten behandelt: J. J. Hermannus (1613), J. H. Schramm (1701), nachdem bereits auf das Bodenlose derselben aufmerksam gemacht worden war. S. Arn. Montani: Auriaco-Nassovia domus. 1672.

**) Origines Nassoicae oder Entwurf einer genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes des Salischen Geschlechtes und des aus demselben entsprungenen Nassauischen Hauses (1779), in zwei Theilen, von denen der zweite die Urkundensammlung enthält.

von dem richtigen Gefühl geleitet, daß man einen sicheren geschichtlichen Boden betreten müsse, die Geschlechtstafel des Walramischen Astes mit Heinrich dem Reichen, dem Stammvater des Walramischen und des Ottonischen Astes, eröffnet *). Kremer hingegen wagte sich an die Untersuchung des dunklen Alterthums. Obschon es ihm nicht gelungen ist, in die Untersuchungen über die Abstammung und die Ursitze der Vorfahren des Nassauischen Hauses ein überzeugendes Licht zu bringen, so hat er sich doch durch seine gelehrten Arbeiten ein doppeltes Verdienst erworben. Indem er die gesammte auf seinen Gegenstand bezügliche Literatur durchmusterte, theils die handschriftlichen Sammlungen, wie die Genealogienbücher von Johannes Andreä, aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, die nebst anderen älteren Schriften im Herzoglichen Staatsarchiv zu Idstein verwahrt werden, sodann Urkunden, Nekrologe, theils auch das in Deutschland und in den Niederlanden Gedruckte, machte er mit der Kritik über die früheren Schriftsteller einen Abschluß, und zwar nicht allein über die Chronikenschreiber und Genealogen der noch unkritischen Zeit, wie J. Orlers und J. Textor, die beide im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts schrieben, und deren Verfahren schon von Kremer gerichtet war, sondern auch über die späteren und brauchbareren Arbeiten eines Reinhard, Knoch, Gebhardi, Senkenberg, Crollius. Außerdem hat er durch die Sammlung zahlreicher Quellenstücke aus Druckschriften und Archiven für die Übersicht des Nassauischen Alterthums einen Vorrath schätzbaren Stoffes angelegt, wodurch seinen Nachfolgern merklich vorgearbeitet worden ist. Nicht so glücklich ist Kremer in der Ausführung des von ihm selbst, auf Grund einer nicht unbestrittenen Voraussetzung errichteten, genealogischen Gebäudes gewesen. Es ist indessen nöthig, den Hauptgedanken, den er durchführte, hier anzugeben, nicht sowohl deswegen, weil seine Ansicht bei verschiedenen Schriftstellern Anklang gefunden, sondern weil er durch seine Arbeit zu den nach ihm bis auf unsere Tage fortgesetzten Untersuchungen den Anstoß gegeben hat. In dem von ihm verfolgten Grundgedanken: daß nämlich das Nassauische Grafenhaus aus dem Fränkisch-Salischen Stamme herzuleiten sei, schließt er sich an einen früheren Versuch von J. L. L. Gebhardi **) an, obschon er im Besondern

*) Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes, 1753.

**) Von dem Ursprunge des durchl. Hauses der Fürsten v. Nassau, 1752.

einen eigenen Weg einschlägt und überhaupt in der Entwickelung seiner Ansicht selbstständig zu Werke geht.

Um J. M. Kremers Darstellung im Ganzen zu würdigen, ist zu bemerken: daß dieser Gelehrte hinsichtlich des zu verarbeitenden geschichtlichen Stoffes sich entschieden auf den wissenschaftlichen Boden glaubwürdiger Zeugnisse und Nachrichten gestellt hat, daß er dagegen im Betreff der Form, wodurch er seinen Materialien Gestalt geben wollte, über das rein Thatsächliche weit hinausgeschritten ist, so daß er durch gewagte Zusammenstellungen und Verknüpfungen in ein Übermaß zweifelhafter Muthmaßungen sich ergangen hat. Dieser Übelstand entspringt aus dem Grundsatze selbst, dessen er sich als Beweismittels zu bedienen pflegt: daß nämlich aus dem gleichen Landbesitz bei früheren und späteren Fürstenhäusern auf eine Stammverwandtschaft derselben geschlossen werden müsse, ein Grundsatz, den schlechthin, ohne bestimmte Nachweise für die einzelnen Fälle, in Anwendung zu bringen, geschichtlich unzulässig ist. Es gibt Fälle genug von Nachfolgen in Besitz und Herrschaft, die auf anderen Rechtstiteln beruhen, als der Erblichkeit durch Verwandtschaft. Kremer bemerkt, daß die Fränkisch-Salischen Ahnen in denselben Lahngegenden einheimisch waren, wo in der Folge die Nassauer zur Herrschaft gelangten; aus diesem Umstande schließt er, daß die Laurenburg-Nassauer aus jenem Stamm der Salier entsprossen seien. Da nun aber die Salischen Besitzungen sich am rechten Rheinufer ausdehnten, so daß sie im zehnten Jahrhundert von den westfälischen Grenzen bis zum Neckar hinauf reichten, so sah er sich durch die Folgerung aus seinem Grundsatze genöthigt, eine Menge fürstlicher Geschlechter in einen gemeinschaftlichen Stammbaum zu verknüpfen. Er beginnt mit Wernher am Ende des sechsten Jahrhunderts, dessen Sohn Otto unter König Dagobert I. Austrasien verwaltet habe. Nach einer Reihe von Geschlechtsfolgen führt er Otto's Nachkommenschaft auf Gebhard, Grafen des Lahngaues, dem er zwei Söhne, Otto und Wernher, zutheilt. Diese sind nach ihm die Gründer der zwei Hauptäste der Salier. Der ältere, Ottonische Ast herrscht in Hessen, in den Lahngauen, in der Wetterau, im Rheingau, im Maienfeld. Zu selbigem rechnet er, außer König Konrad I. und seinem Haus, die Häuser Eberstein und Hohenlohe. Von Eberhard, Grafen im Maienfeld und Niederlahngau, der im Jahr 966 gestorben ist und Vetter König Konrads I. und Bruder des Grafen Konrad Kurzbold zu Limburg an der Lahn war, läßt

er durch dessen Sohn Otto (Udo), einem Zeitgenossen der Kaiser Otto I. und II., der im Jahr 982, da er den Kaiser nach Unteritalien begleitete, in der Schlacht bei Tarent den Tod fand, ein weitverzweigtes Geschlecht ausgehen, welches er auf Gerlach und Otto, als Söhne des vorgenannten Otto, gründet. Von Gerlach, Grafen im Lahngau und Hessengau um's Jahr 1000, leitet er die Vorfahren der Laurenburg-Nassauer, ferner die Grafen von Gudensberg und die von Dietz ab. Von Otto, Gerlachs Bruder, läßt er die Grafen von Geldern, die von Arnstein und die Herrn von Molsberg entspringen. Die älteren Salischen Ahnen der Laurenburg-Nassauer setzt er in den oberen Lahngau, von diesen sucht er die Abfolge bis auf den Grafen Udalrich von Idstein zu führen, letzteren aber und dessen Gemahlin Mechtild, die er für eine Arnsteiner Erbgräfin ansieht, macht er zu Stammältern des Nassauischen Hauses in den geschichtlich mehr aufgehellten Zeiten, indem er denselben die beiden Grafen Ruprecht und Arnold von Laurenburg zu Söhnen gibt. Letztgenannte beide Brüder sind durch Zeugnisse der Geschichte, die wir unten angeben werden, als Grafen von Laurenburg in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bekannt, desgleichen steht es fest, daß sie Söhne einer Arnsteiner Grafentochter gewesen sind, die mit einem, aber ungenannten, Grafen von Laurenburg vermählt war. Daß aber gerade Udalrich von Idstein mit der Arnsteiner Ahnfrau der Nassauer vermählt gewesen, und daß er zwei Söhne, Ruprecht und Arnold, gehabt habe, darüber meldet die Geschichte nicht das Mindeste; vielmehr lassen genauere Nachforschungen annehmen, daß ihn keine männlichen Sprossen, wenn er deren überhaupt gehabt hat, überlebt haben. Um jedoch Kremers Salische Geschlechtstafel vollständig überschauen zu lassen, müssen wir auch den jüngern Wernherischen Hauptast kurz verzeichnen, welchem er gleichfalls eine ansehnliche Gruppe fürstlicher Häuser zutheilt. Er rechnet dahin das Haus der fränkischen Könige: Konrad II., Heinrich III., IV. und V., ferner die Grafen von Catzenelnbogen, die Grafen von Nüring, die von Gleiberg und von Merenberg. Er verknüpft außerdem das Salische Geschlecht durch Familienbeziehungen mit dem Karolingischen und mit dem Sächsischen Kaiserhaus. Aus dem vorgelegten Umriß des Salischen Stammes nach Kremer ist ersichtlich, wie derselbe bemüht war, alle Fürstenhäuser, welche durch ihre Besitzungen in den Rhein- und Lahngegenden einander nahe kamen, als Genossen eines weitverästelten Stammes darzustellen.

Zu der Ableitung und Verwebung der Theile dieses künstlichen Ganzen hat Kremer eben so viel Gelehrsamkeit wie Scharfsinn bewiesen. Allein, wie fest er selbst auch an die Unerschütterlichkeit seiner Aufstellung glaubte, so mußte doch bald aus der Prüfung seines Werkes klar werden, daß er den Hauptbeweis für die Stammgemeinschaft so vieler Herrenhäuser schuldig geblieben war. Gerade die Durchführung seiner Ansicht in allen Gliedern ließ die Willkührlichkeiten und die schwer zu verhüllenden Lücken hervortreten und deckte die Mängel nicht nur in einzelnen Annahmen, sondern in dem ganzen von ihm befolgten Verfahren auf. Niemand hat es bezweifelt, daß das Salisch-Konradinische Geschlecht in Gegenden gewaltet hat, wo wir später Nassauische Herrschaften vorfinden; es gebricht aber an den bestimmten geschichtlichen Zeugnissen, um die Abstammung der Nassauer aus jenem Geschlechte darzuthun. Dazu kommt außerdem, daß wir Nassauische Stammgüter aus älteren Zeiten kennen, die nicht in den Lahngauen lagen, was also Kremers Vorstellung, wenn man auch seinen Grundsatz unangefochten lassen wollte, nicht unterstützen würde. Die von anderen Forschern versuchten Ermittelungen der Nassauischen Ahnenreihe haben überdem gezeigt, daß Kremer gerade die ältesten geschichtlich bekannten Glieder des Laurenburg-Nassauischen Hauses theils gar nicht, theils nicht bestimmt genug berücksichtigt hat, weil sie in seine vorgefaßte Ansicht sich nicht fügen wollten. Indem er seinen combinirenden Blick ein sehr umfängliches Feld durchwandern ließ, entging ihm einiges von dem Nächstliegenden, und zwar gerade dasjenige, was eine zuverlässigere Weisung an die Hand geben konnte. Über der inneren Einstimmung, wodurch seine Ausarbeitung, als bloße Vorstellung, sich zu empfehlen schien, hat er zu wenig auf das Gesetz geschichtlicher Forschung geachtet, welches uns vorschreibt, nicht sofort das Vorstellbare, was im Gedanken anspricht, glaubhaft zu finden, sondern vielmehr die Thatsache festzustellen und das Anzunehmende durch Nachweis zu erhärten.

Die bedeutendste Förderung der Forschungen über die Ursprünge des Hauses Nassau, welche auch die Unhaltbarkeit des Kremerschen Verfahrens aufdeckte geschah durch H. B. Wenck, der seine Ansichten, wie sie allmälich sich geklärt und entwickelt haben, in verschiedenen Schriften niedergelegt hat.*) Er hat das Verdinst, durch die letzten

*) Historische Abhandlungen, 1778, Stück 1. Hanauisches Magazin, 1778, St. 21. Hessische Landesgeschichte I. II. (1789).

Früchte seiner Arbeiten die Spur, welche auf die Ahnherren des Nassauischen Hauses führt, deutlicher erkannt und in der Hauptsache den Weg angezeigt zu haben, auf dem nach ihm zu weiteren Aufschlüssen fortgeschritten wurde. Die Annahme der Salisch-Fränkischen Abkunft der Grafen von Nassau hat er von Anfang an verworfen, er hat die dafür vorgebrachten Gründe, nachdem unterdessen das ausführliche Werk von Kremer erschienen war, mit triftigen Einwürfen bekämpft. Er bestritt nicht nur die Berechtigung des Kremer'schen Grundsatzes, wonach ohne Weiteres aus dem Grundbesitz oder der Grafenwürde in denselben Landschaften auf die Abstammung aus einem und demselben Geschlechte geschlossen werden soll, sondern er machte auch aufmerksam auf die Theilung der Gaue, wodurch es kam, daß mehrere Herrenhäuser neben einander walteten, und er deckte die Lücke auf, die nach dem Abgang der Salischen Konradiner im Niederlahngau, um das Jahr 966, und dem Auftreten der Nassauischen Vorfahren in den Lahngegenden bestehen blieb, eine Lücke, die Kremer nur künstlich zu heben sich bemüht hatte. Wenck hat darauf hingewiesen, daß die Nassauer, die im zwölften Jahrhundert als Vögte und Gerichtsherren in Weilburg erscheinen, nicht mit Wahrscheinlichkeit als Nachkommen der Konradiner mögen angesehen werden, da letztere, wie die Schenkungen aus dem Konradinischen Stammgute Weilburg durch Kaiser Otto III. annehmen laßen, schon vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts im Ober- und Niederlahngau ausgestorben waren. Indem nun Wenck, aber mit Vorsicht, selbst auf Muthmaßungen eintrat, heftete er sein Augenmerk anfänglich auf die Grafen im Niederlahngau, ausgehend von Graf Hugo im Einrich, der zugleich dem unteren Lahngau vorgestanden. Von dessen Sohn Gerlach, Grafen im letzteren Gau, um das Jahr 1000, welchen Kremer als einen der zwei Söhne des im Lahngau begüterten, aber nicht mit der Gaugrafenwürde bekleideten, Saliers Otto ansieht, leitet er die Grafen von Dietz, von denen die Weilnauer entspringen, die von Nassau nebst dem davon entsprossenen Zweige der Grafen von Geldern und die Grafen von Arnstein her. Doch hütete sich Wenck, eine Ansicht, für die er nur Wahrscheinlichkeit beanspruchte, für eine fertige Gewißheit zu halten. Er war schon in seiner ersten Arbeit über das Nassauische Haus deutlicher, als seine Vorgänger, auf zwei Namen achtsam geworden, die Grafen Dudo und Drutwin, welche seine Nachforschung nach einer anderen Seite hin lenkten.

Durch die auf diese Herren bezüglichen Ueberlieferungen fand er sich bewogen, die Vorfahren des Laurenburg-Nassauischen Hauses unter den Gaugrafen in der Kunigessundra zu suchen. Zunächst bildete er sich die Vorstellung, als sei der Nassauische Stamm frühe über mehrere Gaue ausgebreitet gewesen, indem dem einen Zweige die Grafen im Niederlahngau, dem anderen die Grafen in der Kunigessundra angehört haben. Endlich aber ging er noch einen Schritt weiter, indem er in seinem Hauptwerke, der Hessischen Landesgeschichte *), sich dahin aussprach, daß die Ahnenreihe der Laurenburg-Nassauer auf die Gaugrafen in der Kunigessundra zurückzuführen sei. Er verließ die Spur, die er zuerst im Niederlahngau gefunden zu haben glaubte, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Grafen von Laurenburg, obwohl sie vorzugsweise im unteren Lahngau begütert waren, doch im elften Jahrhundert das Gaugrafenamt daselbst nicht bekleideten. In seiner Annahme des Zusammenhanges der Laurenburger mit den Grafen im Königsgau ließ sich Wenck von der Voraussetzung leiten, daß eines der ältesten geschichtlich sichergestellten Mitglieder des Laurenburger Hauses, Drutwin von Laurenburg, mit dem gegen Ende des zehnten Jahrhunderts vorkommenden Grafen Drutwin in der Kunigessundra eine und dieselbe Person sein müsse. Wie dieses anzusehen ist, werden wir unten auseinanderzusetzen haben. Das wichtige Hauptergebniß von Wencks Untersuchungen war nun dieses: daß er die Nassauischen Vorfahren in das Geschlecht der Hattonen, Grafen im Königsgau, hinaufführte.

Auf der von Wenck eröffneten Bahn hielt sich zuerst Bodmann **), indem er aus neu benutzten Quellen, namentlich aus Urkunden des Klosters Bleidenstat, weitere Aufschlüsse über die Grafen im Königsgau beibrachte. Doch ging er nicht höher zurück, als bis 970, wo in dem Königsgau ein Graf Namens Numat (Immat) erwähnt wird, welchen er nun, als einen Abkömmling des Hattonischen Geschlechtes, zum Stammherrn des Nassauischen und zugleich des Rheingräflichen Hauses setzt ***). Bodmann bemerkte, daß in jenen Zeiten

*) I, S. 190 ff. 535 f. II, S. 521 f.

**) Rheingauische Alterthümer, 1819, besonders II, S. 568—574. 603 f.

***) Jener Name steht in einer Kaiserurkunde, aus Pavia (papie) vom 17. Januar 970 datirt, worin Otto I. eine Schenkung zu Wicker und Nordenstat (winkara et noranstat) an das Kloster St. Johannis des Täufers in der Vorstadt von

beide Gaue, der Königsgau und der untere Rheingau, unter einem und demselben Gaugrafen, Drutwin, 992, gestanden, und nahm daraus ab, daß die nachfolgends eingetretene Trennung dieser Gaue (1025) in der Vertheilung derselben unter zwei Söhne desselben, Drutwin II und Embricho, ihren Grund habe, welche die vorgenannten beiden Häuser gestiftet haben sollen. Obgleich letztere Annahme sich nicht als zuverlässig bewährt hat, indem eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Embricho der Stammvater der Grafen von Dietz gewesen ist, so waren doch Bodmanns Angaben ein schätzbarer Beitrag zu der Ansicht, zu welcher Wenck sich geführt gesehen hatte. Nach diesen Gelehrten hat C. D. Vogel quellenmäßige Untersuchungen über die älteste Hausgeschichte der Grafen von Nassau angestellt.*) Nach Durchforschung und Sichtung des vorhandenen Stoffs, der Sagen, geschichtlichen Zeugnisse und Muthmaßungen, schließt er sich in der Hauptsache der von Wenck gewonnenen Überzeugung an und giebt, in dem Neuen, das er hinzufügt, eine Fortbildung derselben. Insbesondere hat Vogel, zur Bestreitung der Auffassung Kremers, den von Wenck bemerklich gemachten Umstand erörtert, daß der Niederlahngau schon frühe in mehrere Grafschaften zerfallen sei. Kremer habe es außer Acht gelassen, daß die Grafschaft Dietz im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte über den größten Theil jenes Gaues sich erstreckte, und daß im vierzehnten Jahrhunderte aus dieser ihm zugefallenen Grafschaft das Nassauische Haus seine ausgedehnten dortigen Besitzungen erlangt habe. Er habe zudem den Einrich, den Engersgau, den Haigergau, insgesammt mit dem Niederlahngau verschmolzen und den Erdehegau ganz übersehen. Wir werden im

Magdeburg beurkundet. Nach der aus dem Königl. Provinzialarchiv zu Magdeburg mitgetheilten authentischen Abschrift vom Original, die das Staatsarchiv zu Idstein besitzt, lauten die auf den Grafen Immat bezüglichen Worte: in pago et comitatu kuningessundra cui inmat comes preesse videtur. Der seltene Name ist mehrfach angezweifelt worden. Während Bodmann Numat las, hatte Wenck den Namen Hatto einschieben wollen, welcher Conjektur Vogel beipflichtete. Doch haben wir bei Bodmann II, S. 572, Anm. a, einen Beleg für denselben Namen; es wird dort eines Bischofs Imad zu Paderborn aus den Jahren 1052 bis 1072 gedacht. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir den fraglichen Namen in einer mehr verdeutschten Form als Ummuot wiederfinden, aus der Zeit des Abtes Hadamar von Fulda und König Otto's. S. Droncke: Cod. diplomat. Fuldens. S. 323, Nr. 693.

*) Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 277 ff.

Einzelnen auf Vogel's Forschungen über die Nassauische Urgeschichte zu reden kommen, fügen daher an dieser Stelle nur die Bemerkung bei, daß Vogel die Ursitze der Laurenburg-Nassauischen Ahnen im Einrichgau in's Licht gestellt hat, indem er die Burg bei Lipporn im Einrich als die Wiege des Nassauischen Fürstenhauses betrachtet, und daß er, das Ergebniß der Arbeiten von Wenck und Bodmann aufnehmend, die Annahme festhält: die Lipporner Linie des Nassauischen Hauses sei auf den Grafenstamm in der Kunigessundra und dem damit verbundenen unteren Rheingau zurückzuführen, und nach dem Erlöschen der älteren Hattonischen Linie jenes Stammes sei die Lipporner Linie in der Grafenwürde jener Gaue nachgefolgt. Es steht außer Zweifel, daß zu dieser Ansicht diejenigen Überlieferungen, welche als Sage und Erinnerung in Volk und in Schrift sich erhalten haben, mit den Thatsachen, welche durch bestimmte geschichtliche Zeugnisse verbürgt sind, zusammenstimmen, so daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit derselben nicht abzustreiten ist. Heutzutage kann sie als die herrschende Überzeugung Derer gelten, welche sich mit den Fragen über die Nassauische Urgeschichte vertraut gemacht haben. Diesemnach würden die nämlichen Landschaften, welche die gegenwärtige Hauptstadt des Herzogthums Nassau umgeben, wo der erste Anbau des Bodens und die frühesten bürgerlichen Einrichtungen im Alterthum Wurzel geschlagen, wo auch unter dem fränkischen und unter dem deutschen Reich lange Zeit hindurch ein königlicher Herrenhof, als Mittelpunkt der umliegenden Besitzungen, bestand, schon unter der Gewalt der ältesten nach geschichtlicher Muthmaßung zu ermittelnden Ahnen des Nassauischen Hauses gestanden haben.

Indessen dürfen wir, was wir als den Ertrag der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts betriebenen Untersuchungen über die Ursprünge des Hauses Nassau im Vorstehenden angezeigt haben, nicht sofort, ohne Erörterung der dafür sprechenden Gründe, als eine ausgemachte Sache hinstellen. Vielmehr erfordert es unsere Aufgabe, über den Inhalt der verschiedenen Quellen unserer Kunde von der Nassauischen Vorzeit das Nähere zu berichten.

Um einen haltbaren Standpunkt für die Ermittlung der Nassauischen Ahnenreihe zu gewinnen, müssen wir den Ausgang nehmen von den Überlieferungen, welche sich auf den ersten Anlaß zu der Gründung der Benedictinerabtei Schönau beziehen. Wir werden durch dieselben auf die Nassauischen Heimstätten im Einrich und im Engersgau,

Lipporn und Laurenburg, hingeleitet. Die Abtei Schönau ist auf dem Hochlande des Einrich gelegen, in der Nähe der Quellen des Mühlbaches, unweit Welterod, etwa eine starke halbe Stunde Wegs gegen Morgen von Lipporn entfernt. Wir beginnen zwar unsere Darstellung mit Überlieferungen, welche in das Gewand der Sage gekleidet sind, unverkennbar aber leuchtet der darin aufbewahrte geschichtliche Kern hervor. Auch sind dieselben bis heute der Erinnerung des Volkes eingeprägt geblieben, wozu ohne Zweifel Bild und Reim das Ihrige beigetragen haben. Eine Abfassung in Reimzeilen, deren Inhalt aus einer älteren Schrift entnommen ist, war einem in der Schönauer Klosterkirche ehemals befindlichen Gemälde beigeschrieben, das den Gegenstand des Liedes, den Tod Drutwins von Laurenburg, vor Augen stellte. *) Es werden in dieser geschichtlichen Dichtung drei Brüder namhaft gemacht: Ruprecht, Erzbischof von Mainz, Dudo von Lipporn (auf dem Ring zu Lipporn) und Drutwin von Lurenburg (Laurenburg). **) Von letzterem, die Reimsage nennt ihn dieses Landes rechten Patron, von Lurenburg den edlen Baron, wonach er als das Haupt der Familie erscheint, wird erzählt, daß er eines Tages von einer gerechten Fehde siegreich und frohen Muthes heimkehrte, und da er im Gespräch mit seinen Kriegsgefährten gegen die Strüth (jetzt ein aus wenigen Höfen bestehendes Dorf, neben dem Kloster Schönau) geritten kam, wurde er von einem Bauern, der ihm lange in einem Busch aufgelauert hatte, durch einen Pfeilschuß tödtlich getroffen. Vor seinem Ende habe er sich den Platz, wo er vom Pferde sank, gemerkt und in seinem frommen Sinne diesen Ort zu einer kirchlichen Stiftung, unter St. Florinus als Schutzheiligen, bestimmt, und für diesen Zweck sein Geld und Gut in seinem letzten Willen vermacht. Auf der Stelle, wo Drutwin den tödtlichen Schuß erhielt, soll nachmals der Hochaltar der Schönauer Stiftskirche errichtet worden sein.

Da die Erzählung Drutwin als Herrn von Laurenburg bezeichnet, so haben wir in ihm und in seinen beiden Brüdern drei Angehörige des Geschlechtes zu erkennen, welchem die Grafen von Nassau entsprossen sind. Zunächst kommt es nun darauf an, fernere geschicht-

*) S. Beilage I.

**) Die Urkunden haben die Schreibung Lurenburg, Lurenburk, Lurenburch u. a., in der Volksmundart ist später daraus Laurenburg geworden.

liche Nachweise über diese drei Männer, Aufschlüsse über Personen und Zeiten, zu erlangen und von da aus die Untersuchung und Auffindung älterer und jüngerer Glieder desselben Stammes vorzunehmen.

Daß Drutwin von Laurenburg nicht bloß ein Gebilde der Sage, sondern eine geschichtliche Person sei, wird durch Urkunden, welche in die Jahre zwischen 1102 und 1124 fallen, die wir unten genauer verzeichnen werden, über allen Zweifel erhoben. Wir lernen daraus einen Grafen Dudo von Laurenburg, Vogt von Lipporn, kennen, welcher Anordnungen über die von ihm errichtete Propstei zu Lipporn trifft, wobei er seines Vorfahren Drutwin gedenkt, der ehedem dieselben Güter aus seinem Hausbesitz einer kirchlichen Stiftung zugedacht habe. Diese Lipporner Kirche, worin Dudo seines Ahnen Drutwin und anderer Vorfahren Angedenken stiftet, wurde in der Folge dem Schönauer Kloster überwiesen, so daß die Sage im Recht ist, wenn sie die Schenkungen, welche Drutwin in seiner letzten Stunde widmete, dem Kloster Schönau zugewandt werden läßt, obschon die Gründung dieses Klosters erst in weit späterer Zeit (1125) zum Vollzug gekommen ist. In dem Hause Dudos von Laurenburg hatte sich die Erinnerung an Drutwin und dessen Vermächtniß fortwährend erhalten und die Nachkommen führten das aus, woran den Ahnherrn ein plötzlicher Tod verhindert hatte. Der wesentliche Inhalt der oben angezogenen Erzählung, soweit er Drutwin betrifft, wird also vollkommen bestätigt. Dabei kann es nicht auffallen, daß das Lied die Zeiten verschiebt, indem es Drutwins Tod und Vermächtniß mit der wirklichen Errichtung des Klosters Schönau, die sogar der spätere Dudo nicht mehr selbst in's Werk gesetzt hat, in einerlei Zeit verlegt.

Weiter stellt sich die Frage dar, in welche Zeit wir jenen Drutwin, dessen Andenken Dudo von Laurenburg zu Lipporn stiftet, zu setzen haben. Frühere Schriftsteller, namentlich Wenck und Bodmann, wie wir bemerkt haben, glaubten denselben in einem gleichnamigen Grafen der Kunigessundra, der unter den Kaisern Otto III. und Heinrich II. vorkommt, wiederzuerkennen. Die Vermuthung drängt sich freilich leicht auf, daß dieser mit dem Drutwin der Schönauer Sage einem und demselben Geschlecht angehöre. Doch ist nachgewiesen worden, daß der bei Strüth durch Meuchelmord umgekommene Drutwin von Laurenburg mindestens um eine Geschlechtsfolge älter

sein müsse, als der Graf im Königsgau desselben Namens. Die Zeugnisse, wodurch das Zeitalter und die Lebensverhältnisse Drutwins von Laurenburg in überzeugender Weise ans Licht gezogen sind, verdanken wir den Nachforschungen Vogels. Die Aufklärungen, die er darüber gegeben hat, zählen wir zu den schätzbarsten Früchten seiner Untersuchungen über die Geschichte des Nassauischen Hauses. Hier hat sich seine Gabe der Verknüpfung und Beziehung von Thatsachen und Überlieferungen, die einander zu stützen und aufzuklären geeignet sind, im günstigsten Lichte gezeigt. Eben durch diese Auffindung hat er vorzüglich zur Berichtigung und Weiterbildung der Wenck'schen Annahme beigetragen. Nach Maßgabe der vorhandenen Quellen, und wenn nicht ein glückliches Ungefähr deren neue zu Tage fördert, kann die Erörterung der Frage im Wesentlichen als erschöpft angesehen werden. Demnach haben wir den Gedankengang und die Beweismittel, die der genannte Schriftsteller darlegt, in den Hauptpunkten hier mitzutheilen.

Es wird dabei eine ältere, in lateinischer Sprache abgefaßte, Überlieferung von der Schönauer Stiftung zu Grunde gelegt, aus welcher die Reimsage geschöpft hatte. *) Der in dieser Überlieferung vorkommende Drutwin wird zugleich als ein treuer Kriegsgenosse des Herzogs Hermann von Alemannien aus dem Fränkisch-Salischen Geschlecht bezeichnet, welcher beträchtliche Besitzungen im Einrich und Engersgau hatte, also in eben den Gegenden, auf welchen die Sage spielt. Drutwin selbst ist zu erkennen als ein Herr, welcher dem höherem Adel angehörte (Baro de Lurenburg); und theilte mit seinem Waffenfreund die besondere Verehrung gegen den heiligen Florinus. Herzog Hermann hatte von dem deutschen Könige den Leib dieses Heiligen zum Geschenk erhalten und denselben in der Kirche zu Coblenz, die unter seinen Patronat gestellt wurde, beisetzen lassen. Drutwin, welcher von dem Kaplane Hardbert einige Reliquien desselben Heiligen empfangen hatte, legte dieselben in der auf der Lipporner Höhe

*) Wenck hat dieselbe vor Augen gehabt, er konnte sich aber nicht darein finden, weil er Drutwin von Laurenburg in zu späte Zeit rückte. Eine noch trübe Zusammenstellung der Reimsage mit der lateinischen Erzählung versuchte N. Vogt in den Rheinischen Geschichten und Sagen (1817), II, S. 351; er verläßt aber, nach seiner Gewohnheit, die Spur sogleich wieder. Vogels Ausführungen stehen in dessen Beschreib. d. Herzogth. N., S. 283 ff.

errichteten, von ihm gebührend verzierten, Kapelle nieder. Außerdem sind noch weitere Angaben aus der Stiftungsurkunde der Kirche zu Humbach hinzuzunehmen. Herzog Hermann hatte an diesem seinem Burgsitze die Kirche aufbauen lassen und dieselbe, zur Zeit des Erzbischofs Ruotbert von Trier, dem Stifte der h. Maria zu Coblenz, nachherigem St. Florinsstift, übergeben. Nicht lange Zeit danach, unter dem Erzbischof Heinrich von Trier, ward über die Begabung dieser mit einem sehr ausgedehnten Sprengel ausgestatteten, dem Apostel Petrus und dem h. Georg geweihten Kirche und ihre Überweisung an das St. Marienstift zu Coblenz, eine Urkunde aufgesetzt, worin deren Bezirk genau verzeichnet ist.*) Unter den Zeugen dieser Urkunde steht an erster Stelle Drudvin (Drudvinus), zwar, nach dem Gebrauch der Zeit, ohne weiteren Zusatz, doch ist offenbar unter diesem Namen der aus der Schönauer Erzählung bekannte Genosse Herzog Hermanns von Alemannien zu erkennen. Daß Drudvin unter den einunddreißig Zeugen jener Urkunde den ersten Platz einnimmt, dem Pfalzgrafen Hernbert vorausgehend, ist nicht allein für sein näheres Verhältniß zu Herzog Hermann bedeutsam, sondern es hat augenscheinlich seinen Grund darin, daß ihm von seinem Freunde die Schirmherrlichkeit über die ganze Stiftung verliehen war, weshalb nach Herzog Hermanns Tode gerade er vor Allen zur Beurkundung der Stiftung berufen ward. Uebrigens ist die Zeit, in welcher Herzog Hermann lebte, bekannt. Er war ein Sohn des um 910 verstorbenen Grafen Gebhard in der Wetterau, war selbst Graf im Engersgau, wo die Burg Humbach den Mittelpunkt seiner weiten Besitzungen bildete, er erscheint als Graf im Oberlahngau und kommt

*) Die Auslegung dieser Urkunde hat Vogel in seinem Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengesch. I, S. 57—75 gegeben, und den Nachweis geliefert, daß unter Burg und Ort Humbach (Humbacensis castelli suburbium) die später, seit 1235, unter dem Namen Mons Tabor vorkommende Burg nebst Stadt Montabaur zu verstehen sei. Er fand dies nachher durch eine Anmerkung aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts: villa de Himbach, quae nunc Munthabur appellatur, bestätigt. S. Nass. Annal. I, Heft 1, S. 100 f. In dem genannten Archiv der Nass. K. u. Gel. Gesch. (S. 73 ff.) ist auch das durch seine zahlreichen Ortsangaben merkwürdige Document, nach einer Abschrift zweier damals noch bei dem Coblenzer St. Florinsstifte befindlichen Originalien, abgedruckt. Berichtigungen zu diesem Abdruck, besonders in der Schreibweise einiger Eigennamen, hat Friedemann gegeben im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde VI, S. 441.

seit 926 als Herzog von Alemannien vor; sein Tod fällt auf den 10. December 949. Die vorerwähnte Urkunde, unter Erzbischof Heinrich aufgenommen, obschon ohne Jahreszahl, da am Schlusse nur gesagt wird, daß die Einweihung der Kirche am 13. Februar zu Ehren des h. Peter von jenem Erzbischofe vollzogen sei, haben wir zwischen die Jahre 956 und 964 zu setzen. Nun war bei Ausstellung dieser Beurkundung Drutwin als Zeuge noch am Leben, er hat demnach seinen Waffengefährten überlebt. Als Feldgenoß Herzog Hermanns gehört er aber der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts an, und nach Aussage des Humbacher Schriftstücks reicht er noch über die Mitte jenes Jahrhunderts hinaus. Jedenfalls gehört er demnach in eine merklich frühere Zeit, als der seit 992 vorkommende Graf Drutwin in der Kunigessundra. Dieser letztere ist offenbar um eine Zeugung jünger, als jener.

Zu dem Zeitalter Drutwins zu Laurenburg stimmt auch die Zeit, in welcher Erzbischof Ruprecht von Mainz, der nach der Schönauer Stammsage jenes Drutwin Bruder war, gelebt hat. Den Erzstuhl zu Mainz hatte ein Ruprecht, über dessen Herkunft man lange Zeit im Unklaren gewesen ist, in den Jahren von 970 bis 975 inne. Ein anderer älterer Ruprecht, der das Erzstift nach Heriger verweste (937), fügt sich nicht so passend in die übrige Zeitrechnung ein.

Ueber den dritten der Brüder, Dudo zu Lipporn, wird uns freilich nichts weiter berichtet. Es ist indeß nicht der mindeste Grund vorhanden, das Dasein desselben in Zweifel zu ziehen. Dudo hatte seinen Sitz auf dem Ring bei Lipporn, während Drutwin, in der nämlichen Gegend begütert, die Laurenburg bewohnte. Nach diesen ihren Burgsitzen werden beide in der Sage benannt, wogegen der Einwurf, daß solche Bezeichnungen nach Gütern und Schlössern erst später in den Schriften des Mittelalters üblich wurden, nicht erhoben werden kann. Auf den Namen Dudo, wie gleichfalls auf Drutwin, stoßen wir mehrfach in den altnassauischen Stammverzeichnissen. Möglich ist es, daß Dudo eine andere Namensform für Udo, letztere aber für den im Gebrauche gebliebenen Namen Otto ist, oder daß die Chronikenverfasser des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, statt jenes alterthümlichen Namens, wegen der ähnlichen Lautung, den ihnen vertrauteren Namen Otto eingeschoben haben. Sie setzen nämlich, auf ältere Schriftstücke sich berufend, einen Otto an die Spitze der Nassauischen Geschlechtsreihe, zwischen die Jahre 926 und

972, und nennen denselben Herrn von Lipporn, Laurenburg und Sonnenberg. Damit stimmt dann, daß auch der in der Schönauer Sage angeführte Dudo, nach dem Ableben seines Bruders Drutwin in den Besitz der Laurenburg, als Bestandtheils des Stammgutes, eingetreten sein würde; denn von einer Nachkommenschaft Drutwins sagt die Erzählung nichts, wohl aber fügt sie bei, daß derselbe sein Gut und seine Einkünfte dem heiligen Florin vermacht habe. Diejenigen Geschichtsforscher, welche die Burg auf dem Ring bei Lipporn als den eigentlichen Ursitz der Nassauischen Ahnen betrachten, mögen zur Stütze ihrer Ansicht den Umstand anführen, daß gerade Dudo, wofern die späteren Chronisten diesen, unter dem Namen Otto, als den Stammhalter des Nassauischen Hauses gemeint haben, nach der Lipporner Burg in der Sage benannt wird. Indessen, wenn auch angenommen wird, daß in der von Dudo zu Lipporn ausgehenden Linie der Stamm erhalten worden ist, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß die andern Burgstätten, wie Laurenburg und Sonnenberg, welche in den Sagen meistens zusammengenommen werden, nicht ebenso gut, wie Lipporn, von Alters her zu dem Nassauischen Stammgute gehörig gewesen seien.

Nach den bisher besprochenen Ueberlieferungen und Zeugnissen finden wir zunächst, und zwar zu gleicher Zeit, in zwei Landesgauen alte dem Nassauischen Hause eigene Stammgüter: Lipporn im Einrich und Laurenburg im Engersgau. Aus den Besitzungen um Lipporn hat sich nachmals die Vogtei Schönau gebildet, mit den Dörfern Welterod, Lipporn, Strüth, in dessen Gemarkung das Kloster Schönau gelegen ist, und den Höfen Esserod (Eßrod), Angescheid (Angschied) und Rödel (Rudeln). Die Vogtei Schönau ist jederzeit bei dem Nassauischen Hause verblieben. Die Laurenburg lag in der Herrschaft Esterau (Esterehgen), welche, zwischen Lahn, Eyner und Daubach, eine eigene Grundherrlichkeit im Engersgau bildete und unter dem Namen Predia Astine (Estene, Esten) schon um 950 erscheint. Es gehörten dahin außer Esten die Dörfer Horhausen, Billenstein (jetzt eingegangen, zum Theil zur Gemarkung von Horhausen geschlagen), Scheid, Laurenburg, Gershausen, die nunmehr verschwundenen Höfe Bruchhausen, Kirchhayn, zum Hane, die Dörfer Dörnberg (Düringberg) Kalkhofen (Kalkhoben) an der Lahn, der Hof Bergen, die Dörfer Langenscheid, Geilnau (Geilenowe) an der Lahn. Im Dorfe Esten, dem Mittelpunkt der Herrschaft, bestand seit Alters das Centgericht,

auch war die Estener Kirche Mutterkirche für die ganze Esterau, bis im siebenzehnten Jahrhundert die Kirchspiele Dörnberg und Langenscheid sich ablösten. Seit 1643 wird die Herrschaft unter dem Namen der Grafschaft Holzappel begriffen, und dem Hauptorte Esten selbst, seit 1688 zur Stadt erhoben, wurde der gleiche Name beigelegt.*)

Der Name Lippορn wird herkömlich als Lichtborn erklärt, in älteren Schriften findet man Lietprunnin, Lietprun, Lippornen. In der heutigen Volkssprache wird noch der Anfang des Wortes betont, wie Lieporn lautend. Der Ort ist etwa in der Mitte zwischen Nastätten und Caub am Rhein gelegen, von einer jeden dieser Städte zwei Wegstunden entfernt. Vormals ist die Ortschaft größer gewesen, Ober- und Niederlipporn sollen zusammengehangen haben. Darauf deuten die Ueberbleibsel von Mauerwerk ehemaliger Gebäude, welche man in den dazwischen liegenden Gärten entdeckt hat, desgleichen verschiedene Spuren von Straßenpflaster, die mehrere Fuß tief unter der Erde aufgegraben worden sind.**) Zur Seite, gegen Mittag,

---

*) Ueber den Engersgau und die Esterau findet bei früheren Schriftstellern Unklarheit und Verschiedenheit der Ansichten statt. Ch. J. Kremer läßt in seiner Geschichte des rheinischen Franziens, S. 143, den Engersgau nur ungefähr von Dausenau unter Ems an die Lahn hinunter an den Rhein gehen. J. M. Kremer, in den Origin. Nassoic. I, S. 12 f., rechnet Nassau noch dazu, was von der Stadt Nassau richtig ist, nicht von der Burg; Esten dagegen setzt er in den Niederlahngau. Vogel nahm in seiner historischen Topographie des Herzogthums Nassau, S. 106, die Esterau zum Einrich, so daß er diesen Gau zum Theil noch auf die rechte Seite der Lahn sich erstrecken ließ; seine Untersuchungen über die kirchlichen Verhältnisse der Esterau überzeugten ihn aber in der Folge, daß diese Herrschaft im Engersgau umfaßt war, indem sie in kirchlichem Betreff zum Archidiaconat des St. Florinsstifts in Coblenz und demzufolge ursprünglich zur Mutterkirche von Humbach gehörte. S. dessen Beschreibung des Herzogth. Nassau, S. 774, besonders aber den Aufsatz in den Nass. Annal., IV, Heft 1, S. 73 ff., woselbst die urkundlichen Nachweise sich finden.

**) Der Anbau der Gegend reicht in ein frühes Alterthum. Dafür spricht insbesondere auch die, eine Viertelstunde von Lipporn gelegene, alte Schanze, welche jedoch mit der Burg auf dem Ring nicht zu verwechseln ist; letztere liegt etwas weiter ab nach dem Südwestabhange des nämlichen Höhenzuges. Vgl. Schapper in den Nass. Annal. für A. und G. I, Heft 2 (1830), S. 197 ff.: Bericht über die Untersuchung der alten Verschanzung in der Nähe von Lipporn, nebst einem Plan auf Taf. VI. — Daselbst wird die im Munde des Volks erhaltene Sage, welche durch Wagners Angabe aus dortiger Gegend bezeugt wird (S. 200 f.),

nahe dem Feldwege nach Schönau, erhebt sich freistehend die Kirche, welche im vorigen Jahrhundert neu aufgebaut worden ist. Die Gegend hat etwas Strenges, wegen der beträchtlichen Erhebung des Bodens, der nach mehreren Seiten, auf den Sohnwald, auf die Rheingebirge, zunächst bei Lorch, eine freie Umschau gewährt. Fruchtfelder in den oberen Lagen wechseln mit wohlbewässerten Wiesengründen und mit Wald bewachsenen Bergrücken ab. Südwärts von dem Dorfe aus gelangt man auf eine waldige Höhenstrecke, die mit vorspringenden Ausbuchtungen einen flachen Bogen nach Südwesten zieht. Die Umwohner nennen sie den Ring, ein Name, der vermuthlich auf eine alte Schutzwehr oder Gerichtsstätte hindeutet. Ein wenig betretener, schattiger Pfad leitet uns auf die merklich schmal sich verlängernde Bergzunge, die, an ihrem Ende nochmals steigend und sich breitend, auf drei Seiten steil in das Thal hinabfällt, zur rechten Hand vom Werkerbache, zur linken von einem zu diesem rinnenden Bächlein bespült. Wir stehen da in dem Umfange der Alten Burg, wie sie im Munde des Landmanns heißt. Nur spärliche Mauertrümmer, in abgerissenen, aufrechten, theilweis zwei Mannslängen und darüber hohen Stücken, auf dem Grunde aber in längeren Lagen, zeugen davon, daß es die Stelle ist, wo Dudo auf dem Ring seinen Wohnsitz hatte. Der Umfang der hart an dem Rande des Bergvorsprungs erhöht gewesenen Veste läßt sich noch verfolgen. Die Ueberbleibsel der Ringmauer, aus dem schieferigen Bruchstein, den die Gegend liefert, aufgeführt, halten acht Fuß im Durchmesser. In dem Innern der Grundfläche, die durchschnittlich einhundertfünfundvierzig Fuß im Durchgang gehabt haben mag, ist auf dem rauhen Boden kaum eine Spur von einem vormaligen Bau mehr zu entdecken, nur daß das Gestein, wie noch wahrzunehmen, an zwei Stellen durchschnitten war; sonst ist überall der walddurchwachsene Naturfels wieder zu Tage getreten.

---

angeführt: daß die Burg auf dem Ring das Stammhaus der Fürsten von Nassau gewesen; die Herren dieser Burg seien aus der Schweiz gekommen, der letzte Besitzer Trutwin habe die Erbauung des Klosters Schönau angeordnet, seine Erben haben ihren Wohnsitz nach Laurenburg verlegt. Die ersten Conventualen im Kloster Schönau seien drei Benedictiner aus einem Kloster zu Schaffhausen gewesen. — Die Herleitung der Herren von Lipporn aus der Schweiz, welche der geschichtlichen Stützen entbehrt, erklärt sich durch das Verhältniß des Klosters Schönau zu der Benedictinerabtei zu Schaffhausen, wovon unten die Rede sein wird.

Der Eingang, an der Seite von Lipporn her, hat eine Breite von vierundzwanzig Fuß; noch ist auf dem Hals des Landrückens eine, vormals tiefer gegrabene Einsenkung vor dem Burgthore zu erkennen. Die beiden Thäler, welche sich um den Fuß des Ringes, der die Alte Burg trägt, winden, führen ihre Gewässer der Wisper zu, sie neigen also nach dem Rheinthal hinab. Andererseits ist die Wasserscheide von den oberen Zuflüssen des Mühlbachs, der auf die Lahnseite fällt, sehr nahe und von dem Burgplatze aus ohne erhebliche Steigung zu erreichen. Die Stellung der Burg auf einer unschwer abzusperrenden und doch mit der Umgebung zusammenhängenden Vorhöhe ist von der Art, wie man sie häufig bei den Vesten des Mittelalters, nicht weniger bei denen aus der Römerzeit, findet. In diesem Betracht kann auch die Lage der Laurenburg damit verglichen werden. Diese Veste, hart am rechten Ufer der Lahn, wo diese den von Osten herabströmenden Hurbach aufnimmt, zwischen Dietz und Nassau, erhebt sich auf einem, von dem weiter zurückliegenden Hochlande vorspringenden Berge; sie gewährt aber, von der Sohle des Flußthales angeschaut, indem sie sich frei dem Blicke darstellt, eine durchaus andere Ansicht, als die im Walde verborgenen Trümmer auf dem Ringe. Das Lipporner Burghaus ist in einer früheren Zeit verlassen worden und dem Verfall preisgegeben, als die Laurenburg, deren Gemäuer sammt Thurm noch gegenwärtig als malerische Ruine einen Berg krönen. Die Laurenburg, ohne Zweifel schon in sehr früher Zeit erbaut, ist bis in das zwölfte Jahrhundert der Hauptsitz derjenigen Ahnenreihe des Nassauischen Hauses geblieben, zu welcher die Erbauer des Schlosses Nassau gehören und sie ist auch nach der Besetzung dieses Schlosses noch eine Zeit lang von Mitgliedern des Nassauischen Grafenhauses als Wohnort benutzt, dann aber von Nassauischen Burgmännern bewohnt worden. Als Graf Peter von Holzappel die Esterau von dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar erwarb, war die Laurenburg verfallen, die Absicht, sie wiederherzustellen, kam nicht zur Ausführung.

Nach Feststellung der oben angegebenen Ursitze und dreier Angehörigen des Nassauischen Ahnenstammes bietet sich die Frage dar: ob noch andere Mitglieder desselbigen Stammes zu ermitteln sein, womit zugleich die Nachforschung über anderweite Herrensitze und Güter derselben in den älteren Zeiten zu verbinden sein wird. Zwischen Drudvin zu Laurenburg, der um die Mitte des zehnten Jahrhunderts gelebt hat, und Dudo am Anfange

des zwölften Jahrhunderts liegt eine Strecke von ungefähr anderthalbhundert Jahren. Es ist nun zu untersuchen, welche Mitglieder des Laurenburger Hauses in diesem Zeitraume zu entdecken sind, und ob es möglich sein wird, die Ahnenreihe derselben in ein höheres Alterthum hinauf zu verfolgen.

Den Namen Drutwin und Dudo, von denen es nach dem oben Ausgeführten feststeht, daß sie früher wie später in dem Hause der Grundherren zu Lipporn und Laurenburg in Gebrauch gewesen sind, begegnen wir in der bezeichneten Zwischenzeit noch mehrmals in den dem Einrich zunächst liegenden Gauen, nämlich unter den Grafen des Königsgaues und des Rheingaues, welche beiden Gaue eine Zeit lang unter gemeinsamer Verwaltung standen. Auch ist zu beachten, daß jene Namen unmittelbar nach dem Drutwin der Schönauer Sage hervorzutreten beginnen; alsdann gehen sie fort bis in die Zeiten desjenigen Grafen Dudo, den wir schon vorläufig in Bezug auf die Lipporner Stiftung kennen gelernt haben. Vorher und nachher treffen wir in jenen Landschaften auf andere Namen. In der Zeit vor Drutwin ist der Name Hatto vorherrschend, und nur einmal noch greift derselbe in den Anfang des elften Jahrhunderts ein, aber eben dieser Hatto wird Vatersbruder eines Grafen Drutwin genannt, der kurze Zeit später als Gaugraf in der Kunigessundra zu setzen ist. Es sind das Umstände, die klar genug auf eine Stammgemeinschaft zwischen diesen Herren im Königsgau und denen von Lipporn-Laurenburg hindeuten und dieselben als eine, mit dem älteren Drutwin anhebende, besondere Gruppe innerhalb des weiteren Geschlechtes, dem sie angehören, erscheinen lassen. Daß die Folge der Königsgauer Grafen, von denen einige auch die Grafenwürde im Niedgau innegehabt zu haben scheinen, auf der Abstammung aus einem mit jener Würde vorlängst bekleidet gewesenen Geschlechte beruht, können wir nicht in Zweifel ziehen, da in den Zeiten, von denen die Rede ist, um das Ende des zehnten Jahrhunderts, die königlichen Gaugrafschaften sich bereits in einzelnen Häusern erblich befestigt hatten. Wie dieser Gebrauch sich zu einem geltenden Rechte gestaltete, beweist die förmliche Gestattung der Vererbung und Vertheilung von Reichslehen, welche König Otto I. dem im Jahr 949 verstorbenen Grafen Udo in der Wetterau zuerkannt hatte. Wir werden aus jenem Grunde die Grafen im Königsgau, welche abwärts vom Ende des zehnten Jahrhunderts an, dem Lipporn-Laurenburger Geschlecht

zuzuweisen sind, auch mit den früheren, aufwärts von jenem Zeitpunkt, in einen und denselben Stamm zu verknüpfen haben, und dies um so mehr, weil auch unter der älteren Grafenreihe ein Familienzusammenhang durch die Wiederkehr des nämlichen Namens, wonach wir sie das Haus der Haltonen benennen, angezeigt wird.

Zu weiterer Unterstützung der Verknüpfung der früheren und späteren Grafen des Königsgaues mit den Lipporn-Laurenburger Grafen zu einer umfassenden Stammgenossenschaft ist noch das Verhältniß derselben als Schirmherren über die Abtei Bleidenstat hinzu zu nehmen. Die Vogtei über dieses Kloster finden wir sowohl bei den Grafen des Königsgaues, ziemlich lange vor Drutwins Zeit, wie auch bei der späteren Gruppe derselben, die durch ihren Namen als Glieder von Drutwins Haus gekennzeichnet sind. Schon jene, die Hattonen, stifteten sich in Bleidenstat Begräbniß und kirchliche Fürbitten. Mehrere Jahrhunderte hindurch bestand dieser Gebrauch, bis später die Angehörigen des Laurenburg-Nassauischen Hauses das Kloster Arnstein dazu erwählten. Aus dem mit dem gaugräflichen Königsbann vereinigten Vogteirechte bildete sich nach und nach die ganze Landeshoheit der Nassauischen Grafen über das ursprüngliche Klostergebiet aus, westwärts bis an den Rheingau, ostwärts an den Niddagau stoßend, gegen Norden, wenn an dieser Seite der Pfahlgraben als Grenze des Kunigessundragaus gesetzt wird, noch über diesen in den Südtheil des Niederlahngaus hineinreichend; wie denn auch aus dem von Alters her bestehenden Verhältnisse zwischen den Grafen und der Abtei, die noch bis in neuere Zeiten fortbestandene Lehensrührigkeit der Cente Bleidenstat und des Wehener Grundes von dem Bleidenstäter Abte herzuleiten ist.

Endlich müssen wir noch den Umstand bemerklich machen, daß die Esterau, eine zu dem unter dem Herzog Hermann von Alemannien stehenden Engersgau gehörige Herrschaft, sich erweislich schon im elften Jahrhundert im Besitz der Nassauischen Ahnherren befand. Dieser Besitz erscheint als ein wesentlich unterstützender Grund für die Annahme, daß die seit 1093 namentlich auftretenden Laurenburger dem nämlichen Stamm entsprossen sind, wie der ältere Drutwin, der Freund Herzog Hermanns, und dessen Brüder, daß jene also, wenn nicht von Drutwin selbst, jedenfalls von einem seiner nächsten Agnaten abstammen.

Im Vorstehenden haben wir die Verbindungsfäden angezeigt, welche die Lipporn-Laurenburger Ahnen der Grafen von Nassau unter einander und mit den Gaugrafen in der Kunigessundra als Stammgenossen erkennen lassen. Daß die Grafen aus der Drutwin-Dudonischen Gruppe mit jenen älteren Hattonen gerade durch männliche Abkunft zusammenhängen, ist zwar nicht streng erweisbar, doch halten wir es für wahrscheinlicher, als daß jener Zusammenhang bloß in weiblicher Linie vermittelt sei, weil die Anverwandtschaften von Frauenseite eher zu Theilungen der erledigten Gebiete zu führen pflegen. Die bestimmtere Bedeutung der hier vorerst einfach dargelegten Verhältnisse wird im Nachfolgenden durch die Aufzählung der einzelnen geschichtlichen Angaben über Personen, Handlungen und Besitzzustände deutlicher werden. Als eine an sich nicht wohl abzuweisende Voraussetzung bemerken wir hier noch, daß ein Geschlecht, welches in mehreren Gauen die Grafenwürde inne hatte, daselbst auch mit beträchtlichem Grundbesitz wird ausgestattet gewesen sein. Wir werden es übrigens durch nähere Nachweise im Einzelnen bestätigt sehen, nicht allein für den Königsgau, sondern auch für den unteren Rheingau und für den Niddagau, welche drei Landschaften aneinanderhängend gegen Westen an den, den Stammsitz Lipporn einschließenden, Einrich stoßen und mit selbigem eine Länderstrecke bilden, die einerseits dem Engersgau, wo Laurenburg liegt, andererseits dem Niederlahngau benachbart ist, in welch letzterem wir ebenfalls Besitzungen antreffen werden, die dem Laurenburg-Nassauischen Grafenhause zukamen.

Die Grafen im Königssundern, von denen die Geschichte zuerst Meldung thut, reichen in eine frühe Zeit, kurz nach dem Ableben Kaiser Karls des Großen, bis zum Jahr 815.*) Auch scheint die von da an beginnende uns bekannte Reihe jener Gaugrafen eine vollständige zu sein; es zeigt sich wenigstens keine so weite Lücke, um den Ausfall eines Namens nothwendig annehmen zu müssen.

*) Wenn Bodmann (Rheingau. Alterth. I 45) bemerkt, daß die Hattonen, das älteste bekannte Grafenhaus im Königsgau und im Rheingau, von der letzten Merowingischen Zeit an dem Rheingau als Grafen vorstanden, so können wir unbedenklich ihre Verwaltung des Königsgaus ebenso weit hinaufrücken, da sie urkundlich schon bis 815 nachzuweisen ist.

In dem genannten Jahre, dem zweiten seit Kaiser Ludwigs des Frommen Regierungsantritt, finden wir als Grafen in der Kunigessundra Hatto I. Mit den Schöffen auf dem öffentlichen Gerichte, am 15. Mai, erkennt er dem Kloster zu Bleidenstat das Eigenthumsrecht an einen Bifang in der Villa Dibelesbarc (Diedenbergen) zu, auf Grund des Beweises, wonach genanntes Kloster über jenes Grundstück seit Kaiser Karl die rechtmäßige Investitur gehabt habe. Graf Hatto erscheint ferner als der erste unter den weltlichen Zeugen, im Jahr 846, in einem zu Mainz vom 28. Oktober datirten Schenkungsbriefe, kraft dessen Ottgar, Erzbischof zu Mainz, der Kirche zu Bleidenstat einen Hof in der Villa Gisenheim im Rheingau übergiebt. Hatto soll 854 gestorben sein. Er stand im Jahr 849 vermuthlich in vorgerücktem Alter. Darauf läßt eine Handlung schließen, welche er in diesem Jahre vorgenommen hat, nämlich eine Schenkung an das Kloster Bleidenstat, zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil; die Namen der letzteren werden indeß nicht gemeldet. Die ansehnliche Schenkung, welche für das nahe Verhältniß des Hattonischen Hauses zu jenem Kloster zeugt, ward auf dem Gaumale zu Costene (Costheim) am 13. November vollzogen und außer Hatto selbst durch sieben andere Herren, unter denen Meginher und Hadumar zunächst nach ihm, besiegelt. Sie umfaßte Güter im Niddagau, ein Grundstück in dem Dorfe Wilene (vielleicht Peterweil), einen großen Wald zu Stateromarca (Stierstadt, oder Steten) und zwei Mansen zu Sulenburc (Seulberg). Bei Angabe der Lage des Grundstückes zu Wilene heißt es: einerseits Ruothard, andererseits Graf Luitfried, sein Enkel. Dieser Graf Luitfried scheint damals dem Niddagau vorgestanden zu haben. Die Latinität des Mittelalters, zumal in Verwandtschaftsangaben, ist zwar häufig ungenau; doch ist es glaublich, daß Graf Luitfried als Enkel des den Schenkungsbrief ausstellenden Grafen Hatto gemeint ist, so daß wir damit ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen den Grafen im Königsgau und denen im Niedgau erfahren würden. Die Bekanntmachung obiger Urkunde verdanken wir Bodmann, der auch die Bemerkung beifügt, daß Hatto während seiner Anwesenheit am königlichen Hoflager einen Vicecomes an seiner Statt gehabt habe.*)

*) Rheing. Alterth. II, S. 603. Fr. J. Bodmann hatte, vermuthlich zur Zeit der französischen Besetzung von Mainz, 1792 und 93, zwei Güterverzeichnisse des

Dem Jahre 854 gehört eine Schenkung an, gleichfalls zu Gunsten Bleidenstats, welche ein Graf Walaho aus seinem Eigenthum zu Selbahemarca (Ober- und Niederselbach, Amts Idstein) im Niddagau, zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil stiftete. Da der Name Walaho zu verschiedenen Malen in dem Hattonischen Hause vorkommt, und die Stiftung zum Jahresgedächtniß seiner Voreltern mit der Zeit des Ablebens Hatto's I. zusammentrifft, so dürfte Graf Walaho als Mitglied jenes Hauses hier eingereiht werden.

Zunächst wird wieder ein Graf des Namens Hatto angeführt, und zwar ebenfalls in dem Bleidenstäter Güterverzeichniß, bei der Angabe von Schenkungen (in Bingen, Winkel), welche das Stift dem Erzbischof Luitbert von Mainz verdankte. Da dieser Erzbischof zwischen die Jahre 863 und 889 fällt, so läßt sich daraus eine ungefähre Zeitbestimmung für Hatto II. entnehmen, welche dadurch noch näher begrenzt wird, daß wir um das Jahr 879 im Königsgau einen andern Grafen mit Namen Walaho antreffen. War demnach Hatto II. um 879 gestorben, so würde auch in Beziehung auf seinen Vorgänger ihm hier seine Stelle passend zu geben sein. Vornehmlich wichtig aber ist es, daß Hatto II. als Schirmvogt der Bleidenstäter Kirche (Advocatus ecclesie nostre) bezeichnet wird. Es ist zwar ohnehin anzunehmen, daß die Grafen in dem Königsgau vermöge ihrer gräflichen Gewalt auch die Vogteirechte über jenes reiche Stift ausübten, ein ausdrückliches Zeugniß dafür wird uns aber erst bei Hatto geboten.

Nach Graf Hatto II. können wir mit Sicherheit gegen 879 in der Kunigessundra den Grafen Walaho, vielleicht denselben, der schon

Klosters Bleidenstat erlangt, betitelt: Indiculus traditionum monasterii Blidenstad, enthaltend die Schenkungen aus dem neunten und den folgenden Jahrhunderten, und Summarium et registrum bonorum Blidenstadiensium, auf das neunte und zehnte Jahrhundert bezüglich. Er hat daraus in dem genannten Werke schätzbare Mittheilungen gemacht, etliche andere Stücke finden sich bei Vogel abgedruckt. Die werthvollen Documente sind aus Bodmanns Nachlaß in anderen Privatbesitz übergegangen. S. Habel in den Annal. des Vereins für Nass. Gesch. u. Alterth. IV, Heft 1, S. 241. Vgl. Friedemann in der Zeitschrift für die Archive Deutschlands I, 1, S. 185, und in dem Archiv für Hessische Geschichte, Band VI, S. 7 Anmerk., insbesondere S. 10, und über Kindlingers Abschrift der Bleidenstäter Güterverzeichnisse S. 367.

als Vorsteher des Niedgaus angeführt wurde, ansetzen. Die Erwähnung eines nicht weiter kenntlich gemachten Grafen Meginfrid aus dem Ende des Jahres 878, wo er für eine Schenkung eines Grundstücks in der Wetterau an Bleidenstat Zeuge an erster Stelle ist, scheint uns nicht deutlich genug zu sein, um ihn unbedingt in die Reihe der Königsgauer Grafen einzuschalten. Graf Walaho dagegen tritt in seiner Eigenschaft als Gaugraf, als Vorsitzer des öffentlich gehegten Gerichtes, auf der Malstatt Castel (Castello villa publica) auf, wo vor ihm eine Schenkung von Gütern im Gau Cunigeshunderun an das St. Martinsstift zu Mainz vollzogen wird.

Aber schon im Jahr 882 begegnen wir in demselben Gau einem Grafen Hatto III., bei Gelegenheit einer zu Frankfurt vollzogenen Schenkung König Ludwigs, Sohnes König Ludwigs des Deutschen, an das Kloster Bleidenstat. Die geschenkten Güter, bestehend in drei Mansen ackerbaren Landes mit Hofstätten, Gebäuden, Leibeignen und dem übrigen Zugehör zu Nordinstat (Nordenstat) im Gau Cunigeshundra, werden als Theile des königlichen Fiskalgutes Wisibad bezeichnet; es ist dies das erste Mal, daß Wiesbaden, und zwar als Mittelpunkt der königlichen Güter in der umliegenden Landschaft, urkundlich vorkommt.

Zunächst treffen wir schon nach sieben Jahren wieder auf einen Grafen Walaho (Uualah) in einer Urkunde vom 20. Mai 889 über einen Tausch von Gütern im Lahngau und Grabfeld zwischen Abt Sigihard von Fuld und einem gewissen Meginfrid, welche Handlung in Gegenwart des Königs Arnulf und der Reichsfürsten in der königlichen Pfalz zu Frankfurt vorgenommen wird. Walaho steht als der erste unter den nichtgeistlichen Zeugen und es folgen nach ihm die sechs Grafen: Cuonrat, Liutfrid, Eberhard, Ruocher, Burchart, Erholf u. a. m. Nicht lange danach, den 1. März 890, in den Angelegenheiten des obengenannten Abtes, betreffend eine Schenkung durch den Priester Rathard an St. Bonifazius zu Fulda, wird Walahe als Graf im Niddagau erwähnt, da Crufteromarc und Fisgobach (Criftel und Fischbach) in seine Grafschaft gesetzt werden. Daß Graf Walaho in den letztgenannten zwei Urkunden die nämliche Person ist, leuchtet ein. Im Niddagau war er bald auf den Grafen Luitfried gefolgt, der bis zum Jahr 888 vorkommt. Auch ist es möglich, daß er derselbe ist, den wir in einer entsprechenden Zeit, 879, im Königsgau angetroffen und vor Hatto III. gesetzt haben. Ein Erklärungsgrund

für die zeitweise Verbindung von Grafschaften in beiden Gauen dürfte in der oben erwähnten muthmaßlichen Verwandtschaft der Niedgauer Grafen durch Luitfried mit den Hattonen gesucht werden. Nur müßte man alsdann annehmen, daß entweder der Königsbezirk in zwei Comitate getheilt war, was nicht unwahrscheinlich ist, da auch sonst Fälle vorkommen, daß die Grafschaft, der Comitat, nur einen Theil eines Gaus, des Pagus, befaßt, oder daß Walaho erst nach Hatto's Ableben in demselben zur Gewalt gelangte. Wir begegnen ihm nochmals 895, bei einer Schenkung zu Rode (einem ausgegangenen Ort, dessen Einwohner sich nach Martinsthal, jetzt Neudorf, am rechten Ufer der Walluf, im Amte Eltville, zurückgezogen haben) durch Immeza von Lorch an das Kloster Bleidenstat.

Auf eine Verbindung der Grafenwürde im Niedgau und im Königsgaue deutet wiederum der Umstand, daß wir, nach Walahos Zeit, einen Grafen Everhard, dort wie hier, antreffen. Im Niddagau tritt uns dieser Name 921 entgegen, und nach einigen Jahren, 927, in der Kunigessundra. Er besiegelt nebst anderen angesehenen Personen eine Schenkung an das Cölner St. Ursulastift, datirt aus Worms den 15. März. Die Schenkenden, Alfwin und dessen Ehegattin Ada, müssen in den rheinischen Gegenden stark begütert gewesen sein. Sie begabten die Kirche in der Villa Birgidesstat, auch Brigidesstat geschrieben, (wohl Bierstat bei Wiesbaden) mit einem Hofgut sammt verschiedenen Diensthäusern, mit nicht weniger als dreißig Mansen, dazu vier Mansen in Clopheim (Kloppenheim), vier in Ersinesheim (wohl Erbinesheim, Erbenheim), vier in Wickara (Wicker) u. a. m.*) Die genannten Orte werden in die Kunningessundere, in den Comitat Everhards gesetzt. Es ist zu beachten, daß die in Everhards Bezirk liegenden Güterstücke in der Osthälfte des Königsgaues, die an den Niddagau stößt, sich finden. Aus einer Stiftung späterer Zeit, nach Everhards Tode, lernen wir Namen von Gliedern seines Hauses kennen. Im Jahr 965 schenkt Rigalind, mit Willen ihres Bruders Burkard, zum Seelenheil ihrer Eltern Eberhard und Mathilde, verschiedene Güter (zu Asceburne, Eschborn u. a.) an Bleidenstat. Burkard hat in dieser Zeit die Grafschaft im Niddagau, auch wird dessen Bruder Eburhard namhaft gemacht.

---

*) Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Nr. 87.

Unmittelbar nach Erwähnung Everhards, im Jahr 928, erscheint als Graf im Pagus Cunigissundra ein Graf Hatto, bei Gelegenheit einer Schenkung aus dem königlichen Gut zu Costheim an das Mainzer St. Albansstift durch König Heinrich I. Wir nehmen diesen Hatto als den vierten des Namens an, denn ihn mit Hatto III. (882) für eine Person zu halten, wird durch den 46 Jahre betragenden Zeitabstand beider nicht unterstützt, und um so weniger, als nach 928 einige Jahrzehnte lang kein anderer Graf des Königsgaus zu unserer Kunde gebracht wird, so daß vermuthlich Hatto IV. noch ziemlich lange nach diesem Zeitpunkte dem Gau vorgestanden hat.

Unter König Otto I., 950, erfahren wir von einem anderen Grafen in jenem Gau: Gerung, der ein Vasall Ludolfs, ältesten Sohnes König Otto's, genannt wird. Ludolf war Herzog in Alemannien; es scheint eine engere Beziehung zwischen ihm und dem genannten Grafen des Königsgaues stattgefunden zu haben, die uns an die in den Jahren unmittelbar vorher zwischen Herzog Hermann von Alemannien und seinem Freunde Drutwin bestandene erinnern kann. Auf Ludolfs Verwendung geschieht es, daß König Otto sechs Huben aus den königlichen Villen Wanaloha (Wallau) und Brechenheim (Breckenheim) mit allen dazu gehörigen Eigenthumsstücken, Nutzungen, Leibeignen, an den Grafen Gerung zu Eigenthum überläßt, mit der Bestimmung, daß, wenn in jenen Dörfern nicht volle sechs Huben königlichen Gutes vorfindlich sein sollten, sie ihm aus dem nächsten, in Norneftat (Nordenstat), zu erstatten seien.*) Obige Orte werden in den Pagus Kunigessundera, in Gerungs Comitat gesetzt und sind in dem östlichen Theile desselben gelegen.

Zehn Jahre nach diesem, 960, wird abermals in einer königlichen Eigenthumsübertragung ein Graf im Königsgau angeführt. König Otto bewilligt einem seiner Getreuen, Diatgaz, verschiedene Güter, im Hessengau, im Nahegau und in der Cunigessundra, wo das Dorf Waldoffa (Walluf) in den Comitat des Grafen Hatto gesetzt wird. Dieser Graf Hatto könnte, wenn eine Theilung des Gaues angenommen wird, mit dem vorgenannten Hatto eine und dieselbe Person sein.

Abermals um zehn Jahre später, 970, wird der bereits oben**)

*) Monument. Boic., t. XXXI, p. II, 196.

**) S. 91 ff. Anmerk. Ueber den Namen Immat und ähnliche Benennungen vgl. Friedemann im Archiv für Hessische Geschichte, VI, S. 14—16.

erwähnte Graf Immat in einer Schenkungsurkunde Kaiser Otto's I. namhaft gemacht, laut deren die von dem Kaiser an St. Johannes den Täufer zu Magdeburg übergebenen Güter zu Wicker und Nordenstat im Gau Kuningessundra in Immats Comitat gesetzt werden.

Noch möge es uns gestattet sein, den vorgelegten geschichtlichen Angaben eine Vermuthung anzureihen, die nach unserem Erachten nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist. Unter den Mainzer Erzbischöfen aus der früheren Zeit sind mehrere, deren Abstammung nicht ausgemacht ist. Wir finden aber, daß sehr viele von den Kirchenfürsten zu Mainz aus den benachbarten Adelsgeschlechtern entsprossen waren. Es liegt nun die Muthmaßung nahe, daß die beiden Erzbischöfe am Ende des neunten und im zehnten Jahrhundert, welche den Namen Hatto tragen, desselben Stammes sind, der dem Königsbezirk eine Reihe von Gaugrafen gleichen Namens gegeben hat. Erzbischof Hatto I. zu Mainz, der im Jahr 913 starb, fällt in die Jahre, wo wir im Niedgau und in der Königssondra als Grafen Walaho und Everhard *angetroffen* haben. Erzbischof Hatto II., der nach Wilhelm, *einem* Sohn Kaiser Ottos I., den Erzstuhl wenige Jahre inne hatte und 970 starb, trifft in die Zeit, wo Graf Immat dem Königsgau vorstand. Er war Zeitgenosse der drei Brüder aus dem Hause Lipporn-Laurenburg, deren wir oben gedacht haben, und einer unter diesen, Ruprecht, folgte ihm in der erzbischöflichen Würde. Ist obige Vermuthung gegründet, so würden im Laufe des zehnten Jahrhunderts drei Mitglieder des Geschlechts, aus welchem die Grafen von Nassau entsprossen sind, in dem Mainzer Erzstift gewaltet haben, und es würde dadurch zu dem Bilde, welches wir uns von den Verhältnissen jenes Geschlechts zu entwerfen gesucht haben, eine nicht unerhebliche Erweiterung hinzukommen.

Es wird an diesem Orte passend sein, einige weitere Nachricht über die Abtei Bleidenstat, die älteste und berühmteste innerhalb der Grenzen des Herzogthums Nassau, die wir schon häufig zu nennen hatten, vorzulegen.*)

---

*) Vgl. Dahl in den Nass. Annal. Band II, Heft 2, S. 80—100, wo die Güter der Abtei, zumeist nach Bodmanns zerstreuten Angaben, auch die Aebte und nachmals die Pröpste des Stiftes aufgeführt werden. Ein Hauptpunkt, die Terminei des Stiftes, wird freilich ganz außer Acht gelassen.

Das Kloster zum heiligen Ferrutius sammt Kirche in Bleidenstat ward um das Jahr 778, unter der freigebigen Mitwirkung König Karls, durch den Erzbischof Lullus, den Nachfolger des heiligen Bonifacius, der auch die etwa vierzehn Jahr früher errichtete Abtei zu Lorsch im Oberrheingau einweihete, gestiftet. Bleidenstat, im jetzigen Nassauischen Amte Wehen, zwei starke Stunden gegen Nordwest von Wiesbaden, eine südostwärts von Langenschwalbach entfernt, liegt an der oberen Aar, in einem von Nordosten herab sich senkenden Wiesenthal, mit meist ziemlich flach angelehnten Erhebungen, die an den Abhängen mit Fruchtfeldern, oben meist mit Wald bedeckt sind. Nicht weit unterhalb Bleidenstat macht die Aar eine Wendung, anfangs mit nordwestlicher, bald mit mehr nördlicher Richtung. Die alte Stiftskirche nebst den Klostergebäuden, die sich weiter nach dem Aargrunde gezogen haben, als das später errichtete, jetzt der Herzoglich Nassauischen Receptur für das Amt Wehen eingeräumte Gebäude, sind längst zerstört, so daß der heutige Anblick von Bleidenstat uns kein entsprechendes Bild von dem Orte gewähren kann, der die alte berühmte Abtei gehegt hat. Vor Zeiten mag die Umgebung stärker bewaldet gewesen sein, und war dann mehr gegen den jetzt offenen Nordost geschützt. Heutzutage nimmt man neben fruchtbaren Breiten auch baumlose, von spärlichen Wasserrinnen durchfurchte Stellen wahr. Doch sieht man es dem Orte, wo gegenwärtig die Straße durch den erleichterten Verkehr zwischen Wiesbaden und Bad Schwalbach über Hahn belebt wird, wohl an, wie er vor Alters, hinter den das Rheinthal abschließenden Bergen geborgen, der Ruhe und dem Frieden des Klosterlebens zusagen mochte. Man hat den Namen Bleidenstat von einem altdeutschen Worte Blide, Blyde, ableiten wollen, wonach es so viel als Freudenstatt bedeuten soll. Wir legen darauf kein Gewicht, obschon wir auch sonst im Nassauischen jenem Wort in Namenszusammensetzung begegnen; Bleidenbach heißt ein Hof im Amt Nassau, ebenso ein Zufluß der Weil bei Weilmünster und ein Nebenbach der Dörs. Man würde aber irre gehen, wenn man jenen Klosternamen aus äußeren Reizen der Oertlichkeit, die etwa zum Lebensgenuß auffordern mögen, erklären wollte. Er müßte vielmehr, wenn man die Deutung anwenden will, von geistlichen Freuden verstanden werden, als eine Statt des Segens und Heils, auf welchen Sinn des Wortes auch andere, im Niederdeutschen und aus diesem im Englischen erhaltene Formen desselben hinweisen.

Das Kloster wurde mit Mönchen aus dem Orden des heiligen Benedict besetzt und in die neue Kirche wurden die Reliquien des Märtyrers Ferrutius aus der Kirche zu Castel, wo sie bis dahin geruht hatten, hinübergeführt. Nach dem Grabe dieses Heiligen strömten nun die Wallfahrer herbei, wodurch das Heiligthum frühzeitig an Ansehen zugenommen haben mag. Die feierliche Einweihung der Kirche geschah erst im Jahre 812 am 6. Juni, durch den Mainzer Erzbischof Richolf, welche Handlung auf Gemälden, die vormals in der Kirche sich befanden, vorgestellt war. Die durch den Erzbischof Lullus für das Kloster gemachte Stiftung, wurde durch die Erzbischöfe Haistulf und Raban vermehrt, auch die Kirche vergrößert, letztere, nachdem sie durch die Länge der Zeit fast zerstört war, durch den Erzbischof Willigis erneuert. Die Besitzungen der Abtei, durch hinzugekommene Schenkungen vermehrt, waren sehr beträchtlich, vorzüglich im Königsgau, im Rheingau, im Nassauischen Gebiete und in angrenzenden Landschaften, im Hessischen, Mainzischen, Trierischen. In den älteren Zeiten sind es vornehmlich die Grafenhäuser im Königsgau und im Niedgau, welche das Kloster freigebig bedenken, in der Folge kommen bedeutende Schenkungen aus dem Hause der Rheingrafen hinzu. Von den ersteren haben wir schon eine ziemliche Anzahl anzuführen gehabt. Wir wollen deren Reihe noch durch weitere Angaben aus dem neunten Jahrhunderte vervollständigen, woraus das nahe Verhältniß, welches die Hattonen mit Bleidenstat unterhielten, noch deutlicher erhellen wird. Das Kloster besaß verschiedene Höfe in Rameneſcheida (Ramscheid, jetzt Dorf im Amt Langenschwalbach), welche Graf Hatto zu Lehen hatte. Ein Graf des gleichen Namens schenkt dem Kloster zwei Huben in Berestat (Bärstadt). Ferner hatten ein Graf Hatto und seine Schwester Waltrud dem Kloster einen Weinberg bei Walluf und ihre übrigen Güter in Biebrich geschenkt. Dazu kommt ferner eine Hube zu Hochheim, verliehen durch Graf Hatto und seine Söhne. Man erkennt leicht, daß es unwahrscheinlich sein würde, alle jene Besitzungen, die unter dem Namen Hatto der Abtei zugestellt worden sind, der Gunst eines einzigen Verleihers zuzuschreiben. Das Bleidenstäter Güterverzeichniß enthält sich der Jahresbestimmungen bei den einzelnen Erwerbungen. Nun trugen aber im Laufe des neunten Jahrhunderts mehrere Grafen den Namen Hatto. Die Verleihungen vertheilen sich demnach an verschiedene Mitglieder des Grafenhauses. Wir erfahren zugleich von

der Schwester eines Grafen Hatto, Waltrud genannt; auch werden einem Grafen Hatto mehrere Söhne zugeschrieben, allein deren Namen sind nicht angemerkt worden.

Das ausgedehnte Gebiet der Abtei Bleidenstat bildete einen abgeschlossenen Bezirk, dessen Umgrenzung unter Karl dem Großen durch den Erzbischof Richolf genau bestimmt und fast zwei Jahrhunderte später durch den Erzbischof Willigis wieder erneut und bestätigt wurde. Wir kennen dieselbe aus dem Inhalte der Urkunde, die, nach der ursprünglichen Bestimmung vom 6. Juni 812, unter dem Erzbischof Willigis von dem Archidiaconus Hermann durch einen Bannverband, wie von Anfang an, bekräftigt worden ist.*) Diesem zufolge umfaßt die Bleidenstäter Terminei ein Landgebiet, das gegen Mittag in ziemlicher Nähe von der Abtei liegt, nach West und Ost sich weiter streckt, gegen Mitternacht aber die größte Ausdehnung hat. Sie umschließt mit ihrer innerhalb des römischen Pfahlgrabens liegenden Hälfte ein beträchtliches Stück, ungefähr das nördliche Viertheil vom Königssundragau. Die Umfangslinie bildet ein Vieleck, das in seiner Mitte, nach ostwestlicher Richtung, von dem römischen Pfahlgraben, in dessen Zug zwischen dem Kastell auf dem Zugmantel und dem bei Kemel auf der Niederhöhe, durchschnitten, zum Theil von der Verlängerung dieser Durchschnittslinie noch begrenzt wird. Das südwärts von der Pfahlgrabensehne liegende Stück faßt ein weiter, nach

*) Nach der im Staatsarchiv zu Idstein befindlichen alten Abschrift, verglichen mit der Abschrift eines Exemplars zu Würzburg, steht diese Urkunde abgedruckt bei Vogel, Beschreibung des Herzogth. Nass., S. 190. Die erhaltene Aufzeichnung in einem Bleidenstäter Statutenbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert giebt offenbar nur einen Auszug aus den urkundlichen Feststellungen unter dem Erzbischof Willigis, mit Zugrundelegung der in diese aufgenommenen Grenzbeschreibung des Stiftsgebiets vom Jahr 812, so daß alle üblichen Formeln solcher Verbriefungen weggefallen sind. Der Inhalt des kurzen aber wichtigen Schriftstücks besteht aus drei Theilen: zuerst wird gesagt, daß Erzbischof Richolf die Mark und Grenze der bei dem Kloster Bleidenstat erbauten Kirche des h. Ferrutius öffentlich und kirchenrechtlich festgesetzt und dieselbe zur Ehre Jesu Christi und der allezeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, auch des h. Johannes des Evangelisten und des h. Martin, sowie der seligen Märtyrer Bonifacius und Ferrutius geweiht habe; darauf folgt die Grenzbeschreibung des Bezirks, die durch einundzwanzig, der Mehrzahl nach noch deutlich nachweisbare, Oertlichkeiten bezeichnet wird; endlich die Nachricht von der Wiederherstellung der Kirche und der Bestätigung des Gebiets durch den Erzbischof Willigis.

Westen sich verflachender Bogen ein, das daraufstehende nördliche hat eine gezackte Gestalt. Durch folgende Angaben wird der Umfang den Hauptpunkten nach abgesteckt. Ausgehend an der Westseite des Klostergebiets, beginnt die Grenze am Lohnerbach (Londerbagh), einem kleinen, von Kemel herströmenden Wasser, bis zu dessen Einfluß in die Aar unterhalb Hohenstein; sie geht, dem Lauf des letztgenannten Flüßchens folgend, bis zur Aufnahme des Strinzerbachs (Strincepha), welcher die Aar auf deren Morgenseite, unterhalb Michelbach, in der Mitte ihrer nordwärts gerichteten Laufstrecke erreicht; sie schlingt sich dann diesen Bach aufwärts bis zu seinem Ursprunge, und zwar scheint von den beiden Quellbächen der Strinz der nördliche, woran Strinz-Trinitatis liegt, gemeint zu sein; von da rückt sie weiter bis an die Fuchsenhöhle*), eine große, nun vertheilte Markwaldung, auch Fossenhelde geheißen, zwischen Lahn und Aar, setzt von da auf die Buobenheimer (Kirberg-Wiesbadener) Straße, wendet sich längs dieser nach Süden um, zum Pfahlgraben hinauf, der in der Nähe des Zugmantelcastells an der Aarquelle, eine halbe Stunde nördlich von Neuhof, jene Landstraße schneidet; nun läuft sie am Pfahl entlang, gegen Morgen, eine Strecke fort bis zur Wörsdorfer (Werisdorfer), von Wiesbaden über den Trompeter in den Lahngau führenden Straße, tritt auf den Brunhildenstein (hohe Kanzel), zieht weiter zum Brunforst, vermuthlich süd- und westwärts unter diesem, berührt auf ihrem Fortgang die Bockendunerche, worunter wir eine Maaleiche, einen Lochbaum, auf der Buchenhöhe, vermuthlich derselben, die in neuerer Zeit Trompeter benannt worden ist, verstehen, und kommt über Veliwila**), etwa an der Stelle, wo jetzt die Platte liegt, zum Eichineberg, dem jetzigen Weher Eichelberg, einem runden Bergkopfel nordwestlich bei der Platte, oberhalb der Rentmauer; darauf trifft der Grenzzug auf Sanct-Martinswinkel***), der wahrscheinlich

---

*) Im Text: usque ad Fursensole, was augenscheinlich statt Fucsensole, d. i. Fuchsenhöhle, verschrieben ist.

**) Der wohllautende und unserm Ohr geheimnißvoll klingende Namen Veliwila scheint nichts anders als Ulnweiler, Töpferhütte, zu bedeuten.

***) Auf der Eisernen Hand, gegen Nordwest von Wiesbaden, kreuzen sich drei Wege: eine alte Straße aus dem Rheingau über das Chausseehaus nach Wehen zur Limburger Straße, der Weg von Wiesbaden nach Bleidenstat und längs der Bleidenstäter Grenze der Forstweg. Dort befand sich ein Stock (noch jetzt im Volksmunde gebräuchliches Wort für Wegweiser), der heilige Stock, auch eiserne

eine Stelle auf der Eisernen Hand, im Kreuzungspunkte der alten Wiesbaden-Bleidenstäter Straße mit dem sogenannten Forstweg oder Plättweg, bedeutet; er schreitet zum Rossenberg, einem Walddistricte bei Bleidenstat, dessen Name in dem des großen und kleinen Roßkopfs sich erhalten hat; er umfaßt alsdann den Kamerforst, einen Wald, später Ablswald, auch Pfaffenwald genannt, auf dem Höhenkamm an der Landstraße von Wiesbaden nach Langenschwalbach, den Kaiser Karl der Große den Mönchen zu Nutz überlassen hatte; diesen umgehend bis zum Gryndelon (Gründel, Gründchen), einem unter Seitzenhahn vom Hammer aufsteigenden Wiesengrund, noch heute hübscher Grund genannt, wendet sich die Grenze auf die Kemeler Hochstraße (Kamelero straessen) hinüber, den alten Weg, der unter den beiden sogenannten Schanzen westlich um Langenschwalbach auf der Höhe nach Kemel führt, steigt bis auf Kemel selbst, an den Ostgiebel der Kemeler Kirche*), macht alsdann eine Wendung auf Crobfesbrunnen, vermuthlich Quelle eines der kleinen linksseitigen Zuflüsse der Aar unfern Adolfseck, die in der Gegend von Lindschied zu suchen sein dürfte, und kommt von dort wieder zur Arde, an dieser hinab bis Reßfeld (Reginresveldon), einem jetzt ausgegangenen Dorfe unterhalb Adolfseck, am Einfluß des Pfahlbachs, von wo sie, noch ein Stück Landes am westlichen Aarufer einfassend, wiederum auf den Lohnerbach trifft, in dem nicht näher bezeichneten Ausgangspunkte ihres Umgangs endigend.

Aus Vorstehendem ersehen wir, daß die Nordgränze des Bleidenstäter Sprengels in den Niederlahngau hineinschneidet, während seine Südgränze auf der Morgenseite, in der Gebirgsgegend, wo der Daisbach entquillt, an den Niedgau stößt und dann quer durch den

---

Hand benannt. Auf der Eisernen Hand nahm in einem spitzen Winkel die Gemarkung Dotzheim ihren Anfang. Da nun Dotzheim, ursprünglich eine königliche Villa, frühzeitig in kirchlichen Besitz und zwar zu Mainz gekommen ist, und da St. Martin der Schutzheilige des Erzstifts Mainz war, so mag der Name St. Martinswinkel daraus erklärt werden, und der heilige Stock wird ein Bild dieses Kirchenpatrons getragen haben.

*) Der lateinische Text hat: inde ad ostringebale Kamele ecclesie. Der Ostgiebel der Kemeler Kirche fällt in die Linie der Bleidenstäter Westgrenze. In Weisthümern dortiger Gegend werden verschiedentlich Grenzzüge erwähnt: bis Kemel an den „Westen-Giebel“, auch „wisen“ (weißen) Giebel, was richtig sein kann, wogegen die Schreibung „wüsten“ Giebel offenbar auf einem Irrthum beruht.

Königsgau über den Kamm des Gebirgsstocks gen Norden und Westen von Wiesbaden auf die Ostgrenze des Rheingaus hinstreift. Von dem Mündungspunkte des Lohnerbachs in die Aar über die Strinzlinie nach dem Schneidepunkte des Pfahlgrabens mit der alten, auf der Höhe ober Euchenhahn herziehenden Wörsdorfer Straße bietet der Grenzumfang keine erheblichen Schwierigkeiten dar. Anders aber verhält es sich mit der Fortsetzung desselben von der letztgenannten Straße nach dem Brunhildenstein und von diesem weiter. Je nachdem die Lage jenes Steins bestimmt wird, ergeben sich sehr beträchtliche Unterschiede der Gebietsgröße. Von dessen Lage wird aber wieder die Ermittelung der nächsten Haltpunkte abhängen, von denen indeß so viel außer Zweifel ist, daß sie die Richtung angeben müssen, um, sei es in stetiger oder gezackter Linie, durch das Waldgebirge in der Nähe der Abtei, etwa eine Stunde südlich von Wehen, einzutreffen und die für den Bedarf des Klosters angewiesene Waldung zu umspannen. Die Erkenntniß des Brunhildensteins ist daher für die Grenzbestimmung des Bleidenstäter Stiftsbezirks von entscheidendem Belang.*)

Die herrschende Vorstellung, zu der bisher insgesammt die Geschichtsforscher, welche den hier in Rede stehenden Gegenstand in Betracht zogen, sich bekannt haben, erklären den Brunhildenstein für ebendenselben Felsblock, der unter dem Namen Brunhildenbett erwähnt wird.**) Dieser ist ein breiter, zwölf bis vierzehn Fuß hoher Quarzfels auf dem großen Feldberg, dem höchsten Berg des Taunus, auf landgräflich Hessischem Antheile gelagert. Ueber die Lage des sogenannten Brunhildenbetts werden wir durch eine Grenzbeschreibung des Pfarrsprengels von Brunnon (Schloßborn im Nassauischen Amte Königstein) aus dem Jahre 1043 berichtet. Der Schloßborner Kirchenbezirk umfaßte einen großen Theil des taunischen Hauptgebirgs

---

*) S. über Brunhildenstein: W. L. v. Preuschen: Urkundenbuch des Limes imperii romani, im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutsch. Gesch. u. Alterth.-Vereine, Nr. 13 (1856), S. 123, Anm. 12. Für die Erklärung der Bleidenstäter Grenzbeschreibung, insbesondere für die nachstehende Untersuchung über Brunhildenstein, haben wir, mit Gestattung des Verfassers, die reichhaltigen Materialien einer für den Druck bestimmten Abhandlung v. Preuschen's, welche ihrer Vollendung entgegensieht, benutzt.

**) Auch Vogel, Beschreib. d. H. N. S. 11 f.

nebst dessen westlichen Abhängen, nämlich das nordwestliche Stück des Niddagau's, das Landgericht Hensels, oder die spätere Herrschaft Eppenstein, soweit sie in jenem Gau lag, und lehnte sich gegen Abend, längs der Dause und der alten Lahngaustraße, an den Königssundragau, nördlich aber, den Pfahlgraben entlang, reichte er an den Niederlohngau, zugleich aber dessen Grenze an seiner Südostspitze, durch Einschluß der nachmaligen Herrschaft Reiffenberg, überschreitend. Für unseren Zweck reicht es aus, den Umriß der Schloßborner Terminei durch einige Hauptpunkte zu bezeichnen. Die Umschreibung derselben beginnt bei der Quelle der Weil (Wilene), die nördlich vom kleinen Feldberg am Pfahl entspringt, sie folgt dann, nordwärts gerichtet, eine Strecke lang dem Flüßchen bis unter Dorfweil, bildet darauf, nach Südost umwendend, einen spitzen Winkel und schreitet durch weitere Krümmungen mitten auf den Berg Veltberc (Feldberg) zu dem Stein, welcher insgemein Brunhilden Bettchen (lectulus Brunhilde) heißt. Von da ab läuft sie fort über den Selborn (Selebrun), der zugleich Quelle des Liderbachs und der Ems auf deren Wasserscheide ist, auf Lorsbach (Laresbach), am Rande des Königssundragaus, zu, und fort in die Cröftel (Crufdera), dann diesen Bach aufsteigend bis zu der Stelle, wo die Duosna einfließt, und diese wieder aufsteigend bis zu ihrer Quelle, die oberhalb Königshofen, in dem Waldgrunde zwischen der Hohen Kanzel und dem Trompeter befindlich ist; von der Daisquelle aber setzt sie auf die Landstraße über, die von Wiesbaden in den Lahngau führte, und geht auf dieser Straße fort bis zum Pfahl und weiter, nämlich von der Stelle an, wo der Pfahlgraben zwischen Enchenhahn und Idstein mit jener Landstraße sich kreuzt, dem Römergraben selbst ununterbrochen folgend, also über Dasbach, nördlich von Lenzhahn, Schloßborn und Glashütte, bis zu der Weilquelle zurück, von wo sie ausgegangen war.*) Es ist

*) Die Urkunde über die Grenze des Kirchspiels Brunnon, durch den Erzbischof Bardo zu Mainz vom Jahre 1043, gründet sich auf die, ungefähr fünfzig Jahre vorher geschehene, Anordnung des Erzbischofs Willigis. Der ältere Abdruck derselben bei Joann. script. rer. Mogunt. II, 514, und danach bei Kremer Orig. Nass. II, 117—119, ist berichtigt durch den von der auf der Heidelberger Universitätsbibliothek befindlichen Urschrift abgenommenen Abdruck von Römer-Büchner, in den Nass. Annal. IV, Heft 3, S. 611—614. Die Stellen, welche auf die von uns speziell besprochenen Oertlichkeiten Bezug haben, lauten: 1) in der Urkunde über die Bleidenstäter Stiftsgrenze: inde ad Buobenheimer straesse, inde usque ad

zu beachten, daß das westliche Stück der Grenzlinie, zwischen der Daisquelle und dem Schneidepunkte des Pfahlgrabens mit der Wiesbaden-Lahngauer oder Wörsdorfer Straße an den Sieben Hügeln, kaum eine Stunde Wegs lang, mit einem Theil der Ostgrenze des Bleidenstäter Gebiets, nach unserer Darstellung desselben, zusammenfällt.

Die Stelle von Brunhildenbett ist obigen Angaben nach außer Zweifel gesetzt. Die Frage, ob Brunhildenstein ebendahin, oder, wenn nicht, wohin er sonst zu verlegen sei, wird sich der Hauptsache nach aus den Zeugnissen der Bleidenstäter und der Schloßborner Grenzbeschreibung entscheiden lassen, doch werden wir zu weiterer Stütze noch andere urkundliche Hülfsmittel zu Rathe ziehen.

Angenommen, daß der Brunhildenstein auf dem Feldberge zu suchen sei, so würde in der Bleidenstäter Gebietsumschreibung eine auffallende Lücke sich zeigen. Denn von der Wörsdorfer Straße, da wo die Bleidenstäter Linie, längs des Pfahls herkommend, auf dieser eintrifft, sind bis zum Nordabhang des großen Feldbergs gut vier Stunden Wegs. Während nun sonst der Grenzumgang immer in mäßigen und deutlichen Schritten voranrückt, wie sollte er auf einmal einen Sprung von mindestens zwei Meilen machen, ohne einige Mittelglieder anzudeuten, da solche weder durch Landstraßen noch Wasserwege bezeichnet sind? Denn der Römergraben, der jene Entfernung in möglichst grade gehaltenen Strecken durchmißt, kann nicht mehr als Leitfaden dienen, da er, nach etwa drei Viertel Stunden Erstreckung zwischen der Bubenheimer und Wörsdorfer Straße, schon verlassen war, um der letztgenannten Straße zu folgen. Ein ähnlicher Uebelstand würde für die Umkehr vom Feldberg nach Seiten der Abtei entstehen, um durch die wenigen Zwischenhalte den Eichel-

---

Phal et circum Phal usque ad Werisdorfer straesse, inde ad Brunhildenstein, inde ad Brunforst etc.; 2) in der Schloßborner Grenzbeschreibung: in loco, qui dicitur Laresbach, et sic descendendo in fluvium, qui dicitur Cruofdera, et eum fluvium descendendo (muß heißen: ascendendo) usque ad eum locum, ubi Duosna influit, et illud flumen ascendendo usque in ejus fontem, et a fonte Duosne fluvii in plateam, que de Wisebadon tendit in Logaenahi, et sic per eam plateam usque ad eum locum, qui dicitur phal etc. Zu bemerken ist, daß der Lauf der Grenze über Brunhildenstein in der Bleidenstäter Beschreibung die Richtung von Nord nach Süd einschlägt, um dann westwärts umzubiegen, während die Schloßborner Marklinie in der entgegengesetzten Richtung aufsteigt und dann, vom Pfahl ab, nach Osten sich wendet.

berg vor Wehen zu erreichen, oder wenn man letzteren fallen lassen und statt seiner den Eichkopf zwischen Königstein und Schloßborn in die Linie einsetzen wollte, so würde das örtliche Mißverhältniß noch größer werden, insofern von da aus bis zum Rossenberg am Abtswalde die ganze Länge nur durch eine einzige, dann übrigens schwerlich zu bestimmende, Haltstelle angezeigt sein würde.

Die Unstatthaftigkeit, den Stein Brunhildens an die Stelle des Betts zu legen, wird außerdem dadurch über allen Widerspruch erhoben, daß bei dieser Voraussetzung entweder der Kirchensprengel von Schloßborn in das Bleidenstäter Stifsgebiet tief einschneiden, oder umgekehrt letzteres einen nicht geringen Theil von jenem an sich ziehen müßte. Dergleichen Eingriffe hat aber die kirchliche Regierung immer sorgfältig zu vermeiden gesucht, und Bleidenstat würde sich verwahrt haben, wenn bei der Anordnung der Schloßborner Gerechtsame die seinige so beträchtlich geschmälert worden wäre. Namentlich steht einer solchen Vorstellung die Thatsache unabweislich entgegen, daß es eben derselbe Mainzer Erzbischof Willigis war, welcher den Bleidenstäter Bezirk bestätigte und den Schloßborner Sprengel feststellte, die, nach der unter ihm getroffenen Einrichtung, ohne Veränderung der Stiftsterminei, neben einander bestanden.*)

Alle gerügten Unzuträglichkeiten fallen hinweg, wenn der in Frage stehende Grenzpunkt in der Richtung der Wörsdorfer Straße gegen Mittag auf das Gebirg, auf der Scheide zwischen dem Niedgau und dem Königsgau, sowie auf der gemeinsamen Grenze zwischen den Bleidenstäter und den Schloßborner Gerechtsamen angesetzt und demgemäß in der Weise bestimmt wird, daß von da aus der Fortgang der Umfangslinie in dem Ziel auf die der Abtei südostwärts nahegelegenen Waldhöhen deutlich verfolgt werden kann. Auch wer-

*) Auch ist zu bemerken, daß das alte Bleidenstäter Gebiet nicht in den Niddagau übergriff, und daß die Nassauischen Gerechtsame an der Westseite des genannten Gaues, über Niedernhausen, Königshofen, Oberselbach, Dasbach, Lenzhahn u. u., sowie über die Markwaldung Eichelberg bei den drei letztgenannten Orten, nicht aus dem Verhältniß der Grafen zu der Abtei stammen; vielmehr hängen sie zusammen mit den Nassanischen Erwerbungen im Niddagau, die von der, vielleicht im elften Jahrhundert im Niederlahngau entstandenen, Herrschaft Idstein aus geschehen sind. Ueberdieß besaßen die Grafen von Nassau wohl die Vogtei über Bleidenstat, nicht aber über Brunnon, welche vielmehr die Herren von Bolanden, als Mitnachfolger der Grafen von Nürings, hatten, womit sie aber um 1190 die von Eschborn belehnten.

den wir ohne Zweifel in Brunhilden Stein nicht einen errichteten Markstein zu suchen haben, sondern eine merkbare natürliche, am besten eine hochliegende Felsenkuppe, an welche anschaulicher Weise die Sage das Bild von dem Steinwurf des wunderbaren Weibes geknüpft haben mag. Den sämmtlichen vorbemerkten Bedingungen entspricht vollkommen und in der hier in Betracht kommenden Gegend einzig die Hohe Kanzel, jener Bergrücken, der langgestreckt zwischen Königshofen und Engenhahn steil emporragt, dessen Fuß einerseits von dem Quellstrom der Dais, andererseits von dem oberen Selbach bespült wird. Die hohe Kanzel ist unter den umliegenden Bergen einer der höchsten, ihr Gipfel, 1836 Pariser Fuß über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, übertrifft um mehrere hundert Fuß die Höhe des ihr nahen Trompeters und der an diesen sich anreihenden, etwas niedrigeren Platte, sowie auch die des Zugmantels. An jenem Bergrücken tritt hie und da der Fels zu Tage, auf seinem Sattel aber ruht ein Block, der an seiner Nordseite etwa elf Fuß, an der Südseite neun Fuß das Erdreich überragt. Der untere Theil desselben ähnelt einem viereckigen Sockel mit etwas ungleichen Seitenwänden, der obere Theil, ebenfalls viereckig, mit etwa fünfthalb Fuß breiten Seiten, bildet eine Plattform. Nur in kleinem Umkreis um den Stein ist der Boden von Gehölz frei, und zwar auf beiden fortlaufenden Seiten des Bergrückens etwa vierzig Schritt, an den Absenkungen dagegen kaum ebenso viele Fuß. Nach den Kanten hinab, südlich und nördlich, ruhen auf dem Grunde schwere Steinblöcke, fast aussehend, wie von größeren Massen abgestürzt, und weiterhin eine Unzahl größerer und kleinerer Stücke bis zu unscheinbarem Gerölle. Möglich, daß diese Höhe, gleich dem Altkönig, in der Vorzeit einen deutschen Ringwall getragen hat. Für die Fernsicht ist die Kanzel ein bedeutender Punkt. Der Blick trägt über den Rhein bis zum Donnersberg, umfaßt gegen Morgen die Maingegend mit ihren zahlreichen Ortschaften und beherrscht gegen Mitternacht das Land an beiden Seiten der Lahn, jenseits derselben bis zu den Fernen des Westerwaldes; nur abendwärts wehrt der langgedehnte, mit Hochwald prangende Bergrücken die Aussicht.

Eine deutliche Bestätigung für die Verlegung des Brunhildensteins auf die Bergstrecke der hohen Kanzel ist aus einer Urkunde vom Jahr 1221 zu entnehmen, worin die Gemarkung von Birgstatt (Bierstat) nach Ausscheidung von Sonnenberg beschrieben wird. Wir

führen von deren Inhalt nur das für die gegenwärtige Untersuchung Dienliche hier an, indem die vollständige Darlegung desselben an eine spätere Stelle unserer Schrift gehört. Die Beschreibung der Bierstäter Gemarkung geht aus von dem, die Terminei und die Zehnten zwischen Bierstat und Wiesbaden scheidenden, Grenzsteine im Felde Hagenahe, dem heutigen Felddistrict Hainer, von Bierstat nach Wiesbaden zu gelegen, sie führt dann in den Wald Binegarten, jetzt Feld, auf der Höhe gegenüber der Burg Sonnenberg nach Rambach zu, an den Ort Arnoldesrot, vermuthlich in der Höhenwaldung zwischen Sonnenberg und Rambach; von dem dort befindlichen Steine steigt man zu dem Wasser hinab, und den Wasserlauf aufwärts geht es hinauf bis zu der Bernhardsquelle, dem heutigen Wellborn, dessen Bächlein nahe ober Sonnenberg von rechter Hand her in den Rambach fällt, alsdann kommt man zu der Fahrstraße, welche zum Brunhildenstein führt, sodann nach Unechinhagin (Enchenhahn) zum Wasser, einem Quellzufluß des Selbachs rechter Seite, weiter dem Wasserlauf nach gen Selbach (Niederselbach) und darauf zur Dussina, welche den Selbach bei Niedernhausen aufnimmt. Aus dieser Beschreibung der Gemarkungsgrenze von Bierstat, die vormals weiter war als jetzt, namentlich Rambach mit umfing, ersehen wir, daß der Brunhildenstein zwischen dem Wellborn und dem Dorf Enchenhahn seinen Platz findet. Auf einem Theil der langen Bergstrecke, und zwar nach West und Nord, über den Niederungen, wo sowohl der Wellborn, wie weiter nördlich, jenseits des Rennpfades, der Kalteborn springt, lief die alte, im Verlauf unserer Untersuchung oft erwähnte Landstraße, die Wiesbaden mit dem Niederlahngau verband. Es ist vollkommen deutlich: die Bierstäter Gemarkungslinie erreichte den Theil jenes Bergsattels, der vom Brunhildenstein den Namen trug, vom Wellborn aus, um ihn in der Richtung auf Enchenhahn zu verlassen; dagegen die Bleidenstäter Grenze betrat ihn von der andern Seite her, auf der vorerwähnten, neben Enchenhahn streifenden Fahrstraße und verließ ihn, in den Brunforst schreitend, in der Richtung der Südgrenze des Nassauischen Amtes Wehen. Daß nun der Bierstäter Grenzumgang, so wenig wie der des Bleidenstäter Gebiets, nicht bis auf den großen Feldberg, an Brunhildenbett, vorrücken konnte, und zwar jener am wenigsten innerhalb der von uns genauer verfolgten, den Brunhildenstein einschließenden Strecke, bedarf keines ferneren Nachweises.

Noch möge bemerkt werden, daß die zwischen Brunhildenstein und Rossenberg nur vermuthungsweis angesetzten Grenzmaale der Bleidenstäter Südlinie: Bockenbuneiche, Beliwila, St. Martinswinkel, unzweifelhaft in die alte Scheidelinie der Aemter Wehen und Wiesbaden fallen. Die Grenze dieser beiden Aemter ist seit den älteren Zeiten im Wesentlichen unverändert geblieben; die Platte, welche wir als einen Anhaltpunkt im stiftischen Bezirksumfang aufgeführt haben, wurde erst im Jahr 1838 aus dem Amt Wehen ausgeschieden und dem von Wiesbaden zugetheilt. Daß aber der Stiftsbezirk die Grenze zwischen jenen Aemtern einhielt, wird nicht allein durch den Umstand unterstützt, daß das Amt Wehen geschichtlich sich aus der Nassauischen Vogtei Bleidenstat gebildet hat, während die Herrschaft Wiesbaden den Südtheil des Königsgaues einnahm, sondern es ergiebt sich dies auch bestimmter aus der Untersuchung über die Verhältnisse der an jene Amtsgrenze sich anlehnenden großen Forste. Der königliche Bannforst nämlich, Zugehör zu dem Königshof Wiesbaden, verbreitete sich über die ganze obere sogenannte Wiesbader Höhe hin, welche das Gebirg zwischen den Gaugrenzbächen Kröftel-Dais und Waldaff begriff. Seitdem die Grafen von Nassau im Besitz von Wiesbaden erscheinen, waren sie auch Markrichter dieser Höhe, welche eine Markwaldung bildete, worin einige der umwohnenden Gemeinden, Wiesbaden, Naurod, Sonnenberg, Märkerrechte hatten, eine größere Anzahl, ringsum das Waldgebiet her, dergleichen Rechte durch die Gunst der Grafen erhielten. Die Stiftsherren zu Bleidenstat hatten in dem Revier des aus vier Köpfeln (Catzenlohe, großer und kleiner Roßkopf und Bühel genannt) bestehenden Abtswaldes nur das Recht der Beholzigung und Mastung; im Uebrigen stand die Hoheit, sammt allen davon abhängigen Gerechtsamen, insonderheit des Jagens, den Grafen von Nassau zu. Gleich oberhalb Wiesbaden begann vormals der Wiesbader Forst, was aus den Benennungen des Röberviertels und der Neurod- (Nero-) Straße noch ersichtlich ist; dieser Forst breitete sich zwischen den beiden Landstraßen, die zum Chausseehaus und zur Platte führen, aus und bildete den Kern des königlichen Domanialforstes, der zur Zeit der Bleidenstäter Fundirung ohne Zweifel noch die nachmals zu Naurod und Sonnenberg geschlagenen Waldtheile umfaßte, woselbst auch der Name Baanforst sich erhalten hat. Jener, der Wiesbader Forst, hatte die Seitzenhahner und Wehner Walddistricte als Grenzen, diese, die

Naurod-Sonnenberger Stücke, reichten bis zur Dais, von deren Quelle bis zu ihrem Einfluß in den Selbach, so daß wir demnach an dem Rande des ursprünglichen königlichen Bannforstes der Curtis Wiesbaden auf jene Scheidelinie stoßen, welche, nach dem oben dargelegten Umfange, das Bleidenstäter Stiftsgebiet von dem Königsgau aussonderte.

Es erhellt zugleich, daß unter dem in der Stiftsterminei unmittelbar auf Brundhildenstein folgenden Brunforst derjenige Theil des zu dem Königshofe Wiesbaden gehörigen Bannforstes verstanden werden muß, der in dem von der Dais und der alten Wiesbaden-Lahngauer Straße gebildeten, gegen Mittag offenen, Winkel zu liegen kommt; und diese Lage steht fest, mag man die Lesung Brunforst beibehalten, und sie etwa, wenn man von dem benachbarten Brunhildenstein absehen will, als Brunnenforst, wegen des dort quellenden Kalteborns, deuten, oder die Annahme vorziehen, daß in der Urschrift eigentlich Baanvorst, Bannforst, gestanden habe.*)

Das Gebiet der Abtei Bleidenstat, in dessen Umfang die Orte Breithard, Seitzenhahn, Wehen, Hahn, Strinzmargarethä, Michelbach, Orlen, Neuhof, Wingsbach, Mackenberg, Born, Steckenrod, Neßfeld, Ober- und Nieder-Libbach, Hainbach u. a. lagen,**) bildete, durch die Gunst seines Fundators von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen ausgeschieden, eine eigene Herrschaft, eine Immunität, worin dem Kloster selbst Rechte, Macht und Freiheiten zustanden. Die Schirmherrlichkeit und die Handhabung des Blutbannes war in der Gewalt des Vogtes, die natürlich mit der Grafenwürde des Königsgaues, in dessen Umfange der Abteibezirk zum bei weitem größten Theile lag, verbunden war. Dadurch wurde einerseits dem Kloster ein mächtiger Schutz gesichert, andererseits konnte daraus für den Gaugrafen eine Gelegenheit zur Machtvermehrung erwachsen. In der Folge ist solche Gewalt auf die Grafen von Nassau übergegangen, deren Ahnen, wie wir bemerkt haben, die Grafenwürde im Königsgau innehatten.

---

*) Darauf deutet die Schreibung Branvurst in der Abschrift aus dem Würzburger Exemplar, welche zwischen beiden Formen die Mitte hält.

**) In den Grenzumfang von 812 fällt auch der jetzige Badeort Schwalbach (früher ein Hof, der in nicht näher ermittelter Zeit an die Grafen von Catzenelnbogen kam) mit den Dörfern Hattenhain, Heimbach, vermuthlich auch Lindschied. Es dürften also auch hier die Grafen von Nassau, als Schirmherrn von Bleidenstat ursprünglich Vogteirechte gehabt haben.

Was die Geschichte von Bleidenstat anbelangt, so läßt dieselbe große Wandlungen in dem klösterlichen Haushalt wahrnehmen. Der Ordensgeist war gegen Ende des Mittelalters gänzlich erloschen, die kirchliche Sitte war in Bleidenstat längst zerrüttet, ehe der dreißigjährige Krieg, der nichts verschonte, auch dorthin seine Verheerungen trug. Unter den früheren Aebten wurde Adalbero, der 921 durch Erzbischof Heriger von Mainz dem Kloster vorgesetzt wurde, wegen seiner Gelehrsamkeit gerühmt. Er war Mönch in Hirschau gewesen und hatte der Schule von St. Alban zu Mainz vorgestanden. Auch Bernulf, 964 durch Erzbischof Wilhelm zum Abt erhoben, hatte vorher dem Hirschauer Kloster angehört, welches Kloster überhaupt einen nähern Verkehr mit Bleidenstat unterhalten hat. Im elften Jahrhundert, da die Bande der Klosterordnung sich zu Bleidenstat gelockert hatten, so daß es nöthig wurde, die Anstalt zu reformiren, ward 1085 ein Mönch aus Hirschau, Heinrich, zum Abt bestellt, der mit zwölf Brüdern von dort eine so strenge Zucht einführte, daß Bleidenstat als ein Kerker für Mönche aus anderen Orten betrachtet wurde. Unter dem Abt Erwin, in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, lebte dort der Klosterbruder Hugbert, in geistlichen und weltlichen Kenntnissen bewandert. Er verfaßte eine Chronik von Bleidenstat, von der Stiftung bis zum Jahre 1320, die sich jedoch nicht erhalten hat. Der letzte Abt war Eckard Klipper (Klöppel) von Elkershausen. Zu seiner Zeit war die Klosterzucht völlig aufgelöst, wozu die fetten Zehnten und sonstigen Einkünfte der Abtei beigetragen haben mögen. Die Mönche hatten, gleich den Weltgeistlichen, ihre besonderen Wohnungen und Haushaltungen und lebten ohne alle reguläre Observanz. Auf Ansuchen des Erzbischofs Berthold, imgleichen des Abtes und des Convents zu Bleidenstat wurde das Kloster von dem Papst Alexander VI, durch Bulle vom 10. Januar 1495, säkularisirt, und, da sämmtliche Mönche von Adel waren, in ein weltliches Ritterstift verwandelt mit vier Prälaturen, acht Kanonikaten, die nur mit ritterbürtigen Personen zu besetzen waren, und dazu noch zehn Vikarien. Der letzte Abt trat nun als erster Propst an die Spitze des Stiftes. Aber schon 1538 ward auch die Propstei aufgehoben. Noch blieb der Dechant mit einigen Kapitularen. Im dreißigjährigen Kriege, 1632, nahmen die Schweden Bleidenstat, zogen die Stiftseinkünfte ein und zerstörten die Stiftskirche. Die anderen Abteigebäude brannten 1637 ab. Eine neue

Kirche ward 1685 erbaut. Der Dechant mit dem übrigen Stiftspersonal zog sich bei dem Einfall der Schweden nach Mainz, wo sie sich dem St. Albansstifte anschlossen. St. Ferrutius ward seitdem verlassen, nur daß die Mitglieder des Kapitels, deren es zuletzt sieben waren, alljährlich einmal, am St. Johannistage, sich in seinem Heiligthume einstellten. Dieser Zustand dauerte bis 1801, wo die gänzliche Aufhebung des Stifts eintrat.

Wir nehmen jetzt den Faden unseres Geschichtsberichtes über die Ahnherren der Grafen von Nassau wieder auf. Wir waren in der Aufzählung der Grafen des Königsbezirkes bei einer Zeit angelangt, die wir oben als eine Epoche zwischen einer früheren und einer späteren Linie der Grafen in jenem Gau bezeichnet haben. Diejenigen Grafen, welche vor und nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts dort vorkommen, Hatto, Gerung, Hatto, sind Zeitgenossen jenes Drutwin zu Laurenburg, den wir aus der Schönauer Klostersage und aus der Stiftung der Kirche zu Humbach kennen gelernt haben. Auch Graf Immat kann noch zu Drutwins Lebzeiten im Königsgau gewaltet haben. Wir haben zudem bemerklich gemacht, aus welchen Gründen die von da an folgenden Grafen des genannten Gaues als der besonderen Linie des Lipporn=Laurenburger Geschlechts angehörig zu betrachten sind. Die Reihe dieser Grafen würde also zugleich die Abfolge innerhalb jenes Hauses erkennen lassen und die Ahnen der Nassauer bis auf die Jahre hinabführen, welche dem Uebergang des Namens der Grafen von Laurenburg in den von Nassau nahe stehen. Einige von den Gliedern dieser Reihe verbinden sich nach zuverlässigen Andeutungen in Verwandtschaftsgruppen, bei vielen aber bleibt das Verhältniß des Abstammungsgrades im Dunkeln. Obschon sich im Allgemeinen voraussetzen läßt, daß die Nachfolge in der Herrschaft mit der Abkunftsfolge gleichen Schritt hält, so würde man doch zu weit gehen, wenn man durchgehends den Nachfolger in der Grafschaft als den Sohn seines Vorgängers ansetzen wollte. Der Herrschaftswechsel kann ebenso gut auf einen Bruder, Neffen, auf einen Vetter, auch wohl auf einen Oheim überführen. Wir haben deshalb schon in der Aufzählung der älteren Grafen aus dem Königsgau von allen Vermuthungen über besondere Verwandtschaftsverhältnisse abgesehen und nur im Ganzen die Stammgenossenschaft der dort zu nennenden Personen festgehalten. Es lassen sich zwar die Namen, die fortab vorzuführen sind, unschwer in einen

zusammenstimmenden Stammbaum ordnen, als Eltern, Kinder, Geschwister; allein die Klarheit, die man auf diesem Wege zu erlangen gemeint hat, ist eine täuschende, weil ihr die Sicherheit abgeht.

Zweiundzwanzig Jahre nach der Nennung des Grafen Immat, unter König Otto III., treffen wir in einer zu Polidium in Campanien erlassenen Urkunde vom 29. December 992, den Grafen Druwin über den Pagus Cunigissundra waltend an. Sie betrifft das königliche Gut Biburc und Moskebach (Biebrich und Mosbach, obgleich ehemals örtlich nicht zusammenhängend, bildeten seit Alters eine Heimgereide) in der Grafschaft Druwins gelegen, welches nebst dem benachbarten, zu vorgenanntem Gute gehörigen Dominicallande zu Castel, dazu hundertundzwanzig andere, ebendahin gehörige Morgen Landes, nebst dem Gerichtsbann, den Leibeignen beiderlei Geschlechts und sonstigem Zugehör, auf Bitten der Kaiserin Adelheid, Otto's Ahnmutter, dem Kloster Selz im Elsaß überwiesen wird.*) Wir haben hier einen jener zahlreichen Fälle von Vergabung königlicher Reichsgüter aus der Kunigessundra, wie sie in den ältesten Nachrichten über diese und andere jetzt Nassauische Lande häufig vorkommen. Obige Urkunde, die in Urschrift das Staatsarchiv zu Idstein aufbewahrt, ist nicht allein wegen der Erwähnung des königlichen Gutes Biebrich, nebst Mosbach und Castel, merkwürdig, wir wissen auch sonst, daß die deutschen Könige zu Biebrich ein Burghaus hatten, woselbst schon König Ludwig der Deutsche sich aufhielt und wo er auf einer Reise nach Aachen zu Schiffe stieg; sondern sie ist für uns zumeist dadurch wichtig, daß sie, als das erste förmliche Zeugniß, uns den Namen eines Grafen im Königsbezirk enthüllt, der deutlich

*) Die das Schenkobjekt betreffenden Worte lauten: quoddam predium nostrum Biburc et Moskebach nuncupatum cum omnibus pertinentiis suis, in pago Cunigissunderon in comitatu Druwini (im Original abgekürzt Dwini) comitis situm, cum terra dominicali vicina predicto predio pertinentes (so steht im Original, obschon es dem Zusammenhange nach pertinenti heißen muß) ad Castellum, insuper etiam centum XX jornales in alio loco adjacentes ad predictum Castellum respicientes, cum banno et cum mancipiis utriusque sexus etc. Unter Castellum verstehen wir das in der Nähe, ebenfalls im Königsbezirk, gelegene Castel vor Mainz, nicht wie Vogel (S. 176, 540) meint, die Burg zu Biebrich Die Urkunde unterscheidet die zu dem Biebricher Prädinm gehörigen Schenkungsstücke von den anderen in der Nähe befindlichen, die als pertinentes ad Castellum und ad predictum Cestellum respicientes bezeichnet werden.

auf das Lipporn-Laurenburger Haus hinweist. Denselben Namen überliefert uns eine Schenkung Otto's III. aus dem Jahr 995, wonach das königliche Gut Laresbach (Lorsbach) im Königssundragau in der Grafschaft Trutwins, an Bleidenstat überlassen wird. Aus einer anderen Schenkung an St. Ferrutius erfahren wir, daß Drutwin auch über den Rheingau waltete; denn die Handlung, wodurch Reginbod und dessen Ehefrau Lieba dem Stift einen Mansus zu Winkel übergeben, im Jahr 1009, geschieht auf öffentlichem Ding, vor dem Grafen Drutwin und den Schöffen.*)

Eine andere Verleihung an Bleidenstat, aus dem Jahre 1005, erwähnen wir nicht sowohl deswegen, weil sie in Drutwins Zeit fällt, der übrigens nicht dabei genannt wird, sondern weil die daran Betheiligten dem Geschlecht desselben angehören. Nach dem Bleidenstäter Schenkungsbuch hat in genanntem Jahr Graf Tudo, mit Zustimmung seiner Gemahlin Rotrude und beider Sohnes Tudo, das in der Villa Beristat von ihnen besessene Eigenthum, nämlich einen Obstgarten und eine halbe Hube Landes, benebst der Kapelle zu Biburch sammt zwei Huben, Leibeignen und sonstigem Zugehör, an St. Ferrutius übergeben. Wir sehen darin eine Schenkung, die sich denen aus dem neunten Jahrhundert anschließt, wo an denselben Orten durch die Hattonen Güterstücke an Bleidenstat gelangen, wie oben (S. 113) angemerkt worden ist, und erkennen darin einen Fingerzeig auf den Familienzusammenhang zwischen den Hattonen und der Drutwin-Dudonischen Grafenreihe.

Nach Drutwin stand die Königssundra unter dem Grafen Reginard, laut einer Schenkung und deren Bestätigung, wodurch Kaiser Heinrich II. dem neugegründeten St. Michaelsstifte zu Bamberg mehrere Besitzungen in verschiedenen Gauen überweist, darunter siebzehn Huben in Schertistein (Schierstein am Rhein, wo ein königlicher Weiler war), welches in vorgenannten Gau und in Reginards Comitat gesetzt wird. Die Urkunde, vom 8. Mai aus Frankfurt datirt, gehört zwischen die Jahre 1014 und 1018, vermuthlich in das letz-

*) In einem Schenkungsbrief der Abtei Fuld zur Zeit des Abtes Brantoho (983—991) erscheint ein Trutwin als Zeuge, unter sieben an dritter Stelle. S. Dronke: Cod. diplomat. Fuld. Nr. 724. Ob unter diesem der gleichnamige und gleichzeitige Graf des Königsgaues zu verstehen sei, oder nicht, darüber mangeln die geschichtlichen Nachweisungen.

tere Jahr, die darin angegebenen verschiedenen Zeitbezeichnungen stimmen nicht genau zusammen.*)

Zu dieser Zeit erscheint ein Graf Drutwin, von welchem Abt Herbord zu Bleidenstat einen Hof zu Rode, in jenem Gau gelegen, käuflich erwirbt. Auch ist Graf Drutwin Zeuge in Angelegenheiten jenes Klosters 1018, und überließ selbigem 1019 einen Hof zu Geisenheim im Rheingau und das Fährrecht zu Walluf.

Aus den Aufzeichnungen in den Bleidenstäter Güter- und Schenkungsbüchern erfahren wir noch von einigen anderen Mitgliedern des Drutwinschen Hauses. Das Kloster erwarb zu Rode einen Mansus Ackerland, nebst Wald von Drutwins Vatersbruder Hatto, und die obgenannte Ueberlassung vom Jahre 1019 geschah mit Willen und Zustimmung seines Bruders Embricho. Noch einmal findet sich also der Name Hatto in diesem Grafenhause. Möglich, daß jener Hatto ein Bruder des ersten als Gaugraf im Königsbezirke vorkommenden Drutwin, vielleicht, gleich diesem, ein Sohn Dudo's von Lipporn gewesen ist. Mit Reginard, scheint es, ist indeß keine Zeugungsfolge abzutheilen, wegen des geringen Zeitraums zwischen den beiden Grafen, in deren Mitte er tritt. Den zweiten Drutwin, der nach Reginard folgt, bezeichnet wieder eine Bleidenstäter Nachricht vom Jahre 1028 als Grafen der Königssundra, indem auf sein in dieser Eigenschaft gefälltes Urtheil bemeldetes Kloster in sein Hofgut zu Mossebach (Mosbach), das ihm vier Jahre lang durch einen Heinrich den Rothen bestritten war, wiederum eingesetzt wird. Vermuthlich ist dieser Drutwin der nämliche, der, nach einer ebendaher stammenden Angabe von 1032, die Verpfändung eines Hofes zu Neiße (Ober-, Niederneißen im Amte Dietz) durch Graf Wigger an das Kloster Bleidenstat bezeugt hat. Er steht unter den Zeugen, nur mit der Bezeichnung Graf Drutwin, neben dem Grafen Arnold, der in der Gaugrafschaft des Einrich in dieser Zeit erscheint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, weil wir in der edlen Frau Richildis, die ebendort in Neiße, im Jahre 1044, eine Hube an Bleidenstat, zum Seelengedächtniß ihres Gemahls schenkt, bei welcher Handlung Graf Embricho, der erste unter den Zeugen, als ihr Bruder bezeichnet wird, eine Schwester des Grafen Drutwin erkennen. Nach dem

*) Monum. Boic. t. XXVIII, p. I. II. 473.

Jahr 1032 wird Drutwin nicht mehr genannt, sein Nachfolger im Königsgau ist zuerst 1040 nachweisbar. Von Embricho, Drutwins Bruder, enthalten die Bleidenstäter Verzeichnisse noch die Angabe, aus dem Jahre 1034, daß von ihm ein Mansus. Land zu Husen (Hausen im Kirchspiel Bärstat im Rheingau) anfangs an das Kloster für siebzehn Mark verpfändet war, nachher aber, da Embricho sich auf's Neue in Bedarf von Geld befand,*) nach Hinzuthun von weiteren sechs Mark, auf Anstehen seines Bruders Drutwin, zu Eigenthum überlassen ward. Bei der Verpfändung des Hausener Grundstücks wird auch Embricho's Gemahlin Adelindis genannt, als welche dazu ihre Einwilligung gegeben. Sonst erscheint Graf Embricho als Zeuge in den Jahren 1044 und 1048. In diesem Herrn haben Einige (Wenck, Bodmann) den Stammvater der Rheingrafen erkennen wollen.

Der westliche Rheingau war seit der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts in den Besitz des Erzstiftes Mainz gekommen, welches an dieser Erwerbung die großartige Freigebigkeit des die hohe Geistlichkeit nur zu sehr emporhebenden Sächsischen Kaiserhauses erfahren hatte. Der Gau zerfiel in eine obere und eine untere Hälfte, getrennt durch den Elsbach, den man in dem bei Oestrich in den Rhein rinnenden jetzigen Pfingstbach wiederzufinden glaubt. Die obere Hälfte, zwischen der Waldaffe und dem Elsbach, ist wahrscheinlich durch Kaiser Otto I. an das Erzstift Mainz zu Eigenthum verliehen worden, vermuthlich zu der Zeit, als Wilhelm, des Kaisers Sohn, den erzbischöflichen Stuhl innehatte (954 bis 968), wenn nicht unter dessen Nachfolger Hatto, der aber nur wenige Jahre, bis 970, dem Erzstift vorstand. Die andere Hälfte, von der Els bis zum Dörflein Cuba (Caub) hinab, fiel 983, dem letzten Lebensjahre Otto's II., dazu. Dieser Kaiser, der 978 das Erzstift auch in den eine lange Zeit hindurch unterbrochenen Besitz des Hofes zu Oberlahnstein, welchen vor Zeiten König Arnulfs Wittwe

*) Von den beiden Lesarten bei Bodmann I, 116, c.: in captivitate, und II, 574***): in egestate, sind wir der letzteren, die auf jeden Fall unbedenklich ist, gefolgt. Bei der Lesart: in captivitate, die ebenfalls einen passenden Sinn giebt, würde anzunehmen sein, daß Embricho bei einer Fehde in Kriegsgefangenschaft gerathen, der Summe in Eile zum Lösegeld bedürftig gewesen, wobei es dann begreiflich ist, daß Drutwin wegen Herbeischaffung des Fehlenden sich verwendet.

Uta demselben verliehen hatte, wieder einsetzte, gab an den Mainzer Kirchenfürsten den vorerwähnten Bezirk mit der hohen Gerichtsbarkeit und allen Einnahmen, auch sonstigen königlichen Gerechtsamen und Besitzungen, mit Münze, Weinbergen, Leibeignen, Höfen, Wildbahn, Waldungen, Schiffahrt u. s. f., als ein auf's vortheilhafteste abgerundetes Gebiet. Das Erzstift setzte nun über diese Provinz besondere Grafen ein, und wir lernen deren seit der Mitte des elften Jahrhunderts im Rheingau mehrere kennen. Doch spricht nichts dafür, daß diese unter Mainz stehenden Rheingrafen ihren Stamm aus dem höchsten Adel herleiteten, da wir sie in vielen Urkunden, abgesondert von den Herren solchen Ranges, in der Reihe der erzbischöflichen Ministerialen aufgeführt sehen. Wir betrachten sie daher nicht als, etwa durch Embricho, dem Geschlechte der Gaugrafen im Königsbezirk entsprossen.

Dagegen hat die Annahme mehr für sich, daß Embricho dem Geschlechte der Grafen von Dietz angehöre.*) Schon die zuvor bemerkte Beziehung Embricho's zu dem Vermächtniß eines Grundstücks zu Reißen durch seine Schwester Richilde, 1044, deutet darauf hin. Nun zeigt sich in den nächsten Jahren (1059, 1062) ein Graf Embricho, in dessen Grafschaft verschiedene Orte gesetzt werden, die im Westerwälder Theil der alten Grafschaft Dietz lagen. Ferner wird im Jahre 1073 Graf Embricho mit seinem Bruder von Didesse genannt. Letzterer trug vielleicht den Personennamen Gundebold, denn ein Graf, also benannt, erscheint als Herr in verschiedenen Ortschaften, die der erwähnten Grafschaft zustanden. Die bei Embricho zusammentreffenden Umstände lassen es wahrscheinlich sein, daß selbiger über den oberen, Westerwälder, Theil der Grafschaft Dietz gewaltet hat, Gundebold dagegen über den niederen an der Lahn, wo die Burg gleiches Namens errichtet wurde. Man hat weiter die Vermuthung aufgestellt, daß Embricho, ein Sproß des Königsgauer Grafenhauses, durch seine Gemahlin Adelind, die eine Lahngauische Erbgräfin gewesen, zu seinen Besitzungen im Niederlahngau gelangt sei. Doch würde dies zur Aufklärung der Verhältnisse nicht ausreichen. Darauf wollen wir zwar kein Gewicht legen, daß Hausen, bei dessen Verpfändung sie einwilligt, nicht im Niederlahngau gelegen

*) Vgl. oben S. 76. 77. Vogel S. 203 ff. 291 ff.

ist; der Ort, eine halbe Stunde westlich von Bärstat, findet sich gegen Süden von der oberen Wisper. Wie sollte aber, durch die Vermittelung von Embricho's Gemahlin, auch dessen Schwester Richild und sein Bruder von Didesse mit Güterstücken des Niederlahngaus in Bezug kommen? Dahingegen würde das Alles leicht verständlich sein, wenn man die Mutter dieser drei, der beiden Grafen Embricho und Didesse und der Richilde als eine Erbtochter aus dem Niederlahngau ansehen will. Drutwin, der ältere Bruder, der im Königsgau folgt, würde, als Sprößling aus einer früheren Ehe, an der ansehnlichen lahngauischen Erbschaft unbetheiligt geblieben sein.

Gegen die Mitte des elften Jahrhunderts stand die Kunigessundra unter dem Grafen Sigifrid, wie aus einer, vom 2. März 1040 zu Rotweil datirten Urkunde Kaiser Heinrichs III. erhellt, laut deren derselbe auf Bitten seiner Mutter Gisela, und Bruno's, Bischofs zu Würzburg, die Schenkung eines Gutes zu Scerdistein (Schierstein) an das Hochstift zu Augsburg, herrührend von Kaiser Otto III., der Kaiserin Adelheid und seiner Vatersschwester Mathildis, bestätigt. Der genannte Ort, im Pagus Cunigessundra, wird in Siegfrieds Grafschaft gesetzt. Auch erscheint Graf Siegfried in einer andern, auf kaiserliche Schenkungen zu Schierstein an St. Michael zu Bamberg bezüglichen Urkunde von 1057, worüber alsbald ein Mehreres zu sagen ist, unter den Zeugen. Er kann daher nicht der ungenannte Gemahl einer edlen Frau Hemma gewesen sein,*) die im Jahre 1052 das Jahresgedächtniß ihres Gatten im Kloster Bleidenstat durch Schenkung eines Hofes in Winkel stiftete, welcher Schenkung ihr Bruder, Graf Ludwig, noch einen Weinberg in Eibingen hinzufügte.

Doch ist vorerwähnte Angabe, die Bodmann aus dem Bleidenstäter Güterverzeichnisse anführt und in das Jahr 1052 setzt, von besonderem Werth, weil dabei Personen als Zeugen genannt werden, die sich demselben Geschlecht, wie die bisher aufgeführten, anreihen. Ist Hemma's Bruder Ludwig der Graf des Rheingau's, dessen in der Zeit zwischen 1050 und 1078 gedacht wird, so können wir diesen, nach dem oben Gesagten, nicht zu dem Königsgauer Grafenhause nehmen. Was den Gemahl seiner Schwester angeht, so tragen wir kein Bedenken, als Vermuthung aufzustellen, daß dieser Graf Arnold

*) Wie Vogel meint, S. 292.

von Arnstein gewesen sei. Die Zeit würde dazu passen, da Graf Arnold gerade im Jahre 1052 zuletzt vorkommt, und es dem Gebrauch entsprechen würde, wenn ihm seine Wittwe in dem Jahre seines Todes eine Seelenmesse stiftete*). Unter den Zeugen bei der angegebenen Stiftung steht zuerst Graf Embricho, dann Graf Dudo und dessen Bruder Udalrich. Diese Namengruppe deutet auf Stammgemeinschaft mit den Grafen im Königsgau. Von Embricho war schon die Rede. Ueber Graf Dudo wird uns, außer der obigen Zeugenschaft, noch gemeldet, daß er zwei Söhne, Drutwin und Dudo, hinterlassen hat; auch das Jahr seines Todes, 1076, kennen wir aus der durch seinen Sohn, Grafen Drutwin, für sein Begräbniß und sein Jahresgedächtniß zu Bleidenstat gemachten Stiftung, zu welchem Zweck derselbe sechs Mark in Kloppenheim und einen vor Bleidenstat belegenen Wald nebst zugehörigen Aeckern bestimmte. Unter den Zeugen dabei erscheint zuerst Dudo, als Bruder Drutwins, ferner Graf Embricho und Graf Ludwig, nebst seinen nicht namhaft gemachten Söhnen. Von dem Rheingrafen Ludwig sind indeß sonst zwei Söhne, Richolf und Embricho, bekannt. Von Graf Ludwig von Arnstein dagegen kennen wir nur einen Sohn, der denselben Namen führte.

Ueber Udalrich, Graf Dudos Bruder, also Oheim von dessen Söhnen Drutwin und Dudo, werden nun zwar weitere Angaben nicht beigefügt, woraus auf seine Verhältnisse ein Schluß zu machen wäre. Indessen ist derselbe deutlich zu erkennen in dem Grafen Udalrich, von dem das Bleidenstäter Schenkungsverzeichniß die Verleihung eines Hofes in Biebrich, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Gisilhild, und dreier Mansen in Hausen erwähnt. Die geschichtliche Vermuthung hat sich mit dem Träger jenes Namens viel beschäftigt. Sie fand dazu, außer dem Umstande, daß Udalrich als Graf Dudos Bruder, in die Reihe der Laurenburg-Nassauer Vorfahren zu setzen war, noch den weiteren Anlaß, daß wir aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, gerade um ein Menschen-

---

**) Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß Hemma domina nicht comitissa genannt wird. Auch die Wittwe Graf Bertholds von Nürings, die für eine Tochter Graf Arnolds von Arnstein angesehen wird, benennt das Bleidenst. Traditionenbuch bei 1061 (Vogel S. 196): domina Adelind vidua Bertoldi comitis. Andere Beispiele (domina Jutta nobilis matrona etc.) s. Kremer II, S. 171, 184 ff.

alter später, einen anderen Herrn desselben Namens, Graf Udalrich von Idstein und von Eppenstein, kennen lernen, der ausdrücklich dem Nassauischen Geschlecht zugesellt wird, und nach alledem, wenn nicht als ein Sohn von jenem, doch als ein naher Abkomme des nämlichen Zweiges zu betrachten sein möchte.

Um über Udalrich den älteren Weiteres zu ermitteln, schienen sich einige Nachrichten über einen Herrn gleiches Namens und in denselben Gegenden begütert, darzubieten, der deutlich als ein hervorragender und merkwürdiger Mann zu erkennen war. Die Verhältnisse, unter denen wir von ihm erfahren, betreffen die oben erwähnte Schenkung königlichen Gutes zu Schierstein an St. Michael zu Bamberg, welche von Kaiser Heinrich II., der bekanntlich in Bamberg seine Lieblingsstiftung hegte, ausgegangen war. Sie ward Ursache von Mißhelligkeiten, wodurch Udalrich, der ein Kriegsmann Luitpolds des Mainzer Erzbischofs genannt wird, unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. schwer betroffen wurde. Daß Udalrich ein Miles des Erzbischof zu Mainz gewesen, würde mit seiner Abkunft aus dem Grafenhause, in dessen Gau selbst Schierstein lag, nicht grade in Widerstreit stehen. Er mochte von Mainz Güter zu Lehen tragen, etwa im Rheingau, und als waffentüchtiger Führer bei dem Erzstift in Dienst treten. Sein Lebenslauf war unruhig, voll Wechselfälle. Unter dem strengen Kaiser Heinrich III. traf ihn, wegen Majestätsbeleidigung, das Urtheil der Reichsacht. Als Verbannter brachte er längere Zeit in Italien zu. Nach Deutschland heimgekehrt, im Jahre 1052, mußte er auf seine Ansprüche an das Schiersteiner Gut zu Gunsten von St. Michael zu Bamberg, jedoch gegen Entschädigung, Verzicht leisten. Vier Jahre nach diesem starb Heinrich III.; sein Nachfolger, noch Knabe, stand anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, bald gerieth er unter die Obhut ehrgeiziger Kirchenfürsten. Nach dem Thronwechsel hielt Udalrich die Zeitumstände für günstig, um mit gewaltsamer Hand den Besitz des bestrittenen Gutes zu erlangen. Allein das Unternehmen scheiterte. Zu Worms, 1057, in Gegenwart des jungen Königs Heinrich, der Kaiserin Agnes und der anwesenden Reichsfürsten ward er zur Erstattung des dreifachen Ersatzes verurtheilt. Die Beurkundung darüber wird bezeugt durch Luitpold, Erzbischof zu Mainz, Anno, Erzbischof zu Köln, Otto, Bischof zu Worms, Herzog Otto von Schwaben, Herzog Kuono von Kärnthen und andere Große. Aus den angegebenen

Vorfällen ersehen wir, wie die häufigen und beträchtlichen Vergabungen der Könige an die kirchlichen Stellen Widerstand erzeugten. An die Erblichkeit der Grafenwürde knüpfte sich die Forderung der Belehnung mit Reichsgütern, deren häufige Weggabe an die Kirche den Weltlichen als Beeinträchtigung der ihnen selbst im Reich gebührenden Gunst erschien. Daß Udalrich nicht ohne Ansprüche auf das streitige Gut war, wird deutlich genug durch die ihm früherhin bewilligte Entschädigung bewiesen. Ein Mann von solcher Entschlossenheit und Unerschrockenheit wird nach dem Wormser Urtheilsspruch sich schwerlich zur Ruhe gesetzt haben. Bei König Heinrich IV., der lebhaften und empfänglichen Geistes und nicht ohne große Pläne war, fand er vielleicht Gelegenheit, zu Einfluß und Macht zu gelangen, und die Vermuthung, daß jener Udalrich, den wir aus dem Hader um Schierstein kennen, derselbe Mann sei, der als Vertrauter König Heinrichs IV. unter dem Namen Ulrich von Cosheim (Costheim) vorkommt, und der 1064 die Vogtei über die Reichsstädte und die königlichen Güter in der Wetterau erhielt, darf nicht als unstatthaft abgewiesen, doch eben so wenig kann dies als eine ausgemachte Sache betrachtet werden *).

---

*) Es spricht dafür wohl der Umstand, daß in Costheim die Dynasten von Eppstein von Alters her unter anderen Rechten die hohe Gerichtsbarkeit besaßen, während das St. Stephansstift zu Mainz die niedere hatte. Der ältere Namen ist Cufstein, am Main, gegenüber Mainz, gelegen, schon zu Karls des Großen Zeit als königliches Kammergut namhaft gemacht. Unsicher aber wird die Vermuthung, weil die Heimath jenes Ulrich von Cosheim nicht feststeht.

Floto in seiner Geschichte Kaiser Heinrichs IV. und seines Zeitalters (1855) führt unter den Vertrauten desselben, Bischof Benno von Osnabrück, Graf Eberhard von Nellenburg, Friedrich von Hohenstaufen u. a., Ulrich von Godesheim als westfälischen Ritter auf, (I. S. 397) obwohl Lambert von Aschaffenburg ihn Ulrich von Cosheim nennt. Daß Godesheim die richtige Namensform sei, will Floto daraus folgern: daß die Sachsen Ulrichen spottweis Ritter von Gotteshaß nannten. Godesheim, bemerkt er, liege an der Weser, etwas oberhalb Höxter. Dagegen ist indessen zu erinnern, daß der aus der Namensumdeutung gezogene Schluß nicht überzeugt. Nach oberdeutscher Aussprache ist Cosheim und Gosheim kaum zu unterscheiden; so konnte Cosheim als Gosheim verstanden und dies für Gottesheim gesetzt werden. Es ist also Gottesheim nicht als die ursprüngliche Namensform zu setzen, wie Schmidt annimmt (Nass. Annal. III, 2, S. 110). Für Gottesheim nahm man Gotteshaus und dieß wurde dann in Gotteshaß umgesetzt. Weiteres über Ulrich von Godesheim findet sich bei Floto I, S. 399. II., S. 108 f.,

Es ist auffallend, daß nach Siegfried, Grafen in der Königssundra, geraume Zeit hindurch kein Graf in diesem Gau bestimmt namhaft gemacht wird. Dudo (1052) und dessen Sohn Drutwin (1076) werden, ohne weiteren Beisatz, als Grafen bezeichnet, jener noch zu Siegfrieds Zeiten. Eine Theilung des Gaues in mehrere Bezirke ist nicht unwahrscheinlich; insbesondere scheint aber die östliche an den Riedgau grenzende und auf der Mainseite gelegene Hälfte an denjenigen Seitenzweig gekommen zu sein, dem Udalrich angehörte.' In denselben Gegenden war der jüngere Udalrich, Zeitgenoß des jüngeren Dudo, Drutwins Bruders, begütert. Zu deren Zeit wird aber als Graf in der Kunigessundra Rudolf genannt, welcher im Jahr 1112, bei einer durch den Erzbischof Adalbert von Mainz beurkundeten Schenkung in Weilbach an St. Jacob vor Mainz, als solcher erscheint. Weilbach, das in seine Grafschaft gesetzt wird, liegt in der Osthälfte des genannten Gaues; wir zählen deshalb den Grafen Rudolf zu dem bemerkten Seitenzweige des Geschlechtes und setzen ihn zwischen die beiden Udalriche.*)

Von dem jüngeren Herren letzteren Namens und von dessen Haus muß zunächst die Rede sein. Wir begegnen diesem Grafen Udalrich in den östlichen Gegenden der Königssundra, in dem anliegenden Niddagau und in verschiedenen Theilen des Niederlahngaus, im zweiten und dritten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts. Wir

---

120 ff. (Ulrich bei dem Kaiser in Italien, auf der Reise nach Canossa), S. 246 (in Toscana), besonders aber S. 256 ff., über Ulrich vor Rom, als Befehlshaber der dort vor der Engelsburg aufgeführten kleinen Veste, und sein Tod, indem er 1083 dem römischen Fieber erlag. Floto, in dessen Schrift überhaupt eine beachtenswerthe Würdigung der geschichtlichen Personen sich zeigt, nennt Ulrich von Godesheim einen „edlen und treuen Ritter, er gehöre, sagt er, zu den Wenigen, die in jener schmachvollen Epoche unserer Geschichte nicht wankten, sondern offen für das gute Recht ihres Königs Gut und Blut einsetzten." (S. 258.) — Ein anderer Ritter Namens Ulrich, den Heinrich IV. hochschätzte, Lehensmann des Bischofs Burkhard von Halberstadt, zu dessen Befreiung aus Heinrichs Gewahrsam er hülfreich war, hatte in Baiern große Besitzungen. S. Floto II, S. 105.

*) Diesem Seitenzweige würde vielleicht auch Erzbischof Siegfried I. von Mainz (1059—1084), vorher Abt zu Fuld, und dessen Verwandter Widerad, zuzuweisen sein, den Manche für einen Eppsteiner ansehen. Der Zeit nach könnte Erzbischof Siegfried ein Sohn des Grafen Siegfried sein. Der Name Eppstein findet sich aber ausdrücklich erst bei dem jüngeren Ulrich. Jedenfalls fehlen für jene Vermuthung bestimmte geschichtliche Stützen.

finden ihn in näheren Verhältnissen stehend zu dem Erzbischof Adelbert von Mainz, aus dem Gräflich Saarbrückischen Hause,*) der in den Jahren von 1111 bis 1137 die erzbischöfliche Würde bekleidete. Adelbert, der Nachfolger jenes Ruthard, welcher durch seinen Antheil an Kaiser Heinrichs IV. Entsetzung einen der schmachvollsten Tage deutscher Reichsgeschichte in das Andenken der Mainzer Kirchenhäupter eingezeichnet hat, war als Kanzler Kaiser Heinrichs V. durch dessen Gunst emporgehoben worden. Er war mit Heinrich in Rom, und gab seinen Rath zu der Gefangennahme des Papstes Paschalis, als dieser mit dem Vollzug der Kaiserkrönung zauderte. Kurze Zeit darauf ward er durch den Kaiser auf den Erzstuhl von Mainz erhoben. Aber sobald Adelbert diese Würde erlangt hatte, verließ er die Sache seines kaiserlichen Herrn, schlug sich in dem verhängnißvollen Investiturstreit zwischen Heinrich und dem Papst auf des letzteren Seite und hetzte Volk und Fürsten gegen das Reichsoberhaupt auf. Heinrich, ein Mann von durchgreifender Thatkraft, ließ den Erzbischof gefangen nehmen und auf die Veste Trifels in harten Kerker werfen. Aber der gefangene Priester ward dem Kaiser nicht minder gefährlich. Nach dreijähriger Haft mußte er ihn, durch einen Aufruhr des Volkes in Mainz genöthigt, im Jahr 1115, entlassen. Der Befreite, in jammervollem Aufzuge von den Mainzer Bürgern mit Jubel und Mitleid empfangen, erwies sich gegen diese durch Ausstellung eines Freibriefes dankbar, demzufolge er den innerhalb der Stadt Mainz wohnenden Clerikern, Grafen, Freien, Ministerialen und Bürgern das Recht verlieh: daß sie von keines Vogts Gedinge auswendig der Mauern betroffen werden, noch keinerlei Schatzung und Bete geben, sondern innerhalb derselben fortan ihres angeborenen Rechtes genießen sollten. Adelbert war der Liebling der Mainzer, die ihre Ergebenheit gegen ihren Oberhirten durch die harte Behandlung der

*) Er war Sohn des Grafen Siegbert von Saarbrücken. Vrgl. J. M. Kremer: Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der ehemaligen Grafen von Sarbrück, S. 118 ff. Auch Graf Ruprecht von Laurenburg wird von demselben Erzbischof Cognat genannt (s. unten). Schmidt in den Naff. Annal. III, 3, S. 119, macht aufmerksam auf das Verwandtsschaftverhältniß mit des Erzbischofs Vatersbruder, dem Abt Winther zu Lorsch, der auch einige Jahre im Besitz des Bisthums zu Worms war, und von dem die Lorscher Jahrbücher erzählen, daß er die Güter des Klosters an seine Angehörigen verschleudert habe.

von ihnen bei Adelberts Losgebung dem Kaiser gestellten Geißeln büßen mußten. Gegen den Kaiser zeigte sich der Erzbischof als unermüdlicher Widersacher; er wiegelte die Sachsen gegen ihn auf. Zu seiner eigenen Sicherheit befestigte er Aschaffenburg, die Hauptstadt des oberen Erzstiftes. Dieser Kirchenfürst hat starken Antheil an dem für das Reich ungünstigen Ausgange des Investiturzwistes gehabt, wonach der Kaiser auf die Belehnung der Bischöfe mit Stab und Ring verzichtete. Mit Erzbischof Adelbert unterhielt Graf Udalrich, der sowohl von Idstein wie von Eppenstein genannt wird, engere Beziehungen, die jedoch auf des Grafen Verhalten zu dem Kaiser ohne Einfluß gewesen zu sein scheinen, was wir aus der Gunst, womit Kaiser Heinrich die treuen Dienste von Graf Ulrichs Schwiegersohn belohnte, abnehmen können. Unter den sehr beträchtlichen Erwerbungen, welche das St. Martinsdomstift zu Mainz unter Adelbert gemacht hat, finden wir in der zehnten von den elf Abtheilungen des Verzeichnisses angegeben: die Burg Digenburc, die Veste Oberoldeshusun, mit dem zugehörigen Lande, die beiden Burgen Ethechenstein und Eppenstein, welche Graf Udalrich gegeben, mit allen deren Gütern und Dienstleuten. Diese Uebergabe so ansehnlicher Besitzungen an das Erzstift Mainz, die wir jedoch nicht einmal als eine einfache Lehnsauftragung verstehen können, denn weitere Folgen der Art hat sie nicht mit sich geführt, da thatsächlich weder Eppstein noch Idstein in einem Lehnsverhältniß zu dem Erzstift Mainz gestanden haben, ist in die Zeit zwischen 1115 und etwa 1123 nach Adelberts Befreiung aus des Kaisers Haft und vor Udalrichs Tod, zu setzen. Udalrich erscheint noch als Zeuge mit anderen angesehenen Herren in der älteren Ausfertigung des Mainzer Freiheitsbriefes, im Anfang der zwanziger Jahre*), unter der Benennung Udalrich von Edechinstein. In einer Beurkundung desselben Erzbischofs 1122 über die Pfarrkirche von Gensheim, steht Udalrich von Eppenstein als der zweite unter den Zeugen, vor ihm Arnold als Vogt der Kirche, nach ihm Bertolf Graf von Nuoringen. In den nächsten Jahren nach 1123, finden sich Urkunden des Erzbischofs Adelbert, in denen Udalrich nicht mehr als Zeuge erscheint, wohl

*) Spätestens 1123, indem einer der Zeugen, Bischof Bruno, am 13. October 1123 gestorben ist.

aber zwei Herren aus dem nämlichen Geschlecht, nämlich die Brüder Ruprecht und Arnold von Laurenburg, von denen unten zu reden sein wird. Darum ist es nicht unwahrscheinlich, daß jener im genannten Jahr oder kurz zuvor gestorben ist, möglicher Weise auch im Anfang des Jahres 1124. Mit Sicherheit wissen wir, daß er im Jahr 1128 nicht mehr im Leben war. Er hatte seinen Hof zu Birgestat (Bierstat) mit allem Zugehör, das Dorf mit seiner Gemarkung, selbst die Kirche, der Mainzer Domkirche zugedacht. Aber diese von ihm gelobte Schenkung ward erst nach seinem Tode von seiner Gemahlin Mettildis, auf des Erzbischofs Zureden, förmlich vollzogen. Adelbert nennt in dem Ueberweisungsbrief dieses bedeutenden Besitzthums *) sowohl den Grafen Udalrich, wie dessen Gemahlin, seine Cognaten. Obschon die bestimmten Verwandtschaftsverhältnisse Udalrichs dunkel sind, so hegen wir doch darüber keinen Zweifel, daß er zu demselben Geschlechte zählt, wie die Grafen von Laurenburg und Nassau; nicht deswegen bloß, weil Idstein, das er besaß, diesem Hause geblieben ist, und weil der Boden, worauf Sonnenberg errichtet wurde, gleichfalls zu seinem Grundbesitz gehörig, von Nassauischen Grafen in Anspruch genommen wurde, sondern wir haben dafür noch ein bestimmtes Zeugniß in dem Nekrolog der Mainzer Domkirche, der ihn, allerdings mit verfrühter Bezeichnung, einen Grafen von Nassau nennt, wobei zugleich sein Todestag, der 2. April, jedoch ohne Jahreszahl, angemerkt ist**).

Unter Graf Udalrich von Idstein, im Jahr 1114, fällt ein merkwürdiger Streifzug in die nördlichen Berggegenden des Niederlahngaues, der durch einen Kriegsmannen (cliens militaris) desselben, gleichfalls Udalrich geheißen, vollführt wurde. Ueber die Ursache desselben mangeln geschichtliche Nachrichten. Das Ereigniß selbst

---

*) Das starke Selbstgefühl des Erzbischofs drückt sich im Eingang des Aktenstücks bezeichnend aus: Qualiter ego cum sepissime animo revolverem, quantum Dominus omnium in me omnem suam misericordiam mirificaverit et quante rei me dispensatorem fecerit, et quod ab eo, cui multum creditur multum exigitur; constitui apud me ipsum, ut vel aliqua retribuerem Domino pro omnibus, que retribuit mihi. Gudenus, Codex diplomat. I, nr. XXX, p. 76.

**) Zu den Worten der vorerwähnten erzbischöflichen Urkunde: Comitis Udalrici cognati mei, findet sich bei Gudenus a. a. O. die Anmerkung: Fuit is ortu Comes Nassovius; notante libro Animarum ad IV. Non. Aprilis p. 163: Obiit Ulricus Comes in Nassawe qui contulit nobis villam Birgestat.

kennen wir aus dem Berichte, den das Limburger Stift, als Klage über die ihm zugefügten Gewaltthätigkeiten, an den Erzbischof Bruno von Trier gerichtet hat*). Des Grafen Udalrich, weitere Bezeichnung wird nicht gegeben, Vasall gleiches Namens fiel mit einer Rotte Bewaffneter in die Provinz Hana ein, von den Einwohnern wurden manche grausam verstümmelt, andere erschlagen. Das Volk roh und unbändig, strömte auf gegebenen Aufruf zusammen, um die Frevel und den Tod der Ihrigen zu rächen. Dem flüchtigen Feinde ward bis an den Lahnfluß nachgesetzt. Aber durch die Erschöpfung der Saumthiere ward der Rückzug gehemmt. Von den Kriegsleuten zu Fuß warfen die meisten die Waffen von sich, verbargen sich in den Wäldern und entzogen sich der Verfolgung; die übrigen suchten eine Zuflucht in der Domkirche zu Limburg und drängten sich um die Altäre, die sie umfaßten. Der entzügelte Volkshaufen jedoch brach sich gewaltsam Bahn in das Münster, ergriff die in die Tiefe der Kirche Geflüchteten, warf sie zu Boden und erschlug sie. Darüber stellte das Stift an den Erzbischof die Bitte, die dem Gotteshause und dem h. Georg, der Kirche Schutzpatron, angethane Schmach zu Herzen zu nehmen und die Gewaltthäter nach Fug zu bestrafen. Man hat die Gegend, wohin der Zug gerichtet war, früher im Einrich gesucht. Schon Kremer hat diese, durch nichts gestützte, Annahme Brouwers und Gebhardis widerlegt und auf die Gegenden des Westerwaldes hingewiesen, indem er Hana in Höhn, im vormals Saynischen gelegen, wiederzuerkennen glaubte. Nach ihm hat Vogel die Sache mehr aufgeklärt und darzuthun gesucht, daß darunter die Gegend um Hoen, zwischen Rennerod und Marienberg, zu verstehen sei, nördlich an die Nister stoßend, andererseits von der Grafschaft Westerburg begrenzt. Das Kirchspiel Hoen war ein Theil der Besitzungen des Herzogs Hermann von Alemannien gewesen und durch diesen mit der Kirche zu Humbach an das St. Marienstift in Coblenz gelangt, weshalb es auch, gleich der Esterau, nicht unter dem Kirchensprengel von Dietkirchen mitbegriffen war. Da nun dasselbe nachmals zu der Grafschaft Diez gehörte, so hat Vogel die Muthmaßung aufgestellt, der Kriegszug dahin stehe mit Erbansprüchen Udalrichs auf Besitzungen, die durch den Tod eines der Grafen aus dem

*) Brouwer: Annal. Trevir. II, S. 12.

Dietzischen Hause erledigt worden, in Zusammenhang, indem seine Vorfahren mit dem Grafen Embricho und dessen Bruder von Didesse in nahem Grade verwandt gewesen. Unter beide Brüder erscheinen die Gebiete der Dietzer Grafschaft in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts getheilt; in der Folge aber bildeten sie wieder ein Ganzes, woraus abzunehmen, daß der eine Zweig wieder erloschen war; sollte dieser Fall gegen 1114 eingetreten sein, so möchte Udalrichs Zug durch daraus erfolgte Erbansprüche herbeigeführt worden sein*). Es ist aber auch möglich, daß dem Grafen Udalrich durch seine Gemahlin Mettildis, über die nichts weiter bekannt ist, dergleichen Rechte im Niederlahngau zugefallen sind. An Vogels Versuch zur Erklärung der Hoener Ereignisse schließen sich noch weitere Vermuthungen über die räthselhafte alte Veste Dingenburg an. In dem hier in Rede stehenden Theile des Westerwaldes ward nach der Zersplitterung des Niederlahngaus ein besonderes Landgericht, das den Blutbann ausübte, errichtet, das sogenannte Stuhllindengericht bei Winden, das im Freien unter alten Linden gehegt wurde und noch bis in das siebzehnte Jahrhundert bestand, abgetrennt von der ursprünglich allgemeinen Malstätte des Gaus im Reckenforst bei Dietkirchen. In der Nähe lag eine alte, sehr frühe, etwa schon im zwölften Jahrhundert, zertrümmerte Burg, vermuthlich ein Herrensitz jener Grafen aus dem Dietzischen Hause, denen das obere, Westerwälder Stück des Niederlahngaus zu Theil geworden war**). Von der Nähe der Dingstätte mochte die Veste selbst den Namen Dingenburg bekommen haben. Verhält es sich so und war Udalrich in jener Landschaft erbberechtigt, so würde daraus auch auf dessen oben erwähnten Güterauftrag an das Erzstift Mainz, welcher die sogenannte Dingenburg mitbegriff, einiges Licht geworfen. Nach dem schlimmen Ausgang des Zuges nach Hoen, vermuthen wir, wird der

---

*) Kremer: Origin. Nassoic. I., S. 314 f., Vogel, Beschreib. d. H. N., S. 294 f. 204 f. Seine Untersuchung über die Lage von Hana, nebst Angabe der einzelnen zum Kirchspiele Hoen gehörigen Orte, s. Nass. Annal. 1, Heft 1, S. 100 ff.

**) Im Umfange des alten Gerichts Hoen, zwischen Seck und Hellenhain, erzählt Vogel (S. 294), fanden sich noch im Jahre 1822 Burgtrümmer, die einen Hügel in einer sumpfigen Ebene bildeten, von einem noch kenntlichen Wallgraben umgeben. Die Mauerreste sind seitdem abgetragen und zum Wegbau verwandt worden. Dabei fand man Pfeile, Sporen u. drgl. Keine Erinnerung, keine Sage im Munde des Volkes meldete den Namen der Burg.

Graf gesucht haben, an seinem mächtigen Nachbar, dem Erzbischof, eine Stütze zu gewinnen, um seine dortigen Ansprüche und Rechte mit Nachdruck zu verfolgen. Vielleicht bestand jene Zuweisung an Mainz, betreffs der festen Plätze Oberoldshausen, Idstein und Eppstein, nur in deren Oeffnung für den Erzbischof nebst Hülfeleistung dortiger Burgmannschaft. Die Fehde um Hoen mag die Zertrümmerung der Veste herbeigeführt haben; von dem übrigen Gebiet des Grafen ablegen, mochte sie schwer zu halten sein. Ihre völlige Zertrümmerung würde ein Denkmal der Erbitterung sein, womit der Kampf geführt wurde; vielleicht hatten die Ritter vorher von da aus eine Zeit lang die aufständische Umgegend mit Strenge im Zaum gehalten. Kein Dynastenhaus führte nach jener Burg den Namen, er war unter den späteren Geschlechtern verschollen. Udalrich selbst hat den Vertrag, den er mit Mainz einging, nicht lange überlebt. Zu einem Abfinden mit Dietz wegen der Besitzung mochten die Beziehungen zu dem Hause Laurenburg, dem Udalrich verwandt war, Gelegenheit bieten; beide Häuser, Dietz und Laurenburg, knüpften um jene Zeit Familienbande durch Vermählung, wie unten näher angegeben werden wird. Verlor nun mit Udalrichs Ableben die Ueberweisung der Burgen an Mainz ihren Grund und Anlaß, so wird es begreiflich, daß derselben wie oben bemerkt, keine Wirkung gegeben ward. Indessen mochte der Erzbischof von Forderungen an Eppenstein nicht gänzlich zurückgetreten sein; weshalb Kaiser Heinrich V. sich veranlaßt sah, als Lehnsherr der Herrschaft, die Hälfte des Schlosses Eppstein nebst allem Zugehör der St. Martinskirche zu Mainz durch Urkunde von Worms, am 30. Mai 1124, wie es scheint, bald nach Udalrichs Tod, zu verleihen*); und Erzbischof Adelbert mochte es sich nun angelegen sein lassen, des Grafen Wittwe zu überreden, ihm die andere große Schenkung, das Besitzthum Bierstat, förmlich zuzustellen.

Ueber Graf Udalrichs Familie sind noch einige Nachrichten in dem Bleidenstäter Schenkungsbuch erhalten. Es wird gemeldet, daß eine edle Frau, Bodilhild, zum Seelenheil ihres Vaters, Grafen Udalrich, mit Zustimmung und Willen ihrer Söhne, Udalrich und

*) Gudenus, Cod. diplom. Mogunt. I, nr. XXVII, p. 63: medietatem castri Eppenstein sancte Moguntine ecclesie et B. Martino tradidimus et perpetua delegatione donavimus cum omnibus appendiciis suis. Eo tenore ut illud libere teneat et omni tempore quiete possideat.

Ruger, zwei Huben mit Bodenplätzen in der Villa Jossebahe (Ober-, Niederjosbach im Niddagau zwischen Eppstein und Idstein) geschenkt, ferner daß sie, vor ihrem Eintritt in die Schwesterschaft des Klosters, mit Zustimmung ihres Sohnes, des Propstes Udalrich, noch sechs Aecker zu Hornauwe (Hornau, zwischen Eppstein und Soden) mit zwei Leibeigenen hinzufügte. Die Güter lagen im Niedgau, in der Herrschaft Eppstein. Ueber Hornau, sofern es vor Zeiten, durch die Schenkung einer edlen Frau Routlint 874, an das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt gekommen war, hatten die Herren von Eppstein die Vogtei. Wir ersehen aus der vorerwähnten Stiftung an Bleidenstat, welche auch bei Graf Ulrichs Familie eine nähere Beziehung zu dem Kloster, wo er vielleicht die Vogtei geführt hat, bezeugt, daß derselbe eine Tochter hinterlassen hat, nicht aber Söhne noch Sohneserben, sonst würde auch deren Zustimmung angezeigt sein. Bodilhilds Gemahl wird nicht genannt, wohl aber ihre beiden Söhne. Sie selbst trat als Wittwe in klösterliche Zurückgezogenheit zu Bleidenstat. Der eine ihrer Söhne, der den Namen des Großvaters trägt, wählte den geistlichen Stand, er wird Propst genannt, ohne nähere Bezeichnung. Der andere Sohn, Ruger (Rüdiger), blieb allein als Fortsetzer des Geschlechts, welches wir, zur Unterscheidung von dem älteren, das mit Graf Udalrich in männlicher Linie erlosch, das jüngere Eppensteiner nennen können. Bei diesem blieb Burg und Herrschaft Eppstein, während andere Besitzungen, Idstein, Schloß und Güter, die Vogtei Bleidenstat, die Rechte an Sonnenberg, dem Hauptstamm verblieben und durch die Laurenburger Grafen, als die nächsten Blutsverwandten, an das Nassauische Haus gelangten; worauf auch das Verhältniß zwischen Eppstein und Nassau hinsichtlich des Landgerichts Mechtildshausen, das Eppstein ursprünglich als ein Nassauisches Reichsafterlehen hatte, zurückzuführen ist.

Das jüngere Eppsteinische, vorzugsweis unter diesem Namen bekannte Haus, ausgehend von dem Gemahle Bodilhilds, hängt danach durch Ulrichs Tochter mit dem Geschlechte der Grafen von Nassau zusammen. Den Grafentitel führen diese Eppensteiner nicht, er wird in den angezogenen Bleidenstäter Aufzeichnungen nur dem Vater Bodilhilds, nicht aber ihrem Gemahl, noch ihren Söhnen, beigelegt. Durch die nächsten Nachfolger Graf Ulrichs, nämlich Bodilhilds Ehegenossen und ihren Sohn Rüdiger, wird der Zeitraum in der Eppsteiner Herrschaftsfolge bis Gottfried von Eppstein, der

1173 urkundlich auftritt, ausgefüllt; wir haben letzteren offenbar als einen Abkömmling Rüdigers anzusehen.

Es entsteht aber die Frage nach dem eigentlichen Stammvater der Eppsteiner Dynasten, dem Gemahl der Bodilhild. Vogel*) war der Meinung, daß derselbe, aus niederem Adel herkommend, in Oberhausen (bei Oberjosbach, Amts Idstein, jetzt ausgegangen) dem Mittelpunkte einer eigenen Grundherrlichkeit, seine Heimath gehabt habe. In der Nähe von Niedernhausen (am oberen Daisbach) solle noch eine alte Burgschale zu finden sein, woran in der Umgegend die Sage sich knüpfe, sie sei die erste und eigentliche Stammburg der Herren von Eppstein. Oberhausen ist aber ebendieselbe Veste, die Graf Udalrich unter dem Namen Oberoldeshusun an Mainz aufträgt; es ist, wie Oberodishusen, Oberhusen, derselbe Name. Noch im Jahr 1433, bei einer Eppsteinischen Theilung, kommt Oberhusen, als in der Nähe der Malstätte Heusels liegend, vor. Nach unserem Dafürhalten würde es jedoch mehr für sich haben, jene Sage im Volk auf den ersten Gründer der Burg Eppenstein, nicht auf die jüngere Linie zu deuten. Will man die Annahme gelten lassen, daß jener Graf Eberhard in der Königssundra und im Niddagau, der ungefähr ein Zeitgenoß Drutwins von Laurenburg aus der Schönauer Sage war, der Stifter der älteren Linie Eppstein gewesen ist, und daß nach ihm die Burg benannt wurde, so würden wir, wenn die Sage Grund hat, dessen Ursitz in der Veste Oberoldeshausen zu suchen haben. Vielleicht, daß in denselben Zeiten und von Gliedern desselben Geschlechts an der Lahn die Laurenburg und in einer von dem Taunusgebirge auslaufenden Thalschlucht der Eppenstein errichtet worden ist. Eine bestimmte Anweisung zu Vogels Meinung, daß gerade die Eppensteiner der jüngeren Linie aus Oberhausen hergekommen, lag, genau genommen, nicht vor. Es bieten sich aber zur Ermittelung des in den Bleidenstäter Nachrichten namenlos angedeuteten Gemahls Bodilhilds von Eppenstein andere Angaben, die, nach unserem Urtheil, geeignet sind, um über Namen und Lebensverhältnisse dieses Mannes Kunde zu suchen. Es ist hier der Ort, da wir die Eppsteiner Dynastie durch Graf Ulrichs Tochter von dem Ahnenstamm der Nassauer sich abzweigen sehen, das dahin Gehörige in der

*) Beschr. des Herzogth. N., S. 233.

Kürze vorzutragen. Die Aufklärung der Frage beruht, außer dem bisher Angezogenen, auf zwei weiteren Zeugnißstücken und auf der Auffindung einer zur Eppsteiner Herrschaft gehörigen Liegenschaft, durch deren Ergebniß der Nachweis zum Abschluß kommt.*)

Eine zu Mainz aufgefundene Urkunde Kaiser Heinrichs V., datirt Speier, den 25. März 1128, macht uns mit der Verleihung eines Grundstücks durch den Kaiser an einen seiner Ministerialen bekannt. Das Grundstück besteht in einem zu dem königlichen Frohnhof Wisibad, frei und unbedingt, gehörigen Walde nebst allen Nutzungen, welchen der Kaiser, als nach Reichsrecht seines Eigenthums, an seinen Getreuen und Ministerialen Eberard und dessen Ehegenossin Adelheid, auch deren Nachfolger, als Allode zu eigen giebt. Dabei wird noch bedeutet, daß die Schenkung ohne Verminderung des Reichs geschehe, weil Eberhard als Lehensträger selbigen Grundstücks erkannt sei. Auch erfahren wir den Anlaß zu der kaiserlichen Gunst. Der Kaiser hatte nämlich das Grundstück auf dem Zuge nach Westfalen an Eberhard überlassen. Den Werth des Schenkungsgegenstandes erkennen wir aus dem Beisatz, daß auf die Mißachtung der kaiserlichen Verfügung eine Buße von hundert Pfund feinen Goldes, in die kaiserliche Kasse zu zahlen, gesetzt wird.**)

Eberhard hatte sich den Kaiser auf einer Heerfahrt in Westfalen zu Dank verpflichtet. Es ist darunter ein im neunten Jahre vor der Ausstellung des Schenkungsbriefes geführtes Unternehmen von 1114 (demselben Jahr, wo der oben erwähnte Zug einer Mannschaft Ulrichs von Idstein gegen Hoen stattfand) zu verstehen, welches mit weitläufigen Zerwürfnissen im Reich zusammenhing. Kaiser Heinrich rüstete einen Zug zu Schiff gegen Bewohner der Sumpfgegenden

*) Nach den uns handschriftlich mitgetheilten Untersuchungen W. L. v. Preuschens: über die Herkunft der Herren von Eppenstein, welche dem Abschluß entgegensehen.

**) Die Urkunde ist abgedruckt bei De Gudenus, Sylloge diplomat., S. 564 f. Die Hauptstellen lauten: Qualiter nos fideli nostro et ministeriali Eberardo ejusque contectali Adelheidi illorumque successoribus quoddan jure imperii nostre proprietatis predium, silvam scilicet quandam ad regiam nostram curtim, Wisibad vocatam, libere et absolute pertinentem, benigno donavimus animo;.. idem allodium cum omni utilitate, que vel in presenti vel in futuro inde provenire potest ... in proprium eidem Eberardo in expeditione Westfalie concessimus. Hoc autem sine diminutione regni fecimus, quia parem eum ejusdem predii esse cognovimus.

jenseits der Inseln der Friesen. Unterwegs fand er Cöln nebst mehreren Ueberrheinern und Westfalen in Aufruhr, namentlich: Erzbischof Friedrich zu Cöln, Gottfried Herzog zu Löwen, Heinrich einst Herzog von Lothringen und Friedrich Graf zu Arnsberg. Cöln ward belagert, aber die feste Stadt widerstand dem Kaiser, wie sie acht Jahre früher, zur Zeit der Zwietracht zwischen Heinrich und seinem kaiserlichen Vater, es gethan hatte. Man verwüstete die Umgegend, dann ward der Kriegshaufen aufgelöst. Anfangs October begann ein neuer Feldzug, gegen die Besitzungen Friedrichs (vermuthlich des Grafen von Arnsberg in Westfalen), die gleichfalls verheert wurden, bis man nach Anlegung und Versorgung eines festen Platzes in jener Gegend, mit dem Einbruch des Winters, die Waffen niederlegte.

Ein weiterer Aufschluß über Eberhard, den Getreuen Kaiser Heinrichs, wenigstens sein voller Name, wird uns durch ein Document aus dem Jahre 1118 geboten.*) Es ist dies der Bericht eines Trierer Archidiaconus an den Erzbischof Bruno von Trier, betreffend die Beschwichtigung der im deutschen Reiche herrschenden Unruhen durch einen Waffenstillstand und zu eröffnende Friedensunterhandlungen. Zu der Annahme des Waffenstillstandes sind die Sachsen (Graf Otto von Ballenstädt) und Cöln geneigt, den Erzbischof Adelbert von Mainz ist man bemüht zum Beitritt zu bewegen. Zum Abschluß des Friedens wird aber insbesondere die Mitwirkung des Trierer Erzbischofs Bruno für nöthig erachtet, und zu diesem Endzwecke wird zwischen ihm und dem Cölner Erzbischof eine Zusammenkunft zu Coblenz anberaumt. Als zu den Verhandlungen taugliche Männer werden vorgeschlagen: für Trier der Kämmerer Ludwig, für den Kaiser Ludwig von Hammerstein und Eberhard von Hagen. Es ist wohl ohne Weiteres offenbar, daß wir in diesem, als ein Mann des kaiserlichen Vertrauens bezeichneten Eberhard von Hagen denselben wiederzufinden haben, der sich einige Jahre vorher durch seine tapferen Dienste ein Recht auf des Kaisers Erkenntlichkeit erworben hatte. Die Meinung von Wenck, der Vogel folgte, wonach der Eberhard aus der Schenkung von 1123 mit einem schon 1085 vorkommenden Eberhard von Hagen gleichgesetzt werden soll, wozu

*) Brower et Masen. Antiquit. et Annal. Trev. II, XIII, p. 14.

die Zeitverhältnisse nicht wohl passen, fällt damit hinweg; eher möchte er als ein Sohn von letzterem angesehen werden.

Es. bleibt nun noch übrig, den Wohnsitz Eberhards auszumitteln, woraus weitere Verhältnisse desselben sich werden bestimmen lassen. Dazu dient das ihm und seiner Gemahlin von dem Kaiser verliehene Eigenthum des Waldes im Bezirk des königlichen Hofgutes Wiesbaden. Das Gebiet des Königshofs Wiesbaden war der Gau Kunigessundra, soweit derselbe nicht zur Fundirung des Stifts Bleidenstat verwandt wurde. Es fragt sich, welche Waldung innerhalb besagter Grenzen gemeint sein kann, und zwar, wie aus dem Schenkungsbriefe erhellt, mußte es ein ansehnliches, bedeutende Nutzungen versprechendes Grundstück sein, das nach der Verleihung als Allod besessen wurde, während es Eberhard vorher vom Reich zu Lehen getragen hatte. Die Hauptwaldung des Königshofs Wiesbaden stand auf dem nördlichen Gebirgsrücken der Höhe bis zu dem oberen Aarthal, gegen Abend bis zur Waldaffe, gegen Morgen bis zur Dais und oberen Krüftel hinabreichend. Sie erscheint theils von frühe bis in die neuere Zeit im Besitze des Hauses Nassau als kaiserliches Lehen, theils als Markwaldung der meisten umliegenden Orte, theils wie wir oben (S. 123) gesehen haben, zur Benutzung dem Stift Bleidenstat überlassen. Ein anderer Wald dagegen findet sich an der Ostseite des Gaues, zwischen den Orten Bremthal, Wildsachsen, Langenhain nnd Lorsbach, gegenüber dem Schloß und Städtchen Eppstein, welcher bis zum Jahr 1492 freies Eigenthum der Herren von Eppstein gewesen ist. Denn in jenem Jahre verkaufte Gottfried, Herr zu Eppstein und Müntzenberg, die Herrschaft Eppstein, mit Ausnahme einer Schloßhälfte, an Ludwig, Landgrafen von Hessen. In der Uebergabe dieser Landstriche an Nassau, 1803, war jene Waldung, jetzt eine Nassauische Domäne, mit begriffen. Wir wollen die Lage und Ausdehnung derselben genauer anzeigen. Die Umgegend von Eppstein wird von vielfach gewundenen, engen Thälern und waldigen, hie und da felsigen, meist schroff abfallenden Bergzügen eingenommen. Nördlich von der Burg ragt der Rossert empor, nahe unter derselben der Staufen, der seine sonderbar gestaltete Vorhöhe an den Thalrand schiebt, beide an der Morgenseite des Hauptthales, aus dessen schmalem Grunde die jetzt in Trümmern liegende Burg, auf mäßiger, aber ringsum abschüssiger und durch Hülfe der Kunst völlig abgeschnittener Höhe, sich erhebt. Auf einer kurzen Strecke laufen bei

Eppstein mehrere Gebirgswasser zusammen, meistens auf der linken Seite der Krüftel herabströmend, welche rechts nur die Dais aufnimmt, so daß westlich von der Dais-Krüftellinie eine mehr geschlossene, ein Paar Stunden lang fortziehende Bergkuppe sich lagert. Die Dais kommt mit einer Biegung von Nordwest herab, macht, wenig unterhalb Bremthal, eine Wendung gerade ostwärts, bis sie nahe über Thaleppstein die von Norden über Bockenhausen herabströmende Krüftel erreicht; letztere, unter wechselndem Namen, erst Güldenbach, dann Schwarzebach, schlängelt sich südwärts hinab, dicht vor Eppstein nimmt sie ein spärliches Bergwasser, etwas unterhalb den Fischbach, beide an ihrem linken oder östlichen Ufer auf. Dais und Güldenbach bilden unter der schroff abfallenden Höhe von Heusels einen stumpfen nach Südwesten offenen Winkel, dessen unterem Schenkel auswärts gegenüber der Eppstein auf felsigem Grund in schmaler Schlucht steil aufsteigt. Auf den Höhen, im Angesicht der über alle die Thalengen weg schauenden Burg, ragt an der Westseite des Baches der Wald empor, der jenen Bachwinkel, auf und abwärts über eine Stunde Weges, ausfüllt. Diese Waldung, wo der steinige Boden der Urbarmachung durch den Pflug sich entzieht, war keiner Ortsgemarkung einverleibt, sie bildete einen Bezirk für sich und ward erst während des Nassauischen Besitzes zur Gemarkung Lorsbach, das an dem westlichen, zum Königsgau gehörigen Bachufer liegt, geschlagen. Der Kaufbrief vom Jahre 1492 enthält eine genaue Beschreibung jener Waldung; auch finden sich im Eppsteiner Saalbuch von 1592 ganz entsprechende Angaben darüber. Gegenwärtig wird das Ganze unter dem Gesammtnamen Domanialwald Neuburg bezeichnet und enthält vierzehn Districte, in denen zum Theil die alten Namen erhalten sind.*)

*) Im Kaufbrief von 1492 heißt es: „Namtlich ein stuck Waldts genandt die Greben, Item die Tierbach, Item die Neweburgk, Item der Judden Kopffel, Item der Reddelberg, Item der Amsel Thal, Item der Heusels busch, vnnd der Mellinger Waldt, sampt andern mehr mahlstetten Inn obgerurtem bezirgk die mit sonderlichen namen nicht ausgetruckt sein, Wie dann obgemelter bezirgk seines anfangs, vmb vnd vßgangs mit gesetzten Steinen eigentlich bezeichnet ist." — Zu dem Domanialwald Neuburg, mit 1330 Morgen Bodenfläche, kommt noch der in der Gemarkung Langenhain gelegene Domherrenwald, von ungefähr 200 Morgen Flächeninhalt, und der angrenzende beträchtliche Mellinger oder Wellinger Wald in der Medenbacher Gemarkung, welcher, längs der Gemarkung Bremthal hinziehend, nach Au-

Wir kommen nach diesem zu dem Schluß: da sich im Gebiete des Königshofes Wiesbaden ein ähnlicher größerer Wald in gleichen Verhältnissen sonst nicht findet, als der in der Eppsteiner Herrschaft bezeichnete, so ist eben dieser das Grundstück, welches den Gegenstand der Schenkung von 1123 an Eberhard und seine Gemahlin ausmachte, und welches fast zweihundert und siebenzig Jahre später einer der letzten Sprößlinge des Eppsteiner Hauses als ein von seinen Vorfahren ererbtes Eigenthum besaß und veräußerte.*) Kein Dynastenhaus, einem solchen, aber nicht dem Grafenstande gehörte Eberhard, des Kaisers Ministeriale, an, außer den Eppsteinern, war im Bezirk jenes Königshofes mit einer so großen Waldung angesessen. Eine andere Erwerbart des Eppsteiner Waldgutes im Umfang des Königsgaues ist überdies nicht bekannt. Es sprechen demnach die

---

ringen zu, an die vormalige Nassau-Wiesbadener Grenze, somit an die altnassauische Höhenwaldung, zunächst an die Bierstäter um den Rambach, reicht. Ohne Zweifel gehörten zu dem fraglichen Waldgute noch einige südlicher anstoßende Stücke, der Setzlingswald und die Alteburg, welche Gottfried von Eppstein schon 1484 der Gemeinde Lorsbach gegen Erbzins überlassen. Außerdem lagen zwei Eppsteiner Walddistrikte in der Langenhainer Gemarkung daran, die kleine Dierbach und die Neun Ruthen. Alles zusammen, vielleicht noch anderes, machte ursprünglich das herrschaftlich Eppsteinische Waldeigenthum aus. Der sogenannte Domherrenwald mag durch einen der vier Mainzer Erzbischöfe aus dem Hause Eppstein in kirchliche Hände übergegangen sein. Außer Besagtem besaß Eppstein, nach dem Saalbuch von 1592, im Mechtildhäuser Landgericht, nur ein damals junges, unbedeutendes Eichenwäldchen bei Diedenbergen, nach dem ehemaligen Kasershofe der Kaserswald geheißen. Die übrigen Wälder in diesem Gerichtsbezirke der Königssundra waren entweder Eigenthum anderer Adelsfamilien, wie derer von Hattstein, oder gehörten den dortigen Gemeinden.

*) Um Verwechslung zu vermeiden, werde noch bemerkt, daß der in H. Bär's diplomatischer Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau I, S. 362 ff. erwähnte Wald Füllenbruch (vgl. Urkundenbuch der Abtei Eberbach S. 89 f. 146 f.), der von Eberhard Waro von Hagen, einem angesehenen Edelmann, den Namen Eberhards Waren Bruch oder Forst erhielt, und aus dem dieser Herr den Eberbacher Mönchen im Jahr 1189 eine Nutzung von täglich zwei Fuhren Holz bewilligte, nicht der hier in Rede stehende durch Kaiser Heinrich V. an Eberhard von Hagen geschenkte Wald sein kann. Die Mönche benutzten jenen Wald von dem von ihnen bewirthschafteten Klosterhofe Haßlach oder Haßloch aus, jetzt ein hessisches Dorf gleiches Namens (Wenck, Hess. L. G. I, S. 85), bei Rüsselsheim jenseits des Mains; der Füllenbruch findet sich in dieser Gegend, auf den Karten unter dem Namen Mönchswald und Mönchsbruch verzeichnet. S. auch Wenck, a. a. O. I, S. 290. Nach Obigem ist zu berichtigen die Annahme Schmidt's in den Nass. Ann. III, 3, S. 117.

deutlichsten Gründe dafür, daß Eppenstein durch die mehrerwähnte kaiserliche Schenkung jene Liegenschaft zu Allod erhalten hat, und daß dieses Eigenthum durch Erbgang von den Eppsteinern, als Nachkommen Eberhards und Adelheids, besessen wurde. Und so enthüllt sich Eberhards Gemahlin als jene Erbtochter des Grafen Udalrich, die aus den Bleidenstäter Aufzeichnungen unter dem Namen Bodilhild bekannt ist. Bodilhild, Udilhild, Adelheid sind ähnliche Lautungen eines Frauennamens, welcher dem Männernamen Udalrich, Othelrich, Adelreich, entspricht.*) Eberhard hatte das Grundstück vorher als ein Lehen vom Reich, entweder als einen Theil der Besitzungen des Hauses, dem er enstammte, oder, was minder wahrscheinlich, durch seine Gemahlin, Tochter des auch sonst im Königsbezirk stark begüterten Grafen. Achten wir nun darauf, wie es die Zeit der Verleihung durch den Kaiser uns an die Hand gibt, daß damals, etwa neun Jahre vor Ulrichs Tode, eine Theilung seiner Herrschaften vorauszusehen war, so daß Eppstein zwar auf die Erbtochter, die andern Besitzungen aber an die Laurenburger Verwandten übergingen, so begreift es sich, daß Eberhard darauf bedacht war, den Werth der ihm zufallenden Herrschaft durch das freie Eigenthum eines solchen, dicht vor dem Fuße seines Burgberges sich ausbreitenden Grundstückes zu erhöhen. Wir sind nicht der Ansicht, daß er Eppsteinburg erst erbaut habe; doch kann es sein, daß er in dem Walddistricte, zur Sicherung des Grenzgutes, eine Befestigung, die Neue Burg, angelegt hat; der Name ist an dem Walde haften geblieben, in dessen südlichem Theile dagegen die Benennung Alte Burg angetroffen wird. Schwerlich würde sich aber Graf Ulrich selbst nach einer erst von seinem Schwiegersohne errichteten und dessen Namen tragenden Burg genannt haben. Eppsteinburg ist vielmehr von einem früheren Eberhard gegründet worden. Den durch geschichtliche Nachrichten aus den Jahren 1114, 1118 und 1123 an's Licht gezogenen Eberhard von Hagen betrachten wir, dem Gesagten zufolge, als den Vater der oben erwähnten Brüder Ulrich und Rüdiger, und halten es für wahrscheinlich, daß dieser Stammvater der Eppensteiner ein ganz naher Agnate der damaligen Herren von Hagenowe

*) Eine Gräfin von Arnstein, von der unten (S. 158) die Rede sein wird, kommt sowohl unter dem Namen Udilhild, wie Udelheyt von Udenkirchen vor.

(Grafen von Hanau) gewesen, indem die dagegen vorgebrachten Einwände kein überzeugendes Gewicht haben.*) Vielmehr spricht für unsere Annahme einestheils der Umstand, daß die Herren von Hanau schon im zwölften Jahrhundert einen, damals wieder eingelösten Antheil an Eppstein gehabt haben, und anderentheils die Thatsache, daß beide Geschlechter das nämliche Wappen, nur mit einer kleinen Verschiedenheit in der Tinktur führten, nämlich Hanau einen von Gold und Roth sparrenweise mehrfach getheilten Schild, Eppstein denselben Schild, nur Silber anstatt des Goldes.

Wir kehren, um die Laurenburger Hausgeschichte aufzunehmen, jetzt wieder zu den Söhnen von Graf Udalrichs des Aelteren Bruder Dudo zurück; sie heißen Drutwin und Dudo. Ueber Drutwin ist uns keine andere Nachricht erhalten, als die, welche wir oben bereits angezeigt haben, über die Stiftung für das Begräbniß seines Vaters. Da er selbst diese Stiftung vollzieht, sein Bruder Dudo hingegen nur als erster Zeuge dabei ist, so müssen wir annehmen, daß Drutwin von Beiden der ältere und das Haupt des Hauses gewesen ist. Weil aber in den folgenden Jahren nicht er, sondern Dudo in den Urkunden genannt wird, so scheint es, daß jener eines frühen Todes gestorben ist. Zugleich bemerken wir hier, daß Drutwin, nicht aber Dudo, den Mannesstamm fortgepflanzt hat, wofür im Nachfolgenden die Gründe beigebracht werden sollen.

Von dem Jahre 1093 an haben wir eine Reihe von Zeugnissen, worin Dudo, Graf von Laurenburg, vorgeführt wird. In diesem Namen haben wir die ausdrückliche Verknüpfung der älteren und der späteren Glieder des Laurenburg-Nassauischen Grafenhauses, denn es ist derselbe Dudo, dessen wir oben (S. 95), in Bezug auf Drutwin zu Laurenburg aus der Schönauer Stammsage, vorläufig gedacht haben. Unter der Benennung als Graf von Laurenburg kommt er immer vor, nach dem nun beständig gewordenen Gebrauch des Adels, von Burgen und Herrschaften ihre Familiennamen förmlich zu führen. Ebenso führen jenen Beisatz, von Laurenburg, zwei Herren, die Dudo's unmittelbare Nachfolger sind, so daß seitdem in die Hausverhältnisse der Laurenburger etwas mehr Klarheit fällt.

*) S. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, im dritten Bande, XV, S. 371 ff.

Dagegen haben wir kein Zeugniß dafür, daß Dudo in der Königssundra das Gaugrafenamt innegehabt habe. Es wurde schon bemerkt, daß im zweiten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts Graf Rudolf dasselbe verwaltete.

Der Schauplatz der wichtigsten uns bekannten Handlung Graf Dudo's waren die Hausbesitzungen auf dem Einrich. Die erste urkundliche Nennung Dudo's, als Grafen von Laurenburg, überhaupt die älteste urkundliche Erwähnung eines solchen, findet sich im Jahre 1093, unter den Zeugen des Stiftungsbriefs der Benedictinerabtei Laach durch Heinrich II., Pfalzgrafen des Rheins, Herrn von Laach (vom See), der nebst seiner Gemahlin Adelheid, Tochter des Grafen Otto von Orlamünde, die mit Pfalzgraf Heinrich in dritter Ehe vermählt war, jenes Kloster in Gegenwart des Trierischen Erzbischofs Heilbert (sonst Egilbert) mit eignen Gütern ausstattete. Graf Dudo steht unter den zwölf weltlichen Zeugen an fünfter Stelle.*) Er wird

*) Günther, codex diplomat. Rheno-Mosell. I, S. 156—159. — Die Zeugen sind: Erzbischof Heilbert, Sygefried, des Stifters Stiefsohn (Sohn Adelheids aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Adalbert von Ballenstädt, späterhin durch Pfalzgraf Heinrich II. adoptirt), Heinrich Herzog von Lemburg, Willelm Graf von Luccelenburg, Heinrichs Cognaten, Walramm und dessen Bruder Volko Grafen von Arlo, Dudo Graf von Lurenburch, Herimann Graf von Uirneburch, Meffrid Graf von Wiede und dessen Bruder Richwin von Kempenich, Burchard von Ulbrucke (Olbrück in der Nähe von Kempenich) und sein Bruder Henrich, Renbold von Isenburch, Volkold von Brule (Brohl). Ein berichtigter Abdruck der Urkunde steht in J. Wegelers Schrift: Das Kloster Laach, Geschichte und Urkundenbuch (1854), Nr. 1 der angehängten Urkundensammlung. Die Echtheit derselben wurde früher schon angezweifelt, aber aus nicht hinlänglich überzeugenden Gründen. Wegeler hat nachgewiesen, daß die Urkunde, wie sie jetzt im Königlichen Staatsarchiv zu Berlin vorhanden ist, einer späteren Zeit anheimfällt. Er setzt deren Verfertigung in das Ende des zwölften oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, also etwas mehr als hundert Jahr nach der Stiftung des Klosters. Doch wird durch dies junge Alter des Schriftstückes der Inhalt desselben im Wesentlichen nicht berührt. Denn die Tendenz, die in dem Document obwaltet, mehr die Pflichten als die Rechte des Klostervogts festzustellen, mochte, bei der Vorsicht der Geistlichkeit in solchen Dingen, schon in dem ersten Stiftungsbrief vorhanden sein. Wegeler spricht sich dahin aus: daß der Inhalt der früh verloren gegangenen Originalurkunde dem der noch vorhandenen ziemlich gleichlautend gewesen sein möge, wie sich das durch spätere unbezweifelt echte Urkunden ergebe, in welchen der Inhalt der ersten Stiftungsurkunde bestätigend wiederholt werde. (S. 6—9.) Jedenfalls unterliegt die Richtigkeit der Zeugenschaft Dudos von Laurenburg, die wir daraus entnehmen, nicht dem mindesten Zweifel.

ferner genannt unter den Zeugen für eine Urkunde vom 21. August 1105, welche eine Verordnung Meinhards, Grafen von Sponheim, über die Vogtei des Klosters Sponheim enthält.*)

Zu den wichtigsten Schriftstücken über die altnassauische Geschichte gehören diejenigen, welche sich auf die kirchliche Stiftung zu Lipporn und deren Ueberweisung an das St. Salvatorstift zu Schaffhausen beziehen, wovon wir oben in der Kürze Erwähnung gethan haben. Es sind zwei undatirte Urkunden,**) deren Abfassungszeit nur ungefähr, zwischen 1102 und 1124, begrenzt werden kann; die Handlungen, welche sie betreffen, gehören nämlich der Zeit des Erzbischofs Bruno von Trier an. Aus der ersten Urkunde erfahren wir: wie Dudo von Laurenburg, Vogt zu Lipporn, den Ort selbst, die Kirche zu Lipporn, in der Grafschaft Ludwigs (im Einrich, welcher Gau damals unter Graf Ludwig II. von Arnstein, oder unter dessen gleichnamigem Sohn stand), mit allen zur selbigen Kirche gehörigen Gütern an Weilern, Hörigen, Weingärten, Wäldern, Wiesen, Weiden u. s. f., dem Kloster zu Schaffhausen übergiebt, jedoch mit Vorbehalt seiner eignen Freiheit (seiner Rechte), außer daß jener Ort von dem Schaffhäuser Abt und den Mönchen besessen und gemäß der Regel mönchischen Lebens gehalten werden und für alle Zeit dem Dienste Gottes gewidmet sein sollte. Er verzichtet, zur Ehre Gottes und zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil, auf alles Eigenthumsrecht, nach langer Ueberlegung entschlossen, den Ort der Heiligkeit des mönchischen Lebens zu behändigen. Zu dem Endzweck, auf daß das Andenken seiner Vorvordern im Schaffhäuser Kloster öfters vergegenwärtigt werde, gleichsam als lebendiges Sühnopfer, vornehmlich aber das Gedächtniß Drutwins, der von seinem Erbgute jenes Lipporner Gut Gott, gleichsam als Zehnten, dargebracht, so habe er in rechtmäßiger Form bestimmt, daß alljährlich am Gedächtnißtage desselben eine Mark Silber von jenem Orte den Brüdern zu Schaffhausen ausgezahlt werde, wofür letzteren die fromme Pflicht obliegen solle. Besondere Verordnungen werden außerdem hinsichtlich der Vogtei über Lipporn getroffen: wenn Dudo oder ein in nächster Verwandtschaftslinie folgender Vogt die Güter

---

*) Die richtige Lesart: de Lurburck Dudo comes, zur Verbesserung der bei Trithem. Chron. Sponheim., Oper. tom. histor II, 230 sich findenden: Goswinus de Lurburck, Dudo comes, hat Kremer hergestellt, Orig. Nassoic. I, 300 f.

**) Alte Copien im Herzogl. Staatsarchiv zu Idstein. S. Beilage II, 1. 2.

jener Kirche ohne Willen der Brüder antasten würde, durch Nachtherberge, oder durch Beraubung, oder durch Aneignung eines Theils, oder durch Ueberlassung zu Lehen, oder durch Bestellung eines Aftervogtes, so solle er, bis zu drei Malen gemahnt, schleunigst Zurückerstattung leisten, oder der Vogtei verlustig gehen, oder dem Abt zu Schaffhausen zehn Mark Silber zahlen. Schließlich wird die ganze Anordnung unter die Bestätigung und den Bann Erzbischofs Bruno von Trier gestellt. In der zugehörigen zweiten Urkunde wird theils die obige Anordnung über die St. Florinsstiftung zu Lippoxn von dem Erzbischof bestätigt, theils noch, auf Ersuchen Adelberts, Abts zu Schaffhausen, und des dem Erzbischof befreundeten Grafen Dudo von Laurenburg, die Ueberweisung des Zehnten von dem Dorfe Meilingen, der nach kirchlichem Recht in des Erzbischofs Gewalt gekommen, hinzugefügt. Die Festsetzungen über die Vogtei werden bekräftigt. Hinsichtlich der Lipporner Kirche wird bestimmt, daß der Abt zu Schaffhausen zwar dem Lipporner Monasterium vorstehe, aber daselbst, nach dem Rathe der Brüder, einen Propst, als seines Amtes Vicar, bestellen solle. Unter den Zeugen dieser Urkunde steht Graf Dudo von Laurenburg, als Vogt der Kirche, an der Spitze.*)

---

*) Die Unterordnung der Kirche (locus, kirchliche Stelle) zu Lippoxn unter St. Salvator zu Schaffhausen, Constanzer Dioeces, erwähnt Trithem. Chron. Sponheim. bei dem Jahr 1125 gelegentlich des Klosters Schönau, so daß aus jener Jahreszahl auf die Zeit der Lipporner Stiftung durch Dudo, die wir um 1114 ansetzen, kein Schluß zu ziehen ist. Das Benedictinerkloster zu Schaffhausen war im Jahr 1052 von einem schwäbischen Grafen Eberhard und dessen Ehegenossin Ida gegründet. Die Ueberweisung der Lipporner Kirche an diese Abtei ist daraus allein erklärbar, daß man häufig Kirchen und Klöster unter die Obhut angesehener Stifter stellte. Daß Ordensbrüder bei neuen Klöstern zu deren Uebernahme und Einrichtung weither gerufen wurden und als förmliche Colonie mit ihrem kirchlichen Bedarf einzogen, ist nichts Seltenes. Wir werden im Nassauischen selbst einige bemerkenswerthe Fälle solcher Art kennen lernen, in Eberbach, in Arnstein, von welchen Stiftern wieder neue Pflanzungen ausgesandt wurden. Die Benedictiner zu St. Salvator in Schaffhausen erfreuten sich um jene Zeit eines besonders guten Rufes. Ordensbrüder von da waren es auch, mit denen Reginbold von Romersdorf die etwas später gegründete Abtei Romersdorf besetzte. (Günther cod. diplom. Rh.-Mos. I, S. 230 f.) Zur Erklärung des zwischen Lippoxn und Schaffhausen hergestellten Verhältnisses mag der Umstand dienen, daß Erzbischof Bruno zu Trier, der aus dem Hause der Grafen von Lauffen abstammte, für Schaffhausen sich besonders verwandte und seinen Freund, den Grafen Dudo, zu jener Anordnung zu Gunsten von St. Salvator bewog. Auf

Aus dem vorgelegten Inhalt der ersten Urkunde erkennen wir die Bezugnahme Dudo's bei seiner kirchlichen Stiftung auf diejenige, welche vor Alters einer seiner Vorfahren, Drutwin, beabsichtigt hatte; auch werden die dazu von demselben gewidmeten Güter im Einrich als zu seinem Stammgute, Patrimonium, gehörig bezeichnet. Daß Dudo keine männlichen Leibeserben nachgelassen, ergiebt sich aus der Feststellung über die Lipporner Vogtei, wonach der Fall vorgesehen wird, daß selbige auf die nächste Linie der Blutsverwandtschaft (die Söhne seines Bruders) übergehen werde; auch in der erzbischöflichen Bekräftigung wird bezüglich der Nachfolge in der von Dudo für seine Lebenszeit selbst vorbehaltenen Vogtei von dessen Erben gesprochen. Der Anfall der Vogtei an einen andern Zweig des Hauses hätte auch wohl zur Bestellung eines Aftervogts Anlaß geben können, was die geistlichen Herren, durch einen Fremden Druck und Nachtheil befürchtend, wie wir es auch sonst häufig zu jenen Zeiten sehen, zu verhüten bedacht sind. Es ist wahrscheinlich, daß Dudo die Lipporner Stiftung in vorgerückten Jahren vorgenommen habe, nach seines Bruder Drutwin Ableben, aber noch während der Minderjährigkeit der Erbfolger, sonst würden dieselben bei einer so wichtigen Handlung zugezogen worden sein, welche eine Verfügung über angestammtes Eigenthum der Laurenburger betraf.

Mit Drutwin und Dudo gewinnen wir nicht allein den Zusammenhang der Laurenburger vom Ende des elften Jahrhunderts mit ihrer älteren Ahnenreihe, sondern wir betreten auch den geschichtlichen Wendepunkt, der uns die Bindeglieder zwischen Laurenburg und Nassau erkennen läßt.

---

eine Herkunft der Laurenburger aus dem Alemannischen Süden zu schließen, fehlen jedoch nicht allein die geschichtlichen Unterstützungsgründe, sondern es scheinen die Umstände vielmehr dagegen zu sprechen. Von Drutwin selbst, der zuerst die Stiftung des Lipporner Heiligthums beschloß, ist wenigstens nicht anzunehmen, daß er aus Alemannien in den Einrich eingewandert sei, da er in diesem Gau schon väterliches Erbgut besaß, welches er eben zur Errichtung der Lipporner Kirche bestimmte. Die Sage im Munde des Volks um Schönau, daß die Vorfahren der Laurenburger aus der Schweiz gekommen seien (s. oben S. 101) ist augenscheinlich durch die spätere Stiftung des Grafen Dudo veranlaßt worden, weil er die Kirche zu Lipporn jener Abtei in Alemannien übergab und daselbst Seelenmessen für seine Vorfahren stiftete. Die Beziehung zwischen den kirchlichen Anstalten wurde auf sein Haus übertragen und so von diesem die Herkunft aus dem fernen Süden ausgesagt.

Unsere Erzählung wird, um dies erkennen zu lassen, sich um einige Jahrzehnte zurückversetzen. Wir haben die Aufmerksamkeit auf zwei Ereignisse von Wichtigkeit zu lenken: die Verbindung des Hauses Laurenburg mit dem von Arnstein und die Erbauung der Burg Nassau.

Zu den kostbarsten älteren Geschichtsquellen über das Haus Nassau, namentlich über die Verbindung, welche zwischen Laurenburg und Arnstein gestiftet wurde, gehört die Lebensbeschreibung Ludwigs, letzten Grafen von Arnstein, welche zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich von einem Mönche des Arnsteiner Klosters, verfaßt worden ist. Während wir sonst so häufig darauf angewiesen sind, die geschichtlichen Thatsachen aus vielerlei weit zerstreuten Nachrichten zusammenzusuchen, wird uns in jenem Schriftstück eine fortlaufende Erzählung über Gegenstände geboten, welche der Nassauischen Geschichtskunde wesentlich zu Statten kommen. Obschon im Mönchsgeschmack des Zeitalters geschrieben, zu erbaulichem Lobe des selbst in's Mönchsleben eingetretenen Helden, ist sie doch voll Inhalt und nicht ohne Treuherzigkeit vorgetragen. Wir werden daraus, wenn auch nicht vollständig, über eine Reihe der Angehörigen des Laurenburg=Nassauischen Hauses während eines ganzen Jahrhunderts unterrichtet, bis zu den Zeiten hinab, von wo an die Nassauische Hausgeschichte durch sonstige Quellen in der Hauptsache sicherer zu werden anfängt.*)

*) Aus der Schrift selbst ist zu ersehen, daß ihr Verfasser zur Zeit der Grafen Heinrich und Ruprecht von Nassau, Söhne Walrams I., gelebt hat. Beide regierten gemeinschaftlich von 1198 bis gegen 1230. Daß der Lebensbeschreiber Luvand (vielleicht Lunand) geheißen und um 1215 gestorben sei, ist nur eine Vermuthung, die, nach Aehnlichkeit der Handschrift einer Einrichtung zu einem Arnsteiner Jahrbuch von 1180 an, von J. F. Eberhard aufgestellt wurde, in den Marburger Anzeigen, 1766, St. 4—6: „Von Graf Ludwig dem letzten zu Arnstein und dem Einrich". — Die älteste Handschrift der Vita Ludovici, comitis et fundatoris in Arinstein, welche man gewöhnlich als Urschrift bezeichnet, (doch gehört die Handschrift einer späteren Zeit an, als der Verfasser,) zählt zu den merkwürdigsten Schätzen geschichtlicher Quellen im Herzoglichen Staatsarchiv zu Idstein. Sie ist sorgfältig auf Pergament geschrieben, an die drei inneren Seiten eines hölzernen Schreines mit zwei Flügelthüren aufgeklebt, der, wie Altarbilder, aufgehängt und verschlossen werden konnte. Die Außenseiten der Thüren sind mit den Bildnissen des Grafen Ludwig und seiner Gemahlin Guda, in ganzer Gestalt, mit dem Klosterhabit, bemalt; jenes bis auf die Füße verwischt und abgerieben, dieses wohlerhalten mit Wappen

Graf Ludwig, unter den geschichtlich bekannten Grafen von Arnstein der dritte dieses Namens, stammt wahrscheinlich in grader Linie von dem Grafen Arnold im Einrich ab, der kurz vor und nach dem Jahre 1050 in mehreren urkundlichen Nachrichten vorkommt. Im Jahr 1061 finden wir Ludwig I. als Gaugrafen des Einrich, nach diesem Ludwig II., der im ersten Jahrzehent des zwölften Jahr-

---

und Umschrift. Außerdem besitzt das Archiv eine andere Handschrift aus Arnstein: Gesta Lodevici etc. Nach der ersten sind mehrere Abdrücke gemacht worden. Vgl. Friedemann: „Die lateinischen und deutschen Lebensbeschreiber Ludwigs, letzten Grafen von Arnstein", in den Nass. Annal. IV, Heft 2. S. 412—434, woselbst nach dem Idsteiner Original die Berichtigung der Drucke bei Brower (1660), Hugo (1731) und Kremer (1779) gegeben wird, welche Verbesserungen jedoch den eigentlich geschichtlichen Inhalt nicht berühren. Andere lateinische Handschriften befinden sich im Auslande, im Britischen Museum, unter den Abschriften der Bollandisten zu Brüssel. Eine durch ihr Alter werthvolle Bearbeitung des Lebens Graf Ludwigs von Arnstein in deutscher Sprache, wie es scheint, aus dem vierzehnten Jahrhundert, ist gleichfalls im Staatsarchiv zu Idstein vorfindlich. Dieselbe ist durch Vogel in den Nass. Annal. II, Heft 2, S. 121—142 veröffentlicht worden. Eine andere deutsche Handschrift, vormals in Mannheim, jetzt zu München, ist merklich jüngeren Ursprungs, nach der älteren deutschen, mit Zuziehung der lateinischen Abfassung, gefertigt. Von dem Arnsteiner Jahrbuch, dessen Eberhard gedenkt, hat sich in dem Arnsteiner Klosterarchiv zu Idstein keine Spur mehr gefunden. Vielleicht ist es mit anderen Arnsteiner Schriften in's Ausland gewandert, oder in die Hände von Privaten gefallen. Was die Priorität der lateinischen oder der deutschen Lebensbeschreibung des Grafen Ludwig von Arnstein angeht, so hielt es Vogel in den Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe für möglich, daß die Idsteiner deutsche Bearbeitung, deren, mehr niederdeutsche, Sprache das Gepräge des dreizehnten Jahrhunderts trage, die ursprüngliche sei; nachher (Beschr. des Herzogth. N., S. 203) erklärte er sie gradezu, weil sie einfacher sei, für die erste und ursprüngliche. Friedemann (a. a. O., S. 426) hält, ohne Angabe von Gründen, die lateinische für die ältere. Nach unserer Ueberzeugung (die wir schon in der Schrift über den Ursprung des Hauses Nassau, S. 15, kurz ausgesprochen haben,) kann eine genaue Vergleichung der vorhandenen lateinischen und der deutschen Erzählung keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die ursprüngliche Abfassung der Schrift die lateinische war. Ohne es in Anschlag zu bringen, daß die deutsche Bearbeitung mehr den volksthümlich erbaulichen Zweck vor Augen hat, weshalb zu Anfang der Kanzelton in langen Athemzügen sich Luft macht, während sich das später in beiden Bearbeitungen mehr ausgleicht, so ist doch nicht zu verkennen, daß der deutsche Vortrag, minder gelehrt, als der lateinische, und nur in priesterlichen Ergüssen hie und da eigenthümlich, aus der lateinischen Urschrift, als der vollständigeren, von kundigerer Hand aufgesetzten, Manches hinweggelassen hat. Wir meinen nicht die sämmtlichen gelehrten Anführungen aus lateinischen Dichtern, die das Deutsche

hunderts bis 1108 verschiedentlich erwähnt wird. Zu seiner Zeit blühte das Arnsteiner Haus in einem Kranze von sieben Edelfräulein, Schwestern des Grafen; doch wird von keiner derselben der Name angegeben. Graf Ludwig II. war mit Udilhild (Udelheyt) von Udenkirchen (Udinkirchin) vermählt, aus welcher Ehe ein Sohn, Ludwig III., entsprang, der den Stamm geschlossen hat. Graf Ludwig II. scheint kein hohes Alter erreicht zu haben; er starb, nach der einen

---

schwer benutzen konnte, sondern die Angabe der Data, indem die Uebertragung der lateinischen Kalenderausdrücke dem deutschen Mönche nicht geläufig war. Nur einmal, wo er dem Datum nicht wohl ausweichen konnte, hat er aus: VIII Kal. Novembr. übersetzt: des neuwen maendes yn dem achten dage, wobei er ungenau gelesen hat, indem er aus dem, ohne Zweifel abgekürzten, Namen November einen neuwen maend macht. Was den Inhalt anbelangt, so scheint das Deutsche von dem Lateinischen abhängig; es liefert nichts von Belang mehr, als letzteres hat; ein Paar kleine Oertlichkeitsbestimmungen aus der Nähe sind nicht der Rede werth. Dagegen ist das Lateinische in manchen Angaben genauer, wie die Auslassungen (nach dem lateinischen Text bei Kremer II, S. 367, 370, 371, 373, 377, 378) in der deutschen Erzählung beweisen. Es kommen dazu materiale Abweichungen, wie wenn statt des richtigen Sala (S. 368) im Deutschen Sayr steht, ferner die Verwechslung des Herzogs Friedrich von Schwaben mit dem Kaiser gleiches Namens. Daß Metensis zweimal (S. 373) durch: von Mentze wiedergegeben ist, könnte man auf Rechnung eines flüchtigen Abschreibers setzen. Ungenau aber ist es, wenn consensu domini Alexandri Trevirensis Archidiaconi (von Dietkirchen) (S. 374) übertragen wird: myt orlob eynes byſſchofs genant Alexander. Auf einen ursprünglich lateinischen Text deutet die nicht deutsch gedachte Stelle: vnd zu der hilligen Ee versehe der edelen lampen synes woelgeborren vnd hoen blubes syner susteren, nach den Worten (S. 362): ut generosae lampadis claritatem et puellaris formae gratiam decenti natalium copula maritaret. Stellen, wie: clari et alti sanguinis uxor (S. 363), was der Umarbeiter auf Ludwigs eigne edle Abkunft, statt auf die seiner Gattin, bezieht, imgleichen einige der dieser Stelle nachfolgenden Sätze sind nicht gut verstanden, nicht sinnvoll wiedergegeben. Sonderbar, selbst im Geschmack des Mönchsstyls, ist der Ausdruck: vnd eyn olenbaumgen was eyn eyrber gotforchtig geystlich man, aus unrichtiger Lesung der Worte: erat inter eos recolendae memoriae vir gratiae singularis et meriti (S. 368) entstanden; die mittleren Buchstaben des Wortes recolendae, trübe angesehen, haben nämlich die zu dem Bilde vom Oelbaum führende Vorstellung veranlaßt. Alle Kennzeichen der Art, welche im Deutschen den Nacharbeiter verrathen, kommen in dem lateinischen Ausdruck nicht vor. Schließlich bemerken wir noch, daß der deutsche Schreiber im Ganzen seiner Darstellung kein Autorgefühl kund giebt. Er hat, weil er ein solches nicht auszusprechen hatte, alle Stellen, wo im Lateinischen dergleichen in bescheidenen Ansprachen an die Gunst des Lesers, namentlich zu Anfange und zu Ende der Schrift, ausgedrückt wird, (S. 361. 378) wegfallen lassen.

Angabe, als sein Sohn erst drei Jahre zählte, nach einer anderen, als derselbe schon heranwuchs. Die erste Angabe fügt sich am besten zu den übrigen die Arnsteiner Zustände betreffenden Nachrichten. Nach einer Bemerkung aus dem Arnsteiner Kloster soll Ludwig III. im Jahr 1109 geboren sein, das Ableben seines Vaters würde demnach in das Jahr 1112 (und zwar auf den 28. Mai, denn sein Todestag ist bekannt) fallen. Graf Ludwig's Wittwe Udilhild zog sich auf ihr Wittwengut Udenkirchen zurück; sie hat ihren Gatten lange überlebt, da sie geraume Zeit nach 1139 (am 5. Juli unbekannten Jahres) verstorben ist, und wurde in der Cölner Hauptkirche beigesetzt. Durch die Vermählung sämmtlicher sieben Schwestern Graf Ludwig's II. trat Arnstein in Verbindung mit angesehenen nahen und fernen Adelshäusern, unter welchen auch das Laurenburg-Nassauische sich befand. Letztere Verbindung giebt dem Lebensbeschreiber den Anlaß, von der daraus entsprossenen Nachkommenschaft Nachrichten zu geben. Um den durch die Arnsteiner Grafentöchter geschlossenen Verwandtschaftskreis überschauen zu lassen, setzen wir den Inhalt der darauf bezüglichen Stelle der Arnsteiner Erzählung her. Zwei von den sieben Schwestern wurden an angesehene Ungarische Herren (Bannerherren von Vngeren) vermählt; die dritte an einen Pfalzgrafen von Tübingen (Tuyngen); die vierte mit einem Grafen von Nassau; die fünfte mit einem Grafen von Lauffen, aus welcher Ehe Graf Boppo und Adelheid entsprangen, welch letztere die Grafen Berthold und Dietrich von Catzenelnbogen zu Söhnen hatte*); die sechste vermählte sich mit einem Herrn von Isenburg;

*) In einem Aufsatz über das Kloster Brunenburg (an der Lahn, Gemarkung Bremberg, Amts Nassau) in den Nass. Annal. IV, Heft 1, S. 111 ff. hat Vogel darzuthun gesucht, die fünfte Arnsteiner Grafentochter, die Großmutter der beiden Grafen von Catzenelnbogen, nach Wenck, I. S. 253, Konrads von Lauffen Gemahlin, habe Giselhild geheißen. Der Arnsteiner Nekrolog belehrt uns, daß die Stifterin von Brunenburg, auch daselbst Klosterschwester, Gräfin Gisla (Gisela) war, nur nicht Gisle, wie Vogel schreibt. Vogel macht es wahrscheinlich, daß Brunenburg eine Catzenelnbogische Hausstiftung war; er setzt die Gründung um 1170 (S. 118). Doch fehlt aller Beweis dafür, daß Gisela jene Arnsteinerin gewesen sei. Vogel nimmt, freilich auch aufs Ungefähr, die Vermählung der vierten Arnsteiner Schwester in's Laurenburgische Haus als 1076 schon geschehen an (Beschr. des Herz. N., S. 296), und vierundneunzig Jahre später soll deren Schwester ein Kloster errichten, worin sie noch ihre Tage zubringt. Hier ist Alles schwankend und schwer zusammenstimmend. Gräfin Gisela, der das Kloster seinen Ursprung verdankt, dürfte eher eine Enkelin der fünften unter den Arnsteiner Grafentöchtern gewesen sein, als diese selbst.

die siebente endlich mit einem Grafen von Zutphen (Sutphant). Von der Nachkommenschaft aus diesen Ehen werden nur die aus benachbarten Häusern angeführt, nämlich außer der Abstammung der beiden Grafen von Catzenelnbogen, noch die dem Nassauischen Geschlechte Angehörigen, nebst deren Verwandten unter den Grafen von Dietz.

Die in das Nassauische Haus vermählte vierte unter den Arnsteiner Grafentöchtern hatte zwei Söhne: Ruprecht und Arnold und eine Tochter Demud (Demoedis, Demuyde). Graf Arnold hatte zum Sohn Ruprecht den Streitbaren; Graf Ruprecht, des Arnold Bruder, war Vater Walrams, dieser aber mit seiner Gemahlin Kunigunde zeugte zwei Söhne, Heinrich und Ruprecht, welche zur Zeit des Erzählers Grafen von Nassau waren. Demud, vermählt mit dem Grafen Embricho (Emrichcon) von Dietz, war Mutter des Grafen Heinrich, dessen Sohn Gerhard von Dietz Zeitgenoß der letztgenannten Grafen von Nassau war.*)

Es entsteht die Frage, wen unter den Ahnen der Nassauer wir als den Gemahl der vierten Tochter des Grafen Ludwig's I. von Arnstein, folglich als den Vater von Ruprecht, Arnold und Demud, anzusehen haben. Daß der Erzähler ihn schon einen Grafen von Nassau nennt, obschon zur Zeit der Vermählung die Burg vielleicht noch nicht stand, jedenfalls die Benennung danach erst von Späteren, selbst von Ruprecht und Arnold noch nicht, angenommen wurde, darf keinen Anstoß machen; der Schreiber bedient sich des Namens, den zu seiner Zeit die Nachkommen aus jener Ehe führten. Es ist unbezweifelt, daß wir den Gemahl der Arnsteinerin unter den Grafen von Laurenburg zu suchen haben. Seine Söhne Ruprecht und Arnold sind, als Grafen von Laurenburg und zugleich als Inhaber des neuen Schlosses von Nassau, geschichtlich bekannte Personen, die zuerst in den Jahren 1123 und 1124, also nach den Grafen Dudo und

---

*) Quarta, Nassauwen desponsata, Rubertum genuit et Arnoldum et Demoedim filiam. Arnoldus comes pater extitit Ruberti comitis, viri bellicosi, qui in expeditione imperatoris Frederici peregrinus obiit in partibus transmarinis (die deutsche Bearbeitung, minder genau, sagt dafür: starb vff dem mere.) Rubertus, frater Arnoldi, pater extitit comitis Walerami, cujus filii sunt Henricus et Rupertus, nunc comites, quorum mater erat nomine Cunegundis. Demoedis, soror ipsorum, nupsit Embriconi, qui pater fuit comitis Henrici, patris Gerhardi, comitis de Dithse.

Udalrich, von da an aber häufig erwähnt werden. Ihr gemeinsamer Vater würde also einer der Laurenburger Grafen sein müssen, welche um ein Menschenalter früher dem Hause vorstanden. Die beiden Brüder Drutwin und Dudo haben wir, ausdrücklich als Laurenburger, in der entsprechenden Zeit angetroffen. Ein Graf Rudolf im Königsgau wird uns nicht unter jenem Namen vorgeführt, Graf Udalrich von Idstein hatte keinen überlebenden männlichen Leibeserben. Da nun auch Graf Dudo, wie man aus den Lipporner Stiftungsschriften ersieht, keine Söhne hinterlassen hat, so spricht die größte und nach den vorliegenden Nachrichten die einzige Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir in dem Grafen Drutwin den Eheherrn der Arnsteiner Gräfin, folglich den Stammhalter des durch seine Söhne Ruprecht und Arnold fortgepflanzten Geschlechts zu erkennen haben.

Es ist aber das so eben Erörterte noch in anderer Hinsicht von Wichtigkeit für die Nassauische Geschichte. Nach einer, allem Anschein nach auf alter Ueberlieferung beruhenden, Nachricht soll, wie wir schon angemerkt haben, die Erbauung der Burg Nassau in das Jahr 1101 fallen.*) Die weiteren Angaben über diesen Bau, welche wir unten zu beleuchten haben werden, enthalten nichts, was mit jener Zeitangabe in Widerstreit stehen würde. Es ist keinem Zweifel ausgesetzt, wie wir gehörigen Ortes nachweisen werden, daß die Gründung des Schlosses Nassau den unmittelbaren Vorfahren der Grafen Ruprecht und Arnold zuzuschreiben ist. Auch wissen wir, daß die Burg Nassau in einem Zwist wegen des dortigen Grundeigenthums von denselben schon eine Zeit lang, ehe Ruprecht und Arnold folgten, behauptet worden war. Es ist deshalb sicher, daß die Burg um die besagte Zeit errichtet war, welche Zeit wir nur als eine ungefähre annehmen können für die Vollendung eines Baues, der sicherlich mehr als ein Jahr gekostet hat und einige Jahre vor 1101 begonnen sein mag. Als die Erbauer können wir nur die mehrerwähnten Brüder Drutwin und Dudo von Laurenburg, die einzigen mit Sicherheit bekannten unmittelbaren Vorfahren von Ruprecht und Arnold betrachten.

*) Auf einer Abschrift der Urkunde über die Nassauische Landestheilung von 1255 fand sich die Randbemerkung: Castrum Nassau erbawet Anno 1101. S. J. J. Reinhard: Jurist. u. histor. kleine Ausführ. II, 151.

Ohne Zweifel hat die Verbindung der Häuser Laurenburg und Arnstein mit dazu beigetragen, den Neubau zu veranlassen. Die näheren Verhältnisse freilich, unter denen jenes Band geknüpft ward, sind uns nicht berichtet. Die nicht unerhebliche Vermehrung an Macht und Besitz, welche daraus für die Grafen von Nassau erwachsen ist, war damals nicht vorauszusehen; sie ist erst später eingetreten, da der Brudersohn jener Gräfin aus dem Arnsteiner Hause seine Grafschaft gegen das Kloster vertauschte. Der Burgbau selbst, sowie das Verfahren der Gründer in dem darüber ausbrechenden Streite, kann als ein Zeichen der steigenden Macht der Laurenburger gelten. Es ist anzunehmen, daß er theils durch die mannichfacheren Bedürfnisse einer sich glänzender entfaltenden Lebensweise, theils durch die Absicht, dem Landgebiet durch Errichtung einer neuen Veste einen größeren Schutz zu bereiten, herbeigeführt worden war. Die Gründung von Burg Nassau, gleich dem um die nämliche Zeit geschehenen Bau von Catzenelnbogen und wahrscheinlich auch der Burg Nüring, fällt in die Uebergangszeit aus den älteren, einfacheren germanischen Bauten zu einem vollkommneren Styl in der Einrichtung befestigter Herrensitze, denen die Gestalt römischer Castelle zum Muster diente.

Das Schloß Nassau, jetzt, nachdem es seit länger als dritthalb hundert Jahren unwohnlich gestanden, eine stattliche Ruine mit Thurm und Gemäuer, wurde auf einem ansehnlichen Berge errichtet, an der Grenze des Einrich, auf dem linken Ufer der Lahn, zur Rechten des durch den Sulzbach verstärkten und daselbst in die Lahn mündenden Mühlbaches, des nämlichen Baches, dessen Quellen aus den Wiesen über Welterod und oberhalb Schönau her zusammenrinnen. Gegenüber, ebenfalls hart an der Lahn, liegt das Städtchen Nassau, auf Seiten der Burg bilden die Orte Bergnassau und Scheuern einen dicht um den Fuß der Höhe heranrückenden Flecken. Der Schloßberg trägt auf einem Vorsprung der Mitte, im Burgfrieden von Nassau, auch die in Trümmern liegende Burg Stein, den Stammsitz der Edlen von Stein, die frühzeitig als Vasallen und Burgmänner der Grafen von Nassau vorkommen, und an seiner Westseite hatte er noch Raum, die kleine Burg Crummenau aufzunehmen, von der nur ein einziges Mauerwerk übrig ist. Er erhebt sich kegelförmig, ringsum steil abfallend, schwer zugänglich, die Umgegend beherrschend. Die Veste ist nicht, wie die auf dem Lipporner Ring, über den Absturz einer vorgestreckten Bergzunge aufgerichtet. Einerseits wird der

Fuß des Burgbergs durch das Lahnthal, von der anderen Seite durch den in einen Bogen sich krümmenden Mühlbach scharf abgeschnitten; nur an der Ostseite hängt er ohne Thaleinschnitt mit den übrigen Uferhöhen zusammen; aber auch hier, wo die Landstraße von Thalnassau, nachdem sie die Lahnbrücke überschritten, gegen Singhofen hin aufsteigt, senkt sich der Boden zu einem so niederen Sattel, daß der, größtentheils mit Wald bekleidete, felsige Bergkegel von Natur als ganz freistehend und nur auf gewundenen Wegen gangbar sich darstellt. Offenbar begünstigte diese Oertlichkeit die Festigkeit der Burg, welche ein Jahrhundert lang der Hauptwohnsitz der Grafen von Nassau gewesen ist und zwar während eines Zeitraumes, der ein merkliches Wachsthum ihrer Hausmacht wahrnehmen läßt. Den Namen Nassau (Nassowen, Nassauwe, Nassaw) überkam die neue Veste von der Gegend, wo sie gegründet ward, die, wie es scheint, von Alters her diesen Namen getragen hat, der dort beide Ufer des Lahnflusses, Berg- und Thalnassau, begriff. Mit der späteren Namensauslegung, entlehnt von den nassen Auen,*) was eigentlich nasse Flußinseln, nicht jederlei feuchten Boden bedeuten würde, hat es, wie uns dünkt, nicht mehr auf sich, als wenn man die an und vor den Taunusbergen angesessenen Mattiaken zu Mattenbewohnern machen will. Die Thalsohle der Lahn, die in anmuthigen Bogen sich schlängelt, ist schmal, die Bergwände lassen nicht selten ihre schroffen Felsenrippen durchbrechen; auch der höher liegende Ackergrund, der in der Vorzeit mehr durch Gehölz beschränkt gewesen sein mag, desgleichen das südlich unter der Burg sich verzweigende freundliche Mühlbachthal rufen nicht mehr, als andere Lagen, das Bild fruchtbarer Bodenfeuchtigkeit hervor. Ob aber nicht ein alter, von einem Herrn oder Besitzergreifer des Geländes herrührender Name sowohl bei Nassau, wie bei Nastätten und Nasongen (Neißen) zu Grunde liegt, möge als Vermuthung hingestellt werden. Der Name Nassau erscheint urkundlich zuerst im Jahr 915 und bezeichnet ein Hofgut (curtis Nassowa), welches in dem genannten Jahre durch König Konrad I. schenkungsweise dem St. Walpurgisstift zu Weilburg über-

*) Die Erzählung aus dem sogenannten rothen Idsteiner Genealogienbuch (Fol. 4. 2), wo der Name Nassau daher geleitet wird, „dieweil vmbher der berg mit Nassen Awen bezirckett ist", haben wir im Zusammenhange in der Abhandlung über den Ursprung des Hausses Nassau, S. 45, mitgetheilt.

wiesen ward. Denn die Meinung, daß das in einem Schenkungsbrief König Karl's aus dem Jahre 790, wodurch verschiedene Güter im Lahngau, im Einrich und im Engersgau dem Stifter zu Prüm übergeben werden, erwähnte Nasongä auf Nassau zu beziehen sei, ist unerwiesen; vielmehr ist mehr Grund dafür vorhanden, daß darunter Oberneißen an der Aar zu verstehen ist.*) Die königlichen Güter zu Nassau sind, nach Konrad's I. Vergabung an Weilburg, in wechselnden Besitz gekommen, woneben aber die Grafen von Laurenburg ein ihnen zustehendes Eigenthumsrecht behauptet haben. Von diesen Verhältnissen und den damit zusammenhängenden Ereignissen muß unten gehandelt werden.

Zunächst haben wir die Nachrichten vorzulegen, welche uns über die Laurenburger Grafen im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts, Ruprecht I. und Arnold I., erhalten sind.

Schon früher haben wir bei mehreren Herren aus dem Laurenburg-Nassauischen Hause die Beziehungen angemerkt, in denen sie zu den benachbarten Erzbischöfen standen, deren Kirchensprengel sich theilweis über die Nassauischen Lande erstreckten. Von Graf Dudo und dem Trierer Erzbischof Bruno bezeugen es die auf die Lipporn-Schaffhausener Stiftung bezüglichen Schriftstücke. Graf Udalrich von

---

*) Die in der Schenkungsurkunde (bei Kremer O. N. II, nr. III) erwähnten Orte: Nasongä, Squalbach, Haonstat (Hanstätten), Caldenbach, Boumhaim, Tabernä (Dauborn), Heringä (Heringen), Villare, Theodissa, Abotisscheid (Habenscheid) Larheim, vertheilen sich auf beiden Seiten der Aar, welche die Grenze zwischen dem Einrich und dem Niederlahngau bildete, und im Lahngau noch etwas weiter. Weil die Schenkung, wie zu Anfang der Urkunde gesagt wird, nicht nur Güter im Lahngau, und im Einrich, sondern auch im Engersgau begriff, so war Vogel der Meinung, in letzteren Gau müsse Nasongä gesetzt werden, worunter also Nassau (Thal Nassau) verstanden werden müsse, weil sonst keine Orte in diesem Gau bezeichnet sein würden. Dagegen ist zu bemerken, daß die Schenkung wohl kaiserliche Güter, ohne deren Namen anzuführen, als am Rhein gelegen (super Rhenum portionem) bezeichnet, welche also die in den Engersgau fallenden Schenkungstheile ausmachen können, da dieser Gau an der einen Seite vom Rhein bespült wird. Demnach würde Nasongä wohl auf Oberneißen zu deuten sein. Die Namensform spricht dafür mehr, als für Nassau, welch letzteres in älteren Urkunden meist Nassowa, Nassouwe oder ähnlich geschrieben wird. Die Schreibung Comes de Nassogen, welche in dem Verzeichniß den Rheingräflichen Güter aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wiederholt erscheint (bei Kremer O. N. II, nr. CXXV, besonders S. 220. 223), halten wir für minder correct.

Idstein ist, wie wir sahen, mit dem Erzbischof Adelbert I. von Mainz enger verbunden gewesen. Die beiden Laurenburger Grafen, welche nach Dudo und Udalrich in den Vorgrund treten und längere Zeit hindurch die einzigen Träger des Namens Laurenburg sind, Arnold und Ruprecht, haben mit dem nämlichen Mainzer Erzbischof einen häufigen Verkehr gepflogen. Die Zeugenschaft beider, in Gesellschaft einiger anderer Herren aus den umliegenden Gebieten, kommt in den Angelegenheiten desselben, während der letzten Hälfte seines kirchlichen Regiments, vom Ausgang der Regierung Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende Kaiser Lothar's, ziemlich oft vor, woraus wir abnehmen können, daß dieselben in Rath und Umgang jenem Kirchenfürsten sehr nahe standen, der in den Reichsverhältnissen und in den ihm untergebenen Landen, im Besondern auch für den kirchlichen Anbau des Rheingaus, ungemein thätig sich bewiesen hat.

Zuerst finden wir Arnold von Laurenburg (Lurinbergk) unter den Zeugen einer Urkunde Erzbischof Adelbert's vom Jahr 1123, betreffend eine Schenkung von Gütern im Rheingau an das Kloster Altenzelle zu Mainz, durch Meingot, der, ohne Leibeserben, nach Jerusalem zu pilgern sich vorgesetzt hat, unter Zustimmung seines Bruders Dudo. Im folgenden Jahr, 1124, sind beide Brüder, Ruprecht und Arnold, unter den Zeugen bei einer Bestätigung Erzbischof Adelberts für eine aus dem Jahr 1097 sich herschreibende Schenkung Adelheid's, Wittwe des Pfalzgrafen Hermann, an das St. Georgsstift zu Limburg an der Lahn. Desgleichen bezeugen Arnold und dessen Bruder Rubert von Lurenburgh, 1128, die Uebergabe der von Graf Udalrich gelobten und von seiner Wittwe Metildis vollzogenen Schenkung des Hofes in Bierstat an die Domherren von St. Martin durch den Erzbischof, wozu letzterer noch ein von ihm erworbenes Gut in Spurkenheim, nebst Gütern und Gefällen in Lahnstein und mehreren rheingauischen Orten hinzufügt. Unter den Zeugen dieser vor dem Stadtpräfecten von Mainz, Grafen Arnold, vollzogenen Handlung sind, außer vierzehn Geistlichen, neben den beiden Laurenburger Brüdern, die Grafen Emicho und Gerlach von Schmidburg, Graf Emicho von Leiningen, Graf Bertold und sein Bruder Siegfried von Nuringen u. a. aufgeführt. Graf Ruprecht von Laurenburg bezeugt ferner, 1129, die Bestätigung der Rechte des Collegiatstifts zu Limburg durch den Erzbischof Adelbert, welcher sich selbst nach Limburg begeben hatte, um über die Klagen der

Stiftsherren wegen Schmälerung der ihnen gebührenden Lieferungen zu entscheiden.*) In dem nächstfolgenden Jahre, 1130, erscheinen die beiden Brüder als Zeugen in zwei fast gleichlautenden Schriftstücken, betreffend die Stiftung des Klosters Bischofsberg (Bescowesberg, Bischofesberc) nachmals Johannisberg, im Rheingau, die schon Adelberts Vorgänger, der Erzbischof Ruthard, vorgenommen, desgleichen die Begabung desselben durch Richolf Grafen im Rheingau, Ruthard's Schwager, seine Ehegenossin Dankmud und beider Sohn Ludwig und Tochter Wertrud, ferner die von dem Erzbischof Adelbert dem Kloster ertheilten Freiheiten und die Verhältnisse der auf den Klostergütern wohnenden Bauern. In der ersten Urkunde stehen, nach Vorausschickung von elf geistlichen Zeugen, unter den weltlichen Ruprecht (Rutpert) und sein Bruder Arnold an erster Stelle; es folgen Gerlach von Isenburg, Heinrich von Catzenelnbogen, Graf Siegfried von Nürings, Gerard von Scowenburg u. a. und unter den neun Ministerialen des Erzbischofs nimmt Emericho, Graf des Rheingau's, den ersten Platz ein; in der zweiten Urkunde stehen die Laurenburger Brüder zwischen Gerlach Graf von Feldenzen (Veldenz) und Heinrich von Catzenelnbogen.**) Zwei zusammengehörige Beur-

---

*) Die Limburger Stiftsherrn klagten: daß von dem Ackerland nicht mehr, wie vormals, ein halbes Malter Korn auf St. Remigiustag und ein Viertel auf St. Georg geliefert werde, daß die Schweine, die man stelle, nur das halbe Gewicht haben u. a. Adelbert bekräftigte die Rechte des Stifts, wie seit Konrads, des Stifters der Limburger Kirche, Tod Brauch gewesen. Das Original der Urkunde ist im Centralarchiv zu Idstein.

**) Erzbischof Ruthard hatte um 1090 den Bischofsberg im Rheingau dem Mainzer St. Albansstifte zur Einrichtung eines Benedictinerklosters übergeben und diesem die Abgaben eines jährlich am St. Johannistage zu haltenden Jahrmarktes zugewiesen. Besonders freigebig ward die Anstalt, ein Doppelkloster für Mönche und Nonnen, durch den Rheingrafen Richolf und dessen Gattin Dankmud, durch Schenkungen zu und bei Klingelmünde unter Winkel, bedacht; deren Kinder Ludwig und Wertrud traten selbst in das Kloster ein. Adelbert erhob die Stiftung 1130 mit Einwilligung des Abtes von St. Alban, der durch Güter in Lorch entschädigt wurde, zu einer selbständigen von St. Alban unabhängigen Abtei, mit freier Wahl der Aebte durch die Mönche, und stellte dieselbe, der er schon 1118 einen Hof in Kiedrich zugewandt hatte, unter den Schutz des Erzstifts. Die Clause für die Nonnen, anfangs nahe an der Ostseite der St. Johanniskirche, wurde später in das Thal (St. Georgenclause) verlegt. Doch schien der Ort für das Gedeihen der klösterlichen Sitte nicht so günstig zu sein, wie für die Zucht eines edlen

kundungen desselben Jahres, über die Entscheidung eines Streits zwischen dem Propst der St. Victorskirche zu Mainz mit dem Abt und den Mönchen vom h. Dysebadus (Disibodenberg) über den Zehnten des salischen Landes zu Sovernheim u. a., für dessen Entziehung durch Erzbischof Ruthard das Stift nun Vergütung erlangt, sind ebenfalls durch die beiden Laurenburger Brüder bezeugt, und zwar an erster Stelle unter den freien Edlen, worauf mehrere der vorhin genannten Herren, zu ihnen auch Bertolf Graf von Lindenfels, folgen. Wiederum, im Jahr 1133, bezeugen beide, Rupert und Arnolf von Lurenburg, eine Beurkundung Erzbischof Adelbert's für die Schenkung eines Hauses durch Propst Emmecho an St. Victor; Arnold allein aber, in dem nämlichen Jahre, zeugt für eine Schenkung des Erzbischofs selbst an St. Martin; beide nochmals, um dieselbe Zeit, geben Zeugniß für eine Schenkung einer Liegenschaft von zwanzig Mansen zu Birbach, welche der Erzbischof von dem Norbertinerkloster Ilbenstadt in der Wetterau käuflich erworben hatte, an die Domherren von St. Martin. Auch stehen die beiden Grafen als Zeugen unter der Beurkundung der durch den Erzbischof den Einwohnern der Stadt Mainz verliehenen Freiheiten, wovon oben (S. 137) die Rede gewesen ist. Es finden sich in dieser Ausfertigung des wichtigen, auch auf die ehernen Thürflügel der Liebfrauenkirche, jetzt am Dom, eingegrabenen, Freibriefs (1135), die ungefähr zwölf Jahre jünger ist, als die schon erwähnte, andere Zeugen, als in der früheren; so treffen wir jetzt an der Stelle des Grafen Udelrich von Idstein die beiden Laurenburger Brüder. In dasselbe Jahr gehört auch die in Mainz gleichfalls durch die beiden Lauren-

Weines. Beide Klöster entarteten früh und in starkem Grade, die Nonnenclause bestand bis 1452, die Abtei bis 1563. — Dagegen hatte eine andere Stiftung Adelberts im Rheingau einen glänzenden Erfolg: das Cistercienserkloster Eberbach, welches der Erzbischof im Jahr 1131 errichtete, nachdem eine Pflanzung Augustiner-Ordens, wahrscheinlich von 1116, keinen Fortgang gehabt hatte; er besetzte es mit zwölf Mönchen und dem Abt, die er von dem h. Bernhard, der selbst mit ihm in Deutschland verkehrte, sich erbeten hatte. Dies war die erste nach Deutschland eingeführte Clarevaller Anpflanzung. Durch die Brüder der Cistercienser Regel kam in die klösterliche Einrichtung ein neuer Lebenstrieb. Die Abtei Eberbach, die reichste auf Nassauischem Boden, gelangte zu großem Ansehen und ausgedehntem Einfluß und schuf zahlreiche Töchteranstalten. Insonderheit hat sie sich um den Anbau des Bodens im Rheingau und auf anderen Besitzungen verdient gemacht.

burger mitbezeugte Ueberlassung von Platz am Rhein zum Mühlenbau an St. Victor; auch bezeugen sie (Arnolff und dessen Bruder Rypert von Lurenburg) ebendaselbst eine Schenkung an die Propstei Zell im Nahegau. Bis dahin, vor die letzten Jahre des 1137 verstorbenen Erzbischofs Adelbert, reichen die Mainzer Urkunden, worin der Laurenburger Erwähnung gethan wird. Die auf uns gekommenen Nachrichten, vorstehend verzeichnet, sagen freilich nichts weiter aus, als die Gegenwart jener Grafen und anderer Edlen bei verschiedenen Handlungen des Mainzer Kirchenfürsten. Indeß können wir aus so vielen Zeugnissen wohl auf einen stetigen Verkehr in Regierungsangelegenheiten zwischen diesen Herren, und, da sie meist zugleich anwesend sind, auf ein einmüthiges Zusammenleben beider Brüder schließen.

Noch haben wir einer für unseren Zweck wichtigen Handlung zu gedenken, die auf Laurenburger Seite vollzogen, durch Erzbischof Adelbert von Mainz aber bestätigt und beurkundet worden ist. Es ist die Gründung des Benedictiner-Klosters Schönau (Skonowe) im Einrich. Die darüber vorhandene Urkunde besagt: daß Graf Ruobert von Luorenburch, des Erzbischofs Cognat, das auf seinem Grund und Boden (Prädium) errichtete und unter dem zum ersten Abt verordneten Hildelin dem klösterlichen Leben gewidmete Monasterium Schönau an den h. Martin übergeben habe.*) Sein Bruder Arnold wird bei dieser Gelegenheit nicht genannt. Die Stiftung selbst geschah schon im Jahr 1125, die erzbischöfliche Urkunde von 1132 bekräftigt die Uebergabe des neuen Klosters an das Mainzer Domstift. Die Lipporner Probstei, nebst dem ihr zugehörigen Zehnten von Meilingen, ward mit Schönau vereinigt, so daß das Verhältniß der ersteren zu St. Salvator in Schaffhausen nicht lange bestanden hat.**) Die neue Stiftung, eine selbständige Abtei, wurde unter die Obhut des Mainzer Erzbischofs gestellt, obschon sie innerhalb der Diöcese

*) S. die Beilage III.

**) Trithem. Chr. Hirsaug. ad ann. 1125, wo berichtet wird, daß das Schönauer Kloster vormals eine Propstei war, an dem Orte, wo nun das Dörflein Lipron mit der Pfarrkirche gelegen, eine halbe Meile von Schönau, daß diese Propstei ehemals dem Abt und Kloster zu St. Salvator in Scoffhausen vollen Rechtes unterworfen gewesen, von welcher Unterordnung jedoch keine Spur sich erhalten habe.

von Trier lag, dessen Erzbischof die frühere Lipporner Stiftung unter seinen Schutz genommen hatte. Die Uebergabe von Schönau an das Mainzer Domstift, durch den Grafen Ruprecht zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil vorgenommen, umfaßte das Kloster mit allen Eigenthumstheilen, den Hörigen, Kirchen, Aeckern, Rebenland, gebautem und ungebautem Boden, Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereien, Wassern und Wasserläufen, Eichelnutzung u. s. f., nach der in dergleichen Fällen gebräuchlichen umständlichen Formel. Der Erzbischof seinerseits setzt, auf Ansuchen des Grafen, fest, daß die Abtei frei, von aller Dienstleistung entbunden, verharren solle. Nach dem Tode des Abtes sollen die Klosterbrüder aus ihrer Mitte, wen sie dazu geeignet finden, zum Nachfolger frei erwählen, oder, wenn unter ihnen kein tauglicher erfunden wird, so soll es ihnen gestattet sein, aus einem anderen Kloster ihres Ordens sich einen Abt zu suchen. Der Gewählte aber soll dann von dem Mainzer Erzbischof die Investitur erhalten, von seinem eignen Erzbischof aber, dem Trierer, die Weihe. Auch solle der Abt jährlich ein Altartuch darbringen, zum Gedächtniß und Zeugniß, daß dessen Kloster unter dem Patrimonium des h. Martin stehe. Abt Hildelin und die Brüder haben dagegen beschlossen, den Tag der Ordination des Erzbischofs Adelbert zu feiern und in Zukunft sowohl dessen wie seiner Nachfolger auf dem Erzstuhl zu Mainz kirchliches Jahresgedächtniß zu begehen. Die Anordnungen über die Vogtei von Schönau beweisen, gleich den früheren über Lipporn, wie eng die Stiftung mit dem Laurenburger Hause verknüpft ward, auf dessen angestammtem Boden, auf der durch des älteren Drutwin Tod und Widmung geweihten Stelle, sie gepflanzt wurde. Graf Ruprecht selbst übernahm aus der Hand des Erzbischofs Adelbert die Schirmherrlichkeit über Schönau und behielt sie unter der Bedingung seinem Hause vor, daß von seinen Nachfolgern Derjenige, der die Herrschaft Milene (Miehlen am Mühlbach, unterhalb Nastätten, eine eigene Grundherrlichkeit), nebst den zugehörigen Dienstleuten und Hörigen innehaben und rechtmäßiger Erbherr auf dem Schloß Laurenburg sein werde, selbigen Klosters Vogt sein solle, dergestalt jedoch, daß er selbst die Vogtei handhabe, ohne die Befugniß einen zweiten oder dritten zum Aftervogt zu bestellen. Man sieht aus diesem Artikel, daß die Geistlichen besorgten, durch Entfremdung von der Person des Laurenburger Erbherren in Nachtheil und Bedrängniß zu gerathen.

Obschon die Urkunde, deren Inhalt wir vorgetragen haben, nicht der Stiftungsbrief der Abtei Schönau ist, denn ein solcher hat sich im Klosterarchiv nicht erhalten und war schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr aufzufinden, sondern die Verkündigung der Uebergabe der Abtei an das Domstift zu Mainz zum Gegenstande hat, so erfahren wir doch das Wichtigste über die Stiftung: daß nämlich das Kloster auf dem Grundeigenthume des Grafen Ruprecht erbaut und von diesem an das Erzstift Mainz übergeben wurde. Daß also Graf Ruprecht, als Herr des Bodens, woselbst in der Gemarkung Strüth das Kloster seine Stelle fand, ursprünglich, wenn auch nicht allein, Stifter von Schönau war, zumal da er allein die Uebergabe an Mainz vollzieht, ist deutlich. Die erzbischöfliche Verkündigung nennt keinen anderen als Stifter, sie deutet nicht einmal an, daß dies der Abt Hildelin gewesen sei. Nichtsdestoweniger können wir nicht bezweifeln, daß Hildelin von Anfang an bei der Gründung von Schönau thätig war, wie er überhaupt als ein freigebiger Gutthäter dessen Wohlfahrt sich hat angelegen sein lassen. Wir sehen dies aus einer Ueberlieferung von der Stiftung Schönau's, worin Folgendes erzählt wird. Nach dem Tode des Papstes Calixt (der auf den 13. December 1124 fällt), unter dessen Nachfolger Honorius II., sei die Trierer Diöcese durch das neue und hochberühmte Kloster Schönau vermehrt worden. Dasselbe sei auf dem Grund und Boden der Laurenburger Grafen, über dem Rhein, sechszehn Millien gegen Bingen, in der Landschaft Einrich, von einem reichen Manne, Hilduwin, begonnen, später von Robert, Grafen von Laurenburg, vollendet und dem heiligen Florin geweiht worden. Hildelin aber habe als erster Abt dem Kloster vorgestanden, und er habe, in der Weite eines Pfeilschusses von da, ein anderes, für Jungfrauen bestimmtes, Klosterhaus desselben Namens errichtet.*) Aus dieser Erzählung entnehmen wir die Thatsache, daß Hildelin zur Gründung von Schönau von Anfang an mitgewirkt hat, können aber, gemäß der Angabe, die wir aus der erzbischöflich Mainzischen Urkunde hervorgehoben haben, den

*) Brower. Annal. Trevir. II, S. 20 f, ad ann. 1124. Auf die Verwechslung bei Trithem. Chr. H. ad ann. 1125, wo die Stiftung sowohl des Mönchs- wie des Frauenklosters Schönau einem Grafen von Laurenburg, Namens Hildelin, zugeschrieben wird, der nachdem er dem weltlichen Stande entsagt, erster Abt zu Schönau geworden, hat Kremer Or. Nass. I, S. 349, Anm. 16, aufmerksam gemacht.

Grafen Ruprecht bei der eigentlichen ursprünglichen Stiftung nicht als unbetheiligt ansehen. Es ist möglich, daß Hildelin den Plan einer Klosteranlage zuerst gefaßt und daß er, von seinen Gütern selbst dazu spendend, sich mit dem Grafen Ruprecht in Einverständniß setzte, um auf dessen Grundeigenthum die Stiftung vorzunehmen, welche nun mit der Einverleibung der nahen Propstei Lippoern, die nicht lange vorher Graf Dudo aus seinem dortigen Erbgute bewidmet hatte, förmlich zu Stande kam. Denn das Lipporner Kloster ward nach Schönau hinüber verlegt, und danach die Kapelle bei Lippoern zu einer Pfarrkirche erhoben. Von einer Fundirung Schönau's durch Hildelin, bei der ersten Anlegung des Klosters, wird uns nichts Bestimmtes berichtet, und es ist nur Vermuthung, daß das Klostergut zu Welterod eine Schenkung Hildelins gewesen sei; von einer besonders namhaft gemachten Schenkung desselben an St. Florin erfahren wir erst später, nachdem er bereits einige Jahre den Abtsstab geführt hatte.*)

Die Annahme, daß Schönau in seinem ersten Abt auch seinen Gründer zu verehren habe (weshalb Einige auch, aber ohne geschichtlichen Nachweis, Hildelin zu einem Mitgliede des Laurenburger Hauses haben stempeln wollen), wird vorgetragen in einer, zwar für die Geschichte von Schönau wichtigen, aber durchgehends tendenziösen und darum überall mit Vorsicht zu benutzenden Schrift aus dem vorigen Jahrhundert über die angeblichen Rechte und Freiheiten der Benedictinerabtei Schönau.**) Doch wird auch in dieser Darstellung die wesentliche Theilnahme Graf Ruprechts an der Schönauer Stiftung nicht außer Acht gelassen, vielmehr wird im Verlaufe der Abhandlung fortwährend jenes Kloster als eine Stiftung dieses Vor-

*) Es lassen sich auf die von uns vorgelegte Weise die verschiedenen Angaben vereinbaren. Vogel bekennt sich in seiner Beschreibung des Herzogthums Nassau erst zu der einen, dann zu der anderen Ansicht. Auf S. 298 sagt er: daß Ruprecht die Stiftung des Benedictiner Klosters Schönau, welches der reiche Abt Hildelin angefangen, vollendet habe. Dagegen auf S. 640 bemerkt er, daß Graf Ruprecht von Laurenburg das Kloster Schönau unter thätiger Beihülfe des ersten Abts Hildelin 1125 stiftete, damit die Probstei in Lippoern vereinigte und dann 1132 der Kirche in Mainz übergab. Mit der letzteren Auffassung sind wir einverstanden.

**) Rettung derer Freyheiten und Rechte des ꝛc. Benedictiner-Closters Schönau in der Rheinischen Landschaft Einrich, und Ertz-Bischöflich-Trierischen Diöces. 1753

fahren der Grafen von Nassau angesehen, wobei jedoch immer die Annahme vorherrscht, als habe Graf Ruprecht alle seine Rechte und Gewalt über das Stiftseigenthum an den Erzbischof von Mainz völlig übertragen und von diesem nur die einfache Vogtei in Schönau empfangen, der Erzbischof aber seinerseits das Kloster von allem Pflichtverhältniß gegen ihn selbst frei erklärt, welch letzteres seine Richtigkeit hat. Die Rettung der Freiheiten des Klosters Schönau ist eine Streit- und Parteischrift, hervorgerufen durch das Bestreben, die Abtei der Nassauischen Hoheit gänzlich zu entziehen und sie als ein reichsunmittelbares Stift hinzustellen. Daher geht die Absicht der ausführlichen Deduction dahin, den Beweis zu liefern, daß den Grafen von Laurenburg und folgeweise den Grafen und Fürsten von Nassau, ihren Nachkommen, über das stiftische Eigenthum, seien es ursprüngliche Dotalgüter, oder später erworbene, durchaus keine territoriale Hoheit zustehe, daß das Stift niemals im Verhältnisse Nassauischer Landsässerei gestanden habe, sondern vielmehr der Abt zu St. Florin in dem ganzen Bezirk seines Stifts: Schönau und den drei Dörfern Lichtborn, Welterod, Strüth mit ihren Zugehörigen, und den Klosterhöfen außer demselben der oberste Grund- und Lehnsherr sei, so daß dieser Abt, als solcher nur den Kaiser über sich und keinen Mitherren neben sich anzuerkennen habe. Insonderheit, dies möge hier noch angemerkt werden, wird behauptet: weil Schönau auf ein da befindliches Hubengericht fundirt worden sei, wozu nicht allein die Dörfer Lichtborn, Welterod und Strüth, sondern auch Buch, Rettert, Holzhausen und Diethard gehört haben, so seien auch die Hubengüter in diesen letztgenannten vier Ortschaften als zum Dotalgut des Stifts gehörig anzusehen. Gegen diese Erhebung von Ansprüchen, mit denen das Stift hervortrat, wurde auf Seiten des Hochfürstlichen Hauses Nassau Weilburgischen und Idsteinischen Theiles die Grund- und Territorialherrlichkeit und der Patronat, die Erb-, Schutz- und Schirmherrlichkeit, nicht blos die einfache Vogtei, über das Stift behauptet, das Kloster wurde, als ein landsässiges, hinsichtlich seiner Besitzungen als der Nassauischen Botmäßigkeit unterworfenes erklärt, mit Berufung sowohl auf den Rechtstitel der Stiftung, wie der Lage des Klosters im Bereich des Nassauischen Landgebiets.

Allerdings, siebenhundert Jahre nach der Erbauung von Schönau hatten sich die Dinge geändert. Zwei ereignißvolle Jahrhun-

derte, das der Kirchenreformation und das des dreißigjährigen Krieges waren vorausgegangen, vor Allem aber hatte das Stift selbst, als geistliche Anstalt, sich damals längst überlebt und das Trachten, sich durchaus selbständig und frei zu stellen, hatte die Erinnerung an die Vergangenheit und das Verständniß derselben geschwächt. Und doch waren fortwährend manche Zeichen der ursprünglich engen Bande, womit das Stift Schönau an das Haus Laurenburg-Nassau geknüpft war, im Gebrauch erhalten. Wir rechnen dahin die bei Erledigung des Abtssitzes herkömmliche Uebung des Rechts: daß das Haus Nassau in einem solchen Fall Wache und Aufseher in das Kloster legte und Thor- und andere Schlüssel zur Hand nahm, daß es den Termin zur Abtswahl bestimmte und je nach den Umständen veränderte, daß Nassauische Commissäre bei dem Scrutinium der Abtswahl zugegen waren, sowie das Ansuchen des erwählten Abtes um Bestätigung bei dem Hause Nassau. Lange Zeit hindurch hatten die Grafen im Kloster ein Hundslager nebst Hundsatz, bis das Kloster von dieser Last sich loskaufte. Verschiedentlich haben Abt und Convent zu Schönau die Grafen von Nassau ihre Fundatoren, Schutz- und Oberherren genannt. Das Haus Nassau machte gegen die Ansprüche des Stiftes auf freie Unmittelbarkeit geltend, daß Abt und Convent bei Einnahme einer Landeshuldigung die Huldigungspflicht abzulegen, desgleichen, daß jene, activer und passiver Weise, die Nassauische Gerichtsbarkeit anerkannt haben. Zur Zeit der Kirchenreformation hat das Haus Nassau das Kloster in seinem Stand erhalten, es hat dasselbe während des dreißigjährigen Krieges gegen die Schweden nachdrücklich in Schutz genommen, seine Gebäude vor gänzlicher Einäscherung bewahrt und die Gefahr, dasselbe unter andere Botmäßigkeit fallen zu sehen, abgewandt. Was die Stiftung des Klosters unter Graf Ruprecht selbst anbelangt, so wollen wir schließlich noch diese Bemerkung beifügen, daß man wohl anzunehmen hat: Graf Ruprecht habe das Lipporner Stiftungsgut, welches jedenfalls einen Hauptbestandtheil der Klosterausstattung betrug, und woher man insbesondere den stiftischen Besitz des Dorfes Strüth ableitet, unverändert in der nämlichen Weise an das neuzugründende Schönau gegeben und bei dessen Ueberweisung an Mainz dabei belassen, wie Graf Dudo es bei der Ueberweisung des Gotteshauses zu Lipporn an die Abtei Schaffhausen gethan hatte, lediglich zu geistlichen Zwecken, und im Uebrigen, wie es urkundlich heißt, mit

Vorbehalt seiner eigenen Freiheit, was nichts anderes sagen kann, als daß die Uebergabe ausschließlich einen religiösen Zweck hatte, ohne sonst die Rechte und die Macht des Grafen hinsichtlich der Stiftung und ihres Grund und Bodens zu schmälern. Graf Ruprecht wollte die Besitzungen, womit er das Kloster bedachte, nicht sich und einem Hause in aller Weise entäußern und entfremden, so daß er sogar die Vogtei über das Stift nicht einem Rechtsanspruch, sondern erst der Gunst des Erzbischofs verdankt hätte; das aber ist im Grunde die Meinung, worauf das Ziel der oben gekennzeichneten, die angemaßten Interessen der Abtei verfechtenden Schrift hinausläuft.

In dem Jahre 1127, wie erzählt wird, wurde Hildelin zum Abt von Schönau bestellt. Dieser Mann, früher ein wackerer und wohlhabender Ritter, nachher ein frommer Mönch zu Lipporn und zuletzt der angesehene Leiter der neuen Anstalt, war selbst bei Zeiten auf den Nutzen und die würdige Ausstattung, sowie auf die Erweiterung des Klosters bedacht. Die Einkünfte desselben waren anfangs für den Unterhalt seiner Bewohner nicht zureichend gewesen, der Boden zeigte sich nicht eben ergiebig, vielleicht war das umgebende Hochland noch nicht genug urbar gemacht, es kann auch sein, daß die Zahl der Klosterbrüder sich außer Verhältniß mit den Einnahmen und dem Bodenertrage mehrte. Hildelin sah sich genöthigt, bei dem Trierer Erzbischof Adelbero wiederholt um Verbesserung der Klostereinkünfte sich zu verwenden. Aber Adelbero war, in die heftige, bis in's achte Jahr sich fortschleppende Fehde mit dem Grafen Heinrich von Namur und Luxemburg verwickelt, abgehalten, den Wünschen des Abtes mit Rath und That nachzukommen, bis er endlich, indem Hildelin selbst die Mittel dazu an die Hand gab, durch Ueberlassung der neben der Abtei und auf deren Grund und Boden liegenden Kirche zu Welterod, die jenem gehörig und von ihm an den Erzbischof übergeben worden war, mit dem Genuß aller dazu gehörenden Zehnten, dem Kloster aufhalf, welche Ueberlassung selbst auf das Gesuch Adelbero's, Priesters der Kirche zu Welterod, geschah. Kraft dieser Zugabe der Welteroder Kirche sollte durch den Abt und die Brüder von Schönau der Gottesdienst dort gehalten werden und es in ihrer Macht stehen, daselbst Messe zu halten, zu taufen, zu begraben, mit dem Beding, daß der Nutzen, der dem Kloster daraus erwachsen würde, als ein Almosen der Erzbischöfe von Trier angesehen werden und die Mönche Gott für das Wohlsein derselben treulich anrufen sollten. Die Ueber-

gabe der Pfarre Welterod an St. Florin zu Schönau durch Erzbischof Adelbero, ohne Jahresangabe ausgefertigt, ist um das Jahr 1144 zu setzen.*) Es muß aber dieselbe Störungen erlitten haben, da der Vollzug aus nicht bekannten Ursachen hingehalten wurde; erst im Jahre 1211 wurden durch den Erzbischof Johann von Trier die wohlhabenden Kirchen von Lipporn und Welterod der Abtei Schönau nochmals förmlich überwiesen.

In Schönau, wo, wie zu Bleidenstat, die Regel des h. Benedict eingeführt war, bestand ein Doppelkloster, indem in der Nähe des Klosters der Mönche, gegen Süden, wie wir schon angedeutet haben, durch Abt Hildelin auch eine Clausur für Nonnen erbaut wurde. Die mäßige Begabung des Schönauer Stiftes (das Dotalgut des Nonnenhauses war der Hof Eßrod) mag mit dazu beigetragen haben, die geistliche Zucht und Sitte reiner und länger darin zu erhalten. Das Frauenkloster erlangte frühzeitig einen ungemeinen Glanz durch die heilige Elisabeth von Schönau, berühmt durch ihre religiöse Vertiefung und Hellsicht. Sie war zwölfjährig in's Kloster gekommen, ward Meisterin desselben und starb im Alter von sechsunddreißig Jahren am 18. Juni 1164. Als Jungfrau von dreiundzwanzig Jahren war sie wunderbarer Erleuchtungen theilhaft geworden und sie hat dieselben in lateinischer, theils in deutscher Sprache aufgezeichnet. Sie war Zeitgenossin der heiligen Hildegard von Bingen, die gleichfalls als Seherin bewundert war, und stand mit dieser in brieflichem Verkehr. Ihr Bruder Ekbert, zuvor Stiftsherr in Bonn, durch ihren Einfluß vom Weltlichen abgezogen, ward Mönch und nachher der zweite Abt zu Schönau, ein Mann, ausgezeichnet durch seine Gelehrsamkeit, von eindringlicher Beredtsamkeit, ein rüstiger Kämpfer für sein kirchliches Glaubensdogma, namentlich gegen die damals aus Flandern an den Niederrhein gekommenen Katharer. Er hat sämmtliche Schriften seiner Schwester in eine zierlichere Form gebracht. Die musterhafte Zucht, welche lange Zeit unter den Schönauer Frauen waltete, ward Ursache, daß das in Verfall gerathene Kloster Rupertsberg bei Bingen, 1493, durch Ueberführung von sechs adligen Klosterschwestern aus Schönau wieder zur Ordnung gebracht

*) Die Urkunde ist abgedruckt bei Kremer Pr. Nass. II, S. 162 f. Vrgl. Brower. Annal. Trev. II, S. 45. Die Fehde zwischen Trier und Namür wurde erst 1147 beigelegt. S. unten S. 179.

wurde. Indessen mit den Jahren löste sich auch die klösterliche Sitte in dem Nonnenstift zu Schönau, so daß es aus diesem Grunde*), 1607, unter Graf Ludwig von Nassau aufgehoben wurde, worauf, nach Abbruch der Gebäude, seine Güter zu dem Mönchsstift geschlagen wurden. Letzteres, durch eine Feuersbrunst 1723 heimgesucht, bestand bis zum Jahr 1803. Die Kirche und die Gebäude, Sitz einer katholischen Pfarrei, bilden noch jetzt ein anziehendes Bild in ziemlich stiller, vom Ackerer und Hirten begangener, an geschichtlichen Erinnerungen reicher Landschaft.

Nicht weit von Schönau, etwa eine Meile gegen Nordost, zwei Meilen vom Rhein, am oberen Klausbach, einem östlichen Zufluß des Mühlbachs, wurde von den Laurenburger Grafen das Mönchskloster Gronau, gleichfalls Benedictiner Ordens, angelegt. Die Gründung desselben, worüber jedoch eigentliche Urkunden nicht mehr vorliegen, fällt in das Jahr 1130**). Es wird erzählt, daß Papst Honorius II. den Stiftern das Haupt des heiligen Sebastian verehrte, daß diese selbst die Reliquie von Rom heimgeführt haben, welche dann bis in's sechzehnte Jahrhundert in Gronau verblieben ist. Das Kloster, dem das nahe, etwas höher gelegene Dorf Egenrod nebst dem Patronat dortiger Pfarrkirche, auch, weiter unterhalb, der Hof Schwalschied (letzterer zum Theil), auch die Grundherrlichkeit des Dorfes Weyer gehörte, erscheint im vierzehnten Jahrhundert als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen. Es bestand bis in das Reformationszeitalter. Im Jahr 1537 legten die Mönche das schwarze Ordenskleid ab, verweilten aber noch fünf Jahre in ihrer Behausung, bis 1542 Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen die Gebäude und Einkünfte, indem er letztere vermehrte, zu einem Hospital männlicher Kranken und Armen für die niedere Grafschaft Catzenelnbogen bestimmte. Doch dauerte dort die wohlthätige Anstalt nicht länger als bis zu den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges, der in seinen letzten Jahren die Gegend arg heimsuchte.

---

*) „Wegen des ärgerlichen Umgangs derer Nonnen mit denen Mönchen und Mönchen-Klosters Bedienten". S. Rettung der Freiheiten des Klost. Schönau, S. 353.

**) Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1130. Die Documente des Gronauer Klosterarchivs gehen nicht über das sechzehnte Jahrhundert zurück; nur eine Urkunde aus dieser Zeit ist noch vorhanden. Vgl. auch Wenck, Hess. L. G. I, S. 120 f

In den kirchlichen Stiftungen der Laurenburger erkennen wir auch bei ihnen den ehrenden Zug, den das Zeitalter, in dem sie lebten, so häufig bei den Vornehmen, nicht selten bei den Geringen, gezeigt hat. Durch die Vergabungen zum Unterhalt von Klöstern und Gotteshäusern wurde nicht allein den Sonderzwecken der Kirche Vorschub gethan, sondern es wurde überhaupt, wenn die Gründungen am gehörigen Orte und im rechten Maße geschahen, der geistigen Bildung und nützlichen Cultur damit gedient, die damals großentheils an solche Pflanzungen noch sich anschloß.

Wir haben zunächst weiter eine Reihe einzelner Angaben über die beiden Laurenburger Brüder anzuführen. Sie erscheinen noch einige Male in Zeugenschaften zusammen. In den Jahren 1136 und 1138 finden wir sie im Verkehr mit dem Erzbischof Adelbero von Trier, wie aus beider Zeugnißleistung zu Trier in den Angelegenheiten von St. Simeon daselbst erhellt, wo sie in Gesellschaft des Pfalzgrafen Wilhelm, der Grafen Gebrüder Emmecho und Gerlach von Veldenz, Gottfrieds von Spanheim, Gerlachs von Isenburg, Reybolds von Isenburg, Graf Friedrichs von Vianna, bei dem Erzbischof sind. Von dieser Zeit an kommen sie aber nur getrennt vor. Im Jahr 1139 ist Arnold von Laurenburg nebst Graf Symon von Sarebruche, Graf Wilhelm von Glizberg u. a. zu Mainz bei dem Erzbischof Adelbert II., Nachfolger und Vetter Adelberts I. Ebenfalls zu Mainz bei Erzbischof Heinrich, dem zweiten Nachfolger Adelberts II., leistet Graf Arnold Zeugniß im Jahr 1144 am 20. April, und bei demselben Erzbischof geschieht dies durch Graf Ruprecht am 20. November 1146 für die Uebertragung der Kirche zu Geisenheim an das St. Martinsdomstift zu Mainz, wobei der Erzbischof Verfügungen hinsichts des Schulwesens trifft. Noch einmal kommt Graf Arnold bei einer Zeugnißleistung für den Erzbischof Heinrich zu Mainz vor, im Jahr 1148, betreffend die Uebertragung der, von der edlen, dem Erzbischof durch Blutsverwandtschaft nahen Frau Friederunna und deren Sohn Marquard von Grumbach erbauten und begabten, Kirche St. Johannis des Täufers zu Egensteten (Ickstat) an den St. Georgsaltar zu Oechtricheshusen (Ichtershausen)*). Wir haben Arnolds Namen vorzüglich in Mainzer Urkunden, meistens mit dem seines

*) K. F. Stumpf: Acta Magunt. sec. XII. nr. 39. S. 43 f.

Bruders, einige Male ohne denselben, angetroffen und in ein Paar Trierischen, wo er mit Ruprecht zusammensteht. In der Regel werden beide Grafen als Brüder bezeichnet. Eine urkundliche Erwähnung Arnolds nach dem Jahr 1148 ist bisher nicht bekannt geworden. Ueber seine häuslichen Verhältnisse wird nichts berichtet. Der Name seiner Gemahlin ist uns nicht überliefert worden. Von seinem Sohn Ruprecht werden wir unten handeln. Nach drei Jahren 1151 wird ein anderer Arnold genannt, der als Sohn Ruprechts, von jenem, seinem Oheim, der in oder bald nach dem Jahr 1148 gestorben zu sein scheint, unterschieden werden muß. Graf Arnold der ältere, Ruprechts Bruder, scheint vornehmlich auf den Laurenburger Gütern und in der Nähe, besonders in Mainz, verweilt zu haben. Das Nämliche dürfte, bis in die ersten vierziger Jahre, auch von dem Grafen Ruprecht zu sagen sein. Die Verhältnisse der Burg Nassau, um welche die Laurenburger mit dem Hochstift zu Worms in Zwist lagen, werden dies nöthig gemacht haben, wie ihnen auch ein freundliches Vernehmen mit Mainz und Trier um so mehr geboten war, als in dem Zerwürfniß mit jenem Hochstift Kaiser Lothar in den dreißiger Jahren sich nicht zu Gunsten der Laurenburger Herren geneigt erwiesen hatte. Ueber diese Dinge wird alsbald die Rede sein.

Graf Ruprecht hat seinen Bruder Arnold, allem Anschein nach, um mehrere Jahre überlebt. Er erscheint vier Jahre länger, als dieser, in den Urkunden. Seiner wird zu verschiedenen Malen an dem Hoflager und auf Reichstagen Kaiser Konrads III. gedacht, mit welchem, nach Lothars Ableben, 1137, das Hohenstaufisch-Schwäbische Haus an's Reich kam. In den Jahren nach der Niederhaltung des unter Kaiser Konrad entflammten Kampfs der Welfen gegen die Waiblingen, finden wir den Grafen Ruprecht in der Nähe des Königs unter den Reichsfürsten. Im Sommer 1144 verweilte Konrad auf dem Schlosse Cochem an der Mosel. In einer Urkunde, die zwar ohne Angabe von Jahr und Tag ist, laut deren Konrad einen Tausch von Güterstücken zwischen Erzbischof Arnold von Cöln und Abt Richard von Sprenkirsbach bestätigt, findet sich Ruprecht unter der Zahl der Zeugen. Wir wollen den Kreis der damals bei dem Kaiser anwesenden Großen angeben. Es sind, als geistliche, die dem Gebrauch nach den Vortritt hatten: Albero Erzbischof von Trier, Arnolf Erzbischof von Cöln, Henrich Bischof von Lüttich; unter den weltlichen

folgen auf Hermann Pfalzgrafen des Rheins und seinen Bruder Heinrich von Cacenelenbogen (beide waren Söhne der Gräfin Lutgard aus verschiedenen Ehen), Ropert Graf von Lurenburch, Henrich Graf von Lemburg und sein Bruder Graf Waleram nebst anderen Grafen und Herren. Im October des Jahres 1145 hielt Kaiser Konrad einen Reichstag zu Utrecht. Graf Ruprecht von Laurenburg war zugegen und bezeugte unter neun und vierzig Anwesenden eine Beurkundung für den Bischof Hartbert von Utrecht, in Sachen der St. Martinskirche daselbst. In dem nämlichen Jahre folgte der Graf dem kaiserlichen Hoflager nach Aachen, wo Konrad Weihnachten hielt. Eine Verbriefung für Gerard Propst der Bunner (Bonner) Kirche, über den Ankauf einer Liegenschaft für deren Baufonds, und eine andere vom 30. December 1145, Cambrai betreffend, enthalten seinen Namen unter den Zeugen.

In den Zeiten, wo wir angelangt sind, wurden die Gemüther in Deutschland durch die Predigten des h. Bernhard, Abts von Clairvaux, aufgeregt, der die Christenheit, nach dem Fall von Edessa, zu einem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande anzutreiben suchte. Er kam aus Frankreich, wo König Ludwig VII. dem Unternehmen sich gelobt hatte, herüber, um die Kraft der deutschen Ritterschaft für den schwärmerischen Gedanken zu entzünden. Für dieselbe Sache eiferten die Mahnbriefe Papst Eugen's III. an die Könige und Herren der Christenheit. Schon vor Bernhards Erscheinen war das Volk am Rhein zu bedenklicher Leidenschaft angefacht worden; die Kreuzfahrt gab den erhitzten Geistern ein bestimmtes Ziel, um die wilden Kräfte abzuleiten. Kaiser Konrad war 1146 in den Weihnachtstagen zu Speier, wo man den gewaltigen Prediger erwartete. Anfangs dem Kreuzzuge abgeneigt und zögernd, ward er endlich von dem stürmenden Redner doch ergriffen. Graf Ruprecht, den wir nicht lange vorher, am 20. November, in Mainz antreffen, hatte sich gleichfalls nach Speier verfügt. Seine Anwesenheit in dieser Stadt unter den Reichsfürsten ist urkundlich, am 4. Januar 1147, erwiesen, bei Gelegenheit der Schlichtung des hartnäckigen Streites, der zwischen Erzbischof Adelbero von Trier und Graf Heinrich von Namur und Luxemburg über die Benedictinerabtei St. Maximin bei Trier, deren Vogt der Graf war, obgewaltet hatte, bei welchem Geschäft auch der thätige Abt von Clairvaux mitgeholfen hatte. Und wiederum im Herbst des nämlichen Jahres, am 17. October, begegnen wir dem

Grafen Ruprecht bei dem Kaiser zu Nimwegen, wo er in einer die Abtei Werdene betreffenden Sache, wegen freier Schifffahrt auf dem Rhein in den Fluß Roer, die König Konrad I. bewilligt hatte, als Zeuge eintritt.

In den nächsten Jahren unternahm Kaiser Konrad den Kreuzzug, welcher der erste war, an dem die deutsche Ritterschaft in größerer Anzahl sich betheiligte. Die Heerfahrt fiel noch mühseliger und leidenvoller aus, als der fünfzig Jahre früher, unter Gottfried von Bouillon, mit einem vornehmlich aus französischen und niederländischen Rittern bestehenden Heere, unternommene Zug, ohne, wie dieser, irgend einen Erfolg zu bringen. Daß auch Graf Ruprecht sich mit dem Kreuz bezeichnet und die Fahrt mitgemacht habe, dafür fehlen die geschichtlichen Zeugnisse; auch läßt sich nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, ob die Landeslage es ihm gestattet habe, seine Besitzungen für einen solchen Zug in die Ferne zu verlassen. Auch aus dem Schweigen des Arnsteiner Mönchs können wir in dieser Hinsicht keinen Schluß ziehen. Denn wir dürfen nicht voraussetzen, daß der Arnsteiner Erzähler, indem er seiner gedenkt, auch den frommen Kriegszug, wenn er daran Theil hatte, angemerkt haben müsse, wie er es bei Ruprecht dem Streitbaren nicht unterlassen hat, weil letzterer der Erinnerung des noch gleichzeitigen Schreibers weit näher stand.

Graf Ruprecht tritt uns noch einmal am kaiserlichen Hoflager entgegen, in der Gesellschaft des jungen Königs Friedrich Rothbart, des Neffen und Nachfolgers von Konrad. Nach seiner Krönung in Aachen, die unmittelbar auf die Wahl zu Frankfurt folgte, und nach einem Aufenthalte zu Utrecht hatte sich Friedrich um die Osterzeit nach Cöln begeben, wo er mehrere Wochen verweilte. Mit einer beträchtlichen Anzahl anderer Fürsten des Reichs steht Robert Graf von Lurenborgh unter den Zeugen einer Beurkundung vom 20. April 1152,*) laut deren König Friedrich für Henrich von Mollesperch (Molsberg) eine Entschädigung wegen seiner Lehnsansprüche an den von dem Pfalzgrafen Henrich der Kirche der h. Maria zu Laach geschenkten Hof Bedendorf (Bendorf) bewilligt. Die Brüder dieser Kirche führten Klage, daß Heinrich von Molsberg zur Zeit König Konrads in jene

*) Günther, Codex diplomat. Rheno-Mosel. I, nr. 152.

Curtis eingedrungen sei und die Congregation hinsichtlich der Einkünfte lange belästigt habe. Friedrich schlichtet den Streit, indem er sechzig Mark aus königlicher Freigebigkeit spendet und den Hof zu Bendorf dem Kloster Laach als freies Eigenthum zurückgiebt. Da wir bei dieser Gelegenheit den Grafen Ruprecht zum letzten Male unter den Fürsten am Hoflager des Reichsoberhauptes finden, wollen wir die Namen sämmtlicher mit ihm zugleich erwähnten Herren anführen; es sind deren acht Geistliche und fünfundzwanzig Weltliche, und es finden sich Männer in diesem Kreise, die zu den bedeutendsten damaliger Zeit im deutschen Reich gehören: Arnold II. Erzbischof zu Cöln, Walter Dompropst zu St. Peter in Cöln, Gerard Propst zu Bunne, Teipold Propst zu Xanten, Adelbert Domdechant zu Cöln, Marquard Abt zu Fuld, Henrich Abt zu Hersfeld, Nicolaus Abt zu Sigeberg; Henrich Herzog in Sachsen, Adelbert Markgraf, Welpho Herzog, Henrich Herzog von Limborch, Voallrich Graf von Linceborch (Lenzburg), Tiderich Graf von Are, Henrich Graf von Namur, Wilhelm und sein Bruder von Jülich Gerhard, Adolf von Saphenbergh und dessen Sohn Hermann, Adolf von Berg, Ludewig Graf von Los, Robert Graf von Lurenborgh, Everard und dessen Bruder von Seyna, Graf von Dyedesa, Sifrid Graf von Widha und sein Bruder Burkard von Widha, Arnold und Gerhard von Blankenhem, Hermann von Buch, Friderich von Arensbergh, Rembold von Ysenburg, Hartbern von Botscella.

Von Ruprechts Gemahlin Beatrix und beider Sohn Arnold ist uns in einer Lütticher Urkunde von 1151 eine Nachricht erhalten. Bischof Heinrich II. von Lüttich verkündet die Schenkung der Kirche zu Lomundesheim (Lomunsheim) mit deren Eigenthum, Zehnten und Zugehör an die Kirche zu Rode (Klosterrod bei Herzogenrod im Herzogthum Limburg) durch Juditha (Jutta), Gemahlin des Herzogs Waleram von Lemburg (durch Kaiser Lothar Herzog von Lothringen), welche selbst die Regel des h. Augustinus angenommen hatte; auch wird diese Begabung nebst anderen der Roder Kirche zugehörigen Gütern durch Erzbischof Friedrich II. von Cöln mit Urkunde von 1158 bekräftigt, imgleichen im Jahr 1211 durch Herzog Heinrich I. von Brabant nochmals bestätigt.*) Wir erhalten bei dieser Ge-

*) Die drei Urkunden sind bei Kremer Orig. Nass. II, S. 171 f., 184 ff. und 294 ff. nach beglaubigten Abschriften aus dem Archiv der Abtei Rode abgedruckt.

legenheit Kunde von dem Familienkreis der Herzogin Judith von Limburg. Es gaben zu bemeldeter Schenkung ihre Einwilligung ihre Söhne Heinrich und Gerard; nach dem Tode der Herzogin und ihrer feierlichen Bestattung zu Rode wird die Schenkung abermals förmlich zum Vollzug gebracht, nämlich außer den genannten zwei Söhnen Judiths und Heinrichs noch jungem Sohn gleiches Namens, durch Arnold, den Sohn Ruberts Grafen von Lurenburg, und dessen Mutter Beatrix, Tochter der Herzogin Jutta, wozu noch Dietrich, Sohn des Grafen Ekebert von Titkelenburg (Tickelenborch, Tecklenburg) und einer anderen Tochter der vorgenannten Herzogin, hinzukommt. Dieselben Namen werden in dem Cölner Bestätigungsbriefe angeführt.

Gräfin Beatrix, die ihren Gemahl überlebte, erscheint als eine in den Haus- und Landesangelegenheiten ausgezeichnete Frau. Als Wittwe stand sie dem Hause in sehr schwierigen Zeiten vor, und unter ihrer Hand ward ein Zwist zum Austrage gebracht, der vielleicht durch ein halbes Jahrhundert hin sich fortgeschleppt und zu verschiedenen Zeiten, besonders gegen Ende, eine bedrohliche Gestalt angenommen hatte. Er war über die Gründung der Burg Nassau ausgebrochen.

Das Hochstift zu Worms erhob Eigenthumsansprüche auf den Boden, wo die Burg errichtet war. Die Erbauer derselben (der Wahrscheinlichkeit nach, die Grafen Drutwin und Dudo), desgleichen ihre Erbfolger, die Grafen Ruprecht und Arnold, ließen nicht nach, sich mit Gewalt der Waffen in ihrem Besitz zu behaupten. Der Streit setzte sich auch nach dem Tode unter ihren Nachkommen fort.

Was die Besitzverhältnisse von Nassau anbelangt, so haben wir der Schenkung durch König Konrad I. an das Weilburger Stift bereits (S. 163 f.) gedacht. Dieselbe, vom 9. August 915, betraf das Hofgut Nassowa, mit allen an beiden Ufern des Flusses Logena (Lahn), in den dortigen beiden Comitaten Sconenberg, Maalstätte des Engersgau's, und Marvels (dem alten Gaumaal des Einrich) dazu gehörigen Gegenständen, den Hofgebäuden, Hörigen beiderlei Geschlechts, gebau-

---

Die Schreibungen Lunneburg in der einen, Lunenburg in der anderen, und Lunenborch in der dritten sind, gleich einer älteren Lesung Lymburch, ungenau oder irrig, statt Lurenburg. Ueber die Annahme, daß Graf Ruprecht, vor der Verbindung mit Beatrix, in erster Ehe vermählt gewesen sei, werden wir unten uns erklären.

tem und ungebautem Land, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Weiden, Wassern, Wegen, Einkünften 2c. Fast achtzig Jahre später, unter Kaiser Otto III., der eine ausnehmende Freigebigkeit gegen das Hochstift zu Worms an den Tag gelegt hat, wurde die Abtei Weilburg mit allem ihr rechtmäßig zustehendem Eigenthum an die Kirche St. Peters des Apostelfürsten zu Worms verliehen, am 24. April 993, zur Zeit des Bischofs Hildebald, der Kaiser Otto's II. Kanzler gewesen war. Unter demselben Kaiser, im Jahr 1000, wurden dem Bischof Burkard I., dem Gründer des Wormser Domes, noch weitere Schenkungen aus dem königlichen Gute Weilburg hinzugefügt, welche durch Otto's Nachfolger Kaiser Heinrich II., 1002, noch vermehrt wurden. Doch betreffen diese nicht die hier zu erörternden Verhältnisse. Auch wird im Uebrigen, bei der Zuweisung der Abtei Weilburg an den Wormser Bischof, der Weiler Nassau nicht erwähnt, während andere Eigenthumsgegenstände: die Kirche zu Poparte (Boppart) und das Dorf Pipinesdorf benannt sind. Es scheinen daher die Besitzungen zu Nassau damals nicht mehr bei der Weilburger Kirche gewesen zu sein. Einige Jahrzehnte später erhalten wir darüber Gewißheit. Der Wormser Bischof, Azecho, Nachfolger des im Jahr 1025 verstorbenen Burkard, hatte dort ein Gut, bestehend in vierzig Mansen Land, aus eigenen Mitteln erworben, welches er zum Seelenheil König Konrads II., der damals dem Reiche vorstand, der Kaiserin Gisela, beider Sohnes Heinrich, sowie zu seiner bischöflichen Vorgänger, der Stiftsbrüder und seinem eigenen, und außerdem zu wohlthätigen Zwecken (jährliche Speisung von hundert Armen), auf den von ihm geweihten Altar der Märtyrer Hippolyt und Nikodemus zu St. Peter stiftete. Es wurden durch diese Verleihung, vom 27. Juni 1034, die Wormser Besitzungen, die aus den Weilburger Stifts- und königlichen Gütern herstammten, nun vervollständigt. Daß die Erwerbung des Bischofs Azecho und seine Schenkung an das Wormser Domstift alle unter dem Namen Nassau, dem Hofgut König Konrads I., begriffenen Grundstücke umfaßt habe, ist aus dem Wortlaut derselben nicht ersichtlich.*) Der Bischof und die Stiftsherren zu Worms freilich

---

*) Ad altare, quod dedicavi in honorem Ypoliti et Nicomedis martyrum, donavi et delegavi predium quodcunque Nassauva visus sum habere, proprio labore meo libera manu acquisitum, situm in pago Loganehe, in comitatu Wiggeri et Arnoldi comitum, XL scilicet mansos, dictum predium cum omnibus

gründeten auf das Geschenk Azecho's, nicht aber auf die Weilburger Schenkungen unter Kaiser Otto III., deren bei dieser Gelegenheit gar nicht gedacht wird, ihren Anspruch an den Berg, worauf die Laurenburger Grafen ihre neue Veste erbaut hatten. Diese hinwiederum behaupteten, daß ihnen ebendort einiges Eigenthum zukomme. Der Verlauf des darüber erhobenen Streits wird uns im Einzelnen nicht berichtet. Die geschichtlichen Quellen, die wir über diese Angelegenheit haben, bestehen hauptsächlich in den Urkunden über die Ausgleichung der Sache, aus dem Anfang des Jahres 1159, wozu noch ein kurzer päpstlicher Erlaß von 1154 hinzukommt.

In welchem Jahre der Hader mit dem Bischof zu Worms begonnen habe, läßt sich nicht bestimmen. Nach der Darstellung des Sachverhalts von bischöflicher Seite wird erzählt: Das Castrum von Nassau (nämlich, wie aus einem anderen, deutlichen Bericht*) erhellt,

---

appendiciis suis, terris cultis et incultis etc. Es ist zu bemerken, daß in Azechos Schenkungsbrief Nassau in den Pagus Loganehe versetzt wird. Daß der Name Lahngau in diesem weiteren Verstande, benachbarte, am Lahnfluß belegene Landschaften einschließend, genommen wird, kommt verschiedentlich vor. Vgl. unten S. 191. Seit Karl dem Großen umfaßte ein einzelner Gau oft mehrere Grafschaften mit besonderen Namen und Verwaltern. Die Villa Nassau gehörte, der kirchengebietlichen Eintheilung nach, zu dem Landcapitel Cunostein-Engers im Archidiaconat Dietkirchen. Die Grafen im Engersgau hatten darin eine Wohn- oder Gerichtsstätte. Im Anfang des elften Jahrhunderts erscheint der Engersgau mit dem Niederlahngau unter Einem Grafen.

*) Dies ergiebt sich aus der Urkunde über den Lehensvertrag zwischen dem Hause Laurenburg und Hillin, Erzbischof zu Trier, der wichtigsten unter den über diese Angelegenheit erhaltenen Urkunden, welche wir unten genauer in Betracht ziehen werden. Der Anlaß des Streits wird daselbst mit den Worten angegeben: Siquidem super denominato predio primis et longis temporibus a fratribus majoris Wormatiensis ecclesiae mota fuit controversia eo quod in eorum monte contra voluntatem ipsorum predecessores Ruoberti et Arnoldi de Luremburch castrum edificaverant. Nun heißt es allerdings unmittelbar darauf weiter: Sed tandem per diuturnam ventilationem jam dicta Wormaciensis ecclesia judicio principum in curia Lotharis imperatoris contra prenominatos viros idem castrum Wormaciae (auf dem Reichstage zu Worms) obtinuit. Und im Eingang der Urkunde wird der Gegenstand, den das Wormser Domstift damals in Anspruch nahm, mit den Worten bezeichnet: Castrum de Nassoua cum adjacenti curia. Endlich von den Eigenthumsrechten der Grafen von Laurenburg heißt es: Dicentes, in eodem castro se aliquid proprietatis habere Aus solchen Stellen ist indessen durchaus nicht zu schließen, daß das Wormser Domstift auf dem gegenüber dem Prädium Nassau emporragenden Berge ein Castrum angelegt habe, um von da

den Berg, worauf sie die Veste bauten) hätten einst die Vorfahren Ruprechts und Arnolds von Laurenburg gewaltsamer Weise in Besitz genommen, und letztere seien dann in demselben Unrechte, wie ihre Vorväter, nachgefolgt. Aber zur Zeit Kaiser Lothars (1125—1137), wegen der andauernden Beschwerden Bischofs Buggo zu Worms (Burkard II., der dem Wormser Bisthum von 1115 bis gegen Ende 1149 vorstand) und seiner geistlichen Brüder, sei durch richterlichen Entscheid der Fürsten (auf dem Reichstage zu Worms 1135) der Domkirche jenes beanspruchte Eigenthum zuerkannt worden. Es scheint aber thatsächlich diesem Ausspruche, der unter einem Kaiser gefällt wurde, der im Allgemeinen dem Begehren der geistlichen

---

aus seine jenseits der Lahn liegenden Güter zu schützen. Von einer Anlage dieser Art wird nichts gemeldet, und schwerlich konnte das Stift dort eine Burg unterhalten und besitzen, da ihm jene Besitzungen so weit abgelegen waren, daß es nicht den entsprechenden Nutzen davon zog Es ist auch undenkbar, daß die Laurenburger Grafen eine von dem Wormser Domstift gegründete Veste mit Gewalt an sich gerissen und hinterher als ihr vorgebliches Eigenthum behauptet hätten. Vielmehr ersahen sie sich den ihnen zusagenden Berg, woselbst sie Rechte hatten, zur Aufrichtung eines Schlosses, das freilich den Wormser Domherren recht unbequem liegen mochte.

Nichts desto weniger, sehen wir, erhob das Hochstift Rechtsansprüche nicht allein auf den die Veste tragenden Boden, sondern auf das Castrum selbst, auf das Ganze, den Berg mit der Burg, da beides nicht zu trennen, und der Eigenthümer des Bodens sagen konnte, ihm falle nach Recht zu, was ein Anderer auf seinem, des Eigenthümers, Grunde, zumal ohne dessen Einwilligung, gebaut habe. Daher in der bischöflichen Darlegung der Verhältnisse zwar die frühere Schenkung Azecho's als: predium de Nassove situm in pago de Logene bezeichnet wird, aber der Gegenstand des Streites mit dem Hause Laurenburg, als: castrum de Nassove et curia adjacens. Und in diesem, mit letzterer Bezeichnung bestimmten, Umfange wurde dem Domstift durch den Ausspruch auf dem Reichstage unter Kaiser Lothar sein Wille gethan. Nun nennt es mit Nachdruck die Burg selbst sein Eigenthum, und man liest sogar in einer Urkunde des Stifts: Predictum castrum de Nassove antecessores Ruoberti et Arnoldi de Lurenburch per violentiam aliquando occupaverunt et ipsi in eandem injuriam successerunt, was ungenau und übertrieben ist, wie aus der vorhin angegebenen Stelle über den Sachverhalt in der Lehnsvertragsurkunde: die Vorfahren Roberts und Arnolds von Laurenburg haben auf dem streitigen Berge das Castrum erbaut, hervorgeht. Diesemgemäß haben wir auch die Darstellung bei Schannat (Hist. Wormat. I, 352) aufzunehmen, wo erzählt wird: daß Bischof Burkard, zurückgekehrt von dem Concile zu Mainz im Jahre 1131, bei dem sterbenden Gründer des Frankenthaler Klosters verweilt habe, und durch diese und andere Sorgen sei er zurückgehalten worden, als Rupert und Arnold, Grafen von Lurenburg, deren vorälterlicher Sitz zwischen

Herren nicht abgeneigt war, kein sonderlicher Nachdruck gegeben zu sein. Lothar von Süpplingenburg war selber in schwierige Kämpfe verwickelt und wer mochte dort am Platze sein, um den Rechtsspruch zu vollstrecken und die ritterlichen Grafen aus ihrer starken Veste zu vertreiben, zumal in einer Zeit, wo sie mit Mainz und mit Trier das beste Vernehmen unterhielten, wo sie durch ihre Mutter mit Arnstein, das bei seiner damaligen Lage ohnehin zum Vollzug eines solchen Rechtsspruchs nicht gerüstet und geneigt sein mochte, durch die Vermählung ihrer Schwester Demud mit Dietz in naher Verwandtschaft standen? Das Wormser Hochstift jedoch rief zu seinem Vortheile noch andere, der Streitsache fremdartige, Waffen herbei, gegen

---

Dietz und Nassau gewesen, diese letzte Burg von der Herrschaft der Wormser Kirche loszureißen (avellere) und sich anzumaßen sich unterfangen hätten (sibique usurpari conati sunt). Hierdurch sei der Stoff eines tumultuarischen Rechtshandels entstanden, aber die angerufene Gerechtigkeit des Kaisers habe den Streit gehoben. Der also in sein früheres Recht wieder eingesetzte Präsul, während er selbst zur neuen Besitznahme des Ortes gegangen und von ungefähr nach Mainz von seinem Wege abgebogen, sei daselbst Zeuge der Privilegien gewesen, womit damals der Mainzer Adelbert seine Bürger gütigst begnadigt habe. (Bei dieser Gelegenheit konnte Bischof Buggo seinen Gegnern ins Angesicht schauen; denn die Laurenburger Brüder waren ebenfalls, wie wir gesehen haben, bei der um die Mitte der dreißiger Jahre fallenden Ausfertigung des den Mainzern vom Erzbischof Adelbert verliehenen Freiheitsbriefes als Zeugen zugegen.)

Was nun die Eigenthumsansprüche der Grafen von Laurenburg an das Castrum Nassau anbelangt, so flossen diese nicht bloß daher, daß ihre Vorfahren das Schloß erbaut hatten, sondern sie bezogen sich ohne Zweifel auch auf den Schloßberg selbst. Ihr Stammhaus Laurenburg lag zwar an der rechten Lahnseite, noch über eine Stunde Wegs oberhalb Arnstein hinaus; allein dieser Umstand macht einen frühen Grundbesitz ihres Hauses um Nassau nicht unwahrscheinlich; lagen doch in einem und demselben Gau mit Bergnassau ihre alten Besitzungen an dem oberen Mühlbach. Wir sind daher nicht genöthigt, das Grundeigenthum der Grafen von Laurenburg in der fraglichen Gegend aus der Vermählung einer Vatersschwester des letzten Grafen von Arnstein in das Haus Laurenburg abzuleiten, obschon jener Rechte im Einrich durch die Auflösung der Grafschaft Arnstein beträchtlichen Zuwachs erhielten. Letzteres Ereigniß trat erst im Jahre 1139 ein, lange Zeit nachdem der Streit um die Burg Nassau sich entsponnen hatte. Von einer Einmischung der Grafen von Arnstein in diesen Streithandel finden wir übrigens keine Spur. Der letzte Graf von Arnstein muß um die Zeit des Zerwürfnisses zwischen Laurenburg und dem Hochstift Worms noch in der Jugend gestanden haben; zum Mann erwachsen, in den Jahren, als der Zwist vor den Kaiser gebracht wurde, überließ er sich Zerstreuungen, um zuletzt gänzlich unter priesterliche Einflüsse zu gerathen.

welche die Mauern der Burg und die Schwerter ihrer Inhaber nichts auszurichten vermochten, den Bann und das Interdict der Kirche. Wiederholt, aber fruchtlos, wurde es versucht, durch diese Gewaltmittel die Laurenburger Herren zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Papst Anastasius IV. erließ ein Schreiben aus dem Vatican vom 13. Mai 1154 an den Erzbischof von Trier, Hillin, seit 1152 Nachfolger jenes Adelbero II., mit welchem die Laurenburger in Verkehr gestanden, woraus wir einen nähern Blick in die Verhältnisse gewinnen. Kurz vorher hatten die Domherren von Worms Klage erhoben, daß Arnold und Robert mit ihrer Mutter, in dem Unrechte ihres Vaters beharrend, die dem Domstifte gehörigen Güter von Schloß Nassau und in den umliegenden Gegenden mit gewaltsamer Hand vorenthielten. Schon deren Vater sei wegen dieser Vorenthaltung mit kirchlicher Ausschließung belegt worden, und da er keine Genugthuung geleistet, sei er, mit dieser Sentenz der Kirche belastet, vom Tode ereilt. Um dessentwillen befiehlt der Papst dem Erzbischof an, die Grafen mit aller Strenge zu ermahnen, daß sie nicht säumen sollen, die dem Domstift ungerechter Weise entzogenen Besitzungen zurückzustellen; und er fügt hinzu, daß wenn die Grafen, innerhalb vierzig Tagen nach geschehener Mahnung, nicht Folge leisteten, so solle der Erzbischof gegen dieselben die kirchliche Excommunication, wie wegen derselben Sache gegen ihren Vater geschehen, verkünden, über ihr Land aber das Interdict verhängen, und diesem Spruche, bis daß gebührende Genugthuung geleistet, mit Festigkeit Folge geben.*)

Es fragt sich vor Allem, welche Personen aus dem Laurenburger Hause in dem päpstlichen Drohbrief gemeint sind. Auf den ersten Blick würde man zu glauben geneigt sein, die Brüder Arnold und Ruprecht seien dieselben, welche wir oben in mancherlei Beziehung kennen gelernt haben, ihre Mutter müßte dann jene Gräfin von Laurenburg aus dem Hause Arnstein sein, als deren Gemahl wir mit Wahrscheinlichkeit den Grafen Drutwin bezeichnet haben, und

*) Der päpstliche Erlaß, auf ein kleines Stück Pergament abgeschrieben, ward an einer Kirchenthür (vermuthlich zu Trier) angeschlagen, wie an den sechs Nagellöchern jeder Seite zu erkennen ist. Das merkwürdige Blatt wird im Herzoglichen Archiv zu Idstein aufbewahrt; abgedruckt steht es bei Vogel, S. 300, und bei Hennes, Geschichte der Grafen von Nassau (1843), S. 223. Wir haben in Obigem den vollständigen Inhalt desselben ausgezogen.

dieser selbst wäre folglich der mit dem Bannstrahl betroffene Vater des genannten Brüderpaars. Da der Name der mit ihren Söhnen Arnold und Rubert von der Kirchengewalt bedrohten Frau nicht ausgeschrieben, sondern bloß mit dem Anfangsbuchstaben B. bezeichnet ist, so kann diese Auffassung nicht als eine unbedingt unhaltbare verworfen werden, obschon es immer auffallend sein würde, daß der Gemahl der Arnsteiner Grafentochter, wenn er noch so lange gelebt hat, um den kirchlichen Zorn, den der Zwist über die neue Burg heraufbeschwor, zu erfahren, in dem entsprechenden Zeitraum nirgends, überhaupt im zwölften Jahrhundert gar nicht mehr in Urkunden erscheint. Auch wurde schon bemerkt, daß Graf Arnold der ältere bald nach, wenn nicht in dem Jahre 1148 verstorben zu sein scheint, da er aus den erzbischöflichen Urkunden, in denen er vorher öfters zu finden, seitdem verschwindet. Aber auch den Grafen Ruprecht den älteren treffen wir um dieselbe Zeit nicht mehr in erzbischöflichen Angelegenheiten an, wohl aber in der Gesellschaft der Kaiser Konrad und Friedrich, bei letzterem 1152; bald nachher muß er gestorben sein, etwa sechs Jahre später gab es im Laurenburger Hause nur minderjährige männliche Sprossen. Der leichteste Ausweg aus den hier entgegentretenden Schwierigkeiten, ist ohne Zweifel der, welcher, nach Vogels Vorgang, gemeinlich gewählt wird, daß man den mit dem bloßen Anfangsbuchstaben abgekürzten Namen der Laurenburger Gräfin als Beatrix, Gemahlin Ruprechts I., Tochter des Herzogs Walram von Limburg liest, so daß die in dem päpstlichen Briefe genannten Söhne als Arnold II. und Ruprecht II. in den Laurenburger Stammbaum eingeschaltet werden. Arnold II. ist auch sonst, als Ruprechts und Beatricens Sohn bekannt, aus dem oben erwähnten Document von 1151; Ruprecht II. würde uns nun erst durch den Erlaß des Papstes Anastasius kund werden, dieser könnte dann, da er bei der Schenkungsangelegenheit von 1151 keinen Antheil hat, als Beatricens Stiefsohn, aus einer früheren Ehe Ruprechts I., betrachtet werden. Diesemnach würde Ruprecht I. vor 1154 unter der kirchlichen Excommunication aus dem Leben geschieden sein, sein Bruder Arnold I. möchte früher gestorben sein, noch ehe die Veruneinigung soweit gediehen war, daß man von Rom her zu dem äußersten Schreckmittel griff. Denn Papst Anastasius redet nur von dem Vater Arnolds und Ruprechts, von dessen angeblichem Unrecht und der gegen ihn gerichteten kirchlichen Sentenz, nicht von anderen früheren

Mitgliedern des Laurenburger Hauses. Wir begnügen uns an dieser Stelle damit, die Frage über die zur Zeit, als Papst Anastasius in den Streit wegen Burg Nassau eingriff, im Laurenburger Hause lebenden Mitglieder in der Kürze vorzulegen; wir werden später ausführlicher darauf zurückkommen müssen, indem diese Frage nur im Zusammenhange mit anderen, die Hausverhältnisse zu Laurenburg und Nassau betreffenden, deutlich erörtert werden kann.

Ob aber die Androhung der kirchlichen Ausschließung gegen Arnold, Ruprecht und deren Mutter mehr Erfolg gehabt, als der Reichsspruch unter Lothar, steht dahin. Das Vorgehen des Kirchenoberhauptes durch Bann und Interdict in einer weltlichen Streitfrage mußte die Erbitterung steigern. Augenscheinlich legten die Grafen großen Werth auf die Behauptung ihrer Ansprüche, indem sie unnachgiebig dabei beharrten. Wer möchte entscheiden, ob Papst Anastasius hinlänglich von dem Sachverhalt unterrichtet war? Sein Urtheil beruft sich einzig auf die Vorstellungen der einen unter den streitenden Parteien, wir vernehmen darin nur den Wiederhall der Worte des Wormser Hochstifts. Die Laurenburger Herren, Ruprecht selbst, gleich Arnold, ihren vermuthlichen Oheim Dudo, auch ihren Verwandten Udelrich haben wir als freigebige Ausstatter kirchlicher Stellen kennen gelernt; solche Thatsachen sprechen nicht dafür, daß die Gründer der Burg Nassau und deren Erbfolger gegen die bischöfliche Kirche im Unrechte waren. Und selbst der Ausgang des Handels läßt uns irgend einen begründeten Anspruch der Laurenburger nicht in Zweifel ziehen, obwohl man sich vergeblich bemühen würde, den Umfang dieses Anspruches zu bestimmen. Nach der von Rom aus gegen die Laurenburger Grafen geschleuderten Drohung vergingen noch fast fünf Jahre, ehe eine Ausgleichung des leidigen Zerwürfnisses zu Stande gebracht wurde, und es müssen die in dem päpstlichen Briefe genannten Brüder in der Zwischenzeit verstorben sein, weil in der ausführlichen Darlegung der Schlichtung der Streitsache die Gräfin Beatrix allein an der Spitze des Hauses erscheint und zwar müßte Ruprecht kurz vorher gestorben sein, da er noch im Jahre 1158 in einer Beurkundung des Erzbischofs Arnold von Mainz (betreffend die Schenkung von Redewinshube durch Wolferich von Winkel an die St. Aegidiuskirche) unter den Zeugen steht.

Es gelang endlich, vierundzwanzig Jahre nach dem unter Kaiser Lothar erlassenen Spruche, durch Vermittlung des Erzbischofs Hillin

von Trier und durch die eifrige und bedachtsame Sorge der Gräfin Mutter die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Allen Theilen mußte an der Herstellung des guten Vernehmens gelegen sein. Der Erzbischof von Trier verhehlt es selbst nicht, daß er dabei zugleich seiner Kirche Nutzen im Auge habe. Andererseits ist das Entgegenkommen der Gräfin Beatrix leicht zu erklären. Mußte schon die Aussöhnung mit der Kirchengewalt dringend wünschenswerth erscheinen, so ward die Wohlthat des Friedens zur Nothwendigkeit, da bei der Minderjährigkeit der Erben Arnolds und Ruprechts kein streitbares Haupt dem Hause vorstand. Wenn der soeben, als 1158 bei einer Zeugenschaft vorkommend, erwähnte Graf Ruprecht von Laurenburg noch in demselben Jahre aus dem Leben schied, so begreift es sich, wie man beeilt sein mußte, zu einem friedlichen Abschlusse zu kommen. Es war damals die Zeit, wo Kaiser Friedrich I., ein Mann von versöhnlicher Geistesgröße, aber auch von durchgreifender königlicher Entschlossenheit und Kraft in seiner Reichswaltung, die vornehmlich am Rhein herrschenden Störungen des Friedens niederzudrücken bedacht war. Namentlich war das Hochstift zu Worms, imgleichen das zu Mainz unter dem Erzbischof Arnold, in weitläufige Fehden verwickelt, mit Leiningen, mit Catzenelnbogen, Sponheim, Dietz, selbst mit dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck. Friedrich selbst, der wenige Jahre vorher ein hartes Gericht über die Theilnehmer an den rheinländischen Fehden hatte ergehen lassen, hielt sich um jene Zeit in den Rheingegenden auf, in Frankfurt und in Sinzig.

Das Auskunftsmittel, wodurch der Frieden zwischen dem Bischof zu Worms und dem Laurenburger Haus wieder hergestellt wurde, bestand darin, daß der Bischof seine Ansprüche gegen Entschädigung an den Erzbischof von Trier überließ, die Gräfin aber von letzterem das Schloß und Hofgut Nassau zu Lehen nahm. Ueber dieses Abkommen sind uns vier Documente erhalten worden: zwei über den Tausch zwischen dem Wormser Hochstift und dem Erzbischof Hillin von Trier, aus Trier vom 9. März datirt, das dritte, am 1. April zu Trier gefertigt, über den Lehensvertrag zwischen Trier und Laurenburg wegen Nassau;*) diese drei Schriftstücke fallen in das Jahr 1159, obwohl nach Trierischer Zeitrechnung 1158 geschrieben steht; das

*) S. Beilage IV, 1. 2. 3.

vierte endlich enthält die Bestätigung des zwischen Worms und Trier abgemachten Tausches durch Papst Victor IV., vom 25. Juli 1160.*)

Der Austausch, wodurch das Wormser Hochstift, unter seinem Bischof Konrad und Graf Simon von Saarbrück, dem Vogt dortiger Hauptkirche, seine Ansprüche auf Nassau an das Erzstift Trier abtrat, geschah in der Art, daß der Trierer Erzbischof Hillin von seiner Besitzung zu Partenheim im Nahegau (zwischen Mainz und Kreuznach gelegen) neunzehn Mansen und einen zinsbaren Hof, mit Ausnahme des Zehnten und der Vogtei, sodann eine aus seinem Dominicalgute ausgeschiedene Hofstatt (die zweite Urkunde nennt deren zwei) durch Folcmar, Grafen von Castele, jenes Gutes Vogt, an Worms übergab, wogegen es von dem Hochstift das Gut Nassau im Gau Logene, sowohl das Castrum, wie den daran liegenden Hof von vierzig Mansen, in seinem ganzen Bestande, wie es von Bischof Azecho geschenkt gewesen, und wie das Hochstift diese Besitzungen die meiste Zeit hindurch (seit Azecho's Schenkung bis auf den Streit mit den Laurenburgern) ruhig innegehabt hatte, zugewiesen erhielt. Der Bischof von Worms war um so lieber auf den Tausch eingegangen, weil die Güter zu Nassau weit ablagen und ihre Verwaltung kostspielig war, so daß er daraus nicht genug Nutzen zog; auch mochte er gern die dargebotene Gelegenheit wahrnehmen, des Handels mit Laurenburg los zu werden. Andrerseits ist nicht zu zweifeln, daß das ganze Vergleichsgeschäft von dem Erzbischof nach vorberedeter Verständigung mit Beatrix und ihren Erbgenossen vorgenommen wurde; anders würde Hillin ein, noch der Streitfrage unterworfenes, Besitzthum schwerlich eingetauscht haben.

Am eingehendsten gibt uns über die ganze Angelegenheit die Urkunde Aufschluß, worin die Festsetzungen zwischen dem Laurenburgischen Hause und dem Erzstift Trier verzeichnet sind. Es ist überhaupt eine der wichtigsten für die ältere Geschichte des Nassauischen Hauses. Sie führt in der Kürze den Hergang des Streithandels zwischen dem Bischof zu Worms und Laurenburg an, der dadurch veranlaßt sei, daß die Vorfahren Roberts und Arnulds von Luxemburg auf einem Berge, dem Willen des Stifts zuwider, eine Burg erbaut haben, daß nach langwierigem Zwist zwar die Wormser Kirche unter Kaiser

*) Vgl. über die Zeitbestimmung des letzterwähnten Documents: Hennes Gesch. d. Gr. v. N., S. 50.

Lothar einen Rechtsspruch zu ihren Gunsten gegen die vorbenannten Männer (also Ruprecht I. und Arnold I., die zu Lothars Zeiten des Laurenburger Hauses Häupter waren) erlangt habe, daß aber diese und deren Erben nichts desto weniger ihre Besitzhaltung nicht aus der Hand gelassen, erklärend, daß sie an jenem Schloß einiges Eigenthum haben, wogegen die Wormser Stiftsherren gegen dieselben durch den apostolischen Stuhl die kirchliche Censur auszuüben nicht unterlassen haben. Von dem Wunsch erfüllt, eine so große Zwietracht und solchen Gegenstand des Streites hinwegzunehmen, mit Bedacht auf den Vortheil der Trierer Kirche, sowie um der Herstellung des Friedens unter den Menschen willen, habe er von der Wormser Kirche die Burg und den daran liegenden Hof Nassau gegen Abtretung von Gütern zu Partenheim eingetauscht. Nachdem er schon im friedlichen und ruhigen Besitz der Güter (die ihm offenbar beiderseits verabredeter Maßen eingeräumt waren) gestanden, habe die Gräfin Beatrix und deren Miterben, nämlich die Söhne Roberts und Arnolds von Luxemburg, um mit ihm keinen Anlaß zu Mißhelligkeit zu haben, sich an ihn und seine Kirche mit der inständigen Bitte gewandt, daß der Erzbischof, um der Treue und des großen Dienstes willen, den ihre Vorfahren der Trierer Kirche geleistet und sie selbst leisten könnten, ihnen das Schloß mitsammt dem anliegenden Hofgute zu Lehen gebe. Dagegen erboten sie sich, als Vergütung für die durch die Abkunft mit dem Domstift verursachte Schmälerung des Partenheimer Besitzthums, dem Erzbischof einhundertundfünfzig Mark zu zahlen und außerdem an den Erzbischof und an die Trierer Kirche was an besagtem Schloß ihr allodiales Eigenthum war, ihm ebenfalls lehnbar aufzutragen. Dieses Geschäft sei durch die Hand zweier freien Männer, Gerlachs von Isemburch und Everhards von Burgensheim, nach Urtel ihres Gleichen in der Grafschaft, wo das Castrum gelegen, auch unter Vermittlung Rembalds von Isemburch (Verwandten der Laurenburger), der zu damaliger Zeit die Grafschaft verwaltete, vollzogen. Diesemgemäß und nach Rathnahme mit den Freien und Ministerialen der Trierer Kirche, überträgt der Erzbischof: was er am vorgenanntem Schloß, sei es auf Grund des Tausches mit Worms, oder durch die Schenkung der Laurenburger selbst, nämlich der Gräfin und ihrer Miterben, Ruberts und der anderen, rechtmäßig besaß, sammt dem daranliegenden Hofgut, denselben zu Lehen, und zwar unter der Bestimmung, daß zu allen Zeiten

und in allen Nöthen und gegen alle Menschen dem Erzbischof und seinen nach Kirchenrecht einzusetzenden Nachfolgern genanntes Schloß frei und ohne irgend Jemandes Einsprache, doch so, daß Jene dadurch von ihrem Lehen nichts einbüßen, geöffnet sein und daß die Burgmänner des Schlosses ihm und seinen Nachfolgern Treue leisten sollen; endlich, zum Zeugniß, daß es sein und seiner Kirche Eigenthum sei, habe der Erzbischof auf der Burg zur Erbauung eines Hauses und einer Kapelle sich einen Platz vorbehalten, welcher, wenn er dort anwesend sein werde, ihm eigen sein, und, wenn er es verlassen, mit vorbesagter Besitzung ihnen nach Lehnrecht zukommen solle. Von beiden Theilen, seitens des Erzbischofs, wie seitens der Gräfin und ihrer Erbgenossen, werden in ansehnlicher Zahl Zeugen und Bürgen aufgestellt, Freie und Ministeriale, mit der Bestimmung, daß nach deren Ableben ihre Nachfolger in die Bürgschaft einzutreten haben, wie denn auch die anderen auf diese Angelegenheiten bezüglichen Urkunden durch das Zeugniß einer stattlichen Reihe geistlicher und weltlicher Herren bekräftigt sind. Von Seiten des Erzbischofs wurden siebenzehn Geistliche, an deren Spitze der Dompropst Godefrid, der Dechant Rudolf und die Archidiakonen Alexander, Bruno und Johannes stehen, worauf noch sechs Aebte, vier Pröpste, ein Archidiacon und ein Kaplan folgen, sodann neun Weltliche vom freien Herrenstande und siebenzehn Trierer Ministerialen als Zeugen und Bürgen für die Gräfin und ihre Miterben*) gestellt. Von Seiten der Gräfin und ihrer Erbgenossen traten als Zeugen und Bürgen für den Erzbischof ein: die freien Herren Reinbald Graf von Ysenburch und Gerlach sein Nepos, Heinrich Graf von Seina, Ruobert Graf von Berebach, Friderich von Brubach, Everard von Burgensheim, Egenolf von Wruthe, Udo von Hegere, Sifrid von Runkel, Sifrid von Biegen, und sechzehn Ministeriale, des Namens: Luodewig von Hamerstein, Willelm Marschall, Walter von Coblenz, Norich von Milena, Egenolf und sein Bruder Hardunk, Heinrich Herebort, Wasmuot, Luter, Gerard, Sifrid, Everard, Wulderich, Heidenrich und Heinrich.

*) S. d. Beilage IV. Bei Kremer (II, S. 189) ist an dieser Stelle ein Irrthum, indem er die Trierer Bürgen von beiden Theilen, sowohl erzbischöflicher, wie gräflicher Seits, stellen läßt, was keinen Sinn hat; er findet deshalb die Lesart coheredibus auffallend, welche doch bei richtiger Wiedergabe der Stelle die einzig passende ist.

Durch die auseinandergesetzte Uebereinkunft mit Trier sicherte sich die Gräfin Beatrix mit ihren Erbgenossen nicht allein den unbestrittenen Besitz des Berges mit der Veste, die von da an der Hauptsitz des Hauses wurde, sondern es wurden auch mit dem Erzstift, dessen Gebiet die Nassauischen Stammgüter großentheils umgab, engere Bande geschlossen. Da das Lehensverhältniß für Nassau keine beengenden und lästigen Obliegenheiten mit sich führte, noch viel weniger der Standeswürde der Lehensträger irgend Abbruch that, so erscheint das Abkommen mit Trier insofern als ein Gewinn für die Laurenburger, als sie außer der unbestrittenen Einräumung des Burgberges auch den durch Bischof Azecho vor Zeiten an die Wormser Kirche gekommenen Weiler mit allen Zugehörungen, gegen Zahlung von einhundertundfünfzig Mark Ersatz, erhielten, wie denn überhaupt der fest anerkannte und ungestörte Bestand des werthvollen Eigenthums, mit der neuen, starken, günstig gelegenen Burg, die es umringte, durch das Lehensband mit Trier eine weitere Bürgschaft bekam.

Die vorstehenden Angaben sind aus dem Inhalt der Verbriefung über den am 1. April 1159 zu Trier besiegelten Lehensvertrag zu entnehmen. Die nachfolgenden Zeiten lassen die Tragweite und Entwicklung des in jenen Urkunden der Hauptsache nach dargelegten Verhältnisses, welches ausdrücklich die Veste und das Hofgut Nassau (castrum et curia) sammt Zugehör berührt, bestimmter erkennen. Fortan erscheint das Erzstift Trier als Lehnsherr von Burg und Thal, Hof, Gericht und Kirchensatz zu Nassau, sowie des Wildbannes im Spurkenwalde, einst einem für die königlichen Jagden vorbehaltenen Kammerforst. Das Lehensverhältniß zu dem Erzstift, nachmals Kur-Trier, hat über sechshundert Jahre, bis in die neuere Zeit fortbestanden.

Beilagen.

I.

Zu Seite 94.

Die Schönauer Reimsage.

Ich hab mich des billich vermessen
Ehr, Lob vnndt Preiß nicht vergessen
Von Dreyen Adelern wohl erzogen
In einem Nist, ist nicht erlogen
Was Diese Drey brüder haben gestifft
Bin ich erfahren wohl durch ihr schrifft
Rupertus, verstandt mich auch recht
Ein Bischoff zu Meintz vnndt Gottes Knecht
Dudo zu Lippurg eyn selzam Dinck
Das man izundt Nenndt vff dem Rinck
Da wahnten eins Ritter vnndt Knecht
So izundt Da wohn Azelln vnndt Specht
Truttlhwinus Dieß Lanz recht Patrohn
Von Laurenburck Der Edell Baron
Als der mitt recht hat bezwungen
Seine feindt alle vberwunden
Das sahe man nuhn billich vnndt eben
Sein Herz in frewden schweben
Aber seyn freyer Kühner muth
Den er Drug vnder seym eissen Hut
Was in ihm nicht Lenger Dauren
Das geschag Durch einen Bawren
Der macht sich balt vff die Straſſen
Seynen Zorn wolt er nicht Laſſen
In einem Pusch lag er verborgen
Er wacht den Abent vnndt den Morgen
Auff die Zu Kunfft Dieses Graffen
Des Dott er Hatt hart geschworen
Da Kham geritten vnndt Zellen
Truthwin mit seinen gesellen

Zu Strudt Hie vff Dieser fardt
Da der selb bawr auch vff ihn wardt
Er schoß den Graffen vff dem Pferdt
Das er zu Doth Stürzt vff die Erdt
Die Stath der Graf auch mircket eben
Dieweil er noch hatt das Leben
Er wahr dem geistlichen Leben Holt
Er schatzt silber vnndt aüch sein golt
Schonaw ein Closter vff der Stadt
Stifft er Da er durch schossen wardt
Selig was des Graffen Truthwin
Den Heiligen Patron Sant Florin
Vber all sein güth, gült aüch Renth
Ehrbt er In seyn letzten testament
Mann Schreib Datüm sag ich vorwar
Dausent, Hündert, Zwantzig sex Jar.

Unter diesen Reimzeilen steht mit einer, den Zügen nach zu urtheilen, gleichzeitigen Schrift, aber von einer andern und zitternden Hand, vielleicht von dem damaligen Abte zu Schönau geschrieben, Folgendes:

Ist bis vf Anno 1590,
Da Schönauw gestifft worden
464 Jar.

Der Charakter beider Handschriften ist der in der angegebenen Zeit herrschende. Das Ganze ist auf einen in Quartformat zusammengelegten halben Bogen Papier geschrieben und befindet sich nebst einer späteren und einer noch neueren Abschrift im Herzoglichen Staatsarchiv zu Idstein.

II.

Zu Seite 153 ff.

1.

Tuto von Lurinburg, Vogt zu Lietprunin, übergiebt die Kirche zu Lipporn mit den zugehörigen Gütern an das St. Salvatorstift zu Schaffhausen und trifft Verfügungen hinsichtlich der Vogtei von Lipporn.

Noverit omnium tam presencium quam futurorum memoria maiorum ac minorum christi fidelium solers diligencia et prudencia. Qualiter ego Tuto de Lurinburg advocatus lietprunin locum ipsum in comitatu Luduwici situm cum omnibus bonis ad ecclesiam illam pertinentibus In villis mancipiis vineis silvis pratis pascuis. viis. inviis aquis aquarumque

decursibus piscacionibus exitibus et reditibus cultis et incultis et quidquid dici vel scribi potest dico qualiter assignaverim subiugaverim Schaffhusensi monasterio Servata tamen propria libertate nisi ut abbate Schaffhusensis claustri et monachis illis locus ille possideretur teneretur secundum monasticė vite regulam perenni tempore dei servicium ordinaretur. Ego specialiter pro dei honore pro anime mee et parentum meorum salute omni Jure hereditario prorsus ab negato ita iam diu deliberavi proposui mancipare locum illum monastice vite sanctitati. Ut autem parentum meorum memoria in schaffhusensi monasterio sepius presentaretur quasi vivens hostia Precipue trutwini qui de suo patrimonio istud predium lieprunnin quasi deo decimam optulit in sacrificium legaliter constitui ut singulis annis in anniversario ipsius marcka argenti de isto loco fratribus schaffhusensibus solveretur Unde caritative monachis servicium impenderetur. Sed et hoc in presenciarum attendat caritas omnium bonorum qua lege quo freno iusticie servanda sit dignitas advotie. Si ego vel aliquis in proxima consangwinitatis linea succedens advocatus presumpserit bona illius ecclesie absque voluntate fratrum invadere scilicet in ipsis pernoctando vel petendo diripere aut aliquam partem illius predii sibi vendicare vel alicui in beneficium prestare seu post vocatum habere semel secundo usque tertio admonitus ad modum festine reddat aut advocatiam amittat aut schaffhusensi abbati decem argenti persolvat. Huius privilegii statuta rogo devotissime posco confirmari sanctiri auctoritate banno Brunonis treverensis archiepiscopi et cuiuslibet successoris sui etc.

Nach einer alten Copie.

2.

Bruno, Erzbischof zu Trier, überläßt der Propstei Lippoern den Zehnten zu Meilingen, bestätigt deren Rechte und stellt ihr Verhältniß zu der Abtei Schaffhausen fest.

In nomine sancte et individue trinitatis. Sub Brunone treverensium Archiepiscopo acta sunt hec. Notum sit omnibus sub christiana religione degentibus, quod ego Bruno dei gratia treverensium archiepiscopus ex petitione Adelberti schaffhusensis cenobii abbatis et amici nostri Tutonis Comitis de lurenburg decimationem ville que dicitur milingen deo et sancto florino ad monasterium liebbrunnense liberali assertione delegavi ea scilicet ratione ut monachorum illic deo servientium necessitatibus administretur ex eius redditibus sciantque eandem decimationem ex auctoritate canonica in nostram episcopalem potestatem redactam. Ego autem bruno gratia dei treverorum archiepiscopus ex auctoritate dei et sancti petri eidem congregationi tale privilegium

ſanctio ſub banni noſtri et anathematis vinculo precipimus. Ne quis eis ullam violentiam inferat rebus eorum invasionem facere non preſumat et nihil quod eorum iuris ſit ſine conſenſu et voluntate eorundem attingat ſolum ius advocacie eiuſdem loci predictus comes tuto dum vivit obtineat heredibusque ſuis impoſterum ea condicione ut preſcriptum eſt relinquat. Abbas vero adelbertus ſchaffhuſenſis ac ſui legitimi ſucceſſores abbates predicto monaſterio Lepruneníi presideant atque comuni conſilio fratrum ſuorum prepoſitum illic ſue cure vicarium conſtituant. Si qua ſane deinceps eccleſiaſtica ſecularisve perſona huius privilegii paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit ſecundo tertiove commonita ſi non ſatiſfactione congrua emendaverit ream ſe divino iudicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat et alienam a ſacratiſſimo corpore et ſanguine dei domini dei ac redemptoris noſtri ieſu chriſti et in extremo examine diſtriete ultioni ſubiaceat. Cunctis autem eidem loco iuſta ſervantibus ſit pax domini noſtri ieſu chriſti quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Teſtes autem huius pactionis hic aſſcripti retinentur Tuto comes de lnrenbrug Reginboldus de romorſdorff Henricus comes de dyetſche Anſhelmus de Moloberg Anefryt de tornedorff fredericus de brubach Wernherus de Aſinhaga Dietfryt de neſtere Winehart et Gerlach de miliggin Ello de lantroth etc.

Nach einer alten Copie.

III.

Zu Seite 168 ff.

Adelbert, Erzbischof zu Mainz, verkündet die Uebergabe des Klosters Schönau durch Graf Ruobert von Luorenburch an das St. Martinsdomstift zu Mainz.

In nomine ſancte et individue trinitatis. Ego Adelbertus Dei gratia Moguntinus Archiepiſcopus et Apostolice ſedis Legatus. Notum facio omnibus Chriſti fidelibus tam futuris quam preſentibus qualiter cognatus noſter comes Ruobertus de Luorenburch monaſterium Sconowe in proprio predio ſuo fundatum & monaſtice converſationi ſub conſtituto Abbate Hildelino attitulatum. pro remedio anime ſue & parentum ſuorum. beato Martino contradidit. & cum omnibus ad ipsum pertinentiis. familiis. eccleſiis. agris. vineis. cultis. & incultis. ſilvis. pratis. paſcuis. molendinis. piſcationibus. aquis. aquarumque decurſibus. glandaticis. introitibus exitibusque eccleſie moguntine in perpetuam poſſeſſionem delegavit. Presenti quoque privilegio noſtro ad poſterorum notitiam tranſire curavit. quam liberam & ab omni ſervitio abſolutam hanc abba-

tiam permanere a nobis optinuerit. mortuo videlicet loci abbate fratres eiuſdem cenobii quem inter ſe idoneum invenerint. libere eligant. Si vero quod abſit in ipſorum collegio minus aptus inventus fuerit. facultatem habeant in aliud monaſterium tranſire. quod conſtet eorum religioni & diſcipline concordare. Electus autem. a nobis ſive a poſteris noſtris inveſtiatur. & a proprio archiepiſcopo ſuo conſecretur. Qui annuatim in feſto beati Martini mundum corporale ſuper ipſum altare repreſentabit. in memoriam & argumentum quod eius cenobium de patrimonio ſit Beati Martini. Placuit quoque abbati & fratribus ut diem ordinationis nostre dum viveremus celebrarent. & poſt obitum noſtrum. tam nostrum quam ſucceſſorum noſtrorum archiepiſcoporum anniverſarium ſollempnibus obſequiis peragerent. Ipſe vero comes advocatiam de manu noſtra ſuſcepit. hoc pacto. ut quicunque ſucceſſorum eius predium de Milene cum eius ministerialibus & familia tenuerit & dominus in caſtro Luorenburch fuerit hereditarius & legitimus advocatus ſit eiusdem monaſterii ita tantum ut ipſe sit et non habeat facultatem ſecundi vel tertii advocati poſt ſe ordinandi. Et ut omnibus euis huius traditionis tenor firmus & inconvulſus permaneat presentis cyrografi paginam inde conſcripſimus. & ſigilli noſtri impreſſione munivimus auctoritate omnipotentis dei patris & filii & ſpiritus ſancti & beati Petri apoſtolorum principis & noſtra. ſub perpetuo anathemate interdicentes. ne quis contra eam venire. impetere. demoliri ſive in aliquo incruſtare preſumpſerit. Quod ſi quis fecerit. ſciat ſe reſervari tremendo iudicio Spiritus Sancti. & in extremo examine portionem habiturum cum diabolo auctore totius iniquitatis. Testes quoque huius rei hic adnotavimus quorum hec ſunt nomina:

Heinricus maioris eccleſie & ſancti victoris prepoſitus. Adelbertus prepoſitus Sancti Petri. Cuono cuſtos & maioris eccleſie decanus. Tornbertus magiſter et prepoſitus. Hartmannus cantor & camerarius. Heinricus pingenſis prepoſitus. Emecho prepoſitus Sancti Severi. Arnoldus urbis prefectus. Meginhardus de ſpanheim. Gerlach de veldence. Rupertus de Luorenburch. Godefridus de Nitha. Ruothardus vicedominus. Dudo Scultetus. Erluwinus walpodo & alii quam plures. Indictione VIII.

Actum dominice incarnationis anno milleſimo c. XXXII. Regnante domino Lothario rege romanorum eiuſdem nominis III. Anno regni ſui VII. Feliciter amen.

Data per manum Heinrici prepoſiti in maguntia. (L. S.)

Vom Original. Das Siegel des Erzbiſchofs in Wachs iſt unter der Schrift auf dem Pergament befeſtigt.

IV.

(Zu Seite 190 ff.)

1.

Das Domstift zu Worms vertauscht seine Ansprüche auf Weiler und Berg Nassau an Hyllinus, Erzbischof zu Trier, gegen Güter zu Partenheim.

In nomine sancte et individue trinitatis. Cuonradus prepositus. Nibelungus vicedominus & thesaurarius. henricus decanus. hermannus magister scolarum. henricus cantor ceterique priores et canonici wormaciensis ecclesie de domo. universis christi fidelibus. tam presentibus quam futuris. salutem in domino iesu christo. Quoniam rerum gestarum veritas. longioris processu temporis ambigua plerumque solet reddi vel incerta. idcirco que ad hoc fiunt ut in perpetuum permaneant. litterarum suffragio memorie necessario sunt commendanda. Ea propter tam presentem etatem quam successuram posteritatem scire volumus qualiter cum venerabili domino hillino trevirorum archiepiscopo apostolice sedis legato convenerimus et ei castrum de nassove. et curiam adiacentem que ad elemosinam nostram cum omni integritate sua sicut inferius continetur pertinere noscebatur in concambium et commutationem tradiderimus. Siquidem iam dictum predium de Nassove quod situm in pago de Logene XL mansos continet a longe retroactis temporibus libera donatione felicis memorie acechonis. quondam episcopi nostri nobis traditum quiete tenuimus et legitimo titulo possedimus. Enim vero predictum castrum de Nassove antecessores Ruoberti et arnoldi de lurenburch per violentiam aliquando occupaverunt et ipsi in eandem injuriam successerunt sed temporibus Lotharii imperatoris ob diutinam querelam Buggonis quondam episcopi nostri & fratrum nostrorum. iudiciaria principum sententia ecclesia nostra contra eos idem Wormacie obtinuit. At quoniam prenominatum predium magis a nobis erat quam vellemus remotum & ideo minus commoditatis exinde recipiebamus dispendium vie et expensarum vitare cupientes castrum idem et eandem curiam sicut cum omni integritate sua a jam dicto acechone episcopo nobis collata fuerat deliberato diligentissime clericorum et laicorum ecclesie nostre consilio per consensum et manum domini nostri episcopi Cuonradi et Symonis comitis de sarebruge nostre maioris domus advocati predicto domino Hyllino Trevirensi archiepiscopo et per eum successoribus suis canonice substituendis cum omnibus appendiciis suis terris cultis, et incultis, pratis, campis, pascuis, vineis areis, silvis, aquis, aquarumve, decursibus, molis, molendinis, piscationibus, venationibus, utriusque sexus mancipiis, exitibus et reditibus, seu cum omni utilitate ad idem predium pertinente, omni proprietatis jure et usu habendam et possidendam delegatione legitima donavimus. Sane loco commutationis et concambii

a ſepedicto archiepiſcopo in curia ſua de pardenheym que nobis erat vicinior XIX manſos qui tunc temporis XII libras reddebant cum additione unius curtis decem nummos perſolventis nichilominus per manum folmari comitis de caſtele ipſius curie advocati in perpetuum poſſidendos nec non et aream unam de dominicali ipſius archiepiſcopi curia exciſam in qua de iure noſtro placitare poſſemus legitima donatione grato hinc et inde concurrente conſenſu recepimus. Excepta nimirum in omnibus et per omnia decima et ipſa que de manu ſepius dicti archiepiſcopi tenetur advocatia. Ut autem legitimum huius mutue traditionis concambium poſteris ad memoriam transmittatur et remoto omnis ambiguitatis ſcrupulo ratum et inconvulſum futuris temporibus teneatur preſentem inde paginam conſcribi et ſigillo noſtro fecimus roborari. Statuentes ut etc. (Der Schluß iſt gleichlautend mit dem in der nachfolgenden Urkunde, mit unbedeutenden Verſchiedenheiten in der Schreibung einiger Namen.)

Die Urkunde iſt aus Trier vom neunten März 1158 (1159) datirt. Sie befindet ſich im Original im Staatsarchiv zu Idſtein. Das Siegel iſt an dem Pergament mit einem gelben Seidenſtrange angehängt.

2.

Kunrad, Biſchof zu Worms, beſtätigt den Tauſchvertrag des Wormſer Domſtifts mit dem Erzbiſchof von Trier.

In nomine et honore ſancte et indiuidue trinitatis Nouerit omnium fidelium christi tam preſentium quam futurorum uniuerſitas. qualiter ego Cunradus dei gratia wormatienſis eccleſie epiſcopus. ſecundum creditam michi diſpenſationem. prouidendo commodatibus ouium michi commiſſarum. interfuerim cuidam concambio. in uilla Partenheim. quod uerſabatur inter dominum Hyllinum uenerabilem treuerenſis eccleſie archiepiſcopum. apoſtolice ſedis legatum. et inter confratres noſtroſ canonicoſ. Sancti Petri maioriſ domus. et illam commutationem promouerim. et confirmauerim. Tradidit namque prefatus archiepiſcopus. uir honorabilis de curia ſui archiepiſcopatuſ partenheim. per manum ſuam et folmari comitiſ. eiuſdem curie aduocatj. mihi et comitj ſymoni. aduocato Wormatienſis eccleſie et fratribus beati Petrj de domo. et eorum ſucceſſoribus. X. et. VIII. manſos. et curtim unam. et aream. ex dominicalj curia. que perſoluebant. XII. libraſ illo tempore. cum omni integritate. et utilitate. preter decimam et aduocatiam. E. contra in recompenſationem tradite poſſeſſionis. delegaui legitima concambij commutatione. prefato archiepiſcopo. et eiuſ ſucceſſoribus per manum meam. et comitiſ ſymoniſ aduocati maioriſ domus. et per manum perſonarum et canonicorum. de clero. uidelicet. Cuonradi prepoſiti de domo. Nibe-

longi uicedomini. Henrici decani. Heremanni magistri scolarum. Henrici cantoris. et ceterorum qui ibidem presentes erant et uicem absentium gerebant. predium eorum in Nassovve. tam castrum quam curiam adiacentem .XL. mansos continentem. cum omni integritate. et utilitate. sicut in carta commutationis plenius scriptum invenitur. quae munimento sigilli fratrum beati Petri. apud ecclesiam treuerensem. in confirmationem huius concambij signata inuenitur. Siquidem predictum castrum de Nassovve antecessores Roberti et Arnoldi de lurenburch per uiolentiam aliquando occupauerunt. et ipsi in eandem iniuriam successerunt. sed temporibus lotharij imperatoris ob diutinam querelam predecessoris nostri felicis memorie Buggonis episcopi et fratrum suorum iudiciaria principum sententia nostra maior ecclesia contra eos illud idem Wormatie obtinuit. Huius igitur concambij traditionem. ex auctoritate officij nostri confirmamus. et ut inuiolabilis et stabilis per futura tempora permaneat. sigilli nostri impressione corroborauimus. Statuentes ut si aliqua ecclesiastica secularisue persona hanc nostre traditionis paginam sciens. contra eam uenire temptauerit. nisi secundo tercio ue commonita. reatum suum congrua satisfactione correxerit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius incurrens. anathema fiat. et in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem seruantibus sit pax domini nostri iesu christi. quatinus hic fructum bone actionis percipiant et in futuro. apud remuneratorem omnium premia eterne salutis inueniant. Huius concambij testes sunt. de clero Wormatiensis ecclesie. Cuonradus prepositus de domo. Cuonradus prepositus de Nuehusun. Nibelongus custos. Henricus decanus. Sifridus prepositus de Winppina. Cuonradus prepositus. S. Andree. Sifridus prepositus. S. Martini. Heremannus magister scolarum. Henricus cantor. Henricus qui dicitur infans. Adelbertus. Wernerus. Burchardus. Sifridus. Rupertus, Wicmarus. Odalricus. Marquardus. Anno. Starcradus. Eberhardus. Harttvicus. Hi sunt testes de clero treuerensi. Godefridus prepositus maioris domus. Rodulfus decanus. Alexander. Bruno. Johannes. Archid(iaconi). Sigerus. S. Maximini. Bertolfus. S. Euch(arii). Loduicus. S. Marie. Godefridus. S. Martini. Richardus sprench(ersbacensis). Randulfus de claustro. Abbates. Cuonradus prepositus. S. Paulinj. Walterus decanus. S. Symeonis. Reinerus maioris ecclesie canonicus. Hi sunt testes de comitibus et liberis. Symon advocatus maioris domus Wormatiensis ecclesie. Folmarus comes de castele. Cunradus comes de cherberch*). Hemico comes de boimeneburch**).

*) Kirchberg auf dem Hunsrück.

**) Altenbeimburg hinter Kreuznach.

Godefridus comeſ de Spanheim. Gerlacus comeſ de ueldenze. Cuono de Malberch. Walterus de husun. Eberhardus de burgenesheim. Eberhardus de ſteine. Teodericus de hagene. Walterus de bruke. Fredericus de cherberch. Godefridus de Spiceſheim. Godefridus de Wolmeringen. Henricus de bruneſhore. Teſteſ laicj de miniſterialibus treuerenſis ecceleſie. Fredericus de Marcj. Wilhelmus mareſcalcus. Gerardus de heſ. Teodericus de Sareburch. Walterus de palatio. Criſtanus de wolue. Boimundus trevir. Reinerus de Wintherche. fredericus et fredericus pincerne. Jacob. Lodoicus. et Reinerus frater eius. De Reno. Lodoicus de herenbreſtejn. Walterus de confluentia. et Odalricus. Retterus et Titardus de paphendorf. Miniſterialeſ regiſ Hartwicus. et Hamerco frater eius de crucenache. Wolframus de petra. § Otto de ſconeburch. Burchardus de ſtalegge. Reinbodo de binge. Teſtes laicj de miniſterialibus Wormatienſis eccleſie. Sifrit. et frater eius. Burchardus. Reinbodo. Hezel. Wernerus. et Giſelbertus frater eius. Henricus et frater eius Rukerus. Cuonradus. Nibelongus. Sibodo. Gozmarus. Wolfrandus.

Acta ſunt haec in eadem curia Pardenheim. Anno dominice incarnationis M. C. L. VIII. Indict. VII. Epactis nullis. Concurrente. III. Regnante domino fRederico imperatore. Anno Regni eius. VII. (Leerer Raum von ungefähr $6\frac{3}{4}$ Zollen*). Datum TReueRj VII. Idus Marcij.,.

An dem auf Pergament geschriebenen Originale hängt an einem verblaßten röthlich-gelben oder auch schmutzig gewordenem gelben Seidensträngchen das sehr gut erhaltene Siegel des Bischofs Konrad mit der Umschrift: CVNRAD. DI. GRA. WORMACIENS. EPC. Das Siegel ist ziegelroth und dem Anschein nach aus Mehlteig gefertigt.

3.

Lehnsvertrag zwischen Erzbischof Hillin von Trier und dem Hause Laurenburg wegen Burg und Hofgut Nassau.

.H. (Hillinus) dei gratia treuirorum humiliſ miniſter et ſeruuſ. apoſtolice ſedis legatus. omnibus tam preſentibus quam futuris; que pro utilitate eccleſiarum rationabili prouidentia facta eſſe noſcuntur. ſcripto debent adtentius commendari. ut futuris temporibus stabilitatem obtineant. et ut in poſterum rata permaneant. exinde homineſ uireſ indubitanter aſſumant. Inde ergo quod omnibus Chriſti fidelibus notum

*) Diese Lücke ist auszufüllen durch die Jahresangabe seit der Erhebung Konrads auf den Bischofssitz zu Worms. In der vorhergehenden Urkunde sind an dieser Stelle die Worte befindlich: Cunrado Wangionum episcopo presidente.

esse uolumus. quod castrum de nassoua cum adiacenti curia. et omni iure. suo. in dominium nostrum. et ius ecclesie nostre. omni usu habendum. et futuris temporibus possidendum. rationabili concambij donatione. a maiori ecclesia Wormaciensi. cuius iuris erat. translatum. recepimus. Siquidem super denominato predio. primis et longis temporibus. a fratribus maioris Wormatiensis ecclesiae mota fuit controuersia. eo quod in eorum monte contra uoluntatem ipsorum predecessores ruoberti et arnoldi de lurenburch. castrum edificauerant. sed tandem per diuturnam uentilationem. iam dicta Wormaciensis ecclesia. iudicio principum in curia lotarij imperatoris. contra prenominatos uiros. idem castrum Wormaciae obtinuit. Verum cum iam dicti uiri. et eorum heredes. non ideirco minus possidere dimitterent. dicentes. in eodem castro se aliquid proprietatis habere. et illi per sedem apostolicam in eos censuram ecclesiasticam non desisterent exercere. nos tantam discordiam et litis materiam. de medio tollere cupientes. considerantes etiam tam nostre ecclesie commodum et utilitatem. quam ipsorum hominum et fidelium nostrorum futuram pacem. cum prefata Wormaciensi ecclesia concambium fecimus. et in curia nostra pardenheim. X. et VIIII. mansus. et duas areas. .XII. libras moguntine monetae tunc temporis persoluentes. per manum folmari comitis de Kastele. eiusdem curiae aduocatj. ei assignantes. idem castrum et curiam adiacentem. XL. mansus continentem. ab eadem Wormaciensi ecclesia. per manum cuonradi Wormaciensis episcopi et symonis comitis de sarabrucka. ipsius maioris ecclesiae Wormaciensis aduocatj omni cum integritate recepimus; Postmodum uero cum iam in pace et quiete in ipsius possessionis tenore essemus. beatrix comitissa. et coheredes eius. scilicet filij ruoberti et arnoldi de lurenburch. nullam in aliquo litis occasionem nobiscum habere uolentes. nos et ecclesiam nostram instantj prece plurimum rogauerunt. ut pro fidelitate. et magno seruicio. quod predecessores eorum ecclesiae nostrae contulerant. et ipsi conferre poterant. ipsum castrum cum adiacenti curia eis in feodum concederemus. et ipsi nobis .c. et .L. marcas. pro restauratione iam dictae curiae nostrae pardenheim. quae propter hoc erat aliquantulum imminuta. persoluerent. et persone nostrae et ecclesiae quicquid in eodem castro iure allodij habebant. resignarent. Quod per manus duorum liberorum hominum. Gerlaci de ysenburch. et Euerardi de Burgensheim. iudicio parium suorum. in ipso comitatu in quo idem castrum situm est. mediante etiam Reinbaldo de ysenburch. qui tunc temporis eundem comitatum tenebat. factum fuisse sciatis. Quod postquam factum fuit. deliberato ecclesiae nostrae liberorum et ministerialium nostrorum consilio. quicquid iuris. in prenominato castro siue per predictam concambij rationem. siue per ipsorum comitisse uidelicet et coheredum eius Ruobertj. et aliorum

donationem habebamus. et curiam adiacentem eiſ iure feodi. in hunc modum conceſſimus. ut omni tempore. omnibus etiam neceſſitatibus noſtris contra omnes homineſ. nobiſ et ſucceſſoribus noſtris. kanonice ſubſtitnendiſ. idem caſtrum libere. et abſque alicuius contradictione. ita tamen. quod de feodo ſuo nichil amitterent. pateret. et eiusdem caſtri cuſtodes. nobiſ et ſucceſſoribus noſtriſ fidelitatem facerent. et in ſignum quod noſtre ſit proprietatiſ. et eccleſiae noſtrae. locum in eodem caſtro ad aedificandum nobiſ domum et capellam retinuimus. qui noſter erit propriuſ. cum ibidem preſentes fuerimus. et cum inde receſſerimus. cum predicta poſſeſſione ipſis in iuſ redibit feodale. Noueritiſ etiam quod eaſdem .c. et .L. marcaſ. in manu quarundam perſonarum eccleſiae noſtrae liberorum etiam. et miniſterialium noſtrorum poſuimus. et ut ex eiſ aliquod allodium emerent. pro reſtauratione curiae noſtre pardenheim. quae nobiſ aliquantulum imminuta videbatur. precepimus. Statuenteſ ut ſi aliqua eccleſiaſtica. ſeculariſ ue perſona. hanc noſtre conſtitutioniſ paginam ſcienſ contra eam uenire temptauerit. niſi ſecundo tercio ue commonita reatum ſuum congrua ſatiſfactione correxerit. indignationem omnipotentis dei. et beatorum petri et pauli apoſtolorum eius incurrens. anathema fiat. et in extremo examine diſtrictae ultioni ſubiaceat. Cunctiſ autem ſeruantibus ſit pax domini noſtri iheſu chriſti. quatinus hic fructum bonae actioniſ percipiant. et in futuro apud remuneratorem omnium premia aeternae ſalutiſ inueniant; Huius rei teſtes. et ex noſtra parte. prefatae comitiſſae. et coheredibus eius. datj obſides fuerunt. quorum nomina haec ſunt. Godefridus prepoſitus maioris eccleſiae. Ruodolfus decanus. Alexander. bruno. Iohannes archidiaconi. Sigerus sancti Maximini. bertolfus sancti Eucharij. Luodewicus ſante Mariae. Godefridus ſancti Martini. Richardus ſprengerb(acenſis). Randolfus de clauſtro. abbates. Cuonradus ſanctj paulini. Ruobertus palacioli. Wiricus monaſterij. Buouo ſancti Caſtoris. prepoſitj. Petrus tull(enſis) archidiaconus. et cuſtos maioris eccleſiae. Reinnerus capellanus. Reinbaldus comes. et Gerlacus nepos eius de yſenburch. Heinricus comes de ſeina. Lupaldus de erenbreſtein. Fridericus de brubac. Euerardus de burgen. Wiricus de betingen. Wiricus de numagen. Albero de Kirpina. liberi. fridericus de marceto. Willelmus mareſcalcus. Gerardus de aſcha. fridericus et fridericus pincernae. Teodericus de ſaraburch. Embricho et Otto frater eius. Luodewicus de erenbreſtein. Walterus de confluentia. et Gerlacus filius eius. Iacobus. Lodewicus. et Reinnerus. boimundus et frater eius. Teodericus. miniſteriales. Qui ſecuntur ex parte comitiſſae et coheredum eius. nobis et aeccleſiae noſtre dati fuerunt in teſtes et obſides. Reinbaldus c. de yſenburch. et Gerlacus nepos eius. Heinricus comes de ſeina. Ruobertus comes de berebach.

Fridericus de brubach. Euerardus de burgenſheim. Egenolfus de Wruthe. Vdo de hegere. Sifridus de runkel. Sifridus de biegen. Liberi. Luodewicus de hamerſtein. Willelmus mareſcalcus. Walterus de confluentia. Roricus de Milena. Egenolfus et frater eius hardunc. heinricus. herebort. Waſmuot. Luterus. Gerardus. Rifridus. Euerardus. Wuldericus. heidenricus. heinricus. miniſteriales. Iſtis decedentibus ſucceſſores eorum hinc et inde huius ipſius rei ſicut condictum eſt obſides exiſtent.

Acta ſunt haec anno dominicae incarnationis .M. C. L. VIII. Indictione .VI. Concurrente .III. Epactiſ nullis. Regnante domino fRjdeRico. anno regni eius .VIII. Imperij .IIII. Pontificatus uero noſtri .VIII. Legationiſ .IIII. Datum TReueRis Kalend. aprilis; -

An dem auf Pergament geschriebenen Originale hängt an einem verblaßten röthlich-gelben oder gelben, nun schmutzig dunkeln Seidensträngchen das sehr gut erhaltene Siegel des Erzbischofs Hillin von ziegelfarbigem Wachs (Mehlteig) mit der Umschrift: Hillinus Di. Gra Trevirorvm Archiepiscopus +; in lateinischer Quadratschrift. — Auf dem Pergamentrande der Urkunde rechter Seite steht von oben bis unten senkrecht herab die untere Hälfte folgender Worte in großer Initialschrift: In Nomine Sce et individue Trinitatis. Chirografum Recordationis. Die obere Hälfte dieser Worte ist weggeschnitten. Hieraus ergibt sich, daß zwei Ausfertigungen derselben Urkunde auf demselben Pergamente neben einander geschrieben, und diese Worte dazwischen gesetzt waren und durchschnitten wurden, um die Aechtheit beider Ausfertigungen durch Gegeneinanderhalten zu jeder Zeit erproben zu können.

Drittes Buch.

Von der Besetzung der Burg Nassau im Jahre 1159 bis zur Landestheilung von 1255.

Mit der festen Niederlassung der Angehörigen des Hauses Laurenburg auf dem Schlosse Nassau, seit dem mit dem Erzstift Trier eingegangenen Lehnsvertrage, gewinnen wir für unsere Geschichtsbetrachtung einen bestimmten, längere Zeit hindurch bestehenden Mittelpunkt. Die neue Herrenburg, von welcher ihre Eigenthümer, unmittelbar nach der Auseinandersetzung mit dem Bischof zu Worms und dem Erzbischof von Trier, den Namen zu führen anfingen, ist, fast ein Jahrhundert lang, bis zu der Landestheilung, die gemeinsame Heimath der Glieder des Gesammthauses Nassau, der eigentliche Sitz ihrer Herrschaft und Hofhaltung gewesen. Das Eigenthum der Stammburg ist seitdem in dem ihren Namen führenden Fürstenhause, wie weit dieses auch, selbst über die Grenzen Deutschlands hinaus, sich verzweigt und wie vielfach es seine Besitzungen unter einzelne Linien vertheilt hat, bis auf den heutigen Tag in Gemeinschaft geblieben.

Was im Allgemeinen die Bedeutung des jetzt unserer Betrachtung vorliegenden, zwischen die Jahre 1159 und 1255 fallenden Abschnitts der Nassauischen Geschichte anbetrifft, so wird sich dieselbe aus dem Ueberblick über die hauptsächlichsten Begebenheiten erkennen lassen, welche wir werden vorzuführen haben. Hier wollen wir im Voraus kurz bemerken, daß wir die geschichtliche Bedeutung dieses Abschnittes in die allmälige Ausbreitung und Befestigung der Nassauischen Hausmacht setzen. Denn es zeigt sich bei derselben während des ganzen der Landestheilung vorausgehenden Jahrhunderts ein Wachsthum an Gebiet nach verschiedenen Seiten hin, so daß das

Nassauische Haus vermöge der ihm angestammten Besitzungen und durch die ihm weiter zufallenden Herrschaften zu einem dauernden Bestande und Ansehen in dem deutschen Reichskörper gelangt ist, worin es sich fortwährend zu behaupten vermocht hat, auch nachdem seine Lande an zwei neben einander bestehende Hauptlinien vertheilt waren.

Wie schon der Schluß des vorigen Buches durch mehrere, sich gegenseits stützende, urkundliche Nachrichten in ein helleres Licht gestellt wurde, so erhalten wir mit dem Eintritt in diesen letzten Abschnitt des ersten Zeitraums unserer Geschichtsdarstellung nach und nach mehr verbürgte Kunde über die Haus- und Landesverhältnisse der Grafen von Nassau. Insbesondere aber treten einige der handelnden Personen, und diese fesseln vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes, mehr aus dem Dunkel hervor. Gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts finden wir uns in Ansehung der Geschlechtskunde des Nassauischen Hauses bereits auf hinreichend gesichertem Boden, so daß wir von da an theils über die Abfolge der regierenden Häupter völlige Gewißheit haben, theils auch über mehrere andere Sprossen desselben Stammes und über dessen äußere Verwandtschaftsbeziehungen einige Aufschlüsse erhalten. Die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gewährt uns zugleich einen bestimmteren Ueberblick über die Gebietstheile und über die verschiedenen Hoheits- und Besitzverhältnisse der Gesammtgrafschaft Nassau, grade um die Zeit, welche die Theilung der Lande unter die Walramische und die Ottonische Linie herbeigeführt hat.

Ehe wir aber im Besondern die Geschichte der Grafen von Nassau nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts wieder aufnehmen, wird es nöthig sein, auf die unterdeß eingetretenen Ereignisse in einem ihnen benachbarten und befreundeten Hause einen Blick zu werfen.

Während auf der Burg zu Nassau durch ausdauernde Entschlossenheit und weise Berücksichtigung der Umstände ein langwieriges und in seinen Folgen empfindliches Zerwürfniß beigelegt worden war, so daß in dem durch Vertrag befestigten Frieden die jugendlichen Nachkommen der letzten Laurenburger auf dem neuen Herrensitze den Glanz ihres Namens sich rasch heben sahen, war das einst so angesehene Grafenhaus Arnstein den heftigsten inneren Erschütterungen unterlegen, und der letzte Erbherr aus demselben hatte freiwillig seiner Herrschaften sich begeben. Auf der Felsenhöhe am Dörsbache,

in der Mitte zwischen Laurenburg und Nassau, war die Fürstenburg, wo bisher die Grafen im Einrichgau ihren Sitz gehabt hatten, verschwunden und an ihrer Stelle inzwischen ein Kloster errichtet worden. Die Ursache zu dieser Veränderung lag vornehmlich in der Gemüthsart und Lebensführung des Grafen Ludwigs III. von Arnstein. Nach einer zügellos verbrachten Jugend entzog er sich, in das männliche Alter eingetreten, den Mühen und Pflichten des Herrschers. Wir sehen bei ihm den gestörten Lebenslauf eines Mannes, der die Zucht, worin das Frühalter der Jugend sich befestigen soll, erst in dem späteren annahm, der dann, anstatt als Fürst in der Welt zu wirken und zu nützen, in den trübseligen Genuß überspannter Beschaulichkeit und in die Qualen einer müssigen Buße sich verschloß. An die Umwandlung in der persönlichen Lebensführung des letzten Grafen über den Einrich aus dem Arnsteiner Geschlecht knüpfte sich das Loos der in seinem Eigenthum und unter seiner Gewalt stehenden Lande. Denn durch den Ausgang dieses Herrn geschah es, daß die weit ausgedehnten Besitzungen und Rechte, die auf ihn vererbt waren, sich frühzeitig zersplitterten, und in andere Hände fielen, zum großen Theile aber zu Frommen klösterlicher Anstalten vergabt wurden. Daß das Lebensbild Ludwig III. von Arnstein in der Beschreibung eines Klosterbruders, deren wir oben (S. 156 ff.) gedacht haben, zu einer warmen Lobrede ausschlägt, ist natürlich. Was die Erzählung der Thatsachen anbelangt, so tragen wir kein Bedenken, diesem Schriftsteller darin zu folgen, zumal da die hauptsächlichsten darunter durch anderweite geschichtliche Zeugnisse außer Zweifel gestellt sind. Wir werden aber in unserem Vortrage von allem Dem absehen, was dem Lebensbeschreiber die Vorliebe seines geistlichen Standes eingeflößt hat, und aus diesem Grunde bei denjenigen Schilderungen uns nicht verweilen, die er um der Ausschmückung und der Anpreisung der Handlungsweise seines frommen Helden willen seiner Erzählung eingeflochten hat.

Ludwig von Arnstein hatte, wie wir berichtet haben, (S. 158 f.) frühe, vielleicht schon in zarter Kindheit, seinen Vater verloren. Seine Mutter Udilhild, unter deren Augen er aufwuchs, zog sich, wahrscheinlich sobald der Sohn großjährig geworden war, auf die ihr als Morgengabe gehörende Besitzung Odenkirchen an der Niers zurück,

welche sie an das Erzstift Cöln vermachte.*) Vielleicht folgte ihr dahin ihre Tochter, auch Udilhild geheißen, von der uns nichts als dieser Name und aus dem Arnsteiner Todtenbuch der Tag ihres Jahresgedächtnisses, wahrscheinlich auch ihres Todes, der 19. August, berichtet wird; das Jahr ihres Todes ist nicht angemerkt. Der junge Graf Ludwig scheint von gutmüthiger Anlage gewesen zu sein; zugleich aber schwach und leicht bestimmbar, daher abhängig von den Einflüssen seiner Dienstleute und Günstlinge. Die männliche Kraft, wenn auch durch ritterliche Uebungen geweckt und durch ein lebhaftes und gefälliges Wesen geziert, gelangte bei ihm nicht zur Reife und gediegenen Festigkeit. Unbeherrschend über sich und über andere wurde der Jüngling von seiner Umgebung zu Zerstreuungen fortgerissen und verleitet, ein ausschweifendes und gewaltthätiges Treiben auf seinem Schlosse zu dulden. Die Burg Arnstein, so wird erzählt, ward von Ludwigs Genossen in ein gefürchtetes Raubnest verwandelt. Durch ihre von Natur feste Lage auf einem schroff emporsteigenden Felsen, nur an einer Seite auf schmalem Wege zugänglich, daselbst aber mit starken eisernen Absperrungen versehen,**) bot sie jenen Gesellen einen gelegenen Ort, von wo aus sie auf die Landstraße und auf die Schiffe, welche die Lahn befuhren, sich stürzten, und wohin sie aus der ganzen Umgegend ihren Raub zusammenschleppten.***)

*) Die Erwerbung von Odenkirchen fällt unter den Erzbischof Arnold II. aus dem Hause Wied (1151—1156), wonach ungefähr die Zeit des Ablebens der Gräfin Udilhild zu bestimmen ist.

**) Der deutsche Lebensbeschreiber Ludwigs schildert die Lage folgendermaßen: Dye vorgenante burgk, eyn geystlyche godes heyß zu diser zyt, lach vnd gelegen yst zwae milen weges von dem ryne gegen den vffganck der sonnen, zusschen hoen bergen vff allen syetten uff eynem harten fylß, vnd hayt zwey fleyssende wasser, eyns uff der rechten sietten, das da cleyn yst van floyß, ryche von fischen des sommers, gnant de dorst, das ander wasser vff der linken syetten yst groyße van floyß, hebych von allerley fyschen, gnant de laue. Zu der zyt de egenante burgk was vnvßsprechelychen feste von allen orten, uff eyner syetten hayt sye neyt me dan eynen engen weyck, der was besloessen myt starken yseren keden vnd regelen.

***) De burgk arinsteyn, genant des adelers steyn nach vßlegonck des wortes arinsteyn; eyn gruyßlych staydt, eyn gewyltenysse bequeme zu rauben, eyn steyn aller lasterronghe vnd schande, de da neyt en mochten von Irem sold geleben vnd doch wulden behalden des adels namen Juncker geheyschen, hatten eyn Duephuyß (Diebshaus) vß vnd yn zu ryden von der burgk, zu bestrauffen vnde beruppen alles das fremde uff der straeßen floys oder foer. Alsus was de burgk eyn bergk

Der Graf ließ es geschehen. Aber plötzlich ging er in sich; er wandte sich von dem Lasterleben ab und ward ein anderer Mensch. Wie das gekommen, wird von seinem Lebensbeschreiber nicht gesagt. Der fromme Mönch geht nicht auf die inneren Seelenzustände und freien Regungen zurück, er schreibt die Sinnesänderung seines Helden einfach der unmittelbaren Einwirkung des göttlichen Geistes zu. Es ist an sich nicht unglaubhaft, daß bei Ludwig jene Einkehr und Umkehr gleichsam auf einmal hervorbrach. Zu allen Zeiten, zumeist im Mittelalter, wo die sittliche Bildung der Menschen in den äußersten Gegensätzen gespannt war, die nicht selten in's Krankhafte sich verirrten, finden wir jähe Wandlungen des Gemüths und der Lebensart Wenn bei Menschen, die bisher von ihrer Umgebung beherrscht und mißbraucht waren, dergleichen Umänderungen sich ereignen, so pflegen sie ein Erwachen der eignen Kraft und eines tieferen Selbstgefühls zu bezeugen. Aber ein leidenschaftliches Umschlagen des Inneren pflegt leicht nach der entgegengesetzten Seite in's Uebermaß zu gerathen. Ludwig, der, von dem Frevel seiner Junker sich abkehrend, wie es scheint, unter die schwerlastende Hand geistlicher Bevormundung fiel, büßte die Ausgelassenheit der Jugend in einer Ueberreizung und Entmuthigung, die ihm mit dem völligen Abbruch seiner Lebensweise auch seine fürstliche Stellung zerstörte. Es mögen, um einen so weit gehenden Entschluß in ihm hervorzurufen, außer den Vorwürfen über seine Verirrungen noch andere seinen Geist niederschlagende Empfindungen hinzugekommen sein, die in häuslichen Verhältnissen ihren Grund hatten. Ludwig hatte sich mit Guda (Jutta) von Bomeneburg (Bomneburch, Bennenburgk) vermählt;*) die Ehe aber blieb

vnd beheltenysse der egel vnde der leben (Löwen), ein wononghe der ritteren pharaonis, we woel der edel graue des raubes neyt behofte yn keynerley weyse, doch yst er schuldych geghen gode das er leyß sollichen Jamer gescheyen, vnd erleubt de armen zu verdrucken.

*) Der Arnsteiner Bericht über Graf Ludwigs Leben nennt die Gräfin Guda eine Tochter des Grafen von Bomneburch, aber ohne nähere Bezeichnung. Von Bomeneburg (Beimburg hinter Kreuznach) trug dasjenige Geschlecht den Namen, welchem die Rau- und Wildgrafen entsprossen sind. Es ist anzunehmen, daß aus der Verbindung des Grafen Ludwig von Arnstein mit Guda von Bomneburg ein Theil der überrheinischen Besitzungen sich herschreibt, die er auf verschiedene Klosterstiftungen verwandt hat. Kremer, in den Orig. Nass. I. S. 343 f., sucht glaubhaft zu machen, daß Gräfin Guda von einer Linie der Grafen von Nordheim abstammte, welche von Bomeneburg oder Bäumburg, einem Schloß im Fürstenthum Calenberg,

kinderlos, und der heiße Wunsch der Gatten, einen Erbfolger ihrer ansehnlichen Besitzungen zu erzielen, ward nicht erfüllt. Nach den Vorstellungen seiner Zeit mochte der Graf die Versagung eines Leibeserben als einen Wink der Vorsehung ansehen, daß er mit dem Ausgang des Mannsstamms von Arnstein seine Reichthümer dem Nutzen der Kirche und ihrer Anstalten zuwenden solle. Es war in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich, daß Ehegatten, bei dem Mangel alles Ehesegens, ihre Habe zu einer kirchlichen Gutthat widmeten. So war bei der Stiftung der Abtei Laach, an der Stelle des alten Schlosses am See, der Umstand mitwirkend, daß die Ehe des Pfalzgrafen Heinrich mit Adelheid, der Wittwe seines Vorgängers, Pfalzgrafen Hermann, kinderlos blieb. Doch begnügten diese sich bei ihrer frommgläubigen Handlung mit einer mäßigen Entäußerung des Ihrigen. Dem Vorhaben des Grafen Ludwig, sein Schloß Arnstein in ein Kloster zu verwandeln, war Gräfin Guda anfangs abgeneigt. Ihr Geist, nicht getrübt durch das Schuldbewußtsein, das ihren Gemahl wegen der Gemeinschaft mit rohen Raubgesellen gebeugt hatte, scheint die Pflichten ihres Standes klarer und treuer erfaßt zu haben. Aber der Widerstand der Frau ward durch fortgesetztes Zureden, durch die Vorstellung, als setze sie dem gottwohlgefälligen Werke eine erbsündige Halsstarrigkeit entgegen, endlich bewältigt. Der Vorgang eines Verwandten, aus angesehenem und begütertem Geschlecht in Sachsen, des Grafen Otto von Reveningen und Crudorf, der, selbst dem Welt-

---

den Namen führte. Er ist der Ansicht, daß sie eine Tochter des Grafen Siegfried von Bouminiburg gewesen, der im Jahre 1144 bei der Belagerung von Schulenburg (Stammschloß der Grafen von Schulenburg, im ehemaligen Flußbett der oberen Aller erbaut, auf jetzt Königlich-Preußischem Boden), den Tod gefunden haben soll, und der den Mannsstamm seines Hauses schloß. Bestimmte Unterstützungsgründe bringt Kremer für diese Annahme nicht vor; denn die Bemerkung, daß das Raugräfliche Haus erst um das Jahr 1140 seinen Anfang genommen habe, während Guda's Geburtsjahr mehrere Jahrzehnte früher zu setzen ist, können wir nicht dafür gelten lassen, da jene Frau ganz wohl aus dem überrheinischen Hause Bomeneburg abstammen kann, wenn schon die Raugrafenlinie erst von einer späteren Zeit an daraus abgeleitet wird. Es ist nicht einmal nöthig anzunehmen, daß Guda oder deren Aeltern von dem Stammhaus Bomeneburg schon den Namen geführt haben. Der Arnsteiner Erzähler kann ihr recht wohl den Namen von später lebenden Mitgliedern ihres Stammes beigelegt haben, ebenso wie er sich der Benennung Nassau von dem Hause Laurenburg bedient, lange bevor jener Stammname in Gebrauch gekommen ist, wie wir oben (S. 160) bemerklich gemacht haben.

leben absagend, im Jahr 1131, das Kloster Gnade Gottes bei Kalbe an der Saale gegründet und dasselbe freigebig bewidmet hatte, machte auf Ludwig einen entscheidenden Eindruck. Durch den Ruf jener Stiftung bewogen, begab er sich nach Sachsen, um sich mit Otto wegen seines Vorhabens zu benehmen. Es war in jenen Zeiten der Orden der Prämonstratenser oder Norbertiner, Augustiner Regel, nach dem h. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, der 1130 gestorben war, benannt, noch neu und hatte, gleich dem der Cisterzienser, angefangen, in Deutschland sich zu verbreiten und in die Klosterhäuser frische Triebe zu pflanzen. Von Gnade Gottes, wo jene Regel befolgt wurde, brachte Graf Ludwig zwölf Canoniker und eben so viele Conversenbrüder mit sich nach Arnstein, nebst einer Bücherei und sonstigem für die neue Anstalt benöthigten Geräth. An der Spitze seiner Pflanzerschaar stand Gottfried, Scholaster zu St. Moritz in Magdeburg, ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben und großer Frömmigkeit, der selbst ein Gefährte des h. Norbert gewesen war. Im Jahr 1139 ward in die Hand Gottfrieds das Schloß Arnstein durch Graf Ludwig und seine Gemahlin Guda zur Einrichtung eines Klosters zum Lobe Gottes, zur Ehre der Jungfrau Maria und des heiligen Nicolaus übergeben. Ludwig selbst, damals in der Blüthe des Alters, dreißig Jahre zählend, nebst Guda legte als Converse das weiße Kleid der Norbertiner an. Er achtete, wie seine Lebensbeschreiber sagen, da er das bessere Wesen im Himmel erkoren, die zeitlichen Güter, welche ihm seine Väter vererbt hatten, für vergänglich, als den Melm auf der Erde. Seinem Beispiele folgten Markward, der Kaplan und Schreiber des Grafen, Swiker der Truchseß und noch fünf Kriegsmannen, Gottfried aber ward von dem Erzbischof Adelbero von Trier zum Abt eingesetzt, in welcher Würde er zwölf Jahre lang dem Kloster vorstand.

Nachdem die alte Arnsteinburg den geistlichen Brüdern übergeben war, wurde dieselbe bis in ihre Grundvesten abgebrochen. Die mächtigen Mauern sanken, der obere Theil des Felsengrundes, bis zur Höhe des Daches der nachmaligen Klosterkirche emporragend, ward abgetragen, und so der Bergplatz abgeschaufelt und geebnet, um für die Abtei mit der Kirche den nöthigen Raum zu gewinnen. Zuerst aber baute man eine besondere Wohnung für die Gräfin Guda, auf der linken Seite des Berges, die man so einrichtete, daß sie durch ein Fensterlein auf den Altar der Abteikirche blicken und das heilige

Amt wahrnehmen konnte. Dort hat die edle Frau bis an ihr Ende in strenger Abgeschlossenheit, mit schmaler Kost zufrieden, unter kirchlichen Uebungen ihre Tage zugebracht. Der Tag ihres Todes fällt auf den 17. August, das Jahr ist unbekannt. Sie wurde vor dem dem h. Nicolaus geweihten Hauptaltar in der Klosterkirche beigesetzt.

Wir besitzen über die Arnsteiner Klosterstiftung, außer der mehrerwähnten Beschreibung des Lebens ihres Urhebers, noch ältere, zum Theil gleichzeitige, über einzelne Punkte ausführlichere Angaben, die in vier Haupturkunden, die Rechte und Güter des Klosters betreffend, enthalten sind.*) Die älteste derselben, zur Zeit des Abtes Gottfried, drei Jahre nach der ersten Einführung der Brüder, ausgestellt, ist die Bestätigung der Stiftung durch Papst Innocentius II., datirt aus dem Lateran am 21. Sept. 1142; die zweite aus der Zeit desselben Abtes, enthält die Bestätigung durch das Reichsoberhaupt, König Konrad III., zu Speier im Jahr 1146 vollzogen; die dritte, datirt aus Trier vom 29. October 1156, zur Zeit des Abtes Eustachius, der nebst Hildelin, Abt zu Schönau, und Wichmann, Abt zu Gronau, und anderen kirchlichen Würdenträgern unter den Zeugen steht, ist die Beurkundung der Stiftung durch den Trierer Erzbischof Hillin, welche sich auf die früheren, von Hillins Vorgänger Albero erlassenen Anordnungen bezieht; endlich die vierte, weit später, durch den Erzbischof Johann von Trier, zu Coblenz am 20. Januar 1197 erlassen, bekräftigt nochmals in ausführlicher Aufzählung die Besitzungen und Gerechtsame der Abtei, die damals, zwölf Jahre nach dem Tode ihres Gründers, von dem Abte Herbord geleitet wurde. Bei dieser letzten Beurkundung hat auch Graf Walram I., unter dem in jener Zeit die Nassauischen Lande standen, mitgewirkt. Der Lebensbeschreiber des Grafen Ludwig hat vornehmlich den Inhalt der beiden letztgenannten Schriftstücke vor Augen gehabt, hie und da mit einigen Zusätzen über die Beschaffenheit und Größe einzelner Güter, was wir bei der nachfolgenden Verzeichnung einschalten werden. Gegen Ende seines Berichtes kürzt er ab, und verweist den Leser auf die Stiftsurkunden. Wir nehmen in unserer Darstellung zuerst den Inhalt aus den drei älte-

*) Dieselben stehen, aus Hontheim und Gudenus abgedruckt, bei Kremer: Orig. Nass. II, S. 164 ff., 167 ff., 176 ff., 210 ff. Die Urkunde vom Jahr 1197 findet sich in der Urschrift im Herzoglichen Staatsarchiv zu Idstein.

sten, der Zeit nach sich nahestehenden, Urkunden zusammen, nämlich aus den von dem Papst Innocentius, von dem König Konrad und von dem Erzbischof Hillin erlassenen Bestätigungsbriefen. Laut diesen Urkunden werden, wie es bei solchen Gründungen gewöhnlich war, als die höchsten Rechte der Abtei gewährt: die freie Wahl des Abtes durch den Stiftsconvent und die Erwählung des Stiftsvogts seitens des Abtes und Conventes. Außerdem wird darin eine Reihe von Besitzungen und Einkünften genannt, in denen wir, der Hauptsache nach, die älteste Ausstattung der Anstalt durch Ludwig und seine Gemahlin Guda zu erkennen haben. Im Eingang des Bestätigungsbriefes König Konrads, welcher durch Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Hermann, Graf Heinrich von Catzenelnbogen, Graf Boppo von Henneberg, Gottfried von Spanheim, Gerlach von Isenburg, nebst anderen Grafen und Herren, sowie durch die Bischöfe von Speier und von Worms und andere Geistliche bezeugt, durch den kaiserlichen Kanzler Arnold von Wied für den Erzkanzler, Erzbischof Heinrich von Mainz, aber beglaubigt ist, wird gesagt, wie Ludwig und Guda ihre als freies Erbe besessenen Güter dem heiligen Peter zu Trier, zum Behuf der Errichtung eines Klosters zu Ehren der heil. Maria, Nicolaus und Margaretha, dargebracht, wie sie ihr Schloß Arnstein zu einem Gotteshause verordnet und zu diesem Endzweck bestimmt haben, daß ihre übrigen Besitzungen diesem Kloster eigen sein, und daß die zu dem Hofgute gehörigen Leute, die Männer vier, die Weiber aber zwei Pfennige an dasselbe zahlen sollen.*) Die päpstliche Urkunde, welche jedoch aus den Klostergütern nur Einiges heraushebt, macht die St. Margarethenkirche mit ihren Zehnten namhaft, welche der kaiserliche Brief offenbar mit dem Hauptstock der Begabung, dem Schloß und Hof Arnstein, zusammenfaßt. Im Uebrigen werden dem neuen Kloster namentlich zugetheilt: die Dörfer Selbach mit allem Eigenthum, Kirchtorff (Kirdorf im Amte Nassau), nämlich die Kirche sammt allem Zehnten, wie beide Dörfer durch den Erzbischof Albero dem Stifte bewilligt worden; ferner das Dorf Gozmiroth (Gozemerod, Gozenrode, ein ausgegangenes Dorf,) mit allem Recht, außer zwei Mansen, auch Kebirlo (jetzt Köberle, Köbelerhof in der

*) Die Urkunde des Erzbischofs Johann vom Jahr 1197 faßt dies in die Worte zusammen: castrum Arenstein una cum omni allodio suo.

Gemarkung von Kirdorf), Weldrodt (Weltroid, Waltrode, ein vorlängst ausgegangenes Dörflein in der Gemarkung von Attenhausen, von Welterod bei Schönau zu unterscheiden), mit vier Mansen, Hattinhusen (Attenhausen) mit acht Mansen, die Höfe Salscheid mit allen Zehnten und Holdinrucke (Holdenricke, Hollerich in der Gemarkung von Selbach), drei Huben in Syngobin (Singoben, Singhofen), eine in Brunenbach,*) zwei in Pissenhophen, dann Reiven (Neven) und Bremme**) mit allem Recht und Besitz, wie Ludwig es gewährt hatte, Rebland, Aecker, Wälder und der Zehnten von dem salischen Lande, ferner Hof und Weinberg in Camp, Wezhe (Witze, Wysse, Wiesen über dem

*) Der Hof Brunenbach kam zu dem Frauenkloster Brunenburg und wurde nachmals Hof zum Haus, Häuserhof, benannt.

**) Die Form des Namens Nevin, Neve, deutet eher auf das Dorf Neef an der Mosel, unterhalb Zell, welcher Besitzung Bremme (Bremm) sich anschloß, als auf den in der Gemarkung von Bremberg liegenden Reithof (Rythoven), zumal da die Urkunde vom Jahr 1156 jenen Ort als Dorf (in villa Neve et Bremme) bezeichnet. Auch spricht dafür die Thatsache, daß aus den Einkünften zu Neef (Neuyn) für den Grafen Ludwig ein Seelengedächtniß im Kloster Laach gestiftet war. Die Deutung von Reiven auf den Reithof und von Bremme auf Bremberg oder Bremrich hat G. E. L. v. Preuschen in seiner Abhandlung über die Gauen Einrich und Trechire gegeben, welche in Estor's Electa juris publ. Hass. befindlich ist; s. daselbst S. 68, Anmerk. Ihm folgt auch Wenck in seiner Hess. L. G. I, S. 111, Anmerk. h. Vogel in der Beschreib. des H. N., S. 665, erklärt, den älteren Annahmen gemäß, Brunenburg für das Dorf Bremberg; dagegen sagt er in seinem Aufsatz über das Kloster Brunenburg, in den Nass. Annalen, IV, 1, daß in Urkunden und im Arnsteiner Klosternekrolog das Dorf Bremberg immer unter dem Namen Brunenbach, wie schon in den älteren Urkundensammlungen bemerkt wird, von dem Kloster Brunenburg unterschieden, vorkomme. In der Urkunde des Jahres 1197, finden sich aber beide Namen Brunenburg und Brunenbach neben einander; weshalb Wenck (Hess. L. G. I, S. 123, Anmerk. r.) unter Brunenburg einen anderen, in der Nähe gelegenen Hof verstanden wissen will, dessen Namen, nach der Stiftung des gleichnamigen Frauenklosters, auch auf das Dorf übergegangen sei. Noch wollen wir bemerken, daß in keiner der vier von uns hier in Betracht gezogenen Urkunden, auch nicht in der Erzählung des Arnsteiner Biographen, die vier Namen: Neven, Bremme, Brunenbach und Brunenburg, alle zusammen vorkommen. Die päpstliche Urkunde nennt nur Neven und Bremme, die kaiserliche hat Brunenbach und Reiven, die Hillinische giebt Brunenbach, Neve und Bremme, die des Erzbischofs Johann Brunenburc und Brunenbach, ohne Neve und Bremme zu erwähnen, der Biograph endlich wiederholt die drei Namen aus der Hillinischen Urkunde.

Rheine, in der Mainzer Diöcese,) mit dreißig Mansen, Bubinheim (Bubenheim im Wormsgau) mit der Kirche und allem Volk dieses Dorfes, dazu eine Hube in einem andern, ebenfalls Bubenheim geheißenen Dorfe (in der Nähe von Coblenz, links der Mosel); letzterer Ort wird nur in der kaiserlichen Urkunde, nicht in den andern, genannt. Außer dem Verzeichneten wird noch das Kloster in Gumersheim mit allen Zehnten angeführt. Auf die Verletzung der von dem Könige bekräftigten Rechte des Stiftes wird eine Buße von 100 Pfund Goldes gesetzt, zur einen Hälfte der königlichen Kammer zahlbar, zur andern aber der Klosterkasse zufließend. Noch stattlicher entrollt sich das Bild der Arnsteiner Stiftsgüter aus dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Johann von Trier vom Jahr 1197, der außer dem zuerst von Ludwig und Guda gewidmeten Dotalgut des Klosters noch andere ansehnliche Verleihungen verzeichnet, die demselben einige Jahrzehnte nach seiner Gründung zugewandt wurden. Wir entnehmen daraus, mit Benutzung der Angaben des Arnsteiner Berichtes, das Wesentliche, sofern es zur Vervollständigung des bisher Angeführten dienen kann. Bei Kyrchdorff wird bemerkt: außer dem Zehnten des Dorfes, die dortigen Mansen nebst der Mühle, zusammt dem Dorf Gormeroth (wohl Gosmiroth) mit vierzehn Mansen und allem Zehnten, auch Chyverso mit allem Zehnten (Hof Schaufferts in der Gemarkung von Schönborn, Amts Dietz), ferner der Mansus Govelshuben (Gobelshuben, ein ausgegangener Hof in der Gemarkung von Kirdorf, dessen Name in dem jetzt ebenfalls ausgegangenen Giebelsdorf sich erhalten hat), sodann das Dorf Bedelentroht (Bethlenrod, das vermuthlich im Kirchspiel Kirchdorf gelegen war,) mit dreißig Mansen und allem Zehnten; es folgen: Veleroth, worin wir das in den andern Verzeichnissen genannte Dorf Weldrod wieder finden, Brunenburc (Dorf Bremberg), Gudenacker mit Berbach (Hof in der Waldung Fossenhelde), Werentrot (Werinrod, ein ausgegangenes Dorf in der Gegend von Attenhausen), sammt allem Zehnten. Die Aufzählung geht nun über zu denjenigen Schenkungsstücken, welche das Kloster Arnstein im Jahr 1163 zur Zeit des Abtes Eustachius und des Erzbischofs Hillin der Milde Hartrads von Merenberg und dessen Ehefrau Irmengard verdankte. Diese übergaben, mit Einwilligung ihrer Kinder und Erben, an die Abtei: ihr Allod Oberendiffenbach (Overdiefenbach) im Einrich, die Kirche und den ganzen Zehnten, auch

das Dorf mit zugehörigen Leuten, Aeckern und Wiesen *), dazu den ganzen Zehnten in Bettendorf, den halben in Scheuren, auch den in der Nähe dieses Ortes belegenen Camerforst und den ganzen Wald Brustenbach (Brustingesbach), ausgenommen jedoch den fünften Baum **), welcher Catzenelnbogen zukommt. Bis dahin reichen die Merenberger Schenkungen, hinsichtlich deren der darauf bezügliche Bestätigungsbrief des Erzbischofs Hillin aus dem Jahr 1163 noch beifügt, daß die Vogtei über Obertiefenbach bei dem Erzbischof von Trier zu verbleiben habe. Weiter werden dem Stift zu Eigenthum bestätigt: das Dorf Münster, nebst der Kirche, mit Genehmigung des Archidiaconus Adelbert, zusammt dem ganzen Zehnten des Dorfes, ferner der ganze Zehnten in Brunchusen, Wolfhusen, Hengesbach, Willemanneshagen, Rudelmshusen, dazu der Neurodzehnten, das ganze Dorf mit allem Zugehör, den anklebenden Leuten, mit Wäldern, Wiesen, Aeckern, Mühlen, vier und eine halbe Hube in Wilre (Weiler) und viere in Kamberc. Auch soll in jener Kirche Niemand gottesdienstliche Handlungen vornehmen, außer wen der Abt von Arnstein aus der Zahl seiner Brüder dazu bestellt hat. Es kommen noch hinzu, Höfe in Heimbach, mit Weingärten, Aeckern und Wiesen, in Brubach (Braubach) mit Weinbergen und Aeckern, in Niederlogenstein (Lahnstein) mit Mühlen und Plätzen zur Anlage von Mühlen, mit Rebland, Aeckern, in Horicheim (Horchheim, unterhalb Lahnstein) mit Rebland, desgleichen in Wisse, in Keliche, Weyendal nebst Zugehör, das ganze Dorf Blidenbach (jetzt Hof Bleidenbach) nebst allem Zehnten, Wäldern, Aeckern, Wiesen, Mühlen, in Bubenheim Hof und Kirche, alle zugehörigen Zehnten, Aecker, Wiesen, Leute, außerdem Gumersheim mit allem

*) Der Zusatz: ipsum eciam villam cum hominibus ad eam pertinentibus etc. bezieht sich auf Obertiefenbach, wovon das Verzeichniß zuerst nur die Kirche genannt hatte, nicht, wie Wenck (Hess. L. G. I, S. 112, Anm. h.) meint, auf Brustenbach, worunter nur der dortige Wald verstanden wird, aus welchem der Arnsteinische Klosterhof Spriesterbach sich gebildet hat. Obige Stelle wird, in dem angegebenen Sinn deutlich durch Vergleichung mit der unten zu bezeichnenden Urkunde vom Jahr 1163.

**) Bei dem Arnsteiner Biographen lesen wir: den achten Baum, was wir für irrig halten, da die Trierer Bestätigung der Merenberger und einiger anderer Schenkungen von 1163 und die Haupturkunde von 1197 beide den fünften Baum nennen; es sei denn, daß die Klosterbrüder es damals von Catzenelnbogen erlangt hatten, daß letzteres sich mit dem achten Baume begnügte.

Zugehör, nämlich einem Hof in Bertolvesheim, Rudolvesheim und Gimensheim, endlich noch Beselich sammt allem Eigenthum. Noch ist zu bemerken, wie wir in Hillin's Urkunde lesen und was von dem Erzbischof Johann bestätigt wird, daß den Stiftsgenossen von Arnstein im Umfange des Erzstifts Trier Zollfreiheit gewährt wurde; auch waren die unter ihrer Verwaltung stehenden Güter von jederlei Zehntabgabe befreit. Die drei Kirchen: St. Margaretha, Kirchdorf, Tiefenbach, welche der Abtei überwiesen worden, waren von aller Gewalt des Erzbischofs, des Erzdiaconus und des Dekans befreit; was von Kirdorf und St. Margaretha schon die Urkunde des Erzbischofs Hillin bemerkt. Nur der Abt von Arnstein, heißt es, hat dort die geistlichen Rechte, er wird, wann und wie es ihm gut scheint, der Synode vorsitzen. Kein Vogt, noch sonst eine weltliche Person wird daselbst einiges Recht erlangen, nur dem Schutz des Erzbischofs der Trierer Kirche sind sie anempfohlen. Auch die zu Gummersheim und Beselich befindlichen Klöster, mit Brüdern und Schwestern, standen unter der Abtei Arnstein, imgleichen das Kloster Keppel im Siegerlande.*) Die Kirche zu Beselich (zwischen Limburg und Weilburg, im Amt Hadamar), in der Parochie Dietkirchen, hatte ein Priester, Namens Gottfried, errichtet; er übergab sie, mit Zustimmung des Archidiaconus Alexander, in dessen Bezirk die Kirche erbaut war, sammt allen Zehnten von Lebendem und von Früchten des ganzen dortigen Hofes, 1163, dem Abt Eustachius von Arnstein zu freiem Eigenthum, welcher zugleich die Leitung des dort gegründeten Prämonstratenser Frauenklosters erhielt. Die Herren von Catzenelnbogen waren Vögte (Heuptleute) über Beselich, sie entsagten ihrem Vogteirecht zu Gunsten des Arnsteiner Stifts, und Erzbischof Hillin von Trier nahm den Ort unter seinen unmittelbaren Schirm, mit der Bestimmung einer davon zu entrichtenden jährlichen Abgabe von einem Denar Gold oder zwölfen in Silber, Coblenzer Münze, an den Erzbischof von Trier.**)

*) Die nähere Beziehung, in welcher Arnstein zu verschiedenen Klöstern stand, ergiebt sich aus einer Anführung im Anniversarienbuch des Stifts: Hec sunt claustra, pro quibus plenum debemus officium per omnia sic (sicut) pro nostris: Gratia Dei, Munstre, Lacus, Besleich, Gummersheim, Einkinbach, Vallis ste Marie, Capella.

**) Die Beurkundung der oben erwähnten Merenberger Gutthaten und der Schenkung von Beselich aus dem Jahre 1163, ausgestellt durch den Erzbischof Hillin,

Die ausgebreiteten Besitzungen, welche auf den Grafen Ludwig vererbt waren, setzten denselben in den Stand, nach Begabung der Abtei Arnstein, seinem Hange zu Stiftungen nach der von ihm selbst angenommenen Ordensregel nachzugehen. Als er einst mit dem Herzog Friedrich von Schwaben, dem Hohenstaufer, der sein Freund und Verwandter genannt wird, am Fuße des Donnersberges, das von den Ordensschwestern verlassene und schon verfallende Kloster Münster an der Pfrimm antraf*), ließ er, da König Konrad es 1144 seiner Sorge übergeben, die Wiederaufrichtung des klösterlichen Lebens daselbst sich angelegen sein. Er besetzte es mit sechs Brüdern aus Gnade Gottes und einigen anderen, die Abt Gottfried aus Arnstein dazu tauglich fand; Markward, seinen vormaligen Kaplan, verordnete er zum Vorstand der Anstalt. Die in derselben Gegend aufkommenden Klöster Marienthal und Enkenbach, gleicher Weise der Norbertiner Regel zugethan, wurden unter die Leitung der neuen Abtei gestellt. Beide Frauenhäuser verdankten dem Grafen Ludwig ihren Ursprung. Es bestand nämlich früher ein Nonnenkloster zu Bethlenrode (Bethelintrod) dessen Genossen, unter denen Töchter aus dem Adel im Einrich sich befanden, die dem Beispiele der Gräfin Guda nachfolgten, sich damals in Steden (in der Pfalz, im Kreise Alzey) niedergelassen hatten. Ludwig verpflanzte dieselben nach Marienthal am Donnersberge, und von da ward 1148 Enkenbach (bei Kaiserslautern in der Pfalz) angesiedelt. Alle diese Stiftungen fallen schon in das erste Jahrzehent nach der Errichtung der Abtei Arnstein, und beweisen den ausnehmenden Eifer des Grafen für seine Klosterschöpfungen. Auch ist von Bethlenrode wahrscheinlich das Frauenkloster Brunenburg ausgegangen, das, vermuthlich noch zu Lebzeiten Ludwigs, auf einem schroffen,

---

deren Inhalt mit den Angaben darüber in der Bestätigungsurkunde der Arnsteiner Klostergüter und Gerechtsame aus dem Jahre 1197 übereinstimmt, steht, aus Hontheim und Gudenus entnommen, bei Kremer: Orig. Nassoic., II, S. 195 ff.

*) Die Verwahrlosung des Klosters schildert der Arnsteiner Mönch also: vff dem wasser geheyschen de prym yn godes ere was gebuwet eyn Jungfrauwen cloister das da gantz was verstoret von allem geystlychem leben, also das de Jagehonde hetten eren stal, vnd got myt syne wonunge en hatte yn dem bedehuyß. Auch so waren de nonnen wylde naech den lantlauftigen sydden, da ward der keyser sere beweget von hertzen das das huyß godes was zu eynem stalle worden vnd das cloyster zu eyner offen taberne vnd keyne regement oder ordenunge dar ynnen was.

felsigen, ringsum bewaldeten Berge an der linken Lahnseite, wo der Osterbach mündet, nicht fern von Laurenburg, durch Gräfin Gisela, die dem Catzenelnbogischen Hause angehört zu haben scheint, angelegt wurde. Das Jahr der Stiftung des Klosters Brunenburg ist nicht bekannt*). Wenn die Grafen von Catzenelnbogen in einer Erbvertheilung vom Jahr 1326 das Kloster Brunenburg, gleich Gronau, als ihr Familieneigenthum angeben**), so läßt das nur vermuthlicher Weise annehmen, daß dies in der ersten Stiftung begründet war, ohne die Möglichkeit auszuschließen, daß Brunenburg erst später an Catzenelnbogen gekommen. Die Versetzung der Schwestern von Bethlenrode mag das Eingehen dieses letztern Klosters zur Folge gehabt haben. Brunenburg, das am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts als Propstei erwähnt wird, stand unter dem Abt zu Arnstein. Endlich müssen wir noch einer Gründung des Grafen Ludwig, nämlich zu Gummersheim an der Selz bei Odernheim, gedenken. Von Dienstmannen der Kirche St. Stephan zu Metz, bei denen der Graf auf seinen Reisen nach Bubenheim, einem Gute des Arnsteiner Stifts, einzusprechen pflegte, waren ihm dasebst Güter, Häuser, Aecker und Wiesen übergeben worden, welche er zur Stiftung eines Nonnenhauses in Gummersheim zu Ehren der heil. Maria und des Evangelisten Johannes verwandte.

Graf Ludwig lebte, nachdem er das Mönchsgewand angelegt, in gehorsamer Demuth und voll thätigen Eifers für seine klösterlichen Pflanzungen, von deren und derer Güter Zuständen er sich durch Rundreisen selbst zu überzeugen pflegte, noch sechsundvierzig Jahre lang. Nach Gottfried war als Abt zu Arnstein Eustachius gefolgt, der seinem Amte neunundzwanzig Jahre lang mit Tüchtigkeit oblag. Nach ihm führte Richolf den Abtsstab. Im sechsten Jahre der Amtswaltung des letzteren unternahm Ludwig mit Erlaubniß seines Abtes eine Besichtigungsreise auf seine Stiftungen über dem Rheine. Als

*) Vgl. oben S. 159, Anmerk. Vogel setzt die Stiftung von Brunenburg in das Jahr 1170; sie dürfte vielleicht etwas später fallen. Im Jahr 1211 muß der Bau der Klosterkirche vollendet gewesen sein, denn in diesem Jahr stiftete Erzbischof Johann von Trier eine ewige Lampe vor dem Hochaltar derselben. Das Kloster kam durch Vererbung von Catzenelnbogen an Hessen und wurde durch Landgraf Philipp den Großmüthigen aufgehoben.

**) Wenck, Hess. L. G. I, S. 122.

er nach Gummersheim gelangt war, fiel er in eine Krankheit, die, unter Fiebern sich verschlimmernd, einige Tage anhielt. Es eilten zu seinem Sterbebette herbei: Burchard, Abt zu Kloster Münster, Werembold, Propst zu Flanheim, Gottfried der Prior und viele andere Geistliche. Am 28. October 1185, wie wir aus dem Arnsteiner Todtenbuche ersehen, verschied Ludwig zu Gummersheim. Zwei Nächte stand die Leiche an diesem Ort, die dritte blieb sie zu Eberbach, die vierte übernachtete sie zu Kirchdorf, die fünfte zu St. Margarethen am Fuße des Arnsteins. Am sechsten Tage endlich wurde, unter großem Trauergepränge, die Bahre von den Grafen von Nassau (Ruprecht und Walram regierten damals in den Nassauischen Landen), von Catzenelnbogen, von Dietz und den Herren von Isenburg, sämmtlich Anverwandten des Verstorbenen, nach der Stiftskirche von Arnstein hinaufgetragen*), wo der Sarg im Chor vor dem Hochaltar am Allerseelentage des Jahres 1185 zur letzten Ruhe beigesetzt wurde**).

---

*) Ein Beispiel ungenauer und mißverständlicher Darstellung von Thatsachen, die uns doch die geschichtliche Ueberlieferung deutlich zu erkennen giebt, finden wir in der Erzählung über das Lebensende des Grafen Ludwig bei J. S. Reck: Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied, wo auf Seite 42 gesagt wird: „Graf Ludwig starb auf einer Reise zur Untersuchung seiner Kirchen, in Gummersscheim 1185. Söhne seiner Schwestern, namentlich Isenburger, Nassauer, trugen den Leichnam nach Arnstein.“ Abgesehen davon, daß man diesemnach glauben könnte, jene Herren hätten die Bahre ihres Vetters die ganze Reise lang, von dem Ort seines Todes bis nach Arnstein, getragen, so werden irriger Weise die leidtragenden Verwandten des Verstorbenen als Söhne von seinen Schwestern bezeichnet. Allein Graf Ludwig hatte nur eine Schwester, die wahrscheinlich unvermählt geblieben ist (s. vorhin S. 210); es stammten vielmehr die seine Leiche den Arnsteinberg hinaufführenden Freunde von Schwestern seines Vaters ab, nicht aber als deren Söhne, sondern als Enkel von ihnen, und vielleicht in dem Gräflich Dietzischen Hause als Urenkel. Die beiden Nassauischen Grafen, Ruprecht und Walram, stammten im dritten Gliede von der in das Laurenburger Haus vermählten vierten Arnsteiner Grafentochter ab, und in gleichem Grade, durch seine Mutter Demud von Laurenburg, Graf Heinrich von Dietz, dessen Söhne Gerhard und Heinrich um das Jahr 1185 herangewachsen waren. Auch die Sprossen des Isenburger Stammes in dessen beiden Hauptästen: Gerlach und Heinrich auf der einen, Rembold und Bruno auf der andern Seite, nicht weniger die Grafen Berthold und Diether von Catzenelnbogen, sind Enkel von Schwestern des vorletzten Grafen von Arnstein. S. oben, S. 159 f.

**) Ueber den Todestag des Grafen Ludwig finden sich verschiedene Angaben vor. Im Arnsteiner Todtenbuch (Blatt 117, b.) ist der Tod des Grafen Ludwig, des Stifters der Arnsteiner Kirche, auf den 28. October eingetragen. Offenbar

Das Kloster Arnstein, von seiner Gründung an reich begiftet, indem, wie wir oben angezeigt haben, ganze Dörfer und Kirchspiele dazu geschlagen wurden, stand unter der Schirmherrlichkeit der Grafen von Nassau, welche dieselbe bis zum Jahr 1542 behalten haben, wo das Erzstift Trier sie an sich zog. Viele Mitglieder des Nassauischen Hauses in der älteren Zeit haben dort ihre Begräbnißstätte gefunden, und wegen der zahlreichen Stiftungen von Jahresgedächtnissen sind die Nekrologe der Klosterkirche wichtige geschichtliche Denkmale, deren Inhalt wir in der Folge häufig werden zu berücksichtigen haben. Das Stift bestand unter siebenundvierzig Aebten bis zum Jahre 1803. Nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, unter dem Abt Wilhelm von Staffel, ward die Kirche vergrößert und mit zwei Thürmen über dem Chor verziert. Der größte Theil der Klostergebäude ist jetzt abgebrochen. Die St. Margarethenkirche, eine alte fruchtbare Mutterstiftung, welcher der Arnsteiner Lebensbeschreiber die zweiundsiebzig Kirchen und Kapellen, über die Graf Ludwig das Patronatsrecht hatte, als Filialen zuschreibt, blieb, dem neuen Kloster einverleibt, unter dem Berge, der vormals das Schloß getragen hatte, bestehen. Sie hat noch bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts als Pfarrkirche von Selbach gedient; jetzt ist sie verlassen und im Verfall.

Ludwig von Arnstein war noch lange Zeit hindurch Zeuge gewesen von dem Aufblühen des ihm benachbarten Nassau. Im zwanzigsten Jahre, seitdem jener seine Landesburg zu einem Kloster umgeschaffen hatte, waren zu Nassau die Verhältnisse von Schloß und Herrschaft durch

müssen wir dieser bestimmten Angabe den Vorzug geben vor derjenigen, welche die lateinische Abfassung der Lebensbeschreibung hat, welche den 25. October als Ludwigs Todestag setzt. Zur Bestätigung der obigen Zeitbestimmung kommt die Verzeichnung desselben Tages in dem Todtenbuch des Marienklosters Laach hinzu, wo bemerkt wird: V. Kal. Nov. Symonis et Judae ap.: Dominus Ludowicus in Arinstein, pro quo solvuntur III sol. colon. in Neuyn. S. den Auszug aus dem Kalendarium defunctorum nach dem Liber monasterii b. Mariae virginis, bei Wegeler: Das Kloster Laach, im Anhange zu dem Urkundenbuch, S. 125. Den Tag des Begräbnisses des Grafen Ludwig, Allerseelen, hat der deutsche Lebensbeschreiber desselben angemerkt. Diese Zeitangabe können wir nicht in Zweifel ziehen; sie stimmt zu der Erzählung von der Ueberführung der Leiche nach Arnstein, und es kommen im Ganzen, den Tag des Todes und den des Begräbnisses mitgezählt, wie die lateinische Lebensbeschreibung hat, sechs Tage heraus.

den Vertrag mit dem Erzbischof von Trier in Ordnung gebracht worden. Auch hegte das Nassauische Haus, noch vor dem Ableben Ludwigs, mehrere Mitglieder, die durch ihre Theilnahme an den öffentlichen Reichsangelegenheiten und Kriegsunternehmungen hervorragten. Der Ausgang, welchen der Arnsteinische Mannsstamm nahm, ist aber sowohl für Nassau, wie für andere angrenzende Fürstenhäuser, folgenreich geworden. Die Zerstücklung des Gebiets und der Uebergang herrschaftlicher Rechte in andere Hände ist indessen nicht als eine Erbtheilung der Grafschaft unter die nächstverwandten Häuser anzusehen, obschon es geschehen sein mag, daß einzelne Besitzungen als Heirathsgut in die Familien der Schwestermänner des vorletzten Grafen von Arnstein gelangten. Bei einer wirklichen Theilung nach Erbrecht würden auch die ferner wohnenden Abkömmlinge von des letzten Ludwigs Vatersschwestern, die in gleichem Verwandtschaftsgrade standen, in den Nachlaß mit eingetreten sein, wovon indessen nicht das Mindeste zu unserer Kunde gebracht ist. Es sind vielmehr ausschließlich die anwohnenden Herrenhäuser, Nassau, Catzenelnbogen, Isenburg, auf welche wir die erledigten Gebiete größtentheils übergehen sehen. Ohne Zweifel wurde dabei auch die Abstammung von den Arnsteiner Ahnmüttern geltend gemacht, indem deren Nachkommen die nächsten Ansprüche erhoben auf die Erlangung von Land und Rechten aus der Arnsteinischen Grafschaft, theils von solchen, welche die Grafen von Arnstein unmittelbar von Kaiser und Reich empfingen, theils von anderen, namentlich von Trierischen Lehen. Verschiedene Erwerbsweisen mögen in den einzelnen Fällen stattgefunden haben. Wie früher durch Heirath Einiges an der Rheinseite des Einrich an das Haus Nüring kam, so ist vielleicht die auf der entgegengesetzten Grenze des Einrich gelegene Herrschaft Schaumburg auf demselben Wege an Isenburg gelangt*). Auch ist es glaubhaft,

*) Diese Annahme kann indessen nicht mehr als einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen; es finden sich keine geschichtlichen Beweise vor, daß Schaumburg eine Arnsteinische Besitzung gewesen, ehe es in das Haus Isenburg kam. Auch würde vermuthlich der Uebergang jener Herrschaft an Isenburg früher zu setzen sein, als die Zersplitterung der Arnsteiner Grafschaft in Folge von Ludwigs Uebertritt in's Kloster vor sich ging. Das Verzeichniß der Besitzungen desselben, außer Schloß und Hofgut Arnstein, welches sein Lebensbeschreiber vorlegt, ist in der Hauptsache als vollständig zu betrachten: das Patronatsrecht über zweiundsiebzig Kirchen, Filialen zu St. Margarethen, sodann Boppart, Wesel, St. Goar,

daß die eine oder andere Veräußerung von Arnsteinischen Gütern vorgekommen sein mag, in den Jahren, wo unter Ludwig III. auf

---

Ober- und Niederlahnstein und Coblenz, welche unter seiner Gerichtsbarkeit standen, nebst vielen andern rheinländischen Dörfern, dazu die ganze Grafschaft Einrich. Jedenfalls haben wir unter den aliae plures villae Rhenenses (was der deutsche Erzähler mit den Worten bezeichnet: vnd ander vyl guder dorffer vnd sloeß vff des rynes straem) diejenigen Besitzungen zu verstehen, die den zuvor erwähnten, welche ihrer Ansehnlichkeit wegen einzeln hervorgehoben werden, der Lage nach sich anreiheten. Erst nach diesen wird der Einrich, die rechts vom Rhein belegene Grafschaft, genannt. Es ist gänzlich unstatthaft, dem Grafen Ludwig III. ausgedehnte Besitzungen im Niederlahngau zuzuschreiben, wofür kein geschichtliches Zeugniß vorhanden ist, und die sein Lebensbeschreiber ohne Zweifel anzuzeigen nicht verfehlt haben würde, um die Gottseligkeit und Weltverachtung seines Helden daraus hervorleuchten zu lassen, daß er alle seine so reichen Besitzungen und eine so umfassende Macht gleich dem Staube achtete und sich ihrer um geistlicher Güter willen entäußerte. Die Annahme Kremers (Orig. Nass. I, S. 265, 336 ff.), wonach dem Arnsteinischen Hause außer der Herrschaft Schaumburg, auch noch die Niederlahngauischen Herrschaften Limburg, Westerburg, Runkel, mit Ausnahme der nachmals von Dietz zu der Herrschaft Runkel gekommenen Stücke, gehört haben sollen, welche alle auf die Isenburger vererbt und von diesen durch Familientheilung an die Herren von Limburg, Runkel und Westerburg gelangt seien, so daß das Isenburgische Haus, dem auch die Gaugrafschaft im Einrich zufiel, gegen Ludwigs übrige Verwandten unverhältnißmäßig im Vortheil gewesen sein würde, wie denn auch Kremer annimmt, daß das Hauptwesen der Arnsteinischen Güter wirklich an die Herren von Isenburg gekommen sei, dies Alles ist schon von Wenck durch triftige Gegenbemerkungen entkräftet worden. Dieser Gelehrte (Hess. L. G. I, S. 244) findet jene Annahme unvereinbar mit dem Zeugniß des Arnsteiner Mönchs, weil dieser dann kaum die Hälfte der Besitzungen des Grafen Ludwig angeführt haben würde, und es unerklärbar bliebe, daß er zwar der Abtretung der Grafschaft des Einrich, nicht aber des Uebergangs jener lahngauischen Gebiete an das Haus Isenburg gedenkt; auch müßte es auffallen, daß Ludwig von dortigen Gütern nichts zur Begiftung des Klosters Arnstein oder anderer Stiftungen verwandt hat. Namentlich wäre dies für das in der Herrschaft Westerburg gelegene Stift Gemünden zu erwarten gewesen; nicht für Kettenbach, welches Wenck zugleich anführt; denn zu Kettenbach an der Aar bestand nur kurze Zeit eine Priestercongregation, die von dem Gründer selbst dem 879 errichteten St. Severusstift zu Gemünden einverleibt wurde. Unter den Gütern, welche Ludwig von Arnstein an seine Klöster schenkte, finden sich keine so weit gegen Osten zu gelegene, um ein ansehnliches Besitzthum in den von Kremer ihm zugeschriebenen Gebieten annehmen zu lassen. Die Kirche zu Beselich im Niederlahngau verdankte das Kloster Arnstein ihrem Gründer, dem Priester Gottfried (s. oben S. 219). Der Besitz des Dorfes Münster (am Dunenberge, im jetzigen Amt Runkel) mit Zehnten in den dessen Kirchspiel bildenden Dörfern: Bruchhusen, Wolvenhusen, Hengestbach, Wilmanneshagen, Rudolves-

Schloß Arnstein ein zügelloses und schwerlich besonders wirthschaftliches Treiben geherrscht hat. Ueber die wichtigste unter den Herrschaftsveränderungen, welche durch Ludwigs Uebertritt in das Klosterleben veranlaßt wurde, ist uns eine bestimmte geschichtliche Nachricht erhalten. Sie betrifft das Grafenthum auf dem Einrich nebst einem ausgedehnten innerhalb dieses Gaues eingeschlossenen Landgebiete.

In der Erzählung über Graf Ludwigs Leben wird uns berichtet, daß derselbe, bei seinem Eintritt in die Mönchszelle, seiner Gaugrafengewalt über den Einrich zu Gunsten der Herren von Isenburg sich begeben habe, und diese Thatsache wird schon durch die Urkunde über den zwischen dem Laurenburger Hause und dem Erzbischof Hillin von Trier wegen der Burg und der Güter zu Nassau errichteten Lehnsvertrag bezeugt, deren Abfassung zwanzig Jahre später, als jener folgenreiche Schritt Ludwigs von Arnstein, fällt. Von Ludwigs Vatersschwestern war, wie früher gesagt wurde, die sechste in das Isenburgische Haus vermählt worden, vielleicht an Rembold I., als dessen Söhne Gerlach, Siegfried und Rembold (Reinbald) II. betrachtet werden. An den letzteren kam die Gerichtsbarkeit über den Einrich-

---

husen (Rudenishusen), desgleichen in Weiler (Weyer, westlich von Münster) und in Camberg (s. oben S. 218) beruhete nicht auf Schenkungen des Grafen, sondern ist (1184) von dem Bisthum Worms an das Kloster gekommen. Guden, Cod. dipl. II, 16. 18 f. 25). Wir wollen nicht bei der Meinung eines älteren Schriftstellers, Fischer: Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied, Runkel (1775) verweilen, wonach (S. 57, Urk. S. 22) die Schlösser Cleeberg und Habechenberg sammt den Orten Ybdenau und Wenberg in der Wetterau als Theile der Arnsteinischen Erbschaft gelten sollen, und auch nur in der Kürze bemerken, daß, ungeachtet der Bemerkungen Wencks, die Annahmen Kremers bei Reck: Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel und Wied, S. 39, wiederholt werden. Wir wollen schließlich nur noch dies erinnerlich machen, daß ein Uebergehen der in Rede stehenden Herrschaften von Arnstein an Isenburg nicht allein durch kein geschichtliches Zeugniß unterstützt wird, sondern daß im Gegentheil, wenigstens von der Herrschaft Limburg, die vorhandenen Nachrichten dagegen sprechen, da diese Herrschaft (s. oben S. 81 f.) nach dem Erlöschen der Salischen Konradiner an die Grafen von Gleiberg, eine Linie des gräflich Luxemburgischen Hauses, gekommen und von diesen, oder von den ihrem Geschlecht entstammenden Grafen von Cleeberg, an Isenburg übergegangen ist. Daß aber die Herren von Runkel und Westerburg aus dem Isenburgischen Geschlecht entsprossen seien, ist eine unerwiesene Vorstellung Kremers, der es bekanntlich mit genealogischen Verknüpfungen sich leicht machte, dessen Ansichten aber, wie lose und schwankend sie auch oftmals zusammengestellt sind, eine ungemeine Verbreitung gefunden haben.

gau, woran die Führung des Grafentitels sich knüpfte. An seinen Bruder Gerlach dagegen sind verschiedene Trierische Lehen, die dem Arnsteinischen Hause zugehörten, übergegangen. Indessen ist die Grafengewalt im Einrich nicht lange Zeit bei dem Hause Isenburg verblieben. Auf dem Wege des Verkaufs wurden die gräflichen Rechte nebst einem beträchtlichen Dörferbering an Nassau und an Catzenelnbogen überlassen *). Dieses ist nach der Abredung des Nassauischen Lehensvertrages mit dem Erzstifte Trier, möglicherweise schon in den Tagen unmittelbar darauf, vielleicht auch später, keinesfalls jedoch vorher, geschehen; denn nach dem Wortlaute der über diesen Vertrag erhaltenen Urkunde war zur Zeit der Festsetzung jenes Lehnsverhältnisses die Grafenwürde über den Gau, worin die Burg Nassau lag, den Einrich, noch bei Reinbald von Isenburg **). Catzenelnbogen stand

*) Der Arnsteiner Biograph sagt von dem Grafen Ludwig (bei Kremer O. N. II, S. 370): Comiciam suam Dominis de Ysenburg resignavit, quam ipsi Dominis de Nassawen et de Catzenellenboigen postea vendiderunt.

**) S. die Urkunde oben unter den Beilagen S. 204. Aus den Worten, wonach die Lehensauftragung von Nassau an den Erzbischof Hillin geschehen ist unter der Vermittlung Reinbalds von Isenburg, qui tunc temporis eundem comitatum tenebat, hat man (Wenck, Hess. L. G. I, S. 246) folgern wollen, es sei zwar damals, bei der Abredung des Vertrages, Reinbald von Isenburg noch im Besitz der Grafschaft gewesen, nicht aber mehr zur Zeit des Datums der darüber aufgesetzten Urkunde vom 1. April 1158 Trierischen Styles, deren Ausfertigung möglicherweise später fallen mochte, als die eigentliche Verhandlung und Feststellung des Vertrages selbst. Indessen nöthigt uns nichts, in dem Ausdruck tunc temporis einen solchen Sinn zu suchen. Man kann die Worte wohl auf einen Wechsel der Inhaber der Grafengewalt des Einrich beziehen, aber auch dann bleibt die Hinweisung darauf unbestimmt. Denn ein Wechsel fand zweimal statt, zuerst von Arnstein auf Isenburg und dann von Isenburg auf Nassau und Catzenelnbogen. Will man nun in jenen Worten eine Hindeutung auf diesen letzteren Wechsel finden, dann müßte, übereinstimmend mit Wencks Erklärung, angenommen werden, daß die Abtretung der Grafengewalt an Nassau und Catzenelnbogen inzwischen, vor der Ausfertigung des Lehnvertragsbriefs, geschehen wäre. Sichere Entscheidungsgründe für die eine oder die andere Erklärungsweise sind uns nicht an die Hand gegeben. Wenn wir der von Wenck aufgestellten nicht beitreten, so haben wir dafür nur den Grund, daß sie uns ziemlich künstlich erscheint. Es ist nicht wahrscheinlich, daß zwischen der von Reinbald von Isenburg vermittelten Beredung des Lehnsauftrags von Nassau an Trier und der förmlichen Verbriefung derselben eine längere Frist verflossen ist. Der Vertrag zwischen dem Erzbischof Hillin und dem Hause Laurenburg konnte erst abgemacht werden, nachdem der Erzbischof mit dem Domstift zu Worms wegen des Eintausches der Ansprüche desselben auf Weiler und Burg

in jenen Zeiten unter Heinrich II., dessen Sohn, Heinrich der jüngere, als Gemahl Adelheids von Lauffen, einer Tochter der fünften unter den mehrerwähnten sieben Schwestern aus dem Arnsteiner Grafenhause, angesehen wird. Zu Nassau haben wir gegen die nämliche Zeit die Gräfin Beatrix als der Familie vorstehend gefunden. Ihre Thätigkeit für das Wohl und den Nutzen des Hauses wird vielleicht noch in jener Angelegenheit sich bewährt haben, sofern wir den Abschluß des Geschäftes mit Isenburg in die Nähe der Zeit der Lehnsauftragung an Trier setzen, was allerdings, wie bemerkt, zweifelhaft bleibt. Dann würde unter ihren Miterben wohl der ältere, Ruprecht, welcher allein unter den männlichen Sprossen des Hauses schon in dem Vertrage mit Trier namhaft gemacht wird, ebenfalls bei dem Uebereinkommen wegen der Machtvermehrung im Einrich mitgewirkt haben, vielleicht auch Heinrich von Nassau, der unter den Nächstverwandten des Hauses ihm an Alter zur Seite steht. Heinrich von Catzenelnbogen führte, unmittelbar nach Ludwigs von Arnstein Rücktritt aus seinen weltlichen Herrschaften, seit dem Jahr 1140, den Grafentitel. Offenbar hatten die zu Arnstein eingetretenen Ereignisse zur Folge, daß die Ausübung der gräflichen Rechte in den innerhalb des Arnsteiner Gaubezirks belegenen Catzenelnbogenschen, anfangs nicht gerade beträchtlichen, Besitzungen an die Herren, nunmehr Grafen, von Catzenelnbogen übergingen *), deren Haus durch Vermählung mit einer Arnsteiner Enkelin in Verwandtschaftsbande mit dem Grafen Ludwig trat. Die Annahme der Gräfenwürde durch die Herren von Catzenelnbogen darf jedenfalls nicht aus dem mit Nassau

Nassau gegen Güter zu Partenheim (s. oben S. 192) sich verständigt hatte. Die Schriften über dieses Tauschgeschäft (S. 201. 203) sind vom 9. März 1158 Trierischen Styles (1159) datirt; die Urkunde über den Lehensvertrag (S. 206) hat das Datum vom 1. April des gleichen Jahres. Alle diese zusammenhängenden Verhandlungen fallen also der Zeit nach nahe zusammen. Es fehlt aber jederlei Andeutung, daß sie mit dem Verkauf der Grafschaft auf dem Einrich irgendwie in Verbindung gestanden haben. Für den Zeitpunkt der Uebergabe der Grafschaft von Isenburg an Nassau und Catzenelnbogen läßt sich, nach dem vorstehend Bemerkten, etwas Bestimmteres nicht angeben; nur dies steht deutlich fest, daß sie zu Anfang des Jahres 1159 noch nicht vollzogen war, und es ist möglich, daß sie erst mehrere Jahre später zu Stande gekommen ist. Danach ist die Meinung von Schmidt-Steiner (Nass. Annal. III, 3, S. 133), als sei der Verkauf der Grafschaft vor 1158 geschehen, zu berichtigen.

*) Vgl. oben S. 77.

gemeinschaftlichen Ankaufe der Gerichtsbarkeit im Einrichgau erklärt werden, da sie demselben geraume Zeit vorausgegangen ist.

Was die Grafschaft und den Gau Einrich anbetrifft, so wird es an dieser Stelle angemessen sein, bevor wir den Zerfall der Arnsteinischen Herrschaften weiter auseinandersetzen, einige Nachrichten darüber zu geben und die bemerkenswerthesten geschichtlichen Angaben zusammenzustellen.

Wir haben oben (S. 57) die Lage und die Ausdehnung des durch die Begegnung des Rheins und der Lahn eingehegten Einrichgaues beschrieben. Er besteht, gleich der Westhälfte des unteren Rheingaues, vornehmlich aus Hochland, das von vielen und in allen Richtungen geschlungenen Wasserrinnen durchzogen wird und sowohl nach dem Ufer des Rheins, wie der Lahn, mit meist sehr schroffen Abhängen hinabfällt. Der die Wasserscheide zwischen den beiden Flüssen bildende Bergrücken, dessen Biegung der ihm anliegenden Strecke des Rheinstroms entspricht, ist der westliche Ausläufer des Höhengebirgs, welcher von dem Absatz des Gebirgstocks nordwestlich über Wiesbaden, wo eine merkliche Einsenkung wahrzunehmen ist, mit breit emporragenden Massen sich aufrichtet, bei dem Dorf Kemel, das noch zum Rheingau gehört, eine Höhe von fünfzehnhundert Fuß erreicht, weiterhin auf dem Grauenkopfe bei Zorn im Einrich, oberhalb des Klosters Schönau, noch einige und siebenzig Fuß höher aufsteigt und sich dann mit wechselnden Erhebungen gegen Nordwesten fortsetzt, um zuletzt im Rheinlahnwinkel seine Hügel auf das an der Lahnmündung gelagerte niedere Uferland zu setzen, woselbst der Rheinspiegel schon bis auf wenig mehr als hundert Fuß über der Meeresfläche hinabgesenkt ist. Die Gewässer von einem längeren Lauf, der Mühlbach, die Dörs mit dem links her einströmenden Tiefenbach und der zum Theil die Grenze gegen den Niederlahngau bildende Aarbach, sowie der kleinere Rupbach, zwischen Aar und Dörs, fallen, gegen Norden sich schlängelnd, auf die Lahnseite, bei Nassau, Arnstein, Diez. Eine schmälere Strecke des Hochlandes wird von kürzeren Wasserfurchen durchbrochen, deren Bäche sich unmittelbar in den Rhein werfen, so die Wisper, welche theilweise den Einrich vom Rheingau scheidet, ferner der Forstbach, der hinter jener Höhe, von der am Rhein der Lurleifels vorspringt, sich herabwindet und bei St. Goarshausen in den Rhein rinnt, sodann der Wellmichbach und der Braubach, welch letzterer, im Rücken der Marxburg vorbeiziehend,

bei dem seinen Namen tragenden Städtchen ausläuft. Die Bodengestalt des Einrich zeigt nirgends ein breites Tiefland, sondern hier Berg und Thal, dort ausgedehnte, mäßig an- und absteigende Hochflächen, nicht selten mit eingesenkten, quellenreichen Gründen, die hin und wieder ihre Seiten mit hervorbrechendem Gestein zu den engsten Schluchten zusammenziehen. Am Ufer des Rheines, der hier ununterbrochen, in eingepreßtem, dunklen Strombette, mächtig fluthet, begleiten uns meist felsige der Sonnengluth ausgesetzte Bergabstürze und Kanten; dagegen reihen sich schattigere Hügelketten um die freundlichen Ufer der Lahn. Der Boden trägt laubige Wälder neben nahrhaften Wiesengründen und Fruchtfeldern und weist der Rebe und dem Obstbaum, von deren Verbreitung schon früh in den alten Schriften Meldung geschieht, günstige Lagen an. Der Wanderer wird in diesen Gegenden von mannigfaltigen landschaftlichen Reizen erfreut. Zahlreiche, mit Trümmern alter Vesten geschmückte Höhen, vor Zeiten die geräuschvollen Mittelpunkte rüstiger Thätigkeit, stehen jetzt verödet, einsam, gleich den versteckten Thalschluchten, welche heute, wie ehemals, durch häufige Mühlen belebt, seit Jahrhunderten das nämliche Bild einfacher menschlicher Zustände darstellen. Indeß ist man nirgends weit von den Straßen des großen Verkehrs abgeschieden Von zwei zusammentreffenden schiffbaren Flüssen bespült, berührt der Einrich einerseits den Hauptstrom des Verkehrs von Westdeutschland in dessen Mitte und greift andererseits in eine ebenfalls von der Natur dargebotene bedeutende Straße ein, die nach dem Herzen von Mitteldeutschland führt. An das den Einrich und einen Theil des Rheingaues umfassende Oberland, welches in frühen Jahrhunderten befestigte Herrensitze trug, wie die Burg auf dem Ring bei Lipporn, am oberen Werkerbache, und weiter abwärts über eben diesem Bache, zur Rechten der Wisper, der Rheinberg, einst der Wohnsitz der älteren Grafen des Rheingaues, lehnen sich gegen Morgen die milderen, mit fruchtbringendem Erdreich überdeckten Hügel und Ebenen der Osthälfte des Rheingaues und des daran grenzenden südwestlichen Königsgaues.

Mitten über den Bergrücken des Einrich führte im Alterthum die römische Reichswehr, der Pfahlgraben, mit einer Reihe von Castellen, und dieser Grenzzug bestimmte zugleich die Richtung und die Abzweigung von Heerstraßen. Auch bedingte die Ausdehnung der von den Römern errichteten Wehrlinie die Erweiterung ihres Cultur-

gebietes und bezeichnete die Brennpunkte der langwierigen Kämpfe, die sie mit den jenseits wohnenden deutschen Völkerschaften, namentlich den Sigambrischen, zu bestehen hatten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jene Schutzlinie, die von dem oberen Aarbach unterhalb Adolfseck herauf, über Kemel her, den Einrich durchschneidend, auf Laufenselden, Marienfels und nach Dornholzhausen lief, bei der ersten Anlage wieder von der letztgenannten Stelle an den Rhein bei Camp hinabbog, in der Folge aber von jenem Winkelpunkt weiter voranschritt, auf Becheln hin, wo die nahe Verbindung mit dem Rhein bei Braubach festzuhalten war, um zuletzt gerade hinauf gegen Norden zur Ueberschreitung der Lahn auf Bad Ems sich zu wenden. Das nordöstliche Stück des Einrich, mit Nassau, Arnstein, Schaumburg, verblieb außerhalb des Römergrabens. Die Kemeler Hochstraße, mit der die von Castel und Wiesbaden und aus dem Rheingau heraufkommenden Straßen zusammentrafen, wird zeitig in Urkunden namhaft gemacht. Noch heutigen Tages ist in einem nicht geringen Theile ihres Laufes die Richtung der römischen Grenzwehr deutlich wiederzuerkennen.

Als Zeugniß des Anbaues im Einrich aus frühen Zeiten, mag hier eine Reihe von Orten dieses Gaues aufgeführt werden, deren in den älteren Urkunden, von dem Jahr 790 an, bis um die Zeit der Erbauung des Schlosses Nassau, gedacht wird. So finden wir namhaft gemacht im Jahre 790 Abotischeid (Habenscheid), 824 Bechilenheim (Becheln), 845 Leyrscheyt (Lierscheid), 915 Nassau und Marvels, 933 Lonstein (Oberlahnstein) und Brubachermark (Braubach), vor 949 Camp, 983 Cuba (Caub), den Burgsitz bei Lipporn haben wir bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts nachgewiesen, Arnstein wird im elften Jahrhundert erwähnt, 1042 Welmichi (Welmich), 1061 Patersberg, 1089 Nochara (Nochern), in früher, aber nicht genau zu bestimmender Zeit werden genannt: Castrina (Ober- und Nieder-Kestert), Prato (Prath), Walmelach (Walmenach), Bornacho (Bornich), Milene (Miehlen), außerdem bis etwa gegen 1100 Milingen (Meilingen), Bachelo (Bogel), Nasthedon (Nastätten), Laudroth (Lautert).

Wie in den anliegenden Nassauischen Gauen, so befanden sich auch in dem Einrich königliche Güter, was durch Schenkungen fränkischer und deutscher Könige von früher Zeit an erwiesen wird. Verschiedene derselben haben wir bereits Gelegenheit gehabt anzuzeigen. So hat-

ten wir einer beträchtlichen Schenkung König Karls aus dem Jahre 790 zu gedenken (S. 164), welche er zu Gunsten der von seinen Eltern, dem König Pipin und der Königin Bertrada, gegründeten Abtei Prüm vornahm. Es waren darunter Besitzungen im Einrich und in den benachbarten beiden Gauen an der Lahn begriffen; die meisten der benannten Schenkungsstücke fallen in den Niederlahngau; Habenscheid dagegen liegt auf der linken, dem Einrich zugehörigen Seite der unteren Aar. Ebenso ist oben (S. 182) die Verleihung des Hofgutes Nassau, mit Einschluß des im Einrich belegenen Theiles desselben, an das Stift zu Weilburg durch den König Konrad I. berichtet worden. Von dem König Ludwig dem Deutschen wissen wir, daß er seine Freigebigkeit bei der im Jahr 845 von dem Grafen Gebhard vollzogenen Kirchenstiftung zu Kettenbach im Niederlahngau bethätigte, indem er seinen königlichen Weiler Lierscheid im Einrich mit siebenzehn Mansen und vier Halbjucharten, sammt Wald und sonstigem Zugehör, auch vierundsechzig Leibeigenen beiderlei Geschlechts dazu beisteuerte, wozu er auch in Hanstätten im Niederlahngau (Hoenstat Mark) siebzig Morgen Land mit zwei leibeigenen Knaben hinzuthat. Die Schenkung von Lierscheid nebst der Kirche und deren Zehnten ging dann im Jahr 879 mit königlicher Bewilligung an die St. Severuskirche zu Gemünden im Lahngau über *). Mehrere Schenkungen werden uns aus königlichem Eigenthum zu Camp am Rhein gemeldet. Kaiser Konrad II. schenkt daselbst einen Hof nebst Weingarten an das Stift zu Limburg **). Dessen Sohn Kaiser Heinrich III. widmet im Jahr 1050 den 1. April auf Bitten der Kaiserin Agnes, seiner Gemahlin, ein Grundstück nebst Gebäuden und einem Weinberg zu Camp, was vorher des Kaisers Diener Fridabreh besessen hatte, auf den Altar des h. Suitbert zu Werede (Kaiserswerth) zum freien Gebrauch der Geistlichen ***). Derselbe Kaiser bedenkt, am 29. August 1042, seinen Capellan Adelger mit einem Mansus Land zu Welmich im Einrich †). Sein Sohn Kaiser Heinrich IV. verleiht im Jahr 1067, willfahrend der Bitte seiner Gemahlin Bertha, des Erz=

*) Die darauf bezüglichen Urkunden stehen bei Kremer Or. Nass. II, S. 13. 14. ff. König Ludwigs Urkunde ist aus Regensburg vom 31. März 845, die des Grafen Gebhard vom 9. November 879 datirt.

**) Brower, Annal. Trevir. I, S. 447.

***) Lacomblet, Urkundenb. für die Geschichte des Niederrheins, I, S. 113 f.

†) Höfer, Zeitschr. für Archivkunde II, S. 522.

bischofs Anno zu Cöln, des Probstes Siegfried zu Werde und anderer seiner Getreuen, der vorerwähnten Kirche des h. Suitbert fünf Weinberge zu Camp zu freiem Eigenthum *). Noch gegen Ende seiner Regierung, laut einer zu Cöln am 3. December des Jahrs 1105 erlassenen Verbriefung, vergabte er, auf Anstehen der Reichsministerialin, Wittwe Gertrud von Boppard, an das Cölner St. Pantaleonstift, unter dem Abt Herimann, drei Höfe im Einrich, mit den Leibeigenen beiderlei Geschlechts, mit Gebäuden, gebautem und ungebautem Land, Wald, Wiesen, Weiden, Jagd, Fischerei, Mühlen und übrigem Zubehör, nämlich einen Hof zu Camp, einen andern zu Husun (Hausen), den dritten zu Daleheim (Dahlheim) **). Kaiser Heinrich V. erneuerte dann diese Schenkung durch seine zu Cöln am 2. November 1107 beurkundete Bestätigung ***). Noch werde angemerkt, daß König Rudolf 1276 Güter zu Camp, die der Vorst hießen, an Boland schenkte.

Auf den königlichen Gütern im Einrichgau finden wir jedoch keine königlichen Pfalzen, deren hingegen desto mehr in den gegenüberliegenden Landschaften des linken mittelrheinischen Ufers angetroffen werden, woselbst die alten Waffenplätze der Römer den Grund dazu gelegt hatten. Die Reichsburg Sterrenberg, deren Trümmer über Bornhofen am Rhein, ein wenig oberhalb Camp, auf felsiger Höhe liegen, war im zwölften Jahrhundert ein Reichslehen der Herren von Boland, die daselbst einen Rheinzoll erhoben. Jene Burg kam im vierzehnten Jahrhundert, in den ersten Zeiten König Ludwigs des Bayern, an das Erzstift zu Trier. Die königlichen Landgüter auf der Uferseite des Einrich können als ein Vorland zu den im Angesichte dieses Gaues liegenden rheinischen Königspfalzen und Städten angesehen werden, bis sie durch Vergabung der Könige in andere Hände gelangt sind. Offenbar gehörten so die zu häufigen Schenkungen benutzten Besitzungen zu Camp zu der gegenüberliegenden königlichen Stadt Boppard. Bei den Arnsteiner Grafen fanden wir noch die Grafenrechte über den Einrich mit der Gerichtsbarkeit über die ansehnlichsten Uferstädte des überrheinischen Gaues Trechire verbunden, ein Verhältniß, das theilweis bei Catzenelnbogen, sofern es in

---

*) Lacomblet a. a. O. I, S. 135.
**) Lacomblet a. a. O. I, S. 171 f.
***) Lacomblet a. a. O. I, S. 174 f.

dortige Rechte der Arnsteiner Grafen eintrat, sich fortgesetzt hat, und das zum Theil bei den rheinischen Pfalzgrafen bis in die neueren Zeiten erhalten worden ist.

Bei der Aufzählung der Gaue, in welche vor Zeiten die Nassauischen Lande eingetheilt waren, haben wir bemerklich gemacht, daß das Gaugericht des Einrich seinen Sitz in Marienfels hatte, welcher Ort, etwa anderthalb Wegstunden unterhalb Nastätten, in ziemlich gleicher Weite von dem Rhein und der Lahn entfernt, fast in der Mitte des Gaues seine Lage hat. Marienfels ist in einer Biegung des Mühlbaches angelegt, so daß dieser Bach sowohl gegen Mittag, wie gegen Morgen, ganz nahe vorbeirinnt. Dieser Ort ist sowohl im bürgerlichen, wie im kirchlichen Betracht eine der ältesten Bildungsstätten auf Nassauischem Boden, hervorgegangen, wie es scheint, aus einem römischen Winterlager. Von den dortigen Gründungen und Niederlassungen der Römer sind, außer dem Pfahlgraben, welcher nicht fern von da zwischen Pohl und Hunzel einerseits und Miehlen und Marienfels andererseits, jene zwei Orte ausschließend, diese aber in seinen Bering einfassend, vorüberzieht, noch einige andere Ueberreste, von Gebäuden, von Bädern, aufgedeckt, auch sind daselbst römische Cohortenstempel der zweiundzwanzigsten Legion, Münzen, Geschirre, Platten aufgefunden worden *). Die jetzige Kirche von

*) Ueber die Oertlichkeit von Marienfels und den ausgegangenen Ort Dennighofen, über verschiedene Funde, auch die Auffindung eines alten Bergwerkes, Segen Gottes genannt, im Rauschenthal, s. Chr. F. Habel in dem Reichsanzeiger, 1803, II, Nr. 222, Spalte 2889 ff. — Brinkmann in den Nass. Annal. I, 1, S. 40 ff.; 2, S 159 f.: Untersuchung des römischen Castrums bei Marienfels, wo die Ansicht vorgetragen wird, ein römisches Lager habe auf dem Platze von Marienfels gestanden; der jetzige Ort stehe auf dem nördlichen Theil des Castells, an welches ein größerer römischer Wohnort sich angeschlossen habe. Das Lager, das nach der Südseite vor dem Dorfe sich ausgedehnt habe, nördlich durch Sümpfe gedeckt, sei etwa dreihundert Schritt lang, hundertundfünfzig breit gewesen. Die Kirche des vormaligen Dorfes Dennighofen, dessen Name noch in einer Feldmark geblieben, sei in dem Kirchgarten, in der Mitte des früheren römischen Lagerplatzes gewesen. — Nass. Annal. IV, 1, S. 237. 239 f., über plastische Darstellung der aufgedeckten römischen Gebäudereste. II, 3, S. 281, Fund einer Münze des Septimius Severus. — Ein Römerbad ward 1849 zu Marienfels auf einer Wiese, einige hundert Schritt gegen Westen von der Kirche, aufgegraben; die Rundung desselben hatte einen Durchmesser von etwa einundzwanzig Fuß im Lichten. Eine Zeichnung davon findet sich unter dem für das Herzogliche Staatsarchiv zu Idstein erworbenen literarischen Nachlaß W. L. v. Preuschen's, Abth. VI. 5.

Marienfels, auf einer mäßigen Felsenhöhe an der Nordseite errichtet, fällt schon aus der Ferne bedeutend in's Auge. Sie war die älteste des Einrich, bildete also den Heerd für die kirchliche Gesittung der Umwohner, und blieb während des ganzen Mittelalters der Sitz des diesen Gau nach der kirchlichen Eintheilung befassenden Trierischen Landkapitels.

Der Name der Malstätte Marienfels ist auch auf die Grafschaft selbst übertragen worden, wie es überhaupt nicht selten vorkommt, daß eine Grafschaft nach dem Orte benannt wurde, wo der Grafenstuhl errichtet stand. In der Wetterau ist sogar der Name einer Grafschaft Malstatt aufgekommen, offenbar, weil der im Freien stehende Grafenstuhl von keiner bewohnten Ortschaft die Benennung annahm. Wir halten es nicht für wahrscheinlich, daß unter dem Comitat Marvels, in welchen bei einer durch den König Konrad I. an die Kirche zu Weilburg gemachten Schenkung, im Jahr 915, der links von der Lahn liegende Theil der unter dem Namen Nassau begriffenen Güter, nämlich Bergnassau, gesetzt wird, nur ein Stück des Einrich, ein Centgericht in demselben zu verstehen sei. Denn wir haben keinen Grund, in jener frühen Zeit eine förmliche Theilung des Gaues vorauszusetzen, zumal da neben Marienfels, eine andere Malstatt des Einrich nirgends bekannt ist. Das Gericht zu Marienfels aber hat noch bis in neuere Zeiten sein Ansehen als Obergericht behauptet, obgleich seit lange verschiedene Stücke von der Grafschaft abgekommen waren, wie in der Folge zu berichten sein wird. Durch welche Verhältnisse in dem Umfange des Einrich das sogenannte Vierherrengericht entstand, werden wir alsbald zu erörtern haben. Hier ist nur zu bemerken, daß, wie aus einem Schriftstück vom Jahr 1664 zu ersehen ist, solche Rechtssachen, die auf den vierherrischen Tagen nicht geschlichtet wurden, an das Gericht nach Marienfels gingen, daß das Marienfelser Gericht im Namen der Vierherren gehegt wurde, wie denn das alleinige Blutgericht für das Vierherrische bis in die neueren Zeiten dortselbst bestanden hat. Imgleichen gehörte das alte Amt Catzenelnbogen zum Obergerichte von Marienfels. Wenn die ehemaligen Bezirke von Arnstein, Nassau, Oberlahnstein, Braubach, Miehlen und Schönau, sowie später Oberwalmenach, eigene Obergerichte bildeten, so hängt das mit der weiteren Gestaltung der Verhältnisse in dem längst in mehrere Gebiete getheilten Einrich zusammen und widerspricht nicht der ursprünglichen Bedeutung des Marienfelser Gerichts=

stuhles, wovon, nach Obigem, unverkennbare Spuren bis über das Mittelalter hinaus sich erhalten haben.

In den Jahrhunderten, wo die alte Gauverfassung ihrem Verfall entgegen ging, ist es zum öfteren geschehen, daß die deutschen Könige ganze Grafschaften oder Theile davon an die Bischöfe verliehen, deren Sprengel über das Landgebiet derselben sich erstreckte. Sie beabsichtigten an solchen durch ihre königliche Gunst emporgebrachten Würdeträgern der Kirche sich im Reich eine Stütze gegen den weltlichen Fürstenstand zu schaffen. So kam, wie wir gesehen haben (S. 130 f.), unter den zwei ersten Ottonen der untere Rheingau nach und nach in seiner ganzen Ausdehnung an das Erzbisthum Mainz; so schenkte Kaiser Heinrich II. den Lobdengau an den Bischof zu Worms; Konrad II. gab die Grafschaft Nederne, fünfzehn Dörfer der Ueberhöhe, die sich vom Niederrheingau abgelöst hatten, an die Abtei Fuld; jene Grafschaft kam später an das Erzstift Mainz; Kaiser Heinrich III. verlieh die Grafschaft Malstatt in der Wetterau an die Abtei Fuld; Kaiser Heinrich IV. gab eine Grafschaft im Speiergau und eine andere im Uffgau an das Bisthum zu Speier. Aber die Kirchenfürsten blieben in mehreren Fällen nur für kurze Zeit in dem Genuß solcher Machtvergrößerung, und nicht immer ist es ihnen gelungen, so völlig und dauerhaft im Besitze sich zu befestigen, wie es die Mainzer Erzbischöfe in Ansehung des unteren Rheingaues gethan haben. Auch im Gebiet des Einrich sind die gräflichen Rechte vorübergehend in geistliche Hände gelegt worden. Zuerst hatte Kaiser Konrad II., im Jahr 1031 den 20. Juli, die Grafschaft Marvels an das Erzbisthum Trier verliehen, und diese Gunst wurde durch Konrads Sohn, Kaiser Heinrich III., auf Wunsch seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, im ersten Jahre seiner Regierung, laut Urkunde aus Bothfelden vom 13. September 1039, für den Erzbischof Boppo von Trier, des Kaisers Getreuen, den auch schon Kaiser Heinrich II., im Jahr 1018, mit freigebigen Schenkungen zu Coblenz bedacht hatte, auf's neue bestätigt *). Wir haben unter dem an den Erzbischof von

*) Comitatum Marvelis nominatum, in pago Einricha situm, heißt es in der Urkunde, die, nach Hontheim, bei Kremer Or. Nass. II, S. 113 f. abgedruckt ist. Ueber die in Frage stehenden Verhältnisse vgl. Wenck: Hess. L. G. I, S. 36 f., 88 f., 245 ff., der die Vorstellung, als ob unter dem Comitat Marvels zur Zeit der Schenkung an den Erzbischof Boppo nur ein Centgericht zu verstehen sei, viel-

Trier übergebenen Comitat Marvels die gräfliche Gewalt innerhalb dieses Bezirks zu verstehen, nicht aber das Eigenthum der darin eingeschlossenen Dörfer. Wir müssen aber zugleich bemerklich machen, daß zwar die Meinung, jener Comitat habe damals nur einen Theil des Einrichgaues befaßt, nicht mit sicheren Beweisgründen abzuweisen ist, daß aber andererseits auch keine Nothwendigkeit vorliegt, in diesen Jahren, so wenig wie unter der Regierung König Konrad I., eine Theilung des Gaues anzunehmen, weil das Vorkommen anderer Herren mit Grafenrechten im Einrich, außer Trier, auch aus dem Schwanken eines etwa dem Erzbischof streitig gemachten Besitzes erklärbar sein würde. Vor wie nach der erwähnten Bestätigung durch Kaiser Heinrich III. für die von seinem Vorgänger gethane Verleihung an das Trierische Erzstift, werden Grafen namhaft gemacht, in deren Bereich verschiedene Ortschaften des Einrich gehörten. Indessen sind die ausdrücklichen Nachrichten dieser Art ziemlich spärlich. Zu der Zeit der öfters erwähnten Schenkung von Gütern zu Nassau an die Wormser Domkirche durch den Bischof Azecho vom Jahr 1034, welche Schenkung dem Seelenheil derselben Häupter des kaiserlichen Hauses, Konrads II., der Kaiserin Gisela, Heinrichs III., mit gewid-

---

leicht mit Recht, aber aus Gründen, die uns nicht entscheidend vorkommen, bestreitet. Er meint, für ein Centgericht sei der Umfang desselben, da er Bergnassau mitbefaßte, zu groß; dennoch würde ein bloßes Centgericht, dem Gaugericht untergeordnet, für den Erzbischof kein erhebliches Geschenk gewesen sein. Indessen ist bekannt, wie die geistlichen Herren auch kleinere Stücke aus der Hand der Könige und Fürsten anzunehmen nicht verschmäht haben; die Unterordnung unter den Gaugrafen würde durch eine eigentliche Theilung hinweggefallen sein. Wenck hat bei dieser Frage die einzelnen geschichtlichen Angaben über die verschiedenen Inhaber der Grafengewalt im Einrich während des elften Jahrhunderts nicht in Betracht genommen, welche wir nachfolgends anführen werden. Daß Trier bei seinem Anspruch auf gräfliche Rechte im Einrich und deren Belehnung an Isenburg die ungetheilte Grafschaft im Sinne hatte, dafür sprechen geschichtliche Zeugnisse, die freilich aus späterer Zeit stammen, aber deswegen von ihrer Beweiskraft nichts verlieren. So finden wir in der Bezeichnung: Grafschaft von dem Einrich mit den Mannen und der Herrschaft (1338), den alten Gaunamen selbst, nicht aber die Benennung eines besonderen, nur einen Theil des Gaues einnehmenden Comitates. S. Günther Cod. diplom. III, S. 363 f. Trier meinte, wie man sieht, die ganze Grafschaft im Einrich, obschon sie in Wirklichkeit zu jener Zeit längst nicht mehr in ihrer ganzen Einheit bestand. Von einem Centgericht Marienfels, welches dem Erzstift Trier gehört und womit dieses die Isenburger belehnt habe, findet sich keine bestimmte Angabe.

met war, welche auch bei der Verleihung der Grafschaft Marvels an das Erzstift Trier vorkommen, erscheinen zwei Herren, Wigger und Arnold, als Grafen in den Landschaften, worin die unter dem Namen Nassau an beiden Lahnufern bezeichneten Besitzungen belegen waren *). Diese Schenkung fällt noch unter die Regierung Kaiser Konrads II., nicht mehr als drei Jahre nach dessen Verfügung über die Grafschaft Marvels zu Gunsten des Erzbischofs Boppo und fünf Jahre, bevor diese Verleihung durch seinen Nachfolger erneuert wurde. Offenbar deutet eben diese Neubestätigung der kaiserlichen Schenkung, welche, nach Aussage der Urkunde, auf Betrieb der Kaiserin Mutter geschah, auf Schwankungen oder Hinderungen in der wirklichen Ausübung der Grafengewalt von Seiten des Trierer Erzbischofs. Um diese Verhältnisse zu erklären, ist die Thatsache zu beachten, daß die Grafen von Arnstein um jene Zeit die Gauverwaltung in Besitz hatten. Schon neun Jahre nach der erwähnten Bestätigung durch Kaiser Heinrich III., ein Jahr nach Erzbischof Boppo's Ableben, finden wir den Grafen Arnold (von Arnstein) als Inhaber der Grafschaft im Einrich, durch eine urkundliche Nachricht des Klosters Bleidenstat, deutlich bezeichnet, indem er im Jahr 1048 die Verpfändung eines Hofes in Loinstein durch eine edle Frau Blitrud an erster Stelle, als Graf, bezeugt. Offenbar ist zwei Jahre nachher sein Zeugniß in dem Schenkungsbrief Kaiser Heinrichs III., ausgestellt zu Kaiserswerth am 1. April 1050, über die vorhin angeführte Widmung eines Eigenthums zu Camp an das dortige Stift; das genannte Dorf wird nämlich in Arnolds Comitat und in den Gau Einrich gesetzt. Noch wird seiner im Jahr 1052 gedacht. Ueberhaupt unterliegt es keinem Zweifel, daß seit der Mitte des elften Jahrhunderts die Grafen zu Arnstein das Gaugrafenthum über den Einrich ununterbrochen bis zu Ludwigs III. freiwilliger Entsagung geführt haben **). Nach Arnold erscheint zunächst, 1061, Graf Ludwig bei der Schenkung eines Hofes zu Patersberg im Einrich durch seine Schwester Adelind, Wittwe des Grafen Bertold von Nüring, an das Kloster Bleidenstat. Im Jahr 1067, bei der Schenkung zu Camp an die Kirche zu Kaiserswerth durch Kaiser Heinrich IV., wird Ludwig von Arnstein ausdrücklich als Graf im Einrich benannt.

---

*) Kremer, Or. Nass. II, S. 109 ff.

**) Vgl. oben S. 157 f.

Bei den späteren kaiserlichen Verleihungen im Einrich, aus den Jahren 1105 und 1107, begegnen wir in gleicher Eigenschaft einem Grafen Ludwig von Arnstein, welchen wir als den zweiten dieses Namens ansetzen, den mehr erwähnten Vater des letzten Trägers des Arnsteinischen Namens. Ludwig II. wohnte im Jahr 1107 der von dem Erzbischof Bruno ausgeschriebenen Synode zu Trier bei, als einer unter den zahlreichen Lehensträgern der Trierer Kirche*), und kommt sonst bis zum Jahr 1108 vor.

Aus dem vorstehend Erörterten ist zu ersehen, daß es im Einrichgau wie in anderen Landschaften ergangen ist, daß nämlich der Bischof (sei es nun für den ganzen Gau oder für eine Hälfte desselben) sich in der Grafengewalt nicht zu behaupten vermochte. Das einheimische Grafenhaus der Arnsteiner setzte sich wiederum fest, und es ist nicht ohne Grund, daß der Lebensbeschreiber Graf Ludwigs des letzten aus jenem Hause, indem er dessen Güter und Herrschaftsrechte aufzählt, unter denselben ausdrücklich die ganze Landschaft, welche Einrich genannt wird, anführt.**) Von einem Grafenrechte des Trierer Erzbischofs in diesem Gau weiß er nichts zu melden, ebenso wenig von einer Trierischen Lehensrührigkeit der Grafschaft, und die Stelle der Hillinischen Urkunde über das Kloster Arnstein, wonach Graf Ludwig von dem Erzbischof Albero, zum Entgelt für seine Ueberweisung des Klosters nebst dessen Zugehör an St. Peter zu Trier, gewisse Güter, die er bisher als erzbischöflich Trierische Lehen besessen, nun zu vollem Eigenthum erhält, kann offenbar nicht auf jene Grafenrechte gedeutet werden, sondern bezieht sich auf einzelne Besitzungen, von denen nicht ausgemacht ist, ob Ludwig sie zu Klosterbewidmungen verwandt hat, oder ob sie, gleich anderen Gütern, an neue Herren gefallen sind.***) Die Grafschaft im Einrich trugen die Grafen von Arnstein als ein unmittelbares Reichslehen; jene

*) Brower, Annal. Trevir. II, S. 5.

**) Tota provincia que dicitur Einriche. S. bei Kremer II, S. 370.

***) Procedente vero tempore, ordinatis jam inibi fratribus, locum ipsum (das Kloster Arnstein) cum omnibus pertinentiis suis ecclesiae b. Petri, cui nos Deo authore presidemus, hortatu ejusdem predecessoris nostri (des Erzbischofs Albero), absque omni census pensione contradiderunt, et ab eo pro recompensatione tantae devotionis quaedam bona, quae prius ipse Ludovicus ab Archiepiscopatu Trevirensi in feudum habuerat, jure proprietatis perpetuo possidenda receperunt.

Zeit bietet kein Zeugniß dafür, daß sie bei ihnen ein Trierisches Reichsafterlehen gewesen. Die Behauptung ihrer Gewalt über den ganzen Einrich, obschon kleinere Stücke sich frühzeitig davon ablösten, konnte den Arnsteiner Grafen um so mehr gelingen, als sie in demselben als Grundherrn zumeist begütert waren, was wir theils aus den schon angeführten Stiftungen für das Kloster Arnstein erkannt haben, theils durch die noch anzuführenden Erwerbungen, welche die Nachbaren aus der Arnsteiner Verlassenschaft gewannen, bestätigt finden werden. Wie aber die Arnsteiner Herren die Grafengewalt über den Gau im Wesentlichen nach dessen altem Umfange geführt haben, namentlich mit Einschluß des Bergnassau umfassenden Gebietes, so ist selbige von ihnen an Isenburg und von diesem an Nassau und Catzenelnbogen übergegangen. Und dieses gilt ohne Zweifel auch von dem Waldbotenamt über die königlichen Forsten der Grafschaft, welches die Inhaber der Grafenwürde ursprünglich von den Königen zu Lehen trugen und ihrerseits wiederum an Andere zu Lehen gegeben haben. *)

Es wurde aber, wie vorhin bemerkt worden ist, benebst der Gerichtsbarkeit auf dem Einrich, ein Dörferbering im Umfange dieses Gaues zugleich von Isenburg an die Grafen von Nassau und an die von Catzenelnbogen käuflich abgegeben. Dieser Erwerb begriff ungefähr den dritten Theil dieses Gaues, im Ganzen einige dreißig Dörfer, und erstreckte sich um und zwischen den Altnassauischen und den Catzenelnbogischen Besitzungen, über die ganze mittlere Breite des Einrich, den nördlichen Theil desselben größtentheils einnehmend, von ostseits des Dörsbaches an, bis westwärts über den Mühlbach hinaus. Die dahin gehörigen Ortschaften lagern sich außer einzelnen abgesonderten Stücken, in einem gegen Süden offenen Bogen, um Miehlen und Nastätten am mittleren Mühlbach, in den Landstrich zwischen Catzenelnbogen und den Ursprüngen des Wellmichbaches, zwischen Arnstein und den Quellen der Wisper sich ausbreitend.

Folgende Stücke machen die von Nassau und Catzenelnbogen gemeinschaftlich erworbene Besitzung aus. Auf der rechten Seite des Dörsbaches gehören dazu: Bremberg, Attenhausen, Kirdorf (Kördorf), Herolt (Heriltibisheim), Ergeshausen (Eringshausen); zwischen dem Dörsbach und dem Mühlbach: Singhofen, Obertiefenbach, Rettert

---

*) S. Wenck, Hess. L. G. I, S. 76. Urkund. S. 208.

(Nethard), Holzhausen auf der Haide (Grebenholzhausen), Berg, Huntzel (Hundeszagel), Bettendorf, Buch, Martenrod, Grebenrod *), Egenrod, im Gerichte auf dem Altenberge, Langschied; ober der Wisperquelle: Mappershain (Mappershan); am Mühlbach: Marienfels, womit das daran gelegene Denighofen zu einer Gemeinde aufgegangen ist; westlich vom Mühlbach: Rettershain (Rettershan), Oberwallmenach, Lautert, Oelsberg, Endlichhofen, Ehr (Erntere), Geißig, Dornholzhausen, Dessighofen, Kehlbach, Ober- und Niederbachheim, Winterwerb (Winterbor); endlich auf der linken Seite des Wellmichbaches: Weyer (Weyler). Diese Besitzungen umfaßten, nach den Einrichtungen und Gebräuchen in den damaligen Zeiten, gar mannigfach besonderte Rechte, landeshoheitlicher und grundherrlicher Natur, bald vereint, bald die ersteren allein; insbesondere sind mehrere darunter, deren Grundherr das Stift Bleidenstat war, während die Landeshoheit darüber den Grafen zustand. In seiner Gesammtheit wurde das beschriebene Gebiet in der Folge mit dem Namen des Vierherrischen, des Vierherrengerichts, belegt, indem nebst Catzenelnbogen, an dessen Statt nachmals Hessen eintrat, für die eine Hälfte, die drei Nassauischen Linien: Dillenburg für ein Viertheil, Idstein und Weilburg zusammen für das andere Viertheil, daran Theil hatten. Betrachtet man das Vierherrengebiet in seinen

*) Die Bemerkung Vogel's (Beschreib. des Herzogth. N. S. 617), daß Greberod nie zum Vierherrischen, sondern den Grafen von Catzenelnbogen gehört habe, wodurch er die in seiner historischen Topographie von Nassau, S. 69 f., geäußerte Meinung widerruft, beruht auf einem Irrthume. Nach den Verzeichnissen der vierherrischen Ortschaften seit dem sechszehnten Jahrhundert gehörte Grebenrod zum Vierherrischen; es berechtigt uns nichts, dies, auch nur für die älteren Zeiten, in Zweifel zu ziehen. Nach den von Vogel angeführten Urkunden von 1274, 1326 und 1444 war Grebenrod entweder ganz oder zum Theile hessisch, nach der von 1416 ist es zweifelhaft. S. Wenck Hess. L. G. I, Urkundenb. 42, 109, 228, 248. Wenn Grebenrod aber auch ganz Hessisch war, so konnte dort die niedere und höhere Gerichtsbarkeit doch vierherrisch sein, und die spätere Landeshoheit dadurch begründet werden. Mit demselben Grunde hätte Vogel nicht bloß Grebenrod, sondern auch Egenrod und Singhofen vom Vierherrengebiet ausschließen können, von denen ersteres in der Urkunde von 1326, beide in einer von 1250 vorkommen, (Wenck, a. a. O. Urkund. S. 109. 19.) Das Dorf Singhofen war eine hessische Hube, Hessen hatte dort ein Hubengericht, welches in die öffentliche Gerichtsbarkeit hinübergriff, nichts desto weniger war die Hoheit darüber den Vierherren zuständig. (Nach archivalischen Mittheilungen.)

einzelnen Stücken, nach den verschiedenartigen Rechtsverhältnissen und mancherlei Getheiltheit der Gerechtsame, die darin stattfanden, so fällt das Bild desselben ziemlich buntfarbig aus. So war Holzhausen auf der Haide innerhalb der Bannzäune Catzenelnbogisch, nachher Hessisch, außerhalb derselben aber vierherrisch; Endlichhofen war noch um 1400 Vierherrisch, gehörte später zu Miehlen, einer Altnassauischen Grundherrlichkeit, weil alle Einwohner Nassauische Leibeigne waren; Oelsberg, ebenfalls um 1400 vierherrisch, scheint dagegen Catzenelnbogische Leibeigne zu Bewohnern gehabt zu haben. In Weyer war die Landeshoheit über das Gericht vierherrisch, grundherrlich gehörte das Dorf mit seiner Frohnhube dem Kloster Gronau, späterhin kam es an Trier; Pissighofen, gegen Westen vom Mühlbach gelegen, fiel noch im Jahre 1582 mit einem Hause in das Vierherrische, verschwindet aber nachher daraus; Mittelfischbach bestand im siebzehnten Jahrhundert nur aus einem Hause, auf Haus und Gemarkung machten die Vierherren Anspruch; Niederfischbach fiel mit einigen Häusern in das vierherrische Gebiet; in Egenrod war das Kloster Gronau Besitzer, das Gericht auf dem Altenberge dabei war vierherrisch. Eigenthümliche Verhältnisse walteten ferner ob in Buch, in Rettert, in Mappershain, in Langschied. Manche Orte, in denen die Gewalt der Vierherren zurücktrat, sind offenbar Höfe mit Zubehörden gewesen, sei es mit oder ohne Hubengerichte; die Herren derselben fühlten sich aber stark genug, die Verletzungen des Haus- und Hoffriedens selbst zu ahnden und die Richtergewalt eines anderen Herren vor ihrem Hofthor auszuschließen. Auch die Kirchenverhältnisse waren vielgestaltig. So hatte unter den vierherrischen Pfarren das Stift Arnstein die Collatur der Pfarren Kirdorf, Obertiefenbach, Singhofen, die Herren von Stein die der Pfarren Marienfels, Dornholzhausen, Niederbachheim, das Domstift Trier der zu Weyer, während Hessen die Verleihung von Oberwalmenach, und das Kloster Gronau die von Altenberg hatte.*)

Auch das Vierherrengebiet ward mit der Zeit als Grafschaft Einrich, Grafschaft auf dem Einrich, benannt, oder es ward auch

*) Die vielgestaltigen Verhältnisse der Vierherrenschaft wurden besonders deutlich in den Zeiten der kirchlichen Bewegungen und Spaltungen des sechszehnten Jahrhunderts, wodurch, wegen der Berührung der kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten, eine heftige und langwährende Erregung in jene Gegenden eindrang.

genauer unterschieden: das Vierherrengericht und der Einrich.*) Die Gemeinschaft in dieser eigenartigen Schöpfung aus den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen bestand unter den Vierherren Nachbaren, seit ihrem Ursprunge, ohne namhafte Veränderungen im Großen, über sechshundert Jahre hindurch fort, bis die daran Theil habenden Häuser, durch Verträge vom Jahr 1774, sich über eine Theilung des Ganzen auseinandersetzten, welche 1775 vollzogen worden ist; danach sind die nördlich gelegenen Dörfer größtentheils an die zu jener Zeit daran betheiligten Nassauischen Linien: Weilburg, Usingen, Oranien, die übrigen aber an Hessen gefallen.

Die erörterten Vorgänge, wodurch es geschah, daß die Häuser Nassau und Catzenelnbogen in der Hauptsache an die Stelle von Arnstein im Gebiete des Einrich getreten sind, haben zugleich eine Veränderung in Betreff des Grafenthums in eben diesem Gau herbeigeführt. Während die gräfliche Würde über den Einrich, wie vorhin bemerkt worden ist, bei dem Hause Arnstein als unmittelbar vom Reich rührend erscheint, haben die Grafen von Nassau mit denen von Catzenelnbogen dieselbe als ein Rheinpfälzisches Lehen inne gehabt. Es ist Grund anzunehmen, daß diese Anordnung, nicht sowohl mit dem Wechsel der Grafengewalt von Arnstein an Isenburg, als vielmehr mit dem Verkauf der Grafschaft von Seiten Isenburgs und dessen Genehmigung durch das Reichsoberhaupt im Zusammenhange steht. Sie erklärt sich ohne Schwierigkeit in der Art, daß Kaiser Friedrich I. seine Genehmhaltung des Uebergangs der Grafschaft an Nassau und Catzenelnbogen mit der Belehnung derselben vom Reich an Pfalz verknüpft habe, welche er zu Gunsten seines Bruders, des Staufen Konrad, zu jenen Zeiten Pfalzgrafen des Rheins, festsetzte. Die Errichtung einer Lehnsvermittlung mit dem Reich durch Rheinpfalz mochte den Erwerbern der Grafschaft auf dem Einrich selber nicht unerwünscht sein, insofern sie durch das Lehensband mit dem rheinischen Pfalzgrafen, ihrem mächtigen Nachbar, eine Stütze für ihre neuen Rechte erlangten. Denn die Abtretung so bedeutender Gerechtsame durch Reinbald von Isenburg

*) Bei der Theilung der Hessischen Lande unter die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen wird unter dem Antheil des dritten Sohnes, Philipp II., dem die Niedergrafschaft Catzenelnbogen zufiel, erwähnt: Hohenstein mitsammt der vier Herren Gerichte und dem Hayrich.

blieb nicht ohne Widerspruch von Seiten der anderen Mitglieder des Isenburger Hauses. Diese, unzufrieden mit der Veräußerung, traten mit der Behauptung hervor, die Gaugrafschaft des Einrich sei ein zur Grafschaft Isenburg gehöriges Erzbischöflich-Trierisches Lehen, und Trier selbst gab dieser auf die älteren, oben angezeigten, kaiserlichen Verleihungen zurückgehenden Vorstellung Raum. So ist es vorgekommen, daß Isenburger Grafen, nach dem urkundlichen Ausdruck, mit der Grafschaft von dem Einriche, mit denen Mannen und der Herrschaft von Seiten Triers die Belehnung erhielten, wie wir aus einem Lehensrevers Gerlachs vom Jahr 1338 erfahren. Sonst haben indessen jene Einwendungen Isenburgischerseits und die Trierischen Ansprüche keinen weiteren Erfolg nach sich gezogen. Das Erzstift hat gegen Rheinpfalz keine lehensherrlichen Rechte über die Grafschaft des Einrich behauptet; der Gegenstand gerieth in Vergessenheit und ist aus den Trierischen Lehensbriefen verschwunden.

Noch ein anderer Gebietszuwachs, als der bisher erörterte, erfolgte aus der Zerstücklung der Arnsteinischen Herrschaften für die Grafen von Nassau. Es schreibt sich nämlich aus jener Zeit, außer der Vogtei über das Kloster Arnstein, auch der Besitz der Vogtei über Coblenz in der Trierischen Diöces her, die wir in eben dem Jahrhundert, welches den Arnsteinischen Mannsstamm erlöschen sah, bei den Nassauischen Grafen antreffen; außerdem stammen daher die Rechte, welche letztere zu Moselweiß bei Coblenz, zu Pfaffendorf, Coblenz gegenüber, sowie zu Ober- und Niederlahnstein ausübten. In dieser letzteren am Ausflusse der Lahn in den Rhein und etwa nur eine gute Stunde oberhalb der Moselmündung andererseits des Rheins so günstig gelegenen und durch fruchtbaren Boden ausgezeichneten Gegend berührte sich Mainzisches und Trierisches Eigenthum. Oberlahnstein mit der dortigen Frohnhube war schon vor dem Ausgang des Karolingischen Königshauses in Deutschland, durch eine Schenkung von König Arnulfs Wittwe Uta, Konrads von Franken Schwester, unter dem Erzbischof Hatto I., zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, an das Erzstift zu Mainz gekommen; nachmals aber, zur Zeit König Konrads I., ist Mainz wieder außer Besitz von Oberlahnstein gekommen, bis endlich geraume Zeit später, als Willigis auf den Erzstuhl gelangt war, im Jahr 978, durch Kaiser Otto II. die urkundliche Bekräftigung jener Schenkung aufs

neue ertheilt wurde *). Die Curtis Logenstein war ein Haupthof und umfaßte ohne Zweifel die Besitzungen, welche das nachmalige Mainzische Amt Lahnstein ausmachten, zu welchem Folgendes gerechnet wurde: das Schloß Lahneck, welches zum Schutze der Mainzischen Besitzung errichtet worden ist und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zuerst erwähnt wird, die Ueberfahrt über die Lahn nebst einem Zollhaus in Niederlahnstein, die Höfe Buchenberg, Aalhof, Buchholz, Dörstheck, Grenzloch, Kirschheimerborn, der Heiligegeistberg, Forsthaus, Hermeshut, Winterberg, Neuborn, die Spießhöfe gegenüber Ems, das Mainzer Haus nebst Kirche und Pfarrhaus, drei Mühlen. Das Erzstift übertrug die dortige Vogtei an die Grafen von Arnstein; sie ging dann, aus der Arnsteinischen Verlassenschaft, an Nassau über, gleich wie das Patronatsrecht über die daselbst befindliche Pfarrkirche, welches vorübergehend an den deutschen Orden, nachher an das St. Martinsstift zu Idstein gelangt ist. In Niederlahnstein, andererseits des Lahnflusses, war das Erzstift Trier, seit einer Schenkung durch den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, (1148) **) zu Eigenthum gekommen, und die Vogtei, welche dort die Grafen von Arnstein inne hatten, fiel ebenfalls an Nassau, doch, um 1255 dem Erzstift verpfändet, ist sie in der Folge wieder an Churtrier zurückgegangen. Der Besitz des Ortes Wellmich am Rhein, welcher den Grafen von Nassau gehörte, ist vermuthlich ebenfalls aus der Auflösung der Arnsteinischen Grafschaft herzuleiten; nicht anders ferner die Emser Vogtei, welche von Trier zu Lehen ging.

Noch wird es passend sein, um die Verhältnisse des Einrich nach dem Abgange des Hauses Arnstein genauer erkennen zu lassen, auch über die Besitzstände der anderen, neben Nassau darin begüterten, Häuser das Nöthige hier anzuführen.

Das Haus Isenburg hatte im Umfange des Einrich noch verschiedene einzelne aus der Arnsteiner Herrschaft erlangte Rechte und Besitzungen übrigbehalten. Das Patronatsrecht der alten Kirche Marienfels, der Gerichte St. Goarshausen (Husen beim heiligen

---

*) Gudenus, Cod. diplomat. Mog. I, S. 358. Vrgl. oben S. 131. Unter König Heinrich I., 933, erhielt das Kloster Seligenstat am Main ein Gut zu Lahnstein nebst anderen Gütern zu Braubach und in der Dissermark durch Schenkung der Edelfrau Wildrut, Konrads Mutter. S. Wenck, I. Urk. S. 279 f.

**) Brower, Ann. Trev. II, S. 60. Hontheim, hist. Trevir. I, S. 594.

Goar) und Bornich, Patersberg, auch Offenthal, als Trierisches Lehen, was 1276 durch Vermählung an Catzenelnbogen gekommen ist. Auch Niederwallmenach war von Arnstein an die Isenburger übergegangen, von denen es nebst Reitzenhain durch Kauf gleichfalls in Catzenelnbogischen Besitz gelangte. Als Inhaber des Patronats über die Kirche zu Marienfels erscheinen die Grafen von Isenburg im Jahr 1278, sie hatten um 1357 mit diesem Recht die Herren vom Steine belehnt, welche es bis in die neuereu Zeiten inne gehabt haben, worauf dasselbe an den Grafen von Giech gekommen ist. Von der Mutterkirche Marienfels haben sich die Kapellen zu Niederbachheim und zu Dachsenhausen (beide in nordwestlicher Richtung von Marienfels gelegen) abgelöst, indem Erzbischof Boemund von Trier 1357 die Dachsenhäuser Kapelle der neuerrichteten Pfarrkirche zu Niederbachheim als Filial unterordnete. Auch Miehlen, ursprünglich nach Marienfels eingepfarrt, ward mit der Zeit davon losgetrennt und 1565 mit einer eigenen Pfarrei versehen. Auch über diese Kirchen stand der Patronat denen vom Steine zu und ging von ihnen an den Grafen von Giech über *).

Die Grafen von Catzenelnbogen, ein bald zu Wohlstand und Ansehn aufblühendes Geschlecht, vergrößerten sich bei dem Auseinanderfallen der Arnsteinischen Besitzungen nicht allein zwischen dem Rhein und der Lahn, sondern sie verschafften sich auch gegen Ende des zwölften Jahrhunderts von den überrheinischen Gerechtsamen Arnsteins die Vogtei über St. Goar, **) als ein Lehen von der Abtei Prüm, welche Abtei ihrerseits auch in dem Landstrich zwischen

---

*) Es finden sich Lehenbriefe von 1575 an, kraft deren Isenburg-Grenzau die Herren vom Steine mit dem Kirchengift zu Merenfels, Miehlen, Niederbachheim, Dachsenhausen und mit dem Dorf zu Bachheim mit Zubehör und Herrlichkeit und den armen Leuten daselbst beliehen hat. Als Isenburg-Grenzau 1664 ausstarb und die Lehensherrlichkeit an Churtrier fiel, setzte dieses die Belehnung an die vom Steine bis in die neueren Zeiten fort. Fischer: Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel. Urkund. 160.

**) Wegen des verhältnißmäßig späteren Erwerbs von St. Goar im Trachgau durch Catzenelnbogen ist es unstatthaft, aus dieser und anderen Besitzungen in demselben Gau auf die Abstammung jenes Hauses aus dem Geschlecht der Bertholde, Grafen des Trachgaus, und weiter aus dem Fränkisch-Salischen, den Schluß zu führen, wie Kremer (I, S. 42) zu thun geneigt ist. Vergl. Wenck, Hess. L. G. I, S. 197 f.

Lahn und Rhein schon seit den Schenkungen Karls des Großen stark begütert war. Zudem trat Catzenelnbogen in den Besitz von Ort und Burg Braubach, das im dreizehnten Jahrhundert Eppensteinisch war; wie zu vermuthen ist, war es nach dem Ausgange des Hauses Arnstein von Eppenstein erworben worden und ward an Rheinpfalz zu Lehen aufgetragen. Im Jahr 1293 empfing Graf Eberhard von Catzenelnbogen von dem Pfalzgrafen Ludwig die Belehnung mit Braubach, und seine Nachkommen sind Besitzer von Burg und Stadt geblieben *).

Andere Besitzungen in der Arnsteinischen Grafschaft waren schon vor dem Erlöschen des Mannsstammes, aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge der Vermählung Adelindens, einer Schwester Graf Ludwigs I. von Arnstein, mit dem Grafen Bertold, an das Haus Nürings gekommen, bestehend in gaugräflichen Rechten in dem südwestlichen, an den Rhein stoßenden Stücke des Einrich. Wir haben darüber einen Nachweis aus dem Jahr 1042, wo Welmich im Einrich, bei einer von dem Kaiser Heinrich III. vorgenommenen Vergabung, in Bertolds Grafschaft gesetzt wird. Nach dessen Tode verfügte Adelind im Jahr 1061, zum Vortheile von Bleidenstat über ein Gut zu Patersberg. Im folgenden Jahrhundert, 1160, wird Urefo im Einrich, ein vorlängst ausgegangenes Dorf, das in dem genannten Jahre von dem Erzbischof Arnold von Mainz erworben war, von diesem an St. Maria zu den Greden abgegeben, was unter Mitwirkung des Grafen Siegfried von Nürings, als des obersten Gerichtsherrn jenes Dorfes, vollzogen wurde. Auch Caub nebst dessen Umgebung finden wir in der Hand der Erbnachfolger des Nüringischen Hauses. Ob die Besitzungen der älteren Linie der Herren von Bolanden im Einrich, die am Rhein gelegenen Burgen Sterrenberg und Liebenstein (einer Sage nach die Brüder genannt) und das Dorf Osterspay, die, nebst anderen im Rheingau und im Niddagau, schon um das Jahr 1190 bei ihnen sich finden, von denen des Hauses Nüring herstammen, etwa durch Vermählung Werners von Bolanden mit Jutta, Tochter des Grafen Gerhard von Nüring, ist geschichtlich nicht erwiesen. Nach dem frühen Erlöschen des Mannsstammes von Nürings sind die ihm angehörigen Güter des Einrich durch Erbgang an das Haus Münzen-

*) Wenck, Hess. L. G. I, S. 351 f.

berg und darauf, 1256, an Philipp von Falkenstein aus dem Hause Bolanden gefallen, der durch seine Gemahlin Isengarde ein Eidam Graf Ulrichs I. von Münzenberg war. Dessen Söhne, Philipp und Werner, haben (1277, 1289) Burg und Städtchen Caub (Cupe, Caupen, zugleich Name für die über der Stadt, wahrscheinlich von den Grafen von Nürings, erbaute Burg, welche nachmals mit dem Namen Gutenfels (Gudenfels) belegt worden ist,) nebst Zubehörden an den Pfalzgrafen Ludwig II. um den Preis von zweitausendeinhundert Mark Silber verkauft. Aus diesen Erwerbungen hat Pfalz das Unteramt Caub gebildet. Es gehörte zu diesem Amte: Caub nebst der Burg, die Rheinau Falkenau, auf der aus dem Schieferfelsen herauf die Burg Pfalzgrafenstein, auch Pfalz genannt, errichtet worden ist, und woselbst ein einträglicher Rheinzoll erhoben wurde; außer diesen auch die Burg Heppenheft. Sodann lag im pfälzischen Burgfrieden die Sauerburg, welche aber nebst dem Dorf Sauerthal und dem Frohnbornerhof 1505 an Philipp von Cronberg veräußert worden ist. Endlich befaßte jenes Unteramt noch die Dörfer Weisel, (etwa eine Stunde landeinwärts von Caub gelegen) und Derscheid nebst der Burg Rheineck und das Sachsenhäuser Pochwerk, Blei- und Silbergruben bei Ehrenthal am Rhein unterhalb Wellmich. Das pfälzische Unteramt Caub hat bis in die neueren Zeiten Bestand gehabt.

Wir begnügen uns mit dieser übersichtlichen Darlegung der Herrschaftsverhältnisse des Einrich nach dem Abgange des Hauses Arnstein. Wollten wir über diesen Gegenstand uns weiter in das Einzelne einlassen, so würden wir uns von der Geschichte der Grafen von Nassau, denen in jener Zeit erst ein Theil jener Landschaften untergeben war, zu weit entfernen, auch würde dann der Schilderung späterer Ereignisse und Zustände vorgegriffen werden. Um aber für jetzt von der staatlichen Gestaltung des Landstriches zwischen dem Rhein und der Lahn, der Wisper und der Aar, der für unsere geschichtliche Betrachtung eine vorzügliche Wichtigkeit hat, im Voraus ein flüchtiges Bild vorzuführen, wird es hinreichend sein zu bemerken, daß die Zustände in Besitz und Rechten sich dort überaus mannigfaltig ausgebildet haben, was vornehmlich durch die mehrerlei Theilungen und Gemeinschaften, die in dem Hause Nassau selbst eingetreten sind, sodann durch den Uebergang der niederen Grafschaft Catzenelnbogen an Hessen und dessen verschiedene Linien und außer-

dem durch die Abtheilung des Vierherrischen in mehrere sogenannte Quartiere herbeigeführt worden ist. Ueberschauen wir das Ganze nach den Hauptzügen seiner herrschaftlichen Eintheilung, so sehen wir, ausgehend am Rhein von St. Goarshausen, durch die Mitte hin, über Nastätten, Kemel, Langenschwalbach, hinauf nach Hohenstein und Laufenselden, einen bald breiteren, bald schmäleren, vielfach gezackten Streifen Landes, zu Hessen-Cassel, beziehungsweise Hessen-Rheinfels gehörig. Gegen Süden und gegen Norden an diese mittlere Strecke reihen sich zwei Altnassauische (zweiherrische, zuletzt Weilburgische) Besitzungen: die Vogtei Schönau und die Herrschaft Miehlen; über letzterer aber findet sich wieder ein Stück Hessischen Gebietes (Pohl, Roth). Umher, zumeist nach Norden zu, breiten sich die vierherrischen Quartiere aus, das Nassau-Saarbrückische, das Nassau-Oranische, das Hessische, theils in größeren zusammenhängenden, theils in abgesonderten Lagen. Im Umfange der ganzen Landschaft, wenn wir von dem gemeinsamen Nassauischen Stammsitze den Ausgangspunkt nehmen, haben wir an beiden Lahnufern das nachmals sogenannte dreiherrische Amt Nassau; westlich daneben, jedoch nur mit einem schmalen Streifen am linken Saum der Lahn, folgt dann die Vogtei Ems, weiterhinab, von Oberlahnstein in's Land einwärts, erstreckt sich Mainzisches Gebiet, oberhalb desselben am Rhein liegt Hessen-Darmstädisches (Braubach) und, zwischen beide eingeschlossen, ein Stück des Nassau-Dreiherrischen (Becheln). Am Rhein hinauf stoßen wir auf den diesseitigen Theil des Trierischen Amtes Boppard (Camp), welches mit dem Trierischen Amt Wellmich zusammengrenzt. Weiter aufwärts, über dem anfangs erwähnten Hessischen Landstrich bei St. Goarshausen folgt endlich das Pfälzische Unteramt Caub, welches an den unteren Rheingau, also an Mainzisches Gebiet, grenzt und über Weisel hin die Vogtei Schönan berührt. Noch ist im Nordosten des Einrich, zwischen Catzenelnbogischem, Dietzischem und vierherrischem Gebiet, die Herrschaft Schaumburg an der Lahn zu nennen. Die Größe des Landbesitzes, der dem Kloster Arnstein gehörte, verlieh der Vogtei über diese Abtei ein vorzügliches Ansehn. Endlich haben wir diesem Umriß einige reichsritterschaftliche Besitzungen anzureihen: derer von Langenau, an der Lahn, zwischen Arnstein und Nassau, derer von Leyen, unterhalb Ems, derer von Stein, im westlichen Theile des Einrich, derer von Bolanden, zwischen Braubach und Wellmich am Rhein gelegen.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß alsbald nach dem Vertrage mit dem Erzstift Trier über die Lehensauftragung von Burg und Herrschaft Nassau die Eigenthümer derselben den Namen davon zu führen angefangen haben. Mit Sicherheit ist die Benennung: Grafen von Nassau durch zwei Urkunden aus dem Jahre 1160 nachgewiesen, denn eine andere Urkunde, die von Einigen um 1159 gesetzt wird, ist ohne Zeitangabe und könnte merklich später fallen; sie ist sogar mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1169 verlegt worden.*) Welche von den zwei Urkunden aus dem Jahr 1160 die frühere sei, läßt sich nicht ausmachen, da nur in einer derselben das Datum ungefähr bestimmt werden kann. Die eine Urkunde, eine Mainzische, von dem Erzbischof Arnold erlassen, handelt über einen Tausch von Besitzungen zu Wilre und Rothenkirchen (Weiler und Rodenkirchen) zwischen der Aebtissin Walburgis zu Neumünster (bei Ottweiler) im Erzbisthum Trier und dem Propst Stephan an der Kirche zu Bulandt (Bolanden) im Diöcesansprengel von Mainz, wobei mit einigen anderen Herrn auch Ruprecht Graf von Nassau, nebst Heinrich Grafen von Diez sein Zeugniß stellt.**) Die andere Urkunde ist eine Trierische, zwischen den 5. März und 11. Juni 1160 fallend, worin der Erzbischof Hillin die Belehnung des Bischofs Albert von Verdun mit Mussi (an der Maas, im Herzogthum Bar gelegen) nebst der Burgmannschaft des Schlosses verkündet, was durch den Grafen Heinrich von Nassau mitbezeugt wird.***) Beide Herren, Robert und Heinrich, mit der gemeinschaftlichen Bezeichnung als Grafen von Nassouwe, finden wir im nächstfolgenden Jahre, 1161, in den Reichsangelegenheiten bei dem Kaiser Friedrich I. anwesend, wovon unten weiter zu reden sein wird. Es sind aber diese Namen, Ruprecht und Heinrich, nebst Walram, der jedoch jünger war, die einzigen, unter denen uns während des dritten Viertels des zwölften Jahrhunderts Grafen von Nassau durch geschichtliche Zeugnisse verbürgt werden.

Ehe wir nun von diesen Herren im Besondern handeln, wird es nöthig sein, einige schon oben angedeutete genealogische Fragen im Zusammenhange zu erörtern, welche auf sämmtliche Mitglieder des Hau-

---

*) Das Weitere darüber wird unten S. 261 f. auseinandergesetzt werden.

**) Kremer, II., S. 193—195.

***) Hontheim, histor. Trevir. I, S. 590.

ses Nassau, von denen jene Zeit uns Kunde gibt, und auf deren Verwandtschaftsverhältnisse Bezug haben.

Der Name Ruprecht (Rubertus, Robertus, Ropertus) begegnet uns zum öfteren in dem Laurenburg-Nassauischen Geschlechte im Verlauf des ganzen zwölften Jahrhunderts. Bekanntlich war es ein häufiger Gebrauch, die Namen der Vorfahren in denen der Nachkommen zu wiederholen, wie insbesondere, was auch unter uns vielfältig beliebt wird, den Enkeln nicht selten die Namen der Großeltern beigelegt werden. Manchmal wird uns dadurch ein Mittel an die Hand geboten, um, wo andere geschichtliche Zeichen fehlen, Nachforschungen über die Verknüpfung und Verbreitung von Familien einzuleiten. Seit der Verbindung zwischen den Häusern Laurenburg und Arnstein treten in jenem die Namen Ruprecht und Arnold hervor. Letzterer scheint am deutlichsten der Arnsteinischen Verwandtschaft entlehnt zu sein; doch ist es auch möglich, daß der Name Ruprecht auf fernere Ahnen im Hause der Arnsteiner, vielleicht von mütterlicher Seite, hinaufweist. Die älteren Personennamen Drutwin und Dudo, gleich den früheren Hatto und Walaho, verschwinden seit dann aus dem Laurenburgischen Geschlechte, es möchte denn sein, daß der Name Dudo später unter der Form Otto wiederum aufgetaucht ist. In den Angaben, welche uns der Lebensbeschreiber des letzten Grafen Ludwig von Arnstein über die Mitglieder des Nassauischen Stammes bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts überliefert hat, werden, wie oben (S. 160) erwähnt worden, als Sprossen aus der Ehe eines Grafen von Laurenburg mit einer Vatersschwester jenes Ludwig, zwei Söhne, Ruprecht I. und Arnold I., und eine Tochter, Demud, namhaft gemacht; Ruprecht I. hat nach jener Schrift zum Sohne Walram I.; Arnold I. ist Vater jenes Ruprecht, der den Beinamen der Streitbare erhielt; Walram hat zu Söhnen Heinrich, nachmals der Reiche zubenannt, und Ruprecht. Die beiden letzten reichen schon tief in das dreizehnte Jahrhundert hinein, alle übrigen dagegen gehören dem zwölften Jahrhundert an. Daß dieses Stammverzeichniß unvollständig ist, ergiebt sich aus verschiedenen Nachrichten, deren wir bereits zu gedenken hatten. Denn im Jahr 1151 wird Arnold, ein Sohn Ruprechts und seiner Gemahlin Beatrix, erwähnt, der als Arnold II. in den Stammbaum einzureihen ist. Außerdem, wie wir kurz zuvor gesagt haben, ist Graf Heinrich I. seit 1160 urkundlich festgestellt, so daß derjenige

unter Walrams Söhnen, welcher denselben Namen trägt und dessen auch in dem Arnsteinischen Bericht gedacht wird, als Heinrich II. bezeichnet werden muß. Ueber alle diese den Forschern in der Nassauischen Geschichte längst bekannte Personen, wenigstens über ihr Dasein und ihre ungefähre Zeit, bei mehreren auch über Thatsachen aus ihrem öffentlichen Wirken und aus ihren Lebensereignissen, ist aller Zweifel ausgeschlossen.

Es haben aber die Untersuchungen über die Nassauischen Ahnen des zwölften Jahrhunderts mancherlei Schwierigkeiten mit sich geführt, die unentwirrbar zu sein schienen, so lange man dabei sich lediglich an die sechs bekannten jenem Jahrhundert angehörigen Namen hielt. Neuere Forscher haben geglaubt, durch solche Schwierigkeiten, deren Gründe, sowie die zu ihrer Lösung sich etwa darbietenden Mittel im Fortgang unserer Darstellung deutlicher heraustreten werden, zu der Annahme genöthigt zu sein, daß unter einerlei Namen mehrere geschichtliche Personen verborgen seien. Schon Wenck konnte dieser Vermuthung nicht ausweichen. Genauer hat sich H. Bär in seiner Geschichte der Abtei Eberbach auf die Frage eingelassen. Seine Arbeit wurde in der Handschrift von Bodmann und von Vogel benutzt; der letztgenannte hat dann, die Untersuchung erweiternd und bis dahin nicht beachtete Beweisstücke auslegend, sich bemüht, die Laurenburg-Nassauische Stammtafel für das zwölfte Jahrhundert zu vervollständigen. Das Ergebniß von Vogels Untersuchungen war in der Kürze dieses: daß er in vier, mit den Brüdern Ruprecht I. und Arnold I. anhebenden, Geschlechtsfolgen eben so viele Grafen mit dem Namen Ruprecht, anstatt der zwei, welche die Arnsteinische Erzählung kennt, ansetzte, noch abgesehen von einem fünften, dem auch in dem Bericht des Arnsteiner Mönchs genannten Bruder Heinrichs II., welcher später gelebt hat und mit keinem der anderen der Verwechslung ausgesetzt ist. Wir unsererseits wollen nicht die Gründe unterschätzen, welche der Unterscheidung von vier Grafen Ruprecht von Nassau bis in die neunziger Jahre des zwölften Jahrhunderts, von denen zwei gleichzeitig gelebt haben müßten, das Wort reden; es wird dadurch über mehrere dunkle Stellen, im Einzelnen angesehen, ein erwünschtes Licht verbreitet, obwohl andererseits im Gefolge jener Annahme, wenn man sie in ihrem ganzen Zusammenhange überschaut, neue Bedenklichkeiten nicht ausbleiben. Wir müssen im Voraus daran erinnern, daß nicht Alles, was der lebhafte Scharfsinn eines mit

Ungeduld auf schlußgültige Feststellung abzielenden Forschers für seine Ansichten vorlegt, über den begründeten Zweifel und Widerspruch erhoben ist; dazu fehlt es auf mehr als einem Punkte an den ausreichenden geschichtlichen Belegen. Und selbst wenn wir über deren Mangel hinweggehen und uns auf dem Boden der geschichtlichen Vermuthung zufrieden stellen wollten, so würden wir uns dennoch gleich anfangs einiger nicht unwichtiger Bedenken schwerlich entschlagen können, die uns aus dem Bilde der Laurenburg-Nassauischen Geschlechtstafel des zwölften Jahrhunderts, wie sie von Vogel zusammengestellt ist, auf den ersten Blick entgegentreten. Wir können den auffallenden Umstand nicht außer Acht lassen, daß, der Darstellung jenes Gelehrten zufolge, die Gemahlinnen der beiden auf Grund geschichtlicher Muthmaßung bei ihm hinzugefügten Grafen Ruprecht ebendieselben Namen tragen, wie die Gemahlinnen der zwei in den älteren Stammverzeichnissen aufgeführten, geschichtlich feststehenden Ruprechte. Hier, wie dort, treffen wir eine Gräfin Beatrix und eine Gräfin Elisa an, sodaß, sonderbarer Weise, bei der Verdoppelung der Zahl der Grafen Ruprecht auch das entsprechende Paar gleicher Frauennamen sich mitverdoppelt, wozu überdies noch die weitere Aehnlichkeit kommt, daß jede der beiden Elisen ihren Gemahl Ruprecht längere Zeit überlebt haben muß, was auch von der einen Gräfin Beatrix dann gelten würde. Es ist nothwendig, alle hier einschläglichen Fragen in ihrer Beziehung unter einander zusammenzufassen, um das geschichtlich Gewisse von dem mehr oder minder Wahrscheinlichen auszusondern und das Gewicht der verschiedenen Erklärungsweisen zu prüfen.

Bei der Erzählung über die Vorgänge im Hause Laurenburg während des Streithandels mit dem Domstift zu Worms wegen des Grundeigenthums zu Nassau haben wir darauf hingedeutet (S. 187 ff.), wie die dort angeführte Stelle aus dem den Bann gegen die Laurenburgischen Herren androhenden Schreiben des Papstes Anastasius an den Erzbischof Hillin von Trier, welche besagt: daß Arnold und Ruprecht sammt ihrer Mutter in der Weigerung ihres Vaters beharreten, das Eigenthum zu Nassau an das Stift zu Worms zu überlassen, für den Geschichtsforscher den Anlaß bieten kann zu der Einschaltung eines Ruprecht II., als Bruder von Arnold II., dem Sohn Ruprechts I. Wird unter der Mutter jener Brüder die Gräfin Beatrix aus dem herzoglichen Hause Limburg-Lothringen, die Ge-

mahlin Ruprechts I., verstanden, so ist es offenbar, daß dem letzteren zwei Söhne, Arnold II. und Ruprecht II., zugeschrieben werden müssen. Dieser Voraussetzung nach hat Vogel die Verwandtschaftsverhältnisse in der Weise angeordnet, daß er Walram I. als Sohn dieses Ruprecht II. anführt, während der Berichterstatter aus Arnstein ihn als Sohn Ruprechts I. bezeichnet. Allein die Möglichkeit einer anderen Lesung des mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzten Namens der Gräfin in dem päpstlichen Brief, sogar einer anderen Deutung desselben, nämlich auf die vierte Tochter Graf Ludwigs I. von Arnstein, die muthmaßliche Gemahlin Drutwins von Laurenburg, eines der Erbauer des Schlosses Nassau, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, und in diesem Fall würden ihre und ihres, zur Zeit des von Rom erlassenen Bannbriefs (1154) verstorbenen, Ehegenossen Söhne keine anderen, als Ruprecht I. und Arnold I. sein, wogegen die Zeitverhältnisse nicht im mindesten streiten, und es würde alsdann die Einschiebung eines Ruprecht II. zwischen Ruprecht I. und Walram I. wegzufallen haben. Ohne in der darüber schwebenden Frage schon unser Urtheil abschließen zu wollen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß in der ohne Widerrede wichtigsten Quellenschrift über alle die Verhältnisse, welche den Lehensvertrag mit Trier vom Jahr 1159 und dessen Anlaß angehen, wir meinen die darüber von dem Erzbischof Hillin ausgestellte Urkunde *), auch nicht die geringste Andeutung zu finden ist, welche uns zur Einschaltung einer mit Ruprecht II. anhebenden Geschlechtsfolge in das Laurenburgische Haus jener Zeit berechtigen würde. In vorerwähnter Urkunde, der wir jedenfalls ein größeres geschichtliches Gewicht zugestehen müssen, als einer Abschrift des die Sachlage durch Vermittlung der Vorstellungen des Wormser Domcapitels kurz berührenden päpstlichen Briefes, werden die Vorkommnisse auf's deutlichste folgendermaßen dargestellt: erstens, daß Ruprecht und Arnold von Laurenburg, deren Vorfahren das Schloß Nassau erbaut haben, ihre Ansprüche darauf gegen den Wormser Bischof aufrecht erhielten, und daß nach langwierigem Hader unter dem Kaiser Lothar gegen die vorgenannten Männer zum Vortheil des Bischofs ein Urtheil gefällt wurde. Nun ist es aber bekannt, daß um die Zeit des von Lothar in Worms abgehaltenen Reichstages, wo jener Spruch gegen die Laurenburger ertheilt wurde,

*) S. die Beilage IV, 3. zum zweiten Buch, S. 203—206.

im Jahr 1135, Niemand anders, als Ruprecht I. und Arnold I., als Grafen von Laurenburg vorkommen. Zweitens wird in dem angezeigten Schriftstück gesagt, daß Ruprecht und Arnold und deren Erben nichtsdestoweniger die Burg Nassau behaupteten, und zwar trotz der durch die Bemühung des Wormser Domstifts bei dem Papste erwirkten kirchlichen Censur, bis zuletzt Hillin sich in's Mittel schlug und, nach getroffenem Abkommen mit jenem Hochstift, auf den Wunsch der Gräfin Beatrix und ihrer Miterben, nämlich der Söhne Ruprechts und Arnolds von Laurenburg, den Lehensvertrag über Nassau mit ihnen abschloß. Die Miterben der Gräfin Beatrix sind hier unverkennbar bezeichnet, als Söhne Ruprechts und Arnolds von Laurenburg, diese selbst aber waren kurz zuvor als Zeitgenossen Kaiser Lothars, folglich als Ruprecht I. und Arnold I. kenntlich gemacht. Diesem Allen nach würden die um die Zeit der Lehensauftragung von Burg und Hofgut Nassau an das Erzstift Trier zu unserer Kunde kommenden Sprossen des Nassauischen Stammes: Ruprecht der Streitbare und Heinrich, nicht minder Walram I., wenngleich dieser erst später handelnd auftritt, so gut wie Arnold II., der älter ist, da er bereits 1151 erwachsen erscheint, indem er in diesem Jahr nebst anderen Verwandten, nach dem Begräbniß seiner Großmutter Jutta, in eine von derselben gewidmete kirchliche Schenkung einwilligt, diese Alle würden, bei einfacher und unbefangener Auslegung der Hillinischen Urkunde als unmittelbare Nachkommenschaft der Brüder Arnold I. und Ruprecht I. angesehen werden müssen. Nun möchte freilich bei alledem Graf Ruprecht I. aus einer früheren Ehe einen Sohn seines Namens erzielt haben, den man als Ruprecht II. von dem um etwas jüngeren Ruprecht dem Streitbaren zu unterscheiden hätte, und welchen man etwa in jenem Grafen Ruprecht von Laurenburg wiedererkennen könnte, welcher, wie wir (S. 189) bemerkt haben, im Jahr 1158 zu Mainz eine Beurkundung des Erzbischofs Arnold bezeugte. Als Sprößling aus einer früheren Ehe müßte er älter sein, als Arnold II., der Sohn Beatricens, die ihren Gemahl überlebte, welcher jüngere Sohn, wie so eben gesagt worden, um 1151 herangewachsen war. Dieser Ruprecht würde um das Jahr 1154, als der Streit über Nassau, wie uns der Drohbrief des Papstes Anastasius belehrt, auf's neue heftig entbrannt war, ein thatkräftiger Mann gewesen sein, der mit gewaffneter Hand die Rechte seines Hauses zu vertreten vermochte. Doch mußte er zur Zeit der

Schlichtung des Zwistes mit dem Bischof zu Worms, gleich seinem Bruder Arnold II., schon aus dem Leben geschieden sein; denn hätte er bis zur Beilegung dieses Handels gelebt, so würde es auffallen, daß er bei den dahin führenden Verhandlungen nicht als mitwirkend erscheint, während man doch erwarten müßte, daß grade er, als älterer Sohn Ruprechts I. in der Eigenschaft als leitendes Haupt der Familie hervortrete. Aber im Gegentheil, immer sehen wir die Gräfin Beatrix als Führerin des Vertragsgeschäftes mit dem Trierischen Erzbischof; sie allein ist die Vertreterin des gesammten Hauses, die übrigen Mitglieder desselben werden insgesammt und zu wiederholten Malen, ohne besondere Namensangabe, als deren Miterben bezeichnet. Nur an einer einzigen Stelle wird unter den Erbgenossen der Gräfin Mutter ein Ruprecht namhaft gemacht, der offenbar in der Linie des Laurenburgischen Hauses, aus welcher er entsprossen war, als der ältere zu betrachten ist. In diesem Ruprecht haben wir, wie uns scheint, denjenigen Sohn Arnolds I. wiederzuerkennen, welcher nachmals mit dem Beinamen des Streitbaren ausgezeichnet worden ist. Nach unserem Dafürhalten hat dessen namentliche Anführung an jener einzigen Stelle des erzbischöflichen Vertragsbriefes ihren Grund darin, daß man ebenda, wo in dem aufzurichtenden Lehensvertrage die Rede auf die Eigenthumsverhältnisse kam, insonderheit auf Schenkungen des Hauses Laurenburg an das Erzstift Trier, der größten Genauigkeit sich befleißigte. Da aber von den Gebrüdern Ruprecht I. und Arnold I. zwei Linien ausgingen, die beide an solchen, im Uebrigen nicht weiter bezeichneten, Ueberlassungen an die Trierer Kirche betheiligt waren, so wurden auch diese beiden Linien ausdrücklich angezeigt, jene durch Ruprechts I. Wittwe Beatrix, diese durch Arnolds noch jugendlichen Sohn Ruprecht vertreten *).

*) Da die Urkunde über den Lehnsvertrag zwischen dem Hause Laurenburg und dem Erzbischof Hillin in sorgfältig gefertigter Originalschrift vorliegt, so können wir nicht annehmen, daß die Stelle: Beatrix comitissa et coheredes ejus, scilicet filii Ruoberti et Arnoldi de Lurenburch (s. oben S. 204) einen Irrthum enthalte, und daß man, um die Personenangaben mit denen des päpstlichen Bannbriefes leichter in Einklang zu bringen, dafür schreiben müsse: Beatrix comitissa et coheredes ejus, scilicet filii Ruobertus et Arnoldus. Dies würde auf den ersten Blick zu den Worten jenes Briefes: quod Arnoldus et Robertus cum B. matre sua, iniquitatem patris sui sectantes, etc. (s. Vogel, Beschreib. d. Herzogth. N.,

Was ferner die Annahme noch eines anderen Grafen Ruprecht anbetrifft, welcher den früheren Geschichtsschreibern gleichfalls unbekannt geblieben, (bei Vogel ist dies der vierte des Namens,) so wurde die Vermuthung darauf durch einige Umstände hingeleitet, welche gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts fallen. Man bemerkte nämlich, daß in den nächsten Jahren, nach Ruprechts des Streitbaren Auszug zur Kreuzfahrt mit dem Kaiser Friedrich I., auf welcher jener den Tod gefunden haben soll, die Anwesenheit eines Grafen Ruprecht von Nassau in Deutschland urkundlich ausgewiesen wird. Bei den älteren Geschichtsforschern, namentlich auch in den hand-

S. 300) passend erscheinen. Allein auf der anderen Seite würde eine neue Schwierigkeit entstehen. Die Gräfin Beatrix hatte nämlich mehr als zwei Miterben, was aus Hillins Urkunde zu ersehen ist, wo gesagt wird: per ipsorum, comitissae videlicet et coheredum ejus, Ruoberti et aliorum, donationem. Die Miterben sind also: Robert und andere; es waren nämlich nicht bloß ihre Söhne, sondern auch deren Vettern. Ein Arnold hat, allem Anschein nach, damals im Laurenburgischen Hause nicht mehr gelebt, wohl aber haben wir, abgesehen von den weiblichen Mitgliedern des Hauses, von Ruprecht, Heinrich, Walram Kunde. Vogels Vorstellung, wonach er die Laurenburger Stammtafel des zwölften Jahrhunderts, welche der Mönch zu Arnstein verzeichnet hat, nicht bloß um einzelne Mitglieder, was richtig ist, sondern um eine ganze Geschlechtsfolge vermehrt, stützt sich einzig auf seine Auslegung des Schreibens des Papstes Anastasius. In Rom war man ohne Zweifel durch die Mittheilungen des Wormser Bischofs über den Sachverhalt hinlänglich unterrichtet. Allein der päpstliche Brief giebt uns eine kurze Zusammenstellung der Verhältnisse und dabei konnte eher eine Ungenauigkeit unterlaufen, als in der an Ort und Stelle und in unmittelbarem Verkehr mit den betheiligten Personen aufgesetzten Trierischen Urkunde, welche einen höchst wichtigen Vertrag in gesetzlicher Form niederlegte. Aus Vogels Ansicht würde, wie er angiebt (S. 301), die Folge sich ergeben, daß muthmaßlich nur die ältere, von Ruprecht I. stammende Linie des Hauses Laurenburg im Besitz der Burg Nassau war, da gegen diese allein die Waffe des Kirchenbannes gerichtet wurde. Diese aus seiner Erklärung fließende Folgerung hätte ihn vielmehr über deren Richtigkeit zweifelhaft machen sollen. Denn wenn nicht sämmtliche Mitglieder des Laurenburger Hauses, sondern bloß Ruprecht I. und dessen Söhne, nicht Arnold I., an der Behauptung der Rechte an der Burg Nassau betheiligt waren, so ist es schon auffällig, daß von einer solchen Theilung in den diese Angelegenheit betreffenden Schriften keine Andeutung geschieht; noch mehr aber würde die Thatsache dagegen sprechen, daß alsbald nach der Beilegung des Streites mit dem Wormser Domstift der Name von der Burg Nassau insgemein von den Mitgliedern des Laurenburgischen Hauses angenommen wird, auch von Ruprecht dem Streitbaren, welchen Vogel der jüngeren Linie, als Sohn Arnolds I., beizählt, wohingegen grade Walram I., welcher von Ruprecht I. stammt, noch eine Zeit lang von der Laurenburg sich benennt, bis er, gleich den übrigen, den Grafentitel von Nassau führt.

schriftlichen, auf dem herzoglichen Archiv zu Idstein verwahrten, großen Sammelwerken und Verzeichnissen, in denen Vieles aus den Urkunden selbst, Anderes aus mancherlei Druckschriften zusammengetragen ist, findet man Alles, was zwischen den Jahren 1158 und 1191 unter dem Namen Ruprecht von Nassau angemerkt ist, ohne Ausnahme auf Ruprecht den Streitbaren übertragen, den einzigen dieses Namens im Nassauischen Hause, den man, den Angaben des Arsteinischen Mönchs zufolge, in jenem Zeitraum kannte. Die Aufzeichnungen in solchen Schriften sind daher mit Vorsicht aufzunehmen, da sie es ohne Arg als ausgemacht ansehen, daß immer dieser Ruprecht, nach ihrer Zählung der zweite, zu verstehen sei. Gänzlich unklar ist in diesem Betracht die Vorstellung, welche in der Rettung der Freiheiten des Klosters Schönau, einer im Jahre 1753 gedruckten Schrift, obwaltet, wonach sogar der ältere Ruprecht und Ruprecht der Streitbare für eine und dieselbe Person gehalten werden. Um nun die Schwierigkeit hinwegzuräumen, die daraus sich erhob, daß Ruprecht der Streitbare dem im Frühjahr 1189 von dem Kaiser Friedrich versammelten Kreuzheere voranzog, während doch ein Schriftstück des Mainzer Erzstiftes vom Jahre 1191, außer einem anderen, zu Cöln abgefaßten, das man, jedoch ohne einen sicheren Grund, in 1190 setzte, den Namen Ruprecht von Nassau unter den Zeugen enthielt, nahm man zu der Erklärung seine Zuflucht, daß Ruprecht von der Heerfahrt nach dem Morgenlande noch einmal in die Rheinlande heimgekehrt sei, um, nach einem, sei es längeren, oder kürzeren, Aufenthalte in Deutschland, abermals eine Pilgerfahrt zu unternehmen, da in Palästina die Kämpfe zur Wiedereroberung des Landes von den Christen noch mehrere Jahre fortgesetzt wurden. Auf dieser zweiten Fahrt würde ihn dann in der Fremde der Tod hinweggerafft haben. Zwar entbehrt diese Vorstellung im Uebrigen der bestimmten geschichtlichen Nachweise, sie enthält aber an sich nichts Unglaubhaftes. Indessen wird sich alsbald zeigen, daß wir keineswegs genöthigt sind, zu jener älteren Auffassung, als dem einzigen Auskunftsmittel, zu greifen, um die gegen Ende des zwölften Jahrhunderts auf den Namen Graf Ruprecht von Nassan lautenden Nachrichten in Ordnung zu bringen. Wir werden vielmehr in Absicht darauf noch einige andere Umstände bemerklich zu machen haben, welche die Annahme von zwei um die nämliche Zeit lebenden Grafen Ruprecht von Nassau unterstützen.

Schon aus dem bisher von uns Gesagten ist abzunehmen, daß die Nachforschung über die Grafen von Nassau, welche während des zwölften Jahrhunderts unter dem Namen Ruprecht angeführt werden, eine ziemlich verwickelte ist. Nicht allein, daß wir manchmal des haltbaren Bodens für die Untersuchung entbehren, weil das aus jenen fernen Zeiten uns Ueberlieferte lückenhaft, dunkel und schwankend ist, indem gerade die Verhältnisse der Verwandtschaft so häufig ungenau und in mehrdeutigen Worten angezeigt erscheinen, sondern es kommen außerdem, um die Schwierigkeiten zu vermehren, die mannigfaltigen Zustände in Besitz und Herrschaftsrechten hinzu, die verschiedenen Beziehungen zu anderen Herren und Fürsten und zum deutschen Reiche. Sofern die Nachrichten über dergleichen Gegenstände erst für das geschichtliche Verständniß erschlossen werden müssen, geht es kaum ohne Muthmaßungen und Meinungen ab; nach solchen aber unser Urtheil zu entscheiden, sind wir in den uns vorliegenden Untersuchungen um so weniger berechtigt, als theils der Möglichkeiten zur Erklärung sich mehrere darbieten, theils aber im Lauf von nahezu einem halben Jahrhundert in den Verhältnissen dieser Art einige Veränderungen eingetreten sein mögen. Da es uns nun vor Allem darum zu thun sein muß, die auf unser Geschichtsfeld gehörenden Personen festzustellen, so halten wir es, um der Unsicherheit anderer Untersuchungswege zu entgehen, für das rathsamste, den Versuch anzustellen, ob wir auf einem Umwege unserem Ziele näher kommen können. Es liegen nämlich einige geschichtliche Zeugnisse vor, aus denen die Gemahlinnen Nassauischer Grafen des Namens Ruprecht zu ermitteln sind. Von diesen Anhaltspunkten ausgehend, werden wir uns im Stande finden, den Schluß auf das Dasein ihrer Ehemänner zu führen. Anstatt uns alsdann in neue gewagte Vermuthungen einzulassen, ziehen wir es vor, bei den Ergebnissen stehen zu bleiben, welche aus dem zur Zeit uns vorliegenden geschichtlichen Stoffe zu gewinnen sind, sollten dieselben auch Mehreres zu wünschen übrig lassen. Es lassen sich aber während des zwölften Jahrhunderts die Spuren von nicht mehr als drei Gräfinnen von Nassau nachweisen, deren Gemahle den Namen Ruprecht getragen haben. Ob der eine oder andere dieser Herren mehrmals in die Ehe getreten sei, oder ob ein vierter Graf Ruprecht vielleicht unvermählt, in demselben Zeitraum gelebt habe, ist nach den bisher zur Kunde gekommenen Geschichtsquellen mit Gewißheit nicht auszumachen.

Unter den Gemahlinnen der Grafen Ruprecht aus dem Laurenburg-Nassauischen Hause ist an erster Stelle die mehrerwähnte Gräfin Beatrix zu nennen, die, wie schon berichtet worden, eine Tochter Walrams von Limburg, Herzogs von Lothringen, mit dem Beinamen Paganus, und seiner Gemahlin Judith war *). Ihren Gemahl, Rubert Grafen von Lurenburg, und beider Sohn Arnold lernen wir aus den Schriften kennen, welche auf die Uebergabe der Kirche zu Lomersheim an die Kirche zu Klosterrath im Herzogthum Limburg durch die Herzogin Judith Bezug haben. Durch diese Urkunden, welche in die Jahre 1151, 1158 und 1211 fallen (s. oben S. 181 f.) und deren letzte durch einen Urenkel der Stifterin, den Herzog Heinrich von Brabant, ausgestellt worden ist, wird die Thatsache erhärtet, daß eine der Ahnmütter der Grafen von Nassau aus dem herzoglichen Hause Limburg-Lothringen entsprossen war; denn von Beatrix, als Gemahlin Graf Ruprechts I., pflanzt sich der Nassauische Stamm in ununterbrochener Linie fort bis auf Heinrich den Reichen, den gemeinsamen Stammvater des Walramischen und des Ottonischen Astes. Diese Gräfin Beatrix ist offenbar die nämliche, welche das Arnsteiner Anniversarienbuch unter den Gutthäterinnen des Klosters anführt, was daraus zu schließen ist, daß sie dort als die Mutter des Grafen Walram von Nassau bezeichnet wird. Walram aber wird in dem Arnsteinischen Geschlechtsverzeichniß der Laurenburger mit Bestimmtheit als Sohn Ruprechts I. angegeben, was wir nicht wohl in Zweifel ziehen dürfen, da der Verfasser jenes Berichtes, wie er selbst meldet, unter Walrams Söhnen, den Grafen Heinrich und Ruprecht, gelebt hat. Auch spricht zum mindesten die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir eben jene Frau in der Gräfin Beatrix von Nassau wiederzuerkennen haben, deren Jahresgedächtniß

*) Judith war eine Tochter des Grafen Gerard von Geldern und Wassenberg. Walram hat, wie es scheint, den Beinamen Paganus aus dem Grunde erhalten, weil er etwas spät getauft worden ist. Vgl. über ihn: Ernst, histoire du Limbourg, III, S. 2 ff. und über Judith ebendas. S. 94 ff. Graf Walram von Limburg, der seit 1118 in den Limburgischen Landen auftritt, erhielt das Herzogthum Niederlothringen, das schon sein Vater Heinrich verwaltet, aber in Folge der Parteiungen zwischen Kaiser Heinrich IV. und dessen Sohn Heinrich V. verloren hatte, durch den Kaiser Lothar zurück, welcher jenes Herzogthum dem durch Kaiser Heinrich V. eingesetzten Grafen Gottfried von Löwen entzog, weil dieser gegen ihn die Partei des Herzogs Konrad von Schwaben ergriffen hatte.

in der Kirche zu Arnstein auf den 12. Juli, vermuthlich als den Tag ihres Todes, angesetzt war. Da in dem Schenkungsbriefe von 1151 als Beatricens Sohn nur Arnold, und zwar dieser als bei der Handlung durch seine Beistimmung mitwirkend, erwähnt wird, so muß Walram merklich jünger, als er, gewesen sein. In Walram aber, der den Stamm fortgesetzt hat, wiederholt sich der Name des Herzogs von Lothringen, seines Großvaters auf mütterlicher Seite. Will man dagegen, wie Vogel meint, Walrams Mutter nicht in jener, sondern in einer anderen Gräfin Beatrix suchen, so ist eine solche im Uebrigen völlig unbekannt, und deren Herkunft, sogar ihr Dasein, wird nicht durch ein einziges bestimmtes Zeugniß der Geschichte angezeigt. Nach unserem Erachten heißt es dem Zweifel allzu weit nachgeben, wenn man, wie es Vogel in diesem Falle gethan hat, der Weisung von drei zusammenstimmenden Angaben: daß Walram Ruprechts I. Sohn gewesen, was der Arnsteiner Mönch berichtet, daß Ruprechts I. Gemahlin Beatrix aus dem Hause Limburg-Lothringen war, was die vorerwähnten drei Urkunden anzeigen, und daß Walrams Mutter Beatrix geheißen, was in dem Arnsteinischen Seelbuch zu lesen ist, gleichsam aus dem Wege gehen und Walram zum Sohne eines anderen Ruprecht und einer anderen Beatrix machen will, die beide sonst gänzlich im Dunkel stehen.

An zweiter Stelle ist die Gräfin Elisa zu erwähnen, welche als Gemahlin Ruprechts des Streitbaren angesehen wird. Doch ist dieses letztere nicht in bestimmter Weise und unmittelbar mit geschichtlichen Zeugnissen zu belegen. Aus einer von der darauf bezüglichen Urkunde nämlich erfahren wir nur, daß ein Graf Ruprecht von Nassau mit einer Tochter Emichs, Grafen von Leiningen, vermählt war, ohne indeß zugleich den Namen seiner Gattin angegeben zu finden. Die Zeitbestimmung dieser Urkunde ist nicht genau festgestellt, man hat sie, wie oben bemerkt worden (S. 250), zwischen die Jahre 1159 und 1169, letzteres mit größerer Wahrscheinlichkeit, gesetzt *); sie

*) Die Urkunde, worin Graf Emich von Leiningen, unter welchem der dritte dieses Namens zu verstehen ist, als Schwiegervater des Grafen Ruprecht von Nassau erwähnt ist, wird von Senckenberg (Meditat. IV. S. 624), der sie von der ehemals in Westerburg verwahrten Urschrift abgenommen hat, desgleichen von Kremer (Or. Nass. II, S. 191 f. I, 390), gleichfalls nach dem Westerburger Originale, um das Jahr 1159 gesetzt. Dagegen wird sie von J. L. Knoch in dessen ungedruckter Schrift: Entwurf zu einer verbesserten Genealogie und Historie des uralten Hoch

betrifft eine Schenkung durch den Grafen Emich an die dem Apostel Petrus geweihte Kirche zu Höningen (Heyingen, Häningen, unsern Altleiningen), gestiftet um das Jahr 1140 *), bestehend in dreißig Solidi Wormser Münze und zehn Scheffel Hafer aus den dem Grafen zukommenden Vogteigefällen und in dem Nachlaß von Beten aus den in seiner Vogtei liegenden Gütern der Kirche, zu welcher Schenkung des Grafen Emich auch seine Ehegenossin Elisa und seine drei Söhne Hermann, Eberhard und Friedrich ihre Einwilligung ertheilen. Als einer der Zeugen, unmittelbar nach Emich und dessen Söhnen, ist Ruberd, Graf von Nassowen, des Grafen Emich Eidam, unterschrieben. Eine andere Urkunde, ein Schenkungsbrief vom Jahr 1235, der also mehr als sechszig Jahre später fällt, als der eben angezogene, gibt uns Kenntniß von einer Gräfin Elisa von Nassau,

---

Freyherrlichen und Hoch Gräfflichen Haußes Westerburg und Runkel oder Leiningen-Westerburg aus archivalischen Urkunden zusammengetragen (1762), dem Jahre 1169 zugeschrieben. Obschon gegen die Glaubwürdigkeit aller dieser Gewährsmänner nichts einzuwenden ist, dürfte doch wohl der letzteren Zeitbestimmung der Vorzug gebühren, nicht allein weil das spätere Datum mit den übrigen Zeitverhältnissen leichter in Einklang zu setzen ist, sondern auch weil Knoch, als Leiningen-Westerburgischer Archivar, der Urkunde mehr Sorgfalt zuwenden konnte, zumal da er sich ganz besonders mit der Genealogie des Hauses Leiningen-Westerburg beschäftigt hat. Indessen ist auch Senckenberg öfters im Archiv zu Westerburg gewesen, indem er für die Grafen von Leiningen verschiedene juristisch-historische Deductionen verfaßte; allein bei diesen Arbeiten kam jene alte Urkunde weniger in näheren Betracht. Die Urschrift derselben ist nicht mehr vorhanden, vielleicht ist sie durch die Verwüstungen in den Archiven, während der französischen Revolutionszeiten, in Grünstadt und durch die französischen Soldaten in Westerburg, während der Sequestrirung der Grafschaft 1809, verloren gegangen. Zu Grünstadt wurden die Archivstücke wie Stroh den Pferden untergestreut, in Westerburg haben die französischen Soldaten den Archivsaal zur Wachtstube gemacht. (Archivalische Mittheilung.) In der fraglichen Urkunde selbst ist kein Anhalt zur Zeitbestimmung derselben geboten, auch ist die Zahl der Zeugen eine geringe. Graf Emich III. von Leiningen, Ruprechts Schwiegervater, war, gleich seinem Vater, Schirmvogt von Höningen und erwirkte im Jahr 1160 vom Kaiser Friedrich I. einen Schirmbrief für dieses Gotteshaus. S. Remling, Abteien und Klöster des Rheinkreises, II, S. 322.

*) Das Kloster Höningen, regulirter Chorherren des Augustiner-Ordens, im Bisthum Worms, war in einer weiten, mit Gestrüpp bedeckten Einöde erbaut worden, worauf auch der Name desselben: Heyna, Hegenen (Hain, Haag) und dessen Uebertragung in's Lateinische: Dumetum, hindeutet. Als Stifter desselben wird Graf Emich II., der Vater des in obiger Urkunde vorkommenden Grafen Emich, und dessen Gemahlin Alberad angesehen.

läßt aber den Gemahl derselben unbenannt. Dieses Document handelt über die Schenkung einer Manse zu Croich bei Limburg, wovon auf St. Martinstag neun Cölnische Solidi erfallen, an die Kirche zu St. Georg und St. Nikolaus in Limburg an der Lahn, mit der Bestimmung, daß, nachdem jener Ertrag zwölf Jahre lang von der Kirchenfabrik von St. Georg und St. Nikolaus bezogen sein werde, dann eine Lampe im St. Katharinenchor angeschafft werde, das Uebrige aber den geistlichen Brüdern der Kirche zu Nutz angewiesen werden solle. Es sind drei Schwestern, wie es scheint, Erbtöchter, welche die Handlung vornehmen: Lukardis, Gräfin von Saarbrück, Alverade, verwittwete Gräfin von Cleeberg, und Elisa, ebenfalls verwittwete Gräfin von Nassau *). Man hat in dieser Gräfin Elisa

*) Die hier zu beachtende Stelle der Urkunde, welche sich im Archiv des Limburger St. Georgsstifts zu Idstein befindet (abgedruckt bei Kremer II, S. 274 f.), lautet: Omnibus hoc scriptum intuentibus Lukardis comitissa de Sarebrugen significamus, quod nos una cum sororibus nostris Alverade, quondam comitissa de Cleberc, et Elysa quondam etiam comitissa de Nassouuia, communicato consilio, mansum unum in Croiche ecclesie beati Georgii et S. Nycolai divine remunerationis intuitu legavimus etc. Es ist nicht nöthig, quondam durch weiland zu übersetzen, wie Hennes, Gesch. der Grafen v. Nassau, I, S. 114, thut. Mit den Worten: Alverade, einst Gräfin von Cleeberg, und Elysa, einst Gräfin von Nassau, ist weiter nichts besagt, als daß diese Frauen damals verwittwet waren. Daß quondam von Lebenden gebraucht wird, ist etwas Gewöhnliches. So finden wir es in einer Urkunde um das Jahr 1221 (Kremer, Orig. Nass. II, S. 261), wo es heißt: Ego quondam comitissa de Liningen ob remedium anime mariti mei comitis Friderici etc presenti pagine commendari disposui. Herzog Heinrich der Löwe wird von dem Kaiser Friedrich im Jahr 1180, nach seiner Entsetzung von den Herzogthümern Bayern und Sachsen, Heinricus quondam dux bawariae et westfaliae genannt. An den Grafen Ruprecht von Nassau, welcher in den Deutschritterorden getreten war, schreibt das St. Stephansstift zu Mainz: viro nobili R. quondam comiti de Nassowe nunc vero fratri in Christo domus Theutonicae. Die verwittwete Herzogin Sophie von Brabant nennt sich: Nos Sophia, filia beatae Elysabeth, Lantgravia Thuringie, Domina Hassiae, quondam Ducissa Brabantiae. — Wenn man annehmen wollte, die drei Frauen der Schenkung an St. Georg zu Limburg seien nicht leibliche, sondern geistliche Schwestern gewesen, indem sie, nach dem Ableben ihrer Ehemänner, wie es oft geschah, den Klosterschleier annahmen, so würde der Grund für ihre gemeinsame Berathung fehlen. Alle drei müssen verwandt gewesen sein, da sie die Schenkung des Grundstücks in Gemeinschaft vollziehen. Jeder andere Verwandtschaftsgrad, als der geschwisterliche, würde die Erklärung schwieriger machen, zumal da das Geschäft unter den Frauen allein, ohne Zuziehung anderer Verwandten abgemacht wird. Auch werden Alberade und Lukarde 1196 Schwestern genannt. Vgl. f. S.

die Tochter des Grafen Emich von Leiningen wiedererkennen wollen, sodaß bei ihr der Name ihrer Mutter sich wiederholen würde. Alle bekannten Umstände stimmen zur Unterstützung dieser Annahme zusammen. Einen eigentlichen Beweis dafür schöpfen wir aber aus ein Paar dem Jahr 1196 angehörenden Urkunden. Der einen zufolge übergibt Graf Simon von Saarbrück sammt seiner Ehefrau Lukarde das Patronatrecht der Kirche St. Michael zu Bockenheim, welches von deren Patrimonium an ihn gekommen war, an das St. Marienkloster Wadgassen, in der Absicht, um in letzterem für sich und seine Gattin, für seinen Vater und seine Mutter, desgleichen für den Grafen Emich von Leiningen mit dessen Gemahlin, Söhnen und Töchtern, ein Jahresgedächtniß zu stiften. Graf Emich steht hier mit des Grafen Simon nächsten Verwandten zusammen. Offenbar ist er dessen Schwiegervater, da Simon zuerst seine Aeltern, dann aber Emich von Leiningen und dessen Gattin, augenscheinlich als die Aeltern seiner Gemahlin Lukarde, anführt. In der Beurkundung jener Schenkung durch den Domprobst Ulrich von Worms aber wird gesagt, daß die Geber ihre Stiftung zu Wadgassen sowohl für ihr eigenes, wie für ihrer Aeltern Seelenheil, also für Simons und Lukardens Aeltern, gemacht haben; Lukardens Aeltern können nun keine anderen sein, als die vorhin genannten: Graf Emich von Leiningen und dessen Gemahlin. Aus der dompröpstlichen Beurkundung erfahren wir zugleich, daß Lukarde eine Schwester der Gräfin Alberade von Cleeberg ist. Denn es wird hinzugefügt: daß Alberade, Gräfin von Cleeberg, Schwester der Gräfin Lukarde, da sie verwittibt und der Kinder beraubt war, das Patronatrecht der Kirche St. Martin zu Bockenheim dem oben bemeldeten Kloster verliehen habe *). Als

---

*) Graf Simon von Saarbrück macht die Stiftung, wie er sagt: una cum conjuge mea Lukardi, de cujus patrimonio jus patronatus ecclesie s. Michahelis in Buockenheim nobis successit, ut annivers. dies noster et patris mei et matris mee et annivers. dies comitis Emmechonis de Liningen et ejus uxoris, filiorum filiarumque suarum celebretur. In der Bestätigung der Schenkung lesen wir: quod comes de Sarbrucken et uxor ejus Lutgardis contulerunt ecclesiam s. Michaelis . . . pro remedio animarum suarum nec non etiam parentum suorum, d. h. beider, Simons und Lukardens Aeltern. Die angezogenen Urkunden s. bei H. Beyer, L. Eltester und A. Görz: Urkundenb. d. mittelrhein. Territor. II, S. 195, 196. J. M. Kremer: Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der ehemaligen Grafen zu Sarbrück, Urk. S. 306.

dritte der Schwestern kennen wir aber Elisa, Graf Ruprechts von Nassau Gattin, die demnach als eine Tochter Graf Emichs (III.) von Leiningen nachgewiesen ist. Da es sich nun also verhält, so würde, wenn des Grafen Ruprecht des Streitbaren Tod in das Jahr 1191 fällt, für Elisens Wittwenschaft eine Dauer von wenigstens fünfundvierzig Jahren herauskommen. Ist nun aber aller Zweifel darüber gehoben, daß Elisens von Nassau Gatte jener in dem Leiningischen Schenkungsbrief genannte Graf Ruprecht gewesen ist, so müssen wir doch daran erinnern, daß wir eines ausdrücklichen Nachweises, ob dieser eben Ruprecht der Streitbare war, entbehren; vielmehr hat man, um dieses anzunehmen, keine anderen Gründe, als daß eine andere Gräfin von Nassau derselben Zeit sich weniger, als jene Elisa, dazu zu eignen scheint, für Ruprechts des Streitbaren Gemahl angesehen zu werden. Ohne die Unsicherheit in der Verknüpfung der obigen Nachrichten mehr, als nöthig ist, hervorheben zu wollen, dürfen wir doch ein Bedenken, das dabei übrig bleibt, nicht unterdrücken. Wenn nämlich Gräfin Elisa in einer um die Jahre 1159 bis 1169 fallenden Urkunde als vermählt erscheint, und wenn sie an einer im Jahr 1235 vollzogenen Handlung Theil nimmt, so muß sie augenscheinlich ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben. Denn daß sie zu der Zeit, wo die drei Schwestern die Begabung der Limburger Kirche vornahmen, noch am Leben war, ergibt sich aus der Verbriefung darüber, in welcher gesagt wird, daß Lukardis wegen dieser Angelegenheit mit ihren beiden Schwestern gemeinschaftlich Rath gepflogen habe. Sollte aber die Berathschlagung etwa früher geschehen und Elisa inzwischen verstorben sein, so würde die nach ihrem Tode von ihrer Schwester ausgestellte Urkunde ohne Zweifel davon Meldung gethan haben.

An dritter Stelle endlich ist zu nennen: Gräfin Elisa, genannt von Schowenburg (Schaumburg, unfern der Lahn unterhalb Dietz), Gattin eines Grafen Ruprecht von Nassau, die aus mehreren geschichtlichen Anführungen zu unserer Kunde kommt. Zuerst begegnen wir ihr bei Gelegenheit einer Stiftung, welche sie im Jahr 1197 zu Eberbach, zum Seelenheil ihres verstorbenen Eheherrn, des Grafen Ruprecht, vollzieht, indem sie eine von diesem angekaufte und nachher an Heinrich Frien*) verpfändete Wiese zu Mühlbach (Mulenbach)

*) Ohne Zweifel ist der unter den Zeugen stehende: Heinrich Frio von Derne der nämliche. Ueber die Frey von Dheren s. Bodmann, Rh. Alt. S. 305. 904.

bei Hadamar dem Kloster Eberbach im Rheingau, gegen Abtragung der darauf lastenden Pfandsumme von acht Mark und einem Pfennig und Auszahlung von weiteren zwei Mark übergibt *). Wenn vorausgesetzt wird, was nicht unwahrscheinlich ist, wozu wir jedoch nicht gerade genöthigt sind, daß die Stiftung einer Seelenmesse für Ruprecht von seiner Wittwe bald nach dessen Tode besorgt wurde, sodaß er also bis nahe an das Jahr 1197 gelebt haben würde, so müßte dieser Graf Ruprecht offenbar von Ruprecht dem Streitbaren unterschieden werden, da dieser mehrere Jahre früher auf seiner Kreuzfahrt umgekommen ist. Auch liegt in dem eben bezeichneten Umstande allein der Grund dafür, daß man nicht Elisa von Schaumburg als Gemahl Ruprechts des Streitbaren ansieht, sondern diesem die andere, aus dem Leiningischen Hause entsprossene, Elisa als Gattin zuschreibt. So schwach nun freilich dieser Stützpunkt für die Unterscheidung ist, so bietet er uns doch das einzige Mittel, um die Nachrichten über die Gattinnen und die damit zusammenhängenden Verhältnisse zweier fast gleichzeitigen Ruprechte in Einklang und Ordnung zu bringen. Was die kurz zuvor erwähnte Schenkung an die Abtei Eberbach durch Elisa von Schaumburg anbetrifft, so wurde dieselbe von deren Erben im Jahr 1217 angefochten. Gegen diese Zeit wird also der Tod der Gräfin zu setzen sein, und diese Thatsache würde hinreichen, um sie von jener gleichnamigen Gräfin von Nassau zu unterscheiden, welche im Jahr 1235 noch am Leben gewesen zu sein scheint. Es ist darin ferner der einzige Beweisgrund zu finden, um die im Uebrigen nicht durch entscheidende Zeugnisse zu widerlegende Vorstellung, als ob Elisa von Schaumburg mit jener bei der Schenkung von 1235 auftretenden Gräfin Elisa eine und dieselbe Person sei, zur Seite zu stellen, eine Ansicht, womit alsdann die Unterscheidung der beiden jüngeren Grafen Ruprecht wiederum in Unsicherheit gerathen würde. So ist in diesen Dingen Vieles nur an wenige dünne Fäden geknüpft.

Auf den Rechtsstreit wegen des dem Eberbacher Kloster wieder abgeforderten Grundstücks müssen wir noch mit ein Paar Worten

*) Gräfin Elisa nennt sich in dem Schenkungsbriefe: Ego Elysa comitissa dicta de Schowenburg. H. Bär: Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau (herausg. v. K. Rossel, 1855, 1858) I, S. 405, 494. Wenck: Hess. L. G. II, Urk. S. 124. Die Handlung geschah an der Klosterpforte, apud portam Eberbacensem.

zurückkommen, weil daraus einige Familienverhältnisse der Gräfin Elisa sich abnehmen lassen. Lukarde, Elisens Tochter, und deren Gemahl, Graf Hermann von Virneburg, verlangten die Rückgabe des Grundstücks, weil sie zu der Schenkung nicht eingewilligt zu haben behaupteten, bis endlich der Zwist mit Eberbach mittelst einer von dem Kloster zu zahlenden Geldvergütung von sieben Mark ausgeglichen wurde *). Aus einzelnen Angaben des darüber aufgesetzten Aktenstücks hat man gesucht, auf die Herkunft der Gräfin Elisa einen Schluß zu ziehen. Es wird nämlich gesagt, daß ihre Tochter Lukarde von Virneburg wegen jenes Handels sich mit der Abtei abgefunden habe unter der Vermittlung und friedlichen Austragung ihres Cognaten Rouzmann von Isenburg, woraus wir ersehen, daß Lukarde von Mutterseite dem Hause Isenburg angehörte. Diese Folgerung wird dann ferner dadurch bestärkt, daß schon Gräfin Elisa ihre Gutthat an das Kloster Eberbach durch Heinrich von Isenburg, Bruno und Rouzmann hatte bezeugen lassen, welche Männer ihr, wie einleuchtend ist, als Verwandte, bei jener Handlung zur Seite standen. Elisa aus dem Hause Isenburg führt aber den Namen nach dem Schlosse Schaumburg, weil ihr daselbst ein Antheil aus dem väterlichen Erbgut zugefallen war. Sie vererbte denselben an ihre Tochter Lukardis, welche ihn ihrem Gemahl Hermann von Virneburg zubrachte. Der Verzicht von Seiten dieser beiden auf das mit der Abtei Eberbach streitig gewesene Wiesenstück ist auf dem Schlosse Schaumburg selbst vollzogen worden. Auch standen Hermann von Virneburg und Heinrich von Isenburg im gemeinschaftlichen Besitze des Schlosses Schaumburg **). Sämmtliche von der vorbemerkten

*) Bär, a. a. O. S. 496 ff. Wenck, a. a. O. II, Urkund. S. 124. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 904, hat die Angabe aus dem Oculus memoriae von Eberbach.

**) Die Aufklärung der im Vorstehenden erörterten Verhältnisse, über welche schon Wencks Untersuchungen Licht zu verbreiten angefangen hatten, verdanken wir den Forschungen H. Bär's in dessen bereits angeführter Schrift I, S. 403 ff. 494 ff. Wenn Bär aber vermeint, die nachherige Anfechtung des Geschenks der Wiese an das Kloster Eberbach sei ein Beleg dafür, wie der Adel damals entsittlicht und treulos gewesen sei, so ist er dafür den Beweis schuldig geblieben. Die Vergütungen für die dem Kloster zuerkannte Wiese, welche er genau aufrechnet, sollen einem Kaufpreis ziemlich gleichkommen. Dieses aber wäre eher ein Beweis für die schwächeren Rechtsansprüche der Abtei, als für die Wortbrüchigkeit der das Eigenthum derselben Anfechtenden. Es darf bei den Gaben an Kirchen und Klöster nicht außer Acht gelassen werden, daß dergleichen den um ihr Seelenheil Besorgten

Angelegenheit berührte Personen lernen wir außerdem aus einem Geschäfte mit dem Kloster Johannisberg im Rheingau, laut Urkunde vom 26. Februar 1204, kennen, indem die verwittwete Gräfin Elisa die Veräußerung der Vogtei über das Dorf Steinheim am Rhein (ein Ort, der zwischen Walluf und Eltville, wo noch ein Hof und eine Gasse seinen Namen tragen, gelegen war, und der im Jahr 1625 durch eine Ueberschwemmung des Stromes verheert wurde), an die Abtei Johannisberg für zweiunddreißig Pfund Pfennige, unter Zustimmung ihres Eidams, des Grafen Hermann von Virneburg, und dessen Gemahlin Lukarde, ihrer Tochter, beurkundet, wobei sie hinzufügt, außer jeder üblichen und rechtlichen Sicherheit, damit in Zukunft keine Anfechtung des Eigenthums eintrete, wolle sie auf jene Vogtei in Steinheim oder am Gerichte zu Eltville so oft Verzicht leisten, als sie vom Abt und Convent darum ersucht werde *).

In dem bisher Erörterten haben wir die auf das zwölfte Jahrhundert bezüglichen Angaben dargelegt, wonach während dieses Zeitraumes drei Gräfinnen von Nassau zu unterscheiden sein würden, deren Gemahle den Namen Ruprecht geführt haben: Beatrix von Limburg, Elisa von Leiningen und Elisa, benannt von Schaumburg. Nun gehört aber Beatrix ohne Widerrede zu Ruprecht I.; sonach würden wir Elisa von Leiningen als Ehegenossin Ruprechts II. oder des Streitbaren (da für Einschaltung eines anderweiten Ruprechts II, zwischen Ruprecht I. und Walram, keine stichhaltigen Gründe vorhanden sind, weßhalb wir hier davon gänzlich absehen) und Elisa von Schaumburg als Gattin eines Ruprecht III. betrachten. Mit diesem Ergebniß, das freilich nicht in aller Weise befriedigend ist, da immer noch einige zweifelhafte Punkte übrig bleiben, auf die wir hingewiesen haben, beschließen wir die genealogischen Auseinandersetzungen über die Grafen Ruprecht von Nassau des zwölften Jahrhunderts. Wir haben den Gegenstand ausführlich zu entwickeln ge-

---

nicht selten noch in der Stunde des Todes abgedrungen worden sind. Leicht begreiflich ist der mächtige Einfluß eines in den letzten Augenblicken bei dem Sterbenden anwesenden Priesters. Ob in solchen Lagen Alles mit klarem Bewußtsein bewilligt und ausgeführt worden ist, darf wohl manchmal in Frage gestellt werden.

*) Elysa Comitissa dicta de Schowenburg relicta pie memorie Ruperti Comitis de Nassowe. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 76. 79. — Der Arnsteiner Nekrolog hat auf den 31. August das Gedächtniß der Gräfin Lukarde zu Nassau, auf den 23. Juni das des Grafen von Saarbrück.

sucht, um den geschichtlichen Stoff insoweit vollständig zur Kenntniß zu bringen, als es nöthig ist, um über die vorkommenden Fragen sich ein eigenes Urtheil zu bilden und weitere Untersuchungen einzuleiten.

Da, wie wir oben gesehen haben, Ruprecht I. vor dem unter Führung seiner Wittwe im Jahr 1159 mit dem Erzstift Trier abgeschlossenen Lehnsvertrage aus dem Leben geschieden war, so haben wir für den gegenwärtig zu betrachtenden Zeitabschnitt, bis gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts, zwei Nassauische Grafen gleichen Namens, Ruprecht II. und Ruprecht III., in's Auge zu fassen, neben ihnen ferner Heinrich I., der früher als jene gestorben ist, und endlich Walram I., der sie alle, Ruprecht den jüngeren jedoch etwa nur wenige Jahre, überlebt hat.

Wir berichten zuvörderst, was über Graf Heinrich I. der gegeschichtichen Kunde erhalten worden ist.

Von Heinrichs Aeltern und seiner etwaigen Nachkommenschaft wird uns nichts gemeldet. Vogel fügt ihn nach seiner Auffassung des Nassauischen Stammbaums im zwölften Jahrhundert, als einen Sohn Arnolds II., folglich als Enkel von Ruprecht I. und Beatrix, in denselben ein und schreibt ihn dem jüngeren Ruprecht, denselben, welchen wir als Gatten Elisens von Schaumburg bezeichnet haben, als Sohn, und die an den Grafen Heinrich von Sayn verehelichte Gräfin Agnes als Tochter zu. Dieser auf Muthmaßung beruhenden Vorstellung zufolge wird Heinrich I. in gleiche Reihe der Geschlechtsfolge mit Walram I. gerückt, den Vogel auch zu einem Enkel Ruprechts I. macht, sodaß bei ihm Ruprecht der jüngere erst um ein Glied nach Walram in die Stammtafel eintritt, was durch die Zeitverhältnisse nicht eben unterstützt wird, am wenigsten jedoch dazu passen würde, wenn Walram, gemäß der gewöhnlichen, gut verbürgten, von Vogel freilich verworfenen, Ansicht, nicht als Enkel, sondern als Sohn Ruprechts I. angesehen wird. Zwar haben wir über Heinrichs Stellung im Nassauischen Hause eine einzelne, wennschon ziemlich dunkle Angabe, in einem Schriftstück aus dem Jahre 1206, die Eigenthumsverhältnisse von Metricha an der Mosel betreffend, über dessen Inhalt unten zu handeln sein wird. Es wird aber darin Walram als Heinrichs Nepos bezeichnet. In der Bedeutung als Enkel kann dieses Wort nicht verstanden werden; Heinrich, dessen Name erst seit 1160 urkundlich vorkommt, kann nicht soweit in der Zeit

hinauf gerückt werden, um als der Vater von Walrams Vater betrachtet zu werden. Es würde also hier das Wort Nepos als Neffe, Brudersohn, zu erklären sein, in welcher Bedeutung es häufig vorkommt. Doch hat auch diese Erklärung ihre Bedenken; nicht allein, daß uns andere zur Stütze dafür dienende Belege abgehen, sondern es müßte alsdann auch sehr auffallend sein, daß weder der Arnsteiner Berichterstatter seiner gedenkt, als eines Bruders von Walrams Vater, während er doch den andern Bruder und die Schwestern desselben nennt, und daß Heinrich bei den die Schlichtung des Streits mit dem Wormser Bischof und die Lehensverbindung mit Trier betreffenden Verhandlungen mit keinem Worte erwähnt wird. Kremer setzt den Grafen Heinrich als Bruder Ruprechts des Streitbaren, beide demnach als Arnolds I. Söhne, sodaß Heinrich ein Vetter, nämlich Vatersbrudersohn zu Walram sein würde. Nach den uns bekannten männlichen Mitgliedern des Hauses Nassau läßt sich das Abstammungsverhältniß, wonach Walram ein Neffe Heinrichs sein soll, nicht auf sicher überzeugende Weise bestimmen, denn auch die Verwandtschaftsverhältnisse weiblicher Seite, soweit sie aufgeklärt sind, bieten uns keinen Anhalt dafür.

Graf Heinrich I. von Nassau tritt in der Geschichte nur innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Jahren, von 1160 bis 1167 auf. Mit Ausnahme der ersten Erwähnung desselben vom Jahre 1160, wo er in einer Angelegenheit des Erzbischofs von Trier sein Zeugniß stellt, (s. oben S. 250) finden wir ihn nur in der Umgebung des Kaisers Friedrich I., in bedeutenden Geschäften des Reichs, im Rath und im Felde, anwesend.

Im Jahr 1161 waren die beiden Nassauischen Grafen Ruprecht der Streitbare und Heinrich mit dem Kaiser Friedrich zusammen, als dieser gegen die Stadt Mailand zu Felde lag. Wir erfahren freilich nicht, in welcher Weise Ruprecht und Heinrich im Fürstenrathe des Kaisers thätig waren; es wird nur ihre Anwesenheit darin durch eine Urkunde dargethan, welche auf belangvolle Verhältnisse des Erzbisthums Trier sich bezieht. Da die Grafen von Nassau, namentlich seit 1159, mit dem Trierer Erzbischof in näherer Beziehung standen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie an der Berathung seiner Angelegenheiten einen besonderen Antheil hatten, weßhalb wir von den Gegenständen derselben das Hauptsächliche angeben wollen. Der in unserer Erzählung oft erwähnte, durch Kraft

und Umsicht hervorragende, Erzbischof Hillin war in einen schon längere Zeit fortgesponnenen Streit mit Konrad, Pfalzgrafen des Rheins, des Kaisers Bruder, verwickelt. Der Pfalzgraf wurde der Eingriffe gegen die Kirche beschuldigt, daß er gewisse von dem Pfalzgrafen Hermann an den Erzbischof überlassene Rechte wieder an sich gerissen habe. Das Zerwürfniß zwischen zwei so mächtigen Fürsten nahm eine drohende Gestalt an, auf beiden Seiten würde man zu der Gewalt der Waffen gegriffen haben, wenn nicht Kaiser Friedrich durch sein Ansehen ausgleichend dazwischen getreten wäre. Es wurde festgesetzt, daß der Pfalzgraf dem Erzbischof die Investitur der beiden Kirchen zu Niederlahnstein und Caimpt (Kemmetha) und die Veste Sydelingen mit allem dazu gehörenden Grundbesitz (Sebelingen, unweit Saarburg) zurückzugeben, letztere auch von dem Grafen Simon von Saarburg, in dessen Gewalt sie damals war, einzulösen habe, wohingegen der Erzbischof dem Pfalzgrafen die Burg Eremburg zu Lehen überlassen solle. Außer dieser Sache wurde von dem Kaiser eine zwischen dem Erzbischof und der Bürgerschaft zu Trier ausgebrochene Zwistigkeit beigelegt. Es hatten sich nämlich in der Stadt Trier, die an Größe und Wohlstand zugenommen hatte, Zünfte und Bruderschaften der Gewerke gebildet, welche, nach dem Beispiel anderer Gemeinden, die städtische Verwaltung selbst in die Hand nahmen und zu dem Ende eine bewaffnete Schutzmacht aufstellten, zugleich, um der Obergewalt des Erzbischofs sich zu entziehen, auf den Pfalzgrafen Konrad sich stützend. Dieses mit dem Namen einer Verschwörung belegte Gemeinwesen der Trierischen Bürgerschaft ward von dem Kaiser durch strenges Gebot unterdrückt, und es wurde durch ihn die gebührende und herkömmliche Gewalt des Kirchenfürsten sowohl, wie des Pfalzgrafen, in der Stadt wieder hergestellt*). In den angeführten zwei Fällen erkennen wir die Reichswaltung Friedrichs I., nach der von ihm mit Festigkeit behaupteten Richtung: bei den Mißhelligkeiten unter den Großen setzte er das kaiserliche Ansehn ein, um den Reichsfrieden zu erhalten und um die Fürsten des Reichs zum Zusammenwirken für seine großen Unternehmungen zu vermögen; das Emporstreben von Städten aber, die nach einer freieren Selbstregierung trachteten, wollte er nicht dulden, wie er es denn in

*) Hontheim, histor. Trevir. I, S. 593—595. Brower, Annal. Trevir. II, S. 69.

Oberitalien auf's nachdrücklichste bekämpft, auch, im zweiten Jahre nach der Feststellung der Ordnung in Trier, die gegen ihren Erzbischof aufständische Mainzer Bürgerschaft niedergedrückt und ihrer Vorrechte beraubt hat. Die kaiserliche Verfügung über die vorbemerkten Streitsachen wurde durch Verbriefung vom 1. September 1161 zu Landrianum auf Mailändischem Gebiete kund gethan, versehen mit den Zeugnissen von Reinald Erzbischof von Cöln, Siger Abt zu St. Maximin, Rodulf Domdekan, Heinrich des Kaisers Obernotar, Landgraf Ludwig, ferner von den Grafen Everard von Sayne, Heinrich von Diethesse, Robert und Heinrich von Nassouve, Sifrid von Wide, Hermann von Safftenburg und außerdem noch von mehreren anderen edelen Männern.

Durch die Gegenwart der Grafen Ruprecht und Heinrich bei dem Kaiser zu Landrianum wird freilich die Thatsache erwiesen, daß beide den kaiserlichen Fahnen nach Oberitalien gefolgt waren. Allein weitere Nachrichten über die kriegerischen Thaten dieser Männer sind der Erinnerung nicht überliefert worden. Nur ihr Name taucht auf dem Kriegsschauplatze hervor, wo Kaiser Friedrich im Kampfe mit dem römischen Papste und mit den gegen seine Obergewalt aufständischen Lombardenstädten den Kern seiner Ritterschaft um sich versammelt hatte. Erst drei Jahre früher, 1158, war die hochfahrende Hauptstadt der Lombarden, Mailand, von dem Kaiser niedergebeugt worden. Aber der Bruch zwischen Friedrich und dem Papst Hadrian IV. ermuthigte des Kaisers Feinde in Italien, ihr Haupt auf's neue zu erheben. Seit 1160 war Friedrich wiederum in den Waffen. Im Frühjahr 1161 führte er sein Heer in das Mailändische Gebiet. Bei der Belagerung von Mailand waren, wie wir gesehen haben, die beiden Nassauischen Grafen ihm zur Seite. Diese Belagerung zog sich durch die tapfere Gegenwehr der Städter und bei den bedeutenden Hülfsmitteln, über welche sie verfügten, sehr in die Länge. Erst im März des Jahres 1162 ward Friedrich Meister der Stadt, nachdem ihr verzweifelter Widerstand durch Hunger und Noth gebrochen war. Vergeblich flehten die Mailänder jetzt die kaiserliche Gnade um Schonung an. Die festen Mauern und Thürme ihrer Stadt wurden niedergeworfen und die Bewohner zum Auszug genöthigt. Nach seinem Siege setzte Friedrich zu Pavia, der ihm ergebenen Stadt, die lombardische Königskrone auf sein Haupt. Darauf wurden einige Jahre hindurch die italienischen Städte durch kaiserliche Beamte im

Zaum gehalten. Die Statthalterschaft übertrug Friedrich dem Grafen Heinrich von Dietz Aber nicht lange Zeit währte es, so empörten sich die lombardischen Städte abermals, aufgereizt und geleitet durch den von des Kaisers Gegenpartei auf den Stuhl zu Rom erhobenen Papst Alexander III. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1166 wurde ein neuer Feldzug nach Italien begonnen. Ein Theil der Ritter des kaiserlichen Heeres ward vorausgeschickt, Friedrich selbst folgte. Zu Lodi versammelte er seine Führer um sich und beschloß vor Allem die Hauptstadt seines gefährlichsten Widersachers, Rom selbst, anzugreifen. Im Frühjahre 1167 stand er bei Favenza. In seiner Umgebung befanden sich Konrad Pfalzgraf vom Rhein, Friedrich von Rothenburg, Herzog von Schwaben, Erwin Landgraf in Thüringen, Heinrich Graf von Nassau, außer diesen viele Prälaten, unter ihnen vornehmlich Christian, Erzbischof von Mainz, aus dem Hause der Grafen von Buch, der im Jahr 1165, nach Konrads I. Entsetzung, durch den Kaiser erhoben worden war, ein kriegstüchtiger und zugleich gelehrter Herr; auch Erzbischof Reinald von Cöln, aus dem Hause der Grafen von Dassel, der gleichfalls die Handhabung des Krummstabs mit der des Schwertes verband, war unter den angesehensten Führern; er war dem Heerhaufen des Kaisers durch Toscana vorausgezogen. Was insonderheit die Theilnahme Heinrichs von Nassau bei der Kriegsunternehmung dieser Zeit anbelangt, so wird dieselbe durch seine Anwesenheit bei dem Kaiser zu Favenza im Jahr 1167 nachgewiesen, die aus zwei zusammengehörigen, die Mainzer Kirche betreffenden, Urkunden hervorleuchtet. In der einen bezeugt Heinrich die Uebergabe der Kirche zu Niederulmene (Niederolm) und ihrer Investitur an die Domkirche von St. Martin zu Mainz durch den Erzbischof Christian, und in der anderen versieht er die Bestätigung dieser Verleihung durch den Kaiser Friedrich mit seinem Zeugniß.*)

Indessen hatte das Einrücken der deutschen Kriegsschaaren in Italien den Muth der durch die kaiserlichen Beamten oft hart bedrängten lombardischen Städte keineswegs zu Boden geschlagen, sie hatten im Gegentheil ihre Widerstandsmacht durch ein engeres Bündniß untereinander verstärkt. Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua nebst anderen Städten vereinigten sich; die Befehlshaber des Kaisers

*) Gudenus, Cod. diplom. I, S. 254 ff. 256 ff. Datum in Episcopatu Faventino.

wurden vertrieben; in der Eile richtete man das zertrümmerte Mailand wieder auf, wohin die vertriebenen Einwohner zurückgeführt wurden; sie standen schon gerüstet unter den Waffen, und schritten zur Belagerung von Lodi, während der Kaiser, der in ganz Tuscien keinen Widerstand gefunden hatte, seine Mannschaften in der Richtung auf die Stadt Rom voran rücken ließ. Die Vorhut der Deutschen, nur hundertfünfzig Ritter stark, unter der Führung des Erzbischofs Reinald von Cöln, gerieth in der Nähe der Hauptstadt, bei Tusculum, am 30. Mai, mit einer bedeutenden römischen Uebermacht, einem ganzen, viele tausend Mann zählenden Heer, in Kampf; dennoch trug jene, zu rechter Stunde von der Ritterschaar Erzbischof Christians von Mainz, die gegen tausend Ritter betrug, unterstützt, durch ihre bewundernswürdige Tapferkeit den Sieg davon; mehrere Tausend von dem römischen Heere fielen unter dem Schwert der Deutschen, eine größere Anzahl wurde zu Gefangenen gemacht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich von Nassau auf diesem Kriegszuge mit der Mainzischen, wenn nicht mit der Cölnischen, Ritterschaft zusammenstand, da er mit dem Erzbischof Christian nicht lange vorher in Faenza zusammen war. In Folge des Sieges und weiterer Fortschritte der Seinigen gelangte der Kaiser, der unterdessen Ancona unterworfen, im Sommer 1167, nach Rom, wo er die Führer und Ritter seines Heeres um sich versammelte. Nachdem der Widerstand der Römer und der päpstlichen Söldner gebrochen war, und Friedrich sich in den Besitz der Stadt gesetzt hatte, ließ er sich nebst seiner Gemahlin Beatrix durch den ihm ergebenen Papst Paschalis III., am 1. August 1167, nochmals die Krone aufsetzen. Sein Gegner Alexander, der hartnäckig Stand gehalten, und nur schrittweise in Rom selbst vor den Deutschen zurückgewichen war, sah sich zuletzt dahin gebracht, durch die Flucht nach Benevent sich der Gefangennahme zu entziehen. Allein trotz jener Waffenthaten der Deutschen und der dadurch anfänglich errungenen Erfolge, wonach, bei dem Kriegsmuth des Heeres, die Unterwerfung der Lombardei zu hoffen war, ward der Zweck von Friedrichs Unternehmung durch ein schweres Mißgeschick dennoch gänzlich vereitelt. Eine verderbenbringende Seuche brach unter dem Heere aus. An einem stechend heißen Sommermorgen, den 9. August, war auf einen heftigen Regenguß eine erschlaffende Glut, die giftige Dünste erzeugte, gefolgt, wodurch eine Krankheit entzündet wurde, die rasch tödtend um sich griff. Zahl-

reiche Krieger fielen der brennenden Pest zum Opfer. Oft sah man Männer, die in der Frühe noch gesund aufrecht standen, um die Mittagsstunde leblos zu Boden sinken; einige, im Begriff zu Pferde zu steigen, stürzten todt nieder; es kam vor, daß die, welche die Gestorbenen beerdigen wollten, mit in die Grube fielen. In kaum sechs Tagen, bis zur Mitte des Augustmonats 1167, erlag eine große Anzahl von den angesehensten Fürsten in Friedrichs Heer, viele Grafen und Herzöge. Unter ihnen als die namhaftesten werden angeführt: Friedrich Herzog von Schwaben, Herzog Welf der Jüngere, Heinrich Graf von Nassau, Graf Burchard von Alremont, die Grafen Berengar von Sulzbach und Heinrich von Tübingen, Graf Heinrich von Lippe, Erzbischof Reinald von Cöln, der noch kurz zuvor des Kaisers Dankbarkeit für seine tapfern Dienste durch Verleihung der Reichshöfe Andernach und Eckenhagen erfahren hatte, und dessen Bruder Graf Ludwig, auch die Bischöfe von Prag, Regensburg, Speier, Verden, Lüttich, Zeitz. Noch in demselben Monate mußte der Kaiser mit den Ueberbleibseln seiner Mannschaft die unheilvolle Gegend räumen.*) Auf dem Wege nach Lucca verlor er noch gegen zweitausend Mann. Er verbrachte die Winterzeit in Pavia und kehrte im Frühjahr 1168, ungebeugt durch die großen Verluste, die er erlitten hatte, nicht ohne Gefahr für sein durch Nachstellung bedrohtes Leben, über die Alpen nach Deutschland heim. Daselbst ist er nach dem schlimmen Ende des römischen Feldzuges über sechs Jahre hindurch verblieben und hat durch unermüdliche Thätigkeit die Ordnung in den deutschen Landen befestigt. Mittlerweile nahm die Kühnheit der aufständischen Lombarden überhand, ihr Bund hatte sich erweitert, Venedig, Padua, Modena, Bologna nebst anderen Städten waren hinzugetreten; sie errichteten 1168 dem Kaiser zum Trotz, die nach ihrem Papste benannte Veste Alexandria.

Heinrich von Nassau hatte seine Laufbahn als Krieger früh geschlossen. Das Glück hatte ihm vergönnt, seine Waffen bis in die Hauptstadt des Reichsfeindes zu tragen, da raffte ihn ein vorzeitiger Tod, in der Fülle der Manneskraft, auf fremdem Boden dahin. Sein Ende fällt in einen Zeitpunkt, der für Friedrichs Unternehmen einen jähen Wendepunkt bildete.

---

*) Muratori, Scriptor. rer. Ital. III, 1, S. 459.

Ob an dem Feldzuge nach Italien während der Jahre 1166 und 1167 mit Heinrich von Nassau auch Ruprecht der Streitbare theilgenommen habe, wird uns nicht gemeldet. Darauf allein, daß sein Name unter des Kaisers Kriegsgefährten nicht zu unserer Kenntniß gebracht wird, dürfen wir nicht den Schluß gründen, als ob er damals nicht mit über die Alpen gezogen sei. Er konnte zur Zeit, als Heinrich bei dem Kaiser in Faenza sich befand, auf einem anderen Theile des Kriegsschauplatzes stehen. Wir können wenigstens vermuthen, daß dieser streithafte Herr, wie im Jahr 1161, so auch später, dem Ritterheer sich angeschlossen habe. Für diese Vermuthung spricht der Umstand, daß uns keine Thatsache berichtet ist, woraus Ruprechts Anwesenheit in der Heimath während jener Kriegsjahre ersichtlich wird. Ueberhaupt wissen wir von Ruprechts kriegerischer Laufbahn weiter nichts, als daß er durch tapfere Waffenthaten hervorragte; im Einzelnen ist darüber nichts überliefert worden. Es ist indessen am wahrscheinlichsten, daß er seinen Ruhm als Krieger auf den italienischen Feldzügen Kaiser Friedrichs erworben hat. Erst gegen den Ausgang seines Lebens wird uns das Bild dieses Mannes näher geführt; dann aber tritt es in einer so sprechenden Weise vor uns, daß wir daraus auf das deutlichste erkennen, wie Friedrich seine Tüchtigkeit und Unerschrockenheit, seine Ausdauer und Treue vorher erprobt hatte.

Zwischen die Jahre 1170 und 1190 gehört eine ziemlich große Anzahl von Nachrichten, welche theils die Verhältnisse und Handlungen Nassauischer Grafen in ihren eigenen Besitzungen angehen, theils deren Mitwirkung in den Angelegenheiten des Reichs und der drei ihnen benachbarten großen Erzbisthümer nachweisen. Es sind Gegenstände von verschiedenem Belang, welche indessen sämmtlich für unsere Betrachtung zu Rathe gehalten werden müssen. Nun stellt sich aber die Frage dar, auf welche Art wir diese Angaben bei mehreren gleichzeitigen und gleichnamigen, in den Urkunden aber nicht weiter kenntlich gemachten, Grafen von Nassau zu vertheilen haben werden. Nach seiner Anordnung des Nassauischen Stammbaums während der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, schreibt Vogel Alles, was die eigentlichen Nassauischen Landesangelegenheiten anbetrifft, in dem Zeitraum von 1158 bis in die Siebenziger Jahre hinauf, dem von ihm in das Stammverzeichniß eingeschobenen Ruprecht II., einem vermeintlichen Sohne Ruprechts I., zu, welcher unmittelbar

nach der Schlichtung des Rechtsstreites mit dem Bischofe zu Worms über das Eigenthum von Nassau, bis gegen das Jahr 1178, dem Hause vorgestanden habe. Aber schon seit 1175 seien die auf Ruprecht den jüngeren, nach Vogels Zählung den vierten, nach der unsrigen den dritten, zu beziehenden Angaben abzuscheiden, namentlich haben wir deren verschiedene in den erzbischöflich Cölnischen Urkunden. Dieser Herr erscheine, nach Vogels Auffassung, seit dem Jahre 1178, neben Walram I. als Hauptträger des Nassauischen Namens in allen Landes- und Friedensgeschäften bis 1191, vielleicht auch noch längere Zeit. Diesemnach läßt der genannte Gelehrte für die Lebensgeschichte Ruprechts des Streitbaren nichts anders übrig, als dessen tapfere Thaten im Felde. Wir unsererseits können nicht umhin, der Vorstellung entgegenzutreten, als ob Ruprecht der Streithafte sein Leben ausschließlich mit kriegerischen Unternehmungen hingebracht habe, ohne in die Nassauischen Landesangelegenheiten, soweit wir Kenntniß davon haben, irgendwie einzugreifen. Aus Allem, was die zuverlässige Ueberlieferung von ihm sagt, leuchtet unwidersprechlich die bevorzugte Stellung hervor, welche er nicht blos als Kriegsführer, sondern auch übrigens in dem Rath und Vertrauen des Kaisers Friedrich eingenommen hat. Wer möchte, wenn man dieses erwägt, daran zweifeln, daß gerade Ruprecht der Streitbare es war, den wir bei wichtigen Reichsgeschäften an der Seite seines Kaisers finden? Die Stellung aber, welche Ruprecht im Staat einnahm, gründete sich auf seinen Besitz und seine Hausmacht, und wir werden wohl nicht fehlgehn, wenn wir voraussetzen, daß er ebenfalls in den Nassauischen Landesangelegenheiten seit den Siebziger Jahren, erst für sich, alsbald aber in Gemeinschaft mit Walram, seinem Vetter, thätig gewesen ist. Indessen, da wir genöthigt sind, eine Scheidelinie zwischen seinen Geschäften und Beziehungen und denen seines, wie es scheint, um nur wenige Jahre jüngeren Namensvetters zu ziehen, so halten wir es für das schicklichste, nach Vogels Vorgange, die Cölnischen Angelegenheiten, als eine besondere Gruppe ausmachend, dem jüngeren Grafen Ruprecht zuzutheilen, eine Abtheilung, wofür der Umstand spricht, daß Einiges von den auf das Erzbisthum Cöln bezüglichen Gegenständen in die Zeiten der Reichskriege fällt, welche Ruprecht der Streitbare wahrscheinlich in Italien zugebracht hat. Imgleichen werden wir auch einen Theil der erzbischöflich Mainzischen Sachen Ruprecht dem jüngeren zuweisen, weil unter diesen eine in das Jahr

1191 zu setzen ist, wo Ruprecht der Streitbare, wie zu vermuthen ist, sich im Morgenlande aufhielt. Die Reichsgeschäfte mit dem Kaiser Friedrich werden wir dagegen bei jenem letzteren belassen, nicht minder auch was die Vogtei über Schönau anbetrifft, welche ihm, als dem älteren seines Namens, zustehen mochte, sowie nicht minder die Belänge der Vogtei über Coblenz. Im Uebrigen dürfen wir auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, daran zu erinnern, wie unsicher die Unterscheidung und Zutheilung von solchen geschichtlichen Angaben bei gleichnamigen Personen eines und desselben Hauses bleiben muß, solange nicht einmal die Zahl dieser Personen und ihr Verwandtschaftsverhältniß zu einander völlig in's Klare gebracht ist. Um ein Beispiel aus dem Kreise der früher von uns vorgeführten Grafen von Laurenburg zu nehmen, so ist es nicht durch bestimmte Zeugnisse fest verbürgt, ob unter den zwei Brüdern Ruprecht I. und Arnold I. von Laurenburg, wie gemeinlich angenommen wird, jener der ältere war, folglich auch nicht, ob Ruprecht der Streitbare, Arnolds Sohn, dem jüngeren, oder dem älteren Zweige angehört. Es fehlen uns ferner die bestimmten Anzeigen über die Theilung der Besitzungen unter verschiedene Mitglieder des Nassauischen Stammes, sowie über die Gemeinschaft in Gütern und Rechten, welche sie etwa mit einander unterhalten haben; wodurch es denn geschieht, daß wir manchmal uns genöthigt sehen, auf endgültige Unterscheidungen und Personenbezeichnungen für einzelnes Thatsächliche zu verzichten.

Nach dem frühzeitigen Tode Heinrichs I. von Nassau erscheint alsbald Graf Ruprecht, der zweite dieses Namens, eine Zeitlang allein in den wichtigsten Angelegenheiten der Familie. In ihm erkennen wir den Schirmherrn von Schönau, jener Hausstiftung der Laurenburger, welche, nebst der damit verbundenen von Lippern, seine Vorvordern aus den nächstälteren Geschlechtsfolgen gegründet hatten. In der Eigenschaft als Vogt des Klosters beurkundet er, im Jahr 1170, eine Schenkung an St. Florin zu Schönau (Schönaugia). Konrad von Boppard und dessen Ehefrau Hildegund nebst beider Sohn Simon schenken, so wird berichtet, ein in dem Dorfe Lietprun von Albo von Kerpen (Carpania) und dessen Bruder Dietrich für sechzig Mark durch sie erkauftes Gut nebst einem Theil der anklebenden Leute an jenes Gotteshaus, mit der Verordnung, daß der Ertrag des Gutes, jährlich drei Pfund Pfennige, manchmal darüber, zum Nutzen sowohl der Mönche, wie der Nonnen zu Schönau, letztere mit

einem Antheile von einem Pfund, angewiesen werden solle. Diese Gabe bringen Jene zu Frommen ihres Herrn, des Kaisers Friedrich, sowie zu ihrem eigenen und ihrer Söhne und Töchter Seelenheile dar. Wir haben hier einen der Fälle, deren mehrere in den Nassauischen Urkunden vorkommen, daß Privatpersonen bei frommen Stiftungen an Kirchen zugleich des Kaisers und des kaiserlichen Hauses eingedenk sind. Friedrich gab dem Schenkungsbriefe durch sein Siegel Bekräftigung, woraus zwar nicht nothwendig zu folgern ist, daß er damals selbst in Schönau gegenwärtig gewesen ist, doch könnte es recht wohl sein, daß er, in der Nachbarschaft des Rheinlandes verweilend, das aufblühende Kloster im Einrich, wo das Andenken der sechs Jahre vorher verstorbenen h. Elisabeth noch lebendig sein mochte, selber besuchte. Vielleicht deutet es auch auf des Kaisers Anwesenheit zu Schönau hin, daß die Schenkenden daselbst zugleich sein Angedenken mit stifteten. Auch Arnold, Erzbischof von Trier, und Ekbert, des Klosters Abt, der Bruder der h. Elisabeth, besiegelten die Stiftung, desgleichen Graf Ruprecht von Nassau, der ausdrücklich als Vogt eben jenes Ortes bezeichnet wird*).

Aus dem Jahre 1172 ist uns eine kurze Nachricht erhalten über einen Streit zwischen dem Grafen von Nassau und dem Erzbischof Arnold von Trier über die Silbergruben in der Umgegend von Ems an der Lahn. Der Betrieb dieser Gruben, die noch heutigen Tages eine Silberschmelze etwa eine Viertelstunde über dem Dorf Ems unterhalten, scheint in sehr frühen Zeiten begonnen worden zu sein. Als der Erzbischof von Trier dort Besitzrechte erhielt, sind, wie es den Anschein hat, die Eigenthumsgrenzen nicht genau genug bestimmt worden, woraus wenigstens der Anlaß zu dem Streite erklärbar sein würde. Kaiser Friedrich hatte 1158, laut einer am 26. April zu Sinzig erlassenen Urkunde, die ihm nach dem Urtheil der Fürsten zu-

*) Die Urkunde schließt mit den Worten: facta sunt haec anno dominicae incarnationis MCLXX, indictione III, sub magnifico Imperatore Friderico, qui et sigillo suo signari jussit paginam hanc, et sub Arnoldo Trevirorum Archiepiscopo, atque sub Ecberto Abbate, & Ruperto Comite de Nassau Advocato ejusdem loci. Testibus Simone filio praefati Conradi et Adolpho de Bopardia et Ernoldo de Burgmoum. Ein Ausstellungsort wird nicht genannt. Die Handlung ist wahrscheinlich in Schönau selbst, oder in Boppard vollzogen worden. Abgedruckt steht die Urkunde in der Rettung der Freiheiten des Klosters Schönau, Beil. VIII, und bei Kremer II, S. 200 f.

stehenden Rechte an die Silberwerke in Ulmeze und dem ganzen anliegenden Berge an das Erzstift Trier zu Lehen überlassen. Dieses war zur Zeit des Erzbischofs Hillin geschehen, und schon damals scheint von Nassauischer Seite gegen Trier Widerspruch erhoben worden zu sein. Unter Arnold erneuerte sich der Streit. Der Graf von Nassau, dessen Name jedoch in der über diesen Gegenstand auf uns gekommenen Nachricht nicht genannt wird, rüstete sich, seine Ansprüche auf die Emser Silbergruben mit Gewalt durchzusetzen. Allein der Erzbischof Arnold stellte sich ihm entgegen und behauptete sich im Besitze *). In demselben Jahre, in welches dieser Zwist fällt, hatte der Erzbischof mit seinem Nachbar, dem Herzog Friedrich von Lothringen, eine Fehde bestanden. Wir ersehen daraus, daß der Nassauische Graf an Arnolds Zug nach Lothringen, wozu derselbe die Mannen seiner Lehensträger entboten hatte, keinen Antheil gehabt hat. Es ist möglich, daß er vielmehr die Gelegenheit wahrnahm, während Arnolds Streit mit dem Herzog von Lothringen, seine Rechte auf die Gruben bei Ems geltend zu machen, was indeß damals nicht gelang, da der Erzbischof den Herzog Friedrich in einer Schlacht überwand und zum Frieden nöthigte. Das Erzstift ist aber nur vorübergehend im Genuß der Emser Silbergruben geblieben; dieselben waren in der Folge in Nassauischem Besitze **).

Es wird nicht unangemessen sein, über Ems, dessen Vogtei in jenen Zeiten bei den Grafen von Nassau war, einige geschichtliche Bemerkungen beizufügen.

An den heilkräftigen, warmen Quellen von Ems, die von den Bergreihen des Lahnthals eng umschlossen sind, haben schon die Römer Niederlassungen gehabt, deren Anfänge ohne Zweifel in die Zeit

*) Hontheim, hist. Trev. I, S. 588 f. Günther, Cod. dipl. I, 364 ff. Brower, Ann. Trev. II, 76. Golscher, Gesta Arch. Trevir. in Honth prodr. hist. Trev., II, S. 785.

**) Die Emser Silberbergwerke gehören zu den ältesten in Deutschland. Es wurde auf beiden Seiten der Lahn, am frühesten auf der linken Seite derselben gebaut. Auch in anderen Gegenden jener Landschaft hat es in älteren Zeiten Silbergruben gegeben. Der Erzbischof Siegfried von Mainz ließ (1219) bei Oberlahnstein auf dem Berge Diefenthal ein Silberwerk betreiben; die Grafen von Catzenelnbogen hatten dergleichen in der Umgegend von Braubach (1301), wo die Fundgruben stark ausgearbeitet worden sind. S. Wenck, historisch. Abhandl. I, S. 100, Hess. Landesgesch. I, S. 156. — Bei dem Dorfe Naurod, zwei Stunden nordöstlich von Wiesbaden, hat man Spuren alter Silberbergwerke gefunden.

zurückreichen, wo sie im Lande der Mattiaken festen Fuß gefaßt hatten. Für die Zwecke der römischen Anpflanzungen und deren Vertheidigung war die Gegend bei Ems von Wichtigkeit, weil sie eben dort ihre Reichsgrenzwehr von Schweighausen und Becheln herab auf den Lahnfluß geführt hatten, um sie von da, nach Norden, vom Winterberg her, zur Seite von Kemmenau auf Hillscheid zu, die jenseitigen Höhen ersteigen zu lassen; den Flußübergang, welcher nahe am oberen Ende von Bad-Ems gewählt war schützten sie durch ein Castell. Die Namen: Pohlgasse und Schanze bezeichnen die Lage der Grenzwehr. Ohne Frage werden die Römer auch von den Thermen, die ihrer Lebensbequemlichkeit so sehr zu Statten kamen, Gebrauch gemacht haben; die dortigen Wasser wurden vielleicht von alten Schriftstellern unter der gemeinsamen Benennung der Mattiakischen Quellen mitbegriffen. Von dem Anbau der Gegend durch die Römer zeugen die daselbst aufgefundenen Ueberbleibsel ihres Aufenthaltes, Mauerwerk, Urnen, Münzen. Ob von ihnen auch die Metalladern des Bodens ausgebeutet worden sind, bleibt zweifelhaft, da in einer Bemerkung des Tacitus *), die man wohl auf Ems beziehen könnte, die Oertlichkeit nicht genau genug bezeichnet wird, um das mit Sicherheit zu thun. Der römische Schriftsteller erzählt bei dem Jahr 47 unserer Zeitrechnung, daß im Lande der Mattiaken Curtius Rufus, der dort befehligte, die römischen Soldaten dazu verwandte, um die Silberadern des Bodens zu erschließen, allein mit geringem Ertrage und für kurze Zeit. Der Legionssoldat fand die Arbeit, das Ableiten der Wasser, das Graben in der Tiefe, sehr lästig und nachtheilig; das Unternehmen mußte aufgegeben werden.

In den fränkischen Zeiten ward Ems, als am rechten Ufer der unteren Lahn liegend, zum Engersgau gerechnet. Im zehnten Jahrhundert bestand in der Gegend zwischen dem Emsbach und dem Fachbach eine kleine Grundherrlichkeit, wie sie damals aus dem Grundbesitze freier Männer vielfach entstanden sind; vielleicht daß deren Eigenhümer, Oumincus, dessen Güter dort, wie uns die Stiftungsurkunde der Kirche zu Humbach sagt, an die Besitzungen des Herzogs Hermann grenzten, dem Dorfe Ems den Namen gegeben hat. Später finden sich, außer der schon erwähnten Ulmeze (1158), die Namensformen Omize, Oumete (um 1200), Bad zu Eymtze (1361), zu

*) Annal. XI, 20. — Vgl. über die Alterthümer aus Ems; Rossel, Nass. Ann. VI. S. 343 ff.

Eymbtze (1474), Embtz (1438). Im sechszehnten Jahrhundert waren die Emser Heilquellen weithin berühmt. Zu der Herrschaft gehörten außer Ems die Dörfer Kemmenau und Embtenrod, welch letzteres im dreißigjährigen Kriege entvölkert und seitdem ausgegangen ist. Der Emser Frohnhof nebst den Zehnten ist frühzeitig dem St. Castorstift zu Coblenz zu eigen geworden, wahrscheinlich durch Verleihung des Erzbischofs Poppo von Trier, dessen Regierung zwischen die Jahre 1017 bis 1047 fällt. Poppo überwies alle Zehnten vom salischen Lande zu Lahnstein, Pfaffendorf und einigen anderen Orten an St. Castor *), worunter die von dem nicht fern von Lahnstein gelegenen Dorfe Ems mitbegriffen sein mögen. Aus diesem Zusammenhange würde dann auch leicht erklärbar sein, wie die Grafen von Arnstein zu der ihnen zustehenden Schirmherrlichkeit über Lahnstein auch die von Ems, im Engersgau, erlangt haben, und daß beide Vogteien, nach dem Abgange der Arnsteiner im zwölften Jahrhundert, an die Grafen von Nassau übergegangen sind. Auf dem Frohnhof zu Ems, der bis in die neueren Zeiten der Mittelpunkt der dort belegenen Besitzungen von St. Castor zu Coblenz geblieben ist, hatte ein mit sieben Schöffen besetztes, unter dem Vorsitze der die Grafen von Nassau stellvertretenden Vögte gehegtes Gericht seinen Sitz, das noch in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nach alter Weise abgehalten wurde. Das Stift übte auch das Patronatrecht über die Kirche aus, deren Gründung nebst der Errichtung der Pfarrei ihm verdankt wird. Bei Gelegenheit der vorerwähnten Zwistigkeit mit dem Erzbischof von Trier wegen der Silbergruben treten zuerst die Grafen von Nassau mit Rechten in Ems auf. Die ursprünglich vogteiliche Gewalt, welche Nassau in Ems besaß, hat sich auch hier in eine landesherrliche umgewandelt. Bei der Theilung der Nassauischen Lande unter die Brüder Walram und Otto kam Ems zu dem Antheile des letzteren und ist in dessen Hause, und zwar seit 1303 bei der älteren, von Ottos Sohn Emich gestifteten Hadamarer Linie geblieben. Als diese schon gegen den Ausgang desselben Jahrhunderts dem Erlöschen nahe war, ward die Herrschaft Ems nebst den übrigen Hadamarer Landen der Gegenstand eines langwierigen Streites zwischen den Nassauischen Linien unter einander und mit den Grafen von Catzenelnbogen, die durch Kauf Eigenthumsrechte erlangt

*) Brower, Ann. Tr. I, 523.

zu haben behaupteten, bis dieselben endlich den Besitz mit Nassau-Dillenburg theilten (1405, 1443), in welche Gemeinschaft für die Catzenelnbogische Hälfte (1479) Hessen getreten und worin es bis zu deren Aufhebung (1803) verblieben ist *).

In den Siebenziger Jahren des zwölften Jahrhunderts erscheint der Name des Grafen Ruprecht von Nassau unter den Unterschriften einiger Urkunden, die wir in der Kürze aufführen wollen. Im Juli des Jahres 1173 bezeugt Ruprecht zu Speier die Verwilligung Kaiser Friedrichs, wonach dieser den Mainzer Canonikern die Befugniß zuerkennt, über ihr eigenes bewegliches Vermögen nach Gutbefinden, unter Lebenden oder auf ihren Todesfall, zu verfügen, wodurch das bisherige deutsche Recht in diesem wichtigen Punkte aufgehoben wurde. Auch Graf Embricho von Lyningen (vermuthlich Ruprechts Schwäher) ist bei dieser Handlung als Zeuge zugegen **). Eine zu Bingen ausgestellte Beurkundung des Erzbischofs Christian von Mainz über den Ankauf einer gegenüber Hattenheim gelegenen Rheininsel durch das Frauenkloster Tiefenthal wird an erster Stelle durch den Grafen Ruprecht von Nassau bezeugt; nach ihm folgen: Gerlach, Graf von Veldence, Godefried von Eppinstein, der Rheingraf Embricho und dessen Bruder Sifrid von Steine (Rheingrafenstein) und andere mehr. Die von Tiefenthal erworbene Rheinau gehörte als Lehen einem von des Rheingrafen Embricho Mannen, Heinrich genannt Moge, und wurde mit Zustimmung seiner Ehefrau Jutta und mit Einwilligung des Rheingrafen dem Kloster für fünfundfünfzig Mark gesetzlicher Pfennige überlassen ***). Tiefenthal bei Rauenthal, im Rheingauer Gebücke an der Waldaffe, im heutigen Amt Eltville, war nicht lange vorher, wahrscheinlich durch Uebersetzung der Klosterschwestern des nahgelegenen Rode, gegründet worden; die Schwestern dieses Klosters folgten ursprünglich der Regel des Benedictinerordens, welche sie, wie es auch in anderen Frauenklöstern des Rheingaues geschehen ist, gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, mit der Cistercienserregel vertauschten, deren Verbrei-

*) Vgl. über Ems: Vogel, Dorf und Bad Ems, in dessen Nassauischem Taschenbuch, S. 177—188; über die ältesten Namensformen von Ems: Friedemann, in dem Archiv für Hessische Geschichte, VI, S. 440 f.

**) Joannis, Script. rer. Mog. vol. II, S. 588 ff.

***) Bodmann, Rheing. Alterth. I, S. 235 f.

tung durch das Ansehen der Abtei Eberbach begünstigt wurde. Das Kloster, in den französischen Revolutionskriegen hart mitgenommen, wurde im Jahr 1803 aufgehoben *).

Im Mai des Jahres 1174 treffen wir den Grafen Ruprecht auf dem Schlosse zu Sinzig am Rhein im Rathe Kaiser Friedrichs. Mit Graf Everhard von Seyna, Heinrich, Grafen von Dithe, seinem nahen Verwandten, Graf Tiderich von Hostade, Gerlach von Isenburg, Werner von Boland und anderen mehr, giebt er sein Zeugniß zu der, vom 9. Mai datirten, kaiserlichen Bestätigung für die Gerechtsame des Klosters Siegeberg (Siegburg), namentlich das Markt-, Zoll- und Münzrecht und den Gerichtsbann, nebst Bestimmungen über die Vogtei des Klosters **).

Mit wenigen Worten müssen wir hier an die gleichzeitigen Vorgänge im deutschen Reiche erinnern. Noch im Spätjahr 1174 führte der Kaiser auf's neue eine Heeresmacht nach Italien, wo unterdessen Erzbischof Christian von Mainz schon zu den Waffen hatte greifen müssen. Die lang andauernde Belagerung der Veste Alexandria blieb ohne Erfolg. Die mit den Lombarden und dem Papst Alexander III. angeknüpften Unterhandlungen zogen den Krieg in die Länge. Des Kaisers schwierige Lage gegenüber dem unbeugsamen Papste und den im Aufstande erstarkten Lombardenstädten ward durch die Abspenstigkeit Heinrichs des Löwen, Herzogs in Sachsen und Bayern, sehr verschlimmert. Vergeblich hatte Friedrich zur entscheidenden Stunde (1175) in Cleven durch inständigste Reden sich bemüht, ihn mit seiner Mannschaft bei dem Reichsheere zurückzuhalten. Der stolze Welfe, nur auf die Vergrößerung seiner eigenen Macht denkend, verließ den Kaiser und das Reichsheer mitten im Feldzuge. Die Schlacht von Lignano am 29. Mai des Jahres 1176, obschon sie anfangs für die Kaiserlichen sich auf's günstigste anließ, ging verloren. Dies Ereigniß war entscheidend. Bald erfolgte der Abschluß des Friedens mit dem Papste, mit welchem Friedrich durch den Kanzler Christian von Mainz, den Erzbischof Wichmann von Magdeburg und den Bischof Konrad von Worms verhandeln ließ, und eines Waffenstillstandes mit den Lombarden, worauf Friedrich, 1178, nach Deutsch-

*) Ueber Tiefenthal s. C. Dahl in den Nass. Annal. III, 2, S. 71—94, mit den Berichtigungen und Zusätzen von C. D Vogel. Bodmann, a. a. O. S. 233 ff.

**) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrh. I, S. 315 f.

land zurückkehrte. Die Wahrscheinlichkeit, daß Ruprecht der Streitbare an den Kriegsunruhen dieser Jahre theilgenommen habe, gleichwie auch der tapfere Erzbischof Christian von Mainz mit dem Kaiser damals zu Felde zog, wird auch in diesen Zeiten dadurch unterstützt, daß des Grafen Gegenwart in seinen Landen durch keine ausdrücklich auf ihn zu beziehenden Nachrichten ausgewiesen wird. Indessen konnte er auch zu Anfange des Jahres 1174, während Friedrich mit dem Pipste unterhandelte, gleich dem Erzbischof Philipp, für einige Zeit in die Heimath zurückgekehrt sein.

Wir treffen in zwei Urkunden des Erzbischofs Philipp von Cöln, die in jenen Zeitabschnitt gehören, auf den Namen Graf Ruprecht von Nassau; wir beziehen aber diese Anführungen in Cölnischen Angelegenheiten auf Ruprecht III., des Streitbaren Vetter. Derselbe bezeugt im Jahr 1175 die Ueberlassung der Vogtei in Wile (Weiler), bisher ein von dem Erzstift Cöln rührendes Lehen der Grafen von Catzenelnbogen, an die Münsterkirche zu Bonn und deren Propst Lothar durch den Erzbischof Philipp*). Im nächsten Jahr, 1176, erfahren wir von dem Grafen Ruprecht von Nassau, als Vogt eines Gutes zu Eitorf (Ethedorp, an der linken Seite der Sieg), welches der St. Marien- und Clemenskirche zu Schwarzrheindorf (Rindorph) zugehörte. Die kirchliche Stiftung zu Schwarzrheindorf (in der Nähe von Bonn) verdankt ihren Ursprung dem Gräflich Wiedischen Hause, aus welchem ein Kreis von sechs Geschwistern sich einmüthig dabei betheiligte. Das Hauptsächliche über diese ansehnliche Stiftung möge hier Platz finden. Den ersten Anfang dazu machte Erzbischof Arnold II. von Cöln, ein Sohn Osterlindens, die man zu der Familie Herzog Heinrichs des Löwen rechnet, und die wahrscheinlich Gemahlin des Grafen Mefried von Wied gewesen ist. Arnold gründete bald nach seinem Regierungsantritt (1151) eine Kirche zu Rheindorf, zum Seelenheil für sich, für seine Aeltern, Brüder, Schwestern und alle Verwandten, zu welchem Zwecke er, unter Beistimmung seiner Miterben, sein angeerbtes Besitzthum und noch einige Pfründen widmete. Seiner Schwester Hadewig (Hedwig), Aebtissin zu Essen und Gerresheim, übertrug er die Weiterführung des Werkes. Diese, eine Frau von hervorragenden Eigenschaften, lag demselben, nach Arnolds Tode (1256), mit ungemeinem Eifer ob. Sie vollendete den Bau der Kirche,

*) Günther. Cod. diplom. I, S. 421 ff.

bereicherte dieselbe, erweiterte die Gebäude und übergab die Kirche, als sie soweit gediehen war, um den Gottesdienst darin zu beginnen, an St. Peter zu Cöln; auch errichtete sie ebendaselbst ein Frauenkloster Benedictinerordens, wohin sie ihre zwei Schwestern, Sophie und Siburg, nebst einem Convent von Nonnen einführte. Diese beiden Schwestern, von denen die erstgenannte durch den Erzbischof Philipp zur Aebtissin bestellt wurde, Siburg dagegen Decanin des Stifts war, widmeten sich der Pflege der neuen Anstalt mit gleichem Fleiße, wie Hadewig. Dem Willen der Stifter entsprechend, erklärte der Erzbischof die Kirche zu Rheindorf nebst allen ihren Zugehörden von jeglicher Vogtsgewalt frei, indem er sich selbst und seinen Nachfolgern allein das Schirmrecht über dieselbe vorbehielt. Auch sonst wandte er ihr seine Gunst zu, durch erneute Bestätigung ihrer Rechte und durch Schenkung eines von ihm um zweihundertfünzig Mark erworbenen Gutes zu Godorf und Verleihung einer beschränkten Pfarreigenschaft (1176). Von den zahlreichen Ortschaften, wo die von Arnold und Hadewig zu der Stiftung verwandten Güter lagen, mögen hier, außer den Besitzungen zu Rheindorf und Eitorf, welch letzteres neun und eine halbe Mark zahlte, noch angeführt werden: Bilk, Waldscheid, die halbe Au Volmerswerth, Grimlinghausen, Rode, Söven, Rheidt, Schweinheim, Remagen, Linz, Erpel, Unkel, Honnef, Breidbach. Auch Hadewigs Schwester Hizecha, Aebtissin in dem nahegelegenen Vilich und ihr Bruder Graf Burchard zu Wied, der, nach Arnolds Tode, zu der von Hadewig fortgeführten und erweiterten Stiftung seine Zuwilligung ertheilt hatte, haben dieselbe begabt *). Das Document, von dem wir noch besonders zu reden haben, über die Vogteiverhältnisse der Schwarzrheindorfer Besitzung zu Eitorf, ist für die Nassauische Geschichte bemerkenswerth, weil es uns auf Gerechtsame der Grafen von Nassau über eine weit an der Sieg hinab gelegene Besitzung einen Blick werfen läßt, welche wir bisher noch nicht in Beziehung zu Nassau gefunden haben **). Welches der Ursprung des Nassauischen Vogteirechtes zu Eitorf gewesen sei, ist

*) S. den von dem Erzbischof Philipp von Cöln erlassenen Bestätigungsbrief vom Jahr 1173, bei Lacomblet, Urkundenb. S. 311 f.; eine Urkunde der Aebtissin Sophia vom Jahr 1172, das. S. 309 f.; eine Urkunde des Erzbischofs Philipp vom Jahr 1176, das. S. 323 f. Vgl. Reck: Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel und Wied, S. 40 f., 44 f.

**) Lacomblet, Urkundenb. I, S. 322 f.

nicht geschichtlich nachzuweisen. Graf Ruprecht hatte seine dortige Vogtei an Ludwig von Gendersdorf zu Lehen gegeben. Aber die Uebergriffe der Untervögte, worüber von kirchlicher Seite so häufig Klage geführt wird, und die man dann gern zum Anlaß nahm, um Besitzungen aus der Hand weltlicher Vögte ganz auszulösen,*) hatte bei der Stiftsgeistlichkeit, Brüdern sowohl wie Schwestern, das Verlangen rege gemacht, auf diesem, wie auf ihren sonstigen Gütern, soweit es thunlich schien, Niemanden, als den Erzbischof selbst, zum Vogt zu haben. Graf Ruprecht und dessen Lehensträger wurden daher mit Einwilligung ihrer Erben und Miterben, von dem Erzbischof Philipp dahin vermocht, besagte Vogtei und alle an dem Gute zu Eitorf ihnen zustehenden Rechte, gegen eine von der Rheindorfer Kirche ihnen zu leistende Schadloshaltung von fünfundzwanzig Mark

*) So heißt es in der Urkunde des Erzbischof Reinald von Cöln vom Jahr 1166, worin er die Uebergabe des Schlosses Meer zur Errichtung eines Frauenklosters durch die Gräfin Hildegund von Ahr bestätigt: Preterea statuimus et sub anathemate interdicimus, ut nullus unquam advocatus vel subadvocatus ecclesiae de Mere se audeat ingerere, quia tuitionem loci et jus advocatiae nobis nostrisque successoribus specialiter reservamus. S. Lacomblet, Urkundenb. I, S. 287. Erzbischof Philipp von Cöln, indem er, 1173, Kirche und Frauenkloster Schwarzrheindorf in seinen Schutz nimmt, fügt hinzu: Preterea iniquorum versutias devitantes et fundatorum in hoc maxime voluntatem sequentes, prenotatam ecclesiam cum omnibus sibi pertinentibus ab omni advocatorum onere immunem esse decrevimus, omnemque ejus defensionem nobis nostrisque successoribus retinuimus. Summa igitur nostra ac fundatorum intentio hec est, ne rigor bene cepte religionis relaxetur, ne onere advocatie locus predictus aliquo modo gravetur, ne quid ecclesiae datum dandumve illicite alienetur. Ebendas. S. 311. Derselbe Erzbischof Philipp spricht sich (1182) in starken Ausdrücken über die Unbilden aus, die das Stift Vilich durch dessen Vogt Graf Albert von Molbach erlitten habe, die aber von dem Erzbischof Reinald zurückgedrängt seien, sowie über die Belästigungen, die ihm Graf Wilhelm von Jülich, Alberts Schwiegersohn, zugefügt habe. Von Erzbischof Reinald erzählt er: abbatisse ne aliquod omnino servitium dicto advocato Alberto comiti de Molbach impenderet, districte precepit, et memoratam ecclesiam cum personis et rebus fecit concessa sibi libertate gaudere, ipsumque advocatum compescuit ita, ut eadem abbatissa Hitceka vivente ad locum illum numquam accesserit, nec in aliquo illi gravis aut molestus extiterit etc. Ebendas. S. 340. Vergl. auch S. 323, 350, 352, 398. So große Veränderungen waren im Lauf der Zeiten in den kirchlichen Stiftungen eingetreten, daß Erzbischöfe grundsätzlich dahin wirkten, weltliche Vogteien zu beseitigen, während dieselben ursprünglich als eine nothwendige Ergänzung neben der Gewalt der geistlichen Würdeträger errichtet worden waren.

und einer Zuglast Wein, an ihn abzutreten. In gleicher Weise wurde auch die Vogtei über drei Mansen zu Rheindorf, demselben Kloster gehörig, aus den Händen des Grafen Everard von Sayn und seines Untervogts Godfrid von Drachenfels gegen fünf Mark eingelöst. Als Zeugen vom freien weltlichen Stand waren bei der Verhandlung zugegen: Heinrich von Safenberg, Obervogt von St. Peter, dessen Vater Everard Graf von Seina und sein Sohn Everard, Albert Graf von Molbach, Heinrich Präfect von Cöln, Reiner Graf von Broizebrechte, Lodewig von Geudestorp, Lodewig von Nestere.

In dem Jahre 1176, gleichfalls in einer Cölnischen Urkunde, begegnen wir zum ersten Male unter bestimmter Zeitangabe dem Namen Walram von Lurenburgh. Er steht, nebst Graf Heinrich von Seina und seinem Bruder Everard, Godfrid von Heimesberg und Gerlach von Isenburgh, unter den Zeugen der am 23. April des genannten Jahres ausgestellten Urkunde, worin Erzbischof Philipp von Cöln der Abtei Mere (Meer) den Besitz der Güter, welche die Gräfin Hildegund an verschiedenen Orten theils von ihren Ministerialen eingelöst, theils angekauft hatte, bestätigt und diese wie alle anderweiten Besitzungen der Abtei, unter seinen Schutz nimmt*). Zu Meer bestand ein Frauenkloster Augustiner Regel, zehn Jahre früher unter dem Erzbischof Reinald von Cöln, durch die Gräfin Hildegund von Meer gegründet. Dieselbe war eine Tochter des Grafen Hermann von Liedberg und der Gräfin Hadewig und war vermählt mit dem Grafen Lothar von Ahr. Von ihren drei Kindern waren zwei, Dietrich

*) Lacomblet: Urkundenbuch I, S. 319, aus dem Cartular der Abtei. Bei Fischer: Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied, Runkel, Urkundenb. S. 81 ohne Angabe der Quelle, wird die Urkunde in das Jahr 1175 gesetzt, was unrichtig ist, da die Indiction auf 1176 hinweist. In diesen Abdrücken ist die Schreibung: Walramus de Lunenburgh und Lunenburge irrig; es muß ohne Zweifel Lurenburgh heißen. Ein Graf oder Herr von Lunenburg kommt überhaupt nicht in Urkunden dortiger Gegend aus jenem Zeitalter vor. Auch die mit Walram zusammen genannte Gesellschaft der anderen Zeugen vom weltlichen Herrenstande weist deutlich auf Walram von Laurenburg hin. Walram kommt in späteren Urkunden einige Male mit Graf Ruprecht von Nassau vor, mit dem einfachen Beisatz: Graf. Als Graf von Nassau erscheint er ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahr 1195 Es kann sein, daß er längere Zeit hindurch nach 1176 den Namen von Laurenburg fortgeführt hat. Bald nach seinem Tode bediente sich seine Wittwe (1198) noch seines Siegels mit der Umschrift: Sigillum comitis Walerami de Luremburgh.

und Hadewig, in den geistlichen Stand getreten, Hermann, Graf von Ahr und Meer, aber ohne Nachkommenschaft verstorben. Hildegund widmete ihr Schloß Meer mit den Ministerialen und sämmtlichem Erbgrundeigenthum, im Ganzen neun Güter ausmachend, der neuen Stiftung, welche sie der Gewalt und dem Schirm von St. Peter zu Cöln übergab. Sie wandte auch außerdem dem Kloster und der Kirche zu St. Lorenz in Meer ihre Gunst zu, namentlich war die durch Walram von Laurenburg mitbezeugte Schenkung eine sehr ansehnliche*) Es ist zu beachten, daß, nachdem seit dem Jahr 1160 im Laurenburgischen Hause die Benennung Graf von Nassau in Gebrauch gekommen war, Walram noch einmal von dem älteren Stammsitze sich nennt. Wir sehen darin einen Beweis, daß ihm in seinem Landestheile die Laurenburg zur eigenen Wohnstatt zugefallen war. Auch halten wir es für wahrscheinlich, daß um jene Zeit Graf Walram vermählt war und eine eigene Hofhaltung auf der Laurenburg führte.

Nach Kaiser Friedrichs Rückkehr von dem Feldzug nach Oberitalien treffen wir auch den Grafen Ruprecht den Streitbaren wieder auf dem heimathlichen Boden an. Zunächst wird seiner gedacht bei einer Handlung, die er mit seinem Vetter Walram gemeinsam vorgenommen hat. Es ist dies die Dotirung der neu errichteten Kirche von Aldenburg, in der Gemarkung von Heftrich (im jetzigen Amt Idstein gelegen). Die Stelle, wo sie auf dem zu dem St. Albansstift in Mainz gehörigen Grund und Boden erbaut worden ist, hat im Alterthum ein römisches Pfahlgrabencastell, in der Linie von Glashütte über Dasbach nach dem Zugmantel hin, getragen, woher, wie anderwärts, jener Name zu erklären ist**). Aus Ziegeln mit römischen Cohortenstempeln hat man abgenommen, daß hier, wie anderer Orten im Nassauischen, die zweiundzwanzigste Legion gestanden hat***).

---

*) Ueber die Stiftung des Klosters Meer s. die Beurkundung durch den Erzbischof Reinold von Cöln vom Jahr 1166, bei Lacomblet, S. 286 f.

**) Aeltere Forscher, im vorigen Jahrhundert, verwechselten diese Alteburg mit der auf der Libbacher Haide auf dem Zugmantel, die mehrere Stunden gegen Westen davon entfernt lag.

***) G. Ph. Krauß: Umständliche Nachricht von dem Zuge des Polgrabens über das Gebirg von dem Orte Kemel her bis an den Feldberg, im Hanauischen Magazin, Jahrgang 1784, St. 3, S. 18: Die Altenburg war eine Hauptstelle und verwahrter ehemaliger Posten an diesem Polgraben, oberhalb Heftrich gelegen. Man

Der Ursprung der Aldenburger Kirche ist bemerkenswerth. Die darüber auf uns gekommene urkundliche Ueberlieferung ist folgende *). Ein Kriegsmann, Walter mit Namen, weder reich, noch vornehm, bescheidenen Sinnes, nachdem er dem Waffendienst und dem weltlichen Leben gänzlich abgesagt hatte, erkor sich in der Abgeschlossenhenheit des Waldes einen Platz, Aldenburk geheißen, um daselbst ungestört und einsam, in Gebet und Uebungen der Andacht seine Tage hinzubringen. Nach Verlauf einiger Zeit, denn es dauerte nicht lange, bis der Ruf des Einsiedlers das Volk herbeizog**), begab er sich daran, auf jenen Ort eine Kirche zu bauen, mit eigner Hand, durch die Beisteuer frommer Menschen unterstützt, zur Ehre Jesu Christi, der heiligen allezeit jungfräulichen Maria und der seligen Märtyrer Kilian

---

findet da noch das völlige Fundament in dem jetzigen geraumten Ackerlande, meistens etliche Schuhe auch über dem Boden hervorstehen, von einer Schanze in rechtem Kalkmauerwerk, jede Seite genau viereckigt dreihundert Schuhe oder hundert Schritte. S. 19 f.: Das hier um 1178 geweihte Kirchlein stund noch vor etwa vierzig Jahren wohl ein Stockwerk hoch über der Erde, von gedachter Schanze etwa einen Büchsenschuß oder ein wenig weiter entfernt. Da aber um dieselbe Zeit im nahgelegenen Heftrich die Kirche neu aufgeführt wurde, und diese alte Mauern eine Menge schöner und breiter Backsteine, von römischen Gräbern genommen, wie übrig gebliebene Stücke bewähren, enthielten, so wurde Alles bis auf den Grund niedergerissen und die Steine nach Heftrich geführt. Alles davon Uebrige liegt jetzt völlig in Schutt. — Krauß berichtet dann weiter über den Fund von Ziegelplatten mit dem Stempel der Cohorte der Vindelicier, welche zur zweiundzwanzigsten Legion gehörte, auch von einer Menge von Scherben, die er für samische Gefäße hält, auch von Geldstücken mit dem Gepräge des Vespasian, Severus, Antonin, auch einer kupfernen Fibula. Ueber die Lage der etwa hundertundfünfzig Schritt vom Pfahlgraben entfernten Altenburg bemerkt er S. 20 f.: Das Gebirg hängt hier abermals nur mit einem schmalen Rücken, der so niedrig ist, daß man leicht mit einem Stein darüber werfen kann, zusammen. Von der einen Seite fließt das Bächlein nach dem Maine zu, das andere nach der Lahn. Das Wäldchen, welches diese Zwischenenge, wo der Graben durchgeht, bedeckt, heißet die Gerrhecke, sowie das Wäldchen oberhalb Idstein, wo auch dieser Durchgang ist, die Gerrlohe, und eine Stelle nahe vor Eschenhahn, wo sich der Graben mit dem Berg etwas einsenket, die Gerrlache. Weiterhin finden sich ähnliche Namen. — Vgl. Habel in den Nass. Annal. II, 3, S. 264. Ph. W. Gercken in seinen Reisen durch die Rheinischen Provinzen (S. 168 f.) berichtet, daß er bei Krauß noch Vieles von den auf der Altenburg bei Heftrich gefundenen Alterthümern gesehen habe.

*) Gudenus, cod. diplom. I, S. 267—270. Danach abgedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, S. 201—204.

**) Quia lumen, in tenebris absconditum, diu latere non potuit.

und seiner Genossen. Als nun das Werk zum Theil fertig war, wobei ihm wohl in der Nähe die Ueberbleibsel des alten römischen Gemäuers zu Statten kamen, wandte er sich an den Bischof Siegfried von Brandenburg, der damals, als Stellvertreter des Erzbischofs Christian von Mainz, während der Abwesenheit desselben als kaiserlichen Statthalters in Italien, im Rheinlande verweilte, und ging ihn mit demüthigem Bitten an, den Gott gewidmeten Ort, den Vorhof mit der angebauten Kirche, einzuweihen. Nach mündlicher Rathpflegung mit den Prälaten der Mainzer Kirche, in deren Diöcese das neue Gotteshaus gelegen war, dem Domprobst Arnold, dem Decan Heinrich, dem Scholasticus Sigefrid, dem Cantor Herimann, welche damals die erzbischöflichen Geschäfte führten, unter Zustimmung ferner des Chorbischofs Burkard, Propstes zu St. Peter, in dessen Archidiaconat jener Ort gehörte, nicht minder des Abtes Heinrich von St. Alban, als des rechtmäßigen Inhabers der Investitur, und mit Erlaub des Priesters Lempfried, Pfarrers zu Brunne (Schloßborn), in dessen Pfarrsprengel die Kirche lag, und nachdem Graf Rubert von Nassova und dessen Cognate Walraven das neugegründete Gotteshaus hinreichend begiftet hatten, wozu sie fünf Mansen gebauten und ungebauten Landes anwiesen, eine Gabe, die sie, zu ihrem und ihrer Voreltern Frommen, auf den Altar des Blutzeugen Kilian und seiner Genossen darbrachten, vollzog der Bischof Siegfried die feierliche Einsegnung und Weihe der Kirche mit dem anstoßenden Vorhof am 5. Juni des Jahres 1178. Hinsichtlich der Gerechtsame und Pflichten der Aldenburger Kirche wurde mit dem Schloßborner Pfarrer eine genaue Anordnung getroffen, welche darauf abzweckte, durch Einschränkung der für Aldenburg gestatteten kirchlichen Verrichtungen den Nutzen der Pfarrei und der Geistlichen zu Schloßborn wahrzunehmen. Die Kirche sollte, so wurde festgesetzt, nur zur Abhaltung des eigentlichen Gottesdienstes bestimmt werden, ohne daß den Geistlichen dort die Befugniß zu Taufe und Begräbniß gewährt wurde, mit Ausnahme jedoch der Bestattung solcher Personen, die als Conversen und Professen der Kirche selbst dienten; aber den in deren Lohn stehenden Leuten sollte daselbst keine Begräbnißstätte eingeräumt werden. Es wurde ferner angeordnet, daß das Umtragen von Kreuzen in dem Vorhof oder im weiteren Umfang außerhalb der Kirche, oder auf die benachbarten Pfarrorte hinaus, wegen des dadurch veranlaßten Zusammenlaufs des Volkes, untersagt blei-

ben sollte. Allen zu Aldenburg Wohnhaften lag die Verpflichtung ob, an den Pfarrer zu Schloßborn den Zehnten von allen innerhalb der Grenzen seines Pfarrbezirks von ihnen erzielten Erträgnissen abzugeben, sowohl von den Früchten des Bodens, von Feld, Rebenland, Gärten, Obst, Kraut, Wiesen, wie nicht minder von Vieh, Geflügel, Bienenschwärmen, was Alles, so besagt die Urkunde darüber, nichts ausgenommen, mit gutem Willen und ohne Murren, dem Pfarrer und seinen Amtsnachfolgern geliefert werden sollte. Diese Zehntpflicht zum Nutzen der Schloßborner Pfarrei hat bis in die neuesten Zeiten Bestand gehabt, während die Flur ringsumher an den Pfarrer von Heftrich zu zinsen hatte.

Der von dem Bischof Siegfried über die Aldenburger Kirche ausgestellte Stiftungsbrief, den er selbst nebst elf Mainzer Geistlichen, an deren Spitze die obengenannten sechs stehen, mit seinem Zeugniß versehen hat, führt unter den weltlichen Zeugen an erster Stelle den Grafen Rubert von Nassau auf. Walram, sein Vetter, wird neben ihm im Text des Schriftstücks als Mitbegaber der Kirche, allein nicht wieder am Schluß unter den Zeugen, genannt.

Aus der Einschränkung der den Geistlichen zu Aldenburg gestatteten kirchlichen Handlungen, wodurch Taufe und Begräbniß ausgeschlossen wurden, ist es erklärlich, daß jene Gründung nicht, wie es sonst wohl geschehen sein würde, zu einem Mittelpunkte örtlicher Niederlassung herangewachsen ist. Das St. Albansstift zu Mainz ließ die Kirche durch einen Geistlichen bedienen und schenkte sie schon im Jahre 1276 mit ihrem Hof und Gut, die Pfründe für den dienstthuenden Priester abgerechnet, an das nahegelegene damalige Frauenkloster zu Walsdorf. Bei dieser Ueberweisung hatte das Stift zwar die Bedingung gestellt, daß in Aldenburg eine klösterliche Niederlassung eingerichtet werde; allein die Ausführung ist unterblieben, Walsdorf indessen hat das ansehnliche Hofgut dort in Besitz behalten*). Die

*) Das Dorf Walsdorf (Walchesdorf, Walesdorff), ehedem etwas weiter unten als jetzt gelegen, zur Grafschaft Dietz gehörig, wird schon 774 und 788 in Schenkungen an das Kloster Lorsch genannt. Der Ort pfarrte in früheren Zeiten nach dem nahegelegenen Camberg. Auf einer mäßigen Anhöhe, welche der Emsbach in einem Bogen umfließt, war bei Walsdorf von einem durch eifrige Frömmigkeit ausgezeichneten Priester Gottfried ein Mönchshaus Benedictiner-Ordens eingerichtet worden. Derselbe hatte die Walsdorfer Gemeinde durch die Kraft seiner Predigten bewogen, daß sie ihm einen öden Platz überließ, auf welchem das Kloster angelegt

St. Kilianskirche zu Aldenburg, obschon man durch das Verbot von größeren Festumzügen außerhalb der Kirchenmauern dem Zusammenströmen der Leute vorzubeugen gesucht hatte, muß durch ihren Ruf eine beträchtliche Menschenmenge angezogen haben. Es sind daselbst drei Jahrmärkte entstanden, welche noch gegenwärtig abgehalten werden, der erste am Donnerstag nach Pfingsten, der zweite am Donnerstag nach Jacobi, der dritte am zweiten Donnerstag nach Bartholomäustag. Der zweite, der in den hohen Sommer fallende Jacobimarkt, ist jetzt ein vorzüglich stark besuchter Vieh- und Krammarkt, wohin weither aus der Umgegend von Idstein und Camberg, von Königstein, Höchst, aus den Aemtern Hochheim und Wiesbaden, dann aus dem Usingischen, die Besucher sich einfinden, so daß dabei noch heutigen Tages ein beliebtes Volksfest sich erhalten hat, wodurch alsdann der, sonst das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme weniger Tage, menschenleere, Platz mit bunter und lauter Fröhlichkeit angefüllt wird. Die Kirche selbst ist, gleich der Römerburg, seit lange

werden sollte. Nachdem dieses einige Zeit bestanden, wandte sich Gottfried, im Einverständniß mit den Klosterbrüdern und der Dorfgemeinde, an den Erzbischof Arnold von Mainz, um die neue Stiftung der St. Martinsdomkirche in Mainz unterzuordnen. Die Anstalt nahm bald zu und wurde in der Nachbarschaft mit liegenden Gründen und beweglichem Gut begabt. Die Dorfgemeinde von Widergis (Würges, in der Nähe, etwas unterhalb Walsdorf) schenkte aus ihrem Grundeigenthum zu Eberbach (Erbach, gleichfalls am Emsbach, unterhalb Camberg) zehn Mansen; durch Kauf und durch Schenkung kamen hinzu vier Mansen in Fischbach, dreißig in Muleso (Maulof im Amte Usingen). Wir lernen diese Umstände aus dem darüber erlassenen Bestätigungsbrief des Erzbischofs Arnold von Mainz, aus dem Jahre 1156, kennen, worin zugleich bestimmt wird, daß das Walsdorfer Kloster keinem Vogt untergeben, sondern, nach seinem heimischen Rechte, allein durch die Erzbischöfe von Mainz regiert werden solle. Aus der Zahl der Zeugen der erzbischöflichen Beurkundung wollen wir einige hervorheben; unter den Herren vom Laienstande: Graf Emecho (vermuthlich von Leiningen), Guntram von Hazechenstein (Hattstein), Eppo von Selebach, Helfferich, Mainzischer Vicedom; von Geistlichen aus Nassauischen Orten: die Aebte Baldemar von Bleidenstat und Hildelin von Schönau, dann Gottfried von Beselich und Gernot, Pastor zu Camberg. Die Urkunde ist, nach einer alten Abschrift im Herzoglichen Archiv zu Idstein, abgedruckt bei Kremer II, S. 174 ff. Das Jahr der Gründung von Walsdorf ist nicht genauer angegeben, man ersieht aus jener Urkunde nur, daß es eine Zeitlang vor 1156 bestanden hat. Schon im Jahr 1250 erscheint Walsdorf in ein adliges Frauenstift umgewandelt. Die Kirchenreformation brachte im sechszehnten Jahrhundert Veränderungen in demselben herbei Unter wechselnden Schicksalen dauerte die Walsdorfer Stiftung bis zum westfälischen Frieden.

bis auf die letzten Spuren von der Oberfläche des Bodens verschwunden. Aber die Stelle, in deren Angesicht gegen Morgen die Taunushöhen zusammenlagert sind, von Reihen alter Linden beschattet, mitten im Ackerfelde, die der Rand von Wäldern einhegt, bewahrt mit dem Namen, das Andenken, sowohl an die Veste aus den Zeiten römischer Herrschaft, wie an das Werk eines einfachen, frommeifrigen Einsiedlers, der in seinen rüstigen Mannesjahren vielleicht die Mühsale im Felde mit Graf Ruprecht bei den kaiserlichen Herren getheilt hat, ehe er für den Abend seines Lebens in die Abgeschiedenheit andächtiger Uebungen sich barg, um zuletzt noch durch die Gründung eines Bethauses mit den Umwohnern in wirksamen Verkehr zu treten.

In der Urkunde über die Bewidmung der Kirche zu Aldenburg wird Ruprecht als Graf von Nassau angeführt, Walram steht noch ohne diesen Beisatz, auch wird er nicht nach dem Schloß Laurenburg benannt, er ist aber als Ruprechts Cognate hinreichend bezeichnet. Auch bei anderen Gelegenheiten, wo Ruprecht mit Walram zusammen erscheint, wird sein Name dem des letzteren vorangestellt, woraus wir schließen können, daß jener in den Siebenziger und Achtziger Jahren das Haupt des Nassauischen Hauses war, eine Thatsache, auf welche wir schon in Hinsicht auf die von Ruprecht geführte Vogtei über Schönau aufmerksam gemacht haben.

Einige Jahre nach der Zeit, wo die Aldenburger Stiftung bestellt worden war, ging von dem Kaiser Friedrich eine Verordnung aus, die, und zwar in weiter Ausdehnung, die Nassauischen Lande nebst den benachbarten und dazwischen liegenden Gebieten berührte, insbesondere auch diejenigen Landschaften betreffend, in welchen altnassauische Besitzungen umfaßt waren. Am 18. März 1179 wurde von dem Kaiser zu Weißenburg ein Landfrieden verkündet, in welchem das Gebot enthalten war, daß derselbe Geltung haben solle durch die ganze Wetterau, über die Höhe hin, nach der Grafschaft Heinrichs von Dietz und weiter durch das Gebiet des Grafen Ruprecht von Nassau, bis zu der Grenze, wo die Erzbisthümer Trier und Cöln aneinanderstießen, sodann auch über den ganzen Einrich und den ganzen Rheingau*). Die Lage des unter dem Grafen Ruprecht stehenden, in mehreren Gauen sich verzweigenden Landes wird in obiger Aufeinanderfolge nach dem Mittelpunkte, der Stammburg Nassau,

*) Hennes, Geschichte der Grafen von Nassau, I, S. 76 f.

deutlich bezeichnet. Die gegen Osten zu liegenden Theile des Nassauischen Gebietes fallen in die Strecke von der Wetterau über die Höhe nach der Dietzischen Grafschaft in dem vormaligen Lahngau; andererseits sind westlich vom Lahnfluß belegene Theile in dem Landstrich bis auf die Grenze der Cölnischen gegen die Trierische Diöcese mit eingeschlossen. In der Mitte zwischen beiden ist das Land des Grafen Ruprecht befindlich, dem, wie es scheint, auf einer Seite, gegen die Laurenburg hin, die Besitzungen des Grafen Walram, zunächst in der Esterau, benachbart waren, während auf der anderen, gegen die Cölnische Grenze hin, die Besitzungen seines Namensvetters Ruprechts III. zu liegen kommen.

Da Ruprecht der Streitbare zu dem Kaiser Friedrich in einem besonders nahen und niemals gestörten Verhältniß der Diensttreue und des Vertrauens gestanden hat, so hegen wir keinen Zweifel, daß er jener Graf Ruprecht von Nassau gewesen ist, welcher auf einem der merkwürdigsten Reichstage unter Kaiser Friedrich im Rathe der Fürsten zugegen war. Friedrich hatte die Großen des Reichs zu Gelnhausen um sich versammelt, in jener Stadt, wo er am Ufer der Kinzig einen glänzenden Palast zu beliebtem Aufenthalte sich erbaut hatte. Dort wurde, wie aus dem am 13. April des Jahres 1180 erlassenen kaiserlichen Briefe zu ersehen ist, über einen Theil der Reichslehen Herzog Heinrichs des Löwen die Verfügung getroffen. Der hochfahrende Welfe, dessen Besitzungen, die Herzogthümer Sachsen und Bayern, Eroberungen in Friesland und Slavien, nebst vielen den Bischöfen abgenommenen oder zu Lehen erhaltenen Gütern, im Norden und im Süden von Deutschland sich weit ausbreiteten, und dessen Vergrößerungsstreben mit der Stellung eines Reichsfürsten, sowie mit dem Ansehn und der königlichen Macht des Reichsoberhauptes nicht länger verträglich war, seit jenem Unglückstage von Cleven, wo er dem kaiserlichen Heere den Rücken wandte, mit Friedrich, seinem Verwandten, der seit Anbeginn seiner Regierung sich ihm als Freund und Wohlthäter erwiesen hatte, zerfallen, mit seinen Nachbarn, geistlichen und weltlichen Fürsten, in erbitterte Fehden verwickelt, sollte endlich, nach hartnäckigem Widerstande, dem Uebergewicht der Reichsgewalt und seiner Feinde erliegen. Gleich mit dem Beginn des auf die unglückliche Schlacht von Lignano folgenden Jahres (1179) hatte Friedrich ihn vor das Fürstengericht geladen. Obschon viermal vorgefordert, war Heinrich nicht erschienen. Er stellte

sich, seiner Schuld bewußt, weder auf sächsischem, noch auf schwäbischem Boden. Da wurde er, am Anfange des Jahres 1180, auf dem Reichstage zu Würzburg, durch einstimmiges Urtheil, wegen Gewaltthat gegen die Kirche und gegen Glieder des Reichs und wegen Verachtung des kaiserlichen Gerichtes, in die Acht und seiner zwei Herzogthümer, sowie aller übrigen vom Reiche rührenden Lehen für verlustig erklärt. In Folge dessen ward auf dem Reichstage zu Gelnhausen das Herzogthum Westfalen nebst Engern an seine Nachbarn vertheilt. Den westlichen Theil jenes Herzogthums, soweit er in die Sprengel der Bisthümer Cöln und Paderborn (Pathebrunnen) fiel, wurde dem Erzbischof Philipp von Cöln, des Kaisers Waffengefährten in den italienischen Feldzügen, ausdrücklich wegen seiner großen Verdienste um Kaiser und Reich, verliehen, und diese Belehnung wurde durch Ueberreichung der kaiserlichen Fahne in die Hand des Erzbischofs vollzogen. Viele einzelne Kirchenlehen nahmen die Sächsischen Bischöfe wieder zurück. Den übrigen Theil des alten Herzogthums Sachsen erhielt Bernhard von Anhalt, des Markgrafen Albrechts des Bären Sohn. Ueber das Herzogthum Bayern verfügte der Kaiser im Lauf des nämlichen Jahres, einige Monate später; einzelne Theile kamen den Bischöfen und Städten zu Gute, andere dem Grafen von Andechs, Herzogen von Meran, das Herzogthum selbst ertheilte er an den Pfalzgrafen in Bayern, Otto von Wittelsbach, der ihm lange Zeit treu gedient hatte. Die für die deutschen Reichsverhältnisse höchst folgenreichen Entscheidungen zu Gelnhausen wurden durch einen ansehnlichen bei der kaiserlichen Verkündigung gegenwärtigen Kreis von Fürsten und Herren bezeugt. Von Geistlichen waren es die vier Erzbischöfe: Arnold von Trier, Wichmann von Magdeburg, Konrad von Salzburg und Sigfried, erwählter Erzbischof von Bremen, sodann die vier Bischöfe: Konrad von Worms, Rudolf von Lüttich, Bertram von Metz, Arnold von Osnabrück, endlich die Aebte Konrad von Fuld, Adolf von Hersfeld, beide dem Orte der Reichsversammlung nicht ferne wohnend, und Lothar Propst zu Bonn. Vom weltlichen Herrenstande waren zugegen: Ludwig Pfalzgraf in Sachsen und Landgraf in Thüringen, Bernhard Herzog von Westfalen und Engern, Gottfried Herzog von Lothringen, Friedrich Herzog von Schwaben, Otto Markgraf von Brandenburg, Dieterich Markgraf der Lausitz, Dedo Graf von Groix (Groitsch), Sifried Graf von Orlamünde, Rubert Graf von Nassawe, Emicho Graf von Liningen, Engelbert

Graf vom Berge, Dieterich Graf von Hostade (Hochstaden), Werner Graf von Wittinchinstein, Widdikind von Waltecke (Waldeck) und andere Grafen, Herren und Hofbeamte *).

Heinrich der Löwe indessen war nicht gesonnen, dem Reichsentscheid sich zu fügen, der ihn in einem Jahre zweier der größten Herzogthümer entkleidete, die ihn durch ihre Lage am Nordmeer und am Fuße der Alpen zu des Kaisers gefürchtetem Nebenbuhler machten. Selbst nach dem schweren Schlage, womit Friedrichs und der Fürsten Richterspruch ihn betroffen, beugte sich Heinrich nicht. Noch einmal zeigte der Geächtete den ganzen Schrecken seiner Waffen. Er warf sich auf die kaiserliche Stadt Goslar, auf das Heer Philipps von Cöln, auf Halberstadt, das in Flammen aufging, verbrannte Nordhausen, schlug Bernhard von Anhalt und den Landgrafen von Thüringen, vertrieb den Grafen Adolf von Holstein aus seinem Lande, nahm Ratzeburg weg. Aber sein Glück wandte sich, als der Kaiser selbst von Süddeutschland herbeizog, dessen Ansehen und Waffen das Land bis über die Elbe hinaus unterwarfen. Der Sieg des Königthums über den abtrünnigen Vasallen war entschieden. Herzog Heinrich, in Gefahr, selbst seine Erblande einzubüßen, von starken Verbündeten, auf die er gebaut hatte, verlassen, ward endlich dahin gebracht, sich zu unterwerfen. Er erschien im November des Jahrs 1181 vor dem so schwer von ihm gekränkten Kaiser zu Erfurt. Friedrich, im Siege großmüthig und tief gerührt durch den Sturz des einst so hochstrebenden Fürsten, konnte jedoch das gegen denselben gefällte und durch Vertheilung seiner Reichslehen schon vollzogene Urtheil der Reichsfürsten nicht mehr aufheben. Indeß wurden dem gedemüthigten und schon alternden Herzoge die Erblande seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, belassen. Er selbst mußte drei Jahre in die Verbannung wandern und begab sich zu seinem Schwäher König Heinrich II. nach England. So ward der böse Zwiespalt im Reich, der es in seinen Grundvesten erschütterte, beigelegt. Auch in Italien nahmen die Dinge eine verläßlichere Gestalt an. Im zweiten Jahre nach Herzog Heinrichs Unterwerfung, im Sommer 1183, schloß der Kaiser endlich, nach Ablauf des sechsjährigen Waffenstillstandes, mit den Lombarden zu Constanz einen Frieden ab. Schon hatte Fried-

*) Lacomblet, Urkundenb. I, S. 331 f.

rich mehr als dreißig Jahre im deutschen Reiche mit Festigkeit gewaltet..

Nach dem kurzen Blick, womit wir die Lage der Dinge in Deutschland während der ersten achtziger Jahre uns vergegenwärtigt haben, müssen wir noch von der nämlichen Zeit aus der Geschichte der Nassauischen Grafen einiges Besondere vortragen.

Es sind ein Paar Cölnische Urkunden vorhanden, dem eben bezeichneten Zeitabschnitt angehörig, in deren Unterschriften wir einen Grafen Ruprecht von Nassau antreffen, den wir, nach der oben vorgelegten Reihenfolge, als den Dritten dieses Namens ansehen. Sie betreffen eine Angelegenheit des Erzbischofs mit der Stadt Cöln *). Die erste jener Urkunden, zu Cöln am 27. Juli 1180 ausgefertigt, enthält den durch des Kaisers Schiedsrichterspruch und den Rath der Reichsfürsten vermittelten Ausgleich zwischen dem Erzbischof Philipp und der Cölner Bürgerschaft, wegen des von letzterer dem erzbischöflichen Verbot zuwider um die Stadt gezogenen Festungsgrabens und Walles und wegen des auf dem Leinpfade (Linpat) am Rhein, auf dem Markt und sonstigem öffentlichen Platze, ohne des Erzbischofs und seiner Vorgänger Erlaubniß, vorgenommenen Häuserbaues. In der Sache selbst gab der Erzbischof insoweit den Bürgern nach, als er zu dem, was bisher geschehen war, gegen eine beträchtliche Geldzahlung, nachträglich seine Einwilligung gab. Die Cölner Bürgerschaft zahlte an ihn zweitausend Mark. Sie durfte zugleich, unter Gestattung des Burggrafen, die angefangene Umwallung, zur Zierde und zum Schutze der Stadt, zu Ende führen. Die auf den bestrittenen Plätzen errichteten Gebäude sollten den Besitzern als erbliches Eigenthum verbleiben, aber gegen einen nach der Größe des Bauplatzes verschiedenen Zins von zwei oder vier Solidi. Neue Häuser sollten jedoch nicht hinzugefügt werden. Dreihundert Mark wurden angewiesen, um gewisse Einkünfte, die sich jährlich auf dreißig Mark beliefen (also zehn von hundert eintragend), für den Erzbischof zu erwerben. Ferner wurde kaiserlichem Befehl gemäß hinzugefügt, daß der Marktplatz nicht verlegt werden sollte, wozu noch weitere Verordnungen des Erzbischofs über die an öffentlichen Plätzen errichteten Häuser hinzukamen. Seinerseits bestätigt nun der Erzbischof den

*) Beide finden sich nach den Originalen im Stadtarchiv zu Cöln abgedruckt in Lacomblets Urkundenb. I, S. 333—336.

Bürgern alle ihre Rechte und alle guten und vernünftigen Gewohnheiten innerhalb wie außerhalb der Stadt. Die Einigung über diese Gegenstände wird von nicht weniger als neununddreißig Geistlichen, zum größeren Theile den Kirchen in Cöln angehörig, bezeugt. Der Unterschriften aus dem Laienstande sind insgesammt achtundsechzig. Die Reihe der Edlen unter denselben beginnt in folgender Ordnung: Konrad Pfalzgraf vom Rhein, Godefrid Herzog zu Löwen, Heinrich von Limburg, Robert Graf von Nassowen, Florenz Graf von Holland, Symon Graf von Saarbrugen, Heinrich Graf von Seina und Vogt, Gerard Burggraf zu Cöln, Engelbert Graf vom Berge, Dieterich Graf von Hochstaden, Willelm Graf von Jülich und andere mehr; außer diesen eine Anzahl Schöffen, Beamte und Bürger und viele andere, nicht benannte, von der Clerisei und dem Volk*). Die andere Urkunde, aus Halberstadt vom 18. August 1180, bringt die kaiserliche Bestätigung jenes zwischen dem Erzbischof Philipp und der Bürgerschaft von Cöln geschlossenen Vergleichs. Die Zeugen in diesem kaiserlichen Bestätigungsbrief sind: von geistlichen Herrn: die Erzbischöfe Wigmann von Magdeburg und Sifrid von Bremen, die Bischöfe Baldewin von Utrecht, Reinhard von Würzburg, Konrad von Worms, Ulrich von Speyer, Udo von Nuenburg, Eberhard von Merseburg; von weltlichen Herrn: Konrad Pfalzgraf des Rheins, Bernhard Herzog von Engern und Westfalen, Otto Markgraf von Meißen, Dieterich Markgraf der Lausiz, ferner die Grafen Friedrich von Brene, Heinrich von Geldern, Hermann von Ravensburg, Albert von Eberstein, Heinrich von Arnsberg, Rupert von Nassau, Eberhard von

*) Im Eingange des an den gesammten Cölnischen Clerus, an die Grafen, Vornehmen, Dienstmannen und alle Bürger von Cöln gerichteten Briefes des Erzbischofs sind die Worte kennzeichnend: Adeo quidem refriguit caritas, tantusque nostrorum defectus est temporum, ut in paucis veritas et in paucis debita fides reperiatur. Proni enim sunt homines, ea quae gesserunt artibus exquisitis recindere, et ab his, quae recte statuta sunt, impudenter resilire. Unde contra dolos et machinationes pravorum hominum necesse est ut objiciatur certum et invariabile scripturae testimonium. Es ist die Auffassung des Kirchenfürsten, der, wo sein eigener Nutzen gefährdet ist, überall nur Rechtsbruch, Arglist und Verderbtheit sieht. Als bloße Redensart nehmen wir jene Zeilen nicht. Ueberhaupt zeichnen sich die Urkunden des Erzbischofs Philipp durch ihre inhaltvolle Abfassung aus. Obige Urkunde ist wegen mancher in das Einzelnste eingehenden Bestimmungen über städtische Verhältnisse merkwürdig, die wir indessen in unsere Uebersicht des Inhalts derselben nicht mit aufnehmen konnten.

Seina, Adulf von Schaumburg (Scowinburg) und noch einige Edele. Wir sehen daraus, daß der in der Cölnischen Angelegenheit vorkommende Graf Ruprecht auch zu Halberstadt im Rathe des Kaisers sich befand. Vielleicht war er mit der Wahrnehmung der erzbischöflichen Angelegenheiten besonders betraut, da von den angesehensten unter den Herren vom Laienstande nur er allein sowohl zu Cöln, als auch zu Halberstadt, bei diesem Geschäfte zugegen gewesen ist.

Derselbe ist im Jahr 1182 wiederum in Cöln anwesend, woselbst er nebst mehreren Lehensträgern der Cölnischen Kirche, dem Grafen Heinrich von Seina und dessen Brüdern Everhard und Bruno, welche nach ihm genannt werden, und anderen mehr sich dafür verbürgt, daß Erzbischof Philipp die für eine Anleihe von zweihundertundzweiunddreißig Mark an die Kirche zu Trier verpfändeten Höfe zu Rhense, Senheim, Nachtig und Zeltingen binnen Jahresfrist, durch Zurückgabe jener Summe aus den Gefällen genannter Höfe, einlösen werde*). Auch werden wir nicht fehlgehen, wenn wir eben diesen Grafen Ruprecht in demjenigen Grafen von Nassau wiederfinden, welcher im Jahre 1184, bei Gelegenheit des Reichstages zu Mainz, einem glänzenden, von Kaiser Friedrich veranstalteten Feste beiwohnte, wo er sich als Lehensträger des Erzstiftes zu Cöln bekannte.

Nachdem die Kriegsstürme in den Reichslanden sich gelegt hatten, sehen wir den großen Kaiser zu festlicher Lustbarkeit die Fürsten, Prälaten und Ritter, seinen Hof und sein Haus, um sich versammeln**). Der gewaltige Mann erschien, wie im Ernst der Waffen, so auch im Glanz der Freude, als das Haupt deutscher Ritterschaft, voll Kraft und Treue, froh und gütig, einfach und ohne Arg. Es waren Tage der Feier, die er mit seinen Freunden beging, wie deren seinem mühevollen und thatenreichen Leben nicht häufig vergönnt waren. Allein auch da regte sich, auf geringfügigen Anlaß, der nie rastende Zwist und drohte mehrere der hervorragendsten und ihm zunächst stehenden Fürsten von seiner Seite zu reißen, wenn nicht der Kaiser durch die Macht seines versöhnlichen Geistes im rechten Augenblick die Gefahr beschwichtigt hätte.

Es war in der Pfingstzeit 1184. Auf der weitschauenden freundlichen Ebene, die, mäßig erhöht über dem Wasserspiegel des Mains

*) Günther, cod. diplom. I, S. 439 ff.

**) Arnold. Lubecens. III, 9, bei Leibniz Monum. II. S. 661 f. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, II, Buch 4, Hauptstück 8.

und des Rheins, vor dem Winkel, den beide Ströme durch ihren Zusammenfluß bilden, sich ausbreitet, im Angesicht der jenseits aus der Tiefe sich aufthürmenden Stadt Mainz, waren Veranstaltungen zu einem großen Reichsfeste getroffen. Auf dieser Ebene, zwischen Erbenheim und Kostheim auf dem Felde gegen Wiesbaden zu, stand vor Zeiten der Königsstuhl, eine Versammlungsstätte für Wahl und Rath der Könige, in der Mitte des alten Königsgaues*). Um Friedrich, so wird berichtet, schaarten sich an vierzigtausend Herren, herbeigezogen aus der Nähe und Ferne, nicht allein aus Italien und Frankreich, sondern bis aus England, Slavien, Illyrien und Spanien her. Unzählbar war das herbeiströmende Volk. Die edelsten Fürsten des deutschen Reiches waren erschienen, und nach königlicher Sitte verrichteten die angesehensten Herren, Könige und Herzöge, selber ihre Hofämter, als Truchseß, Kämmerer, Marschall, Mundschenk, um die Pracht des kaiserlichen Haushaltes zu erhöhen. Auch die Gesandten an Friedrichs Hof wurden dahin geführt. Aber die herrlichste Zierde in der Versammlung war Friedrich selbst im Kreise der Seinigen, der in's Greisenalter eintretende, doch immer rüstige Held, seine Gattin, die Kaiserin Beatrix, und fünf aufblühende Söhne. Auf dem Hochfelde entstand, leicht aufgebaut, eine fröhliche Stadt, um das Lustschloß des Kaisers und die Wohnungen der Fürsten, mit Hallen, Zelten, im Schmuck farbiger Fahnen, versorgt mit unermeßlichen Vorräthen an allerlei Speise und Trank, die das an nützlichen Erzeugnissen ergiebige Land und die Wasserstraße des Rheins auf- und abwärts lieferte. Auch eine Feldkirche fehlte nicht, zierlich und geräumig, von Holz aufgezimmert, ragte sie in der Mitte zwischen den lustigen Giebeln empor*). Am Sonntage der Pfingsten, als der

---

*) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 95. Bei demselben wurde auch 1235 ein feierlicher Reichstag gehalten. Nach der Errichtung des neuen Königstuhles zu Rense im dreizehnten Jahrhundert kam der zu Erbenheim in Verfall; er wurde endlich zerstört, die Steine davon sollen zur Erbauung des Casteler Wartthurms verwandt worden sein, welchen die Franzosen 1799 zerstört haben.

**) Raumer (a. a. O. S. 282, 284): Die Hoheit des Kaisers, die Herablassung der Kaiserin, die Schönheit der Frauen, die Herrlichkeit der Ritter, die Pracht der Kleidungen, der Schmuck der Pferde, die Mannichfaltigkeit der Spiele und Gesänge, der Ueberfluß an Lebensmitteln und Wein, Alles vereinte sich, von leiblichen Genüssen aufwärts bis zu den geistigsten Anregungen, um Lust, Freude und Bewunderung zu erzeugen. Und noch jetzt müssen wir diese Bewunderung theilen: denn

Kaiser in der Kirche sich niedergelassen hatte und die Fürsten und Bischöfe um sich versammelt sah, da man eben daran gehen wollte, den feierlichen Umzug anzutreten, entspann sich durch den Abt von Fulda ein Rangstreit zwischen diesem und dem Erzbischof von Cöln, der nach kurzen Reden nicht nur die Feier des Tages, sondern selbst den Frieden des Reiches zu gefährden sich anließ. Der Abt Konrad trat hervor, und auf des Kaisers Frage, was sein Begehren sei, erklärte er, daß die Abtei, an deren Spitze er stehe, durch den Erzbischof von Cöln, welcher auch anwesend war, eines alten Ehrenrechtes beraubt werde. Die Kirche von Fuld habe von den Königen das Vorrecht überkommen, daß ihr Abt, so oft ein Reichstag zu Mainz abgehalten werde, den nächsten Platz nach dem Mainzer Erzbischof einnehme, dieser nämlich zur Rechten, der Abt aber zur Linken des Kaisers. Der Herr von Cöln habe den Abt schon lange in seinem Recht gekränkt und den diesem gebührenden Platz sich angemaßt, jetzt bitte er nun, daß der König es nicht wolle geschehen lassen. Auf Solches wandte sich Friedrich an Philipp von Heinsberg, den Erzbischof von Cöln, ihn ersuchend, er möge dem Fulder Abte den Platz einräumen, der ihm, wie er sage, dem Recht gemäß zukomme. Sogleich, aber mit verhaltenem Unwillen, zeigte sich Philipp von Cöln dazu bereit, allein mit dem Beifügen, daß der Kaiser ihm dann auch Urlaub geben möge, sich nach seiner Herberge zu verfügen, und ohne Verzug wollte er sich aus der Versammlung entfernen. Aber er blieb nicht allein, sofort schlugen sich noch andere Fürsten auf seine Seite. Es erhob sich des Kaisers Bruder, Konrad der Rheinische Pfalzgraf, denn, meinte er, das sei billig, daß er dem Cölner folge, dessen Lehensträger er sei. Das Gleiche thaten

---

welch ein Herrscher ließ sich damals dem großen Kaiser, welch ein Reich dem deutschen gleichstellen? Mit der Macht vereinte sich Tugend und Sitte, und zu den Kriegshelden hatten sich Künstler und Dichter gesellt (leicht könnte der Dichter der Nibelungen den Mainzer Festen beigewohnt haben), deren heilige Bauwerke und wundervolle Lieder nach Jahrhunderten noch unübertroffen sind und einen Reichthum des gesammten Lebens, eine Höhe der Entwicklung für jene Zeiten erweisen, welche man, die Verhältnisse aus einseitigem Standpunkte beurtheilend, so oft geleugnet, ja unmöglich genannt hat. — Zufriedener hatten Fürsten und Volk nie einen Reichstag verlassen, Kindern und Kindeskindern erzählte man von den unvergleichlichen Festen in Mainz, und selbst auf unsere Zeiten sind Lieder gekommen (Heinrichs v. Veldeck Aeneis, 8323 ff.), welche diese Zaubertage verherrlichen.

der Graf von Nassau, auch der Herzog von Brabant nebst vielen andern angesehenen Herren. Ludwig aber, der Landgraf in Thüringen, welcher ein Lehensmann des Abtes war, warf dem Nassauer das Wort hin: heute, Graf, habt Ihr Euer Lehen verdient! auf welche ausfordernde Rede dieser ihm entgegnete: wohl habe ich es verdient und werde, so es heute Noth thun mag, noch mehr verdienen. Schon wollten die zu dem Erzbischof getretenen Männer sich hinweg begeben, da eilte der König Heinrich, des Kaisers Sohn, herbei, und, des Erzbischofs Hals umfassend, bat er ihn eindringlich, zu bleiben und nicht die Freude in Trauer zu verwandlen. Den Bitten des trefflichen Jünglings schloß der Kaiser mit aufrichtig wohlgemeintem Worte sich an. Aber nicht so bald ließ Philipp sich beruhigen. Im Gefühl schwerer Kränkung rief er dem Kaiser seine Verdienste in Erinnerung, die Treue, welche er in den lombardischen Kriegen, welche er in Sachsen ihm bewiesen habe, die Gefahren, unter denen er im Dienste des Kaisers gealtert sei, die herben Bekümmernisse, womit er, ein Glied der Kirche, in den schwierigsten Zeitläuften, wo Reich und Papst mit einander im Streite lagen, der Sache Friedrichs immer zugethan geblieben; jetzt aber werde er, der treueste Reichsstand, der Erzbischof, einem Mönche nachgesetzt. Da erhob sich der Kaiser, um ihn zufrieden zu stellen, eingedenk mehr der großen und langjährigen Dienste, welche der Erzbischof ihm geleistet, als des königlichen Dankes, womit er selbst sie ihm vergolten hatte, und erbot sich, einen Eid auf heilige Reliquien zu leisten, daß er, als er dem Abte willfahrte, sonder Arg gegen den Erzbischof gesprochen habe. Auf dieses Wort des edlen Herrn gab sich Philipp; der Kaiser gönnte ihm den Ehrenplatz an seiner Seite, der Abt aber mußte sich bescheiden. So ward damals noch dem Ausbruche eines Zerwürfnisses mit dem Cölnischen Kirchenfürsten vorgebeugt, vielleicht sofortigem Blutvergießen, denn Philipp hatte mehr denn viertausend Begleiter nach Mainz mitgeführt. Unter der Krone, wie es an hohen Festtagen bei dem Kirchengang Sitte war, trat der Kaiser nebst der Kaiserin und dem jungen Könige den Festzug an. Am Montag zu Pfingsten wurde ein glänzendes Turnier abgehalten. Friedrich selbst trat in die Schranken, um das ritterliche Spiel mit zu begehen, begleitet von zweien seiner Söhne, Heinrich, dem römischen König, und Friedrich, Herzog von Schwaben, welche an diesem Tage, dem Brauch gemäß, den Ritterschlag erhielten.

Wir haben oben, bei der Darstellung der Auflösung der Arnsteinischen Herrschaften bemerklich gemacht, daß in Folge dieses Ereignisses die Grafen von Nassau in den Besitz der Schirmherrlichkeit über Coblenz innerhalb der Trierischen Diöcese gelangt sind. Der alte Königshof zu Coblenz sammt seinen Zugehörungen, mit den königlichen Ländereien im Mayenfelde, war durch Verleihung Kaiser Heinrichs II., welcher den Kirchen vorzügliche Gunst bewies, im Jahr 1018, zur Zeit des Erzbischofs Poppo, an die Kirche zu Trier gekommen. Seitdem hatte Coblenz, als erzstiftische Stadt, sich mehr und mehr gehoben, es wurde mit Mauern umringt; auch die gegenüber sich erhebende alte Felsenveste Ehrenbreitstein wurde dem Erzstift in die Hand gegeben, und dieselbe von dem Erzbischof Hillin neu befestigt. Die Vogtei über Coblenz ging von den Rheinischen Pfalzgrafen zu Lehen, welche die Obervogtei des Erzstiftes Trier inne hatten. Doch hat dieses Verhältniß von Pfalz zu Trier nicht mehr lange nach dem Uebergange der vogteilichen Würde in Coblenz an Nassau fortbestanden. Denn um das Jahr 1197, nach Einigen 1198, wurde die Reichsvogtei über das Erzbisthum Trier von dem Pfalzgrafen Heinrich an den Erzbischof Johann abgelassen*). Heinrich nämlich, ein Sohn Herzog Heinrichs des Löwen und vermählt mit des Pfalzgrafen Konrad Tochter Agnes, war des Geldes bedürftig, um seinen Bruder Otto von Braunschweig, nach Kaiser Heinrichs VI. Tode, gegen Philipp von Schwaben zur Erlangung der Kaiserwürde zu verhelfen.

Hier haben wir genauere Meldung zu thun von einer Handlung des Grafen Ruprecht, nach unserer Ansicht des Streitbaren, die er in seiner Eigenschaft als Schirmherr von Coblenz im Jahr 1182 vorgenommen hat. Der Erzbischof von Trier, Arnold, Hillins Nachfolger seit 1169, verglich die Stiftsgeistlichkeit von St. Simeon mit der Bürgerschaft zu Coblenz wegen des Marktgeldes und des Zolles von Schiffen und Saumthieren, worüber sie schon mehrere Jahre lang zwistig gewesen waren. Es war geraume Zeit verstrichen, seitdem die vorerwähnten Gefälle durch den Erzbischof Poppo von Trier (1042) neben anderen Einkünften der St. Simeonskirche zu Gute gekommen waren. Auch war seine Schenkung in allen rechtlichen Formen bekräftigt worden, durch den Papst, auch durch den Kaiser Hein-

*) Hontheim, histor. Trev. I, S. 629 f.

rich IV., laut Urkunde vom 5. Juni 1104, nicht minder durch die Nachfolger Poppos, und genannte Kirche hatte unangefochten im Genuß ihrer Zolleinnahmen gestanden. Nun traten aber die Schöffen von Coblenz in ihren jährlichen Vorlagen mit einer Beschwerde wegen jener Zollgebühren vor ihren Vogt und ihren Schultheiß, und obwohl die Brüder von St. Simeon bis dahin nicht zu Recht belangt worden waren, legten jene die Aussage nieder, daß ihnen der vierte Theil der von den Geistlichen bezogenen Zolleinkünfte zur Bestreitung der Ausgaben für städtische Bauten gebühre. Auf dieser ihrer Anforderung beharrend, gingen sie zuletzt so weit, mit gewaltsamer Hand die Gefälle sich anzueignen. Erzbischof Arnold lud die streitenden Theile vor sich, und nach Anhörung der beiderseitigen Vorstellungen entschied er, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten der Brüder von St. Simeon, als welche seit der ersten Verleihung bis auf seine Tage in ungestörtem Bezug jener Zölle gewesen sein. Eine friedliche Ausgleichung mit der Gesammtheit der Coblenzer, den Ministerialen sowohl wie den Bürgern, wurde sodann durch die von beiden Seiten angenommene Vermittlung des Erzbischofs auf die Bedingung zu Wege gebracht, daß die Stiftsgeistlichen, um sich hinfort den unbestrittenen Besitz zu sichern und um zugleich den Ertrag eines Gutes für sich zu erlangen, an die Bürgerschaft eine Geldzahlung von sechzig Mark leisten sollten. Auf Dieses legten die Bürger in die Hände des Erzbischofs den Eid nieder, daß sie die geistlichen Herrn wegen der Zölle nicht ferner behelligen, vielmehr nach Vermögen selber über den Nutzen derselben eifriger wachen wollten. So hatte der Erzbischof seine Kirche vor Einbuße behütet. Um aber alle etwa aus einem Rechtsbedenken hervorgehende Zuwiderhandlung niederzuhalten, belegte er Diejenigen, welche sich einer solchen unterfangen würden, auf Ersuchen der Brüder, mit der kirchlichen Ausschließung; auch gebot er, daß Saulinus, der Pfarrer zu St. Marien in Coblenz, allsonntäglich das laufende Jahr hindurch die deßfalls von der Kirchengemeinschaft Ausgestoßenen verkündigen solle. Zu mehrer Bekräftigung des getroffenen Abfindens begab sich Arnold selbst auf das städtische Rathhaus, um in Gegenwart der gesammten Bürgerschaft mit deren Zustimmung und auf ihre Bitte, über alle Die, welche die geistlichen Brüder um der Zölle willen belästigen würden, die Bande kirchlicher Verbannung zu verhängen. Auch Robert, Graf von Nassau, als Schirmvogt der Coblenzer, erließ das strenge Verbot,

bei Strafe seines vogteilichen Bannes, daß in Zukunft Niemand wegen der den St. Simeonsbrüdern gehörenden Zölle eine Klage vor ihn bringen solle*). So verfügte das Stift wieder frei über diese Einkünfte. Aus dem Jahr 1185 ist uns die Nachricht erhalten, daß es dem Kloster Eberbach im Rheingau die Zollabgabe erlassen hat**). Unter den Zeugen der erzbischöflichen Beurkundung für den oben dargelegten Vergleich steht eine große Anzahl von Trierischen Prälaten, zuvörderst vier Archidiaconen: Rodolf, Joannes, Folmar, Godmus, außer ihnen zehn Aebte, Pröpste, Decane. Von Ministerialen des Erzbischofs werden genannt: Die Gebrüder Ludwig und Reiner, Walther, Rembald und Bruno von Isenburg; von Coblenzer Ministerialen zehn, mit einfachen Namen, von Bürgern zehn desgleichen.

Dieses ist die letzte Kunde über Regierungshandlungen, die uns von dem Grafen Ruprecht berichtet werden.

Noch haben wir jedoch an dieser Stelle von einem erzbischöflich Mainzischem Schriftstück Erwähnung zu thun, welches in die Achtziger Jahre fällt und worin sich eine auf den Grafen Ruprecht von Nassau bezügliche Mittheilung findet. Der Inhalt desselben betrifft die Besitz- und Vermögensverhältnisse der erzbischöflichen Kirche. Erzbischof Konrad I. von Mainz, Kardinalbischof von Sabina***), schildert den Zustand der Verwüstung, Unterdrückung und Demüthigung, worin er im Jahr 1183, bei seiner Rückkehr auf den erzbischöflichen Sitz, die Mainzische Kirche angetroffen, er zählt im Einzelnen die Verluste auf,

---

*) Ipse quoque Robertus comes de Nassowa, Confluentinorum advocatus, sub poena banni sui districte inhibuit, ne unquam aliquis in posterum super praedicto fratrum telonio aliquam moveret querimoniam. Die Urkunde, aus Hontheim entnommen, steht bei Kremer, Orig. Nass. II, S. 204—207.

**) Hontheim, histor. Trev. I, S. 614.

***) Erzbischof Konrad, Bruder des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, war schon im Jahr 1161, nach der Ermordung des Erzbischofs Arnold von Seelenhofen durch aufrührerische Mainzer, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, nachher aber, 1165, wegen seiner Anhänglichkeit an den Papst Alexander III., des Kaisers Gegner, von diesem letzteren entsetzt worden. Darauf, von 1165 bis 1183, hatte Christian I., der durch seine Statthalterschaft und seine Kriegsthaten in Italien berühmt geworden ist (s. oben S. 273 f.), das Erzbisthum inne, während Konrad als Cardinal in Italien lebte. Auch wurde ihm, da Christian die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, 1177, zur Entschädigung das Erzbisthum Salzburg verliehen, das er jedoch erst später annahm. Den Erzstuhl zu Mainz nahm Konrad wiederum in den Jahren 1183 bis 1200 ein.

welche dieselbe durch die verschiedenartigen Veräußerungen, Belehnungen, Verpfändungen erlitten habe, und verzeichnet dann ausführlich, welche Güter, Schlösser und sonstige Besitzungen, und um welche Summen er dieselben für seine Kirche wieder zurückerworben oder gekauft habe. So war dem Grafen Ruprecht von Nassau der Hof zu Oberlahnstein um einhundertundfünfzig Mark Silber und außerdem Ransel mit den anstoßenden Besitzungen um siebenundfünfzig Mark verpfändet. Der Erzbischof löst nun für die Summe von zweihundert Mark die Güter zu Lahnstein, Ransel, Drissungen und Espelscheit (Eppenschied, südwestlich von Langenschwalbach) im Nassauischen wieder ein. Wir haben die Zeit dieser Darlegung über die Wiederherstellung des erzbischöflichen Haushaltes einige Jahre nach 1183 zu setzen, welche unzweifelbar erfordert wurden, um nach der Heimkehr des Oberhirten so weitläufige Geschäfte in Ordnung zu bringen, die Einlösung der Güter im Nassauischen aber nicht später, als 1189, in der Voraussetzung, daß der von dem Erzbischof genannte Graf Ruprecht von Nassau kein anderer als der Streitbare gewesen ist, der, scheint es, bevor er seine Kreuzfahrt antrat, die Ablösung der Pfandschaft abschloß, wobei er sich eine Minderung der Pfandsumme um sieben Mark gefallen ließ. Auch der Graf Heinrich von Dietz, gleichfalls zu einem Kreuzzuge sich rüstend, hatte damals eine ähnliche Angelegenheit mit Konrad von Mainz abzumachen *).

Die Zeugenunterschrift des Grafen Ruprecht von Nassau nebst Walram auf einer in das Jahr 1185 zu setzenden Urkunde des Erzbischofs Philipp von Cöln werden wir füglich auf Ruprecht III. oder den Jüngeren zu beziehen haben **). Es betrifft dieselbe die Besitzverhältnisse der gräflich Wiedischen Burg Olbrück (Holebuche, Olbüch, Oreburg) bei Kempenich. Graf Dietrich von Widhe trug seine auf väterlichem Erbgrund erbaute Burg Holebuche sammt ihrem Bereich an die Kirche des heiligen Peter zu Cöln auf, um sie von dem Erzbischof nach Lehenrecht zu empfangen. Wir sehen hier eine ähnliche Lehensauftragung eines erblichen Hausgutes, wie wir sie früher bei

*) K. F. Stumpf, Acta Maguntina seculi XII, S. 115 f., wo die Urkunde zwischen 1187 und 1190 gesetzt wird.

**) Vgl. wegen der Zeitbestimmung, Hennes, Gesch. der Grafen von Nassau, I, S. 111, Anmerk. **). Sonst wurde diese Urkunde in das Jahr 1190 gesetzt, so bei Fischer (S. 39 f.), bei Reck (S. 50 f.), bei Vogel (S. 303).

dem Schloß Nassau in Bezug auf das Erzstift Trier kennen gelernt haben, und wie sie auch für die Burg Sayn seit längerer Zeit bestand, welche durch die Grafen Heinrich und Eberhard an den Erzbischof Hillin von Trier lehenbar übergeben worden war. Hinsichtlich der Veste Olbrück wurde bestimmt, daß sie von dem Grafen und seiner Gemahlin und von deren Erbnachfolgern beiderlei Geschlechts als ein festes Allodium besessen werden solle, mit Ausnahme jedoch einer Tochter des Grafen Dietrich, der Gemahlin Brunos von Isenburg, welche in Gegenwart des Erzbischofs Philipp von dem Erbrecht auf bewegliche und unbewegliche Güter gegen eine Summe Geldes ausgeschlossen wurde. Es wurde ferner festgesetzt, daß die Burg Olbrück von ihren Eigenthümern auf keinen Fall veräußert werden dürfe, und daß sie ohne irgend eine weitere Leistung dieselbe von dem Erzbischof zu Lehen empfangen sollten. Wenn ein Inhaber der Burg sich des Besitzes durch irgend ein Vergehen unwürdig gemacht haben würde, so sollte sein nächster Verwandter, ohne Unterschied des Geschlechtes, in den Besitz eintreten. Wir wollen den Kreis von Herren anzeigen, in deren Mitte zwei Grafen von Nassau angetroffen werden. Obige Uebereinkunft ist bezeugt worden: durch den Erzbischof Philipp selbst, ferner durch Ulrich Grafen von Nurberg und dessen Sohn Gerard von Ahr, durch Heinrich und Lukrad Grafen von Sayn, Rupert und Walram Grafen von Nassau, Florenz von Dorendorf, Reiner Grafen von Freusburg (Broysberg), Florenz von Ehrenbreitstein, Friedrich von Virneburg, Heinrich und Reinbold von Isenburg und andere Herren von Adel, unter ihnen Hermann Rufus von Honingen (Höningen an der rechten Rheinseite), Hermann von Hammerstein, Adolf von Engers, Gottfried und Johann von Rheineck.

In Rücksicht auf die Zeitangabe werden wir ferner eine Zeugenunterschrift auf einer Mainzischen Urkunde vom 25. Juni 1191 von Ruprecht dem Jüngeren zu verstehen haben *). Es geben nämlich Rubert Graf von Nassau und Graf Waleram ihr Zeugniß zu einer Beurkundung von jenem Datum, kraft deren der Erzbischof Konrad von Mainz den streitigen Patronat der Kirchen von Winheim (Weinheim), Albecho (Albig in der Pfalz) und Gozolvesheim (Wolfsheim) in seiner Diöcese dem Abte Konrad von Albecho zuerkennt.

*) Guden., Cod. dipl., III, S. 1072 ff.

Unsere Erzählung führt uns jetzt von den vielen vereinzelten, unter einander nicht zusammenhängenden Angaben aus den Geschäften des Reichs und der kirchlichen Großwürdenträger in den Rheinlanden auf einen anderen Schauplatz, zu Unternehmungen und Ereignissen ganz verschiedener Art, bei deren Ueberlieferung freilich Dasjenige, was die Grafen von Nassau anbetrifft, ein Bruchstück geblieben ist, das mitten im Fortgang der Begebenheiten zu Ende geht. Wir haben der Erlebnisse zweier Nassauischer Grafen und ihres Vetters, Grafen von Dietz, auf dem von dem Kaiser Friedrich I. unternommenen Kreuzzuge zu gedenken*).

Wir treten in die letzten Jahre der Regierung Kaiser Friedrichs. Nach kurzer Zeit des Friedens und der Ruhe in Deutschland und in Italien kündigten sich Vorzeichen von neuen Trübungen und Erschütterungen an. Papst Urban III., der zweite Nachfolger des im Jahr 1181 verstorbenen Alexanders III., dem Kaiser, wie den Deutschen überhaupt, abhold, mißvergnügt über die Vermählung König Heinrichs mit Constanze, der Erbin des normannischen Königreichs in Sicilien und Apulien, zeigte sich schwierig und hinderlich. Schon begannen Unruhen in Oberitalien, und die päpstlichen Anmaßungen gegen die Rechte des Kaisers, welche auch auf deutsche Kirchenfürsten, vorzüglich in Cöln und Mainz, ihre Wirkung nicht verfehlten, machten sogar kriegerische Maßregeln im Kirchenstaate nothwendig. Erzbischof Philipp von Cöln, damals der mächtigste unter den geistlichen Oberhirten in Deutschland, war schon in demselben Jahre, wo er bei dem Kaiserfeste in Mainz nahe daran gewesen war, mit Friedrich zu brechen, mit dessen in Deutschland waltendem Sohne, während einer streitigen Besetzung des durch Arnolds Tod erledigten Erzstuhles von Trier, in Unfrieden gerathen. Indessen gelang es dem Kaiser, der Gerechtigkeit mit Strenge verband, auf einem Reichstage zu Gelnhausen (1186), die deutschen Bischöfe, auf deren Abspenstigkeit Papst Urban voreilig gebaut hatte, in ihrer Treue zu halten. Nur mit Philipp von Cöln verschlimmerte sich, trotz der Vorstellungen Friedrichs, der Zwiespalt, eine Fehde, wie wenige Jahre früher mit Heinrich dem Löwen, drohte mit dem Cölnischen Erzbischof auszubrechen, der selbst

*) Ueber diesen Kreuzzug handeln: Fr. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge, im vierten Theile, und Fr. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, im zweiten Bande. Pertz, Monumenta German. hist. Script. t. XVII, S. 509 ff., 793 ff. XVIII, S. 378 ff.

mit Heinrich, seinem vormaligen Feinde, in England eine Verbindung eingeleitet hatte. Da nun auch Urban im Begriff war, seiner Feindseligkeit gegen das Reichshaupt ungezügelt Folge zu geben, so hatte Alles den Anschein, als sollten in Italien und in Deutschland zugleich die verderblichsten Zerwürfnisse zum Ausbruch kommen. Da erschollen nach einander aus dem Morgenlande, wo die wachsende Bedrängniß ihrer Glaubensbrüder längst das Mitgefühl der abendländischen Christen erweckt hatte, zwei Botschaften, welche der Christenheit so schweres Unglück ansagten, daß man den heimischen Hader darüber fahren ließ.

Der Sultan Saladin hatte den Christen bei Tiberias eine blutige Niederlage beigebracht (4. Juli 1187); er hatte dann vieler Städte in Palästina und Syrien sich bemächtigt und war auch (am 3. Oktober 1187) als Sieger in Jerusalem eingezogen. Das Band, welches, mit der Einnahme Jerusalems durch die Christen, der erste große Kreuzzug zwischen dem Abendlande und den heiligen Stätten geknüpft, welches in den seitdem verflossenen achtundachtzig Jahren ein sich ausbreitender Verkehr und zahlreiche Stiftungen verstärkt hatten, war zerrissen, und es schien die Macht der Franken dort völlig gebrochen zu sein. Die jammervollen Zustände in dem Königreich Jerusalem, häusliche Zwiste und Verfolgungen, Unfähigkeit, Selbstsucht und Untreue, hatte dem Saracenen die Bahn der Eroberungen zubereitet. Die heilige Stadt war in die Hand eines eben so großmüthigen wie tapferen Siegers gefallen, welcher der Mann dazu war, um auf den Trümmern der christlichen Herrschaften ein festeres Gebäude aufzurichten. Um gegen ihn ein lebensfähiges christliches Reich herzustellen, bedurfte es eines Neubaues, sowie der Vereinigung und Stärkung der noch übrigen Gebiete, wozu wohl die Macht und der hohe Sinn eines Herrschers, wie Friedrich war, im Stande gewesen wäre. Allein ihm war es nicht beschieden, den Gang der Geschichte dorthin festzuhalten. Noch einmal strahlte, auf dem Zuge zur Befreiung der geweihten Stätten, bei ihm und seinen Gefährten die persönliche Kraft und Größe hervor. Aber das Werk, wofür sie die Waffen aufnahmen, scheiterte.

Unter der abendländischen Christenheit wirkten die Meldungen aus Syrien Kummer und Verzweiflung; doch zündeten sie auch neuen Muth und kühne Entschlüsse. Papst Urban war dem Schmerz erlegen. Gregor VIII., sein Nachfolger, erließ aufmahnende Briefe an

die Gläubigen. Auch er verschied noch in dem nämlichen Jahr. Doch keine Unterbrechung schlug die wachsende Woge der Zeiten nieder. Clemens III. sandte Kreuzprediger durch die Länder seines Glaubens. Von Italien aus nahm die kriegerisch fromme Bewegung eine rasche Verbreitung. Templer und Johanniter begaben sich auf ihren Posten, es rüsteten die italienischen Handelsstädte, König Wilhelm von Sicilien, noch jüngst in verderblichem Kriege mit den griechischen Kaisern, sandte eine Flotte in die asiatischen Gewässer. Die Könige Heinrich II. von England und Philipp Augustus von Frankreich, auf deren Hülfe die Christen im Morgenlande vorzüglich gehofft hatten, gelobten die von der Kirche geforderte Fahrt. Die Völker zahlten den Saladinszehnten. Unter den beiden Königen brach noch einmal der Zwist in erbitterten Krieg aus. Heinrich, gegen Ende seines Lebens durch Aufruhr im eigenen Hause gekränkt, starb vor dem Beginne der Kreuzfahrt, aber sein Sohn Richard betrieb die Sache mit Eifer. Zahlreiche Große folgten dem Beispiel ihrer Könige. Auch in Deutschland hatte der Hülferuf aus dem Morgenlande alsbald lauten Wiederhall gefunden. Der heilige Krieg schien eine allgemeine Pflicht zu sein; wer dieser sich entzog, ward als Feigling verspottet. Frauen feuerten ihre Gatten, Mütter ihre Söhne an. Die Kirche verhieß Ablaß, Befreiung von Zins, Schutz für das Eigenthum der Ausziehenden. Indessen hing die Unternehmung selbst von den Entscheidungen des Kaisers ab.

Friedrich, im siebenundsechzigsten Lebensjahre, voll ungebrochener Kraft, ward von der herrschenden Gemüthsströmung mächtig ergriffen. Schon als Jüngling hatte er an dem mühevollen Kreuzzuge Kaiser Konrads theilgenommen. Um die Mitte der Fasten des Jahres 1188 hielt er einen Reichstag zu Mainz, den Reichstag Gottes oder Christi, um über das Vorhaben zu Rathe zu gehen. Ihm zur Seite war sein Kanzler Gottfried von Bisemberg, Bischof zu Würzburg, und der Kardinal Heinrich, Bischof von Albano, einst Abt zu Clairvaux, der, gleichwie vierzig Jahre früher der heilige Bernhard, aus Frankreich herüber kam und die Predigt des Kreuzes sich zum Berufe machte. Als nach dem Gottesdienste am Sonntag Lätare die Anwesenden einmüthig den Ruf erschallen ließen, sie wollten ohne Verzug das Kreuz nehmen, da empfing Friedrich feierlich und öffentlich dies Zeichen schwerer Verpflichtnng aus seines Kanzlers Hand, auch Herzog Friedrich von Schwaben, der voll Eifer noch vor dem Vater nach

dem ersehnten Schmucke gegriffen hatte. In der Gluth der Seelen, wo das Herz jauchzend und voll Weihe nur in Thränen sich Luft machte, schmolz damals Groll und Feindschaft zu nichte. Philipp von Cöln, der auch in Mainz erschienen war, versöhnte sich mit seinem Kaiser, und noch Andere ließen von dem Unfrieden ab, womit sie gekommen waren. Fürsten und Ritter, ohne Unterschied des Alters, hefteten sich das Kreuz auf die Brust. Vornehmlich sind es viele Herren aus dem Rheinlande gewesen, die an der Kreuzfahrt theilnahmen, unter ihnen die Grafen Ruprecht und Walram von Nassau, auch Graf Heinrich von Dietz, schon bejahrt, des Kaisers Gefährte auf mehreren Zügen, und dessen Sohn Heinrich der Jüngere; ferner die Grafen Heinrich von Sayn, Dietrich von Wied, Engelbert von Berg, zwei Grafen von Sponheim, Heinrich von Saarbrück; sodann die Herzöge Berthold von Meran, aus dem Hause Andechs, und Ottokar von Steiermark, die Markgrafen Berthold von Vohburg und Hermann von Baden, Graf Berthold von Neuenburg (Zähringen), Graf Florenz von Holland, dem auch ein Sohn und ein Bruder folgte, Graf Poppo von Henneberg und viele Andere; von Geistlichen traten siebenzehn Bischöfe und ein Erzbischof der Unternehmung bei, unter ihnen die Bischöfe von Lüttich, Münster, Osnabrück, Utrecht, Verden, Würzburg, Meißen, Basel, Straßburg, Passau *).

Der Kaiser, bedacht und umsichtig, hatte die Ausführung des Beschlossenen auf Jahresfrist bestellt. Bis dahin trug er Sorge für die Vorbereitung des Unternehmens und für Frieden und Ordnung im Reiche während seiner Abwesenheit. Viele Raubschlösser, die insbesondere durch Zollerpressungen schädlich waren, wurden zerstört; Streitigkeiten unter den Großen im Westen und Osten des Reichs

---

*) Ueber die Theilnehmer an dem Kreuzzuge s. Wilken, Gesch. d. Kreuzz., IV, Beilage zum fünften Buch, S. 95 f., wo dieselben aus Ansberts historia de expeditione Friderici Imperatoris aufgezählt werden. Vgl. auch J. Voigt: Geschichte Preußens, II, S. 22, wo die Angaben aus verschiedenen Quellen zusammengestellt werden. Bei Brower, Annal. Trevir. II, S. 85 lesen wir: Trans Rhenum adscripti, manu famaque strenui, Robertus comes Nassovius et huic a Logana vicini, uterque Henricus, junior seniorque, comites Dietzii. Es ist kein Grund vorhanden, die Theilnahme des älteren Grafen Heinrich von Dietz an der Kreuzfahrt in Zweifel zu ziehen. Wir finden ihn, gleich Heinrich und Ruprecht von Nassau, bei wichtigen Angelegenheiten in der Nähe des Kaisers, der ihm in Italien, in Kriegs- und Friedensgeschäften, ein besonderes Vertrauen schenkte.

wurden geschlichtet; Heinrich der Löwe, schon vor drei Jahren heimgekehrt, war es zufrieden, mit seinen Söhnen Deutschland abermals zu verlassen. Auf dem Fürstentage zu Nürnberg ward ein Gesetz über den Landfrieden verkündet.

Auf diesem Reichstage, zu Ende des Jahres 1188, wurde über die Angelegenheit der Kreuzfahrt mit einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers Isaak Angelus verhandelt. An der Spitze derselben stand dessen Kanzler Johannes Dukas. Beiderseits ward ein Vertrag beschworen, vermöge dessen dem Kreuzheere in den Ländern des griechischen Kaisers der ungefährdete Durchgang und die Lieferung des Lebensbedarfes zugesichert wurde. Auch wurde ausgemacht, daß der deutsche Kaiser angesehene Männer nach Constantinopel senden solle, die an Ort und Stelle die Erfüllung jenes Vertrages betreiben konnten und andererseits für das friedliche Verhalten der Fremden in den griechischen Landen zur Bürgschaft dienten. Auch König Bela von Ungarn bewilligte den ungehinderten Durchzug und im voraus bestimmte Preise der Lebensmittel. Aus Servien erhielt der Kaiser gleiche Zugeständnisse, auch der Sultan von Ikonium, an welchen der Ritter Gottfried von Wisenbach abgeordnet wurde, verhieß die nöthigen Unterstützungen. So war Alles bis an die Grenze Armeniens vorgesehen. Bei Zeiten hatte der Kaiser durch den Grafen Heinrich von Dietz dem Sultan Saladin ein Schreiben zugestellt. Da aber dieser die verlangte Räumung des Eroberten binnen Jahresfrist verweigerte und sich blos dazu verstehen wollte, die den Christen noch verbliebenen Städte Tyrus, Tripolis und Antiochia nicht anzugreifen, so war dem Kriege nicht mehr auszuweichen. Klüglich hatte sich Saladin mit dem doppeltzüngigen Griechen in Vernehmen gesetzt.

Die Gesandtschaft nach Constantinopel, schwierig und gefährlich nach der Lage des dortigen Hofes, übertrug der Kaiser an angesehene und tüchtige Männer *): den Bischof Hermann von Münster, die Grafen Ruprecht und Walram von Nassau, den Grafen Heinrich den Jüngeren von Dietz und den kaiserlichen Kämmerer Markward von Neuenburg. Ohne Zweifel waren diese Herren bei den Verhand-

*) Imperator praemisit honoratos et industrios nuncios, episcopum videlicet Monasteriensem et comitem Rudpertum de Nassowe et cognatum ejus Walrab comitem et Henricum juniorem comitem de Diez et March camerarium suum. Ansbert, bei Dobrowski S. 20.

lungen in Nürnberg gegenwärtig und gehörten zu den eifrigsten Förderern des Unternehmens. Die vier zuerst genannten waren durch verwandtschaftliche Bande verknüpft. Ruprecht und Walram, selbst Bruderssöhne, waren durch Demud, die Schwester ihrer Väter, Vettern des älteren Grafen Heinrich von Dietz, der ihres Gefährten Vater war. Bischof Hermann aber stammte aus dem Hause Catzenelnbogen und war ein Bruder des Grafen Heinrich von Catzenelnbogen, der mit Adelheid von Lauffen, der Tochter einer der obenerwähnten sieben Arnsteinischen Gräfinnen, vermählt war. Noch ehe das Kreuzheer aufbrach, hatte die Gesandtschaft sich auf die Reise gemacht, begleitet von einem stattlichen Gefolge von hundert und mehr Rittern nebst deren Knappen. In der Winterzeit, als Ruprecht und Walram ihre Burgsitze an den Ufern der Lahn verließen, Weib und Kind daheim lassend, mögen viele Edle aus der Nähe ihnen und ihren Gefährten sich angeschlossen haben. Sie machten die Reise nach Constantinopel mit den zurückkehrenden griechischen Botschaftern und waren längst in Constantinopel eingetroffen, bevor der Kaiser die Grenze des griechischen Gebietes berührte.

Schon um die Weihnachtszeit 1188 hatte Friedrich Briefe durch das Reich geschickt, um zu Regensburg in den Fasten einen Reichstag auszuschreiben und um Allen, die das Kreuz genommen, kund thun zu lassen, daß sie auf St. Georgstag, den 23. des Ostermonats, zum Aufbruch von Regensburg sich bereit halten sollten. Bald zogen die Gerüsteten, Herren und Knechte, von allen Seiten herbei, am zahlreichsten auf den Straßen vom Rhein herauf. An dreißigtausend, zur größeren Hälfte Ritter, waren zu Regensburg beisammen. Es war schon auf dem Hoftage zu Mainz bestimmt worden, daß jeder auf zwei Jahre die Kosten für sich trage, desgleichen daß kein zur Waffenführung Unfähiger in das Heer zugelassen werden sollte; auch sollten die Zurückbleibenden mit dem Zehnten von ihren Gütern beisteuern.

Ein Theil der Pilger ging auf den Landstraßen voraus, der Kaiser mit seiner Schaar fuhr auf wohlgebauten Schiffen die Donau hinab. Es war am 11. Mai 1189, als er zu Regensburg zu Schiffe ging, eine Woche nachher fand er sich mit den Uebrigen in Wien zusammen. Herzog Leopold von Oestreich gesellte sich hier zu seinem kaiserlichen Gaste und geleitete ihn bis Preßburg, wo während der Pfingsttage das Heer sich wiederum sammelte. In Preßburg, wo er

vier Tage anhielt, traf Friedrich Verfügungen für das Reich. Die Regierung während seiner Abwesenheit übertrug er an Heinrich, der noch jung war, aber von bewährter Kraft. Im Einverständniß mit den Fürsten verkündete er strenge Vorschriften für die Zucht und Ordnung während der Fahrt, welche er von den Mannschaften beschwören ließ. Durch seinen gerechten und milden Sinn und durch sein Beispiel bewirkte er Eintracht unter den Kriegern und söhnte aus, wo er auf Streitende traf. Uebertretungen wurden nach dem Gesetz gestraft. Schon zu Wien hatte der Kaiser fünfhundert Personen ausgeschieden und abermals wurde das Heer von Ungehörigen und Schädlichen gesäubert. Am Sonntage nach Pfingsten, den 4. Juni, ward der Kaiser im Inneren von Ungarn, zu Gran, von dem Könige Bela und seiner Gemahlin Margaretha, die daselbst Hof hielten, glänzend aufgenommen. Man veranstaltete Feste und Jagden, überreichte nach edler Sitte kostbare Geschenke, und Herzog Friedrich, des Kaisers Sohn, ward mit einer Tochter des Ungarnkönigs verlobt. Viele Edle des Landes reihten der Kreuzschaar sich an, den Scheidenden gab der wohlgesinnte König Heerden von Rindern und Schafen, Schiffsladungen und Karren voll Brod, Wein, Getreide, Futter für die Pferde auf den Weg. Nach einigen Wochen hatte man das ungarische Tiefland hinter sich, am Ende Juni war Belgrad erreicht. Durch fernere Zuzüge war nach dem Uebergang über die Save die Zahl auf hunderttausend gestiegen, zur Hälfte Ritter. Noch hatte die Reise ein fröhliches Aussehen, ähnlich wie die Heldenlieder unserer Vorfahren solche Heerfahrten beschreiben. Turniere erfrischten das kriegerische Herz, die Jünglinge, deren sechzigen der Kaiser den Ritterschlag ertheilte, brannten vor Begier, in ernster Arbeit sich dessen würdig zu erweisen. Zu Brandizza wurden die von Regensburg mitgenommenen Schiffe geleert und dem König Bela zum Geschenk überlassen. Friedrich verweilte daselbst einige Zeit und zog nachgefolgte Pilgerschaaren, den Grafen Heinrich von Salm mit Bürgern aus Metz, auch ungarische Pilger, an sich. Nun aber stand der Weg durch die Süddonaulande, welche die Morawa durchströmt, bevor.

Unterdessen hatten die nach Constantinopel Entsandten zwar ihr Ziel ohne Gefährde erreicht, aber in der oströmischen Hauptstadt sollten die deutschen Männer auf's empfindlichste erfahren, wie wenig dort Versprechungen und das allgemeine Recht der Völker galten.

Die Zustände in dem entsittlichten Byzanz waren um nichts minder schlecht, als sie in dem alten Rom der Imperatoren gewesen, als dessen innere Verderbtheit zu Auflösung und Untergang führte, wenn schon in jenem die starre Maschine länger in Gang blieb. Wo edlere Lebenstriebe fehlen, sinkt ein Staatsgebäude, in verlebten Regierungsformeln sich drehend, der geschichtlichen Bildungskräfte baar, in Barbarei zurück. Da findet dann jederlei Niederträchtigkeit, Gewalt und Rohheit, Trug und Frevel, Grausamkeit und Schwelgerei, einen weiten Spielraum. Vor dem mit Verbrechen besudelten und von Furcht umlagerten Purpurstuhle der Erben des Weltreichs, den Isaak Angelus seit dem Ende des Jahres 1185 inne hatte, zerstoben die geschworenen Eide in nichts. Die deutschen Abgesandten, einfachen und redlichen Sinnes, wie ein alter Bericht sagt, waren wie in die Höhle gieriger Wölfe gerathen. Bei ihrer Ankunft in Constantinopel war der Kaiser Isaak auf Reisen; es dauerte längere Weile, bis er zurückkam. Dann empfing er sie mit heuchlerischer Freundlichkeit, als ob die Heerfahrt der Deutschen ihm willkommen wäre. Nichts Schlimmes ahnend, verfügten sich die Gesandten nach ihrer Herberge. Am nächsten Tage wurden sie auf Isaaks Befehl gefangen genommen, ihrer Waffen, Habe und Kleider beraubt, auf alle Weise verhöhnt, auch, um sie durch Androhung des Todes zu schrecken, zwischen entblößten Beilen fortgeführt und zuletzt in schmähliche Kerker geworfen, den bittersten Entbehrungen, dem Hunger, dem Durste, preisgegeben. Durch solche Behandlung der Abgeordneten Kaiser Friedrichs meinte der Grieche dem von ihm mehr, als die Deutschen, gefürchteten Saladin gefällig zu sein, er schätzte den Saracenen nach seiner eigenen verworfenen Denkungsart. Wie lange jene Männer zu Constantinopel in Haft gehalten worden, wird uns zwar nicht gemeldet, allein wir müssen schließen, daß ihre Haft schon gegen zwei Monate gewährt hatte, als die Kunde davon zu dem Pilgerheere drang. Denn in einem Schreiben an seinen Sohn, den König Heinrich, erzählt Friedrich selbst, daß seine Gesandten im Kerker gehalten wurden, während er selber noch in Ungarn war. Der Aufenthalt Friedrichs in Ungarn fiel in den Monat Juni, und erst in der zweiten Hälfte des Augusts erhielt er Botschaft über die Vorgänge in Constantinopel; und wenn wir auch annehmen müssen, daß auf seine Vorstellungen die Lage der Gefangenen erleichtert wurde,

so verstrichen noch zwei weitere Monate, ehe Friedrich, der damals schon in Thrazien stand, ihre Freigebung durchsetzte.

Als das Heer der Kreuzfahrer südlich der Donau vorschritt, gerieth es in unwegsame, mit dichten Waldungen, dem sogenannten Bulgarenwald, besetzte Gegenden. Diese Beschwerden wurden durch die Angriffe der raubgierigen Bewohner verschlimmert. Von den Seiten her, aus ihren Verstecken an den Straßen, stürzten sie gleich Schlangen hervor, schossen, geschickt im Gebrauch des Bogens, vergiftete Pfeile ab und entwichen eben so rasch. Wegen Einverständnisses mit den servischen Räubern ward Branditza verwüstet. Trotz der beschönigenden Reden des griechischen Kaisers, entstand die Meinung unter den Wallfahrern, als habe dieser Serven, Bulgaren, Walachen gegen sie angestiftet. In den letzten Tagen des Juli verweilte Friedrich zu Nissa, wo die Fürsten von Servien und Rascien vor ihm erschienen. Das Heer wurde hier mit allerlei Vorräthen wohl versorgt. Der servische Großfürst Stephan, Herr im südlichen Theile des Landes, der sich nicht lange zuvor von der byzantinischen Oberherrschaft frei gemacht hatte, und seine Brüder boten sich dem Kaiser als Bundesgenossen und ihre Länder dem Reiche zu Lehen an, in der Hoffnung, daß Friedrich seine Waffen gegen die Griechen wenden werde. Allein jener wich nicht von seinem Vorhaben, das Schwert nur gegen Ungläubige, zur Befreiung des heiligen Grabes, zu erheben. Auch mit Isaak wollte er Frieden halten, wenn er freien Durchzug gestatte und für die Beschaffung der Lebensmittel sorge; nur wenn er dieses verweigere, solle gegen ihn Gewalt gebraucht werden. Als man von Nissa weiter rückte, erneuerten sich die feindlichen Anfälle durch die im Hinterhalt lauernden Bulgaren, welche, besonders von den Höhen herab, in den Bergschluchten und bei Nacht die Fahrenden schädigten. Unter fortwährenden Gefechten ging es voran; manche gewaltige That ward von deutscher Faust vollführt, um durch Vergeltungsrecht die Räubervölker zu schrecken. Das Heer der Kreuzritter war in vier Abtheilungen geordnet. Die erste, mit der schwäbischen Ritterschaft, stand unter dem Befehl Herzog Friedrichs, des Vorkämpfers auf dem Marsche, mit ihm waren der Bischof Konrad von Augsburg, die Markgrafen Berthold von Vohburg und Hermann von Baden, das Banner aber führte Graf Berthold von Neuenburg im Breisgau. Die zweite Abtheilung bestand aus den Böhmen und Ungarn. Die dritte führte Herzog Berthold von Dal=

matien, mit dem Herzog von Meran als Bannerträger; auch Bischof Gottfried von Würzburg mit dem Grafen Poppo von Henneberg, gleichfalls Bannerträger, deßgleichen der Bischof Hermann von Münster, der noch bei der Gesandtschaft in Constantinopel war, gehörten zu dieser Abtheilung. Die vierte endlich befehligte der Kaiser selbst, bei ihm standen achtzehn Grafen, die meisten aus den Rheinlanden, auch der Graf von Holland und dessen Bruder; zum Bannerträger war Graf Ruprecht von Nassau, obwohl noch in Constantinopel verweilend, als ein im Kriege erfahrener und zur That rüstiger Mann, erwählt worden. Als die Ritter gegen die Mitte des Augustmonates zu Straliz ankamen, fanden sie die Stadt von den Bewohnern verlassen, auch waren keine Vorräthe vorhanden, die Straßen aber durch Verhaue gesperrt. Der Wortbruch des griechischen Kaisers, dessen Verhalten längst Verdacht erweckt hatte, lag am Tage. Auch gewahrte man, als bei einem der Engpässe, wie es öfters geschehn, die Feinde den Weg zu sperren suchten, daß zahlreiche griechische Krieger unter dieselben gemischt waren. Indessen den offen mit den Waffen vortretenden Gegner hatten die Ritter nicht zu fürchten, vor ihrem Andrang wich er zurück. In Thrazien vordringend, betrat das Heer eine reiche Ebene, durch welche der Hebrus fließt. Am Bartholomäustage hielt der Kaiser vor Philippopel; wegen heftiger Regengüsse ward die Mannschaft in die Häuser der Stadt vertheilt. Man hatte Fülle an guten Speisen und Trank, obwohl die Wohlhabenden von den Griechen die Stadt verlassen hatten.

Seit der Abfahrt von Regensburg waren etwa viertehalb Monate verflossen. Noch, nachdem erst die Mitte des Sommers überschritten war, hätte das Heer vor Einbruch des rauheren Herbstes nach Asien übersetzen und dort für die Winterruhe geeignete Plätze einnehmen mögen. Aber der Grieche hatte durch Hindernisse und Verzögerungen dies hintertreiben und die Fremdlinge nöthigen wollen, zu ungünstiger Jahreszeit ihre Ueberfahrt zu bewerkstelligen. Friedrich durchschaute diesen Plan, vor seiner Entschlossenheit und Vorsicht ward er zu Schanden. Bei Philippopel, vielleicht schon vorher, erhielt der Kaiser ein Schreiben Isaaks, voll von Vorwürfen und Verdächtigungen gegen ihn und seine Krieger und mit den anmaßendsten Forderungen. Nun erfuhr Friedrich auch den an seinen Gesandten verübten Frevel, welchen Isaak keck zu beschönigen suchte, er hörte, daß die ihm so theueren, von dem ganzen Ritterheer geehrten Männer, ausgeraubt

und beschimpft, in schmutzigem Kerker lagen. Von Schmerz ergriffen und von der Sorge erfüllt, es möchte in der treulosen Stadt seinen Freunden noch Schlimmeres angethan werden, war er darauf bedacht, vor Allem ihre Befreiung herbeizuführen. Seinen gerechten Zorn beherrschend, gab er den Griechen eine maßvoll würdige Antwort und erklärte, wenn seine Gesandten frei gegeben seien, wolle er sich dem griechischen Kaiser willfährig zeigen, soweit es mit des deutschen Reiches Ehre vereinbar sei. Aber die Masse der Pilger brauste auf vor Entrüstung und Leid. Um die nämliche Zeit hatte Herzog Friedrich Kundschaft erhalten, daß, drei Meilen entfernt, ein griechisches Heer aufgestellt sei, um die Deutschen zu beobachten. Noch in der Nacht rückte er aus, die Griechen aber, gewarnt, warfen sich auf die Flucht; die Ritter hieben nieder, was sie erreichen konnten. Nun waltete offener Krieg. Die Völker warfen sich verheerend und plündernd auf das Land, viele Dörfer, Castelle, Städte wurden genommen. So vergalt der gereizte Krieger die Treulosigkeit der Griechen. In der Umgegend von Philippopel, wo eine Fülle aller Lebensbedürfnisse vorhanden war, wurde für längere Zeit Halt gemacht *). Der Kaiser, unabläßig seiner in Haft gehaltenen Gefährten gedenkend, ordnete zwei kluge Männer, Werner, Canonich von St. Victor zu Mainz, und einen Ritter Gottfried, nach Constantinopel ab, welche dem griechischen Kaiser Vorstellungen machen sollten, der unter anderen ungerechten Vorwürfen sich beschwerte, als habe Friedrich dem Großschupan von Serbien das Bulgarenland zu Lehen gelassen. Sie sollten ihm zu Gemüthe führen, wie er das Jahr vorher durch seine Boten in Nürnberg dem Kaiser Versprechen gethan,

---

*) Wilken, IV, S. 77: In dem Lager der Kreuzfahrer, welche der Kaiser Isaak durch die Entziehung des Markts der Lebensmittel in Mangel und Noth bringen wollte, war solcher Ueberfluß an Lebensmitteln, daß ein Ochse um fünf Pfennige und ein Widder um zwei oder drei Pfennige feil war; auch war des Goldes und Silbers und goldgewirkter Stoffe und anderer Kostbarkeiten, welche die Pilger erbeutet hatten, kein Maaß. Das Heer schwelgte daher in allerlei Freuden, und die frohsten Botschaften wurden in die Heimath gesandt von dem Wohlergehen der Gott geweihten Krieger. Unter allen diesen Plünderungen, welche zu gestatten dem Kaiser Friedrich die Noth gebot, hielt er die Ordnung mit kräftiger Hand aufrecht; die härteste Strafe traf ohne Unterschied jeden Pilger, welcher Raub übte wider die friedlichen Einwohner des Landes, und jeder Grieche, welcher den Schutz des deutschen Kaisers suchte, war sicher seines Lebens und Eigenthums.

nun aber jene Eide gebrochen habe, sie sollten ihm den Frevel vorhalten, daß er Männer, geheiligt durch das Recht und den Brauch der Völker, gleich Verbrechern, in Kerker geworfen habe. Aber Isaak hatte sich noch nicht eines Bessern besonnen, er fuhr fort, Verzögerungen zu bereiten, und auch jene Botschafter ließ er zurückhalten. Auf ihn konnte nur durch Furcht gewirkt werden. Näher und drohender breiteten die deutschen Kriegsschaaren sich aus. Da endlich begann Isaak zu weichen. Die deutschen Gesandten wurden entlassen. Aus der dunkeln Haft tretend, erfuhren sie jetzt durch die zu ihrer Befreiung erschienenen Boten von Friedrichs Königs- und Freundestreue, sie hörten von ihren Genossen, von dem Hergang der Fahrt, von dem Standort des Heeres. Der Kanzler Johannes Dukas nebst vier andern der obersten Würdenträger geleitete die Befreiten. Als die Meldung ihrer Rückkehr zu Philippopel erscholl, ritten dreihundert Ritter, an ihrer Spitze des Kaisers Sohn nebst anderen Fürsten, ihnen nahezu sechs Wegrasten entgegen. Der laute Ruf der Begrüßung mischte sich mit dem Klang der Speere und der Schilde, als sie der Männer ansichtig wurden. Die mit ihnen kommenden Griechen erschraken, wegen des Waffengeklirrs und des Lanzenschwingens für ihr Leben fürchtend. Allein die Deutschen, wohlgesittet und auch gegen die Boten eines Feindes gütig, beruhigten sie und gaben ihnen bis zu ihrer Wohnung Geleit. Die befreiten Freunde aber, der Bischof Hermann, die Grafen Ruprecht und Walram und die Uebrigen, wurden unter Jubel und dem Gedränge des Volks zum Kaiser geführt*). Welch ein Wiedersehen so vertrauter, so ersehnter Genossen! Friedrich trat aus seiner Wohnung ihnen entgegen, begrüßte sie, umfaßte sie, nannte sie seine Söhne. Thränen der Freude und des Dankes entquollen den redlichen Herzen der Männer. Es war der 28. October des Jahres 1189. Der Bischof Hermann erstattete dem Kaiser über die Begegnisse in Constantinopel Bericht und durch seine Erzählung wurde die Falschheit des Griechen und die Absicht seines Thuns noch mehr an den Tag

*) Nach der Schilderung des Bischofs Dietpold von Passau: Deinde nunciis Graccorum in hospitiis collocatis, nuntii nostri ad Imperatorem usque magno tripudio deducuntur, quibusdam cantantibus: Advenistis desiderabiles, et etiam quibusdam cantantibus: Huite ist, herre, din tach. Pertz, XVII, S. 510. — Ausführlicheres s. bei Wilken, a. a. O. S. 82 ff.

gelegt. Denn während über die Abgesandten Friedrichs Hohn und Schaden gehäuft wurde, hatte Isaak es sich angelegen sein lassen, die Boten Saladins, mit denen er häufigen Verkehr pflog, öffentlich zu ehren. Er schenkte denselben die schönsten Pferde, welche diese prahlend und gleichsam über dem Nacken der Deutschen tummelten. Er hatte offenbar mit Saladin ein Bündniß geschlossen, um zu dem Verderben der Pilger das Seine beizutragen. Auch erzählten sie, der Patriach von Constantinopel habe an Festtagen in Predigten die Kreuzfahrer Hunde gescholten und in Gegenwart vieler Lateiner erklärt, ein Grieche, der zehn Mordthaten begangen, werde für diese Schuld Vergebung bei Gott finden, wenn er hundert der Fremden tödte. Auch sollten Anstalten getroffen sein, um die Pilger bei dem Uebergange über die Meerenge zu überfallen. Raubgierig hatte Isaak, selbst nachdem er die Eingekerkerten hatte freigeben müssen, mehr als zweitausend Mark von ihrem Gelde zurückbehalten.

Als die griechischen Abgeordneten des folgenden Tages bei dem Kaiser eingeführt waren, wurde ihnen befohlen, insgesammt, nebst ihren Dienern, Köchen und Stallknechten, sich niederzusetzen. Dies geschah zum Entgelt der Unziemlichkeit, womit der Griechenkaiser den Deutschen bei ihrem Empfang begegnet war, indem er sie, wie Unterthanen, nicht niedersitzen ließ. Jetzt behandelte man den vornehmsten Griechen mit seinen niedrigsten Dienern auf gleichem Fuß der Höflichkeit, und dieses mit Fug, denn in despotischen Staaten macht der Knechtssinn Alle gleich, und es gebietet dort ein Sclav über die andern. Isaak Angelus war in seinem Verhalten gegen die Kreuzfahrer auch durch einen Aberglauben bestimmt worden, der seinen schwachen Geist bald mit Hoffnung, bald mit Furcht umgab. Auf die Aussagen eines wahrsagenden Mönches, Dositheos, von venetianischer Abkunft, den er sogar zur Patriarchenwürde von Constantinopel zu erheben bemüht war, fürchtete er, daß von den Abendländern Verderben über seinen Thron kommen werde, dann wiederum glaubte er, Friedrich werde noch vor dem Osterfeste mit Tod abgehen. In seinem Schreiben an Friedrich hatte er seinen anmaßlichen Ton beibehalten. Er nannte ihn den größten Fürsten Deutschlands, indem er den Kaisertitel sich allein vorbehielt, als dem rechten Erben der römischen Herrlichkeit und der Krone des großen Constantinus, als dem von Gott eingesetzten Gebieter des Erdkreises, weßhalb er sogar verlangte, Friedrich solle ihn als seinen Oberlehnsherrn anerkennen.

Der Kaiser zeigte sich voll Würde und Strenge. Er stellte den Botschaftern die treulose Handlungsweise ihres Herrn vor, er verlangte für die Seinen die Wiederausfolgung des ihnen Entrissenen und eine solche Genugthuung, womit sie selber zufrieden sein würden. Er forderte von Isaak die ihm, als dem gekrönten Kaiser der Römer, schuldige Ehrerbietung, er begehrte für das Heer, außer der Herbeischaffung des Unterhaltes, auch die Bereithaltung alles dessen, was zur Ueberfahrt über die Meeresenge, St. Georgsarm genannt, nöthig sei; er bestand auf der Stellung von Geißeln, als Bürgen für den erneuerten Vertrag, und fügte hinzu: wenn der griechische Kaiser nicht gesonnen sei, auf diese Punkte einzugehen, so solle er fortan weder Boten noch Briefe senden, da alsdann die Deutschen ihren Weg mit dem Schwerte finden würden. Voll Selbstbewußtsein wies der edle Staufe die heuchlerisch angetragene Gunst des Griechen von sich. Er bedürfe, entgegnete er ihm, keines Menschen Gnade, sondern nur der Gnade Gottes und bei Gott dem Herrn der Bitte und Fürsprache guter Menschen. Entschieden, einfach und offen zerbrach er das Netz der Ränke, des Trugs und der Ausflüchte, womit der Gegner ihn umgarnen wollte. Er hatte einen klaren Blick in die Lage und, seinen Mann völlig durchschauend, wußte er wohl, daß er ihn nicht anders, als durch das Uebergewicht seiner Macht zu Willen bringen werde.

Friedrich hatte beschlossen, in Thrazien zu überwintern. Die Ungarn, wegen der Langwierigkeit der Fahrt ihr Gelübde aufgebend, kehrten zum größten Theil nach Haus zurück. Eine Abtheilung des Heeres mit dem Bischof Hermann von Münster beließ er in Philippopel, eine andere, unter Herzog Friedrich, ward auf zehn deutsche Meilen Entfernung in's Land verlegt; er selbst mit seiner Schaar hatte gegen Ende Novembers seinen Aufenthalt in der von den Einwohnern verlassenen Stadt Adrianopel, am Zusammenfluß der Maritza und des Artiskus, genommen. Zu welch nachdrücklichen Maßregeln den Griechen gegenüber er entschlossen war, ist aus dem Schreiben zu ersehen, welches er an seinen Sohn, den König Heinrich, nach Deutschland sandte. Nachdem er darin die Ungebühr erzählt, welche die Griechen seinen Gesandten, Hermann, Ruprecht, Markward, (diese drei benennt er) angethan, und ihr hinterlistiges Verfahren auseinandergesetzt hat, sagt er, daß er, gleichwie der Gebrannte das Feuer scheue, den Eiden und Listen derselben nicht traue. Er beauf-

tragt den König, die Handelsstädte Genua, Venedig, Ancona und Pisa zu beschicken, auf daß für nächstes Frühjahr Galeeren und Nachen vor Constantinopel zu ihm stoßen, welche Hauptstadt er zu Wasser und zu Lande bestürmen wolle; der König solle die rückständigen Gelder einziehen, nach dem Rathe des Kanzlers Werner von Bolanden und Anderer, solche zu Venedig niederlegen und dann nach Tyrus schicken; man bedürfe des Geldes dringend, wegen des unerwartet längeren Aufenthalts, und weil man anderer Orten, aus Metz, Bremen, von dem Grafen von Hanau, keines erhalten. Er befiehlt ihm an, Gebete um Gottes Beistand in den Kirchen sprechen zu lassen. Auch die öffentliche Meinung läßt der Kaiser nicht außer Acht. Heinrich solle veranlassen, daß der Papst Geistliche aussende in verschiedene Landschaften, um das Volk gegen die Feinde des Kreuzes zu erwecken, besonders aber um es gegen die Griechen aufzubringen. Es ist begreiflich, daß die Gemüther durch die Hindernisse, womit die Kreuzfahrer schon auf europäischem Boden zu kämpfen hatten, bedenklich geworden und erkaltet waren. Das Unternehmen, erst begonnen, hatte nicht geringen Aufwand gekostet. Sehr empfindlich war der Verlust an Pferden, deren ein Ritter in Rüstung nicht entbehren konnte; mehr als hundert Pilger waren gestorben. Bei dieser Sachlage waren durchschlagende Mittel gegen den Widerstand in Constantinopel nothwendig. Friedrich war erforderlichen Falles entschlossen, die Macht seines Gegners zu brechen, obschon er keine Eroberungsgedanken hegte, wie er denn des Walachischen Fürsten Kalopetros Zumuthung, sich selbst die griechische Krone aufzusetzen, wofür jener vierzigtausend Mann cumanische Hülfsvölker versprach, in freundlichen Worten und nicht ohne Rücksicht auf den möglichen Fall, seiner zu bedürfen, ablehnte. Auch bestand vorerst kein gutes Vernehmen mit den Griechen, deren fernere Botschaften auf neuen Trug ausgingen. Die Pilger mußten selbst ihre Vorräthe herbeizuschaffen suchen. Das Land, wo sie standen, wurde als ein feindliches behandelt, und litt durch schreckliche Verwüstungen. Die herrschende Erbitterung wurde durch einen Brief der Königin Sibylla von Jerusalem verschärft, worin gemeldet wurde, das Bündniß zwischen Saladin und Isaak sei abgeschlossen, letzterer habe von jenem sechshundert Scheffel vergifteten Mehles, um die Pilger zu verderben, erhalten. Heftiger entbrannte der Krieg mit den Griechen und deren alanischen und cumanischen Miethlingen. Demotika wurde

erstürmt, fünfzehnhundert Menschen erschlagen. Gleiches Loos traf andere Städte, die Streifzüge des Herzogs von Schwaben dehnten sich bis an die Seeküste aus. Auch Philippopel wurde, wegen eines Ueberfalls auf die, bei einem Auszuge des Heeres dort zurückgelassene, nicht zahlreiche Hut, bis auf den Grund zerstört. In den Lagern aber häufte sich, außer dem Bedarf, auch andere kostbare Beute. Raubluft und Ausschweifung, Verfall der Zucht, die Folgen solcher Bereicherung, blieben nicht aus. Zahllose Klagen wurden vor Friedrichs Richterstuhl gebracht. Unmuthig ward dies von dem Kaiser und den edelsten der Ritterschaft bemerkt, mit Strenge wurde das Uebel unterdrückt und über Mannszucht und Sitte gewacht. Dem Kaiser lag sehr an der Beschleunigung des Unternehmens; ohne Isaaks guten Willen war es schwierig, die Mittel zur Ueberfahrt zu gewinnen, auch mochte er diesen nicht als Feind im Rücken behalten. Endlich war in Constantinopel die Ueberzeugung durchgedrungen, daß alle Umtriebe nichts fruchten wollten. Die Lage der Unterthanen ward um so nachtheiliger, je länger man die fremden Gäste aufhielt. Durch die Zusammenziehung der feindlichen Schaaren wurde selbst Constantinopel in Angst versetzt. So bewilligte denn Isaak die an ihn gestellten Forderungen. Eine neue Uebereinkunft ward mit den zu diesem Behuf nach Constantinopel entsandten Abgeordneten Friedrichs, des Kaisers des alten Rom, wie er nun benannt wurde, beredet und in der Sophienkirche von fünfhundert der vornehmsten Beamten des Hofs und der Gerichte nebst dem Patriarchen beschworen. In diesem Vertrage war hinsichtlich der früheren Gesandtschaft bestimmt worden, daß für allen Schaden, der dem Bischof von Münster, dem Grafen Ruprecht und den Uebrigen bei der Gesandtschaft zugefügt war, nach dem Gutbefinden des Kaisers Ersatz geleistet werden solle. Weiteres hierüber wird uns nicht gemeldet; ohne Zweifel wurde die Erfüllung dieses Punktes durchgesetzt. Am 27. Februar 1190 trafen die griechischen Geißeln, vierundzwanzig an der Zahl, zum Theil Angehörige des kaiserlichen Hauses, in Adrianopel ein. Geschenke wurden gewechselt, dabei vier Centner Silbermünzen, achthundert Mark betragend, vielleicht zur Entschädigung der beraubten Gesandten; auch wurde des Kaisers Sohn Philipp mit einer Tochter Isaaks verlobt.

Gegen den Ausgang des Winters war das Kreuzheer allgemach um Adrianopel zusammengezogen worden. In den ersten Tagen

des März brach es von da auf, und, auf den Heerstraßen voranziehend, die griechische Hauptstadt zur Linken lassend, langte es unterwegs durch mancherlei Beschwerden, rauhes Wetter, Regengüsse, Gewitter, Stürme, Frost, auf gebirgigem Boden, belästigt, nach drei Wochen bei Kallipolis am Hellespont an, wo alles für die Ueberfahrt Erforderte, siebenundzwanzig Galeeren und eine Unzahl von Lastschiffen, vorgesorgt war. Das Osterfest stand nahe bevor, da es in jenem Jahre sehr früh fiel. Am Gründonnerstage, den 22. März, waren die Waller in Kallipolis eingetroffen, schon des folgenden Tages begann die Ueberfahrt. Zuerst setzte Herzog Friedrich von Schwaben, unter andachtsvoller Feierlichkeit, hinüber, an dem nächsten Tage folgten die Uebrigen aus Schwaben und Bayern. Der Ostersonntag unterbrach die Arbeit; das Heer lagerte an diesem hohen Feste auf beiden Gestaden des Meerarmes, wo Europa und Asien einander im Angesicht stehen. An den folgenden drei Tagen stießen die übrigen Abtheilungen von dem europäischen Strande ab, zuletzt der Kaiser, der Alles überwacht hatte. Ihn und seine Ritter trugen, Mittwochs den 28. März, fünf Galeeren, unter dem Schall der Trommeten, Flöten und allerhand Instrumente, wovon die Griechen, dem Kaiser zu Ehren, die ganze Flotte erschallen ließen, hinüber. An seiner Seite mag Ruprecht von Nassau, der Bannerträger der kaiserlichen Schaar, nebst anderen rheinländischen Herren sich befunden haben. Mit Zuversicht betrat Friedrich den Boden Asiens. Meine Brüder, sagte er, seid stark und muthig, denn alles Land ist in unserer Hand. Die Gesammtheit der Pilger wird auf zweiundachtzigtausend angegeben, die Ueberfahrt war ohne allen Verlust bewerkstelligt worden.

Ohne Verzug rückte man voran, erst an der Küste hin, die Ebene von Troja zur linken Seite, dann in's Innere. Bald wurde gebirgiger, dicht bewaldeter Boden betreten. Die Landschaften gehorchten noch dem griechischen Kaiser, dennoch schweiften die Einwohner nach Räuberart umher *). Die Gebirgsstraßen wurden

*) Wilken a. a. O. S. 106 ff.: Graf Ulrich von Kiburg, Friedrich von Bergheim und Graf Konrad von Dörenberg, welche vornehmlich die Reinigung des Weges von den Räubern sich angelegen sein ließen, späheten mit unermüdeter Wachsamkeit jeden Hinterhalt aus, und vergalten jeden Raub mit blutiger Rache, wodurch der Name der deutschen Pilger auch in diesem Lande furchtbar wurde. Als

schwieriger, steil, schlüpfrig, sehr hinderlich der Uebergang über reißende und anschwellende Ströme; das Gepäck, von den Wagen und Karren auf Saumthiere geladen, wurde in die Mitte genommen, Herzog Friedrich war voran, der Kaiser führte die Nachhut. Ueber Sardes und Philadelphia in Lydien, welches am 21. April erreicht war, weiter über Hierapolis gelangte man bei Laodicea in das Gebiet des seldschukischen Sultans Kilidsch Arslan von Ikonium. Abgesandte dieses Fürsten hatten das Heer schon in Europa begleitet und, vor den Nachstellungen der Griechen warnend, die Freundschaft ihres Herrn gerühmt. Da es ihnen aber nicht gelungen war, die Kreuzfahrer von dessen Gebiete fern zu halten, so suchten sie dieselben durch Betheuerung ihrer guten Gesinnung sicher zu machen. In Laodicea wurden die Ankommenden bestens verpflegt, und genossen einige Rasttage. Friedrich glaubte in einem friedlich gesinnten Lande zu sein, die Zucht wurde streng gehandhabt, die Beraubung der mit Zelten und mit Heerden von Kamelen, Schaafen, Ziegen,

---

einstens der Graf Konrad bei dem Eintritte in ein Thal ein zahlreiches Lager solcher Räuber erblickte, ordnete er sogleich den Angriff; und die Räuber, welche eben ihre Abendmahlzeit verzehrten, überfiel solche Angst, daß sie durch die eiligste Flucht entwichen und silbernes Geräthe und anderen Raub, selbst ihre Pferde, im Stich ließen. — Als einst ein schwäbischer Mann, ein Bürger aus der Stadt Ulm, unter mehreren von den Griechen erschlagenen Knappen auch seinen Bruder bemerkte, versammelte er sogleich zu sich zehn andere wohlgewaffnete Männer und durchsuchte die Waldungen so lange, bis er zehn Griechen antraf, aber an einem rings von Wasser umgebenen Orte, der unzugänglich schien. Der schwäbische Mann ließ weder durch diese Schwierigkeit, noch dadurch, daß seine Genossen ihn verließen, sich abhalten, durch das Wasser zu schwimmen und allein die zehn Räuber anzugreifen; und es gelang ihm, ihrer neun zu erwürgen und den zehnten in die Flucht zu treiben. — Durch den frevelhaften Uebermuth einiger Pilger entstanden ernstliche Feindseligkeiten mit den Einwohnern von Philadelphia. Der Kaiser indeß gewährte dem Statthalter dieser Stadt Frieden. Die Griechen aber vergalten diese friedfertige Gesinnung mit Undank und Treulosigkeit. Kaum hatten die Kreuzfahrer begonnen, das steile lydische Gebirge in der Gegend der von den Türken zerstörten Stadt Hierapolis zu ersteigen, als fünfhundert Reiter aus Philadelphia den Nachtrab anfielen; aber mit ihnen unerwarteter Schnelligkeit ordneten der Kaiser und die übrigen Fürsten, welche die letzten Schaaren führten, ihre Ritterschaft zum Kampfe, die Griechen erkannten auch wieder damals, daß sie mit ehernen Säulen (so nannten sie die gerüsteten Ritter) und unbezwinglichen Riesen zu kämpfen wagten, viele büßten ihre Treulosigkeit mit dem Tode, die übrigen retteten sich durch die Flucht.

Pferden und Rindern in die Berge flüchtenden Turkomannenhorden bei schwerer Strafe untersagt. Drei Tage lang, nach dem Eintritt auf türkischen Boden, waren die Einwohner freundlich, brachten Schlachtvieh und allerlei Waaren. Bald aber ward das Land öde und traurig; in wasserlosen, sandigen Strecken stellte sich Mangel an Unterhalt ein, um so schlimmer, da die Lebensmittel von den Einwohnern in feste Plätze weggeschleppt waren. Zugleich wurde der Zug von beutelustigen Türken umschwärmt, deren Angriffe bei Tag und Nacht, mehrere Wochen hindurch, von den letzten Tagen des April bis über die Mitte des Mai hinaus, den Kriegern nicht gestatteten, die Rüstung abzulegen. Doch schienen diese Plagen, obschon hie und da auch geordnete Reiterhaufen die Pässe und Straßen verlegten, nicht auf Befehl des Sultans zu erfolgen; vielmehr behaupteten seine Boten, ihr Herr sei außer Stande, jene unbotmäßigen Völker zu zügeln. Nur die Wachsamkeit der Führer und die Tapferkeit der Krieger rettete das Heer; selbst durch größere Verluste ließen die Feinde sich nicht abschrecken. Schon war man an Nikopolis vorübergezogen, da kam das Heer (am 3. Mai) an einen Engpaß, zwischen Bergen und einem See, wo ihm der Durchgang durch eine ansehnliche Streitmacht der Türken, die auf mehr als dreißigtausend angegeben wird, verlegt wurde. Rasch entschlossen, da die Türken, in eine Lücke des Christenheeres eindringend, dieses zu umzingeln drohten, führte der Kaiser die Seinen über die Höhe; vierhundert von den Türken waren gefallen, die Fliehenden bedeckten gleich Wolken das Bergland und überließen den Christen ihr mit Vorräthen gefülltes Lager. Auch ein Angriff auf das Lager ward von den Christen abgeschlagen. Bald aber entkräftete Mangel und Anstrengung die Mannschaften. Man sah Fußknechte, unvermögend sich weiter zu schleppen, in Gestalt des Kreuzes auf den Boden gestreckt, den Tod voll Ergebenheit unter Gebeten erwarten. Ein gefangener Türke, als Wegweiser an einer Kette geführt, leitete arglistig die Fremdlinge von der Straße ab, zur Linken in das Innere des Landes. Doch immer unverdrossen, trotz aller Noth, die Feinde im Auge, schritten die Kämpfenden voran; einzelne Gefechte waren sehr hartnäckig und brachten den Türken blutige Verluste. Am Pfingstfeste lagerte man in einem öden Lande, Entbehrung drückte die Krieger schwer danieder. Nun enthüllte sich auch völlig der schlaue Verrath des Seldschuken. Denn es erscholl die Botschaft, Melech, des Sultans

Eidam, nähere sich mit einer Kriegerschaar von dreihunderttausend Mann. Ist diese Zahl auch offenbar übertrieben, so standen jedenfalls die Christen einer furchtbaren Ueberzahl gegenüber. Vor dem bevorstehenden Kampf wurden die Pilger durch Bischof Gottfrieds Ansprache und die Worte des Kaisers erhoben, Schlachtgesang verband sich mit dem Preise des Höchsten. Ein kärgliches Mahl wurde eingenommen; mit Tagesanbruch waren alle gerüstet; die Bischöfe theilten das heilige Brod aus. Nun ordneten sich die Krieger in Gestalt eines Dreiecks. Der Bischof von Münster und der von Würzburg, der Kaiser und sein Sohn deckten die Seiten. Die feindlichen Reihen wurden durchbrochen, zehntausend Türken blieben auf dem Platze, Melech entkam mit Lebensgefahr. Die Sieger aber litten bittere Noth, denn sie fanden sich, beim Einbruch der Nacht, da das Feld von Feinden gesäubert war, in einer Gegend ohne Wasser und Nahrung. Am Dienstage nach Pfingsten betrat man eine Landstrecke, die zwar einiges Wasser und Gras für die Pferde darbot, aber die Speise blieb elend, Wurzeln, aus dem Boden gegraben, das Fleisch von Pferden und Eseln, nothdürftig ohne Salz zubereitet, an Feuern von Sätteln, Waffengeräth und Kleidern, da kein Holz sich vorfand, wurde als Labsal genossen; von den Pferden waren die meisten durch Hunger und Anstrengung umgekommen. Eine Botschaft des Sultans stellte sich ein, welche Frieden antrug. Melech begehrte als Preis des Friedens, der Kaiser solle dreihundert Zentner Goldes, oder ein Goldstück für jeden Mann seines Heeres zahlen und das Land Armenien dem Sultan preisgeben. Diese unwürdigen Forderungen wurden zurückgewiesen, worauf der türkische Bote mit der Drohung davon ging, daß vor der dritten Stunde des anderen Tages der Angriff der ganzen türkischen Heeresmacht den Kaiser seinen Beschluß werde bereuen lassen. Nach abgehaltenem Kriegsrathe wurde es für das Beste erachtet, geradezu auf Ikonium loszugehen. Denn die Besitzungen des befreundeten armenischen Fürsten Leo waren zu weit entfernt, um sie bei der obwaltenden Nothlage noch erreichen zu können; Ikonium aber, einmal erobert, versprach einen Ueberfluß von Vorräthen aller Art; auch mußte dadurch der Sultan gezwungen werden, den verlangten Markt der Lebensmittel für die Folge zu gewähren. Ikonium, eine Stadt von ansehnlicher Größe, wie damals Cöln war, mit starken Mauern, im Innern mit einem erhöhten Castell, lag in einer ergiebigen, nach

Morgen weiter, als der Blick reichte, völlig flach geöffneten, an den anderen Seiten von schneebedeckten Höhen eingeschlossenen, Ebene, mit vielen ummauerten Gärten an den Abhängen, mit Wiesen, Reben, reichlich bewässert durch Bäche, die aus dem Gebirge von Abend her in einen Fluß zusammenrinnen, der einige Meilen nördlich von der Stadt in einen See sich ergießt. Von der Einnahme des Platzes hing für den Augenblick das Schicksal der Wallfahrer ab. Der Glaubensmuth der Krieger ergoß sich in Gebet, Gesang, Gelübden. Wunderbar steigerte sich die Gluth der Gemüther. Sie glaubten im Schutze des heiligen Georg zu stehen; es dünkte sie, diesen himmlischen Sieger mit dem heiligen Victor und seiner übrigen Ritterschaar auf glänzenden Pferden, als ihre Mitkämpfer, zu erblicken; ein glaubwürdiger und gut angesehener Mann, Ritter Ludwig von Helfenstein, betheuerte bei seinem Pilgergelübde, die weißen Ritter gesehen zu haben; den heiligen Georg erflehten sie als ihren Feldhauptmann, und der Kaiser gelobte ihm, wenn er, aus den Drangsalen befreit, Antiochia erreichen würde, zu Dank eine Kirche zu erbauen. Selbst unter den Türken verbreitete die Rede von der weißen Reiterschaar Schrecken und Verwirrung. Es war am 17. Mai 1190. Festen Muthes und langsam, damit auch die Leidenden und Entkräfteten mitkommen konnten, schritten die Christen aus ihrem Lager, unter der Verfolgung der leichten Türkenschwärme. So langten sie an den Thiergärten des Sultans an, wo sie köstliche Wasser, einige Speise und für ihre Thiere Graswuchs antrafen. Ein nächtliches Gewitter entlud sich und störte die Ruhe der Lagernden. Am nächsten Tage ward eine Doppelschlacht um Ikonium geliefert. Botschafter des Sultans schienen noch einmal in trügerischer Absicht den Frieden anzutragen, während sechszigtausend Türken näher herankamen. Die Kaiserlichen, von denen nicht mehr als tausend eine vollständige Rüstung und Rosse besaßen, wurden in zwei Abtheilungen gesondert, die Kranken, die Priester und das Gepäck in die Mitte. Herzog Friedrich und Graf Florenz von Holland führten die Ihrigen gegen die Stadt. Es entspannen sich heiße Gefechte. Die feindlichen Reiter wurden zurückgedrängt, die Gartenmauern, zwischen denen der Hinterhalt lauerte, wurden erstiegen, und als zwischen der Mauer und dem Graben der Stadt durch das Gedränge und den Pfeilregen der Feinde die Angreifenden zum Weichen

gebracht wurden, stellte der Herzog die Schlacht wieder her, und nach sechsstündigem Kampfe stürmten die Ritter zugleich mit dem geworfenen Feinde auf die Stadt ein; die Mauern wurden erklimmt, ein Thor gesprengt, dann folgte ein schauderhaftes Gemetzel, das kein Alter, kein Geschlecht verschonte. Unterdessen war der Kaiser, gegen das außen stehende Heer, in die größte Bedrängniß gerathen. Er sah die Seinen, gegen eine unermeßliche Ueberzahl anringend, vor Erschöpfung schwanken, er selbst fühlte seine Kräfte nachlassen, Krieger und Priester glaubten den unvermeidlichen Tod vor sich zu sehen; da erhob sich der Heldenmuth des greisen Führers, mit lautem Zuruf seine Mannen aufmunternd, drang er unwiderstehlich voran. Schon wehten auf den Thürmen der Stadt die christlichen Fahnen, als die Schaar des Kaisers die Thore erreichte. Die Türken flohen nach allen Seiten, zehntausend von ihnen sollen an diesem Tage gefallen sein. Die Sieger bemächtigten sich einer unermeßlichen Beute, nicht allein an Korn, Wein, Oel, köstlichen Früchten und allerlei Lebensbedürfnissen, sondern auch an Gold und Silber, in Melechs Palast allein zehntausend Mark, Saladins Hülfsgelder für den Sultan, oder vielleicht des Fürsten Brautschatz. Vorzüglich willkommen war es ihnen, daß sie sich mit Pferden, Maulthieren und Eseln versehen konnten. Doch mußten nach wenigen Tagen die Mauern der Stadt, wegen der darin aufgehäuften Leichname, verlassen werden. Man hielt dann einige Rasttage in des Sultans Gärten, wo man in Brod und Fleisch, in Butter und Käse sich eine Güte thun konnte. Der alte Sultan unterdessen, der während des Gefechtes mit seinen Schätzen nebst vielen Vornehmen auf die Burg geflüchtet war, ließ um Frieden nachsuchen. Friedrich bewilligte ihn und nahm zwanzig angesehene Männer, worunter zehn Emire, als Geißeln. Nichtsdestoweniger wurden die Pilger, als sie sich auf den Weg nach Seleucia machten, von den Türken auf's neue geplagt, bis die Drohung, an den Geißeln ihres Herrn Strafe zu nehmen, sie abschreckte. Ueber Pyrgos kamen sie am vierten Tage, den 30. Mai, nach Laranda, der Grenzstadt des seldschuckischen Gebiets (jetzt Karaman, das aus den Trümmern von Laranda erbaut ist). Nach einiger Rast rückten sie in das von den Armeniern beherrschte Land ein, wo sie, unter einer christlichen Bevölkerung, auf den Feldern wiederum das trostreiche Zeichen des Kreuzes erblickten.

Anfangs brachten die Einwohner den nöthigen Bedarf in Fülle herbei, aber die Lieferungen hörten auf, als die Pilger in die unwegsamen Hochgebirge Ciliciens eindrangen, denn die kleinen Fürsten des Landes wagten es, aus Furcht vor Saladin, nicht, das Kreuzheer zu unterstützen, und selbst Leo, der mächtigste unter ihnen, hätte die Fremden lieber von seinen Grenzen fern gehalten. Auch währte es nicht lange, so setzten die Beschwerden des Marsches in den steilen Waldgebirgen, an jähen Abgründen hin, dazu die Noth um Nahrung, Ermattung und Krankheiten den Wallern hart zu, bis sie zuletzt, nach mühseliger nächtlicher Uebersteigung eines Bergrückens, die Ebene von Seleucia vor sich sahen, woselbst sie ein Lager aufzuschlagen sich bereiteten.

Nun waren die Pilger in eine Landschaft eingerückt, die durch ihre Lage an der Küste, in dem südöstlichen Winkel von Kleinasien, die Verbindung mit denjenigen Christenstädten Syriens in Aussicht stellte, welche für die Wiedereroberung der in Feindeshand befindlichen Gebiete zur Stütze hätten dienen mögen. Sobald die Straße nach Syrien geöffnet war, konnten die deutschen Waffen mit den zur See eintreffenden Streitkräften der anderen christlichen Könige, die für denselben Zweck gerüstet hatten, zusammenwirken. Saladin, diese Gefahr erwägend, ward nachgiebiger und erklärte sich bereit, die den Christen abgenommenen Besitzungen zurückzustellen. Nicht umsonst schien so erstaunliche Kriegsarbeit, so harte Noth, so anhaltende Gefahr überstanden zu sein; die bisher erlittenen Verluste mochten als ersetzbar betrachtet werden. Das ruhmvolle Unternehmen ging seiner Entscheidung entgegen, Friedrichs Name, als christlicher Fürst und Feldherr, strahlte im reinsten Lichte. Da wurde ihm plötzlich sein Ziel gesetzt. Es war am 10. Juni 1190, eines Sonntags, als die Pilgerschaaren in der gewohnten Folge, Herzog Friedrich bei dem vorderen Zuge, der Kaiser bei der Nachhut, über die Gebirge am Selef (Kalykadnus), der in das Feld bei Seleucia strömt, herabstiegen. Durch die Hindernisse des Weges aufgehalten, rückten sie langsam und in zerstreuten Haufen vom Platze. Friedrich, von Wenigen begleitet, war, die Höhe vermeidend, den Bergstrom entlang, im Thale geritten. Es war brennend heiß in den Spätnachmittagsstunden. Um vor einer Masse von Lastthieren, welche die Straße sperrten, den freien Weg zu gewinnen, zugleich um Kühlung zu suchen, sprengte er in den Strom, der an jener Stelle furthbar zu sein

schien *). In der Mitte von der Gewalt der Wasser fortgerissen und, schon ermattend, dagegen ankämpfend, rief er nach Hülfe. Ein Ritter, der mit ihm in den Fluß gesetzt war, erfaßte ihn, allein umsonst, die heftigen Fluthen trennten ihn. Ein Anderer sprengt dem Kaiser, den die Wasserwirbel auf und ab hoben, eiligst nach; sein Haupt, schien es, ward an einem Baum des Ufers festgehalten. Sie bringen ihn auf's Land; es war zu spät, Friedrich Rothbart hatte geendet. Verzweiflung ergriff das Heer, das durch seines Kaisers Tod sich verwaist fühlte. Viele gaben das Gelübde auf und suchten den Heimweg.

Herzog Friedrich, dem die Führung anvertraut wurde, ergriff männlich, mit besonnener Entschlossenheit seine Pflicht. Am fünften Tage nach dem Trauerfalle wurde der Weg angetreten. Mit der theueren Leiche voranziehend, kam er nach Tarsus, dann nach Antiochia in Syrien, zur Bestattung in St. Peter. Nun sollte ein schwerer Schlag dem andern folgen. Eine tödtliche Seuche verbreitete sich unter den Pilgern. Der Genuß lockender Erfrischungen nach langer Entbehrung entzündete das Uebel. Die Krankheiten rafften Mehrere dahin, als vorher die Geschosse der Feinde. Die Männer stürzten plötzlich entseelt nieder, in solcher Anzahl, daß sie unbeerdigt dalagen. Außer anderen Herren fand dort der Bischof Gottfried von Würzburg seinen Tod. Manche von den Pilgern zerstreuten sich, Einige schifften sich zur Rückkehr ein. Nach achtwöchentlichem Aufenthalte zu Antiochia begab sich Herzog Friedrich mit den Uebrigbleibenden nach Tripolis, von da zur See nach Tyrus, von wo der größte Theil den Landweg einschlug, der Herzog aber mit seinen Gefährten zu Schiff nach Akkon (Ptolemais) fuhr, woselbst er, fast vier Monate nach des Kaisers Tod, am 8. October 1190, anlangte. Höchstens fünftausend, nach einer anderen Angabe kaum eintausend, sollen sich von den Deutschen in dem Lager der Christen vor Akkon

*) Die Worte Ansberts (bei Dobrowsky S. 103): Imperator, volens et calorem immoderatum temperare et acumina montium devitare, sind so zu verstehen, daß Friedrich, um die steile Hochstraße zu vermeiden, im Thal an der Flußseite hinritt, und dann, um Kühlung zu suchen, in den Strom lenkte. Doch ist dies Letztere nicht hinreichend, um allein die Ausbeugung von dem Uferwege zu erklären, sondern der Umstand gab hauptsächlich den Anlaß dazu, daß die langsamen Lastthiere den schmalen Weg vor ihm einnahmen, weshalb der Kaiser, da der Marsch zu Ende neigte, durch den Fluß setzen wollte, um zu dem vorderen Zuge zu stoßen.

eingefunden haben. Auch unter diesen herrschte Entkräftung, Manche waren zum Tode krankend; nicht Wenige erlagen ihren Leiden.

Wir haben in raschen Umrissen die denkwürdige Fahrt bis gegen ihr Ende verfolgt. Was die Männer, deren Lebensschicksale vornehmlich Gegenstand unserer Erzählung sind, anbelangt, so haben wir des Besonderen über sie nur wenig mittheilen können. Waren sie aber bei dem nächsten Gefolge des Kaisers, wie wir anzunehmen Grund haben, so werden die Begebenheiten, die Mühen und Waffenthaten, wovon wir erzählt haben, auch über ihr Leben einiges Licht werfen. Die Gemeinschaft des Unternehmens läßt uns hie und da das Loos des Einzelnen in den Begegnissen der Gesammtheit erkennen, zumal wo Stand und Gewohnheit, Ueberzeugung und Streben die Krieger so eng verknüpfte, wie es mit dem Kreuzritterheer der Fall gewesen ist. Unter den Heerfahrten, welche seit den ältesten Zeiten, von denen die Geschichte redet, den Boden Vorderasiens bezeichnet und in allen Richtungen durchschnitten haben, gehört die von Kaiser Friedrich geführte zu den merkwürdigsten, nicht allein wegen des Zweckes, der auf keine gemeine Eroberung, vielmehr auf die Befreiung ehrwürdiger Orte und eines dem christlichen Dienst gelobten Landes abzielte, sondern auch wegen der Beschaffenheit des kernhaften Heeres, das nicht durch einen Ueberfluß Kampfuntauglicher und zügelloser Schwärmer belästigt wurde. Auch wird uns von keiner Zwiespältigkeit unter den Fahrenden berichtet, wodurch der erste große Kreuzzug, namentlich durch normannische Ländergier, wodurch auch die Fahrten Philipp Augusts von Frankreich und Richards von England verdunkelt werden. Man mag, wenn man bei den Thaten und Leiden verweilt, die auf dem Pilgerzuge der Deutschen unter Friedrich sich gehäuft haben, wohl an jenen Heimzug der zehntausend Griechen unter der Leitung des Atheners Xenophon erinnert werden, der in der entgegengesetzten Richtung, aus Mesopotamien nach Europa zurück, durch Medien und Armenien, an die Südküste des schwarzen Meeres, zuletzt bis Thrazien geführt ward, unter der Ungunst des Bodens und der Jahreszeit, gefährdet durch Verrath und Verfolgung der Feinde und die Nachstellungen der Landesbewohner. Ueber diesen Rückzug hat die geschichtliche Erzählung die Kenntniß des Einzelnen im Zusammenhange auf uns gebracht, von jener Kriegsfahrt ist die Ueberlieferung vielfach lückenhaft geblieben, von manchen Männern rühmlichen Namens sagt sie uns nicht einmal, wie und wo sie ihr

Ende gefunden haben. Diese Männer aber, wegen ihrer Größe im Wollen und Trachten, im Vollbringen und Dulden, muß die geschichtliche Erinnerung in Ehren halten. Bei ihnen war der Geist, das Pflichtgefühl und die Ehre mächtiger, als der Trieb auf Genuß, auf Vortheile und Glanz des Lebens. Die Kreuzfahrt, auch wenn sie zum Ziel geführt hätte, stellte für die Theilnehmenden keinen Gewinn, nur Mühen und Opfer in Aussicht. Den Gewinn aus solchen Unternehmungen zogen meistens die Handelstädte. Wir dürfen nicht klügelnd und mäkelnd über ein Zeitalter aburtheilen, wo die besten Männer ihr Leben an ein erhabenes Ziel setzten. Das Gute, was in ihrem Streben lag, die Gemeinschaft des Abend- und Morgenlandes, des jüngeren mit dem älteren Schauplatze der geschichtlichen Entwickelung, auf Grund einer höheren, aus reinerem Glauben stammenden Gesittung herzustellen, wird in seinem Werthe dadurch nicht gemindert, daß weder in jenen Tagen, noch seitdem bis heute, diese große geschichtliche Aufgabe vollführt worden ist.

Die Veste Akkon (Akka), der Schlüssel von Syrien, von den Türken besetzt, war damals der Mittelpunkt der von den Christen gemachten Anstrengungen, die ihnen entrissenen Gebiete wiederzugewinnen. Schon in's zweite Jahr, seit dem Ende des August 1189, war die Belagerung von einem aus verschiedenen Völkern bestehenden Heere unter Veit von Lusignan, König von Jerusalem, und dem Großmeister der Tempelritter, Walther von Spelten, betrieben worden, deren Streitkräften aber, außer der starken Besatzung in der Stadt, ein wachsames Entsatzheer Sultan Saladins entgegenstand. Akkon, auf einer Landspitze am nordwestlichen Eingange einer Meeresbucht gelegen, nach Westen und Süden vom Meere bespült, an der Südseite mit einem befestigten, auch durch einen Felsen geschirmten Hafen, welcher den Fluß Belus aufnimmt, versehen, durch doppelte Umwallungen und viele stattliche Thürme geschützt, mit entschlossener Klugheit hartnäckig vertheidigt, trotzte dem Schwerte und den Sturmmaschinen der Belagerer. Die Umgebung des Platzes, eine Ebene, aus welcher mehrere Hügel sich erheben, begünstigte die Stellung sowohl der Belagerungs-, wie der Entsatztruppen. Die Gegend, welche gegen Morgen auf die galiläischen, gegen Norden auf die phönizischen Gebirge, gegen Süden auf den Berg Karmel schaut, war für einen längeren Aufenthalt von Kriegsvölkern verderblich. Denn während der Regenzeit schwollen die Bergwasser an, überströmten

das tiefere Feld und ließen Pfuhle zurück, deren Dünste in der Sommerhitze die Luft vergifteten. Im Christenlager, das einen gestreckten, etwa fünfzehnhundert Schritt langen und halb so breiten Hügel einnahm, herrschte unter den Häuptern eine leidige Uneinigkeit. Markgraf Konrad von Montferrat, der Tyrus in seinem Besitz hatte, trachtete nach der Königskrone von Jerusalem. Das Lager vor Akkon wurde nach und nach der Sammelplatz von ansehnlichen, aus Europa herbeiströmenden Schaaren von Glaubensstreitern, auch von Deutschen, welche den Seeweg genommen hatten, wie Ludwig der Milde von Thüringen. Dem Herzog Friedrich von Schwaben wurde, nach seiner Ankunft im Lager, von den Führern der Oberbefehl übertragen. In jenem Winter aber kam großes Elend über die vor Akkon lagernden Christen, ansteckende Seuchen und Hungersnoth. Mit Absicht vermied Saladin eine Hauptschlacht und suchte nur den Christen die Zufuhr abzuschneiden. In deren Lager wuchs die Noth in entsetzlichem Maaße; man genoß Pferdefleisch, Wurzeln, Gras und die widerlichsten Dinge; aus Holzmangel wurden sogar die Schiffe nicht verschont. Aus Verzweiflung gingen Manche zu den Türken. Im Februar endlich landeten Schiffe mit Nahrungsmitteln. Am meisten aber litten die deutschen Pilgrime, denn bei dem Hader, der die Völker schied, sahen sich dort die siechen und hülfebedürftigen Deutschen von Beistand verlassen. Der Johanniterritter, den sein Gelübde zur Pflege und Beschirmung der Pilgernden verpflichtete, hielt es mit dem Italiener, der Tempelherr mit dem Franzosen. Da beschloß Herzog Friedrich, zum Besten seiner leidenden Landsleute, die Errichtung eines Ordens, welchem zugleich die milde Pflicht der Krankenwartung und der ritterliche Kampf gegen die Glaubensfeinde obliegen sollte. Am neunzehnten November 1190 ward durch ihn der Deutschritterorden gestiftet. Seine Stiftung, welche einem dringend gefühlten Bedürfniß entgegenkam, knüpfte an bereits bestehende, aber nicht mehr ausreichende Anstalten an *).

Aus Erbarmen über die jammervolle Lage ihrer deutschen Brüder hatten einige Bürger aus Bremen und Lübeck, welche mit dem Grafen Adolf von Holstein nach Palästina gesegelt waren, auf dem Lagerplatz der Deutschen vor Akkon, aus Schiffssegeln einige Zelte

*) Ueber die Stiftung des Deutschritterordens s. J. Voigt, Geschichte Preußens, II, S. 10 ff., 26 ff., 637 ff., dessen Auffassung am meisten für sich hat.

aufgeschlagen, unter denen sie leidende deutsche Pilger pflegten. Mit ihnen verbanden sich zu gleichem Liebeswerke die Brüder des deutschen Hospitals von Jerusalem, welche sich im Lager befanden. Der Ursprung dieses Hospitales geht bis gegen das Jahr 1128, unter der Regierung König Balduins II. von Jerusalem, zurück. Ein ehrsamer, frommer Deutscher, der mit seinem Weib in Jerusalem sich aufhielt, hatte aus eigenen Mitteln ein Pilgerhaus zur Aufnahme und Pflege armer und kranker Deutschen daselbst erbaut, weil seinen Landsleuten, wegen Unkunde der Sprache, in andern ähnlichen Häusern eine sorgfältige Behandlung abging. Die Anstalt wurde durch Spenden und durch die Uebernahme des Krankendienstes von andern Deutschen unterstützt und nebst ihrem Bethaus unter den Schutz der heiligen Gottesmutter gestellt. Die so entstandene Verbrüderung des St. Marienhospitales zu Jerusalem folgte der Regel des heiligen Augustinus. Als nun mit der Zeit auch Personen vom Ritterstande ihrem Vereine beitraten, wurde, außer dem Hospitaldienst, auch die Vertheidigung des gelobten Landes in die Verpflichtung aufgenommen. Um das Jahr 1143 verordnete Papst Cölestin II., daß das Marienhospital zu Jerusalem, unter seinem gewählten Prior, in der Obhut des Großmeisters der Johanniter stehen sollte. Kaiser Friedrich I. wandte schon der Stiftung seine Milde zu. Doch blieb die Zahl der deutschen Spitalbrüder gering. Ihr Besitz war mäßig, wodurch es bewirkt sein mag, daß sie ihrer Bestimmung treu und vor Ausartung bewahrt blieben. Als Jerusalem in Saladins Hand gefallen war und von den Christen geräumt wurde, erhielten einige Mitglieder des deutschen Spitals die Erlaubniß, daselbst auf eine gewisse Zeit zu verbleiben, es mögen dienende Brüder gewesen sein, welche allein der Krankenwartung oblagen. Andere, welche das Schwert führten, waren entweder im Kriege gefallen, oder stießen nachmals zu dem Belagerungsheer bei Akkon. Bei dem Elend, wovon die Pilger im deutschen Lager heimgesucht wurden, reichte die kleine Zahl der Helfer nicht hin. Viele Kranke und Wunde blieben ohne Obdach und Sorge und gingen, im Sande daliegend, zu Grunde. Um Abhülfe zu schaffen, geschah, wie bemerkt worden, im Herbst 1190, die Vereinigung der mildthätigen Bürger aus Lübeck und Bremen mit den Brüdern des deutschen Hospitals. Diese Anstalt zog die Aufmerksamkeit des Herzogs Friedrich und der ihn begleitenden Fürsten auf sich, und um dieselbe durch ein festeres Band zu halten, beschloß er

mit ihnen, einen Ritterorden deutscher Nation zu gründen, dem die Brüderschaft jenes Hospitals einverleibt werden sollte. Zu der Berathung darüber versammelte er die Fürsten und Bischöfe: den König Veit, Graf Heinrich von Champagne, auf welchen im Jahr 1192 die königliche Würde von Jerusalem überging, den Patriarchen Heraklius von Jerusalem, die Großmeister der Johanniter und Templer, nebst andern Herrn vom geistlichen und Laienstande: Bischof Dietpold von Passau, die Grafen Wilhelm von Holland, Otto von Geldern, die beiden Grafen von Nassau, auch die von Jülich, Henneberg, Spanheim, Ludwig Landgrafen von Thüringen, auch den Reichsmarschall Heinrich von Callendin. In dieser Versammlung wurde festgestellt, daß die Brüder des neuen geistlich-ritterlichen Ordens, als Streiter Christi und der Kirche, nach der Ordnung der Tempelherren, und als Helfer der Armen und Leidenden, gemäß den Vorschriften der Johannesbrüder, leben sollten. Zur Erinnerung an den Ursprung ihres Vereins wurden die Mitglieder deutsche Brüder der Kirche der heiligen Maria zu Jerusalem oder Ritter unserer lieben Frauen genannt. Sie trugen den weißen Mantel mit schwarzem Kreuz. Die bescheidenen Zelte in dem Lager der Deutschen wurden von ihren Errichtern bei deren Abfahrt an den Kämmerer und den Caplan des Herzogs Friedrich überlassen, welche an der Stelle derselben ein Hospital nebst Kapelle erbauten. Zu dem förmlichen Bestande des Ordens war die Bestätigung durch den Papst und durch das Reichsoberhaupt erforderlich. Clemens III., erfreut über die Pflanzung eines Ritterbundes, der eine stehende Kriegsmacht im Dienst der Kirche zu sein versprach, stellte sie am 6. Februar im Jahr 1191 aus. Auch König Heinrich säumte nicht, dem Werke seines edlen Bruders seine Bekräftigung zu ertheilen *). Aber Herzog Friedrich sollte diese förmliche Befestigung des Ordens nicht mehr erleben. Nachdem er vor Akkon tapfer gekämpft, nahm auch ihn am 20. Januar 1191 der Tod hinweg.

*) Zum ersten Vorsteher oder Meister des Ordens wurde ein rheinländischer Ritter, Heinrich Walpot von Bassenheim, ein Mann in frischem Alter, tapfer, milde, hochgeachtet, erwählt. Das Geschlecht derer von Bassenheim, dessen Stammgüter im Eifelgau lagen, wird urkundlich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert erwähnt. Voigt, a. a. O. S. 36.

Wir haben berichtet, daß in der Versammlung zur Stiftung des Deutschritterordens auch die Grafen Ruprecht und Walram von Nassau zugegen waren, was aus dem Verzeichnisse der Ordenschronik zu ersehen ist *). In die Verzeichnisse über die bei jener Gelegenheit als Stifter und Zeugen Mitwirkenden ist zwar eine große Anzahl von Personen aufgenommen worden, welche damals nicht im Morgenlande waren, sondern erst in den Jahren 1196 und 1197, zum Theil auch später, dahin gekommen sind. Diese haben vielleicht in anderer Weise für den Orden sich nützlich bezeigt, weshalb man ihre Namen einschrieb, und diese mögen dann ohne Unterschied mit den im Jahr 1190 Gegenwärtigen zusammengestellt worden sein. Alle Diejenigen in den Verzeichnissen aber, von denen wir sonst wissen, daß sie mit Friedrich auf der Kreuzfahrt waren, müssen als wirkliche Theilnehmer bei der Ordensstiftung angesehen werden. Für unseren geschichtlichen Zweck ist die Erwähnung der Grafen von Nassau bei jener feierlichen Handlung im Lager vor Akkon ein sehr wichtiges Zeugniß. Nicht allein deswegen, weil wir daraus entnehmen, daß jene Männer bei der Einsetzung eines Ritterordens mitgewirkt haben, für welchen ihre nächsten Nachfolger in Nassau, Walrams Söhne Heinrich und Ruprecht, sich besonders thätig erwiesen haben, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil wir daraus die Gewißheit erhalten, daß Jene der Heerfahrt mit Kaiser Friedrich und dessen Sohne bis zum Ende beigewohnt und die denkwürdigen Schicksale derselben getheilt haben. Graf Walram hat sich, vermuthlich nach dem Ableben des Herzogs von Schwaben, nach der Heimath zurückbegeben, woselbst seine Anwesenheit im Juli 1191 urkundlich nachgewiesen ist (s. oben S. 308). Ruprecht dagegen scheint noch länger bei dem Heer vor Akkon verweilt zu haben.

Vor dieser Veste harrte man lange auf die Ankunft der Könige Philipp und Richard. Beide, nachdem sie im Sommer 1190 zu Schiff gegangen waren, hielten damals noch in Messina, unter mancherlei Zwist, wegen der dortigen Zustände nach König Wilhelms Tode, die Zeit verlierend. König Richards Streiffahrten, erst auf Sicilien, dann auf Cypern, durch seine Streitsucht und Habgier veranlaßt, erscheinen recht als ein Gegenbild zu der immer auf das Ziel gerichteten Führung Kaiser Friedrichs. Der französische König

*) Voigt, a. a. O. S. 648.

landete bei Akkon in der Mitte des April 1191; bald darauf folgte Herzog Leopold von Oesterreich mit einer Pilgerschaar, wozu noch Wallfahrer aus Cöln und anderen Städten am Niederrhein kamen. Der englische König langte erst acht Wochen nach seinem Verbündeten, mit einer streitbaren Mannschaft auf fünfundzwanzig Schiffen, daselbst an. Neu ermuthigt und trotz der obwaltenden Eifersucht unter den Königen, den Völkern und den Ritterorden der Templer und Johanniter, nebst den dazukommenden Feindseligkeiten zwischen dem König Veit und dem Markgrafen Konrad, verdoppelten die Belagerer ihre Anstrengungen, die Stadt zu erstürmen. Daß in jenen Tagen auch Ruprecht von Nassau mit im Felde vor Akkon stand, ist mit größter Wahrscheinlichkeit aus einer Angabe abzunehmen, welche meldet, daß bei den zwischen den Königen von England und von Frankreich herrschenden Zwistigkeiten, von denen jener den König Veit, dieser aber den Markgrafen Konrad begünstigte, Graf Ruprecht, der indessen nicht mit seinem Geschlechtsnamen bezeichnet wird, gleich dem Herzog von Burgund, dem Landgrafen von Thüringen, den Tempelherrn und anderen, auf Seiten des französischen Königs gestanden sei *). Außerordentliche Thaten der Tapferkeit wurden vor den Mauern der Festung vollbracht. In gleichem Maße nahm die Entmuthigung der Belagerten zu, die auf keinen Entsatz durch Saladins Truppen mehr hoffen konnten, und deren Lage durch Mangel an Trinkwasser und Speise unerträglich wurde. Am 12. Juli 1191 endlich, im vierten Jahre, nachdem es in die Hände der Türken gefallen, wurde Akkon von dem vereinten Christenheere eingenommen, ein Sieg, der durch den kränkenden Hochmuth des englischen Königs, wodurch er mit dem Herzog Leopold von Oesterreich sich verfeindete, sowie durch den Hader über die Theilung der Beute und den Besitz der Stadt verdunkelt wurde.

Nach dem Fall von Akkon, schon im Anfange des Augustmonats, segelte König Philipp heim. Auch die Deutschen, mit Ausnahme eines Häufleins, das noch mehrere Jahre auf dem Kriegsschauplatze aushielt, schifften sich zur Heimfahrt ein. Aber nur Wenige von

*) Conrad. Urspergens. chron. S. 229. Unter dem Comes Rupertus wird offenbar ein bekannter und hervorragender Mann des Heeres verstanden; von einem anderen Grafen Ruprecht, als dem von Nassau, ist aber in jenen Angelegenheiten nichts bekannt.

ihnen sind zu den Ihrigen zurückgekommen. Die meisten sind unterwegs durch das Scheitern ihrer Schiffe zu Grunde gegangen. Auf dem Rückwege fand Graf Wittikind von Waldeck seinen Tod. Es kann sein, daß auch Graf Ruprecht von Nassau auf dem Meere sein Grab gefunden hat, wofür der Ausdruck in der deutschen Lebensbeschreibung des Grafen Ludwig von Arnstein spricht: Graf Ruprecht sei auf dem Meere umgekommen. Es stimmen sonach alle geschichtlichen Angaben dahin zusammen, daß jener streithafte Held in der mit Kaiser Friedrich angetretenen Unternehmung bis nach der Einnahme von Akkon ausgedauert hat.

Der Ausgang des mit hoher Hoffnung angetretenen, mit bewunderungswürdiger Beharrlichkeit und Entsagung geführten Kreuzzuges war ein unermeßliches Opfer an Menschenleben, an Mitteln und Kraftaufwand, ein bejammernswerther Verlust sowohl für Deutschland, wie für die zahlreichen Häuser, welche der Untergang von Angehörigen in Trauer versetzte. Zwar hatte man die Veste Akkon wiedergewonnen, und es kamen dazu noch weitere Waffenerfolge der Christen, aber an diesem Gewinn haben die geringen Ueberbleibsel von Friedrichs Heer einen entscheidenden Antheil nicht mehr nehmen können. Nur eine Gründung, deren Ursprung mit jenem Zuge wesentlich zusammenhängt, hat lange Jahre mit denkwürdigen Erfolgen jene schweren Schicksale überlebt. Es war dies der Deutschherrenorden, der zuerst auf dem Felde, wo er eingesetzt wurde, voll Eifer für seine Pflicht und tapfer sich bewährt hatte und, noch ehe seitdem ein halbes Jahrhundert verflossen war, unter Friedrichs großem Enkel, der Machterweiterung an den Küsten des deutschen Meeres sein Schwert zu widmen berufen ward.

Wir haben in der Erzählung über die Kreuzfahrt während der Jahre 1189 bis 1191 Anlaß genommen, ein Bild aus der Zeit vorzulegen, worin unsere geschichtliche Darstellung verweilt. Zwar sind diejenigen Angaben aus jenen Ereignissen, welche mit Bestimmtheit auf die Grafen von Nassau lauten, nur vereinzelt; sie gehören indeß zu einem großen zusammenhängenden Ganzen; und wenn es manchmal den Anschein haben mochte, als würden uns die Hauptpersonen unserer Schilderung aus den Augen gerückt, so ist unsere Betrachtung ihnen dennoch immer nahe geblieben, und die Erzählung, wodurch wir an einem so bedeutsamen Gegenstande gesucht haben, das Zeitalter, worin Jene handelten, zu veranschaulichen, mag in

allen ihren Theilen dazu beitragen, um die Lebensgestalt derselben uns zu vergegenwärtigen.

Ueber die häuslichen Verhältnisse Graf Ruprechts des Streitbaren haben wir noch Einiges nachzutragen. Von seiner Gemahlin, Elisa von Leiningen, ist oben die Rede gewesen, wo auch bemerkt worden ist, daß dieselbe lange Zeit, wie es scheint über das Jahr 1235 hinaus, gelebt hat. Ob aus dieser Ehe eine Tochter, Namens Richarda, entsprossen ist, welche in das gräflich Geldernsche Haus vermählt wurde, ist zwar nicht mit völliger Sicherheit ausgemacht, doch scheinen uns die geschichtlichen Gründe eher dafür, als dawider zu sprechen. Es ist aus dem Cisterzienser Kloster zu Ruremonde eine Grabschrift des im Jahr 1229 verstorbenen Grafen Gerhard von Geldern erhalten, worin gesagt wird, daß Graf Gerhard nebst seiner Gemahlin Margaretha jenes Kloster im Jahr 1218, auf Bitten seiner Mutter Richarda von Nassau, gestiftet habe, und daß letztere die erste Aebtissin dieses Klosters gewesen sei *). Von verschiedenen Geschichtsschreibern wird Richarda für eine Tochter Ruprechts des Streitbaren angesehen. Ihr Gemahl würde Graf Otto III. (nach anderer Zählung II.) von Geldern, der Vater Gerhards, gewesen sein. Zur Zeit der Stiftung des genannten Klosters war Richarda

*) Zu Ruremonde bestand ein Nonnenkloster Cisterzienser Ordens. Obige Angabe, welche bei der Beurtheilung der verschiedenen Annahmen über Richarda und deren Gemahl zu Grunde zu legen ist, lautet: Obiit anno Domini MCCXXIX ipso die beati Severi Episcopi Gerardus Comes Geldriae et Zutphaniae, qui cum Margaretha uxore sua ad instantiam matris suae Richardae de Nassovia, primae hujus loci Abbatissae, monasterium istud fundavit anno MCCXVIII. Ambo in hoc loco sepulti. (Miraeus, I, S. 304.) Margarethe, Gerhards Gemahlin, war eine Tochter Herzog Heinrichs von Brabant. Die in das Geldrische Haus vermählte Nassauische Gräfin wird von Einigen Margaretha und ihr Gemahl Gerhard, nicht Otto, genannt. Auch wird Richarda, des Grafen Gerhard Mutter, als eine geborne Gräfin von Jülich angesehen. Vgl. J. v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, Band III, Abtheil. 2, S. 106 ff. Kremer, I, S. 396, 401 ff. geht in seinem Zweifel zu weit, indem er meint, es habe eine solche Richarda von Nassau überhaupt nicht gelebt. Eine Verwechslung zwischen Richarda und ihrem Gemahl Graf Otto einerseits, und Margaretha und Gerhard andererseits ist schon dadurch erklärlich, daß sowohl Richarda, wie Gerhard und Margaretha, als Stifter des Klosters bezeichnet werden konnten; Richarda, denn sie regte die Sache an und begabte die stattliche, von ihr errichtete Anstalt, Gerhard aber nebst seiner Gemahlin, weil er, als damals regierender Graf, die förmliche Gründung vollzog.

verwittwet, sie brachte dann in der auf ihren Wunsch gegründeten und von ihr reichlich begifteten Anstalt ihre Tage zu. Ihr Tod wird bald auf St. Matthäustag 1233, bald in das Jahr 1231 gesetzt, letzteres mit größerer Wahrscheinlichkeit, wenn sie nach der Einweihung des Nonnenklosters zu Ruremonde durch den Erzbischof Engelbert von Cöln, welche im Jahr 1224 stattfand, noch sechs Jahre lang, wie berichtet wird, jener Anstalt als Aebtissin vorstand. Sie wurde im südlichen Chor der Klosterkirche beigesetzt.

Bestimmtere, wenngleich auch sehr spärliche Nachrichten haben wir über Ruprechts und Elisens Sohn Hermann *). Wir haben oben gesehn, daß Ruprecht der Streitbare die Vogtei über Coblenz inne hatte **). Von dem Grafen Hermann erfahren wir, daß er Mitinhaber der vogteilichen Rechte in Coblenz war, in welcher Eigenschaft er, wahrscheinlich in den nächsten Jahren nach seines Vaters Tod, auf gewisse Gefälle zu Gunsten des Klosters Himmenrode verzichtete, wie aus einer alsbald genauer darzulegenden Urkunde erhellt. Hermann folgte nicht dem Vorgange seines durch Waffenthaten ausgezeichneten Vaters, sondern erwählte den geistlichen Stand und war Canonich zu St. Peter in Mainz, nach Ausweis einer in dieser Stadt am 3. März 1240 ausgestellten Urkunde, kraft deren Werner von Bolanden den Verkauf eines von ihm zu Lehen getragenen Zehntens zu Hattenheim im Rheingau durch den Ritter Simon von Rüdesheim und dessen Vettern Konrad und Simon an das St. Petersstift zu Mainz genehmigt und als Ersatz dafür annimmt, daß Jene für einen Morgen Rebenland, am Stein bei Rüdesheim gelegen, sich ihm als lehenspflichtig erkennen ***). Hermann von Nassau befindet sich unter der Zahl der sechszehn Stiftsherrn, welche das Geschäft durch ihr Zeugniß bekräftigt haben.

---

*) Nach dem Arnsteinischen Seelbuch: Rupertus comes de Nassowe, et uxor ejus Elysa, et filius eorum Hermannus. Ob eine Schenkung von Rebland zu Horchheim an das Kloster Arnstein, die in dem Nekrolog bei Graf Ruprecht von Nassau verzeichnet ist, auf Ruprecht den Streitbaren zu beziehen sei, oder auf einen anderen dieses Namens, lassen wir dahin gestellt sein.

**) Mit Unrecht sieht Vogel (S. 303) den im Jahr 1182 als Vogt von Coblenz handelnden Grafen Ruprecht (s. oben S. 304 ff.) als Ruprecht den Jüngeren an. Vielmehr war jener Ruprecht der Streitbare, da wir dessen Sohn Hermann in derselben Eigenschaft kennen lernen.

***) Bodmann, Rheing. Alterth. II, S. 874.

Mit Ruprechts Sohn Hermann erlischt in männlicher Linie derjenige Zweig des Nassauischen Hauses, welcher mit Arnold I. anhebt, so daß er in männlicher Folge nur drei Glieder befaßt. Wir haben uns daher jetzt wieder zu dem andern, der Wahrscheinlichkeit nach, älteren Zweige zu wenden, welcher von Ruprecht I., dem Bruder Arnolds I., ausgegangen ist, und aus welchem alle übrigen Linien des Nassauischen Hauses erwachsen sind. Aus diesem Zweige werden die Träger der Stammes- und Herrschaftsfolge, von dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts an, mit Zuverlässigkeit bekannt.

Unter denselben haben wir zunächst noch von Walram I., dem Begleiter Ruprechts auf der Kreuzfahrt, im Besondern zu handeln.

Es ist schon bemerkt worden, daß in dem Bericht des Arnsteiner Mönchs Graf Walram als Sohn Ruprechts I. angeführt wird, und daß wir keine triftigen Gründe finden, diese Angaben eines Schriftstellers, der noch Walrams Zeitgenoß gewesen ist, in Zweifel zu ziehen. Ueber-Alles, was von den seine Abstammung betreffenden Familienverhältnissen sich ermitteln oder mit Grund vermuthen läßt, haben wir schon oben (S. 261) geredet. Auch haben wir sonst des Grafen Walram verschiedentlich Erwähnung gethan, nach Angaben aus den Jahren 1176 und 1178 und zuletzt aus dem Jahr 1191. Wir haben nun zu dem aus seinem Leben schon Angeführten das Uebrige, wovon uns Kenntniß gegeben wird, der Zeitfolge gemäß, hinzuzufügen. Hauptsächlich werden wir dabei die Gebietsverhältnisse in's Auge zu fassen haben, in denen unter Walram ein ansehnlicher Zuwachs wahrzunehmen ist.

Im Vorübergehen wurden einige Schenkungen erwähnt, welche von mehreren Mitgliedern des Nassauischen Hauses dem Kloster Himmenrode verliehen worden sind. Es kommen dabei einestheils die Nassauischen Vogteirechte zu Coblenz, anderntheils der Mitbesitz der Herrschaft Metricha (Meternich) an der Mosel, oberhalb Coblenz, im alten Maienfelde, in Betracht.

Zu Gunsten des Cisterzienserklosters Himmenrode (unweit Manderscheid, in der Eifel gelegen,) hatte bereits Graf Ruprecht der Streitbare die Bestimmung getroffen, daß alle diejenigen Klostergüter, sowohl Aecker als Weinberge, welche im Vogteibezirk von Coblenz lagen, von allen ihm als Vogt gebührenden Pflichten und Abgaben entlastet werden sollten. Vermuthlich hat Ruprecht diese Vergünstigung für jenes Kloster vor seinem Auszuge nach dem gelobten Lande

zugesagt. Nach seinem Tode wurde sein Wille durch seinen Sohn Hermann und durch den Grafen Walram gemeinschaftlich zur Ausführung gebracht *). Die Verhandlung darüber geschah zu Coblenz. Da die Vogtei Coblenz ein Pfalzgräfliches Lehen war, so leisten die beiden Grafen auf dieses ihr Lehen, soweit es die Güter des genannten Klosters anging, Verzicht; der Pfalzgraf Konrad, an welchen, als Lehnsherrn, nach diesem jene Vogteirechte zurückfielen, übergiebt dieselben seinerseits an den Erzbischof Johann von Trier, welcher nun, als Obervogt, die ganze Anordnung bestätigt, indem er erklärt, daß die armen Brüder vom Kloster über alle ihre Besitzungen in der Vogtei Coblenz eine von jedem Vogteirechte oder Herkommen entbundene immerwährende Freiheit und Immunität erlangt haben. Bei dieser Angelegenheit, worin wir wieder eine Auslösung kirchlicher Güter aus weltlicher Vogteigewält vor uns haben, sind, zu mehrer Sicherstellung der Sache, schon Walrams zwei Söhne, Heinrich und Ruprecht, als Zeugen zugezogen. Sie werden bei diesem Fall zum ersten Male namhaft gemacht und mögen damals im angehenden Jünglingsalter gestanden haben. Da auch Pfalzgraf Konrad als Zeuge aufgeführt wird, so kann das Geschäft nicht später als im Jahr 1195 in Ordnung gebracht sein, da Konrad gegen Ende dieses Jahres gestorben ist.

Was die Herrschaft Metricha anbelangt, so finden wir das Nassauische Haus in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts im Mitbesitz davon stehend. Ohne nähere Andeutung über den Ursprung dieses Antheils zu erhalten, erfahren wir nur aus einer Urkunde über die Schenkung des Dorfes Rore (Rohr) an der Mosel, bei Coblenz, an das Kloster zu Himmenrode, daß Nassau dieses Eigenthum damals mit zwei anderen Häusern theilte. Es werden als Herren von Metricha genannt, von einer Seite: Heinrich Graf von Nassau und sein Nepos Walram, andererseits: Anselm von Molvisberg, an dritter Stelle aber: die fromme Edelfrau Salomena nebst ihrer Tochter Metilde und ihrem Eidam Rudolf Pfalzgraf von Tuingen (Tübingen). Diese insgesammt waren die ursprünglichen Verleiher des genannten Dorfes an das Himmenroder Kloster. Indessen werden wir darüber nicht durch die Beurkundung der ersten Schenkung selbst in Kenntniß gesetzt, sondern durch die mindestens

*) Günther, Cod. diplomat. Rheno-Mosell. I, S. 500 ff.

vierzig Jahre später aufgesetzte Verbriefung über die Bestätigung derselben durch die Erbnachfolger der anfänglichen Geber *). Auf jeden Fall darf, wenigstens was den Antheil der Nassauischen Grafen an jener Handlung anbelangt, dieselbe nicht später, als in den Anfang des Jahres 1167, verlegt werden. Denn wir wissen, daß Heinrich von Nassau auf dem Feldzuge Kaiser Friedrichs gegen Rom im Monat August des Jahres 1167 seinen Tod fand. Es mag sein, daß Heinrich kurz vor seinem Auszuge mit dem Kaiser, der im Frühjahr 1167 nach Italien aufbrach, an jener Schenkung für Himmenrode sich betheiligt hat **). Was den Grafen Walram anbetrifft, so ist die mit Heinrich, seinem nahen Verwandten, gemeinsam vorgenommene Handlung die früheste, welche wir überhaupt von ihm kennen. Auch sehen wir, daß Walram, wenn er um das Jahr 1167 großjährig war, zu der Zeit der Kreuzfahrt, welche er über zwanzig Jahre später angetreten hat, nicht mehr ein so junger Mann gewesen ist, wie Manche ihn vorstellen, sondern daß er damals in der vollen Reife des Mannesalters stand, was außerdem noch daraus ersichtlich wird, daß gegen die Mitte der Neunziger Jahre seine zwei Söhne dem Jünglingsalter sich näherten. Noch ist zu beachten, wie aus der ausdrücklichen Angabe der vorgedachten Urkunde, wonach von Nassauischer Seite nur Heinrich und Walram an dem Sammteigenthum von Metricha theilnahmen, ersichtlich wird, daß beide, einem und demselben Zweige des Nassauischen Hauses angehören, nämlich dem älteren, der von Ruprecht I. ausgeht. Es lebte nämlich von der Nachkommenschaft Arnolds I., mit Heinrich I. gleichzeitig, Ruprecht II., der Streitbare, welcher jedoch nicht als im Mitbesitz stehend angeführt wird.

Es ist auf den ersten Blick deutlich, daß wir in sämmtlichen Mitherren von Metricha eine irgendwie durch Verwandtschaft verbundene Gruppe von Personen vor uns haben. Nach den beiden Nassauischen Grafen wird Anselm von Molvisberg (Molsberg) genannt, unter welchem der Zeit nach, kein anderer als Anselm III., der Sohn Heinrichs I. von Molsberg, verstanden werden kann. Die

---

*) Nach Hontheim bei Kremer II, S. 215 ff.

**) Bei Wenck, Hess. L. G. III, S. 236, wird die Zeitgrenze weiter gezogen, zwischen 1162 und 1190; desgleichen bei Arnoldi, Gesch. d. Oranien-Nass. Länder, I, S. 28. Dies gilt für Andere unter den Theilnehmern.

Edelfrau Salomena, welche zur Zeit, als sie die Schenkung mit vollzog, bejahrt und, als Wittwe, vielleicht in den geistlichen Stand getreten war, weßhalb sie als fromme Matrone bezeichnet wird, war, wie aus verschiedenen zusammentreffenden Umständen ersichtlich ist, eine Angehörige des gräflich Gleibergischen Hauses. Sie ist eben dieselbe, welche im Jahr 1197 unter dem Namen Salome Gräfin von Gysen (Gießen) vorkommt, im Jahr 1203 aber verstorben war. Ihr Tochtermann, Pfalzgraf Rudolf von Tübingen, welchen die Urkunde über Metrich anführt, erscheint, als Erbe ihrer Güter, im Besitz von Gießen, das zu der alten Grafschaft Gleiberg gehörte. Salome war eine Tochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg (Glizberg), dessen in den Jahren 1131 bis 1162 Erwähnung gethan wird, eines Sohnes von Graf Hermann II. Die Gemahlin Wilhelms trug gleichfalls den Namen Salome, sie ist aber mit der in dem Metricher Schenkungsbrief erwähnten nicht zu verwechseln. Letztere nämlich, ihre Tochter, war Gemahlin eines Grafen von Eberstein, denn Mechtild, die Gattin des Tübingischen Pfalzgrafen Rudolf, Salomenas Tochter, wird Gräfin zu Eberstein genannt; ihre Mutter muß also in dieses schwäbische Grafenhaus vermählt gewesen sein, wahrscheinlich an einen der Brüder Eberhard und Hugo von Eberstein. Da sie aus dieser Ehe keine männlichen Erbfolger hatte, so gingen die Erbrechte auf einen Theil der Gleibergischen Güter an ihre Tochter Mechtild und durch diese an Rudolf über *).

Es tritt nun die Frage vor, welches der Ursprung der Gemeinschaft an der Besitzung Metricha unter den drei Häusern: Nassau, Molsberg und Gleiberg, gewesen sein mag. Dabei lassen sich verschiedene Erklärungswege versuchen. Es könnte angenommen werden, daß jene Häuser gleichmäßig durch weibliche Erbfolge, vermittelst dreier Erbtöchter aus einem anderen, im Maienfelde begüterten Hause, in den Sammtbesitz gekommen seien. Allein geschichtliche Nachrichten, die darauf hindeuten, sind nicht vorhanden. Oder man könnte von der Annahme ausgehen, daß eines der genannten Häuser ursprünglich im Alleinbesitz gestanden, und daß es die beiden andern durch zwei in dieselbe verehelichte Erbinnen in ihre Mitrechte eingesetzt habe. Der Besitz von Metrich steht so vereinzelt da, und es wird darüber in den späteren Zeiten nichts weiter berichtet, daß

*) Wenck, Hess. L. G. III, S. 222, 233 ff., 237 f.

wir, bei dem Mangel ausreichender Anhaltspunkte, uns auf Vermuthungen angewiesen sehen. Durch den Umstand nun, daß Salome von Eberstein und deren Tochter Mechtild offenbar als Erbinhaberinnen ihres Antheils von Metricha erscheinen, werden wir darauf geführt, in ihrem Geschlechte, dem gräflich Gleibergischen, den zur Erklärung der Gemeinschaft dienenden Fall zu suchen. Zwar hat Graf Wilhelm, Salomens Vater, auch eine, der Zahl und dem Namen nach nicht weiter bekannte, männliche Nachkommenschaft gehabt, allein diese muß frühzeitig, vielleicht vor seinem Tode, erloschen sein, da das Gleibergische Erbe seiner Linie, neben welcher die seines Vetters Otto, gleichfalls ohne männliche Nachkommen, in weiblicher Folge sich fortsetzte, thatsächlich durch seine Enkelin an den Pfalzgrafen von Tübingen gebracht worden ist. In das ältere Gleibergische Geschlecht, abstammend von dem gräflich Luxemburgischen, sind ausgedehnte Besitzungen und Rechte zusammengeflossen, im Lahngau, im Erdehegau, welche sich zum Theil aus einer frühzeitigen Verbindung desselben mit dem herzoglich Fränkischen Hause herschreiben. Es ist möglich, daß die Güter in der überrheinischen Grafschaft Maienfeld von der Mutter Wilhelms herstammen, deren Namen uns jedoch nicht überliefert worden ist. In das Nassauische Haus würden dann, am wahrscheinlichsten durch eine Schwester Wilhelms, und an Anselm von Molsberg vielleicht ebenso, oder durch eine Tochter jenes Grafen, die Metricher Rechte gekommen sein.

Vorstehende Betrachtung dient zur Unterstützung einer Annahme, welche Vogel entwickelt hat *), der wir einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit zugestehen müssen. Seine Ansicht stützt sich auf die, schon durch Wenck vorgetragene Vermuthung, daß Ruprecht I. von Laurenburg, vor seiner Verbindung mit der Gräfin Beatrix aus dem Hause Limburg, die ihn, wie wir wissen, überlebt hat, schon in einer früheren Ehe gestanden habe. Indem Vogel nun das Verhältniß der Besitzgemeinschaft in Metricha auf drei Erbtöchter des Grafen Wilhelm von Gleiberg, von denen eine, Salome, bekannt ist, zurückführt, weist er eine derselben als die erste, dem Namen nach unbekannte, Gemahlin, dem Grafen Ruprecht von Laurenburg, eine andere aber Anselmen von Molsberg zu. Wir haben dabei zu erinnern, daß Ruprechts erste Gemahlin, in Rücksicht auf die Zeit-

*) Beschreibung des Herzogth. Nassau, S. 299 f.

verhältnisse, eher eine Schwester, als eine Tochter des Grafen Wilhelm gewesen zu sein scheint. Denn Wilhelm starb gegen das Jahr 1162, schwerlich möchte daher eine Tochter von ihm Ruprechts erste Gattin gewesen sein, da dieser im Jahr 1151 schon aus seiner zweiten Ehe einen erwachsenen Sohn hatte *). Vogel macht von der erörterten Annahme noch einen weiteren Gebrauch und es ist klar, wenn eine Erbtheilung in den Gleibergischen Besitzungen von Wilhelms Familie stattgefunden hat, daß selbige in ausgedehnteren Wirkungen sich darthun muß, als bei dem kleinen Eigenthum zu Metrich.

Auf Grund der muthmaßlichen Verbindung mit dem Hause Gleiberg würden nämlich noch andere Besitzthümer, welche den Nassauischen Grafen besonders zu eigen waren, ihre Herleitung finden. Dieselben begriffen die Herborner Mark und die Herrschaft auf dem Westerwalde, welche Besitzungen damals von dem übrigen Nassauischen Gebiete noch getrennt ablagen. Im Umfange des alten Erdehegaus ist aber vor dem dreizehnten Jahrhundert keine andere gräfliche Familie bekannt, als die der Gleiberger. Wir sehen aber, daß in dem westlichen Theile des Erdehegaus, mit der Malstätte Ruchesloh, zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Landeshoheit den Grafen von Nassau zustand. Diese Thatsache würde ihre Erklärung finden, wenn man die Annahme gelten läßt, daß der Besitz der Herborner Mark und des Westerwaldes, gleich dem Miteigenthum zu Metrich, auf einen durch Ruprechts I. erste Gemahlin eingebrachten Erbanspruch gegründet sei, welches Anrecht etwa nach dem Jahr 1162, nicht lange nach Ruprechts I. Tode, um welche Zeit eine ältere Gleibergische Linie in männlicher Folge zu Ende ging, sich verwirklicht haben möchte. Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß dieser Vorstellung zufolge, das Haus Nassau einen verhältnißmäßigen Antheil aus der Gleibergischen Verlassenschaft durch Wilhelms Schwester erlangt haben würde, im Vergleich mit dem des Pfalzgrafen von Tübingen, welchem die Herrschaft Gießen zufiel. Worin der Molsbergische Antheil bestanden haben mag, ist bis jetzt nicht aufgeklärt. Indeß wollen wir darüber die Vermuthung nicht zurückhalten, daß die Molsbergischen Güter und Rechte im Haigergau (Freusburg, Kirburg), etwa daher stammen.

---

*) S. oben S. 181 f.

Ehe wir die einzelnen aus Walrams Regierung überlieferten Nachrichten vorlegen, müssen wir in der Kürze auf eine Verhandlung über das Lehensverhältniß der Burg Nassau die Aufmerksamkeit lenken. Zwar wird in der über diese Verhandlung erhaltenen Aufzeichnung des Grafen Walram nicht namentlich gedacht; indessen, da die Angelegenheit in das zweite Jahr nach seiner Heimkehr aus dem Morgenlande fällt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er dabei einen vornehmlichen Antheil gehabt hat. Die Anregung zu einer Veränderung des Lehensverhältnisses von Nassau ist übrigens von dem Erzbischof von Trier ausgegangen.

Wir haben seiner Zeit die Bedeutung der Lehensauftragung des Schlosses Nassau nebst dessen Zugehörden an das Erzstift Trier auseinandergesetzt. Im Jahre 1192 wurde zwischen dem Kaiser Heinrich VI. und dem Erzbischof Johann eine Uebereinkunft getroffen, der zufolge Nassau an den Kaiser als Lehensherrn übergehen, das Erzstift dagegen durch Unterordnung der bisher reichsunmittelbaren Abtei Echternach (Epternach) entschädigt werden sollte*). Von Seiten Heinrichs, der eine durchgreifende Reichsgewalt in seinem Hause zu befestigen trachtete, mag bei diesem Plane die Absicht obgewaltet haben, den Stammsitz der Nassauischen Grafen unmittelbar unter das Reich zu stellen, zugleich aber auch ein Fürstengeschlecht, dessen Mitglieder unter der Regierung seines Vaters erhebliche Dienste geleistet und bis zu dessen Ende mit ihm ausgeharret hatten, sich und dem Kaiserhaus der Staufen näher zu verbinden. Für Walram aber, auf welchen in jenen Zeiten das gesammte Nassauische Erbe überging, mochte das Lehensband mit dem Reich willkommener sein, als das mit dem Erzstift. Auf Seiten des Erzbischofs sind die Absichten, welche ihn leiteten, vollkommen deutlich. Er trug ein starkes Begehren, die von Trier nicht weit entfernte, ihm durch gelegentliche Besuche wohlbekannte Abtei Echternach, eine ehrwürdige seit dem Anfange des achten Jahrhunderts bestehende und überaus begüterte Stiftung, welche in mehr als dreißig Schlössern, ohne Luxemburg zu

*) Die in einem alten Manuscript der Echternacher Abtei enthaltene Darstellung dieser für die Reichsgeschichte wichtigen Verhandlungen findet sich, nach Martene, abgedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, fasciculus scriptorum, S. 382—404; Hontheim, hist. Trev. I, 618, 623, 626. Bertholet, hist. du Luxemb. IV, S. 246 bis 270. Urkunden, 37.

rechnen, Lehensmannen hatte, deren Besitzungen im Bisthum Trier und in dem von Metz nicht weniger als siebenhundertundsiebenzig Mansen betrug, in denen die meisten Adeligen belehnt waren. Der Kaiser, wie man sagt, wurde für den Tausch von dem Erzbischof durch Geschenke gewonnen, die auch an Personen seines Rathes nicht gespart wurden. Auf dem Reichstage zu Worms war die Sache beredet und durch die Zustimmung der Fürsten zum Beschluß erhoben worden. Nach der Rückkehr von dem Reichstage, am 17. Mai 1192, eröffnete der Erzbischof dem Abt Gottfried, durch einen an diesen gerichteten kaiserlichen Brief, den Befehl, die Abtei Echternach, welche von dem Lehensbande gegen das Reich entlassen wurde, von dem Trierer Erzbischof zu Lehen zu nehmen. Gottfried und der Convent geriethen in Schrecken und Bestürzung. Sie waren nicht gesonnen, ihre bisherige Freiheit unter dem Reich gegen die Abhängigkeit von dem Erzbischof zu vertauschen, welchen sie als ihren Feind, den nach des Klosters Reichthümern gelüstete, fürchteten. Mit Mühe wurde durch Verwendung des Klostervogts, Grafen Heinrich von Luxemburg, auch des Erzbischofs Konrad von Mainz, imgleichen des Protonotars Sigillo und des Trugseß Markward, eine Vertagung des Vollzugs bei dem Kaiser erwirkt. Erzbischof Johann dagegen drängte auf alle Weise den Abt Gottfried, welcher von ihm eine andere Abtei, St. Mathias zu Trier, besaß, zur Nachgiebigkeit. Zwar sah sich Gottfried genöthigt, von der Abtswürde in Echternach, auf Andringen des Erzbischofs, zurückzutreten, jedoch ließ er sich nicht bewegen, danach diese Abtei von ihm zu Lehen zu empfangen. Die Treue der Klostergeistlichen gegen das Reich, ihre Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus, ihr tüchtiges Selbstgefühl, die Entschiedenheit und Klugheit, womit sie des mächtigen Gegners sich zu erwehren wußten, der klare Blick in die Verhältnisse ihrer des Reichsschutzes bedürftigen Anstalt, erscheinen bei dieser Gelegenheit im günstigsten Lichte. Einer aus ihrer Mitte, der gelehrte und vielbelesene Klosterbruder Dietrich, setzte im Namen des Convents ein Schreiben an den Kaiser auf, worin er ihn in der eindringlichsten und freimüthigsten Rede an seine königliche Pflicht erinnerte, die Abtei des heiligen Wilibrord in ihren Freiheiten und Rechten, wie sie von Alters her von den fränkischen und deutschen Königen verbrieft waren, zu erhalten. Er brachte die Dienste der Abtei gegen das Reich durch Beiträge aus ihren Gütern für das königliche Heer, namentlich zur Zeit der Normannen-

noch unter König Arnulf, ihre Dienste in Lothringen, in Brabant, in Geldern, in Luxemburg, in Erinnerung; er enthüllte die selbstsüchtigen Absichten des Erzbischofs und den Schaden, welcher durch Uebergabe der Abtei an diesen dem Reiche selbst drohe*). Der Kaiser, nachdem er diese Vorstellung gelesen, änderte sogleich seinen Entschluß, indem er erkannte, daß er von dem rechten Wege sich habe ableiten lassen. Der mit dem Erzbischof beredete Tausch wurde förmlich zurückgenommen, Abt Gottfried in seiner Würde auf's neue bestästigt, und der Kirche zu Echternach unter kaiserlichem Siegel die Sicherheit gegeben, daß sie niemals dem Reiche entäußert werden dürfe. Dies geschah durch Urkunde Heinrichs vom 24. August aus Weißenau bei Mainz, unter deren Zeugen zwar nicht Graf Walram, aber Verwandte und Genossen desselben auf der Kreuzfahrt, Grafen von Dietz und von Catzenelnbogen, auch Bischof Hermann von Münster, angeführt werden. Das Lehensverhältniß von Nassau zu dem Erzstift Trier ist unverändert geblieben **).

Ueber Walram wird uns in den nächsten Jahren nichts berichtet. Er scheint den Angelegenheiten seines Hauses und Landes gelebt zu haben. Bei den Geschäften des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz finden wir ihn einige Mal, aber an Heinrichs Kriegsunternehmungen zur Unterwerfung Siciliens hat er, soviel bekannt ist, nicht theilgenommen. Seine eigenen Lande erforderten seine Thätigkeit, denn zu den älteren Nassauischen Gebieten, die in seiner Hand vereinigt wurden, kamen neue Besitzungen und Rechte hinzu, die vielleicht um jene Zeit von ihm angetreten worden sind. Unter Walram ist zuerst der Nassauische Besitz in Weilburg und dessen Gebiet geschichtlich nachzuweisen.

---

*) Das Schreiben des Klosterbruders Dietrich ist nach Inhalt und Form merkwürdig. Es herrscht darin eine großartige Ansicht der Verhältnisse, die durch Kenntniß des geschichtlichen Zusammenhangs in Deutschland und durch Einsicht in das Wohl der Abtei und des Reiches gehoben wird. Es steht bei Kremer a. a. O. S. 389—400.

**) Die Meinung Einiger, als sei der Austausch der Lehenschaft von Nassau gegen die Abtei Echternach wirklich vollzogen, schreibt sich aus der ungenauen Angabe bei Brower, Ann. Trev. II, S. 90, her. Allerdings war der Kaiser mit dem Erzbischof wegen des Tausches übereingekommen und hatte schon den Abt seines Lehensdienstes schriftlich entlassen. Aber der wirkliche Vollzug scheiterte an dem Widerstande der Abtei, wodurch die Zurücknahme der kaiserlichen Entschließung herbeigeführt wurde.

Die Herrschaft Weilburg, Burg, Stadt und ein beträchtlicher Dörferbering, machte einen Theil des vormaligen Niederlahngaus aus. Sie erstreckte sich von der Lahn ober- und unterhalb der Stadt in den südlichen Theil des jetzigen Amtes Weilburg, über die Gegenden, welche die Weil nebst dem Eschbach und dem Weinbach, auch der Möttbach (Isser) durchströmt, bis gegen den Solmsbach. Zwischen Limburg und Wetzlar, am linken Lahnufer, auf einer vorspringenden bergigten Halbinsel, die der Fluß, bis auf eine schmale Landenge, umringt, wodurch auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume eine ungemeine, gleichsam gedrängte, Mannichfalt der Bodengestalt bewirkt wird, in freier Lage über die tieferen Krümmungen des engen Flußthales hinschauend, nicht weit oberhalb des Einflusses des von Mittag herabkommenden Weilbachs, war die Oertlichkeit für die Anlage eines Herrensitzes ebenso günstig, wie anziehend. Ein mannigfaltiger Pflanzenwuchs zeugt dort von der Kräftigkeit des Bodens, der zu dem Ertrage von Forst und Feld auch aus nutzbaren Gesteinen Gewinn liefert *). Die Bewohner hegen eine starke Anhänglichkeit an ihr Heimathsland, was wir nicht allein der sprechenden Eigenthümlichkeit und den Reizen desselben, sondern auch der Ursache zuschreiben, daß Weilburg durch lange Jahrhunderte der Mittelpunkt einer Herrschaft gewesen ist, wo mit dem Bestande der bürgerlichen Ordnung auch die geschichtlichen Erinnerungen lebendig geblieben sind. Die Zeugnisse von dem Anbau der Gegend reichen in frühe Zeiten zurück. Die Wilinaburg, ein Hauptsitz des Fränkisch-Salischen Geschlechtes, wird im Jahr 905 erwähnt, ihr Ursprung führt zu den früheren fränkischen Gründungen. Die älteste Burganlage nahm den Platz des östlichen Theils des jetzigen Schlosses ein. Die Kirche zu St. Walburg, wozu ein Stift regulirter Chorherren (nur uneigentlich Abtei genannt) gehörte, wird im Jahr 912 erwähnt, sie lag an der Stelle der gegenwärtigen Stadtkirche. Die Stadt Weilburg, schon 918 als solche bezeichnet, ist eine der ältesten deutschen auf Nassauischem

*) Vormals wurde bei Weilburg auch Weinbau getrieben, woher dem Abhange an der Lahn der Name Wingert geblieben ist, wo auch hie und da, wie es scheint, ein wildwachsender Rebstock sich erhalten hat. Doch ist der Weinbau bei Weilburg keineswegs so früh betrieben, wie Vogel (S. 401) meint, im zehnten Jahrhundert. Die Urkunden aus dem Jahr 993, auf welche er sich bezieht (Kremer, II, 8. 93), beweisen für andere Orte, am Rhein, nicht für Weilburg.

Boden. Von zugehörigen Ortschaften aus der Umgebung treten hervor: Weilmünster 772, dessen Kirche, wie der Ortsname beweist, sehr alt ist, Bermbach, Rohnstatt (gegen Westen der mittleren Weil) 821, Selters oberhalb Weilburg an der Lahn 833, Eubach 1000, nebst anderen in derselben Gegend gelegenen, aber nicht zur Herrschaft Weilburg gehörenden Orten: im Jahr 912, Altenkirchen zwischen Mötte und Solmsbach, mit der Gerichtsstätte Hausen (auch Grebenhusen genannt, jetzt ausgegangen) und Möttau, sämmtlich der Abtei Fuld gehörig, von welcher diese Orte, nebst Leun und Neuenkirchen, der Mutter König Konrads I. Glismud, gegen Entschädigung durch Treiber an der Unstrut, auf Lebenszeit überlassen wurden, noch früher, 777, Dietenhausen (Tiedebaldeshusen) im Gericht Aldenkirchen, wo das Kloster Lorsch die Fronhube und sechs Bauernhöfe besaß. Auf den Anbau der Gegend in den früheren Zeiten hat theils die Abtei Fuld wohlthätigen Einfluß gehabt, von wo aus die Kirchen in Weilmünster und Altenkirchen, wohin die Pfarrkirche von Braunfels und Neuenkirchen gehörte, gestiftet wurden, und welche, außer dem schon genannten, auch in Mainlinten, Selters, Siegelbach (vielleicht das heutige Grävenecf) Bermbach, Rohnstatt, Feldun (in der Gemarkung Weilmünster) begütert war, theils aber begünstigte denselben der Burgsitz der Lahngauischen Grafen in Weilburg, unter denen wiederum nähere Beziehungen zu der Fulder Abtei bestanden.

An Weilburg knüpfen sich alte und theuere Erinnerungen, welche sich an die Person König Konrads I. reihen, der sowohl als Herzog im Lahngau, wie nachmals als König recht eigentlich diesen Gegenden angehört. Dessen Vater, Konrad der ältere, Graf in der Osthälfte des Lahngaus, in der Landschaft von Wetzlar und Weilburg, ward, da er in der Schlacht bei Fritzlar, gegen Adelbert von Bamberg, Markgrafen im Nordgau, am 27. Februar 905, gefallen war, von seiner Wittwe und seinen Kindern in der Weilburg beigesetzt. Seine drei Söhne: Konrad, Otto, Eberhard, haben in verschiedenen Theilen der Lahngegend die gräfliche Gewalt gehabt. Ueber Otto, der früh verstarb, sind weitere geschichtliche Nachrichten nicht vorhanden, so daß es auf eine bloße Vermuthung gestellt ist, wenn einige Geschichtsforscher ihn als Stammvater des Nassauischen Hauses annehmen. Eberhard, Herzog der Franken und Graf in dem Gau Pernasse, bekleidete eine angesehene Stellung unter König Heinrich I., fand aber unter Otto I., da er der Königsgewalt des Sächsischen

Hauses sich widersetzte, 939, den Untergang. Der älteste der drei Brüder, König Konrad, ist, wofür wenigstens die Wahrscheinlichkeit spricht, in Weilburg geboren, und auch daselbst begraben worden, wiewohl, nach andern Angaben, sein Begräbnißort in Fuld gewesen sein soll. Konrad liebte den Aufenthalt in Weilburg, einige seiner Urkunden (vom 9. Juli 914, über die Bestätigung der Rechte der Kirche zu Utrecht, vom 9. August 915, die Schenkung von Nassau betreffend) sind daselbst ausgefertigt. Er starb, unter der Trauer und den Thränen aller Franken, am 23. Dezember 918, an den Folgen der auf dem Bayerischen Feldzug erhaltenen Wunden. Er war ein Herrscher voll Kraft und Mäßigung, gerecht, einsichtsvoll, unermüdlich, mit welchem nach dem Abgange des in Schwäche gesunkenen Hauses der Karlinger, die Reihe der Wiederhersteller des Königthums in Deutschland anhebt, denn das Werk der Einigung und Festigung des Reichs, von Konrad, während seiner kurzen Regierung von 911 bis 918, unter schweren und unausgesetzten Kämpfen begonnen, wurde von Heinrich und Otto weitergeführt. Er war ein König, fähig über viele Völker zu gebieten, ohne Eigennutz, bedacht auf die Wohlfahrt des Reiches, was er, wie in seinem thätigen Leben, so noch vor seinem Ende dadurch bewies, daß er seinen Bruder Eberhard ermahnte, selbst für die Nachfolge des mächtigen Sachsenherzogs Heinrich zu stimmen.

Es liegt uns ob, des Näheren anzugeben, was von Konrads Regierungshandlungen auf Weilburg sich bezieht. Ihm verdankt das Stift regulirter Chorherrn zu St. Marien und Walpurgis in Weilburg seinen Ursprung. Auch hat er die Kirche zu Haiger gegründet, zur Taufkirche des großen ihr angewiesenen Sprengels bestimmt, die er aus der königlichen Fronhube des Ortes, auch durch Güter in der Wetterau ausstattete und mit dem Hof und allen zugehörigen Besitzungen (am 24. April 913) der Weilburger Kirche übergab*). Kon-

*) Kremer, II, S. 49 f. Die Kirche zu Haiger, oer Sitz des Landkapitels für den ehemaligen Gaubezirk, ging mit der zu Weilburg im Jahr 993 an das Wormser Hochstift über. Nachdem sie neu und größer aufgebaut war, wurde sie, am 28. April 1048, durch den Erzbischof Eberhard von Trier und den Bischof Arnold zu Worms eingeweiht. Zugleich wurde der von dem König Konrad bestimmte Sprengel der Kirche von dem Erzbischof auf's neue bestätigt. Die Urkunde darüber, mit der Beschreibung der Grenze des Sprengels, findet sich bei Kremer II, S. 120—122.

rad verlieh (am 28. November 912) an die Weilburger Kirche den Hof Rechtenbach im Lahngau, in der Grafschaft seines Bruders Otto (Groß- und Klein-Rechtenbach, zwischen Wetzlar und Gießen) nebst allen Zugehörden, auch den Leibeigenen beiderlei Geschlechts und dem dritten Theil der königlichen Fruchteinkünfte in der ganzen Grafschaft*). Er genehmigte, laut Urkunde aus Tribur vom 16. Juni 913, die Uebergabe von Gütern und Hörigen zu Breidenbach und Gladenbach, (Klein-Gladenbach an der Perf) durch Guntbald, einen Priester der Weilburger Kirche, von welcher dieser die Kirche zu Breidenbach und eine andere zu Muffondorf empfangen hatte **). Wie er an das Stift seiner Stadt Weilburg den Hof Nassau nebst Zubehör schenkte, (am 9. August 915), wurde oben (S. 182 f.) berichtet, deßgleichen, daß in der Folge diese Güter nicht mehr bei dem Stifte waren, sondern durch den Bischof Azecho, der sie erworben, an die Domkirche zu Worms verliehen wurden.

Nach dem Fall Herzog Eberhards unter Otto I., scheinen die Güter der Salischen Konradiner im östlichen Lahngau, gleich andern in Hessen, eingezogen und die Grafenwürde auf ein anderes Geschlecht übertragen worden zu sein. Im Jahr 975 wird ein Graf Hildilin genannt, in den Jahren 993 bis 1017 ein Graf Gerlach, welche aber dem Stamm der Konradiner nicht angehören, da König Otto III. das Stift zu Weilburg, den alten Hauptsitz derselben, sein Eigenthum nennt. Unter diesem Könige erlitten die Verhältnisse von Weilburg eine Veränderung, die wichtige Folgen nach sich gezogen hat. Durch mehrere Schenkungen kam nach und nach die Kirche und Herrschaft Weilburg an das Bisthum zu Worms. Die Schenkungen beginnen im zehnten Jahr nach Ottos III. Erhebung, als derselbe noch im Knabenalter stand, zur Zeit, als der kurz zuvor genannte Gerlach Graf im Lahngau war, und es ist aus dem Eingang der Urkunde (aus Ingelheim vom 24. April 793) ***) ersichtlich, wie Otto dabei vorzüglich unter dem Einfluß der Geistlichkeit stand. Es geschieht nämlich auf das Fürwort der Kaiserin Adelheid, seiner Großmutter, und auf Ansuchen der Erzbischöfe Willigis zu Mainz, Everger zu Cöln, Gisalhar zu Magdeburg, in Anbetracht der Er-

*) Kremer, II, S. 48 f.
**) Kremer, II, S. 51.
***) Kremer, II, S. 93 f.

gebenheit, welche Hildebald, Bischof zu Worms, dem Vater des Königs und seiner Mutter, der Kaiserin Theophanie, bewiesen, daß er der Kirche zu St. Peter in Worms, wie es heißt, seine Abtei Wiliniburg *) mit allen rechtmäßigen Zugehörden, Kirchen, Dörfern, Höfen und sonstigem Eigenthum schenkt. Er thut dies, damit in der bischöflichen Kirche nicht allein sein und seiner Vorfahren, sondern auch das Andenken derjenigen fortdauere, durch deren Fürsorge Kirche und Stiftung zu Weilburg errichtet worden seien. Sieben Jahre darauf (nach Urkunde aus Rom vom 27. Mai 1000) **), als Burchard den Bischofsitz in Worms einnahm, eingedenk zugleich seines Vorgängers Franko, fügt der junge Kaiser das ganze Castell Wiliniburg, mit Ausnahme des königlichen Hofes und des südlichen Theils des Castells ***), hinzu, übrigens aber mit Fischereien, Weiden, Holzung und andern dem Propst und den geistlichen Brüdern bisher überlassenen Nutzungen, dazu einen Theil des Waldes zur linken Hand, wenn man aus der Burg geht, begrenzt durch die öffentliche Straße bis Kleincubach, auch den ganzen Wald und alles Rodland von dem Dorf Nantheresrode (Nenterod) bis zu dem Fluß Oumena (vielmehr Ulmena, Ulmbach) nach Länge und Breite, Alles gelegen in Gerlachs Grafschaft. In dem nämlichen Jahre (Tribur, den 31. Mai) übergiebt er den Propst Huotcechin (Hazechin), ihn selbst und Alles, was er eben besitzt und in Zukunft erlangen wird, auf Burchards Ersuchen, der Kirche zu Worms †), eine Schenkung, welche sich auf das bewegliche Vermögen des Propstes bezog, das nach dessen Ableben dem Könige rechtmäßig zufiel. An diese Freigebigkeit Ottos gegen das Bisthum Worms reiht sich die seines Nachfolgers Heinrich II., welcher (durch Erlaß aus Augsburg vom 31. October 1002) auf Ansuchen der Königin Chunigunde, seiner Gemahlin, sowie des Bischofs Burchard, einen Theil seines königlichen Gutes im Lahngau, in der Grafschaft Gerlachs, auf den Altar des heiligen Peter, des Apostelfürsten, zu Worms niederlegt, nämlich die Stadt Wilineburg

---

*) Dedimus nostram abbatiam Wiliniburg nominatam; nachher findet sich die Bezeichnung: illius abbatiae locus et monasterium (Münster).

**) Kremer, II, S. 97 f.

***) Totum castellum Wilineburg nominatum, excepta curte nostra et ea parte castelli, quae est per transversum ad austrum respiciens.

†) Kremer, II, S. 98 f.

und alle Hoheit, welche dort in des Königs Händen liegt, mit jeglichem Nutzen und Zugehör, Knechten und Mägden, Plätzen, Gebäuden, gebautem und ungebautem Land, Weiden, Koppelweiden, Wäldern, Jagden, Mastungen, Wassern, Mühlen, begangen und unbegangen, Ausgängen und Wiedergängen, Gesuchtem und zu Suchendem, auch dem königlichen Bann und Allem, was immer als rechtmäßig dazu gehörend und nutzbar benannt werden mag *). Zuletzt gelangte das Bisthum auch in den Besitz des noch übrigen Königsgutes zu Weilburg, indem Heinrich IV. (Regensburg den 26. November 1062) zu seinem eigenen Frommen und zum Seelenheil seines Großvaters und Vaters, der Kaiser Konrad und Heinrich, und anderer Vorfahren, auf den Wunsch seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, und des Erzbischofs Anno von Köln, den ihm nach Erbrecht zukommenden Hof an der Südseite des Weilburger Münsters, innerhalb der Stadtmauer gelegen, im Lahngau, in der Grafschaft Wernhers, nebst allem Zugehör, welchen Hof die Kaiserin Mutter unter Heinrichs Zustimmung der Kirche zu Worms auf deren Bitte überwiesen hatte, dem Bischof Arnold zu Eigenthum verleiht **).

Obwohl Weilburg schon zu König Konrads Zeit, als ummauerte Stadt bezeichnet wird, so war doch die eigentlich städtische Ansiedlung, selbst in Walrams Zeiten noch, sehr gering. Der Ort hatte seine Bedeutung als Veste im Lahngau, und unter dem Castell der Schenkung des Jahres 1000 ist der ganze Platz, die Burg mit den anhängenden Wohnungen, zu verstehen. Am Fuße des Burgberges lagen einige Häuser, erst zu Walrams Zeiten ging man daran, über den Berg hin zu bauen. Zwischen der Ringmauer und der Lahn

*) Kremer, II, S. 99 f.

**) Kremer II, S. 137 f. Die Ausfüllung einer Lücke in dem aus Schannat entnommenen Abdruck bei Kremer hat Friedemann im Archiv für Hessische Geschichte VI, S. 444, gegeben. Die Worte in diesem Schenkungsbrief: (Curtim) in australi parte Wilenburgensis monasterii, bezeichnen dasselbe, wie die in der Urkunde Ottos III. vom Jahr 1000: ea pars castelli, quae est per transversum ad austrum, nämlich den durch eine Durchschnittslinie auf der Südseite abgegrenzten, nicht den östlich daran gelegenen Hof, wie Vogel (S. 802, 176) es erklärt. Daß Otto III. im Jahr 1000 seiner Schenkung den südlichen Theil der Burg hinzugethan habe, wie Vogel meint, besagt die Urkunde darüber nicht. Unter Heinrich IV. kommt erst der Hof an der Südseite des Monasteriums hinzu. Es scheint dies der Rest des Ganzen, Hof und Südseite des Castells, gewesen zu sein.

stand Waldung. Die Ortsbewohner gehörten vornehmlich dem bäuerlichen Stande an, als Hörige oder Pächter.

Nach einhundertunddreiunddreißig Jahren, seitdem die königlichen Schenkungen in Weilburg erschöpft waren, treten die dortigen Besitzverhältnisse zwischen Nassau und dem Hochstift Worms in's Licht. Ob schon einer von Walrams Vorfahren im Hause Nassau die Vogtsgewalt über Weilburg gehabt habe, ist nicht nachweisbar. Noch verschiedene Male, im elften und zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, taucht der Name von Grafen Werner in der Gegend von Weilburg auf, welche zugleich in Theilen des Oberlahngaus gräfliche Rechte ausübten, zuerst in den Jahren 1062 und 1065, ein anderer Werner 1103, 1107, der um 1121 gestorben ist. Ueber Walrams vogteiliche Gewalt in Weilburg finden wir die erste Kunde in dem Jahr 1195, aus Anlaß der Streitigkeiten mit dem Bischof Heinrich von Worms. Durch Vermittlung Kaiser Heinrichs VI., der im Sommer jenes Jahres, nach der Bewältigung Siciliens, in Deutschland war, wurde dieser Zwist beigelegt. Die Urkunde über die Auseinandersetzung zwischen dem Grafen Walram und dem Bischof wegen der Stadt Wileburg ist am 6. November 1195 zu Worms ausgefertigt *). Sie betrifft die beiderseitigen Rechte hinsichtlich des Hofgutes, des Bezirks und der Stadt, die Hörigen und einzelne besondere Bestimmungen. Es wurde auf Anordnung und nach dem Willen des Kaisers festgestellt: in dem Hofgut Weilburg erkennt der Graf dem Bischof das Recht zu, welches Huberecht, Buweteil, Bestewatmal heißt, also die grundherrliche Befugniß, aus der Verlassenschaft der gutsangehörigen Leute das beste Viehhaupt, Gewand, Waffe oder sonstige Sache für sich zu nehmen, eine Befugniß, woran der Graf keinen Antheil beansprucht; desgleichen die Bete, wie sie von den Bischöfen Bukko und Konrad bezogen worden ist, in dem unteren Amt fünfzig Malter Waizen Limburger Maaß, im oberen Amte sechszig Malter Roggen und vierzig Malter Hafer. Die Gerichtssporteln dagegen in dem ganzen zu Weilburg gehörigen Gau werden der Bischof und der Graf untereinander gleich theilen, mögen sie nun aus Vergleichen, gemeinhin Wette genannt, oder aus der Abhaltung der Gerichte, die Gedingez heißen, erfallen. Was die Stadt anbetrifft, so werden beide, wann dieselbe über die Höhe hin gebaut sein wird, alle daraus sich

*) S. Beilage I.

ergebenden Einkünfte an Zoll, Münze, oder sonstigen Gefällen, ebenfalls gleich theilen, und zwar wird der Graf seine Hälfte davon von dem Bischof zu Lehen nehmen; dem Grafen wird es nicht gestattet sein, auf dem Berge ein Burghaus zu bauen, ein anderes aber, wenn es ihm beliebt, mag er dort bauen. In Ansehung der Leute einigte man sich so, daß wenn der Bischof von den angeblichen Vogteiuntergebenen des Grafen beweisen könne, daß sie seine Dienstleute seien, alsdann der Graf diesen Beweis nicht hindern werde, jene aber von des Vogts Gewalt befreit sein sollen. Ferner erkennt der Graf dem Bischof das Recht der Koppelweide (Cupel-Weyde) zu, wie es dessen Vorgänger Bukko und Konrad besessen haben. Für alle dem Bischof angethane Beeinträchtigungen wird der Graf rechtmäßig Genugthuung leisten. Noch folgt eine Bestimmung über Lasten, die von den Einwohnern zu tragen sind: auf dem Berge wird weder der Bischof, noch der Graf gewaltsamer Weise Einlager halten; wenn der Bischof einmal des Jahres nach Weilburg kommt, so werden seine Leute nach Vermögen für die Zahlung der Kosten sorgen. Zur Sicherstellung dieser Uebereinknnft bezeichnete der Graf dem Bischof zehn von seinen Lehens- und Dienstmannen, welche sich verpflichteten, im Fall der Graf dem Vertrage zuwiderhandle und, von dem Bischof oder dessen Bevollmächtigten gemahnt, binnen zwei Monaten keinen Ersatz leisten würde, auf des Bischofs Geheiß in Worms sich einzustellen und von da ohne seine Erlaubniß nicht wegzugehen. Deren Namen (es sind ihrer elf) sind folgende: Crafft von Bilstein, Egenolf der Lange, Norich, Anselm, Heinrich, Hildeger, Rupert der Marschall, Syfrid der Schenk, Dagemar von Merenberg, Heinrich der Sohn Sifrids, Dieterich von Staphele. Andererseits, zur Sicherheit des Grafen, stellte der Bischof zehn von seinen Dienstmannen auf: Syfrid, Erlewin, Gernod, Konrad der Rothe, Welfrid, Otto und Konrad, Godefrid von Stockheim, Adelher von Worms, Bertolf von Dirmstein, welche in Nassau sich einzufinden haben und ohne des Grafen Erlaubniß von da nicht weichen dürfen, wenn der Bischof den Vertrag verletzt und, von dem Grafen gemahnt, binnen zwei Monaten nicht Genugthuung gibt. Es ist aus dem wichtigen Schriftstück, dessen wesentlichen Inhalt wir vollständig dargelegt haben, zu ersehen, wie der Bischof seine an den Frohnhof sich knüpfenden Rechte festhält, die Einkünfte aus den Gerichten aber mit dem Vogte theilt, ferner wie er einem Machtzuwachs des Schirmherrn, den er in den

entlegenen Besitzungen befürchten mochte, dadurch vorzubeugen sucht, daß die Anlegung einer eigenen Burg in der Stadt dem Grafen nicht gestattet sein soll *). Auch ist zu beachten, daß die Rechte der Wormser Kirche in mehreren Punkten ausdrücklich auf den Zustand unter Bischof Heinrichs Vorgängern, von denen Burchard II. und Konrad II. von Sternberg genannt werden, zurückgeführt wurden, dagegen von des Grafen Seite wird nicht gesagt, daß er Rechte beanspruche, welche schon seine Vorfahren ausgeübt hätten. Wir legen darauf kein sonderliches Gewicht; wenn aber sonst anzunehmen ist, daß der Anfang des Nassauischen Besitzes in Weilburg unter Walrams Regierung fällt, so würde jener Umstand damit zusammenstimmen. Bei dem Uebergang der Vogtei Weilburg an sein Haus würden dann die daraus fließenden Gerechtsame festgestellt sein, dabei konnten mehrerlei streitige Punkte aus dem Gebrauch früherer und späterer Zeit hervortreten, weshalb der Bischof bei solchen auf den Sachverhalt unter seinen Vorgängern zurückgeht.

Vorzüglich belangreich ist die Frage nach dem Ursprunge der Nassauischen Gewalt in Weilburg. Dieselbe auf Erbgüter aus dem Salisch-Fränkischen Stamm in das Nassauische Haus hinüber zu leiten, ist eine Voraussetzung, die mit der unerwiesenen Abkunft des letzteren aus jenem dahingestellt bleibt. Auch würde bei einem solchen Uebergange nicht zu erklären sein, wie die letzten Kaiser des Sächsischen Hauses die Herrschaft Weilburg in der Hand haben und, sie jenem Stamme entziehend, an das Hochstift Worms schenken konnten. Ueber die Beschaffenheit der dem Grafen Walram in Weilburg zustehenden Gewalt läßt die Auseinandersetzung mit dem Bischof Heinrich keinen Zweifel, es war die schirmherrliche. Daß diese durch Vererbung an ihn gelangt sei, dürfen wir, ohne Widerrede zu befürchten, annehmen. Es bleibt nur zu untersuchen, von welcher Seite sie auf ihn gekommen, ob durch männliche Erbfolge in dem Hause Laurenburg-Nassau, wofür keine geschichtlichen Zeugnisse vorliegen, oder von weiblicher Seite, etwa aus der Familie seiner Gemahlin Kunigunde, oder von einer der älteren Nassauischen Ahnmütter.

---

*) Da von einem Burgbau die Rede ist, und der Graf in jener Landschaft einer eigenen Burg bedürfen mochte, so ist Vogel (S. 306) der Meinung, Walram habe vermuthlich damals die auf einem Kalkfelsen im Winkel des Einflusses des Weinbachs in die Weil gelegene Burg Freienfels gegründet.

Ueber diesen Gegenstand, der, bei dem Mangel bestimmter Andeutung über die Abkunft der Gräfin Kunigunde und bei der Ungewißheit der früheren Familienverbindungen, viel Schwierigkeiten mit sich führt, ist von Vogel eine Vermuthung aufgestellt worden*), welche wir, da sie zur Aufklärung der Sache nicht ungeeignet scheint, hier vortragen wollen, ohne ihr jedoch mehr, als eine muthmaßliche Geltung, beizulegen. Um den Ursprung des Weilburger Besitzthums unter Walram zu erklären, zieht Vogel andere, nach seiner Ansicht damit zusammenhängende, Nassauische Erwerbungen innerhalb des alten Oberlahngaus und des Fränkischen Hessengaues in Betracht. Er erinnert daran, daß Nassau bereits im dreizehnten Jahrhundert über die westliche Spitze des Oberlahngaus, das sogenannte Siegerland, die Landeshoheit hatte; ihm stand die Lehensherrlichkeit über die Grafschaft Wittgenstein, an der oberen Lahn, zu; sein Eigenthum waren alle Zehnten in dem jetzt großherzoglich Hessischen Grunde Breidenbach, den Aemtern Biedenkopf (an der Lahn) und Battenberg (an der Eder), in den jetzt kurhessischen Aemtern Frankenberg (an der Eder) und Wetter, in der Herrschaft Itter und anderwärts, auch die Kirchensätze zu Breidenbach, Wallau (an der Lahn) Buchenau, Aumenau und Geismar bei Frankenberg, zu Ostheim und Simonshausen bei Cassel, ferner die Patrimonialgerichte zu Viermünden (an der Eder), zu Winterscheid und Lichtenscheid (zwischen Schwalm und Wohra), die Vogtei über Battenfeld, Höfe und Güter zu Ober- und Niedermeiser und Schachten, nördlich von Cassel. Vogel ist der Ansicht, daß alle diese Besitzungen theils aus der Gaugrafschaft, theils aus der Vogtei abgeleitet werden müssen. Er macht bemerklich, daß unter dem Grafen Gerlach, der von 993 bis 1017 im östlichen Theile des Niederlahngaus und zu Weilburg vorkommt, sich Spuren der Ausübung gaugräflicher Rechte über Theile des Oberlahngaues finden. Es wird nämlich Lantwidehusen, oder das Gericht Jesberg (in der Nähe der Schwalm) in seine Grafschaft gesetzt. Eben dort war aber Nassau noch im Jahr 1265 im Besitze über Winterscheid und Lichtenscheid. Der nämliche Zusammenhang zwischen Theilen des Niederlahngaus und des Oberlahngaus, bemerkt er weiter, zeigt sich unter dem Grafen Werner, der in den Jahren 1062 und 1065 der Stadt und Gegend von Weilburg vorstand, Iringshausen bei Cassel und

*) Beschreib. d. Herzogth. Nassau, S. 303—306.

Venne bei Gudensberg lagen im Bezirke des Hessischen Gaumales Maden, worauf er den Vorsitz führte; auch Homburg an der Ohm in Oberlahngau stand unter ihm. Ein späterer Werner hatte 1107 dieselbe Grafschaft um Cassel inne, worin Nassau in der Folge noch zwei Kirchensätze nebst Höfen und Gütern besaß. Dieser Werner stand ebenfalls in einer engeren Verbindung mit Weilburg. Als nämlich im Jahr 1103 der Erzbischof Ruthard von Mainz einem edlen Manne Megenher erlaubte, zu Obereisenhausen (im Hessen-Darmstädtischen) eine Kapelle zu erbauen, welche der Bischof von Paderborn einweihte, und welche von der Mutterkirche in Breidenbach getrennt wurde, so geschah dieses unter Zustimmung des Grafen Werner als Vogtes. Die Kirche zu Breidenbach nebst einer andern (vermuthlich Geismar, der Mutterkirche von Frankenberg) gehörte 913 dem Weilburger Stifte, welches (wie oben bemerkt worden ist S. 355) damals mit Gütern und Leibeigenen ebendort und zu Kleingladenbach an der Perf beschenkt wurde. Aus diesen Umständen ist zu schließen, daß Werner der Vogt des Stiftes Weilburg, unter welchem jenes weitläufige Kirchspiel stand, gewesen ist. Was nun endlich den Grafen Walram anbetrifft, so erscheint er am Ende desselben Jahrhunderts zu Weilburg in gleicher Eigenschaft, sodaß also in der Geschlechtsfolge nur noch ein Glied fehlt, um seine Gemahlin Kunigunde, deren Abstammung sonst unbekannt ist, als auf den letzten Werner folgend, anzureihen und durch sie jene Erbschaft ihm zubringen zu lassen. Da aber Werner selbst, der im Jahr 1121 starb, keine Kinder hinterlassen haben soll, so mußte Kunigunde aus einer Seitenlinie entsprossen sein, auf welche Werners Erbe überging. Vogel findet es wahrscheinlich, daß das zwischen Werner und Walram fehlende Glied dem Geschlecht der Grafen von Zigenhain angehört habe, weil nämlich die Nassau-Hessischen Besitzungen in der Nähe der Güter derselben, zum Theil von ihnen umschlossen, lagen. Insbesondere gibt er der Vermuthung Raum, daß Graf Poppo von Holinde, der, zwischen 1144 und 1170, von dieser, zwischen Biedenkopf und Wetter auf einer Höhe gelegenen, Burg sich nannte, Kunigundens Vater gewesen sein möge. Schließlich ist er von seiner Ansicht so fest überzeugt, daß er nicht ansteht, zu behaupten: daß das Siegerland, Weilburg und die vielen Zehnten, Kirchensätze und Gerichte im Hessischen als Besitzungen und Vogteien der Grafenfamilie Werner auf solche Weise an Nassau gekommen, sei der historischen

Evidenz gleich zu achten; eine Zuversicht, der wir nicht umhin können jene Schranke zu setzen, die jeder auf Muthmaßung gebauten Vorstellung gebührt.

Die Beilegung des Streites mit dem Bischof zu Worms über die Weilburgischen Gerechtsame fällt in das siebenunddreißigste Jahr nach der Ausgleichung des Zwistes mit demselben Hochstift wegen des Eigenthums zu Nassau. Indessen hat die Anordnung vom Jahr 1195 nicht sehr lange Bestand gehabt. Auch an der mittleren Lahn, wie vormals an der unteren, vermochte das Hochstift nicht, seinen Besitz auf die Dauer zu behaupten. Nicht, als ob ihm dort die mit Walram von Nassau vereinbarten Rechte streitig gemacht wären, sie wurden von dessen Söhnen förmlich anerkannt, sondern ohne Gewalt und ohne Erschütterung, auf dem Wege friedlichen Abkommens, ist nach neunundneunzig Jahren das schöne Besitzthum, die Weilburg mit ihrem Gebiet, völlig in Nassauisches Eigenthum übergegangen.

Es sind noch einige Nachrichten anzuführen, welche uns aus Walrams Mitwirkung bei den Geschäften des Kaisers und einiger Fürsten des Reiches erhalten worden sind.

Wenige Wochen nach der Uebereinkunft zu Worms finden wir den Grafen Walram zu Kaiserslautern in der Pfalz, mit anderen Großen, namentlich solchen, die kurz vorher in Italien die Waffen geführt hatten, im Rathe des Kaisers. Heinrich, laut Urkunde aus Lautern vom 28. November 1195*), nimmt zu seines Vaters Seelenheil und zu seinem eigenen Frommen, das Cisterzienserkloster und die Brüder von Otterburg (Otterberg) auch alle Güter desselben, dermalige und künftig rechtmäßig zu erlangende, in seinen besonderen Schutz; er bestätigt ihm seine Besitzungen unter namentlicher Aufführung derselben, und bedrohet mit einer Buße von dreißig Pfund Gold, zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur anderen Hälfte dem Kloster zahlbar, Alle, welche das Kloster in seinem Eigenthm kränken und belästigen würden. Als Zeugen dabei werden namhaft gemacht: Erzbischof Johann von Trier, Bischof Wolfram von Padua, Rudolf Propst zu Lautern, Herzog Konrad von Schwaben, des Kaisers Bruder, Herzog Heinrich von Löwen, Graf Walram von Nassau, Trugseß Marquard von Annweiler, Markgraf von Ancona, Herzog von Ravenna

*) Hennes, Gesch. d. Grafen v. Nassau, I, Urkund. Nr. 2. S. 223 f.

und Graf der Abruzzen, Marschall Heinrich von Callendin, Heinrich der Schenk und sein Bruder Reinhard von Lautern.

Da Walram zu der oben bezeichneten Zeit mit dem Kaiser in Lautern war, so ist er ohne Zweifel auch auf dem wenige Tage nachher eröffneten Reichstage zu Worms gegenwärtig gewesen, wo unter lebhafter Theilnahme Heinrichs und vieler Großen des Reiches abermals eine Kreuzfahrt beschlossen wurde. Der Zug wurde im zweiten Sommer danach, 1197, jedoch ohne den Kaiser, angetreten. Walram konnte bei der Berathung und der Zurüstung des Unternehmens, das unter die Anführung des Erzbischofs Konrads, seines Nachbars, gestellt wurde, und dem auch Pfalzgraf Heinrich, mit welchem Walram Verkehr hatte, sich anschloß, durch seine Erfahrungen nützen.

Nochmals treffen wir Walrams Namen in einer kaiserlichen Urkunde an, die zu Worms am 10. Juni 1196 ausgestellt worden ist *). Sie betrifft die Angelegenheiten des St. Martinsstiftes in dieser Stadt. Der Kaiser hatte die Reichsvogtei von Dirmstein an den Wormser Bischof Konrad übergeben, unter der Bedingung, daß das Hochstift dafür sechzehn Pfund zu einer Pfründe an St. Martin zahlen solle; dagegen sollte das Reich von letzterer Kirche den Zoll zu Boppard, den ihr einst König Otto III. geschenkt hatte, zurückerhalten. Die Verhandlungen über die Sache müssen mehrere Jahre früher, unter Bischof Konrad, stattgefunden haben, vielleicht auf dem im Anfange des Jahres 1192 zu Worms gehaltenen Reichstage, wo die auf Echternach und Nassau bezüglichen Beredungen, bei denen der Graf von Nassau betheiligt war, vorgekommen sind. Noch eine andere, die St. Martinskirche in Worms angehende Sache wurde erledigt, betreffend das Patronatsrecht zu Spay am Rhein, worüber das Stift mit den Rittern Konrad und Dietrich von Waldegge zwistig geworden war. Der Kaiser, wie sein großer Vater, auf Beilegung der Zwiste bedacht, schlichtet den Handel und sichert der Kirche das angefochtene Recht, indem er den Stiftsherrn fünfzig Mark anweist, welche sie ihrerseits an die genannten Ritter, zu deren Abfindung, auszahlen sollen. Unter den Zeugen des kaiserlichen Briefes finden sich, außer Bischof Otto von Speyer und Leopold, erwähltem Bischof von Worms, zwei Brüder des Kaisers, die Herzöge Konrad von

*) Schannat. histor. episc. Wormat. II, S. 90 ff.

Schwaben und Philipp von Tuscien, darauf die Grafen Walram (Walraven) von Nassau, Emicho von Leiningen, Gerlach von Veldenz, Gerhard von Dietz, sodann Volmar von Metz und fünfzehn andere. Dies ist der letzte bekannte Fall, wo Walram bei des Kaisers Geschäften zugegen ist. Nicht lange nachher kehrte Heinrich in seine Erblande zurück, wo er, vor Ablauf des nächsten Jahres, bei der Unterdrückung eines Aufstandes in Sicilien, einen vorzeitigen Tod fand.

Graf Walram erscheint noch mehrere Male während des Jahres 1196 bei dem Erzbischof Konrad von Mainz. Wir führen zuerst eine kirchliche Verfügung im Nassauischen Lande an, nämlich die Ablösung der Kirche zu Oberjosbach (im jetzigen Amt Idstein, südlich von dieser Stadt,) aus dem Sprengel von Schloßborn. Von einem älteren Schriftstück über die Gründung und den Umfang des Schloßborner Kirchspiels ist schon bei Gelegenheit der Untersuchung über die Stiftsgrenze von Bleidenstat die Rede gewesen. Hier haben wir den Inhalt desselben, mit Bezugnahme auf das oben Gesagte (S. 117 f.) zusammenzufassen. Die Urkunde ist im Jahr 1043 durch den Erzbischof Bardo zu Mainz ausgestellt. Es wird darin berichtet, daß Erzbischof Willigis in dem Dorfe Brunnon eine Kirche aufführen und dieselbe durch Staggo, den Bischof der Dänen, einweihen ließ, daß er dann, zur Zeit Kaiser Ottos des Jüngeren (des dritten), die Kirche mit ihrem ganzen Bezirke an das Stift des heiligen Stephan des Protomartyr, das unter den Mauern von Mainz, am Berge gelegen, dem Dienste der dortigen Brüder, mit allen ihren Einkünften übergeben habe. Damals war die Kirche von Holz, in der Zeit König Heinrichs, Kaiser Konrads Sohn, unter dem Erzbischof Bardo, wurde sie besser, aus Stein, hergestellt. Auch hat der eben genannte Erzbischof die Kirche selbst eingeweiht und ihr in voller Ganzheit den nämlichen Pfarrsprengel mit allen Zehnten bestätigt. Was nun die Grenze des Kirchspiels anbetrifft, so wird sie durch folgende Bezeichnungen bestimmt, die wir, dem Wortlaut der Urkunde folgend, aufzählen wollen. Von der Quelle des Flusses Wilene (Weilbach, oberhalb Reiffenberg) anfangend, läuft sie abwärts an den Ort, welcher Lahc (Lach *), wo Dorfweil liegt) heißt, woselbst die Be-

*) Unter Lach (lacus, Lache) verstehen wir eine sumpfige, oder mit einem kleinen See angefüllte Niederung, da wo der Aubach in die Weil mündet. Der

sitzungen Hartmanns und Gaganhards aufhören, von da geht sie in den Fluß Scanwilina *) (Aubach, Nebenbach der Weil, von Süden her, nahe unter Dorfweil in den Weilbach mündend) und diese aufwärts bis dahin, wo die Besitzungen des Herzogs Cuono und Hartmanns **) sich von einander scheiden, alsdann auf die Mitte des Berges, Veltberc genannt, und nach dem Stein, der gemeinlich Brunhilden Bettchen heißt; nun zieht sie einen Weg entlang bis Esgenestruot, wo das Bächlein Ronebach entspringt, von da mitten auf den Berg Bodenhart und bis zu Ende dieses Berges an die Stelle, wo Bänke gestellt sind, von den Bänken auf den Berg des Wazzo, von da zu der Quelle Selebrunnon (Selborn) und so in das Bächlein Buochbach ***) (Fischbach, der westlich von Königstein her zur Krüftel hinab fließt, in welche er dicht unter Eppstein mündet) und das ganze Besitzthum Gerolds an dem Orte, der Laresbach (Lorsbach) heißt, (einfassend), hinab in den Fluß Cruofdera (Krüftel), weiter diesen Fluß aufwärts bis zum Einfluß der Duosna, und die Dais hinauf bis zu ihrer Quelle, von da auf die Straße, welche von

---

Aubach fließt durch den s. g. Weihergrund, dessen Name auch auf eine wässerige Gegend deutet. Es ist also Lach nicht für Loch, Lochbaum, Malbaum zu nehmen.

*) Scanwilina bedeutet wohl nichts anders als die kleine Weil.

**) Letztere ist vermuthlich die spätere Herrschaft Reiffenstein.

***) Von Brunhildenbett auf dem großen Feldberg geht der Grenzzug den Weg entlang bis auf Esgenestruot, wo der Ronebach entspringt. Unter Esgenestruot (Esgenstraße, Eichstraße) dürfte ein Weg zu verstehen sein, der durch eine Eichwaldung führte, vielleicht von dem Eichelberg her oberhalb Oberhöchstadt, welcher Ort unter den alten Namen: Heichsteter Mark, Ecgistat, Eichenstat, Eichsteter Mark vorkommt. Die Grenze folgt aber jenem Wege nicht, sondern gelangt über ein paar Berghöhen nach dem Selborn am kleinen Feldberg. Die Strecke zwischen Brunhildenbett und dem Selborn ist nicht groß, wird aber durch mehrere Merkplätze kenntlich gemacht, sei es weil die Grenze auf diesem Wege Windungen machte, oder weil Bezeichnungen durch fortlaufende Grenzen, wie Bäche, Wege, Gräben, nicht vorhanden waren. Der Buochbach trug seinen Namen von einer Buchenwaldung, was sich ebenso von selbst erklärt, wie der heutige Name Fischbach. Daß am Eichkopf, von welchem die Quellen des Fischbachs kommen, vorzügliche Buchenwälder gehegt wurden, ist aus späteren Nachrichten zu ersehen. Nachforschungen in den Weisthümern von Schloßborn und den anliegenden Ortschaften haben zur Aufklärung der zwischen dem Brunhildenbett und dem Selborn liegenden Punkte der Schloßborner Pfarreigrenze keinen Stoff dargeboten. Indessen ist zu vermuthen, daß die Grenze zwischen den einzelnen Kirchspielen oder Ortsgemarkungen noch gegenwärtig fortbesteht.

Wiesbaden in den Lahngau führt (die alte Trompeterstraße), auf dieser Straße fort bis zum sogenannten Phal (Pfahlgraben), endlich auf der Zuglinie des Pfahls bis zur Weilquelle zurück *). Wenn schon die Ost- und Südgrenze des Schloßborner Pfarrsprengels nicht genau nachgewiesen werden kann, so steht doch so viel fest, daß derselbe die heutigen Pfarrorte: Reiffenberg mit Schmitten, Schloßborn mit Glashütte und Ehlhalten, Fischbach mit Ruppertshain und Eppenhain, endlich Oberjosbach mit Bockenhausen, Niederjosbach, Niedernhausen, Königshofen und Enchenhahn, welche dem katholischen Bekenntniß angehören, ferner Dorfweil, Arnoldshain, Lorsbach und Niederselbach mit Oberselbach und Lenzhan, welche evangelischen Bekenntnisses sind, in sich begriff **).

---

*) Aus der Beschreibung des Pfarrbezirks Schloßborn ist ersichtlich, daß derselbe den nordwestlichen Theil des Niddagaus oder das Landgericht Heusels, d. i. die spätere Herrschaft Eppstein, soweit sie in diesem Gau lag, umfaßte und sich westlich längs des Daisbaches und der alten Lahngaustraße an den Königssundragau, nördlich aber an den Niederlahngau anlehnte, und zwar auf der Strecke, wo der Pfahlgraben die Grenze zwischen dem Niederlahngau und dem Niddagau bildete. An der Südostspitze des Lahngaues überschritt er diese Linie durch Einschluß des Bezirks der nachmaligen Herrschaft Reiffenberg. Etwa eine Stunde Wegs nördlich von der Daisquelle, an der Stelle die jetzt: auf den sieben Hügeln heißt, gelangt die Schloßborner Grenze an die von Bleidenstat. Bei Lorsbach andererseits tritt sie an die Ostgrenze des Königssundragaus, zu welchem, wegen seiner Lage an der rechten Seite der Krüftel, Lorsbach selbst schon gehörte, was durch eine Angabe des Bleidenstäter Schenkungsbuches vom Jahr 995 (s. oben S. 128) bestätigt wird. Das Grundeigenthum Gerolds zu Lorsbach, wovon die Urkunde redet, muß an dem linken Ufer jenes Baches gelegen gewesen sein. Die Besitzungen dieses Herren scheinen sich in beide Gauen, den Niddagau und den Königssundern, erstreckt zu haben. Daß die Grundherrlichkeit Lorsbach damals einem Grafen von Nürings gehört habe, ist eine Vermuthung (Vogel, S. 553), die sich auf eine andere Lesung jenes Namens: Berold (Bertold) für Gerold, stützt. Noch werde bemerkt, daß Lorsbach in der Folge zu dem Landgericht Heusels gezogen worden ist. Wir denken uns die Ostgrenze des Pfarrsprengels zwischen Brunhildenbett und Lorsbach so gezogen, daß Königstein, Schneidhain, Hornau und Kelkheim außerhalb, hingegen Glashütte, Ruppertshofen, Fischbach innerhalb desselben fallen.

**) An der Grenze lag Dasbach, jetzt Filial von Niederselbach. Es ist aus dem Pfarrsprengel des jetzt eingegangenen Dorfes Wolfsbach, wohin auch Idstein gehörte, hervorgegangen, fällt also außerhalb des Schloßborner Bezirks. Wolfsbach selbst scheint Filial zu Wörsdorf gewesen zu sein, ein Ort, aus dessen Gemarkung mehrere theils eingegangene, theils noch bestehende Höfe und Dörfer entstanden sind.

Auf die Wichtigkeit der Grenzbeschreibung des Kirchspiels Schloßborn für die Ortskunde wurde bereits oben aufmerksam gemacht und zu deren Erläuterung Mehreres beigefügt. Um von der Ausdehnung des Bezirks eine Vorstellung zu geben, reiche es hin, einige Entfernungen von sicher gestellten Punkten aus anzuzeigen. In gerader Linie liegt Schloßborn von der Einmündung des Aubachs in die Weil (Lach) drei Stunden weit ab, von Schloßborn bis Lorsbach geht man dritthalb Stunden, und von ebendort bis zum Durchschnitt der von Wiesbaden nach Wörsdorf führenden alten Straße mit dem von Eschenhan in der Richtung auf Dasbach gezogenen Pfahlgraben ist es ziemlich eben so weit; die Linie zwischen dem nördlichsten und dem südlichsten Punkte, Lach und Lorsbach, hat eine Ausdehnung von fünf Stunden. Diese Maaße werden in der Richtung über die Höhe, namentlich zwischen Schloßborn und Dorfweil, durch die Auf- und Absenkung des Bodens, auch sonst durch die reiche Entwicklung der Thalformen erheblich gesteigert.

Eine große Ausdehnung der Pfarrsprengel in früheren Zeiten, solange nicht viele Kirchen bestanden, war unvermeidlich. Beschwerlich für die Geistlichen und für die Gemeindeangehörigen, denen ihre Kirche fern lag, hatte sie doch die Wirkung für letztere, daß der Gang zu dem Gottesdienst etwas Festtägliches annahm. Aus der Weitläufigkeit der kirchlichen Bezirke ist immer auf eine verhältnißmäßig dünne Bevölkerung der Gegend zu schließen. Daher, wenn wir sehen, daß Tochterkirchen sich bilden, oder daß solche zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben werden, so läßt sich daraus abnehmen, daß die Bevölkerung und der Anbau des Bodens im Wachsthum waren; denn die Errichtung von solchen neuen Gotteshäusern ging immer aus dem Bedürfniß hervor. Anders ist es bei Klöstern, die, als abgesonderte Genossenschaften, für sich bestehen konnten. Es ist natürlich, daß die Entwickelung der angedeuteten Verhältnisse langsam vor sich ging. Das Bedürfniß mußte sich lebhaft fühlbar machen, zu neuen Stiftungen mußten die Mittel zur Hand sein. Auch dürfen wir nicht übersehen, daß die Geistlichen selbst ihre ausgedehnten Bezirke, welche ihnen den Zehnten einbrachten, an sich hielten. So haben wir bei der nicht weit von Schloßborn entfernten Aldenburger Kirche bemerkt, wie deren Ausbildung zu einer völligen Pfarrkirche durch die Rücksicht auf jene behindert worden ist. Diesen Betrachtungen zufolge ist die Vermehrung der Kirchen und die Verselbständigung der Filialen

zunächst immer für die Gesittungszustände eines Landes und zugleich für alle Theile des bürgerlichen und wirthschaftlichen Lebens voll Bedeutung.

Aus diesem Gesichtspunkte ist die Thatsache aufzufassen, welche wir hier zu berichten haben. Das Dorf Oberjosbach gehörte zur Kirche und Vogtei Schloßborn. Bei zunehmender Bevölkerung hatte es sich eine eigene Kirche gebaut und verlangte nun, eine selbständige Gemeinde zu bilden. Daraus entsprangen Streitigkeiten, die endlich, nach längerem Verlauf, durch den Erzbischof Konrad von Mainz ausgeglichen wurden, indem dieser im Jahr 1196, auf Ersuchen des Propstes Wernher zu St. Stephan, als Grundherrn beider Kirchen, die Kirche zu Josbach (Gosbach) von der zu Schloßborn (Burne) trennte, unter der Bestimmung jedoch, daß beide von einem Geistlichen, mit dem Sitz in Schloßborn, versehen werden sollten. Diese Anordnung wurde, außer vierundzwanzig Mainzer Geistlichen, durch Graf Walram (Walraben) von Nassau, auch durch Dudo, vormals Mainzischem Kämmerer, Embricho den Vicedom und sechs Andere bezeugt*). Noch ist zu bemerken, daß nicht lange nach der Ablösung von Oberjosbach aus dem Kirchspiel Schloßborn, auch Niederselbach, welches Anfangs zu Oberjosbach geschlagen war, seine eigne Pfarrkirche erhielt. Dieses war schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geschehen. Königshoven, die Hälfte von Oberselbach und Enchenhan gehörten damals zu der Kirche in Niederselbach, während das übrige Selbach und Lenzhan erst später dahin eingepfarrt worden sind. Noch werde bemerkt, daß zu jener Zeit Arnoldshain seine Kirche hatte, deren Zehnten der Caplan von Reiffenberg und Hattstein empfing. Dorfweil war damals zu Rod am Berg (Rodin) geschlagen, das selbst zu der Kirche in Usingen gehörte. Diethelshain, ein schon zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts eingegangenes Dorf, in der Nähe von Schloßborn, war der Pfarrei des letzteren entzogen und der von Schneidhain zugewiesen worden, welche durch den Caplan von Königstein versehen wurde **).

*) Joannis rer. Mogunt. vol. II, S. 525 f.

**) Bodmann, Rheing. Alterth. I, S. 43, Anmerk. k. Die ursprünglichen Grenzen des Kirchspiels Schloßborn hat Bodmann zu weit gezogen, indem er Orte, die jenseits der Linie des Pfahlgrabens und des oberen Weilbachs liegen: Weilnau (Alt), Reinborn, Brombach, Bernbach, Ober- und Niederems, hinzuzählt. Diese können sich erst später angeschlossen haben, um in der Folge sich wieder abzulösen.

Noch in drei Urkunden des Erzbischofs Konrad aus dem Jahre 1196 finden wir den Grafen Walram unter den Zeugen. Die eine betrifft die Uebergabe der Kirche zu Södel an das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau, eine andere bezieht sich auf eine Schenkung an das Marienkloster zu Otterberg, durch Arnold einen edeln Mann; die dritte, vom 18. November, betrifft das Frauenkloster St. Peter bei Kreuznach, welchem der Erzbischof neben anderen Rechten auch das der Propstwahl verleiht. Hier finden wir unter den Zeugen vom Laienstande, außer Walram, den Grafen von Wertheim, die Edeln von Hanau, Eppstein, Boland und den Rheingrafen Wolfram.

Noch im Jahr 1196, in den Angelegenheiten des Pfalzgrafen Heinrich, erscheint Walram, nebst den Grafen Simon von Saarbrück, Heinrich von Zweibrücken, Boppo von Lauffen und anderen Herrn, als Zeuge. Der Pfalzgraf bestätigt in seinem und seiner Gemahlin Agnes Namen, eine Schenkung seines Schwiegervaters Konrad und dessen Gemahlin Irmingard, welche eine Besitzung am Rhein an die Cistercienser Abtei Schönau (im Odenwald, oberhalb Heidelberg), die Grabstätte der Geber, geschenkt hatten.

Zum letzten Male wird Walram in den Angelegenheiten des Klosters Arnstein als mitwirkend erwähnt. Am 20. Januar 1197 war er in Coblenz gegenwärtig, als Erzbischof Johann von Trier jenem Kloster seine Besitzungen bestätigte. Wir haben über den Inhalt des darüber abgefaßten Dokuments schon berichtet (S. 214, 217 ff.), und begnügen uns an dieser Stelle damit, den Kreis der Personen vorzuführen, in deren Mitte wir den Grafen Walram antreffen. Jene Bestätigung wird bezeugt, außer sechzehn Geistlichen, unter denen Prälaten der Trierer Kirche, auch die Aebte Herbord von Arnstein, Helias von Rumersdorf und Simon von Schönau, durch dreizehn Herrn vom Laienstande, an deren Spitze Graf Walram von Nassau, als Schirmherr der Abtei, steht, nach ihm folgen die Grafen Emich von Leiningen, Heinrich und Eberhard von Seine, Reinbold und Bruno von Isenburg, Herren aus drei Häusern, die wir häufig in den Nassauischen Urkunden antreffen; sodann Werner von Bolanden, Friedrich von Merlen, Wilhelm von Helffenstein, Peter von Marceto, Dithard von Paffendorf, Heinrich und Albert, des Erzbischofs Dienstmannen.

Zu Anfange des nächsten Jahres ist Walram gestorben. Den Tag seines Todes, den 1. Februar, hat das Seelbuch des Klosters Arnstein

angemerkt*), das Jahr 1198 ersehen wir aus der durch seine Gattin und seine Söhne zu seinem kirchlichen Angedenken gemachten Stiftung. Der Wortlaut des darüber vorhandenen Schenkungsbriefes läßt uns die fromme Liebe erkennen, womit Kunigunde die Handlung vollzog **). Sie verleiht aus freiem Antriebe, mit Zustimmung und auf den Rath aller ihrer Dienstmannen an die Kirche des heiligen Nikolaus zu Arnstein den ganzen Zehntertrag des Neurodlandes in dem bei Esten (Holzappel) gelegenen Forst. Unter den Zeugen dieser Schenkung werden, außer den Aebten Herbord von Arnstein und Symon von Schönau, auch die Pfarrer Lambert von Esten, Rudolf von Rupertshofen und der Burgkaplan der Gräfin Kunigunde, Godefrid, Geistlicher in Nassau, und ihr Trugseß Diedrich und dessen Vater Anselm von Staffele, ferner Egenolf der Lange, Egenolf und Heinrich, der Sophie Söhne, und Friedrich Brun von Idstein genannt. In der Folge haben zwei Enkel Walrams, die Grafen Walram und Heinrich, den Zehnten des obengenannten Waldes hinzugefügt ***), so daß die Abtei Arnstein das ganze Zehnteinkommen jener Liegenschaft seitdem bezog.

Wir schließen hier sofort einen anderen Schenkungsbrief an, welcher ebenfalls kurze Zeit nach Walrams Tode, am 20. März 1198, durch Heinrich und Robert, Grafen von Nassau, Walrams Söhne, und deren Mutter Kunigunde, zu Lahnstein ausgestellt worden ist †). Es wird darin erklärt, daß Walrams Söhne und Wittwe, im Einverständniß mit ihren Vasallen und Dienstleuten, auf Antrieb des Erzbischofs von Trier und auf den Rath anderer guten Männer, auf alle ihre Vogteieinkünfte aus den bei Wisse (Moselweiß bei Coblenz) gelegenen Gütern der Kirche von Rumestorp (Romersdorf östlich von Neuwied, Anfangs Benedictiner-, seit 1135 Norbertinerkloster, das unter Isenburgischer Schutzherrschaft stand), zum Seelenheile des Verstorbenen, Verzicht leisten. Die Schenkung an Romersdorf bestand in dem Nachlaß aller auf jenen Gütern haftenden Abgaben, welche die Grafen von Nassau, als Schirmherrn von Coblenz, zu fordern hatten. Um diese Vergünstigung, welche der Erz-

*) Februar. 1. Commemoratio Walerami Comitis de Nassau.

**) S. Beilage II.

***) Nach Angabe des Nekrologs vom 5. Juli.

†) S. Beilage III.

bischof zu bekräftigen hatte, gegen etwaige Einwände späterer Zeit sicher zu stellen, zahlte der Abt von Romersdorf achtzehn Mark Silber an die Grafen, zum Erwerb irgend einer Besitzung, als Ersatz für das Abgetretene. Die Anordnung wird bezeugt: von Bruno von Isenburg, Werner von Boland, Wegand von Binge, Heinrich von Ochenheim, Heinrich von Vorhof (Atrium) in Coblenz, Heinrich Durchdenwaldt, Cunrad Mundine, Heinrich den Schultheiß; zu diesen kommen als Ministerialen der Grafen und ihrer Mutter: Rorich, Egenolf, Henrich Egenolfs Sohn, Egenolf der Lange, Anselm Theoderich und dessen Sohn Henrich, Sifrid der Schenk, Richwin Vincke, Robert der Marschall, Rorich sein Schwiegersohn und Henrich der Sohn Sifrids.

Es ist beachtenswerth, daß in den letztangeführten Urkunden, so wie in der vom Jahr 1195 über den Vertrag mit Worms, zuerst Nassauische Hofämter zu unserer Kunde kommen. Es wird ein Trugseß Dietrich, der Sohn Anselms von Staffel, ein Schenk Sifrid *), ein Marschall Robert genannt. Wir schließen daraus, daß damals auf der Burg Nassau ein größerer Glanz des fürstlichen Lebens sich entfaltet hatte.

Obschon um die Zeit von Walrams Tod seine beiden Söhne die Schwelle des erwachsenen Alters erreicht hatten, so führte doch ihre Mutter Kunigunde anfangs die Vormundschaft über sie. Dies ist daraus ersichtlich, daß in der ersten Schenkung, wodurch Kunigunde für ihren Gemahl zu Arnstein eine Seelenmesse stiftet, die Beistimmung ihrer Vasallen, nicht aber die ihrer Söhne, erwähnt wird. Auch bei der Schenkung an Romersdorf scheint dies Verhältniß noch bestanden zu haben, wegen der ausdrücklich erforderten Zustimmung der Vasallen. Jedenfalls hat aber die Vormundschaft der Gräfin nur kurze Zeit gedauert, vermuthlich nicht länger, als bis ihre Söhne über die vereint zu führende Landesverwaltung sich verständigt hatten.

Wie lange Kunigunde ihren Ehgemahl überlebt hat, läßt sich nicht angeben. Im Arnsteiner Todtenbuch findet sich unter dem 8. November, ohne Bezeichnung des Jahres, eine Stiftung unter dem Namen Kunegundis Gräfin von Nassau, angemerkt, mit dem Beisatz,

*) Den Schenken Sifrid rechnet Hennes (S. 141) zu der Familie derer vom Stein. Unter den Söhnen Walrams kommt ein Sifrid vom Stein unter den Nassauischen Vasallen vor, vielleicht derselbe, der, ohne diesen Familiennamen, in obiger Urkunde genannt wird.

daß sie zehn Mark geschenkt habe. Diesemnach stiftete sie sich selbst, auf ihren Todesfall, in jener Kirche ihr Gedächtniß, und der achte November, wo die Fürbitte für sie zu sprechen war, ist wahrscheinlich der Tag ihres Todes gewesen. Ohne Zweifel hat sie, gleich ihrem Gatten, in der Stiftskirche zu Arnstein ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Außer den beiden Söhnen Walrams und Kunigundens, die wir schon genannt haben, wird noch eine Tochter, Beatrix, erwähnt. Das Arnsteiner Todtenbuch hat uns ihren Namen, worin der Name ihrer Großmutter sich wiederholt, erhalten *). Weitere geschichtliche Nachrichten über sie finden sich nicht vor, und es ist nicht völlig ausgemacht, obwohl glaublich, daß sie zu der Gründung des Klosters Affolderbach auf dem Einrich Anlaß gegeben und daselbst als Nonne gelebt habe.

Fassen wir im Ueberblick zusammen, was uns aus Walrams Leben überliefert ist, so erscheint uns dieser Fürst theils durch seine Theilnahme an Kaiser Friedrichs Heerfahrt nach dem Morgenlande, theils durch seine folgenreiche Thätigkeit für die Angelegenheiten seines eigenen Hauses bedeutend. Wenn Walrams nächste Verwandte, Heinrich und Ruprecht der Streitbare, wiederholt den großen Unternehmungen des Kaisers sich anschlossen, so war es für das Gedeihen von Nassau desto ersprießlicher, daß Walram, als Stütze des Hauses und Fortsetzer des Stammes, nach seiner Rückkehr aus Palästina in der Heimath verblieb, um den nächsten Pflichten in seinem Lande obzuliegen. Walram ist am Schluß des zwölften Jahrhunderts das die anderen überlebende regierende Haupt des Nassauischen Hauses, da Hermann, Ruprechts Sohn, dem weltlichen Fürstenthum entsagte. Die zu seiner Zeit eingetretenen Gebietserweiterungen, mögen sie nun aus früheren Familienverbindungen, oder aus Walrams Verehelichung mit einer begüterten Erbtochter herstammen, waren jedenfalls erheblich. Zu der Befestigung der Hausmacht mußte die Uebereinkunft mit Worms wegen des Weilburger Besitzthums nicht wenig beitragen. Sie sicherte die Rechte der Grafen von Nassau

*) Unter den Gutthätern des Klosters werden, nach Graf Ruprecht und seiner Familie, angeführt: Beatrix comitissa, et filius ejus Walleramus comes, et uxor ejus Cunegundis, et pueri eorum Henricus et Rupertus comites, et soror eorum Beatrix.

an einem durch seine Lage wichtigen Orte, der in nicht fernen Zeiten zu einem der Hauptsitze ihres Hauses sich erheben sollte.

Unsere Geschichtserzählung tritt jetzt in einen Abschnitt ein, den wir als die Zeit Graf Heinrichs II. oder des Reichen bezeichnen; er umfaßt ein halbes Jahrhundert, von dem Tode Walrams bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zwar haben die Söhne Walrams, Heinrich und Ruprecht, die Regierung über die Nassauischen Lande gemeinsam übernommen, und wir werden beide bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft handeln sehen; indessen, da der jüngere Bruder, der das Ordenskleid der deutschen Ritter nahm, um das Jahr 1230 von der Mitregierung zurücktrat, auch keine Nachkommenschaft hinterlassen hat, so haben wir in Heinrich den Hauptträger der Nassauischen Geschichte dieses Zeitraums zu sehen. Es war ein günstiger Umstand, daß, obschon Ruprechts Austreten nicht unbeträchtliche Verluste bewirkte, das Hauptgebiet unter Heinrich noch einmal zusammen und dabei fortwährend in Zunahme geblieben ist.

Das Zeitalter, worin Heinrich II. von Nassau lebte, war ereignißvoll für Deutschland, angefüllt mit Kämpfen, bei tief strömender Erregung der Gemüther. Auf Heinrichs VI. kräftige, eine große Zukunft verheißende, aber kurze Regierung folgte ein schädlicher Zwiespalt im Reich, da die Einen ein Welfisches, die Anderen ein Staufisches Oberhaupt erwählten. Philipp von Schwaben, Heinrichs Bruder, fiel einer persönlichen Feindschaft zum Opfer. Die Anstrengungen Ottos IV., des Welfen, sich in der Gewalt festzusetzen, fanden nur so lange Erfolg, bis der Erbe des Staufischen Namens, der jugendliche König Friedrich, Heinrichs VI. Sohn, der schon als Kind zur Nachfolge erkoren war, in Deutschland auftrat. Er war einer der hervorragendsten Fürsten aus dem Schwäbischen Hause. Aber wie Friedrichs II. Herrschaft unter heftigen Kämpfen gegen Otto von Braunschweig sich erhob, so zeigte sie in ihrem Fortgang eine zunehmend unruhige Bewegung. Es ist nicht mehr die gewichtvolle Größe Friedrichs I., die selbst unter den schwersten Kämpfen ihre Festigkeit bewahrte; die Zeiten sind leidenschaftlicher, feindseliger, aufreibend geworden. Friedrich I. vertrug sich mit seinem Gegner Alexander III., er söhnte sich mit den Lombarden, mit Mailand selbst

aus. Am Ende der Regierung seines Enkels aber herrschten auflockernde Zerwürfnisse, die unter dessen Sohne Konrad IV. fortdauerten; leidige Parteiung gährte unter den Großen des ermatteten Reiches. Die Regierungszeit Kaiser Friedrichs II., welche in Deutschland selbst, namentlich in dem Verhältniß der Fürsten zum Oberhaupt, bedeutende Umgestaltungen im Schooße trug, sah auf's neue den Kampf um das Uebergewicht der Hohenstaufen in Italien, das Ringen um die Macht und Freiheit des Kaiserthums gegen die Gewalt des Papstes, so heftig als je, ausbrechen. Die weltgeschichtlichen Gegensätze, welche das deutsche Mittelalter erfüllten, erhoben sich schroff, unversöhnlich, gegen einander, zu eigenem Verderben kriegslustig, um nach und nach, unter schrecklichen Zuckungen, sich zu erschöpfen und auszuleben. Während der religiöse Glaube der Menschen den Forderungen des Gefühles und den Gebilden der Dichtung schwärmerisch nachging, während das starke, aber ausschließliche Selbstgefühl der in christlicher Glaubensgemeinschaft verbrüderten Völker zu wiederholten Waffenthaten gegen das islamitische Morgenland antrieb, und in den geistlichen Ritterorden eine glänzende Lebensform geschaffen wurde, worin Gottesdienst und Waffenstolz, männliche Thatkraft und mönchische Entsagung in eins verschmolzen, wurde zugleich der Widerstand im Reich gegen das nach weltlicher Allgewalt trachtende Oberhaupt der Kirche in Rom heftiger und unnachgiebiger, je näher die Zeit der Entscheidungen herankam. Man lebte in einer Welt voll Drang und Streit, voll Streben und Gegenwirken, in einer Zeit, die Sorge und Mühe zu Hause bot, die aber dennoch zu großartigen und weitaussehenden Unternehmungen eine Fülle von Kräften und Mitteln in sich fand. Nun stand unter dem zweiten Friedrich das Mittelalter auf seiner Höhe der Bildung, Kunst und eigenthümlich feinen Gesittung. Zwei Ordnungen, zwei Reiche des Lebens, das irdisch wirkliche und gegenwärtige, und ein geglaubtes, ersehntes und zu erringendes jenseitiger Zukunft, nehmen das Dasein der Menschen ein und geben ihren Gedanken und ihrem Thun die Ziele. Das deutsche Volk hatte, in den Formen der angedeuteten Gegensätze, seine hohe Anlage an Herz und Muth, an Empfindung, That und Heldensinn aufgeschlossen.

Das Leben Graf Heinrichs II. von Nassau hat in den Richtungen und Zwecken der Thätigkeit im Ganzen Uebereinstimmung und Aehnlichkeit mit dem seiner nächsten Vorfahren, doch ist es bewegter durch

Fehde und Streit, als das Leben seines Vaters Walram, dessen letzte sieben Jahre, nach seiner Kreuzfahrt, soviel uns bekannt ist, in Frieden verliefen. Thätige Theilnahme an den Begebenheiten und den wechselnden Zuständen im deutschen Reich, Freigebigkeit gegen kirchliche Stiftungen, ritterlich frommer Sinn, Mehrung und Festigung der Hausmacht, wodurch die Errichtung von neuen Burgsitzen erfordert wurde, dies sind die Hauptzüge seiner Geschichte, soweit sie unserer Erkenntniß offen liegt.

Graf Heinrich, der Inhaber der gesammten Nassauischen Lande in der Ausdehnung, welche sie im zwölften Jahrhundert gewonnen hatten, ist von den späteren Geschichtsschreibern mit dem Beinamen der Reiche bezeichnet worden *). Ihm waren, als er die Regierung in die Hand nahm, die Herrschaften am Rhein, am Taunus und dessen westlichen Ausläufern, auf dem Höhenzuge des Einrich an der mittleren und unteren Lahn, an der Sieg, auf dem Westerwald und weiter nordwärts untergeben, die theils schon in größeren Strecken zusammenhingen, theils nach verschiedenen Seiten vereinzelt lagen. Unter ihm tritt der Nassauische Besitz zu Wiesbaden an's Licht, der vermuthlich mit der Gaugrafenwürde seiner Vorfahren im Königsgau zusammenhängt. Angesehene adelige Vasallen ordnen sich in Heinrichs Zeiten dem Nassauischen Grafenhause unter, wie die von Eppenstein, von Münzenberg, die Rheingrafen, die von Itter. Die Activlehen der Nassauer erstreckten sich nach Norden weit hin über die jetzige Grenze des Herzogthums, längs des Ederflusses hinab, bis in die Gegend von Cassel. Diese nördlichen Besitzungen sind erst seit dem zwölften Jahrhundert zu dem Länderbestand hinzugekommen. Dagegen deutet der Besitz im Rheingau auf die Beziehungen der früheren Nassauischen Ahnen zu diesem Gau zurück. Heinrich der Reiche übte die Regalien der Zölle und der Münze, wie wir im Besonderen gehörigen Orts angeben werden**). Unter ihm bildeten edle Geschlechter

*) Dieser Beiname wurde von Tobias Weber aufgebracht, in dessen Festgedicht zur Vermählung des Grafen Johann Ludwig von Wiesbaden-Idstein, vom Jahr 1588, welches den Titel führt: De origine et incrementis pervetustae et illustris prosapiae Comitum Nassoicorum eorundemque praecipuis rebus gestis.

**) Schon unter Walram I. wird der Münze in Weilburg gedacht. Heinrich münzte in Siegen. Unter seinen Söhnen wurde in Herborn eine Münze errichtet. Nach der Theilung von 1255 waren in Walrams und seiner Nachfolger Landes-

die Nassauische Ministerialität, übernahmen die Burghut, bekleideten die Hofämter des gräflichen Hauses. Während seiner Regierung war der Burgsitz an der Lahn der ständige Aufenthalt der Grafen. Nichts zeugt für eine Verlegung der bleibenden Hofhaltung auf einen anderen Platz, etwa nach Idstein, oder in die Weilburger Besitzungen. Die übrigen Burgen, außer dem Bergschloß Nassau, haben vornehmlich als Vesten, zur Sicherhaltung der umliegenden Lande, gedient.

Wir haben zuerst von einigen Gegenständen zu handeln, welche der gemeinschaftlichen Regierung von Heinrich und Ruprecht angehören.

Schon bei Walram haben wir Veranlassung gehabt, des Antheils zu gedenken, welchen die Nassauischen Grafen, als Mitinhaber der Besitzung Metricha, an der Schenkung eines bei dem Hofe Rohr unweit Coblenz gelegenen Grundstücks an das Kloster Himmenrode genommen haben, und auch bemerkt, daß dieselben im Jahr 1206 von den Erben der ursprünglichen Verleiher bestätigt worden ist. Wir haben damals, als an der ersten Schenkung betheiligt, drei edle Häuser kennen gelernt: die Grafen Heinrich I. und Walram I. von Nassau, Anselm von Molsberg und Salomena aus dem Gräflich Gleibergischen Geschlechte. Außer diesen wird bei jener Gelegenheit noch ein Ritter Hermann von Meternich und die gesammte Bauerngemeinde angeführt. Diese alle, heißt es in dem Bestätigungsbrief, haben sämmtlich einmüthigen Willens, jeder nach seinem Antheile des Eigenthums und Erbes, ein an dem Ufer der Mosel belegenes Grundstück zu Rohr dem genannten Kloster, frei von Zehnten und von jederlei Pflichtleistung völlig enthoben, übergeben. Wir sehen daraus, daß Alle auf ihr Eigenthumsrecht entsagten, denen irgendwie auf die Benutzung des Grundstücks ein Anspruch zustehen mochte. Dasselbe lag zur Zeit der Schenkung fast wüste und war von Alters her unangebaut. Die Klosterbrüder aber hatten mit eigener Hand und auf ihre Kosten den Boden urbar gemacht und eine Rebenpflanzung darauf angelegt, welche sich an der Mosel hinab bis an die Mark von Lützelcoblenz erstreckte. Als Ursache für die förmliche Bestätigung der Schenkung, welche durch den Erzbischof Johann von

---

theile auch Münzstätten in Idstein und Wiesbaden. S. Euler in den Nass. Annal. IV, S. 614 f., wo eine unter König Adolf in Wiesbaden geprägte Münze beschrieben wird.

Trier bekundet wurde, wird angegeben, damit nicht etwa in der Folgezeit die frommen Brüder durch Vergessenheit verschuldete, oder durch irgend arge Absicht angestiftete Verläumdung wegen dieser Sache zu befahren haben. Man sieht aus dem Erzählten, daß der Werth des durch die Betriebsamkeit der Klostergeistlichen angebauten Landstücks ein weit größerer geworden war. Sollte einmal in der Folge die alte Schenkung des vormaligen Gemeingutes angefochten werden, oder sollte man den durch den Fleiß der Mönche tragbar gemachten Boden irgendwie belasten wollen, so würde dann die Sache um so verwickelter und schwieriger herzustellen sein, da die Ansprüche sich unter eine große Anzahl Personen verschiedenen Standes vertheilten, die mit den Jahren zunehmen konnte *). Die erzbischöfliche Urkunde, vermuthlich zu Coblenz aufgesetzt, ist ohne weiteres Datum nur mit der Jahresangabe 1206, ohne Bezeichnung des Regierungsjahres des Königs, offenbar weil damals, als Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig mit einander um die Reichsgewalt im Kriege lagen, keiner vollkommen anerkannt und im Besitz der Obermacht war, weshalb bedeutungsvoll am Schluß gesagt wird: unter der Herrschaft Jesu Christi, dessen König- und Kaiserthum durch alle Jahrhunderte fortdauern wird. Noch haben wir aus diesem Schriftstück die Personen herauszuheben, welche als Erben der ursprünglichen Geber das Geschenk an Himmenrode auf's neue genehmigten

*) Vgl. oben S. 314 ff. Kremer, II, S. 215 ff. Domini de Metricha, videlicet Henricus comes de Nassowe et nepos suus Walramus. Anselmus de Molvisberg, Solomena nobilis et devota matrona cum filia sua Metildi et genero suo Rudolpho Palatino comite de Tuingen, Hermannus etiam miles ejusdem loci indigena, rusticorum quoque tota communio, qui haereditate possidebant usuraria . . . Hanc autem donationem, quam praedicti nobiles contulerunt praefato monasterio de Himmenrode, haeredes eorum, videlicet praefatus palatinus comes de Tuingen et filii sui Hugo, Rudolphus et Wilhelmus, Henricus junior comes de Seyne, Robertus et Henricus, filii praedicti Walrami comitis de Nassowe, Eberhardus Burchgravius de Arberg et uxor sua Adelheidis de Molvisberg, prompta devotione collaudaverunt, et appensis sigillis suis eam confirmaverunt. Der einzige, welcher von den ursprünglich Schenkenden auch bei der späteren Bestätigung noch erscheint, ist der Pfalzgraf Rudolf von Tübingen, weshalb er hier an erster Stelle genannt wird, während bei der Aufzählung der ersten Gutthäter, zu Anfange der Urkunde, die beiden Nassauischen Grafen Heinrich und Walram die erste Stelle einnehmen. Die übrigen, auch Anselm und Salomena, waren unterdessen verstorben.

und besiegelten. Es sind folgende: Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen, und dessen Söhne Hugo, Rudolf und Wilhelm, Graf Heinrich der Jüngere von Seyne, Robert und Heinrich, die Söhne des Grafen Walram von Nassau, Burggraf Eberhard von Arberg und dessen Gattin Adelheid von Molvisberg. Graf Heinrich der jüngere von Sayn ist vermuthlich als Sohn von der Tochter eines Nassauischen Grafen in das Miteigenthum zu Metricha eingetreten. Wenn Heinrichs II. von Sayn Gemahlin Agnes eine Tochter des Grafen Heinrich I. von Nassau war *), so würde deren Sohn Heinrich III., der um jene Zeit an die Regierung gekommen war, aus diesem Grunde unter den Miteigenthümern seine Stelle neben den Nassauischen Grafen finden. Der Burggraf von Arberg war von Molsbergischer Seite durch seine Gemahlin Adelheid in den Verwandtenkreis der Herren von Metricha eingetreten.

Einige Jahre später, 1211, noch unter demselben Erzbischof Johannes von Trier, wurde dem Benedictinerkloster zu Schönau, um dessen noch nicht reichliches Einkommen zu verbessern, die geistliche Bedienung der Kirchen zu Lipporn und Welterode mit deren Gütern und Einkünften, unter Zustimmung des Erzdechanten Johannes, und unter Vorbehalt der erzbischöflichen und Archidiaconatsrechte, verliehen. So gelangte nach langer Frist zum Vollzug, was schon kurz nach der Stiftung zu Schönau durch den Priester Hildelin beabsichtigt und auch damals von dem Erzbischof Adelbero von Trier gutgeheißen worden war **). Es wurde demnach bestimmt, daß der Abt von Schönau, der damalige trug den Namen Rudger (auch Rucher, Rüdiger), und dessen Nachfolger für die Kirchen jener in der Nähe des Klosters gelegenen zwei Dörfer, auf den Rath der Brüder und mit Zustimmung des Archidiaconus, einen tauglichen und ehrenhaften Mann zum Vikar bestellen sollen, wogegen von keiner Seite Einsprache zu erheben sei. Der Vikar solle mit dem Drittheil der Zehnten besoldet und ihm aus dem Kirchengut im Kloster eine Wohnung gegeben werden. Derselbe solle auf den von dem Erzbischof und von dem Archidiaconus angeordneten kirchlichen Versammlungen mit den übrigen Priestern sich einstellen. Abt und Convent von Schönau werden verpflichtet, schon während des Erzbischofs Lebzeiten

*) Vgl. oben S. 269.
**) S. oben S. 171, 174 f.

alljährlich am Tage vor St. Nicolaus ein Meßamt für ihn zu halten, und dieser Brauch soll auch nach seinem Ableben, und zwar am Jahrestage seines Todes, in dem Kloster der Mönche und in dem der Nonnen beobachtet werden. Auch soll der Abt an selbigem Tage, zu des Erzbischofs und seiner Nachfolger Gedächtniß, ein Malter Waizen und eine halbe Ohm Wein den Conventsherren und ebensoviel den Conventsfrauen, den Armen und Bedürftigen aber ein Malter Roggen, aus den Einkünften der dem Kloster zugewiesenen Kirchen spenden. Unter den Zeugen des erzbischöflichen Briefes befinden sich vierundzwanzig Geistliche, zum Theil der Trierer Domkirche angehörig, auch Aebte verschiedener Klöster, mehrere Geistliche aus Coblenz und Godfrid Decan zu Nassau; dann die Grafen Heinrich und Ruprecht von Nassau, als Vogteiherren von Schönau, und Gerhard Graf von Dietz. Auf diese folgen dann die Ministerialen: Wilhelm von Helpenstein, Heinrich Leinheren, Thomas von Brück, Ruthard und Hermann von Pfalz, Richwin von Millene (Miehlen) und Emmerich von Heppenheft. Zu der erzbischöflichen Verbriefung kommt noch die Zustimmung des Archidiaconus Johann zu Trier, ebenfalls vom Jahr 1211, ohne Zweifel gleichzeitig mit dem Erlaß des Erzbischofs abgefaßt, in Gegenwart der beiden Nassauischen Grafen und des Grafen von Dietz. Der wesentliche Inhalt ist eine wörtliche Wiederholung der erzbischöflichen Verordnung, die Zahl der Zeugen ist etwas geringer, achtzehn Geistliche und vier Dienstmannen, die aber sämmtlich auch in dem ersterwähnten Schriftstück zu finden sind. Auch durch die päpstliche Genehmigung, aus dem Lateran am 10. März 1212 erlassen, wurde dem Kloster seine Erwerbung sichergestellt. Papst Innocenz III. bestätigt bei diesem Anlaß dem Abte Rutger und den Brüdern zu St. Florin in Schönau alle Besitzungen und Güter, welche ihre Kirche zur Zeit rechtmäßig inne hatte, oder in Zukunft durch Bewilligung der Päpste, durch Spende der Könige oder Fürsten, durch Darbringung der Gläubigen, oder sonst auf rechtliche Weise erlangen werde, wobei dann Lipurn und Welterode mit ihren Zugehörden namentlich angeführt werden *).

---

*) Die drei angezogenen Urkunden stehen aus der Rettung der Freiheiten und Rechte des Klosters Schönau (Beilage Nr. 2. 6 7) abgedruckt bei Kremer, II, S. 246 ff., 252 f., 255 f. Vgl. Wenck, histor. Abhandl. I, Beil. 8. 9. S. 134 ff. In dem Abdruck, welchen die Rettung der Freiheiten des Klosters Schönau Nr. 6

Mit dem Erzbischof Johann von Trier haben wir die Nassauischen Grafen mehrfach in Verkehr gefunden. Im nächsten Jahre nach den wegen des Klosters Schönau getroffenen Anordnungen, am 19. Juli 1212, ist der Erzbischof Johann verstorben. Sein Nachfolger war Dietrich, aus dem Hause der Grafen von Wied, Sohn Dietrichs I., durch Frömmigkeit und Tüchtigkeit in den öffentlichen Geschäften ausgezeichnet, der, auf einer Fürstenversammlung zu Mainz, von König Friedrich II. durch Ueberreichung des Rings, des Krummstabs und Scepters in sein Amt eingesetzt wurde. Mit diesen Herren finden wir den Grafen Heinrich von Nassau in Fehde. Es wird erzählt: im Jahre 1213 gerieth der Erzbischof Dietrich durch den Grafen von Nassau in Gefangenschaft, ein Ritter, Albert von Coblenz, (ein Dienstmann des Erzbischofs, Albert vom Vorhof,) der sich, um den Erzbischof zu decken, zwischen die Kämpfenden warf, fiel, durch das Schwert des Grafen getroffen*). Dietrich aber wurde im Jahr 1214 durch den König Friedrich wieder aus der Gefangenschaft befreit. Diese Begebenheiten stehen mit den damals in Deutschland herrschenden Parteiungen im Zusammenhange. Als, nach der Gegenwahl der Könige, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig gegen einander standen, zerfleichte der Bürgerkrieg das deutsche Reich, am heftigsten wüthete er in den Rheinlanden, im Cölnischen und der Umgegend. Erzbischof Bruno, Graf von Sayn, war Ottos mächtigste Stütze am Rhein. Philipp indessen gewann die Oberhand, nach dem Siege bei Wassenberg und der Unterwerfung Cölns war er Herr im Reich**). Aber nur kurze Zeit führte König Philipp die Gewalt, im

---

und 7 giebt, ist eine, von Kremer verbesserte, Verfälschung vorgenommen. Um die Grafen von Nassau und den Grafen von Dietz zu Dienstmannen der Trierer Kirche zu stempeln, sind die Worte so abgetheilt: Henricus et Rupertus comites de Nassawe; Gerhardus comes de Dietze, Ministeriales. Wilhelmus de Helpenstein etc. Es muß vielmehr heißen: Henricus et Rupertus comites de Nassawe; Gerhardus comes de Dietze. Ministeriales: Wilhelmus de Helpenstein etc.

*) Brower, Annal. Trevir. II, S. 113 ff. Hontheim, prodrom. hist. Trev. II, S. 795.

**) Eine Handlung König Philipps, welche sich auf einen Theil der Nassauischen Lande, wenngleich damals nicht auf die Mitglieder des Hauses Nassau bezog, wollen wir an dieser Stelle anmerken. Philipp nahm in Betreff der königlichen Güter zu Usingen und der Vogtei über Castell bei Mainz einen Tausch mit dem Grafen von Dietz vor. Die Vogtei Castell trugen die Grafen Gerhard von Dietz und Heinrich, dessen Bruder, von dem Erzbischof zu Mainz zu Lehen; sie überließen dieselbe an

Jahr 1208 fiel er auf der Babenburg einer unseligen persönlichen Verfeindung zum Opfer. Sein milder Sinn stach gegen das Wesen König Heinrichs, seines Bruders, ab, dessen Willensstärke durch Härte und Grausamkeit verdunkelt wurde. Nach Philipps frühzeitigem Ende erhob sich Otto, der den Staufischen Anhang in Deutschland zu gewinnen suchte und dem übermächtigen Papste Innocenz III. sich zu Willen zeigte, ohne Widersacher. Nun folgten einige Jahre des Friedens. Die Grafen von Nassau hielten mit Otto, dem anerkannten Reichsoberhaupte. Aber kaum hatte Otto die Kaiserkrone erlangt, als sein Vernehmen mit dem Papste sich zu trüben begann. Jener wollte dem Kirchenherren das Land Toscana, den alten Streitapfel zwischen Kaisern und Päpsten, und Ancona, das Innocenz nach Heinrichs VI. Tode an sich zu ziehen gewußt hatte, vorenthalten. Darauf sprach der Papst über Otto den Kirchenbann und stellte ihm seinen Schützling, den jungen König Friedrich von Apulien und Sicilien, entgegen. So brach Innocenz seinen eignen Regierungsgrundsatz, das unteritalische Königthum von dem deutschen Reiche getrennt zu halten. Die Folgen waren verhängnißvoll. Während in Deutschland Erzbischof Siegfried von Mainz den Bann über Otto verkünden mußte (1211), trachtete dieser, seines Gegners Erblande zu gewinnen, und schickte sich an, selbst nach Sicilien überzuschiffen. Aber in Deutschland hatte der römische Einfluß rasch gewirkt; eine Fürstenversammlung erklärte sich für Friedrich, dem ohnedies ein älteres Recht zur Krone, auf Wahl der Fürsten gegründet, zur Seite stand. Otto kam über die Alpen zurück, Deutschland spaltete sich in zwei feindliche Lager, ein erbitterter Kampf loderte auf. Im Norden verheerte Otto das Erzstift Magdeburg. Seine Anhänger bekämpften vornehmlich den Erzbischof von Mainz und die Kirchenfürsten, welche, dem Spruch des Papstes gehorchend, auf Friedrichs Seite getreten waren. Otto's Bruder Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, nebst dem Herzog Heinrich von Brabant und anderen, fiel in das Mainzische Gebiet ein, das offene Land wurde verwüstet. Lüttich, dessen Bischof durch den Herzog von

---

den König, welcher ihnen dagegen alle Reichsgüter in Usingen (Usungen) mit allen Rechten, sammt dem Patronat der Kirche, mit Ausnahme jedoch der dem Könige angehörenden Leibeignen und der Hälfte von den der dortigen Kirche anklebenden Hörigen, zu einem rechten Lehen übergiebt. Dieses geschah zu Frankfurt am 21. Januar 1207. J. J. Reinhard, jurist. u. hist. kl. Ausführ. I, S. 95.

Brabant vertrieben war, ward erstürmt (1212). Gegen Dietrich von Trier, der Ottos Sache verlassen hatte, erhoben sich die Ritterschaft des Stifts und die Bürger der Stadt, die, seitdem Rheinpfalz die Reichsvogtei über Trier an den Erzbischof abgelassen hatte, dem geistlichen Herrscher gänzlich untergeben waren. Otto belobte ihre Treue. Bei diesen Zerwürfnissen ist es geschehen, daß Erzbischof Dietrich von dem Grafen von Nassau gefangen genommen wurde. Noch am Ende des Jahrs 1212 betrat Friedrich selbst den deutschen Boden, ohne Heer, in Constanz, der schwäbischen Stadt, von seinen Freunden, dem Grafen von Kyburg, dem von Habsburg, empfangen. Die Geistesgröße des Jünglings brach frühe hervor. Vorsichtig stärkte er sich erst in Schwaben, der Heimath seines Geschlechtes, und trat mit Friedrich in Bund. Otto, obschon vom Oberrhein vertrieben, war indeß in den unteren Rheinlanden noch mächtig, Reichsvesten, wie Landskrone, Kaiserswerth, auch Trifels, waren in seiner Gewalt. Der Bischof von Münster, Anhänger Friedrichs, war, vor seiner Ritterschaft und seinen Bürgern flüchtig, in Cöln gefangen genommen. Den Erzbischof Dietrich von Cöln, Grafen von Heinsberg, da er den Bann gegen Otto nicht verkünden wollte, traf Entsetzung (1313). Friedrich, nach einem Reichstag in Frankfurt, begab sich nach Thüringen, wo Landgraf Hermann, der Gönner der Minnesänger auf der Wartburg, welcher in den wechselnden Lagen des Reichs bald mit Philipp, bald mit Otto, gestanden, nicht ohne Nutzen für sich, und für Friedrich die Waffen genommen hatte. Im Jahr 1214 erlitt Ottos Sache eine nachtheilige Wendung. Er mischte sich mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, als Bundesgenosse König Johanns von England, in den Krieg gegen Philipp Augustus von Frankreich, der durch seine Uebergriffe in Flandern den Anlaß dazu gegeben hatte. In der Schlacht bei Bovines büßte Kaiser Otto das Reichsbanner ein. Inzwischen drang König Friedrich weiter vor, rheinabwärts; er überschritt mit einem zahlreichen Heere die Mosel und zog durch den Schrecken seiner Ankunft die Edlen des Landes an sich. Den Erzbischof Dietrich befreite er aus der Haft des Nassauischen Grafen. Die Trierer wurden zum Gehorsam gegen ihren Erzbischof zürückgebracht. Friedrich gewann Landskrone, zog auf Aachen, das ihm die Thore verschloß, und bestürmte es vergeblich. Dann rückte er gegen die Maas, Maestricht ward genommen; Heinrich von Brabant unterwarf sich, ebenso Herzog Heinrich von Limburg. Nun

kehrte sich der König wieder gegen den Rhein; Jülich ward belagert. Sein Glück hatte sich rasch gehoben. Bei Jülich ist schon ein ansehnlicher Kreis von Fürsten um ihn versammelt. Männer, die noch kurz vorher gegen einander das Schwert geführt, hatten sich vertragen. Die wachsende Macht des jungen Staufen bewies seine Umgebung, fünf Herzöge, zwei Markgrafen, dreiundzwanzig Grafen und viele Edle. Man sah der Krönung entgegen, die obersten Hofämter waren besetzt. Neben einander war der Herzog Heinrich von Brabant mit dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Lüttich. Auch Heinrich von Nassau stand zu König Friedrich, gleich dem Erzbischof Dietrich*). Wir erkennen dieses aus einer den deutschen Ritterorden betreffenden Verordnung, welche der Kaiser durch viele angesehene Herren, den Erzbischof von Trier, die Bischöfe von Lüttich, Würzburg, Augsburg, die Aebte von St. Gallen und Lorsch, die Herzöge von Oestreich, Brabant, Niederlothringen, Kärnthen, Meran, den Markgrafen von Baden und dessen Bruder, die Grafen von Los, Habsburg (Rudolf, Vater des nachmaligen Königs), den Pfalzgrafen von Tübingen, Grafen von Gießen, Grafen Heinrich von Nassau, die Grafen von Cleeberg, Reineck, Ziegenhain, Hostade, Eberstein, Zweibrücken, Leiningen, Catzenelnbogen, Dietz, Spanheim und andere mehr bezeugen ließ. Friedrich ertheilt darin Allen, die ein Reichsgut zu Lehen trugen, die Ermächtigung, deren, so viel ihnen beliebte, an den Orden zu überlassen **).

Nach der Unterwerfung des Grafen Wilhelm von Jülich, da Aachen und Cöln, in welch letztere Stadt Otto mit seiner Gemahlin Marie nach dem unglücklichen Tage von Bovines sich begeben hatte, noch widerstanden, ging Friedrich nach Schwaben und Sachsen; zu Anfange des Jahres 1215 war er wieder am Rhein und hielt einen Fürstentag zu Andernach, wo die Belagerung von Cöln und Aachen

---

*) Hinsichtlich der angegebenen Verhältnisse zwischen Heinrich von Nassau und dem Erzbischof Dietrich lassen die deutlichen Hinweisungen auf den Zusammenhang bei Brower, a. a. O. S. 113—115, keinen Zweifel obwalten. Bei v. Arnoldi, Gesch. d. Oran.-Nass. Länder I, S. 33, werden dieselben ohne Gegengründe verkannt. Noch bei Vogel (S. 310) sind sie unklar vorgestellt, von Reck (S. 56 ff.) richtiger erfaßt und von Hennes (Gesch. d. Grafen von Nassau I, S. 150 ff.) zusammenhängend dargestellt.

**) Diplomat. Unterr. von des teutsch. Ordens Privilegien, I, Beil. 3. J. H. Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens (1845) I, Nr. 15.

auf den Sommer festgesetzt wurde. Sein Gegner indessen verließ Cöln, indem die Bürger der Stadt selbst ihm für die Abreise Vorschub thaten. Otto zog sich nach Braunschweig zurück und vertheidigte sich noch eine Zeit lang gegen seine Feinde, insbesondere gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Dann verhielt er sich ruhig bis zu seinem Tode im Jahr 1218. Friedrich langte jetzt bei seinem Ziele an. Die Bürger von Aachen öffneten ihm die Thore ihrer Stadt. Zu St. Marien, am 25. Juli 1215, ward der junge König geweihet. Bei der noch andauernden Erledigung des Erzstuhles zu Cöln, welche Stadt mit dem kirchlichen Bann belastet war, wurde von dem Erzbischof Siegfried von Mainz, der zuerst, als päpstlicher Legat, von Innocenz mit ungemeiner Vollmacht ausgerüstet, in Deutschland für Friedrichs Sache mit Eifer gewirkt hatte, die Krönung vollzogen. Die Veste Kaiserswerth war durch den Grafen Adolf von Berg für Friedrich eingenommen. Die Tage in Aachen stimmten die Gemüther zur Eintracht. Das Fest der Königskrönung, woran die feierliche Eröffnung der Gruft Kaiser Karls des Großen sich anschloß, das Gelöbniß, eine Kreuzfahrt zu unternehmen, wofür, außer dem Könige, eine große Anzahl angesehener Fürsten von weltlichem und geistlichem Stande sich bereit fanden, dieses Alles war geeignet, um erhebend und zur Gemeinschaft zu wirken. Dietrich von Trier vermochte durch seine Vorstellungen die Cölner, dem Könige zu huldigen; er hob den Bann der Stadt auf, wo nun ein feierlicher Empfang Friedrichs bereitet wurde. Das Glück des Neugekrönten hatte einen glänzenden Aufgang genommen.

Ob Heinrich von Nassau den König nach Aachen und Cöln begleitet hat, läßt sich durch bestimmte Zeugnisse nicht nachweisen. Indessen ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß er sowohl in Andernach, wie einige Monate später bei Friedrichs Krönung in Aachen, zugegen gewesen ist. Die Annahme, daß er in jenen Tagen auch das Kreuz genommen habe, findet sich erst bei Schriftstellern späterer Zeit, nicht vor dem sechszehnten Jahrhundert, und kann nicht als hinlänglich verbürgt gelten. Es ist möglich, daß sie auf einer älteren Ueberlieferung beruht, deren Aufzeichnung nicht bis auf uns gekommen ist. Wie stark Graf Heinrich von dem frommen Sinn, nach den herrschenden Vorstellungen seines Zeitalters ergriffen war, beweist seine große Wohlthätigkeit gegen Kirchen und Klöster. Sollte er auch das Gelübde einer Kreuzfahrt auf sich genommen haben, so könnte

er demselben doch nicht unmittelbar darauf nachgekommen sein, da die Schlichtung von Streitigkeiten, worin er verwickelt war, erst im Jahre 1217 zu Wege gebracht wurde. Uebrigens steht der Annahme, daß Heinrichs Pilgerreise, zu welcher mit ihm Graf Georg von Wied, Gerlach Herr von Limburg, Siegfried von Runkel, Burggraf Heinrich von Isenburg und andere Herren sich gesellt hätten, in das Jahr 1218 oder 1219 zu verlegen sei, eine anderweite Nachricht nicht entgegen, da Heinrich zwischen den Jahren 1218 bis 1220 in keiner uns bekannten Urkunde erscheint. Auch würde die Wahrscheinlichkeit dieser Zeitbestimmung für Heinrichs Gang nach den heiligen Orten dadurch unterstützt werden, daß er nicht lange nach jener Zeit neue Fehden zu bestehen hatte, zu deren Anstiftung seine Gegner seine Abwesenheit benutzt haben konnten.

Das Zerwürfniß mit dem Erzbischof Dietrich von Trier, wovon wir geredet haben, war ohne Zweifel durch die zwiespältige Lage im Reich veranlaßt worden. Auch mag es sein, daß Heinrich durch sein Verhältniß zu dem Erzbischof von Cöln, in dessen Kirchensprengel die nördlichen und weniger gedeckten Nassauischen Besitzungen lagen, und minder geneigt, mit Siegfried von Mainz, dem Werkzeuge des Papstes gegen Kaiser Otto, in Gemeinschaft zu treten, bei dem Ausbruche des Kampfes zwischen Otto und Friedrich, in seiner Haltung sich bestärken ließ. Bei seinem Verfahren gegen den Erzbischof von Trier waren, wie es scheint, die eigenen Angelegenheiten beider Theile zu sehr mit in's Spiel gekommen, um nach der Befreiung Dietrichs durch den König Friedrich eine völlige Herstellung des guten Vernehmens alsbald erfolgen zu lassen. In solchen Zeiten innerer Kämpfe, welche Deutschland, wie öfters, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wiederholt heimgesucht haben, mußte der Einzelne als Fürst auf seine Selbsterhaltung und um dieser willen auf Vermehrung seiner Macht und seines Ansehens bedacht sein. In den wechselnden Zuständen des Wahlreichs war es nicht anders begründet. Herren vom Laienstande und Würdenträger der Kirche wetteiferten in diesem Bestreben, das so häufig die Nachbaren in Hader und Fehde stürzte. Der Kirchenfürst aber stand auf einem besonders günstigen Boden. Denn bei den beständigen Einmischungen der Päpste in die Angelegenheiten des Reichs suchten die Könige durch mannichfache Vergünstigungen die geistlichen Gewalthaber an sich zu ziehen.

Der Streit zwischen Nassau und dem Erzbischof Dietrich scheint vornehmlich die Trierischen Besitzungen im Engersgau betroffen zu haben. Der Erzbischof wurde von dem kriegslustigen Adel in seinen Landen auf der rechten Seite des Rheines stark belästigt. Es waren dies Nachwirkungen der Parteinahme für den Kaiser Otto, die jedoch nicht im mindesten darauf abzielen konnten, diesen Fürsten aus dem Sachsenlande wieder zur Obergewalt zu verhelfen, da Friedrichs Thron hinreichend befestigt war. Am meisten aber wurde in diesen Gegenden den Erzstiftischen durch Heinrich von Nassau zugesetzt. Einzelnes wird uns darüber nicht gemeldet. Wir können annehmen, daß auch der Streit wegen der Besitzrechte zu Ems erneuert wurde. Zum Schutze für seine Besitzungen gegen Heinrichs Angriffe setzte Dietrich das der Nassauischen Grenze nahe gelegene Castell zu Humbach in Vertheidigungszustand. Aus der darüber erhaltenen Nachricht ersehen wir, daß der Erzbischof einen Neubau der Veste vornahm, die, mit einem hohen Thurme versehen, auf einem Berggipfel errichtet, die Umgebung beherrschte. Er gab dieser Burg, wegen der Aehnlichkeit der Lage mit jenem Berge, wo Christus seinen Jüngern in Verklärung erschien, und zur Erinnerung an die Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande, welche Dietrich im Jahr 1221 ausgeführt hat, den Namen Mons Tabor (Montabaur, Berg Tabor)*). Mit dem Grafen von Nassau wurde eine Aussöhnung errichtet, und Heinrich verpflichtete sich selbst zur Vertheidigung der neuen Veste. Dieses geschah im Jahr 1217. Auch gewann der Erzbischof Heinrichs Sohn Ruprecht zum Burgmann und nahm eine große Anzahl von Edeln gegen Geld und Lehen für Montabaur in seine Dienste.. Die Anordnung entsprach dem Nutzen beider Theile. Dem Grafen konnte aus einer Burg keine Gefahr mehr drohen, deren Hut er selbst in seiner Hand hatte; auch ist die wohlgelegene Veste in der Folge von Kriegsstürmen unbedrängt geblieben. Welche Wichtigkeit Heinrich der mit dem Erzbischof wegen Montabaur geschlossenen Uebereinkunft beigemessen hat, ist daraus zu erkennen, daß er für Ruprecht, wahr-

*) Hontheim, prodrom. histor. Trev. II, S. 796. Brower, Annal. Trev. II, S. 118. Vero quoque non alienum est, Theodoricum, ut terram sanctam postea fraterno exemplo lustravit, ita et contemplatione situs et sensu quodam religionis, montem et arcem hanc Thaborino nomine, ad peregrinationis suae memoriam, consecrasse.

scheinlich den ältesten unter seinen Söhnen, die Einsetzung als Burgmann genehmigte. In welchem Jahre dieses festgesetzt wurde, läßt sich nicht genau angeben, da das darüber berichtende Schriftstück der Zeitangabe ermangelt; man setzt dasselbe gegen das Jahr 1235 *). Wir werden darin ausführlich unterrichtet über die Maßnahmen des Erzbischofs zur Sicherstellung seines Schlosses. Er erstand für sechzig cölnische Mark, zu zwölf Solidi, von Ruprecht, dem Sohne Heinrichs von Nassau, ein Allodium, bestehend in Rebenland, Aeckern, Wiesen, Wäldern, welches derselbe in Dietz und Oberlahnstein besaß (vielleicht beruhte dieser Besitz auch auf Pfandschaft), wogegen Ruprecht, indem er jene Güter wiederum von dem Erzbischof als ein Burglehen empfing, die Verpflichtung auf sich nahm, das ganze Jahr hindurch seinen Aufenthalt auf Montabaur zu nehmen und die Burg, seinem dem Erzbischof und dessen Nachfolgern zu leistenden Eide gemäß, treulich zu behüten, unter dem Beding, daß jene Güter an den Erzbischof zurückfallen sollten, wenn Ruprecht die Veste wieder verlassen würde. Es wurde also dem jungen Grafen mit dem Wohnsitze der Oberbefehl in Montabaur zugewiesen. Doch hat er dieses Amt nicht lange Zeit geführt, da er noch vor seinem Vater verstorben ist. Von ihm wird weiter nichts, als was wir so eben berichtet haben, erzählt. Von anderen Adligen, welche, gegen eine bestimmte Geldsumme, bestimmte Besitzungen von dem Erzbischof zu erblichen Burglehen nahmen, wollen wir folgende namhaft machen: Gerard von Derenbach, der für vier Mansen und eine Mühle fünfzig cölnische Mark empfing; Hermann von Bedendorf (Bendorf), der dreißig Mark für Haus, Hof und zwei Weinberge erhielt; Anselm von Moilbach (Molsbach), Konrad von Widergis (Wirges), Dielhard von Pfaffendorf, Hermann und Siegfried von Hadamar, Ludwig von Brencede (Branscheid), Wilhelm von Helffenstein, Friedrich von Kerpen, Heinrich von Lainstein (Lahnstein), Johann von Stuppach, Hugo und Heinrich von Stocheim (Stockheim).

Wir haben schon früher der alten Burg nebst dem Städtchen Humbach Erwähnung gethan, wo vor Zeiten der Mittelpunkt der Besitzungen Herzog Hermanns von Alemannien im Engersgau gewesen ist. Durch den Herzog Hermann gelangte die von ihm erbaute Kirche mit dem ausgedehnten, noch über die Grenzen des jetzigen

*) Nach Hontheim, hist. Trevir. I, S. 716 ff., bei Kremer II, S. 275 ff.

Amtes Montabaur hinausreichenden Kirchspiele, an das St. Marien-, nachherige St. Florinsstift zu Coblenz *), so daß die Besetzung sämmtlicher Kirchen, auch die Ernennung der Mitglieder des Montabaurer Halbstifts, dem genannten Coblenzer Stifte zustand, welches auch alle Zehnten und kirchlichen Gefälle des Bezirks bezog und die Archidiaconatsgewalt darüber ausübte. Die alte Kirche von Humbach, Mutterkirche von Wirges, Heiligenrod, Oberelbert, Kirchähr, Arzbach und anderen, war ein wichtiger Ausgangspunkt für den kirchlichen Anbau in den jenseitigen Lahngegenden. In früher Vorzeit bedeckte ein großer Reichsforst, Spurkenberg (Spurginberch), das heutige Amt Montabaur und dessen Umgebungen, welcher zwischen dem Rhein, der Lahn, dem Anarbach und der Sayn sich weithin ausbreitete **). Dieser ganze Bezirk, mit allem nutzbaren Eigenthum und der Landeshoheit, ist, nach dem Aussterben der Salischen Konradiner mit Hermann von Alemannien, im zehnten Jahrhundert, vermuthlich unter Kaiser Otto I., von dem Reich an das Erzstift Trier übergegangen, welches dann Theile des Wildbannes in jenem Forste an Nassau und an Isenburg zu Lehen gegeben hat. Allmälig wurden größere Bodenstücke durch Anrodung der Wälder urbar gemacht, und das so gewonnene Feld wurde den Anbauern von dem Erzstift gegen einen Haferzins überlassen. Von den sechs Kammerforsten des Bezirks waren um das Jahr 1200 zwei entwaldet. So hat sich in diesen Gegenden die Cultur des Bodens unter dem Schutze des Trierischen Krummstabes entwickelt, unter welchem der Bann Montabaur bis in die neueren Zeiten geblieben ist. Um das ebengenannte Jahr zählte der Frohnhof in Himbach (Humbach) fünfundsechzig Bauernhöfe, unter denen achtunddreißig als Schaarhuben, mit bestimmt gemessenen Frohnden, bezeichnet werden. Zu dem Montabaurer Gerichte gehörten die Kirchspiele Wirges, Holler, Kirchähr, Oberelbert und Heiligenrod. Das dortige Centgericht war mit zwölf Schöffen besetzt. Das von dem Erzbischof Dietrich erbaute Schloß diente zu Zeiten ihm und seinen Nachfolgern als Aufenthalt. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, unter dem Erzbischof Johann II., wurde es neu befestigt und verschönert. Allmälig erweiterte sich die an der Burghöhe angelegte Ortschaft, welche sich bis an die Veste ausdehnte

*) S. oben S. 97.
**) Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. I, 2, S. 364 ff.

und im Jahr 1291 durch den Kaiser Rudolf mit Stadtrechten begabt worden ist *).

Bei den vorstehend erörterten Angelegenheiten wird Heinrichs Bruder Ruprecht nicht erwähnt. Doch treffen wir ihn mit Heinrich zusammen in einer, wahrscheinlich in das Jahr 1217 gehörenden, Angelegenheit, betreffend ein Eigenthumsstück zu Linz am Rhein. Heinrich und Robert, Brüder, Grafen von Nassowe, stellen darüber Urkunde aus, daß ein Haus und eine Aere zu Linse, gemeinlich Chiendehus (Zehnthaus) der Frauen von Gerinsheim (Gerresheim) genannt, an die Kirche daselbst übergegangen sei. Konrad von Rennenberg, ein edler Mann, habe nämlich jenes Haus nebst dem Platz von ihnen zu Lehen gehabt, er habe dann mit Einwilligung seiner Söhne Gerard, Arnold und Hermann freiwillig zu ihren Handen darauf verzichtet, und sie hätten es der Kirche von Gerinsheim als Eigenthum übertragen, wogegen ihnen, zum Ersatz, die Aebtissin Guda und der Convent der genannten Kirche eine Besitzung in Linz, nämlich zwei kleine Weingärten, gegeben, die sie wiederum an Konrad und dessen Erben, mit demselben Besitzrechte, wie das Haus und die Aere, abgetreten hätten **).

In den nächsten Jahren, in denen von Heinrich nichts besonders gemeldet wird, treffen wir Ruprecht in den Geschäften des Erzbischofs von Mainz. In einer Urkunde Erzbischofs Siegfried II. vom 7. April 1218, worin er für die Verleihung des Patronates der Pfarrkirche zu Winkel im Rheingau nebst zugehörigen Zehnten an die Abtei Johannisberg durch den Rheingrafen Wolfram, des Erzbischofs Verwandten, seine Genehmigung erklärt, steht, als der erste unter denen vom Laienstande, Graf Ruprecht von Nassau, nebst dem Wildgrafen Konrad, den Raugrafen Ruprecht und Gerard, Gottfried von Eppenstein, auch dem Rheingrafen Wolfram, selbst und dessen Sohn Emich, sodann Philipp von Boland, Sifrid von Runkel und anderen mehr, als Zeuge ***). Ebenso gibt er sein Zeugniß in einer Urkunde desselben Erzbischofs, aus Mainz vom 19. November 1219, wodurch Siegfried, als Metropolitan, zu der Uebergabe des Pa-

*) Vogel, Beschreib. d. Herzogth. Nassau, S. 174 f., 671 f. Histor. Topogr. des Herzogth. Nassau, S. 114 ff.

**) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrh. II, S. 35.

***) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 91 f.

tronates der Kirche von Mörle (Obermörlen in der Wetterau) nebst der als Filial dazu gehörigen Kapelle zu Holzberg (Holzburc), durch den König Friedrich an den deutschen Ritterorden, seine Einwilligung ausspricht*). Außer Geistlichen der Mainzer Kirche werden Ruprecht von Nassau und nach ihm Gottfried von Eppenstein, Gerlach von Büdingen, Heinrich von Isenburg, Friedrich von Kelberau, Werner und Philipp von Boland, auch Ulbert (Ilbert) und Heinrich von Idstein und andere sonst, als bei dieser Erklärung zugegen, genannt.

Wir müssen jetzt, eine Reihe von Jahren zurückschreitend, unser Augenmerk nach einer Seite hinwenden, welche eine Zeit lang unserer nähern Betrachtung entzogen war. Seit dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts haben wir über die Zustände im Königsgau und die Beziehungen des Hauses Nassau zu den dort gelegenen Stammbesitzungen nichts Besonderes zu sagen gehabt. Von Graf Udalrich von Eppenstein, hundert Jahre vor der gemeinsamen Regierung Heinrichs und Ruprechts, haben wir einiges auf jenen Gau Bezügliche berichtet**). Udalrich beschloß, wie gesagt worden, in männlicher Folge einen Zweig des Nassauischen Ahnenstammes, und seine Besitzungen gingen theils an das von dem Gemahl seiner Tochter gestiftete Haus der Dynasten von Eppenstein, theils an die Laurenburger Seitenverwandten über. Letzteres gilt von Idstein und von Gütern in der Königssundra. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in diesem Gau seitdem Veränderungen der Besitzzustände eingetreten waren, worüber wir die uns bekannten Thatsachen anzeigen werden. Wie spärlich aber auch die Nachrichten sind, welche auf den Königsgau und das Eigenthum und die Rechte der Nassauer in demselben Bezug haben, so schöpfen wir doch wenigstens daraus die Gewißheit, daß die Grafen von Nassau an dem Ort des königlichen Frohnhofs des genannten Gaues, in Wiesbaden, fortwährend Gerechtsame hatten, und daß sie in der Nähe dieses Hauptortes eine eigene frei gelegene Veste sich gründeten, was wiederum einen Beweis dafür liefert, daß sie in dem Land umher ein nicht unbeträchtliches

---

*) Würdtwein, Dioeces. Mogunt. III, S. 59. Hennes, Urkundenb. d. deutsch. Ordens, I, Nr. 40. Das halbe Patronatsrecht zu Obermörlen hatte König Philipp dem deutschen Orden geschenkt und Friedrich dieses, mit Ausdehnung auf Holzberg, 1213 und 1218, bestätigt. Hennes, a. a. O. Nr. 14. 31.

**) S. oben S. 139, 143.

Grundeigenthum besaßen. Bringen wir nun diese Thatsachen in Beziehung einerseits mit dem hinlänglich bekannten späteren Besitzstande und der landesherrlichen Gewalt des Nassauischen Hauses im Königsgau, wo den Grafen von Nassau die Herrschaft Wiesbaden als Reichslehen gehörte, die westliche Gauhälfte aber, das Landgericht Mechtildshausen, von ihnen an Eppstein zu Lehen ging, während das nördliche Stück, als Vogtei Bleidenstat, unter ihnen stand, andererseits aber mit der Stellung der ältesten Nassauischen Ahnen, als Inhaber der Gaugrafenwürde in jenem Gebiet, so gewinnen wir mehrere und deutlichere Anhaltspunkte für die geschichtliche Forschung und Vorstellung. Wir haben, um den Gegenstand der vorzunehmenden Betrachtung kurz anzuzeigen, von den Rechten und dem Besitz der Nassauischen Grafen in Wiesbaden und Sonnenberg zu handeln. Damit stellt sich für uns die Aufgabe dar, das für die früheren Zeiten dahin Gehörige in übersichtlicher Verknüpfung zur Anschauung zu bringen.

Die Stadt bei den Mattiakischen Quellen, an den Wisbädern *), gehörte zu den ältesten bewohnten Orten der Nassauischen Lande. Die ausnehmende Gunst des Bodens, Lage, Ergiebigkeit, Heilwasser, mußte die Völkerschaften der Gegend zu Niederlassungen einladen. Auch bot dieselbe in dem anstoßenden Hinterlande die natürlichen Schutzwehren dar. Die offeneren Theile des Geländes, nach dem Rhein und Main zu, erscheinen, sobald die Geschichtskunde darüber Licht wirft, als Culturboden, bewohnt von Ubiern, von Mattiaken, nicht aber als Wildniß. Ohne Zweifel war dort in den frühesten Jahrhunderten ein regsamer Verkehr unter den Völkerschaften, bald in Freundschaft, nicht selten aber mit den Waffen.

Die Stadt Wiesbaden hat sich am Fuße des von den Römern erbauten mächtigen Castells, um die heißen Brunnen, die an mehreren Stellen reichlich hervorsprudeln, angesiedelt. Sie liegt in einer Thalsenkung, gegen Norden durch zusammenhängende waldreiche Bergzüge (Platte, 1418 Fuß hoch, Trompeter, hohe Kanzel, die beide höher sind,) gedeckt, die auch nach Westen hin in einem weiten Bogen die Landschaft umspannen (eiserne Hand, hohe Wurzel, von 1781 Fuß Höhe); gegen Mittag liegt die durchweg beackerte, mäßig an-

---

*) Die ältere Schreibung des Namens der Stadt: Wisibad, Wißbad, deutet besser, als die heutige, auf den Ursprung des Namens hin. Vgl. oben S. 15.

steigende Biebricher Höhe, welche einen weiten Umblick auf die gefälligen Formen der Berglehnen und Hügel, in das Herz des Rheingaues, bis auf die Gebirge an der Nahe, zur anderen Seite über Mainz hinaus nach dem Odenwalde gewährt. Gegen Morgen, in der Richtung auf Erbenheim und Bierstadt, breitet sich eine ansehnliche, ebenfalls von allen Seiten überackerte, mit einem alten Wartthurm besetzte Feldhöhe hin; gegen Nordost, wo die Vorhügel des Taunus etwas zurückgeschoben sind, ragen die Hauptgipfel dieses Gebirges herüber. Wiesbaden wird von dem Salzbach durchflossen, dem das Volk diesen Namen von einem ihm am meisten kenntlichen Bestandtheile der heißen Wasser beigelegt hat, die ihren Abfluß dahin entleeren. Er entspringt im Kisselborn, eine Stunde über der Stadt, am Fuße der Platte, durchrieselt das sogenannte Nerothal*), welches dicht an der Stadt ausmündet, und vereinigt sich mit dem von Sonnenberg herströmenden Wasser, dem eigentlichen Hauptbach des Thales, dessen Ursprünge in den Waldgründen oberhalb und seitlich von Rambach sich befinden, von denen wir einen, den Wellborn, mehrfach genannt haben. An der anderen Seite, von Nordwesten her, wird der Salzbach von dem durch feuchte Wiesenebenen eilenden Wellritzbach verstärkt. Durch die Annäherung der südlichen und östlichen Feldhöhen verengt sich die Sohle des Thals, durch welches die Gewässer nach dem Rhein hin abfließen, den sie eine gute Stunde von der Stadt, nicht weit oberhalb Bieberich, erreichen. Durch solche Beschaffenheit seiner Lage ist die Bäderstadt von Natur umhegt. Etwa hundert Fuß über dem mittleren Stande des Rheinspiegels bei Biebrich, oder dreihundert und einige zwanzig Fuß über dem Meer gelegen, genießt sie einer milden Luft, die aber, bei den vielfältig gewundenen Thälern und Hügeln, der Erfrischung nicht ermangelt.

Zu den Zeiten der Römer war die Niederlassung an den Mattiakischen Quellen hauptsächlich als befestigtes Standlager für die Zwecke der Kriegsführung wichtig. Dasselbe bildete ein Mittelglied zwischen dem Waffenplatz am Rhein- und Mainwinkel, Mainz-Castell, und den Grenzburgen des Pfahlgrabens; es lag in der Linie der Straße von Mainz, auf das zur Lahn blickende Hochland und setzte zur lin-

*) Der Schreibung Nersberg für den jetzt sogenannten Neroberg (Neurodberg), die sich auf alten Karten findet, legen wir kein Gewicht bei.

ken Seite noch die Straße über Kemel hin ab. Man muß jedoch die bürgerliche Ansiedlung der Römer unter dem Castell nicht allzu gering ansehn. Die Meinung, als sei Wiesbaden unter den Römern eigentlich nur Lagerburg gewesen, der Hauptort der Mattiakischen Landschaft aber in Castell vor Mainz zu suchen, welche zu wiederholten Malen aufgestellt worden ist*), kann nicht als erwiesen gelten, wenn auch die schützenden Mauern der Vorhut von Mainz häufig Mattiakische, sowie Taunensische Bürger, worauf eine Anzahl bei Castell aufgegrabener römischer Inschriften hindeutet, herangezogen haben. Im Mittelalter mag die Stadt geringer gewesen sein, als in den Zeiten der mit den Römern befreundeten Mattiaken; sie hatte bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts einen kleinen Umfang. Ihre Größe und Bedeutung als Stadt ist ein Erzeugniß der neusten Tage.

Unter den Franken, welche, nach dem Sturz der Römerherrschaft, eine feste bürgerliche Ordnung einrichteten, war der Frohnhof zu Wiesbaden der Hauptort des Königsgaues, an welchen die großen königlichen Besitzungen an gebautem und ungebautem Land, Feldfluren, Weingütern und sehr ansehnlichen Forsten sich anschlossen. Wir ersehen dieses aus den königlichen Schenkungen, welche wir unter den früheren Nachrichten über den Königsgau aufgezählt haben. Wir haben schon berichtet, daß das königliche Fiskalgut Wisibad im Jahr 882 genannt wird (S. 108). König Heinrich IV. schenkte (2. Juli 1056) an seinen Getreuen Wigbert einen Hof in der Erbenheimer Mark, der zu dem Fiskus in Wissebad gehörte. Wir haben bemerkt, daß noch 1123 Kaiser Heinrich V. dasselbe als seine königliche Curtis bezeichnet (S. 145). Der zu dem Wiesbader Frohnhof gehörende Reichsforst erstreckte sich zwischen der Kröftel und Waldaff über die obere oder Wiesbader Höhe, welche man zur Unterscheidung von der unteren oder Rheingauer Höhe also benennt. Der Kern dieser zusammenhängenden Waldung, die das Haus Nassau als ein kaiserliches Reichslehen besaß, worin aber mehreren Gemeinden und Höfen Märkerrechte zustanden, ist bis auf den heutigen Tag

*) Neuerdings von Becker in den Nass. Annal. VII, S. 1—146. Eine Anschauung der von dem römischen Wiesbaden wieder aufgedeckten Spuren, verglichen mit einem Plan Wiesbadens aus dem Jahr 1698 und der neueren Stadt, giebt Taf. IV bei Rossel: Zur Geschichte des römischen Wiesbaden, in den Nass. Ann. V, 1.

unversehrt. Die Könige und Kaiser hatten zu Wiesbaden einen Saalhof, Saal oder Palast, dessen Anlegung, in unbekannter, jedenfalls früher, Zeit, vielleicht auf der Grundlage eines Römerbaues, von den Fränkischen Königen herstammt. Wie lange dieser Saal bestanden hat, läßt sich nicht angeben. Kaiser Otto I. hielt sich daselbst im April des Jahres 965 auf, nachdem er die Ostern in Ingelheim gefeiert hatte. Ohne Zweifel war er noch in gutem Zustande, als im Mai des Jahres 1239 der Erzbischof Siegfried III. von Mainz, auf Anordnung König Konrads, ein Mitglied des griechischen Kaiserhauses, unter großen Ehrenbezeugungen, in Wiesbaden empfing*). Ueberreste desselben haben sich bis in's siebzehnte Jahrhundert erhalten. Der königliche Saal lag in dem nördlichen Theile der jetzigen Stadt, unfern von dem heißen Hauptbrunnen. In dem Namen der Saalgasse, bei deren Anlegung im Jahr 1708 die Fundamente der Königspfalz noch erkannt worden sind, hat die Erinnerung daran sich erhalten **).

---

*) Guden. cod. dipl. I, S. 555. Theobaldus Rex Graecorum de Francia veniens, jussu Conradi nostri Regis ab Sifrido Maguntino in loco, qui dicitur Wisebat, benigne ac honorifice susceptus est.

**) G. A. Schenck, in der Geschicht-Beschreibung der Stadt Wißbaden (1758) handelt S. 149—159 über den königlichen Saalbau zu Wiesbaden in dem Abschnitt: Ueberbliebene Alterthümer und Denkmale des Fränckischen und Kayserlichen Wißbads. „Dahin gehört, sagt er, der Saal oder Königlich Fränckische und Kayserliche Palast in Wißbaden. Es hat nemlich in dieser Stadt, und zwar in dem Bezirk, wo die heutige Saal Gasse ist, nahe an der Bad-Gegend, ein Gebäude gestanden, welches von alten Zeiten her, der Saal ist genennet worden. Von diesem Gebäude sind um das Jahr 1617 noch einige ansehnliche Mauern über der Erde zu sehen gewesen. Denn so schreibet Ph. Weber in seiner damals herausgegebenen Bad-Beschreibung des Wißbads Pag. 7, und in der teutschen Uebersetzung derselben (die im Jahr 1636 herauskam) Pag. 10: „Es ist noch in Wißbaden eine andere Antiquität oder Alterthum, nemlich ein Ort, welchen die Einwohner den Saal nennen. Es sind vier Mauern, als wenn es ein Fundament eines alten Schlosses wäre. Und dieses wird insonderheit der Saal genennet. Aber die umliegende Weingärten, Aecker und Wiesen werden auch: in dem Saal genennet, also daß die vier Mauern das Schloß, die umliegende Oerter aber das Vorgebäu und Vorhof gewesen zu sein scheinen." In den darauf erfolgten langwierigen Kriegs-Zeiten, darin Wißbaden gar Vieles mit erlitten hat, ist der Rest dieses Gebäudes vollends zu Grunde gegangen, also daß man um das Jahr 1708, da man eine Gasse in solchem Saal (wie man ihn nannte) oder Saal-Gegend, welche aus Wiesen, Aeckern und Weingärten bestund, hat anlegen wollen, nichts mehr von einem Gebäude über der Erde gesehen, wohl aber in der Erde selbst, bey Aufgrabung derselben, und

Die Herrschaft Wiesbaden, welche unter dieser Benennung zuerst in einem Nassauischen Reichslehenbriefe von 1485 vorkommt, hat sich aus dem Fränkischen Königshofe gebildet. Sie ist erst nach dem Jahre 1123 als Reichslehen an Nassau übergegangen, da in diesem Jahre die Curtis Wiesbaden noch in Kaiser Heinrichs V. Besitze war, wie aus seiner Schenkung an Eberhard von Hagen erhellt *). Sie nahm den Westtheil der südlichen Königssundra ein, da der nördliche Theil, mit dem Lande zwischen der Aar und dem Strinzerbach, durch Karl den Großen der Abtei Bleidenstat zugetheilt worden war, und hatte ein Landgericht, welches mit vierzehn Schöffen besetzt wurde. Sie umfaßte, außer der Stadt Wiesbaden, Biebrich und Mosbach, Bierstadt, Sonnenberg, Rambach, den Lindauer Hof, Kloppenheim, Heßloch, Naurod, Auringen, Schierstein, Grorod und das Lindauer Gericht mit dem Hof Armada (Armuth). Mehrere von diesen Ortschaften werden frühzeitig genannt, wie aus unseren Angaben über die Grafen des Königsgaues zu entnehmen ist. In der Nassauischen Landestheilung vom Jahr 1255 wird die Herrschaft Wiesbaden zwar nicht benannt, doch leidet es keinen Zweifel, daß sie bei

---

zwar an verschiedenen Orten dieser gemeldten Gegend, noch allerhand merckwürdiges Mauer-Werck, insonderheit Wände mit allerley Mahlereyen ausgezieret, wie auch erhabene Böden von Estrich, angetroffen hat, welches alles aber auch damals vollends umgerissen, und zu anderweitigem Nutzen verwendet, folglich also dieser ganze Saal bis auf den überbliebenen Nahmen und einiges Gemäuer, welches man noch in den dazu gehörigen Feld-Stücken, wie auch in einigen Hofraithen der Saal-Gasse, hin und wieder antrifft, und welches vermuthlich ehemals Neben Gebäude dieses Saals gewesen sind, ist vernichtiget worden." — Auch berichtet Schenck (S. 156 ff): die Gegend des Wiesbader Saales sei nicht klein gewesen, habe besondere Freiheiten gehabt, im Jahr 1731 habe man ein kleines unterirdisches Gewölbe mit Todtengebeinen angetroffen. Der Saal habe nachmals, als die Stadt mit Wällen und Gräben umgeben worden, außerhalb dieser Stadtbefestigung gestanden, die Stadtgräben haben sich zwischen dem Saal und der Badgegend hingezogen; es sei zu vermuthen, daß er, nach Gewohnheit, von alten Zeiten her seine eignen Befestigungswerke gehabt habe. Die angetroffenen Grundmauern seien nicht der ganze Saal, sondern nur ein Stück desselben gewesen.

*) S. oben S. 145. In einem Weisthum von 1353 wird gesagt: daß die Grafen von Nassau den freien Hof zu Wiesbaden von Kaiser und Reich hergebracht hätten und von Alters her besäßen. In den alten Weisthümern werden als Grenzen der Grafschaft angegeben: Kröftelbach, Main, Rhein, Waldaff, und die ältesten Theilungsbriefe besagen, daß die Grafen von Nassau und alle ihre Vorfahren dieselbe als Reichslehen besitzen.

der Walramischen Linie geblieben ist. Urkundlich erscheint König Adolf im Jahr 1292 als Inhaber derselben. Der älteste vorhandene Lehenbrief ist vom Jahr 1348 durch Kaiser Karl IV. ertheilt *). Der alten, den Nassauischen Grafen gehörenden Burg, die östlich von dem Graben gelegen war, und welche bei der Errichtung des jetzigen Schlosses abgetragen worden ist, wird zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gedacht, in welcher Zeit indeß Leiningen den Besitz von Wiesbaden mit Nassau theilte, wovon alsbald weiter zu reden ist. Daneben können indeß die Kaiser auch noch ihre Pfalz mit dem erforderlichen Zubehör besessen haben. Zu der dortigen Nassauischen Burgmannschaft gehörten in der Folge: Die von Heppenheft, die Knebel von Catzenelnbogen, die von Geroldstein, von Lindau, von Reiffenberg, von Aldendorf, die Schenke von Mainz, die Hude von Sonnenberg, die Kobel von Reiffenberg und die von der Hese. Die Kirche zu St. Mauritius in Wiesbaden, gebaut und begiftetet von den Deutschen Königen, gehörte zu den ältesten des Landes. Auch diese trugen die Grafen von Nassau von dem Reiche zu Lehen.

An die Kirche zu Wiesbaden schließt sich eine Nachricht an aus der Zeit, in der unsere Geschichtserzählung verweilt. Sie betrifft die Uebergabe des Patronats derselben an das deutsche Ordenshaus. Wir werden darüber durch drei Urkunden in Kenntniß gesetzt, von denen die eine den Uebertrag selbst verkündet, die beiden anderen aber dessen Bestätigung durch den König Friedrich und durch den Erzbischof von Mainz enthalten. Die erste ist am 20. November 1215 gestellt, die zweite zu Erfurt am 21. Januar 1214, was allerdings auffällig ist, da man vielmehr erwarten sollte, daß der Schenkungsbrief der Bestätigung voraus ginge, jener also in 1214 und dieser in 1215 fiele**); es kann aber recht wohl geschehen sein, daß die königliche Beurkundung, aus dem Jahr 1214, sich auf eine früher erklärte Verleihung durch den Grafen Heinrich bezieht, denn dieser wird in dem Briefe des Königs allein genannt, während die gräfliche

*) Darin belehnt der Kaiser die Grafen Adolf und Johann von Nassau, Gebrüder, und ihre Erben: mit der Stat zu Wysebaden vnd mit allen Zugehörungen vnd Herrschaften, als sie vnd ihre Eltern es von Alter herbracht hant.

**) Das Datum sucht Vogel (S 533), zur Berichtigung der irrigen Angabe 1211 bei Gudenus und Kremer, auch Hennes (Gesch. d Gr. v. N. I, S. 158 f.) zu bestimmen. Die Urkunden stehen bei Kremer II, S. 254 f., 257 f., 259 f und bei Hennes, Urkundenb. des deutsch. Ord. I, Nr. 17. 19. 30.

Schenkungsurkunde, mit der Jahreszahl 1215, sowohl in Heinrichs, wie in seines Bruders Namen ausgestellt ist. Die von dem Erzbischof, als Metropolitan, auf Begehr des Deutschordens erlassene Gutheißung ist zu Mainz am 13. Juni 1218 ausgefertigt. In dem Schenkungsbriefe der beiden Grafen ist die etwas geschmückte Rede für die damals herrschende Gefühls- und Ausdrucksweise kennzeichnend, worin namentlich die in jenem Jahrhundert wachsende kirchliche Verehrung der Mutter Maria durchscheint. Wir lesen darin: von den rechtschaffenen Handlungen der Menschen, welche man schriftlich anzumerken pflegt, sollen vornehmlich diejenigen, welche das Heil der Seelen angehen, aber vorzugsweis und vor allen solche, welche dem Herrn Jesus Christus, unserem Schöpfer und Erlöser, und seiner seligsten Mutter dargebracht sind, der beständigen Erinnerung anvertraut werden, aufdaß nicht die Gelübde der Gläubigen mit deren Tode vergehen, sondern vielmehr als unauslöschliche Leuchten, mit dem Urheber und Vergelter alles Guten, dem Herrn Christus, in Ewigkeit fortleben. So bringen nun Heinrich und Robert, Grafen von Nassauwe, zur Kunde Aller, daß sie für ihr und ihrer Voreltern Heil, mit gleicher Widmung und Andacht, zur Ehre unseres Herrn Jesu Christi und des heiligsten Landes, das seine Füße betreten haben, verleihen und übertragen der seligen und glorreichen, allezeit Jungfrauen, der Gottesgebärerin Maria vom Deutschen Hause über See, das Patronatrecht der Kirche von Wissebaden, Mainzer Diöcese, welchen Patronat, wie bekannt, sie bis dahin nach gesetzlichem Rechte besessen haben, in der Weise, daß der Meister des vorgenannten Hauses und die darin Christo dienenden Brüder selbige Kirche in der Eigenschaft eines wahren Pfarrers für immer besitzen sollen, indem sie die Zehnten und die anderen Einkünfte derselben beziehen und dafür Sorge tragen, daß dem Volke daselbst Gottesdienst gehalten werde. Diese Uebergabe wird bezeugt durch Graf Gerhard von Dyeze (Dietz), Friedrich von Biegen und dessen Bruder Friedrich Stale, Ulbert von Etchenstein (Idstein)*) und dessen Sohn Friedrich, Egenolf von Nassauwe und dessen Bruder Sifrid (vom Stein), Heinrich zu-

*) Diesen Namen, der auch sonst vorkommt, schreibt Hennes, a. a. O. S. 20 Albrecht de Eddechenstein; S. 33 hat er die Form Ulbertus de Edechenstein, S. 43 aber Ilbertus de Etchenstein.

benannt Fus (Fuchs) nebst seinem Bruder Rupert, Dietrich von Staphele, Swiger Vogt von Idstein und Andere*).

Einen Theil dieser bedeutenden Schenkung hat der Deutschorden nicht lange nachher wieder abgegeben. Im Jahr 1237 wurde durch den Hochmeister Hermann von Salza der Zehnten in Wiesbaden nebst anderen Gütern des Ordenshauses zu Coblenz, welches daselbst unter dem Erzbischof Dietrich von Trier 1216 gegründet war, gegen Besitzungen des Klosters Elisabethenthal ausgetauscht. Dieses Klosters haben wir schon unter dem Namen Tiefenthal zu erwähnen gehabt. Die Benennung Elisabethenthal war in jenen Jahren, auf Anlaß eines Aufenthaltes der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, deren Bußrock dort aufbewahrt wurde, aufgekommen und ist eine kurze Zeit in Brauch gewesen. Die Zehntberechtigung des Klosters in Wiesbaden wurde nachmals Ursache zu einer Streitigkeit mit den Deutschherren wegen des Patronates der Kirche selbst, die zuletzt dahin ausging, daß abwechselnd der Orden und das Kloster dieses Recht ausübten, bis beider Antheile, erst derjenige des Ordens (1465), dann der des Klosters (1507) wieder an Nassau überlassen worden sind.

In den Zeiten Heinrichs und Ruprechts finden wir das Haus Leiningen im Mitbesitze zu Wiesbaden, was aus folgenden Angaben erhellt. In der Beschreibung der Rheingräflichen Lehen aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wird gesagt, daß der Rheingraf Wolfram von dem Grafen von Leiningen den Zehnten in Wies-

---

*) Die Worte der Bestätigung König Friedrichs lauten: . . Quod nos donationem, quam fecit fidelis noster, comes Heinricus de Nassauwen, memorate domui in jure patronatus ecclesie, que Wisebadin dicitur, ratam et gratam habentes, nos quoque, cum ad nos dicta ecclesia jure proprietario pertineat, ipsam ecclesiam cum omnibus pertinentiis et omni jure suo predicto Hospitali Theutonicorum et de liberalitate regia donamus, et regia auctoritate confirmamus ad usus fratrum memorato hospitali deservientium, fructus et proventus ipsius ecclesie cum omni integritate perpetuo percipiendos. Friedrich bezeichnet hier als oberster Lehensherr die Kirche zu Wiesbaden als sein Eigenthum. Auf Verletzung der königlichen Verordnung setzt er die gebräuchliche Strafe von hundert Pfund reinen Goldes. Des Erzbischofs Siegfried Bestätigung, welche nur auf die Verleihung durch den König Bezug nimmt, setzt fest, daß für die Pfarrer ein anständiges Auskommen, nebst Bestreitung des dem Diöcesan und dem Archidiaconus Gebührenden, angewiesen werde. Der Dotalhof, mit allen, großen und kleinen Zehnten, ohne irgend eine Verminderung, soll für den Nutzen der in dem Hospital gepflegten Kranken bestimmt werden.

baden zu Lehen trage, womit jener wiederum Heinrich Bodo (von Idstein) belehnt habe, und daß er ebenfalls eine Wohnung in der Burg Wiesbaden, als ein Lehen des Grafen von Leiningen, besitze*). Ein anderer Beweis wird durch eine von den Grafen Friedrich von Leiningen und Heinrich von Nassau gemeinsam ausgestellte Urkunde**) dargeboten, die zwar undatirt ist, aber jedenfalls später, als die kurz zuvor erwähnte Schenkung der Wiesbader Kirche an den Deutschritterorden, zu setzen ist, da sie auf selbige sich bezieht, vermuthlich ein Paar Jahre nach 1215, weil inzwischen der Orden seine Fürsorge für das ihm anheim gegebene Gotteshaus in Wiesbaden schon bethätigt hatte. Die Deutschordensbrüder hatten in Wiesbaden zum Nutzen der dortigen Kirche ein Haus neu errichtet und ebendaselbst einen Bauernhof durch Kauf von dem Propste des Frauenklosters Gottesthal im Rheingau ***) erworben. Die genannten Grafen von Leiningen und von Nassau, heißt es, erfreut über die aufrichtige Liebe, welche die Brüder ihrer Kapelle zu Wiesbaden bewiesen haben, wollen denselben auch ihre Beihülfe und ihren guten Willen durch die That angedeihen lassen, indem sie jenes für die Kapelle des Ordens erworbene Gut von allen Lasten, denen die übrigen Mansen in Wiesbaden unterworfen sind, lösen und den Brüdern auf jenem Gut eine vollkommene Freiheit bewilligen, jederlei darauf haftenden Zins, Abgabe oder Dienst ihnen erlassend. Wir ersehen daraus zugleich, daß noch andere Höfe zu Wiesbaden im Gemeinbesitz der Grafen waren.

Ueber den Ursprung der Leiningischen Rechte in Wiesbaden sind keine geschichtlichen Nachweise vorhanden; ebensowenig über die Ausdehnung derselben. Wir sehen den Grafen von Leiningen theils für sich im Besitz, theils im Mitbesitz mit Nassau, und ebenso kommen

*) Kremer, II, S. 220.

**) Abgedruckt bei Hennes, Gesch. der Grafen von Nassau I, Nr. 4 der Beilagen, S. 225.

***) Bei Winkel, in einem sanften Thale, das den Namen Gottesthal erhielt, in der Gegend, wo jetzt Mittelheim liegt, gestiftet durch Wulferich von Winkel, einen Ministerialen des Mainzer Erzbischofs, der dazu sein Allod Rendwineshube (Rendweinshube) verwandte, 1131. Es war anfangs Doppelkloster, die Brüderschaft aber ging noch im zwölften Jahrhundert aus; nur das Nonnenkloster, erst Augustiner, dann, nach 1250, Cisterzienser Ordens, dauerte fort. Bodmann, Rh. Alterth. S. 175 f., 228 f.

die Nassauischen Grafen als Herren in Wiesbaden theils allein, theils mit Leiningen zusammen vor. Indessen ist dort der Besitz des Hauses Leiningen vorübergehend gewesen, Burg und Herrschaft Wiesbaden erscheinen nachmals als ein beständiges Nassauisches Eigenthum. Wollte man nun annehmen, das Haus Leiningen sei von Alters her Eigenthümer in dem Hauptort des Königsgaues gewesen, und an Nassau wären erst in Folge der Vermählung Ruprechts des Streitbaren mit Elisa von Leiningen die dort haftenden Gerechtsame übergegangen, so würde man das Verhältniß umkehren, denn wir finden nicht Leiningen, sondern die Laurenburg-Nassauischen Stammherren in alten Zeiten mit der Grafenwürde des Königsgaues bekleidet, was ein ansehnliches Grundeigenthum derselben, nicht blos den Besitz einzelner Güterstücke, in diesem Gau voraussetzen läßt. Insbesondere verwalteten sie das oberste Gericht, was in der Folge ihre Landeshoheit in der Herrschaft begründete. Auch würde es bei jener Annahme auffallend sein, daß Heinrich von Nassau, oder sein Vater Walram, die beide von Elisa von Leiningen nicht abstammten, in das Wiesbader Besitzthum eingetreten wären. Elisens Sohn Hermann, welcher den geistlichen Stand erwählte, hatte keine Leibeserben, es mußte also das Erbtheil eher auf dem Wege, der es herbeigeführt hatte, durch mütterliche Verwandtschaft, an Leiningen zurückfallen, als an seinen Vetter Heinrich übergehen. Es würde daher zur Erklärung schon mehr die Ansicht sich empfehlen, daß die Rechte Leiningens in Wiesbaden auf einer Pfandschaft beruht haben, wie dergleichen so häufig vorkommen. Indessen wollen wir eine Andeutung auf einen anderen Ursprung, nämlich durch eine ältere Verbindung zwischen den Häusern Nassau und Leiningen, nicht außer Acht lassen. Es findet sich nämlich in den alten Leiningischen Geschlechtstafeln als Gemahlin des Grafen Emich von Leiningen, des Stifters des Klosters Höningen, zur Zeit Kaiser Konrads III., die Gräfin Albrade (Aldrade) von Nassauischer Abkunft angeführt, welche nach jenen Tafeln die Mutter desjenigen Grafen Emich sein würde, der mit Elisa von Eberstein vermählt war, und dessen Tochter Elisa als Gemahlin des Grafen Ruprecht von Nassau bekannt ist. In vielen einzelnen Angaben ist auf solche Stammverzeichnisse, wenn nicht andere Beweismittel hinzukommen, kein großes Gewicht zu legen; indessen müssen wir uns doch hüten, die Namen, welche sie eingetragen haben, als wären es bloße Erfindungen, leichthin zu verwerfen. Solche

Anmerkungen sind manchmal vereinzelten und gelegentlich festgehaltenen Ueberlieferungen zu verdanken, deren erster Quelle man vergeblich nachspüren würde *). Es ließe sich nun annehmen, daß durch die Gräfin Albrade von Laurenburg einige Besitzungen ihres väterlichen Stammes im Königsgau an ihren Gemahl und so in das Haus Leiningen gekommen wären, welche bei diesem Hause eine Zeit lang blieben, bis sie wiederum in das Nassauische Eigenthum zurückgebracht wurden. Dieses muß im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts geschehen sein, da wir, wie vorhin bemerkt wurde, unter dem Könige Adolf die Herrschaft Wiesbaden bei Nassau antreffen, und zwar ohne daß eines Leiningischen Mitrechtes noch Erwähnung geschieht.

Nach der Lage der Herrschaftsverhältnisse zu Wiesbaden in der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Heinrichs und Ruprechts, entbehrte das südliche Nassauische Landesgebiet, soweit es im Königsgau gelegen war, einer besonderen befestigten Schutzwehr. Die Burg zu Wiesbaden, wie wir bemerkt haben, befand sich damals in den Händen der Grafen von Leiningen. Der Fränkische Königssitz zu Biebrich scheint ziemlich frühe dem Verfall überlassen worden zu sein; auch waren die dort belegenen Güter, durch Schenkungen zersplittert, aus dem Besitz der Könige und der Gaugrafen gekommen. Dem Bedürfniß, das bezeichnete Gebiet, dem theils erzbischöflich Mainzische, theils Eppensteinische Besitzungen zur Seite lagen, mit einer Burgwehr zu versehen, wurde bei Zeiten unter den genannten Grafen durch die Veste Sonnenberg abgeholfen.

Die Burg Sonnenberg (Summerich, nach der Mundart des Volkes,) war auf dem mäßig aufsteigenden Vorsprung eines aus talkartigem Fels bestehenden Berges, an der Seite eines engen, durch den von Rambach herabrinnenden Bach bewässerten Thales, nördlich etwa drei Viertel-Stunden von Wiesbaden, errichtet worden. Von Wiesbaden her ist das Thal vor Sonnenberg ungetheilt und wird durch den Berg, an dem vorne die Burg liegt, fast geschlossen, weiter

*) Vgl. Schannat. episcop. Wormat. I, S. 150. Albrade nahm Theil an der Stiftung zu Höningen. — Das Haus Leiningen hatte Besitzungen in der Grafschaft Dietz, in Vilmar, Hadamar, Creuch Aus seinem Verhältniß zu dem Hochstift Worms, als Inhaber der Vogtei, obwohl dasselbe im Niederlahngau stark begütert war, lassen sich diese nicht erklären, noch weniger sein Mitbesitzthum in der Königssundra.

oberhalb aber verzweigen sich einige waldige Seitenthälchen. Vor Rambach selbst schiebt sich, wie ein Riegel, der, mit einer Kapelle gezierte, schmale Bergrücken vor, auf welchem, bis hart an den Abhang, die Grundmauern eines römischen Castells zu erblicken sind. Der Sonnenberger Burghügel selbst gewährt einen Ausblick über die Schlucht hinaus gegen Mittag auf die Biebricher Höhe und weiter, über den Rhein, nach dem Donnersberge, gegen Mitternacht aber auf die nahen Waldhöhen, unter denen der Kellerskopf merkbar hervortritt. Gegen Abend breiten sich ansehnliche Forste aus, nach Morgen zu erreicht man bei gelinder Steigung, in der Richtung auf Bierstat, ein weithin beackertes Hochland, welches südwärts in das bis Wiesbaden fortgehende Wiesenthal sich hinabsenkt. In solcher Geborgenheit, aber von den zusammenhängenden Höhen aus mit dem Umland den Ueberblick und Verkehr leicht unterhaltend, erhob sich die Burg, deren nächste Umgebung, mit Ausnahme des an der Nordseite aufsteigenden Steinberges, gegenwärtig meist mit Feld und Obstpflanzungen bedeckte Abhänge wahrnehmen läßt. Die Veste selbst hat an ihren Flanken theils steil abfallenden Fels, theils aufgemauerte Abhänge. Der obere Theil derselben ist freistehend und rechtfertigt den Namen, welchen sie trägt. Ihr Bering geht bis in das Thal hinab, wo der Ort, von den Umfangsmauern aus, woran die Häuser sich anlehnen, um den Burgberg und an dem Bach hin sich verbreitet. Noch sind ansehnliche, jetzt mit schattigen Tannen besetzte, Trümmer vorhanden, der starke viereckige Thurm auf der Höhe, Mauerwerk, zerrissen, aufstrebend, Ueberbleibsel der ehemaligen Wohngebäude, auch der die Burg umhegende Mauerring mit Thoren, so daß der bedeutende Umfang und die Höhe des Ganzen sich schätzen läßt. Die erste Anlage der Burg mag sich in engeren Grenzen gehalten haben, der größere Ausbau war das Werk von einem Enkel Heinrichs des Reichen.

Die Veste Sonnenberg konnte zur Beschirmung für diejenigen Besitzungen dienen, welche von den Südabhängen der von dem Taunus auslaufenden Höhenzüge hinab, nach dem Rhein hin, in der Königssundra sich erstrecken; sie lag den Eppsteinischen Gütern ganz nahe, während die Burg zu Idstein, beinahe vier Stunden nördlicher gelegen, durch den Kamm der Bergzüge, die ohne Unterbrechung, in gewundener Linie nach Westen gehend, eine natürliche Scheidewand bilden, von diesem Gebietstheile abgetrennt war.

Daß die Grafen Heinrich und Ruprecht die erste Anlage eines festen Burgsitzes zu Sonnenberg unternommen haben, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Die Sage, daß ein Alemannischer oder Fränkischer König Sunno der Burg jenen Namen gegeben habe, lassen wir auf sich beruhen; nicht minder die Meinung, daß der Name von der Verehrung der Sonnengöttin in einem heiligen Haine sich herschreibe. Es ist möglich, daß schon in früher Zeit auf dem Sonnenberge ein Herrensitz bestand *). Die Nassauischen Grafen mögen, etwa um 1200, also hundert Jahre nach Erbauung des Schlosses Nassau, dort eine ihrem Zweck zusagende, hinreichend erweiterte, Veste aufgeführt haben, denn im Jahr 1209 wird ein Ritter Ulbert von Sunnenberc, ein Ministeriale des Erzbischofs von Mainz **), und 1213 ein Ritter Konrad von Sonnenberg erwähnt. Das Dorf oder Thal Sonnenberg verdankt seinen Ursprung der Burg, um deren Fuß es sich ganz dicht angesiedelt hat. Es kann erst nach 1221 entstanden sein, da in dem auf Sonnenberg bezüglichen Vertrage von diesem Jahr des Dorfs und seiner Gemarkung nicht gedacht wird, sondern nur der Burg und ihres Geheges. Auch hat es ursprünglich zu der Märkergenossenschaft der Höhenwaldung nicht gehört; sondern ist erst später, durch die Gunst der Grafen von Nassau, in dieselbe aufgenommen worden. Bis zum Jahr 1609 pfarrte der Ort halb nach Wiesbaden und halb nach Bierstat, unter Kaiser Carl IV. wurden demselben Stadtrechte verliehen. Die Burg selbst ist öfters der Aufenthalt Nassauischer Grafen gewesen. Zu der Burgmannschaft derselben gehörten die Edlen von Sonnenberg, die Hute von Sonnen-

*) Ein Wulfram von Sunneberc kommt 1126 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Mainz vor, welche eine Schenkung von Gütern im Rheingau an das Kloster Bleidenstat betrifft. Unter den Zeugen aus dem Laienstande stehen voran: Emich Graf von Kireberc (im Hundsrück), Bertolf Graf von Nuringin (Nüring) und der Rheingraf Embricho; neben Wulfram von Sunneberc stehen Cunrad von Hepinheste und Wulfrich von Winkel. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 98, e. Auch ein Craft von Sunnenburg wird in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz vom Jahr 1157 genannt. Guden., cod. dipl. I, S. 226. Vgl. über die von Sonnenberg Bodmann, a. a. O. S. 325 f. Die Volkssage zählt Sonnenberg zu den Gründungen der ältesten Ahnen des Hauses Nassau. S. oben S. 84 f.

**) Als Zeuge bei dem Vertrage zwischen König Otto IV. und dem Erzbischof Siegfried von Mainz über Ottos Mainzische Lehen und die Rechte der Mainzer Kirche. Guden. cod. dipl. I, S. 416 ff.

berg, die von Heymershausen, von Frauenstein, von Lindau (von dem naheliegenden jetzt sogenannten Lindenthaler Hof), von Allendorf, auch die Ritter von Nassau und die von Stein.

Den nächsten Anlaß zur Errichtung der Veste Sonnenberg haben wahrscheinlich die Verhältnisse der Nassauischen Grafen mit den Herrn von Eppstein gegeben. Letzteren war es lästig, daß sie ihren Theil der Königssundra von Nassau zu Lehen empfangen mußten. Sie versuchten sich dieser Abhängigkeit zu entledigen und die Herrschaft in ein Reichslehen zu verwandlen. Es erlangte aber das Haus Eppstein in jener Zeit einen ausnehmenden Glanz, da ein Mitglied desselben, Siegfried II., nach dem Tode des Erzbischofs Konrad, von 1201 bis 1230 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz inne hatte, dem dann bis 1249 Siegfried III., gleichfalls ein Eppsteiner, gefolgt ist. Siegfried II. erwirkte sogar bei dem Kaiser Friedrich II. für seinen Neffen Gottfried von Eppstein eine unmittelbare Belehnung mit dem Bann von Mechtilshausen. In Bierstat übten die Eppensteiner die Landeshoheit aus. Ganz in der Nähe aber lag die Burg der Nassauischen Grafen.

Ueber die Errichtung von Sonnenberg geriethen die Grafen in einen ähnlichen Streit mit dem Domkapitel zu Mainz, wie es vordem den Erbauern der Veste Nassau mit dem Hochstift zu Worms begegnet war. Das Domkapitel berief sich auf die unter dem Erzbischof Adelbert I., etwa hundert Jahre früher, zugesagte Schenkung des Grafen Udalrich von Eppstein, welche dessen Gemahlin Methilde 1128 vollzogen hatte (s. oben S. 139, 165), wonach, wie es heißt, der Hof Bierstat mit allem Zubehör, Leibeigenen, Häusern, Aeckern, Weingärten, Wiesen, Waldungen u. s. f., sammt der Kirche und dem Zehnten, ohne irgend einen Vogt, durch den Erzbischof an St. Martin zu Mainz übertragen worden war, und es behauptete nun, die Burg liege im Bering der Bierstäter Frohnhube. Auch führte es Beschwerde, daß es durch die Grafen in seinen Einkünften und sonstigem Eigenthum gewaltsam geschädigt werde, indem durch die Ausdehnung des Bezirks der Burg ihm ein Theil der Zehnten entzogen werde. Nach langen Verhandlungen über diesen Gegenstand, wurde endlich der Streit durch einen Vertrag unter Mitwirkung des Erzbischofs Siegfried beigelegt, wonach die Rechte beider Theile festgestellt und die Grenze zwischen dem Nassauischen Eigenthum und den dem Mainzer Domstift, als Grundherrn von Bierstat, zukommenden

Besitzungen bezeichnet wurde. Die von den Grafen über den Vertrag ausgestellte Urkunde ist vom Jahr 1221.

Die Auskunft, welche man traf, ist derjenigen ähnlich, welche im Jahr 1159 im Vertrag mit dem Erzstift Trier von den Grafen von Laurenburg wegen Nassau angenommen wurde. Die Grafen versprachen, von allen Güterstücken und Zugehörden des domstiftischen Hofes in Bierstat für immer ihre Hand zurückzuhalten und die Mainzer Kirche in keiner Weise zu beschweren, sie vielmehr in allen Dingen zu schützen, Rath und auf Verlangen zeitige Hülfe ihr zu gewähren. Die Grafen kaufen die von dem Domstift auf Sonnenberg erhobenen Ansprüche ab, indem sie für dreißig Mark den Boden, wo die Burg stand, in dem Umfange ihrer Einfriedigung, nach der bereits gezogenen, künftig aber nicht mehr auszuweitenden Krümmung, von der Mainzer Kirche als Eigenthum erwerben. Nachdem sonach das Domkapitel darauf verzichtet, übertragen die Grafen Heinrich und Ruprecht, mit Einwilligung ihrer Ehegenossinnen Methild und Gertrud, jenes Grundstück nebst der Veste freiwillig auf den Altar St. Martins; worauf der Erzbischof Siegfried, unter einmüthiger Zustimmung der gesammten Geistlichkeit jener Kirche, Beides, den Boden und die Burg, als ein Lehen der Mainzer Kirche, an die Grafen zurückgiebt.

Es ist aus dieser Darlegung des Vergleichsinhaltes über Sonnenberg zu ersehen, daß der Erzbischof eine Erweiterung des Burgberings verhüten wollte. Vielleicht hat er dieses nicht allein wegen der angrenzenden Besitzungen seines Domstiftes, sondern auch in Rücksicht auf den Vortheil des Hauses Eppstein gethan, welchem eine mit starker Besatzung zu versehende Veste in der Osthälfte des Königsgaues nicht erwünscht sein konnte. Da nun die Eppsteinischen und die Mainzischen Vortheile in dieser Frage sich vereinigten, um den Nassauischen Grafen entgegenzuwirken, so mochte der Fortbestand der Burg wohl gefährdet erscheinen. Denn dem Erzbischof Siegfried, einem einflußreichen Manne, dem, wie wir bemerkt haben, König Friedrich für seine Erhebung in Deutschland sehr verpflichtet war, kam ein kurz zuvor, 1220, auf dem Reichstage zu Frankfurt gefaßter Beschluß zu Statten, wodurch es untersagt wurde, auf dem einer Kirche gehörigen Boden wider deren Willen Gebäude, Burgen oder Städte aufzuführen, mit dem Beifügen, daß, wo es etwa geschehen sei, solche auf königliche Anordnung wieder abgebrochen werden sollten.

Die zu besorgende Anwendung dieses Beschlusses mag dazu beigetragen haben, die Grafen zur Einigung mit ihrem Nachbar geneigt zu machen. Die Art und Weise aber, wie der Erzbischof das Domkapitel mit den Grafen verglich, scheint dafür zu sprechen, daß die Grafen ein Eigenthumsrecht zu Sonnenberg geltend machen konnten. Dasselbe gründete sich zunächst auf den an das Haus Laurenburg gefallenen Antheil aus der Verlassenschaft des Grafen Udalrich, wir mögen es aber auch auf sonstigen Grundbesitz der Nassauischen Ahnen in dem Königsgau in früheren Zeiten zurückführen.

Bei dem Ausgleich der Grafen mit dem Domkapitel wurde die Grenze der bei der Mainzer Hauptkirche verbleibenden Bierstäter Besitzung in folgender Weise bestimmt. Ausgehend von dem Marksteine in dem Felde Hagenahe (Hainerfeld), welcher die Mark und die Zehnten zwischen Birgstat und Wisbaden scheidet, zieht sich die Grenze nach dem Walde Vinegarten (Bingert), nach Arnoldisrod, wo gleichfalls ein Markstein zu finden ist, weiter fort nach dem Wasser (dem Rambach), und hinauf bis zu der Bernhardsquelle (Wellborn), dann auf dem Wege, der auf den Brunhildenstein (hohe Kanzel) führt, von da nach Unechinhagin (Enchenhan) an den Bach und längs desselben nach Selebach (Niederselbach), von da nach dem Wasser, welches Dussina (Dais) genannt wird, und fort auf dem Wege, der Eselpat (Eselspfad) heißt, bis zu der hohen Buche, sodann auf dem Wege, der über Keldre (Kellerskopf) geht, und durch den Wald Heseloch (Dorf Heßloch), über Hachelhard und Wecholder, bis an den Markstein, der Clopfheim (Kloppenheim) von Birgstat scheidet *). Von diesem Steine an bis zum Daisbach haben alle

*) Die Bierstäter Gemarkungsgrenze in der Urkunde von 1221 wurde zum Theil schon oben S. 122 in Betracht gezogen. Zur Nachweisung der einzelnen Grenzmerkmale diene Folgendes. Der Felddistrikt Hainer grenzt an das Wiesbader Feld, welches denselben Namen trägt, der auch in der Benennung Hainerweg, den noch eine der neuen Straßen von Wiesbaden zwischen der Frankfurter und Bierstäter Landstraße führt, sich erhalten hat. Die Grenze von dem Marksteine im Hainerfeld geht in der Richtung der Bierstäter Warte quer über den Fahrweg zwischen Wiesbaden und Bierstat, ober der Sonnenberger Kirchhofskapelle her. Der ehemalige Wald Vinegarten ist jetzt ein Feld auf der Höhe nach Rambach zu. Arnoldsrod, wo, wie der Name besagt, der Boden ausgereutet war, ist in die Niederungen zwischen Sonnenberg und Rambach zu setzen. Daß die Bernhardsquelle dem jetzigen Wellborn entspricht, ist daraus zu entnehmen, daß, nach zuver-

Ackerbauer an den Hof der Brüder zu St. Martin in Birgstat zu zehnten und zu zinsen.

Die Zeugen des Vergleiches sind zehn Mainzer Geistliche, von St. Peter, St. Stephan, St. Victor und St. Mariengreden, und sechs benannte Laien: Ludwig der Burggraf, Friedrich von Kelberowa,

---

lässiger mündlicher Ueberlieferung aus Rambach, die Wiesen an dem Wellborn vor Zeiten den Namen Bernhardswiesen getragen haben. Der aus dem Wellborn fließende Bach bildet die Gemarkungsgrenze bis zur Stickelmühle, oberhalb Sonnenberg, unter dem Walddistrikt Burg. Unter dem Wege (Fahrweg), der zum Brunhildenstein führt, ist, wie schon bei der Untersuchung über die Lage des Brunhildensteins (S. 119 ff.) sich ergeben hat, die alte Trompeterstraße zu verstehen, früher Werisdorfer, jetzt auch alte Wiesbader Straße benannt, welche von Wiesbaden in den Lahngau führte. Dieser sehr alte Fahrweg ist noch jetzt vorhanden, er geht, Idstein zur Rechten lassend, an dem Gebirgsrücken her, jenseits dessen Ober- und Niederauroff liegen, berührte etwa den eingegangenen Ort Rode, lief in das Thal nach Wörsdorf hinab und von da hinüber in den Kamberger Grund. Nach der hohen Kanzel, auf der Wasserscheide des Gebirgs, führt von dieser Straße, in östlicher Richtung, durch den Wald, ein ebener Fahrweg, etwa zwanzig Minuten lang. Enchenhan liegt oben in dem Thale, um dessen Bucht die alte Straße nach Wörsdorf herumführt. Niederselbach liegt etwas weiter unterwärts an dem gleichnamigen Bach, der auch durch Enchenhan fließt und unter Königshofen, bei Niedernhausen, die eigentliche Dais erreicht. Die Dais (Deus, Dause) entsteht aus drei Hauptquellbächlein, das eine kommt aus Nordost von Lenzhan über Oberselbach nach Niederselbach, das zweite, in der Bierstäter Grenzbeschreibung gemeinte, von Westen durch Enchenhan, fließt nördlich der hohen Kanzel, das dritte, ebenfalls aus Westen, aber an der Südseite dieses Bergrückens, geht an Königshofen hin und führt vorzugsweis den Namen Dais. Der Eselspfad scheint der jetzige Besenpfad im Königshofener Walde zu sein. Die Namen Hachelhard und Wecholder mögen auf die an der Grenze des Nauroder Waldes gelegenen Achartsgräben, ein Feld, und den Wald Pechofen bezogen werden. Der Markstein zwischen Kloppenheim und Bierstat kommt auch sonst unter der Benennung grauer Stein vor. In dem Burgfrieden von Sonnenberg vom 12. Januar 1391 heißt es: „an den phat der von Birgestat get gen Rambach vnd vort von dem Rambacher phate glich vß mit da der bynegarten vnd der hane zu hauff stoßint vnd vort zwischen dem bynegarten vnd dem hane hyne mit an den grauwen steyne vnd vort von dem grauwen steyne glich yn mit an den wyhersdamm wieder alß vorgeschrieben ist." In einer Beschreibung der Idsteiner Oberamtsgrenze findet sich die Stelle: „von der Nauroder Stockwiese gegen das alte Gebück rechts Bremthal, links Nassauisch, von da auswärts dem Gebück, ferner nach dem grauen Stein, nach der Lay, weiter dem Gebück und der gülden Mühl nach gegen die Niedernhäuser Mainzer Straße an den Aufwurf des Gülden Müllers." Nach W. L. v. Preuschen's handschriftl. Nachlaß, Abtheil. III, 2.

Friedrich von Bigen, Ulbert von Sonnenberg, Heinrich Boto dessen Bruder, Suigger von Edechinstein *).

Es ist zu beachten, daß der Theil der Gemarkungsgrenze, welcher die Burg Sonnenberg, diese zur Linken lassend, ausscheidet, durch zwei schon früher vorhandene Marksteine, auf dem Hainerfeld und bei Arnoldsrod, bezeichnet wurde. Die alte Grenze mußte entweder in dem von Wiesbaden nach Sonnenberg führenden Thale hinauf gehen, um das Burgfeld mit einzufassen, oder sie hatte schon die Abhänge, wo auf einem Bergabsatz die Burg lag, zur Seite ausgeschlossen, und in diesem Fall konnte das von dem Domstift dort in Anspruch genommene Grundstück mit allem Fug ihm bestritten werden.

Die im Jahre 1221 festgesetzte Gemarkung von Bierstat hatte ihre weiteste Ausdehnung gegen Norden, sie umfaßte nach dieser Gegend große Waldungen, welche noch jetzt dort die Bergzüge bedecken. Der zum Feldbau taugliche Boden ist mit der Zeit gelichtet worden. In dem Umfang der alten Bierstäter Grenzen ist das Dorf Rambach entstanden, mit Aeckern und Obstpflanzungen, dessen Kirche als Filial zu Bierstat, erst später zu Sonnenberg gehörte; die Felder von Naurod, dessen Name den Ursprung des Ortes verräth, von Heßloch, von Hof Lindenthal unterbrechen die Waldung, welche ehedem von den Forsten des Wiesbader Herrenhofes bis nach dem Krüstelbach zusammenhingen. Nach der anderen Seite aber stieß die Gemarkung an die in den ältesten Zeiten bebauten Theile des Königsgaus. Birgestat selbst ist in frühester Zeit angelegt worden. Schon die Römer haben dort Wohnungen gehabt und in der Nähe, wo jetzt Rambach liegt, hatten sie auf einem langen, schmal auslaufenden Bergrücken einen festen Wachtposten, dessen aufgedeckte Ueberbleibsel noch heute den Wanderer anziehen **). Ohne Zweifel hat der Einfluß der königlichen Hofgüter zu Wiesbaden, Biebrich und Castel, besonders der von Karl dem Großen angeordneten Musterwirthschaften, auf die Förderung des Landbaus in jenen fruchtbaren

*) S. Beilage IV. Vgl. über Sonnenberg: Vogel, Nachrichten von der Burg Sonnenberg und dem an ihrem Fuße gelegenen Thale, in den Nass. Annal. II, 3, S. 3 ff.

**) Eine ausführliche Beschreibung der bei Rambach aufgefundenen Alterthümer, nebst einem Plan von Rambach und dessen Umgebung, von Reuter f. in den Nass. Annal. VI, 2, S. 244 ff.

Gegenden sich erstreckt. Die Bierstäter Mark wird 881 in einer Schenkung an Bleidenstat genannt *); 927 unter dem Namen Birgidesstat bei einer Schenkung an St. Ursula zu Cöln; eine Schenkung zu Bierstat an Bleidenstat vom Jahr 1005 beweist den dortigen Besitz der Nassauischen Ahnen, welcher später, unter Udalrich von Idstein, deutlicher wird **). Nachdem der Ort an das Domkapitel zu Mainz gekommen war, hatte dieses die bürgerliche Gerichtsbarkeit, wofür es einen Schultheis bestellte, die Herrn von Eppenstein hatten, als Vögte, den Blutbann und setzten den Centgrafen als Vorsitzer des Schöffengerichtes ein. Im fünfzehnten Jahrhundert ist die Vogtei an Nassau-Idstein übergegangen, welches im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich nahm und auf diese Weise die volle Landeshoheit erlangte. Auch vertauschte das Domkapitel zu Mainz, im Jahr 1540, seine noch übrige Besitzung, die Zehnten und zwei Höfe, an Bleidenstat, welches bei dieser Gelegenheit das Präsentationsrecht für die dem Mainzer Domstift einverleibte Pfarre zu Bierstat erhielt.

Die Besitzungen des Nassauischen Hauses in dem Königsgau stehen mit denen im Rheingau in Verbindung. Beide Gaue waren, wie wir bemerkt haben, in den ältesten Zeiten unter einerlei Verwaltung gestellt, und die Nassauischen Besitzungen darin gehen in ein frühes Alterthum zurück. Es ist hier der Ort, Dasjenige zu verzeichnen, was in der Aufzählung der Rheingräflichen Güter aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, die eine gedrängte Zusammenstellung von Urkundenauszügen enthält, von Nassauischen Lehen angeführt wird, unter denen auch einige außerhalb des Rheingaues belegene sich finden ***).

---

*) Vogel, Beschreib. des Herzogth. Nassau, S. 537, aus dem Bleidenstäter Schenkungsbuch.

**) S. oben S. 109, 128.

***) Abgedruckt bei Kremer II, S. 217—246; s. insbesondere S. 220 f. 223. Das Verzeichniß ist unter dem Rheingrafen Wolfram von Stein (an der Nahe) gefertigt, der von 1196 bis 1209 in dieser Würde vorkommt. Er war der Neffe des ohne Nachkommenschaft 1194 verstorbenen Rheingrafen Embricho, als Sohn von dessen an Siegfried von Stein vermählter Schwester Lukarde, an welchen mit Genehmigung des Erzbischofs Christian von Mainz das Rheingräfliche Erbe überging. Dieser Uebergang der Rheingrafschaft an die jüngere Linie von Rheingrafenstein, ist Anlaß zu der Aufstellung des Verzeichnisses sämmtlicher Rheingräflicher

Von dem Grafen von Nassau, so heißt es in jenem Schriftstück, hat der Rheingraf zu Lehen: alle hörigen Leute des Hofes von Bleidenstat, welche zwischen der Waldaff und der Wisper, den Grenzbächen des Rheingaus, also überhaupt in dessen Umfang, wohnhaft sind, welche wiederum Heinrich Bode (Bodo) von Hetechstein von dem Rheingrafen, jedoch mit Ausnahme der Verehelichten, zu Lehen erhalten hat; ferner das Dorf Husen (Hausen vor der Höhe bei Bärstat), das Dorf (Weinberge) Buttendal (Bodenthal) *), sodann die Lehen Konrads von Leidgastren, auch alle zu St. Peter in Cöln hörigen Leute, welche in Nure (Rohr) wohnen, auch zwanzig Talente, wo immer die fällig werden; desgleichen alle Lehen, welche Volchard und sein Bruder Arnold Tmende in Lorchenhusen (Lorchhausen) und die, womit Volknand und die Söhne seines Bruders, in Weinbergen und Zins in Lorchhausen bestehend, von dem Rheingrafen belehnt sind; desgleichen zwei Zuglasten Wein in Horchheim, welche Konrad und Reinhard von Braubach von dem Rheingrafen zu Lehen haben; sodann den Wildbann zwischen der Waldaff und der Wisper, welchen der Rheingraf wieder an Rubert von Karbene lehnweis überlassen hat; auch einen Weinberg in Kindelendal (Klingelthal); ferner die Weinberge Ovenbach (Ob dem Bach) genannt, desgleichen Weinberge in Mammenluken und in Rinhelden, welche Werner Wildforster von dem Rheingrafen Wolfram zu Lehen trägt, und die auf dem Berg zu Altavilla (Eltville) gelegenen, womit Emmerich von Villmer belehnt ist.

Wir haben hier eine Anzahl von Fällen, wo mehrfach abgestufte Belehnungen stattfinden; die Masse der Rheingräflichen Besitzungen enthält nur wenige, die nicht abermals zu Afterlehen gegeben waren. Den Wildbann im Rheingau, welchen die Grafen von Nassau an die Rheingrafen geliehen hatten, trugen jene selbst von dem Erzstift Mainz zu Lehen; sie waren in der Wildbahn der Niederhöhe, wie auch zu Oberlahnstein, des Erzstiftes oberste Förster **). Aber

---

Lehen gewesen. Zur Zeitbestimmung desselben dient auch die Erwähnung Ottos IV. als Königs, nicht als Kaisers. S. Kremer, S. 234.

*) Villam in Buttendal (S. 220), dagegen später (S. 223): Vineas in Buttendal, welch letzterer Lesart wir den Vorzug geben. Bodenthal heißt jetzt ein Thal ohne Wohnstätte, oberhalb Lorch, mit vorzüglichem Weinwachs.

**) In dem Lehenbrief des Erzbischofs Gerlach von Mainz an die Grafen Adolf und Johann von Nassau vom Jahr 1347 ist zu lesen (Kremer II, S. 319): „Auch

in ihrem eigenen Gebiete mit reichen Forsten und Jagden versehen, hatten sie den Rheingauischen Wildbann weiter verlehnt, was die Rheingrafen ihrerseits, die an der linken Rheinseite ansehnliche Besitzungen hatten, gleichfalls thaten. Wegen eines Waldes in der Nähe von Bleidenstat, Richolfesforst genannt, gerieth Graf Heinrich von Nassau in Streit mit dem Rheingrafen Emmerich. Auf dem von König Heinrich zu Worms abgehaltenen Reichstage, wohin auf Heinrichs Ersuchen auch der Rheingraf beschieden war, wurde am 23. Januar 1231, die Sache dahin ausgeglichen, daß Nassau im Besitze der Hälfte der Eichelmastung, des Holzes und aller übrigen Nutzungen verblieb.

Es sind zunächst einige vereinzelt stehende Nachrichten aus der Regierungszeit Heinrichs und Ruprechts anzuführen.

In das Jahr 1222 gehört die Bestätigung der Klosterstiftung zu Affolderbach im Einrich, unfern Nastätten. Dieselbe geschah durch den Erzbischof Dietrich von Trier, der bei dieser Gelegenheit bei dem Grafen Ruprecht von Nassau sich aufhielt. Zu Affolderbach war ein Frauenkloster Cisterzienserordens, der heiligen Gottesmutter Maria geweiht. Es wurde von mehreren Seiten mit beträchtlichen Gütern begiftet. Als der Hauptstifter ist Graf Ruprecht anzusehen, da er allein in der darüber erhaltenen kurzen Nachricht namhaft gemacht wird*). Das Kloster lag zwischen Altnassauischen Besitzungen und stand unter Nassauischer Vogtei. Es hat sich bis 1544 gehalten, in welchem Jahre es durch den Kurfürsten Johann Ludwig zu Trier aufgehoben wurde, da die Klosterjungfrauen fast ausgestorben waren und keine Novizen zur Aufnahme sich meldeten, sodaß die Versehung

---

bekennen Wir in (ihnen), daz si unser Oberste Vorster sin von der Waltaffen uber unsern Walt, daz die Hohe heisset bitz zu Lorche in den Rin, und darumbe mogen si da uffe jagen alse dicke (häufig) sie wellen uber Lant uf den Rin mit zu der Hecken." Unter der Hecke ist das Rheingauer Gebück, die Einhegung der Grenze, zu verstehen.

*) Brower, Annal. Trev. II, S. 121. Theodoricus trans Rhenum apud Rupertum Nassoviae Comitem agens, novo virginum collegio, quod recens tum ex disciplina Cistertiensi in Affolterbachio gloriosae Dei Matri exercitatum fuerat, amplas a diversis ibi traditas possessiones confirmavit; datoque diplomate, ne quis infestas habere vel divexare sacras opes auderet, anathematis denunciatione cavit atque prohibuit. Die Angabe ist offenbar aus urkundlicher Quelle entnommen. Der Stiftungsbrief des Klosters ist nicht mehr vorhanden. Vgl. über Affolderbach Kremer I, S. 427 f.

des Gottesdienstes gänzlich darniederlag. Der Erzbischof verleibte es dem Frauenstifte zu Walsdorf ein, dessen Aebtissin und Nonnen durch Frömmigkeit, durch Strenge der klösterlichen Uebungen und Zucht in jenem Zeitalter sich auszeichneten. Die Güter und Gefälle von Affolderbach wurden von den Landesherrn gleichfalls an das Kloster Walsdorf übertragen.

Den Grafen Heinrich von Nassau treffen wir in dem nämlichen Jahre in der Umgebung des jungen Königs Heinrich, des Sohnes Kaiser Friedrichs II., an. Heinrich war im Frühjahr 1220 in Frankfurt zum König gewählt worden; Friedrich begab sich nach der Wahl seines Sohnes nach Italien, wo er von dem Papste Honorius III. die Kaiserkrone erhielt, und blieb bis in das fünfzehnte Jahr von Deutschland fern. Erzbischof Engelbert von Cöln, aus dem Hause der Grafen von Berg, waltete als Reichsverweser und krönte den etwa zehnjährigen Knaben in Aachen zum Könige. Heinrich zog dann nach Frankfurt und Worms. Am 2. Juni 1222 erscheint Heinrich von Nassau nebst anderen angesehenen Herrn zu Worms als Zeuge in einer Königlichen Urkunde*), laut deren, nach dem Vorgange Kaiser Friedrichs, das Prämonstratenser St. Marienkloster in der Burg zu Kaiserslautern in des Königs Schutz gestellt wird.

Es liegt kein Beweis dafür vor, daß Graf Heinrich, wie einige Geschichtschreiber geglaubt haben, mit dem Kaiser Friedrich, während des Jahres 1223, in Italien gewesen ist. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß er in jenen Jahren durch seine eigenen Landesangelegenheiten in Anspruch genommen wurde. Heinrich war in verschiedene langwierige Fehden mit seinen Nachbarn verwickelt; insbesondere war um jene Zeit für die Stadt Siegen seine Fürsorge erforderlich, wie unten berichtet werden soll.

In einer Urkunde König Heinrichs, zu Frankfurt im Jahr 1224 gegeben, wonach derselbe in Uebereinstimmung mit dem Kaiser, seinem Vater, dem Grafen Gerard von Geldern gestattet, den Zoll von Arnheim nach Lobith zu verlegen, stehen, in einer ansehnlichen Gesellschaft von Fürsten, unter welchen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln, die Bischöfe von Augsburg, Worms, der Herzog Ludwig von Bayern, auch Pfalzgraf des Rheins, Landgraf Ludwig von Thüringen, Markgraf Hermann von Baden, die Grafen Gerard von

*) Schannat. hist. episcop. Wormat. II, S. 104.

Dietz, Dietrich von Catzenelnbogen, Heinrich von Sayn, Adolf von der Mark und andere mehr, auch die Grafen Heinrich und Ruprecht von Nassau unter den Zeugen*).

Im Jahr 1224 beurkunden Heinrich und Ruprecht daß sie dem Pfarrer zu Kuneligelbach (Klingelbach an der Dörs) zur Anlegung eines Weingartens einen bei dem Hof Holdenrugge (Hollerich) gelegenen Platz als Erbeigenthum verliehen haben, welchen dieser mit ihrer Genehmigung und in Gegenwart ihrer Burgmänner (Castellane) den Kirchen in Arnstein und Brunenburg zu immerwährendem Eigenthum vermacht habe. Auch die Grafen überlassen jenen Kirchen alle ihre Rechte an den Platz**). Das Kloster der Prämonstratenser Nonnen zu Brunenburg sehen wir hier, bei Gemeinschaft des Besitzes, in seiner engen Beziehung zu Arnstein, welches dasselbe durch einen Propst aus seinen Mitgliedern leitete. Die Schenkung, deren Verbriefung keine Ortsangabe hat, wurde vermuthlich in Nassau vollzogen; sie ist im gleichen Jahre mit der Bestätigung des Erzbischofs Dietrich versehen worden.

Dem Kloster Arnstein bestätigte dieser Erzbischof im Jahr 1225 die Erwerbung von Zehnten im Kirchspiel Kirdorf (Kyrchtorf), welche das Kloster von Arnold, Heinrich und Ortwin, den Erben dreier Brüder: Anselm, Robert und Helfrich von Deningowe (Denighofen, Burgsitz Nassauischer Ministerialen,) um vierundzwanzig Mark gekauft hatte, wozu noch sechszehn Mark kamen, die an Johann von Denighofen, den Sohn Anselms, für dessen Rechte an jenen Zehnten ausgezahlt wurden. Die von Denighofen hatten die Kirdorfer Zehnten von dem Grafen Ludwig von Arnstein, dem Stifter des Klosters, und von den Aebten desselben zu Lehen empfangen; es waren Zehnten in Hattenhausen, Welterod, Brunenbach und Berntrod. Die erzbischöfliche Genehmigung wurde bezeugt durch Norich Prior in Arnstein, Heinrich Propst von Brunenburg, Simon Prior von Gummersheim und mehrere andere Geistliche; dann vom Laienstande zuerst die Grafen Heinrich und Robert von Nassau, als Schirmherrn von Arnstein, Graf Dietrich von Catzenelnbogen, dann die Nassauischen Burgmannen Egenolf,

---

*) Lacomblet, Urkundenb. II, S. 64. Die Schreibung Hubertus beruht auf einem Irrthum. Es muß offenbar Rubertus heißen.

**) Kremer II, S. 266 ff.

Dietrich, Sifrid und Hermann, ferner vier Ritter von Lahnstein: Peter, Emmud, Anshelm, Wicbod und Hartmann von Rense*).

Die Besitzungen des Klosters Arnstein wurden in den nächsten Jahren durch vielfältige Belästigungen heimgesucht. Wir werden darüber durch einen Brief des Papstes Gregor IX. unterrichtet, welchen derselbe, am 19. Mai 1230, an die Erzbischöfe von Mainz und Trier, an deren Suffragane, an die Aebte, Prioren und anderen Prälaten jener beiden Kirchenprovinzen, aus Perusium erlassen hat. Es wird darin Klage geführt, daß die Wirkungen der kirchlichen Strafmittel dermaßen erschlafft seien, daß den kirchlichen Stiftern Unrecht und Raub angethan werde, ohne daß Jemand sich finde, der ihnen zureichenden Schutz gewähre. Insbesondere aber wird gesagt, daß der Abt und die Brüder zu Arnstein über häufige Rechtskränkungen und täglichen Mangel der Rechtsübung sich beschweren und deßhalb um Abhülfe nachgesucht haben. Gregor befiehlt deswegen den geistlichen Herren, daß sie alle Diejenigen, welche in die Besitzungen und die Häuser der Brüder von Arnstein oder ihrer Leute gewaltsam eindringen, oder widerrechtlich, was ihnen nach Vermächtnissen gebührt, vorenthalten, auch Zehnten von ihren Gütern, welche die Mönche mit eigener Hand oder auf ihre Kosten bebauen, oder von dem Futter ihres Viehes, erpressen, nach vorausgegangener Mahnung, wenn es Laien sind, öffentlich mit dem Kirchenbann belegen, wenn es aber Kleriker, Canoniker oder Mönche sind, unter Ausschluß der Berufung, ihnen Amt und Benefiz entziehen, und daß sie von diesen Strafmitteln nicht nachlassen sollen, bevor nicht den Klosterbrüdern völlig Genugthuung geschehen, und die Uebelthäter, mit einem Briefe ihres Diöcesanbischofs vor den apostolischen Stuhl tretend, von der Strafe Lösung erworben haben**). Auf welche unter den weitläufigen Besitzungen des Klosters Arnstein diese päpstliche Verfügung sich bezieht, wird nicht angezeigt. Wir können daher nicht sagen, ob darunter die nächstgelegenen im Nassauischen begriffen waren. Es ist möglich, daß es weiter abgelegene gewesen sind, vielleicht jenseits des Rheins, wo Arnstein sowohl in der Mainzischen, wie in der Trierischen Diöcese begütert war, und wo die Schirmherrschaft des

*) Kremer II, S. 268 ff.
**) Guden. cod. dipl. II, S. 59 f.

Klosters sich etwa nicht in der Lage sah, die Rechte desselben mit Erfolg zu vertheidigen.

Ueber die Verhältnisse zu Weilburg haben wir zwar während der Zeiten Heinrichs und Ruprechts keine besonderen Nachrichten. Erst aus der Theilungsurkunde von Heinrichs Söhnen erfahren wir, daß damals die Besitzungen des Domstifts Worms zu Weilburg und dessen Zugehör von dem Bischofe an die Grafen verpfändet waren. Soviel aber scheint festzustehen, daß schon während der gemeinschaftlichen Regierung Heinrichs und Ruprechts das Domstiftische Besitzthum zu Weilburg und dessen Verhältniß zu den Rechten der Grafen zur Sprache gebracht worden ist. Im Jahr 1225 stellen Heinrich und Robert, Grafen von Nassau, eine förmliche Erklärung aus, des Inhalts, daß sie versprechen, den Vertrag, der zwischen ihnen und dem Bischof Heinrich von Worms (Heinrich II., Graf von Saarbrück), in seinem und seiner Kirche Namen abgeschlossen sei, gemäß der darüber aufgestellten, von den Erzbischöfen von Mainz, Cöln und Trier, dem Bischofe von Speier und dem von Worms selbst besiegelten Urkunde, treulich beobachten und in allen seinen Artikeln in Kraft halten wollen*). Der Gegenstand dieses Vertrages wird nicht genannt. Indessen werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir ihn auf die Weilburger Güter und Rechte beziehen, welche dreißig Jahre

*) Die Urkunde, nach dem Copialbuch des Domstifts Worms, S. 353, lautet folgendermaßen: H. et R. comites de Nassauw. Omnibus Christi fidelibus presencium inspectoribus fidem sequentibus adhibere uolentes inconuulsa seruari iura wormac. ecclesie quantum ex nobis est et fidelem operam adhibere hac nostre ueritatis pagina promittimus pactum inter nos et venerabilem dominum nostrum H. wormac. episcopum nomine suo et ecclesie wormac. cui preest habitum sine fraude nos firmiter obseruaturos secundum quod continetur in literis super eodem pacto conscriptis appensione sigillorum venerabilium dominorum tam archiepiscoporum quam episcoporum maguntinens. coloniens. Treuerens. Spirens. nec non et ipsius domini wormaciens. munitis hoc igitur pactum, quod ipsi statuerunt et firmauerunt inter nos uolumus habere uires secundum omnes articulos quos continet plenissime uocacionis quod sigillorum nostrorum appensione profitemur initum et seruandum. Actum Moguncie anno MXXV Indicione XIII proxima die ante festum exaltacionis sancte Crucis. Die Jahresangabe MXXV beruht auf einem Irrthume des Abschreibers des Wormser Copialbuches; es muß offenbar MCCXXV heißen. Im Jahre 1025 gab es noch keine Grafen von Nassau, da deren Vorfahren bis 1160 den Namen Grafen von Laurenburg geführt haben. Die Namensbezeichnung H. und R. geht auf die Grafen Heinrich und Ruprecht, welche im Jahr 1225 in Gemeinschaft regierten.

früher unter Walram geordnet worden waren, so daß die Kundgebuug der Grafen Heinrich und Ruprecht aus dem Jahre 1225 eine Bestätigung jener von ihrem Vater mit dem Bischof zu Worms gemachten Uebereinkunft sein würde. Den Vertrag von 1195 kennen wir aus dem, von dem Kaiser Heinrich VI. erlassenen Verkündigungsbrief*), worin eines Zeugnisses durch die vorhin genannten Erzbischöfe nicht gedacht wird. Nun bezieht sich aber die von Heinrich und Ruprecht gegebene Zusage ausdrücklich auf einen durch jene Prälaten besiegelten Vertragsbrief. Dieser fällt demnach, wenn unsere Deutung auf die Weilburger Besitzungen das Rechte trifft, zwischen die Urkunden von 1192 und 1225. Er muß eine ausführliche Darlegung der Rechtsverhältnisse des Domstifts und der Grafen über Weilburg enthalten haben, vielleicht mit Veränderung einiger Punkte des älteren Vertrages, da nicht auf diesen, sondern auf den Inhalt der mit Heinrich und Ruprecht geschlossenen Uebereinkunft Bezug genommen wird. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, ob schon damals eine Verpfändung Domstiftisch-Wormsischer Güter in Weilburg an die Grafen von Nassau stattgefunden hat, ob diese überhaupt schon unter Heinrich dem Reichen, oder erst, bald nach seinem Tode, unter seinen Söhnen eingetreten ist.

Sehr ansehnlich sind die Schenkungen, welche Heinrich und Ruprecht, theils in Gemeinschaft, theils einzeln, dem deutschen Ritterorden zugewandt haben. Es ist anzunehmen, daß Graf Ruprecht von der Vorliebe zu dem geistlichen Ritterthum schon frühe ergriffen wurde. Sein Bruder, scheint es, hat ihm in dieser Richtung bereitwillig Vorschub gethan. Beide handelten im Geiste ihrer Vorfahren, welche bei der Gründung des Ordens mitgewirkt hatten**). In der damaligen Zeit erlangte der Orden auch in den Rheinlanden einen beträchtlichen Besitz, wozu die Freigebigkeit der Nassauischen Grafen den Grund legte. Durch die Entwickelung der Genossenschaft entstand, neben den beiden Abtheilungen für Krankenpflege und für den Kampf, noch eine dritte von Priesterbrüdern.

Unter den durch die Grafen Heinrich und Ruprecht dem Deutschherrnorden gemachten Verleihungen ist ein Unterschied nicht zu übersehen. Einige, namentlich die älteren, wie die oben (S. 397 ff.)

*) S. oben S. 358 ff.

**) S oben S. 337 f.

erwähnte Uebergabe der Kirche zu Wiesbaden, die Freiung eines Hofes zu Wiesbaden von den an Nassau und Leiningen zu leistenden Lasten und andere mehr, beweisen überhaupt den thätigen Sinn der Grafen für die Förderung der Ordenszwecke; anderen Vergabungen an das Ordenshaus dagegen, welche nach Ruprechts Eintritt in die Brüderschaft vorgenommen wurden, zu der Zeit, als Heinrich allein die Regierung zu führen angefangen hatte, ist außerdem noch die Bedeutung zuzuschreiben, daß Ruprecht mit den von ihm übernommenen und dem Orden zugebrachten Gütern für seine Erbansprüche an die Hausbesitzungen abgefunden wurde. Die Ueberlassungen dieser letztern Art erscheinen als Erwerb für den Orden sehr erheblich; als Mittel der Auseinandersetzung zwischen Heinrich und Ruprecht, wodurch hinfort die übrigen Gebiete unter Heinrich ungetheilt zusammenblieben, werden sie von diesem nicht zu theuer befunden worden sein. Indessen ist Einiges von dem an den Orden Geschenkten nicht lange nachher wieder für Nassau zurückerworben worden.

Der größeren Zahl nach gehören die Schenkungen an das Ordenshaus, wovon hier zu reden ist, in die Jahre 1230 und 1231. Einige haben keine Zeitbestimmung. Auch die Zeit des Eintritts des Grafen Ruprecht in den Orden kann nur ungefähr angezeigt werden; er mag um die eben angegebenen Jahre, oder etwas später erfolgt sein. Der Entschluß Ruprechts, in den Bund der deutschen Ritter zu treten, ist wohl durch seine häuslichen Verhältnisse mit unterstützt worden. Er scheint frühe Wittwer geworden zu sein; vielleicht schon um die Zeit der Stiftung des Nonnenklosters Affolderbach (1222), wozu er etwa nach dem Tode seiner Gattin sich getrieben fühlen mochte. Von dieser wird uns nichts weiter überliefert, als ihr Name Gertrude*). Die Ehe ist, wie es scheint, kinderlos geblieben, wenigstens ohne einige die Eltern überlebende Nachkommenschaft. Jedenfalls ist der Schritt, welchen Ruprecht that, männlicher und ziemender, als die Handlungsweise des Grafen Ludwig von Arnstein, der fast hundert Jahre früher, bei Lebzeiten seiner Gemahlin, das Eheband zerreißend, die Rüstung des Mannes gegen das Klostergewand vertauschte. In den Verpflichtungen einer Verbrüderung, welche den Dienst thätiger Menschenliebe mit der Führung

*) Die Meinung, daß sie eine Tochter des Grafen Friedrich von Cleeberg gewesen sei, entbehrt des geschichtlichen Nachweises. Vgl. Kremer, I, S. 428 f.

der Waffen gegen die, der herrschenden Vorstellung nach, als natürliche Feinde betrachteten, andersgläubigen Völker verband, liegt für den einzelnen Mann etwas Großes und Ehrendes. Es war aber in den Zeiten Kaiser Friedrichs II. die Brüderschaft der deutschen Ritter noch in ihrer Kraft und ihrem ursprünglichen Berufe treu. Gleich dem Papste Honorius III., begünstigte Friedrich diese Stiftung, das Vermächtniß seines Oheims, besonders durch Schenkungen in Italien und durch Ertheilung von Freiheiten und besonderen Vortheilen. Er selbst erfuhr die Tüchtigkeit derselben, als er unter den schwierigsten Verhältnissen im Morgenlande sich aufhielt (1228), wo ihm die Ritter bei seinem Unternehmen, den Besitz von Jerusalem und dem einst durch die Kreuzfahrer eroberten Lande wieder zu erlangen, ihre Hand liehen, wodurch zur Zeit wesentliche Erfolge erreicht wurden, während sonst der von dem Papst Gregor angefeindete und heftig verfolgte Hohenstaufe auf allen Seiten sich verlassen sah. Unter dem Großmeister Hermann von Salza, einem in Staatsgeschäften ausgezeichneten Manne, den, wie auch seine Nachfolger, Friedrich in den Reichsfürstenstand erhob, wurde in eben jenen Jahren den Deutschrittern ein neuer Wirkungskreis an der Ostsee zugewiesen, die Bezwingung der heidnischen Preußen unter das Kreuz, gegen welche der Herzog Konrad von Masovien den Beistand der Ritter begehrt hatte. Im Jahr 1227 sandte er den Landmeister Hermann Balk als seinen Verweser nach Polen. Besondere Nachrichten über die Wirksamkeit des Grafen Ruprecht, als Mitglied des deutschen Ritterordens, sind uns nicht erhalten worden; daß er seine Thätigkeit seinem neuen Berufe ganz zuwandte, liegt schon in dem Wesen der Verpflichtung selbst, die eine ungetheilte Hingabe der Brüder an die Zwecke der Genossenschaft in sich schloß. Wir haben diese Lücke an geschichtlicher Ueberlieferung um so mehr zu beklagen, weil Ruprecht dem Orden in einer Zeit des Aufschwungs und ungemeiner Thatkraft angehörte. Damals begab sich auch Konrad von Thüringen, der jüngere Bruder der Landgrafen Ludwig und Heinrich, zu den Deutschrittern, um unter denselben eine kurze, aber denkwürdige Heldenbahn zu durchlaufen.

Als Mitglied des Deutschen Ordens lernen wir den Grafen Ruprecht aus einem Schriftstück des St. Stephanstiftes in Mainz kennen, welches, selbst ohne Datum, sich auf ein anderes des näm-

lichen Stiftes vom Februar 1231 bezieht*). Das St. Stephansstift hatte in einer die Kapelle zu Hadamar betreffenden Sache eine Entscheidung zu geben. In Oberhadamar war seit 1190 das Kloster Eberbach angesiedelt und besaß dort einen ansehnlichen Hof, welchem auch die St. Egidienkapelle daselbst, die mit einer Fundation für einen Priester versehen war, zugewiesen wurde; sie wurde durch einen Caplan von Eberbach bedient. Hadamar, damals noch ein geringer Ort, gehörte in das Kirchspiel Niederzeuzheim. Als Kaplan von Hadamar, was früher ein Weltgeistlicher gewesen, fungirte in jener Zeit ein Klosterbruder aus Eberbach. Wegen Ueberschreitung der ihm zustehenden Amtsverrichtungen entspann sich ein Zwist mit dem Pfarrer Konrad in Niederzeuzheim, der, vor den Papst Gregor gebracht, von dem zuvor genannten Mainzer Stifte dahin entschieden wurde, daß dem Kloster die Kapelle mit ihrer Fundation zur Bedienung, der Mutterkirche aber Taufe, Begräbniß und Beichte verbleiben sollte; auch sollte an die letztere, zum Zeichen der Unterordnung der Kapelle, alljährlich eine einpfündige Wachskerze geliefert werden. Nun war aber die Kirche zu Niederzeuzheim von Nassauischer Seite an das deutsche Ordenshaus übergeben worden; es werden daher die Brüder desselben, unter ihnen: der edle Mann, Herr Robert, ehemals Graf von Nassau, jetzt Bruder in Christo des Deutschen Hauses, von dem Stephansstift ersucht, dem getroffenen Entscheide durch das Siegel des Ordenshauses ihre Bekräftigung zu ertheilen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Schreiben lange Zeit nach der Schlichtung des Streites unter den Geistlichen erlassen worden ist, wohl aber, daß ohne Verzug die Besiegelung von Seiten der Ordensherren erfordert wurde, sodaß um das Jahr 1231 Ruprecht bereits in die Genossenschaft eingetreten war.

Auch in einer von dem Großmeister Hermann von Salza ausgegebenen Urkunde**) wird Ruprecht als Ordensbruder erwähnt. Es wird darin neben Heinrich von Hohenlohe (Honlo), des Großmeisters Stellvertreter in Deutschland, Konrad, Landgraf in Thüringen, und Bruder Robert von Nassau unter den Zeugen aufgeführt. Auch folgen noch einige Nassauische Vasallen: die Ordensbrüder Heinrich

---

*) Nass. Annal. III, 1, S. 84 f.

**) Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, S. 128 f. Vgl. oben S. 399. Guden. cod. diplom IV, S. 955. ff.

von Eybach (Ybach), und Konrad Rübsame von Merenberg und andere mehr. Es mag sein, daß, dem Beispiele des Grafen folgend, jene Nassauischen Dienstmannen mit ihm in die Brüderschaft eingetreten waren. Die Urkunde ist vom Jahr 1237, als Ruprecht schon eine Reihe von Jahren dem Orden angehört haben mag. Der Inhalt derselben betrifft den Tausch der Zehnten in Wiesbaden und anderer Güter des Ordens zu Coblenz, im Ertrage von jährlich fünfzehn Mark, in Guntersblum und Wicker, zu je acht Mark, auch der Einkünfte zu Hambach, drei Mark betragend, und auf dem Neuen Hofe, zwei Mark liefernd, gegen Besitzungen des Klosters Tiefenthal.

Daß nun jener Graf Ruprecht von Nassau eben der Bruder Heinrichs war, nicht aber ein anderer desselben Namens, etwa Heinrichs Sohn Ruprecht, den wir als Burgmann von Montabaur kennen gelernt haben, ist aus einem Dokument über die zwischen den beiden Brüdern getroffene Auseinandersetzung zu ersehen, wovon wir den Inhalt hier vorzulegen haben*).

In dieser Urkunde wird gesagt: daß Heinrich, von Gottes Gnaden, Graf von Nassau, für den Antheil seines Bruders Robert dem deutschen Hospital einige Dörfer mit den darin ihm zukommenden Einkünften und Dienstleistungen übergibt: Frickhofen (Vredehovin), Mühlbach (Molinbach), Thalheim (Dalehin)**), alle drei Orte im jetzigen Amte Hadamar gelegen, Hambach, nördlich von der Stadt Diez, welche Dörfer zusammen jährlich elf und eine halbe Mark Cölnischer Währung eintragen; ferner Finsternthal (Vinstrindale) im Amt Usingen, drei und eine halbe Mark einbringend, Ober- und Niederauroff (Urefe), an der Ostgrenze des Amts Wehen, Dotzheim

*) Nach der Urschrift des Herzoglichen Archivs zu Idstein mitgetheilt von Vogel in den Nass. Annal. III, 1, S. 89. Die Urkunde ist auf einen langen und schmalen Pergamentstreifen in zwei Abtheilungen geschrieben, ohne Zeitbestimmung, auch ohne die gewöhnlichen diplomatischen Schlußformeln, aber mit dem anhängenden dreieckigen Siegel des Grafen Heinrich und Ruprecht. Obschon zwischen der Aufzählung der verschiedenen an Ruprecht zu überlassenden Orte ein Raum leer gelassen ist, der zu genaueren Bestimmungen vorbehalten war, so ist doch an der Gültigkeit des Inhalts der Urkunde, da sie besiegelt war, trotz der Formmängel in der Aufzeichnung, nicht zu zweifeln.

**) Die Lesung des Namens Valehin statt Dalehin bei Vogel (a. a. O. und Beschreib. d. H. N., S. 757) beruht auf einem Lesefehler, und die daraus gezogene Folgerung, als habe es in der Nähe von Frickhofen einen, nun verschwundenen, Ort jenes Namens gegeben, fällt damit hinweg.

(Totshem), unweit Wiesbaden, am Fuße der hohen Wurzel, Breitscheid und Erdbach im Amt Herborn (Bredinscheit, Erdinebach), zusammen mit drei Mark, Wörsdorf (Wersdorph), Steinfischbach (Vischebach) im Amt Idstein, mit sechs Mark Ertrag; auch übergibt Heinrich die Hörigen von Neuhof mit ihren Kindern und die Hörigen von Thalheim mit ihren Kindern, indem er sie von allen Frohndiensten und Abgaben freispricht, dem Deutschen Haus zu eigen. Andererseits erklärt sich Graf Ruprecht, Heinrichs Bruder, mit den verzeichneten Abtretungen zufrieden und verzichtet auf alle übrigen Leute und Dörfer der ganzen Grafschaft Heinrichs. Noch ein Stück wird dem Antheile Ruprechts hinzugefügt, indem Heinrich mit seiner Gemahlin Mechtild auf die Ardemühle Verzicht thut und sie mit allem Zubehör dem Hospital übergibt.

Obschon die Auseinandersetzung zwischen Heinrich und Ruprecht, wie sie, der Form nach unfertig, auf uns gekommen ist, der Zeitangabe entbehrt, so dürfen wir sie doch unbedenklich in den Anfang der Dreißiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts setzen, denn ihr Inhalt läßt nicht bezweifeln, daß sie um die Zeit des Ausscheidens Ruprechts von der gemeinsamen Landesregierung und seines Eintritts in das Deutschritterhaus aufgesetzt worden ist *).

Es ist noch Einiges zu verzeichnen, was für die ausnehmende Freigebigkeit der Nassauischen Brüder gegen den Deutschen Orden weitere Belege liefert.

Beide überweisen im Jahr 1230 der heiligen Maria und dem Deutschen Hause die Kirche zu Oberlahnstein (Hoverlonsteine) mit allen ihren bisherigen Zugehörden und Rechten. Zu gleicher Zeit gab Ruprecht an den Orden den Neuenhof (Newenhoue, Neuhof, an der Wiesbaden-Limburger Straße) zu vollem Eigenthum nebst einem Einkommen von seinen Besitzungen auf fünf und zwanzig Mark ge-

*) Ueber Graf Ruprechts Eintritt in den Deutschritterorden s. Vogel in den Nass. Annal. III, 1, S. 81 ff.: Wie Graf Ruprecht IV. von Nassau der Mitregierung entsagt und in den deutschen Orden tritt. Vogel hat die Meinung von Kremer (I, S. 416 f.) und Arnoldi (I, S. 30), daß der Deutschordensritter Ruprecht Heinrichs Sohn, nicht Bruder, gewesen sei, widerlegt. Vogel war zu dieser Erkenntniß selbständig gekommen, und sah erst später, daß H. Bär die nämliche Ansicht in seinem Chronicon Monasterii Eberbacensis diplomaticum schon gründlich entwickelt hatte. In dem angezogenen Aufsatze Vogels finden sich auch Nachrichten über die älteste Kirchengeschichte der Stadt Hadamar.

schätzt, und die leibeigenen Leute, die er von dem Burggrafen Burkard von Magdeburg (Maideborf) gekauft hatte *). Daß das Patronatsrecht von Oberlahnstein an Nassau wieder zurückgefallen ist, wurde oben gesagt. Auch haben wir vorhin bemerkt, daß Neuhof durch Tausch von dem Orden an das Kloster Tiefenthal gekommen ist (1237); es wurde dann (1285) diese Besitzung für Nassau ebenfalls zurückerworben.

Die Kirche zu Herborn (Herberen), mit einem ausgedehnten Sprengel, eine Stiftung von einem der früheren Deutschen Könige, deren Patronat ein Lehen der Landgrafen von Thüringen war, welche selbst damit vom Reich belehnt waren, schenkte Graf Heinrich, mit Auflösung der doppelten Lehenschaft, an das Deutsche Hospitalhaus zu Jerusalem (1231), was durch König Heinrich, da der Verzicht von Nassau und von Thüringen, gesetzmäßig, von Person zu Person, ohne Vorbehalt geschehen war, am 3. Juni 1231 zu Gelnhausen bestätigt wurde **).

Auch verlieh Graf Heinrich mit der Gräfin Methilde, seiner Gemahlin, ebenfalls 1231, nach bürgerlichem Recht, mit vereinter Hand und gleicher Zustimmung, mit freiem Recht, dem Hospitalhaus der Deutschen zu Jerusalem die Kirchen zu Blesenberg (Bleseberch, St. Blasiusberg, auch Clöskirche genannt, alte Pfarrkirche des Kirchspiels Frickhofen) und Niederzeuzheim (Zutzheim), mit allen Zugehörden derselben, welche Gabe im Namen des Ordenshauses die dazu bevollmächtigten Brüder und Vorsteher (Präceptoren): Heinrich in Frankfurt, Ludwig in Coblenz, Heinrich in Bisen (Altenbiesen) empfingen. Die Schenkung wurde bezeugt durch die Nassauischen Vasallen Sifrid, zubenannt Stahl, Peter von Weilbach und Konrad Rübsame und den Scholaster Giselbert von Weilbach ***). Zu der Kirche von Niederzeuzheim gehörte der Zehnten der Ortsgemarkung nicht mehr, vielmehr besaßen diesen die Grafen von Virneburg. Beide Kirchen, gleich der Herborner, wurden der Ballei von Coblenz zugetheilt. Doch ist die Kirche zu Herborn in der Folge dem neugestifteten Deutschordenshaus zu Wetzlar einverleibt worden; im Jahr 1578 wurde sie wieder von Nassau zurückerworben.

---

*) Hennes, Urkundenb. d. deutsch. Ordens, I, Nr. 83.

**) Hennes, a. a. O. Nr. 84. 85. Kremer, II, S. 270, 271 f.

***) Hennes, a. a. O. Nr. 86. Kremer, II, S 272 f. Gudenus, IV, S. 955.

Die Uebergabe der Kirchen zu Herborn und Niederzeuzheim erhielt ihre Bestätigung durch den Erzbischof Arnold von Trier. In dem darüber zu Trier am 26. Juni 1254 ausgestellten Brief an den Vorsteher und die Brüder des Deutschen Hauses in Coblenz *) spricht der Erzbischof als Beweggrund für seine Bestätigung den Gedanken aus, daß was jene besitzen dem Dienste des Gekreuzigten gewidmet sei, den sie in seinen Gliedern, den Armen, durch die Wohlthat der Gastfreundschaft, durch Pflege der Siechen und vielfältige Tröstung barmherzig aufnehmen und hegen, daß sie nichtsdestoweniger ihren überseeischen Brüdern das Nothwendige darreichen, welche für die Vertheidigung des heiligen Landes und die Verbreitung des christlichen Glaubens den Gefahren und Toden ergeben und häufig sich aussetzen, daß sie zu so großen Liebeswerken Vieles bedürfen. Er bekräftigt daher die von dem Kirchenpatron gethane Schenkung der Pfarrkirchen in Herborn und Zeuzheim nebst den anhängenden Kapellen mit dem Beding, daß die Ordensbrüder aus den Einkünften die Pfarren hinreichend ausstatten sollen, damit die Seelsorge nicht leide und die Pfarrer den Abgaben an den Erzbischof und an den Erzdecan nach Gebühr entsprechen können. Nur die nach Abzug sich ergebenden Ueberschüsse und die Einnahmen während einer Pfarrerledigung soll der Orden zu seinem Nutzen verwenden dürfen. Es ist auffallend, daß die Bestätigung von Seiten des Erzbischofs so spät ertheilt worden ist. Der Orden hatte durch Heinrich von Nassau drei reiche Kirchen erhalten. Er war auch sonst in den Lahngegenden, im Bezirk von Montabaur, zu Eigenthum gekommen. Jene erzbischöfliche Bescheinigung deutet augenscheinlich darauf hin, daß der Orden aus seinen Besitzungen recht großen Vortheil zu ziehen trachtete, wobei die Erforderniße der von ihm zu unterhaltenden Pfarrer manchmal zu kurz kommen mochten. Vielleicht war dieses bei den genannten Kirchen der Fall gewesen, und der Erlaß des Erzbischofs hatte im Besonderen auch die Absicht, die Ordensherrn an ihre Pflicht gegen die Pfarren zu erinnern. Daß dieselben auf Erweiterung ihres Besitzes, namentlich durch Ausdehnung der Zehntberechtigung in Niederzeuzheim und Blesenberg und durch Aneignung mehrerer Kirchen, als angeblicher Filiale von Herborn, ausgingen, ist aus der Geschichte des Grafen Otto von Nassau, eines von

*) Hennes, a. a. O. Nr. 152. Kremer, II, S. 295 f.

Heinrichs des Reichen Söhnen, zu ersehen. Es wurde darüber ein langwieriger und erbitterter Streit geführt, Otto erklärte die Schenkung vom Jahr 1231 für erschlichen, suchte wiederum in Besitz der Kirchenrechte zu Herborn zu gelangen und zog die zu den Pfarrstellen gehörigen Zehnten wieder an sich, bis endlich der Handel in der Weise beigelegt wurde, daß jene Schenkung in bestimmten Grenzen anerkannt wurde. Bei Blesenberg und Zeuzheim blieben die Zehnten von Frickhofen, Auenrode, Mühlbach, Heuchelheim, Oberzeuzheim, der halbe Zehnten von Thalheim, ein Theil dessen von Oberhadamar, bei Herborn aber der Zehnten von Ober- und Niederhörbach. Seine weitergehenden Forderungen dagegen mußte der Orden zurückziehen *).

Indem wir zu dem Besonderen aus der Zeit von Heinrichs Alleinregiernng übergehen, wird es nöthig sein, einige Worte über die Lage des Reiches vorauszuschicken, an dessen Angelegenheiten wir ihn thätigen Antheil nehmen sehen. Kaiser Friedrich, fortwährend in Italien, hatte auf das Ende des Jahres 1231 einen Reichstag zu Ravenna anberaumt und außer seinem Sohn Heinrich und den deutschen Fürsten auch Abgeordnete der italienischen Städte dahin berufen. Aber, anstatt die Versammlung zu beschicken, verlegten die Lombarden die Alpenpässe, sodaß die meisten deutschen Fürsten wieder heimgingen. Unter den im Januar 1232 bei dem Kaiser versammelten Fürsten wird neben den Herzögen von Sachsen, von Meran, von Kärnthen, auch Heinrich von Nassau, nebst zwei Grafen von Sponheim, einem Grafen von Hohenlohe und Anderen mehr genannt. Das Gesetz, welches von dem Kaiser verkündet wurde, ist für die innern Reichsverhältnisse von großem Belang und kennzeichnet dieselbe Richtung in Friedrichs II. Regierung, woraus dem Staufischen Kaiserhause so schwere Kämpfe erwachsen sind, die Niederhaltung der eigenmächtigen Bestrebungen der Städte gegen die Gewalt der Reichsfürsten. Alle Rathmannen, Bürgermeister und sonstige Beamte, welche von den Stadtgemeinden ohne Genehmigung der Erzbischöfe und Bischöfe eingesetzt sind, alle Genossame und Brüderschaften jeglichen Gewerbes und Namens sollen aufgehoben sein. An jedem Ort, wo Münzen geprägt werden, soll beim Verkauf nur die daselbst einheimische Münze zulässig sein. Den Erzbischöfen und Bischöfen und den von ihnen eingesetzten Beamten soll in ihren Städten die

*) Arnoldi, I, S. 69 f., III, 2, S. 120 ff.

oberste Leitung der Gemeinde zustehen *). Aehnliche Gesetze wurden in den nächstfolgenden Jahren erlassen.

Nach dem Schluß jenes Reichstages ist Heinrich vermuthlich in seine Lande heimgekehrt. Im Jahr 1233 lieh er seine Mitwirkung bei der Erwerbung des halben Zehnten zu Altenlotheim an der Eder für das Cisterzienserkloster Haina (in Oberhessen, von Aulesburg dahin verlegt), welches denselben von den Rittern von Hankfurt durch Kauf an sich brachte. Der Graf von Nassau hatte den ganzen Zehnten zu Lotheim von dem Erzstift Mainz zu Lehen und ihn selbst wieder als Afterlehen an die Edelen von Itter, diese aber einen Theil desselben an die Gebrüder Pilgrim, Hermann, Heinrich und Gottfried von Hankfurt überlassen. Um den Verkauf zu bewerkstelligen, mußten die Lehensträger die Zubilligung ihrer Lehensherrn erwirken. So geschieht es, daß die Edelen von Itter (deren Stammsitz die Itterburg, jetzt in Trümmern, an dem gleichnamigen Bach bei Thalitter gelegen war), indem sie selbst auf den Zehnten verzichten, ihren Herrn, den Grafen von Nassau, ersuchen, selbigen an jenes Kloster zu verleihen. Aus dem Hause Itter waren es drei Brüderpaare: Reinhard und Konrad, Sibodo und Hermann, letzterer mit dem Beinamen vom Kalenberg, und Sibodo und Ditmar, zubenannt der Ungesegnete, welche den Kauf abschlossen. Der Graf von Nassau, dem entsprechend, sagt sein Lehen dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz auf, welcher der Veräußerung seine Genehmigung ertheilt, und zwar mit dem Beifügen, daß es gerecht sei, die Zehnten, als ursprünglich der Kirche gebührend, wenn sie in Laienhände gerathen, wieder in kirchlichen Besitz zurück zu bringen. Außer den geistlichen Zeugen sind dabei zugegen: Werner Spitalbruder, einst Graf zu Battenberg, die Grafen Wittekind und Adolf von Wittgenstein und Waldeck und Heinrich von Grascap. Das Kloster Haina (Hagene) wurde von den Herren von Itter mit Vorliebe bedacht. Auch unter Heinrichs Söhnen, 1260 und später, kamen die Angelegenheiten desselben mit den Nassauischen Grafen zur Sprache, nicht allein wegen der Zehnten in Altenlotheim, sondern wegen noch anderer Nassauischer Zehntberechtigungen im Waldeckischen und in der Nachbarschaft, zu

---

*) Schannat. hist. episcop. Wormat. II, S. 110 f. Honth. hist. Trevir. I, S. 711, wo die Versammlung in den April zu Aquileja gesetzt wird. Pertz, IV, 286.

Herzhausen (Haradshausen), Mengershausen, auch in Elgershausen, Ronichhausen und Lengelnhain *).

Auch das Kloster Beselich erfuhr die Mildthätigkeit Heinrichs von Nassau und seiner Gemahlin. Von Beselich haben wir schon bei der Erzählung über die Abtei Arnstein, der dasselbe übergeben wurde, Nachricht gegeben **). Dieses Frauenkloster bereicherte sich durch Schenkungen und Vermächtnisse, vornehmlich in der Gegend von Runkel und Hadamar. Die jetzt anzuzeigende Schenkung vom Jahr 1234 ***) besteht in dem Nachlaß der Vogteieinkünfte, welche das Kloster in Hattenhausen (ein ausgegangener Ort in der Gemarkung von Schuppach, wo jetzt die Christianshütte steht), in Selbach und in Hofen, alle drei im Amte Runkel, an den Grafen zu entrichten hatte. Zum Dank dafür soll in der Kirche zu Beselich alljährlich ein Seelenamt für die Geber und deren Voreltern gehalten werden. Wir wollen die Zeugen des Schenkungsbriefes aufführen, da sie sämmtlich den Nassauischen Landen angehören. Dietrich Abt zu Arnstein, Arnold Prior zu Beselich, Egenolf und sein Bruder Siegfried vom Steine, Heinrich der Süße und sein Sohn Werner, Heinrich Mancelard und dessen Sohn Heinrich, Hermann der Englische und sein Bruder Egenolf Muselin, Albert von Selbach, Egenolf und sein Bruder Rorich, Arnold von Milne (Miehlen).

Dem Kloster Elisabethenthal verleiht Heinrich gleichfalls mit seiner Gemahlin Güter in Ludesdorf (Ludinstorp), welche er von dem Erzbischof von Trier lehenweis hatte, am 5. December 1238; an deren Statt nimmt er ein Allode in Hasilbach (Hasselbach unweit Weilburg) als übertragenes Lehen von dem Erzstift †).

Noch möge Einzelnes hier angereiht werden, was zwar in das letzte Jahrzehnt von Heinrichs Regierung fällt, allein auf die nachher im Zusammenhang zu behandelnden Gegenstände keinen Bezug hat.

Im Jahr 1244 bestätigt Heinrich zu Nassau der Abtei Romersdorf den Besitz eines Weingutes zu Vallendar, welches Heinrich und

*) Die Urkunde Siegfrieds von Mainz s. Wenck, Hess. L. G. II, Urkundenb. S. 149 f. Vgl. II, S. 1064 ff., 1071. Kopp, histor. Nachrichten von den Herren v. Itter, S. 32, 191. Kremer II, S. 281 f.

**) S. oben S. 219. Vgl. Arnoldi, II, S. 40—45.

***) Kremer, II, S. 273 f.

†) Kremer, II, S. 278 f.

Gerlach, die Söhne Rubins, Burgmanns zu Isenburg, welche jenes Gut von dem Grafen Heinrich zu Lehen hatten, an jene Abtei unter der Bedingung überließen, daß sie es bebauen und die Hälfte des Ertrages für sich behalten, die andere Hälfte aber an denjenigen abgeben sollte, dem bei der Theilung ihrer Besitzungen jenes Weingut zufallen würde *).

Im Jahr 1245 beurkundet Heinrich ein Vermächtniß des Ritters Markward von Miehlen und seiner Ehefrau Bertrade, welche dem Abt Raimund von Eberbach ihren halben Antheil an der Mühle zu Miehlen und alle ihre daselbst und in Ehr liegenden Güter zu vollem Eigenthum übergeben, mit dem Beding, daß die Abtei erst nach dem Tode der Geber in den Besitz eintreten solle; bis dahin zahlen sie jährlich auf Mariä-Lichtmeß eine Mark an das Kloster, wovon sie zwei Zwölftel auf eine Wiese zu Gemmerich, das Uebrige auf die Mühle zu Bachheim versichern.

In den Sommer des Jahres 1245 fällt eine Handlung Heinrichs, wobei wir zum ersten Male seine ganze Familie zugezogen sehen. Heinrich und Methilde seine Gemahlin, mit Walram, ihrem Erstgebornen, und ihren übrigen Kindern, beurkunden zu Nassau am 20. Juli 1245, daß sie dem Kloster Altenberg alle ihnen gebührende Neurodzehnten an den Orten Meinmudeshelden, Karsdale und Heldeboldesdale, unter Vorbehalt von drei Tagwerken an jenen Orten, für alle Zeiten erlassen haben **).

Aus dem Jahre 1246 vom 10. Juni ist anzumerken, daß Heinrich nebst seiner Gemahlin Methilde an das Cistercienser Nonnenkloster Gnadenthal (am Wörsbache, unweit Dauborn, jetzt Hof gleiches Namens, im Süden des Amtes Limburg), Vogteigefälle zu Lindenholzhausen (eine Stunde südöstlich von Limburg, an der Landstraße), bestehend in einem Malter Roggen, drei Scheffel Waizen und drei Pfennigen Cölnischer Münze, überließ. Die Schenkung wird bezeugt durch Gerhard von Eppenstein, Heinrichs Schwiegersohn, Cuno von Reiffenberg, Otto von Cronenberg und Andere ***). Ueber den Ursprung

*) Es sind zwei Urkunden über Schenkung von Weingärten an die Kirche zu Romersdorf im Archiv zu Idstein vorhanden, von denen die eine ohne Datum ist, die andere, eine Abschrift, die Jahreszahl 1244 hat.

**) Lacomblet, Urkundenb. II, S. 153.

***) Urkunde des vormals Dillenburgischen Archivs.

des Klosters Gnadenthal, welches im Nassauischen stark begütert war, fehlen die geschichtlichen Nachrichten. Der Sage nach soll es von dem Ritter Peter von Dern gegründet worden sein.

Von Heinrichs Mildthätigkeit gegen kirchliche Stifter liegen so viele Beweise vor, daß wir schon daraus schließen können, er werde die damals bestehende kirchliche Ordnung und gottesdienstliche Einrichtung in Schutz genommen haben. Das Zeitalter, in welchem er lebte, war ein stark und vielseitig erregtes; auch in einem Theil von Heinrichs Landen blieb der kirchliche Friede nicht ungestört.

Seit der Mitte des elften Jahrhunderts hatte die römische Kirche durch die Macht, die Klugheit und Kühnheit der Päpste in ihrer geistlichen Obergewalt in dem Grade sich befestigt, daß die Form ihrer Alleinherrschaft der Vollendung zuging. In den geistlichen Ritterorden besaß sie bereits eine stehende Waffenmacht; durch die unlängst errichteten Bettelmönchsorden trat sie mit ihren Forderungen, Gaben und Verheißungen zu der Masse der Bevölkerung in engeren Verkehr und sie hat es nicht verschmäht, dieses gefährliche Werkzeug, in ihrem Zwiespalt mit dem deutschen Reiche, selbst gegen dessen Oberhaupt in Anwendung zu bringen. Sie verfügte über die Mittel, um in die Gewissen der Einzelnen gewaltig einzugreifen; durch Furcht und Tod schmetterte sie die Widerspenstigen nieder. Aber zur Seite ihrer geschlossenen und planmäßigen Ausbildung, im Glauben, im Gottesdienst und als priesterlicher Einheitsstaat, ist fortwährend der Zweifel und Widerspruch, offen oder verborgen, gegen sie wach geblieben, und hat Religionsübungen hervorgerufen, die bald an ältere Gebräuche und Ueberzeugungen sich anklammerten, bald aus eigenthümlichen Gemüthserregungen und Meinungen sich entzündeten. Wir sehen diese Erscheinung in allerlei Gestalt und mit wachsender Ausdehnung im elften und zwölften Jahrhundert hervortreten, in der ersten Hälfte des dreizehnten aber zu heftigen Ausbrüchen anschwellen und auch über die deutschen Lande sich weithin ergießen. Aber die Kirche jener Zeiten, sich allein den wahren geistlichen Lebensquell und die Verwaltung der göttlichen Heilsgaben für die Menschheit zuschreibend, verlangte auf ihrem Gebiete einen unterwürfigen Gehorsam, die unbedingte Hörigkeit eines gebrochenen Eigengeistes, und legte ihren Fluch auf alle freien Besonderungen und jegliche Abweichung von ihren Satzungen. Zu den alten Waffen des Bannes und des Interdicts fügte sie im ersten Drittel des

dreizehnten Jahrhunderts noch die Inquisition, das argwöhnische Gericht über die Gewissen und Vorstellungen, über die innere Freiheit und deren Gestalt im Gemüth, hinzu, ein Gericht, das um so verderblicher werden mußte, wo die Staatsgewalt ihm zu Willen und zu Dienste kam. Die Ketzerverfolgungen wurden, als Kreuzzüge im Inneren, in erschreckender Ausdehnung verübt, gegen Katharer, Waldenser, Albigenser, ausschweifend in grausame Verwüstungen, in Frankreich, auf italienischem, auch auf dem deutschen Boden. Insbesondere sind die Gegenden, die unserer Geschichtsbetrachtung vorliegen, die Nassauischen und Hessischen Lande, davon betroffen worden; im Siegener Land, im Saynischen, im Wittgensteinischen wurde gegen die Abtrünnigen und die, oft grundlos, der Abtrünnigkeit Angeschuldigten mit Feuer und Schwert verfahren. Der Abweichungen von den kirchlichen Vorschriften, in ein zersplittertes Sektenwesen ausgehend, waren vielerlei, nicht ohne Verirrungen und Schwärmerei. Man hegte von der Kirche verworfene Meinungen über Taufe und Abendmahl, man griff die Verfassung der Kirche an, das Mönchswesen, den weltlichen Kirchenbesitz, man forderte eine einfachere und gemeinheitlichere Ordnung der Gottesverehrung, Erbauung in der Muttersprache; der Widerspruch erstreckte sich auf allerlei Gebräuche, kaum blieb eine Glaubenssatzung von Erheblichkeit unangefochten. Man schaarte sich in Versammlungen, sogenannten Ketzerschulen, zu einander, denen allerlei Schlimmes nachgesagt wurde, man that dies um so heimlicher, je argwöhnischer die Verfolgung drohete. Wo die Volksunterweisung mangelte, konnte aus solchen trüben Pflanzschulen kaum etwas anderes als Verwirrung hervorgehen. Die geistliche Oberherrschaft aber schlug, ohne Vermittelung, alle Regungen jener Art, wie gemischter Natur sie auch waren, schonungslos zu Boden. Sie ließ die Scheiterhaufen auflodern, sie folterte und tödtete, statt zu erziehen und gut zu machen, und strafte, verblendet, die Meinungen als lauter Erweise des bösen Willens.

Während des zwölften Jahrhunderts mehrten sich die Freunde der Katharer, namentlich in den Sprengeln von Trier und Cöln. Der Abt Ekbert von Schönau stritt mit eifriger Beredtsamkeit gegen sie in Cöln (1163). Indessen fruchtete solche Bekämpfung wenig. Von Frankreich kamen Waldensische Sektirer herüber. Frühe schon waren an der mittleren Lahn Kundgebungen eines unabhängigen Sinnes hervorgetreten. In der Gegend von Dietkirchen, der ältesten

kirchlichen Anpflanzung an der Lahn, hatten sich ursprüngliche Erinnerungen gottinniger Uebungen lebendig erhalten; die Predigt in der Volkssprache, der Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, waren den Umwohnern, als Ausnahmen, vor den Kirchenthüren eine Zeitlang gestattet worden. Die Gegend des nahegelegenen Vilmar an der Lahn war unter dem Erzbischof Hillin wegen ihrer Abspenstigkeit berüchtigt. Dieser Kirchenfürst entäußerte sich einer seinem Erzstift durch Kaiser Heinrich III. geschenkten ansehnlichen Besitzung zu Vilmar, aus dem Grunde, weil sie bei der dort herrschenden Ketzerei dem Raube ausgesetzt sei, und entzog (1154), angeblich wegen Häresie, dem Grafen von Wied die Vogtei daselbst. Außer den Lahnauwohnern, den Chattenketzern, stand auch die Bevölkerung des Westerwaldes im Geruche irrgläubiger Hartnäckigkeit. Eine Anregung zu einem freieren Verhalten gegen die römische Glaubensherrschaft ging von dem adeligen Frauenstift Wetter aus, das unter Kaiser Heinrich II. von zwei aus Nordschottland vor dem Eindrang der Dänen flüchtenden Prinzessinnen, Almud und Digmud, gegründet und von ihnen reich begabt worden war. Der Einfluß dieses mit vorzüglichen Freiheiten versehenen Stiftes erstreckte sich besonders auf den Adel der Umgegend, aus dessen Mitte dasselbe besetzt wurde, und äußerte sich bei diesem in der duldsameren Behandlung der Unterthanen.

Aus benachbarten Gegenden aber sollten die furchtbarsten Glaubensverfolgungen hervorbrechen. In Thüringen und dem damit unter einem Herrscherhause noch verbundenen Hessenlande war damals, nachdem Landgraf Ludwig auf einer mit dem Kaiser Friedrich II. angetretenen Kreuzfahrt den Tod gefunden hatte, der Wunderglanz der nachmals heilig gesprochenen Elisabeth aus Ungarn, Ludwigs schon in der Jugend verwittweter Gattin, aufgegangen. An der Seite dieser gabenreichen, demuthvollen Frau stand der wahneifrige Priester, Meister Konrad von Marburg, der ihren Geist zu sklavischer Unterwürfigkeit geknickt und an diesem Opfer seinen eigenen Hochmuth genährt hatte, neben ihm Landgraf Konrad, der jüngste Bruder des abgeschiedenen Herrn, Mitglied des Deutschritterordens. Konrad von Marburg war im Jahr 1231 durch den Papst Gregor zum obersten Ketzerrichter bestellt worden. In dem Vollzuge dieses Auftrages wurde er durch außerordentliche Bevollmächtigung seines Landesherrn unterstützt. Mit Eifer nahmen sich die Cisterzienser Mönche der Glaubensgerichte an, insonderheit aber war das Inqui-

sitionsgeschäft dem Dominicanerorden übertragen worden. Konrad verfolgte die des Irrglaubens Angeschuldigten mit dem Feuertode und mit Entziehung des Vermögens. Er verbreitete Schrecken von Thüringen aus, bis weit den Rhein hinab und nach Westfalen. Wüste und schweifende Menschen, wie es zu geschehen pflegt, wenn die Leidenschaften sich öffentlich entfesseln, dienten ihm als Ankläger, in blinder Verfolgungssucht verachtete er jede geordnete Gerichtsverhandlung, Fürsprache galt als Mitschuld, sein Urtheil pflegte der Anklage rasch zu folgen. Mit den unteren Volksschichten anhebend, wagte die Glaubenshetze allmälig auch angesehene Bürger und Frauen, Geistliche, Edle, Grafen anzutasten. Die Anfeindung weckte in den Menschen die böseften Triebe, Lüge, Nachstellung und Anschwärzung vergiftete den Heerd der Häuser. Man konnte sehen, wie das ärgste Uebel, das die menschliche Gesellschaft zerrüttet, dasjenige ist, welches aus dem Mißbrauch geistlicher Uebermacht zu entspringen pflegt. Der junge Landgraf lieh dem Ketzermeister getreulich seine Hand zum Ausbrennen der Ketzerschulen; Bischof Konrad von Hildesheim, ihr Bundesgenosse, predigte den Kreuzzug gegen die Unglücklichen. Die Reichsacht, womit (1232) die Verurtheilten belegt wurden, förderte das höllische Treiben und erleichterte die Beraubung der von dem Gericht Ergriffenen.

Indessen empörte sich nicht allein im deutschen Volke das natürliche Gefühl gegen die Brandmale, womit die Scheiterhaufen den vaterländischen Boden zeichneten, sondern auch Männer in angesehener fürstlicher Stellung traten dem Unfug, der über alle bestehenden Gerichte hinausschritt, mit Nachdruck entgegen. Zuerst erhob sich der Erzbischof von Mainz, dann der von Trier, der zwar sonst den kirchlichen Glaubensgerichten recht eifrigen Vorschub gethan hatte, auch der Cölner blieb nicht zurück. König Heinrich selbst, mit den Reichsfürsten, suchte dem Uebel zu steuern, zu welchem Ende Versammlungen veranstaltet wurden, zu Mainz 1233, im nächsten Jahre zu Frankfurt.

Unter den vornehmsten Personen, auf welche der Ketzermeister es abgesehen hatte, waren die Grafen von Sayn, von Henneberg, von Solms und die Gräfin von Loz. Vorzügliches Aufsehen erregte die Anklage, welche gegen den Grafen Heinrich III., den Jüngeren, von Sayn gerichtet war. Heinrich, dem man wegen seiner Leibeslänge den Beinamen des Großen gegeben hat, war der einzige Sohn

Heinrichs II. von Sayn und der Gräfin Agnes, wie zu vermuthen ist, einer Tochter Graf Heinrichs I. von Nassau *). Er war ein Mann von anerkannt christlicher Gesinnung und Mildthätigkeit gegen die Kirche, namentlich hatte er das zu seiner Zeit gestiftete Cisterzienserkloster Marienstatt bei Hachenburg mit vollen Händen bedacht, indem er es aus dem Kirchspiel Kirburg, wo es zuerst (1215) errichtet worden war, auf sein Gebiet versetzte (1221) und ihm die ansehnliche Grundherrlichkeit Nistria am Nisterbach verlieh **). Gegen diesen Herren, dessen Vergehen ohne Zweifel in nichts Anderem, als menschlicher Duldsamkeit gegen seine Unterthanen, bestand, gedachte der Meister Konrad einen Hauptschlag zu führen. Allein auf dem Tage zu Mainz vertheidigte sich Heinrich von Sayn so überzeugend und sprach so mannhaft und eindringlich gegen die Glaubensverfolger, daß seine Ankläger, Betrüger oder selbst betrogen, verstummen mußten. Obschon König Heinrich nicht sofort eine völlige Freisprechung des Grafen zu verkünden wagte, so war doch vor der allgemeinen Entrüstung Konrads Unterfangen gegen ihn gescheitert. Voll Trotz verließ der finstere Mann die Verhandlungen zu Mainz, um sich in seine Heimath zurückzubegeben. Auf dem Wege dahin wurde er nebst einem Begleiter, dem Franziskanermönch Gerhard, den 30. Juli 1233, am Lahnberge bei Marburg, erschlagen. Die That wurde von Solchen vollbracht, die theils ungerechte Anschuldigung erlitten hatten, theils den Tod von Freunden an dem Urheber rächen wollten, Ritter von Dernbach ***), auch von Schweinberg und Herborn. Von der Mainzer Versammlung indessen ging ein Schreiben an den Papst Gregor aus, um denselben zur Bestrafung der falschen Ankläger und Richter aufzufordern und bei ihm die kirchliche Lossprechung des Grafen von Sayn zu erwirken. Insbesondere suchte Siegfried III.

---

*) Vgl. oben S. 269. Heinrich von Sayn hatte eine Leibesgröße von mehr als sieben Fuß, sein Schwert wog fünfundzwanzig Pfund und wurde lange Zeit zu Ehrenbreitstein aufbewahrt. S. Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied, S. 57.

**) Graf Heinrich von Sayn, wie auch die ersten Gründer des Klosters Marienstatt, der Burggraf Eberhard von Arberg und dessen Gattin Adelheid von Molvisberg, gehörte dem Kreise der Mitherren von Metricha an. S. oben S. 379.

***) Die Worte bei Gudenus, cod. diplom. Mog. I, S. 595 f., wo von Konrad von Marburg gehandelt wird: a quibusdam militibus de Dernbach sind von Rittern von Dernbach, nicht von deren Leuten, zu verstehen.

von Mainz den Oberhirten zu Rom über die Gräuel der Inquisition aufzuklären. Aber Gregor nahm diese Vorstellungen mit Unwillen auf. Der Landgraf Konrad und der Bischof von Hildesheim fuhren in ihrem Werke fort. In Thüringen, in Hessen, in Nassau wurden die Ketzerschulen ausgetilgt. Eine alte Ueberlieferung meldet, der Landgraf habe das Dorf Willnsdorf im Siegenschen zerstört, welches im Gebiete des Grafen von Nassau lag *). Auf dem Tage in Frankfurt, zu Anfange des Februar 1234, äußerten sich die Klagen gegen den Ketzermeister Konrad lauter, König Heinrich trat offener auf, für die Freisprechung des Grafen von Sayn erklärten sich, außer zahlreichen Geistlichen, die anwesenden Laienfürsten mit Einigkeit. Zwar hatte Gregor die an der Tödtung Konrads Schuldigen mit schweren Kirchenbußen belegt, aber der Reichstag scheint über dieselben keine besondere Strafe verhängt zu haben. Auch über die Frankfurter Versammlung sprach der Papst seine Mißbilligung aus, und er verschärfte die Strafbefehle gegen die Abtrünnigen. Nichtsdestoweniger war der Versuch, die Inquisitionsgerichte in Deutschland einzuführen, vor dem Widerstande, den Laien und Geistliche, Behörden und Bischöfe entgegenstellten, zu Schanden geworden. Eine Synode zu Mainz (1234) verwarf die Mönchsinquisition der Dominikaner und verordnete die Bestrafung der Helfershelfer Konrads von Marburg, dessen Mörder dagegen losgesprochen wurden. Die Glaubensgerichtsbarkeit wurde ausschließlich den Bischöfen zuerkannt und den Angeklagten hinfort eine in gesetzlichen Formen vorgehende Behandlung zugesichert. Aber Gregor, der unter dem Einflusse der Vorstellungen des wahneifrigen Deutschritters Konrad stand, erklärte sich (1235) gegen jene für Deutschland folgenreichen Beschlüsse. Dennoch ist die Ernennung eines obersten Ketzerrichters von Rom aus nicht mehr vorgenommen worden, auch wird im Laufe des Jahrhunderts von der Anwendung der Glaubensinquisition nicht mehr Meldung gethan. Trotz der jammervollen Opfer, welche in jenen wenigen Jahren der Glaubens-

---

*) Reimchronik bei Kuchenbecker, Analect. Hass. VI, S. 250.

Landgraf Curt hat verstört im Land
All Ketzer Schulen wo er sie fandt,
Und dann Willandsdorf zuvorn,
Darauf auch Ketzerschulen worn,
In der Grafschaft Nassau es lag,
Welches man hiebei auch wissen mag.

verfolgung gefallen sind, ist es vielleicht für unser Vaterland zum Nutzen ausgeschlagen, daß die feindselige Wuth, womit sie auftrat, gleich Anfangs eine so schauderhafte Gestalt trug, denn das Entsetzen, das ihr auf den Fersen folgte, entfachte eine unbezwingliche Gegenwirkung, welche damals das Leib und Seele bedrohende Uebel aus dem deutschen Volkskörper ausgestoßen hat.

Es ist uns nicht berichtet worden, wie Graf Heinrich von Nassau gegenüber der verderblichen, den Unfug Verirrter durch absichtliche Strafübel weit überbietenden, Glaubensjustiz sich verhalten habe. So lange die Reichsacht auf der Häresie lastete und bei der Ausnahmsstellung der Inquisitionsvollstrecker, war es nicht möglich, die Unterdrückten wirksam zu schirmen, ohne einer Verfolgung sich auszusetzen, in der Art, wie sie den Grafen von Sayn getroffen hatte. Wir dürfen nicht zweifeln, daß Heinrich, wenn er an den über die Inquisitionsgräuel veranstalteten Verhandlungen in Frankfurt theilnahm, mit den übrigen weltlichen Fürsten zu Gunsten der Menschlichkeit sich erklärt habe, wie von ihm, als einem sorgsam fördernden Landesherrn, nicht anders zu vermuthen ist.

Wir wollen an dieser Stelle eines Zuges versöhnlich ausgleichender Handlungsweise gedenken, der uns von ihm überliefert worden ist. Heinrich trat im April 1236 als Vermittler ein, um einen seiner Ritter, Heinrich Mancelard, Burgmann von Nassau, von der kirchlichen Ausschließung zu lösen*). Dieser Ritter hatte ein Vermächtniß hartnäckig angefochten, welches sein Oheim, Kanonich in Limburg, zu Gunsten der Limburger Kirche gemacht hatte, und es war über ihn nach dem Richterspruch des Mainzer Erzbischofs und aus päpstlicher Gewalt die Excommunication verhängt worden. Die Vermittlung dieser Streitsache wurde in die Hände des Grafen Heinrich und des Abtes Dietrich zu Arnstein gelegt. Der Ritter mußte das Versprechen leisten, jährlich auf St. Martinstag achtzehn Pfennige Cölnisch an die Limburger Kirche zu zahlen, wofür er seine Güter zu Staffel als Pfand setzte. Dabei waren als Zeugen zugegen: Graf Heinrich von Nassau nebst dreien seiner Ritter, der Abt von Arnstein nebst zwei Kanonichen von da, der Dekan und

---

*) Kremer, II, S. 277 f. Heinricus Mancelardus miles de Nassawin. Er erscheint öfters als Zeuge in den Nassauischen Urkunden, so im Jahr 1234, 1239.

der Cantor von Limburg nebst den übrigen Mitgliedern des Capitels und der Pfarrer von Hanstätten.

Einige Schriftsteller haben die Meinung ausgesprochen, die Domkirche zu Limburg sei durch Heinrich des Reichen Freigebigkeit neu aufgeführt worden*). Allerdings gehört dieser Bau, das merkwürdigste Denkmal mittelalterlicher Baukunst in den Nassauischen Landen, seiner Zeit an, da die an demselben, wie an den Kirchen zu Andernach, Neuß, Sinzig, Bonn und mehreren in Cöln, zu erkennende Kunstweise, der Uebergang aus dem Rundbogenbau in den Spitzbogen, dem Ende des zwölften und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eigen war. Man macht für jene Ansicht die Inschrift eines bleiernen Reliquienkästchens geltend, das am 27. September 1776, bei dem Abbruch des älteren schadhaft gewordenen Hochaltars, unter dem Altarstein gefunden wurde, worin gesagt wird, daß Graf Heinrich, der Errichter des Baues, durch den kostbaren Reliquienschatz seine reichlichen Gaben an seinen Tempel freigebig gehäuft habe**). Da das Kästchen mit dem Siegel des Erzbischofs Dietrich von Trier versehen war, der zwischen 1212 und 1242 regierte, so fällt die Nachricht in die Zeit Heinrichs des Reichen. Doch kann sie nicht als ein vollgültiges Zeugniß dessen angesehen werden, was man darin hat finden wollen. Auf den Einwurf zwar, daß die Inschrift auf den Errichter des Hauptaltares, in welchen der Reliquienschrein gestellt war, nicht aber des ganzen Domes zu beziehen sei, dem der Stifter allerdings noch andere Geschenke zugewandt hatte, können wir, bei genauer Worterklärung keinen Werth legen. In der Inschrift wird besagt: Graf Heinrich

*) Dahl, Nass. Annal. II, 1, S. 153 ff.

**) Die auf den Seiten des in der Form des heiligen Grabes gearbeiteten Reliquienschreins angebrachte Denkschrift lautet:

Amplus in angusta jacet hic thesaurus in arca,
Copia sanctarum quam maxima reliquiarum,
Qua comes Henricus, structurae conditor hujus,
Largus larga sui cumulavit munera templi.
Haec Domini testes concordant pace fideles,
Per quos virtutis pax et medicina salutis
Exuberat pura lotis baptismatis unda.

Obschon die Umschrift auf dem Wachssiegel bis auf wenige Buchstaben zerstört war, so konnte doch aus einem, im Uebrigen ganz entsprechenden, wohlerhaltenen Siegel der Reliquienkiste des St. Katharinenaltars dasselbe als das des Erzbischofs Dieterich von Trier, Grafen von Wied, festgestellt werden.

habe seinen Tempel mit Heiligthümern begabt. Der Ausdruck: sein Tempel wird am natürlichsten so gedeutet, daß die Erbauung desselben sein Werk gewesen ist, nicht aber bloß, daß er der Vogt der Kirche war*). Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Errichtung der Kirche und des vormaligen Hochaltars einer und derselben Zeit zuzuschreiben ist, da letzterer in demselben Kunstgeschmack gearbeitet war. Die Vorstellung, Graf Heinrich habe nur den Hochaltar errichtet**), hängt mit der längst widerlegten Meinung zusammen, die jetzige Domkirche zu Limburg sei die von dem Grafen Konrad Kurzbold in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts erbaute, an deren Stelle, auf der Felsenhöhe an der Lahn, allerdings das schöne, noch heute erhaltene Werk aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, in dessen Grundformen fast in allen Theilen man die Hauptkirche zu Noyon in Frankreich als Vorbild wiedererkennt, gesetzt worden ist***). Bei einem so großartigen Kirchenbau werden ohne

---

*) In der Schenkungsurkunde König Ludwigs, aus Frankfurt vom 10. Februar 909 (nach jetziger Zeitrechnung 910) erlassen (s. Kremer II, S. 38 f.), wodurch derselbe zur Fundirung der Limburger Kirche den königlichen Hof in Oberbrechen schenkt, wird dem Grafen Konrad die Ermächtigung ertheilt: basilicam suam dotandi, quam exstruere nititur in monte quodam, Lintburck vocato, in Logenahe. Der Ausdruck basilica sua entspricht völlig dem in der Inschrift: templum suum, und geht auf den Gründer.

**) Kremer, I, S. 225, 409.

***) Ueber den Limburger Dom s. Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst, II, 2 Zur Berichtigung und Ergänzung der Ansichten über die Erbauung des Doms ist Mehreres enthalten in der Schrift von Busch: Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg, 1841, woselbst sich eine Beschreibung des Reliquienkästchens, S. 18 und S. 35 (nach Corden), findet. — Der Name Limburg, Lintburg, wird von dem Bächlein Linter, das am Fuß des Berges mündet, abgeleitet. Die Benennung Cassel, die sich auch am Limburger Berge erhalten hat, wird auf eine römische Befestigung gedeutet, die dort den Lahnübergang zu decken hatte. Die erste Erbauung einer Kirche des St. Georg zu Limburg fällt zwischen die Jahre 814 bis 847, da sie von dem Erzbischof Hetti von Trier eingeweiht wurde. Busch (a. a. O. S. 9 ff.) ist der Ansicht, daß diese durch den Gaugrafen Gebhard, den Gründer des Collegiatstiftes zu Kettenbach und Gemünden, erbaut worden war. Die von dem Grafen Konrad auf demselben Platze errichtete Kirche würde demnach die zweite sein; sie wurde um's Jahr 910 begonnen und diente schon 919 zum Gottesdienste, da in diesem Jahr darin eine Todtenfeier für den König Konrad I. gehalten wurde. Bei dem Jahr 942 findet sich die Urkundenbezeichnung aus dem Coblenzer Archiv, die dem zwölften oder dreizehnten Jahr-

Zweifel die eigenen Mittel des seit dreihundert Jahren durch Schenkungen bereicherten Stiftes selbst stark in Anspruch genommen sein, und es wird an weiteren Beiträgen begüterter Häuser, auch aus der durch Handel früh aufblühenden Stadt, nicht gefehlt haben. Dennoch möchten wir nach der angezogenen Denkschrift hauptsächlich einem einzelnen Fürsten das Verdienst zuschreiben, den Neubau der St. Georgskirche aus seinen Gütern bestritten zu haben. Indessen bleibt es bei alledem zweifelhaft, ob der Graf Heinrich, welchen die Inschrift ohne weiteren Beisatz nennt, eben jener von Nassau gewesen sei, oder ein anderer aus einem der Fürstenhäuser der Rhein- und Lahngegend, etwa von Sayn oder von Dietz. Limburg stand in den Zeiten Heinrichs des Reichen nicht in näherer Beziehung zu den Grafen von Nassau. Die Herrschaft, wie die Vogtei, deren Führung an den Besitz der Burg zu Limburg geknüpft war, stand dem Hause Isenburg zu; ein Sohn Heinrichs I. von Isenburg, Gerlach, der mit seinem Bruder Heinrich II. Anfangs die Herrschaft gemeinsam hatte, erhielt Limburg zu seinem Antheile, und erscheint, obschon die Theilung mit Heinrich erst 1158 geschah, 1247 unter der Bezeichnung Herr von Limburg*). Wollen wir aber zur Auf-

---

hundert angehört: Quod monasterium sti Georgii, quod Conradus comes instituit et dotavit in castro (Lintburc), de assensu Ottonis regis sit liberum et quod heredes dicti comitis solum jus patronatus et advocatiae in dicto monasterio retineant. — Was den dritten Bau, die noch bestehende Stiftskirche, anbetrifft, so wurde derselbe vor 1235 vollendet, da in diesem Jahre der St. Nicolausaltar aus der Pfarrkirche zu Limburg in die Stiftskirche übertragen worden ist.

*) Die Beziehungen des Hauses Isenburg zu der Herrschaft und Kirche von Limburg legen die Muthmaßung nahe, daß die Erbauung des Domes von einem Herren dieses Hauses unternommen sei. Es lebten in jener Zeit zwei Heinriche von Isenburg, und durch die Verbindung mit dem Gräflich Cleebergischen Hause war das Isenburgische gehoben. Es könnte nun zwar der Grafentitel Bedenken erwecken, welchen die Verse der Inschrift auf dem Reliquienschrein dem Erbauer Heinrich beilegen. Indessen dürfte man darüber hinwegsehen, wenn andere Zeugnisse jener Muthmaßung zur Seite stünden. Der Verfasser der lateinischen Verse mochte bei dem Preise der Freigebigkeit des Erbauers der Kirche sich schon einige Freiheit in der Titulatur erlauben, wenn nur sonst die Bedeutung des Mannes, den er ehren wollte, dem nicht zuwider war. Wir haben dafür ein unbestreitbares Beispiel bei dem Gründer des Limburger Stiftes, dem Grafen Konrad, der in den Urkunden als Graf bezeichnet wird, was aber nicht hindert, daß er in dem Anniversarienbuch des Stiftes als Herzog aufgeführt ist. Bei den Tagen seines Jahresgedächtnisses, dem 23. und 30. April und dem 25. December,

hellung der Frage über den Bauherrn des Limburger Domes einen Beitrag liefern, welcher freilich der Nachforschung noch einen weiten Spielraum gönnt, so würden wir nicht anstehen, die Vermuthung auf einen Herrn, oder dessen Nachkommen zu lenken, der mit dem Kaiser Friedrich I. auf der Kreuzfahrt durch Kleinasien zog und mit ihm, in der schweren Bedrängniß vor Ikonium, die Gelübde an den heiligen Georg, den tapferen Helfer in der Kriegsnoth, gethan haben mag *). Diese Vermuthung würde sowohl auf Heinrich von Nassau, wie auf andere Herren der Rheingegend gehen können. Ein herrlicheres Denkmal seines Gelübdes hätte Kaiser Friedrich selbst der Nachwelt nicht vermachen können.

Wir müssen wiederum die Zustände im Deutschen Reich in Erinnerung bringen. Die lang dauernde Abwesenheit des Kaisers, der in Italien verweilte, hatte für Deutschland die nachtheiligsten Folgen. In demselben Grade, wie Friedrich seinen Erbländern in Süditalien und Sicilien seine Aufmerksamkeit zuwandte, nahmen die Dinge in Deutschland eine immer mißlichere Gestalt an. Unter den vielen Herren griff, wie häufig, die Fehdelust um sich, Gewalt bedrohte das Recht, der Bedrängte vermißte den schirmenden Oberherrn. Am bedenklichsten aber wurde die Haltung, die König Heinrich gegen seinen kaiserlichen Vater annahm. Voll Ehrgeiz und von schlechten Rathgebern in die Irre geführt, verbündete er sich mit den lombardischen Städten (1232), sammelte ein Heer bei Oppenheim am Rhein und schritt zum Angriff gegen Worms. Aber diese Stadt, auch jetzt durch ihre Treue gegen das Reichsoberhaupt sich auszeichnend, widerstand ihm und ihrem mit dem Abtrünnigen verbündeten Bischof Landolf von Hoheneck, der fast allein von den Prälaten den Aufruhr des Sohnes gegen den Vater, welchen Papst Gregor mißbilligte, zu unterstützen wagte. Nach Ostern 1235 machte sich Kaiser Friedrich nach Deutschland auf. An dem Abte Konrad von St. Gallen fand er einen eifrigen Anhänger. Herzog Otto von Bayern empfing ihn ehrenvoll, Friedrichs zweiter Sohn Konrad ward mit Elisabeth, der

wird er Cunradus dux, fundator hujus ecclesiae genannt. Auch scheint er in der Inschrift des Grabdenkmals im Dom als Herzog bezeichnet zu werden, welches ihm bei dem Neubau der Kirche aufgerichtet wurde, das also von gleichem Alter ist, wie der Hauptaltar mit dem Reliquienschrein.

*) S. oben S. 329.

Tochter des Herzogs, verlobt. In Regensburg harrten des Kaisers siebzig Fürsten und Prälaten, der Empörer ward einstimmig seiner Königswürde entsetzt, bald darauf gefangen genommen und nach Apulien geführt. Abgesehen von der bitteren Nothwendigkeit, wohin Friedrich sich gebracht sah, daß er gegen seinen eigenen Sohn einschreiten mußte, hat ihn das Jahr 1235 mit vielem Glanze umgeben, wovon vorzüglich die rheinischen Lande Zeuge gewesen sind. Am 20. Juli 1235 feierte er zu Worms seine Vermählung mit Isabella, der Schwester König Heinrichs III. von England, bei welchen Festen, die vier Tage währten, vier Könige, elf Herzöge, dreißig Markgrafen und Grafen, auch eine gleiche Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen zugegen waren. Nach einigen Wochen, in der Mitte des Augustmonats, wurde in Mainz ein großer Reichstag gehalten, der wichtigste seit langen Jahren. Es erschienen dabei siebenzig oder mehr Reichsfürsten, zwölftausend Edele, dazu sammelte sich unzähliges Volk. Die Entsetzung Heinrichs wegen seiner Empörung wurde förmlich wiederholt, wahrscheinlich auch die Wahl Konrads zum deutschen Könige zur Sprache gebracht, welche zwei Jahre nachher anerkannt wurde. Die Angelegenheiten des Welfischen Hauses wurden geordnet, Otto, Heinrichs des Löwen Enkel, erhielt Braunschweig und Lüneburg, als ein für Söhne und Töchter erbliches, reichslehnbares Herzogthum. Die Staatsangelegenheiten wurden in sehr wichtigen Punkten gesetzlich bestimmt, theils die Verhältnisse der Städte, theils die Rechtspflege betreffend, vor Allem war ein Gesetz über den Landfrieden im Reich ersprießlich, welches das erste war, das in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist.

Wie aber die Zustände des deutsch-italienischen Reichsgebietes in jenen Jahrhunderten beschaffen waren, so bedurfte dasselbe, um die Gesetze zur Wahrheit zu machen, zu einem starken Oberhaupte, auch kräftiger Glieder, die vermögend waren, durch eigene Mittel ihre Stellung zu behaupten. Mit dieser Bemerkung gehen wir zur Betrachtung der öffentlichen Verhältnisse aus Heinrichs von Nassau Regierung über, sowohl in Ansehung der Nassauischen Lande, wie des Deutschen Reichs.

Heinrich hatte, um seine eigenen Besitzungen verschiedene Fehden zu bestehn, auch in die Bewegungen und Zerwürfnisse Deutschlands wurde er hinein gerissen, die Wiederherstellung des Friedens, in seinen eignen Landen wie im Reich, hat er nicht mehr erlebt.

Wir haben oben von seiner Sorge für die Sicherung der südlichen Theile seines Gebietes durch Aufrichtung der Veste Sonnenberg Meldung gethan. Jetzt müssen wir unser Augenmerk auf die andere Seite seiner Lande wenden. Um seine gegen Norden gelegenen Besitzungen hatte Heinrich lange Zeit hindurch Kämpfe zu führen, die ihm nicht geringe Opfer gekostet haben und zum Theil erst von seinen Nachfolgern zu Ende geführt worden sind.

Im Siegener Lande wurde die Nassauische Herrschaft von den Adeligen von Willnsdorf bestritten. Dieses Geschlecht, dessen Stammsitz am Eisenbach, in der Mitte zwischen Haiger und Siegen lag, war sowohl im Siegenischen, wie im Haigergau, angesessen. Die Fehde mit Nassau, über welche die näheren Nachrichten mangeln, scheint mit Heftigkeit geführt worden zu sein. Vermuthlich hatten die von Willnsdorf in ihrem Kampfe gegen Nassau starke Verbündete, und es scheint dieser Streit mit anderen Zwistigkeiten über die Herrschaftsrechte in der Herborner Mark im Zusammenhang zu stehen. Für den Grafen Heinrich mag die Bekämpfung seiner Feinde dadurch erschwert worden sein, daß er in jenen ferner abliegenden Landestheilen der befestigten Stützpunkte für die Kriegsführung noch entbehrte. Die Stadt Siegen wurde zerstört, aber von Heinrich neu aufgebaut. Dieser sah sich, wie es scheint, in die Nothwendigkeit versetzt, bei dem Erzbischof Engelbert von Cöln Beistand zu suchen. Im Jahr 1224 trat er an den Erzbischof und die Kirche zu St. Peter in Cöln von der neu erbauten Stadt die Hälfte an Münze, Zoll und allen seinen Rechten frei und unbeschränkt ab, mit dem Anfügen, daß keiner von ihnen, weder Nassau noch Cöln, einen Bürger oder Burgmann ohne des andern Zustimmung in die Stadt setzen sollte*). Wird diese Abtretung, wodurch das Erzstift Cöln fast zwei Jahrhunderte hindurch zu Siegen mit Nassau in Gemeinschaft des Besitzes gelangte, mit der Willnsdorfer Fehde in Beziehung gebracht **), so erhält sie dadurch eine Erklärung, da sonst keine Spuren von Ansprüchen des Erzstiftes an die Stadt Siegen sich vorfinden. Mit Genauigkeit lassen sich die damaligen Nassauischen Besitzungen an

---

*) Kremer, II, S. 268. Lacomblet, Urkundenb. II, S. 65.

**) Vogel, S. 310. Daß die Ueberlassung der Hälfte von Siegen an die Cölner Kirche ein freiwilliges Geschenk aus frommer Mildthätigkeit gewesen, wie Arnoldi (I, S. 32, 62) meint, ist kaum anzunehmen.

der oberen Sieg nicht bezeichnen. Offenbar ist die Stadt nicht unbedeutend gewesen, was aus der Ausübung des Münzrechtes in derselben zu schließen ist. Es gehörten dahin verschiedene Gerichte, etwa in dem Umfange des nachmaligen Fürstenthumes Siegen. Die Gemeinschaft mit Cöln aber erstreckte sich nicht über die von der Stadt weiter entfernten Gebietstheile und mag innerhalb des eigentlichen Amtes Siegen eingeschränkt gewesen sein*). Schon Heinrichs Söhne suchten Mittel, den Cölnischen Antheil an Siegen wieder an sich zu bringen, ebenso behielten die späteren Nachfolger in der Ottonischen Linie das Ziel im Auge, aber es gelang ihnen nur allmälig, erst um 1421 war die Erwerbung zu Ende geführt. Durch das Bündniß mit Cöln, wie anzunehmen, erhielt Heinrich zwar in dem Streit mit denen von Willnsdorf das Uebergewicht; allein er vermochte sich nur im Besitze von einem Theile des Landes zu behaupten. Die Feindseligkeiten schleppten sich fort und waren mehrere Jahre nach seinem Tode noch nicht ausgetragen. Außer der Burg zu Siegen hat Heinrich wahrscheinlich in den dortigen Gegenden, an der Grenze gegen Wittgenstein noch eine neue Burg angelegt, welche den Namen Ginsberg erhalten hat, unter dieser Benennung aber erst im Jahr 1303 erwähnt wird. Sie war in jenem Hochlande errichtet, wo die Quellen der Sieg und der Lahn nicht fern von einander abliegen. Vielleicht ist Heinrich zu dieser Gründung durch den Umstand mit veranlaßt worden, daß er für sein nördliches Besitzthum einer ihm allein gehörigen Burg bedurfte, während er den Besitz von Siegen mit Cöln, wie im Süden den von Wiesbaden mit Leiningen theilte. Und selbst zu seinem Aufenthalte in den dortigen Landestheilen, für die Geschäfte der Regierung, zur Abhaltung von Jagden, konnten offene Orte ihm nicht ausreichen.

Zu Siegen (Sigin) hat Heinrich am 9. Juni 1239 eine Urkunde ausgestellt, welche sich auf seine Rechte in dieser Herrschaft bezieht. Einer von seinen Vasallen, Friedrich von Hain oder Haynichen (Hayen), genannt der Trierer (Trirere) war von ihm mit dem Patronat der Kirche zu Nepphe (Obernetphen, an der Sieg, oberhalb der Stadt Siegen), erblich belehnt. Derselbe hatte auf seinem Eigenthum eine Nonnenzelle, Keppel genannt, (Capella, nördlich von Obernetphen, nicht weit von Hilchenbach), gestiftet. Da er diese aus-

*) Arnoldi, I, S. 63.

reichend zu begiften wünschte, so bewog er den Grafen, zu diesem Endzweck die Kirche von Netphen ihm zu überlassen. Ihm willfahrend, verzichtete Heinrich nebst seiner Gemahlin, unter einmüthiger Zustimmung aller Erben, auf alle Rechte an jener Kirche, worauf die Betheiligten, der Graf nebst Friedrich und dessen Ehegenossin und Söhnen, die Kirche an den Abt Dietrich von Arnstein übergaben, da die Zelle dem Kloster Arnstein untergeordnet war, so daß, nach Abgang des damaligen Pastors, die Kirche von Netphen mit allem Zugehör in das Eigenthum der Schwestern von Capella übergehen sollte. Bei dieser Handlung waren zugegen: der Arnsteiner Abt Dietrich, der Prior Heinrich von Keppel, Arnold Priester, Wolfram Pastor in Siegen, die Ritter Heinrich von Lurenburg mit dem Beinamen Bucher (Bugchere), Heinrich Mancelard, Otto Vogt in Siegen; ferner die Schöffen: Guntram, Sifrid, Dietrich, auch Gerard Kaplan zu Nassau*).

Ein weitläufiger Zwist entspann sich für Nassau mit den Herren von Merenberg, einem Dynastengeschlecht, das Anfangs wenig begütert war, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch Vermählung Hartrads von Merenberg mit Irmgard, einer Gleibergischen Erbtochter, größere Bedeutung erlangte **). Die Besitzungen der jüngeren Gleibergischen Linie gingen an die Herren von Merenberg und die von Solms über, die Landesburg Gleiberg selbst, nebst einem Theil der zustehenden Herrschaft, fiel an Merenberg, welches dadurch zugleich in die Ausübung gräflicher Rechte trat. Gegen den Grafen Heinrich von Nassau erhob Merenberg Ansprüche auf das Landgericht des vormaligen Erdehegaus, dessen alte Malstätte Ruchesło, in der Gemarkung des Dorfes Herbach, in Heinrichs Gebiet gelegen war***). Es scheint, daß Merenberg, als Inhaber der Burg Gleiberg, nicht nur die Malstätte, sondern auch die Lehensherrlichkeit über die in jener Gegend angesessenen Vasallen, als Beisitzer des Gerichtes, für sich verlangte. In diesem Streit suchte es Verstärkung

*) Kremer, II, S. 279 f. Von der Urkunde Heinrichs und dem Consens des Erzbischofs von Mainz vom 22. Mai 1257 hat sich, außer der Urschrift, eine dem dreizehnten Jahrhundert angehörende deutsche Uebersetzung erhalten. S. Beilage V. Ueber Keppel s. Arnoldi, II, S. 251 ff.

**) S. oben S. 83.

***) Vogel, Ruchesło die Mallstätte des Erdehegaus, Nass. Annal. II, 2, S. 100 ff.

gegen Nassau zu gewinnen, indem es sich an den Erzbischof Siegfried von Mainz wendete. Der Herr von Merenberg wurde 1237 des Erzbischofs Erbburgmann zu Amöneburg, er eröffnete dem Erzbischof die Burgen Gleiberg und Merenberg, auch wurde zwischen beiden ein Verkauf abgeredet, wodurch das Landgericht Ruchesslo für achthundert Mark an das Erzstift überlassen werden sollte, mit dem Beding, daß Merenberg Oberlehnsherr desselben blieb und nur Mainzer Ministerialen damit zu belehnen versprach *). Dieser Verkauf ist jedoch, wenn er nicht blos eine Rechtsdichtung war, in Wirklichkeit nicht vollzogen worden, denn weder Merenberg noch Mainz, sondern einige Adelshäuser hatten hinfort den Gerichtsstuhl zu Ruchesslo als ein Lehen inne. Da aber, nach dem Erlöschen der Gauverfassung, die Landeshoheit der Fürsten in völliger Entwickelung stand, so waren Ansprüche solcher Art auf eine Gerichtsbarkeit in einem fremden Landgebiet nicht mehr durchzusetzen. Sie führten vielmehr einen langwierigen Streit mehrerer Adelshäuser herbei. Insbesondere ist die Fehde mit denen von Dernbach zu erwähnen, welche mit den Händeln, worin, wie gesagt worden ist, Heinrich von Nassau mit denen von Willnsdorf verwickelt war, zusammenfloß. Die Ganerben von Dernbach, deren Stammsitz im Kirchspiel Ballersbach, auf der linken Seite der Ahrdt, einem Nebenbach der Dill, zwischen Herborn und Herbornselbach, gelegen war, an einer gegenwärtig mit geringen Trümmern der Grundmauern bezeichneten Stelle, waren ein zahlreiches Geschlecht, das in der Herber Mark weitläufige Besitzungen und zahlreiche Hörige hatte, mit den Hauptwaldungen, den Jagden und Fischereien **). Die Herborner Mark, um deren Landeshoheit der Streit ausgebrochen war, umfaßte, mit Ausnahme von Haiger und Ebersbach, das ganze Dillenburgische nebst Driedorf und den

*) Guden. cod. dipl. I, S. 544 ff. Die comicia in Ruchesslo wird als ein tribunal principale bezeichnet. Die Ableitung des Wortes Ruchesslo scheint uns eher auf die in den Wörtern Rügen, Rache, liegenden Stämme zu führen, als, wie Vogel meint (a. a. O. S. 108), auf den Eigennamen Rucho. Einen Grafen dieses Namens lernen wir als Bruder einer edlen Frau Gilrad kennen, welche im Jahr 874 ein Gut im Niederlahngau an das Kloster Bleidenstat schenkt. Vogel ist der Ansicht, dieser oder ein gleichnamiger Vorfahr desselben möge der Malstätte des um 772 von dem Lahngau ausgeschiedenen Erdehegaues den Namen gegeben haben.

**) Arnoldi I, S. 60, 123, 126. Vogel, Archiv der Nass. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, S. 98.

eigentlichen Westerwald. Von alten Zeiten her waren die Landgrafen von Thüringen Lehensherrn von Herborn und dem zugehörigen Gebiet. Die ersten Spuren dieses Verhältnisses, dessen Ursprung nicht bestimmter nachzuweisen ist, zeigen sich in Heinrichs Zeiten. Die Lehensherrlichkeit ist in der Folge von Thüringen an Hessen übergegangen. Was nun den Streit mit Nassau anbetrifft, so erfahren wir darüber nichts Näheres. In der Urkunde über die Landestheilung durch Heinrichs Söhne vom Jahr 1255 wird einer Fehde mit denen von Dernbach und von Willnsdorf Erwähnung gethan, die schon eine Zeitlang gedauert hatte. Die Streitigkeit hatte einen Theil desjenigen Gebietes zum Gegenstande, welcher bei der eben gedachten Landestheilung der Ottonischen Linie zugefallen ist. Ein Ausgleichungsversuch unter der Vermittlung des Deutschen Königs Wilhelm von Holland scheint im Gange gewesen zu sein, aber die Erledigung wird als unsicher dargestellt, und verschiedene Fälle des Ausgangs vorgesehen. Der Streithandel, welcher durch die ganze Regierungszeit von Heinrichs Sohn Otto sich hinschleppte und auf dessen Sohn forterbte, wurde dadurch erschwert, daß die benachbarten Hessischen Landgrafen in denselben hineingezogen wurden. Aus den späteren Zeiten haben wir darüber bestimmtere Nachrichten. Graf Heinrich von Nassau scheint auch schon früher, während des Kampfes der Gegenkönige Otto und Friedrich, mit dem Landgrafen von Thüringen in Fehde gerathen zu sein, wenn es nämlich gegründet ist, daß Landgraf Hermann im Jahr 1216, die Veste Hermannstein an der Dill, unfern Wetzlar, gegen ihn erbaut hat *). Schließlich wollen wir noch bemerken, daß in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Nassau die völlige Herrschaft zu Herborn und in der Herbermark erlangt hat.

Die Kämpfe, welche Graf Heinrich wegen der um die Dill gelegenen Besitzungen zu bestehen hatte, sind wahrscheinlich der Anlaß zu einer bedeutenden und folgenreichen Gründung geworden. Es hat sich die Sage erhalten, Heinrich der Reiche sei der Gründer der Veste Dillenburg, und alle bekannten geschichtlichen Umstände verleihen der Sage die größte Wahrscheinlichkeit. Urkundlich wird zwar Dillenburg erst nach seinem Tode erwähnt, doch zeitig genug (1255), um darin eine Stütze für jene Ueberlieferung zu finden. Nach den Ver-

*) Arnoldi I, S. 34.

hältnissen der damaligen Zeiten konnte Heinrich die von seinem Gebiete an der Lahn und an der Sieg entfernten, den feindlichen Angriffen ausgesetzten Besitzungen auf dem Westerwalde und über denselben hinaus nicht von einer schützenden Burg entblößt lassen. Die neue Burg wurde an einem für die Beschirmung des Landes und für die Hofhaltung vorzüglich günstigen Orte, auf einer steilen, auf Fels ruhenden Vorhöhe über dem Dillfluß, an dessen rechter Seite, errichtet. Der Fluß, von Nordwesten herströmend, macht bei Dillenburg eine Biegung, um sich gegen Mittag zu wenden, fast in der Mitte zwischen Haiger, das höher liegt, und Herborn weiter unten im Dillthal. Bei Dillenburg hat das Thal eine mäßige Breite und wird auf beiden Seiten durch stark bewaldete Bergketten begleitet, welche vornehmlich auf der nördlichen Flußseite durch Nebenthäler, bewässert von der Diezhölze, dem Nanzenbach, dem Scheldbach mit dem Eibach, weiter unterwärts dem Aarbach, unterbrochen werden. Nimmt man einen Standort gegenüber der Burg, etwa auf dem Berge, der jetzt die Adolfshöhe genannt wird, so entfaltet sich das Bild des Thales, mit mannigfaltigen und ansprechenden Formen, wie in zwei von einer Mitte ausgehenden, ähnlich gestalteten Flügeln, oberhalb und unterhalb der am Fuße des Burgberges sich in die Länge streckenden Stadt. Die Veste selbst war auf einem geräumigen Platze aufgebaut, drei Seiten, vorn nach der Dill, links nach dem Marbach, rechts nach dem Maibach, fallen meist abschüssig ab. Nach dem im Rücken liegenden Hochlande zu breitet sich der Boden, anfänglich mit einer gelinden Senkung, um weiterhin wieder anzusteigen. Die Umgegend, wo eine strenge Bergluft geht, muß ergiebige Jagdreviere gehegt haben, das Ackerland zieht sich an dem Saum stattlicher Forsten hin, den Fleiß der menschlichen Hand reizt der Boden durch den köstlichen Eisenstein, der in reichhaltigen Lagen verbreitet ist, dessen röthliche Blöcke selbst auf der Oberfläche zu Tage liegen.

Dillenburg war in der Gemarkung des nahen Dorfes Feldbach, jetzt noch ein Hof, angelegt worden. Thal Dillenburg hat sich alsbald nach dem Bau der Veste angesiedelt. Die ältesten Stadttheile finden sich unter der Burg, an der Seite, wo der Marbach zur Dill geht. Die Stadt war bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nach Feldbach, welches mit der Zeit in dieselbe hinübergezogen ist, eingepfarrt. Die Burg, welche unter Heinrichs gleichnamigem Enkel, nachdem sie, vermuthlich in einer Fehde mit denen von Dernbach, in

Flammen aufgegangen, mit Erweiterung aufgebaut worden ist, diente schon den nächsten Nachfolgern Heinrichs des Reichen zu öfterem Aufenthalte. Unter Wilhelm dem Reichen, dem Vater Wilhelms von Oranien, wurde sie die ständige Wohnung für die Nassau-Dillenburgische Linie und blieb dies bis in das achtzehnte Jahrhundert. Zu der Burgmannschaft gehörten die von Abenrade, von Fleckenbühl, von Heyde, Hunsbach, Rolshausen, Schönbach, Haiger, Sprikast, vermuthlich auch die von Dillenburg, von denen die meisten ihre Sitze am Fuß des Dillenberges hatten *). Die Zerstörung der ansehnlichen Veste ist ein Werk der Franzosen, während des siebenjährigen Krieges. Jetzt gewahren wir von dem zertrümmerten Bau nur noch formlose Steinhaufen, meist mit Rasen überwachsen, wie verschüttete Gräber, darunter dehnen sich starke und weite Gewölbe, nur stellenweis trifft man auf aufrechte, mit Baumgrün gezierte Mauerstücke.

Wir müssen zunächst wiederum die deutschen Reichsverhältnisse in's Auge fassen. Die Spannung, welche zwischen Kaiser Friedrich und dem Papst Gregor längst obgewaltet hatte, war bis zum kriegerischen Ausbruch gekommen. Friedrich forderte von den Lombardischen Städten, die er das Gewicht seiner Waffen hatte fühlen lassen, eine unbedingte Unterwerfung. Gregor, erzürnt über die Entziehung Sardiniens, das er für den römischen Stuhl begehrte, verbündete sich mit den Lombarden und schritt am Palmsonntage 1239 dazu, über den Kaiser zum zweiten Male den Kirchenbann auszusprechen. Jenseits wie diesseits der Alpen wurden durch diese Handlung die verderblichsten Stürme heraufbeschworen. Vergebens waren die Deutschen Fürsten bemüht, sich in's Mittel zu legen. Siegreich trug Friedrich sein Schwert in den Kirchenstaat, dessen größten Theil er unterwarf. Aber in Deutschland loderte der Zwiespalt von neuem auf. Friedrichs Sohn Konrad hatte unter der Leitung des Mainzer Erzbischofs Siegfried III., wie sein Vorgänger, aus dem Hause Eppenstein, die Regierung angetreten. Allein Siegfried selbst, auch Erzbischof Konrad von Cöln, Graf von Hochstaden, standen gegen den Kaiser auf. Der bejahrte Dietrich von Trier hielt sich noch ruhig, sein Nachfolger Arnold, aus dem Hause Isenburg, trat den Gegnern des Kaisers bei. Während Friedrich in Italien

*) Vogel, Beschreib. d. Herzogth. Nassau, S. 708.

kriegte und die Führung der Sachen in Deutschland seinem Sohne Konrad anvertraute, stürmten gegen die Ostmarken des Reiches (1241) die Mongolen bis Liegnitz in Schlesien heran. In Deutschland wurde gegen Friedrich von derselben Hand die weltliche und die geistliche Waffe geführt. Kaiserliche und der päpstlichen Partei dienende Kriegsschaaren verwüsteten und brandschatzten das Land. Auch Heinrich von Nassau schlug sich zu der Sache, die seine Nachbaren am Rhein, die Herren in Mainz, Cöln, Isenburg, ergriffen hatten. König Konrad trug die Befehdung Heinrichs dem Burggrafen von Landskrone, Ritter Gerhard von Sinzig, auf, wie aus einem von ihm am 15. September 1241 aus Hall erlassenen Schreiben zu ersehen ist *), worin er dem Burggrafen von Hammerstein und anderen Reichsvasallen den Befehl ertheilt, auf Erforderen Gerhards, zur Bekämpfung des Grafen von Nassau und des Isenburgers zu schreiten. Der Herzog von Limburg wurde aufgefordert, ihre Unternehmung zu unterstützen. Dieser, mit dem Grafen von Jülich verbündet, bekriegte den Erzbischof von Cöln. Der Verlauf der Fehde gegen Nassau und Isenburg ist nicht bekannt. Es ist möglich, daß diese Parteiungen auch mit Heinrichs Streitigkeiten mit seinen Nachbarn, wovon wir geredet haben, zusammenhingen; denn bei den Uneinigkeiten im Reich pflegten auch die eigenen Händel der einzelnen Fürsten ausgefochten zu werden. In dem ebengenannten Jahre war der Papst Gregor, ein fast hundertjähriger Greis, voll unversöhnlichen Grolles gegen Friedrich, aus dem Leben geschieden. Ihm folgte Innocenz IV., der das furchtbare Zerstörungswerk gegen die Hohenstaufenmacht in Italien fortsetzte. Seinem Gegner sich entziehend, erneuerte Innocenz auf einer Kirchenversammlung zu Lyon, den Bannspruch gegen den Kaiser, er wiegelte gegen ihn durch Predigermönche das Volk auf, bewirkte die Wahl eines Gegenkönigs. Aber Heinrich Raspe, Landgraf in Thüringen, den die Deutschen Bischöfe 1246 erhoben, obschon Anfangs nicht ohne Erfolge, sah sich von Konrad bedrängt und starb schon im Anfange des nächsten Jahres. Darauf wurde Wilhelm, Graf von Holland, im Oktober 1247, durch die Geistlichkeit zum König erwählt, indem von den weltlichen Reichsfürsten nur sein Oheim, der Herzog von Brabant, zugegen war. Wilhelm war von Mutterseite mit der Gräfin Methilde von Nassau,

---

*) Hennes, Gesch. der Gr. v. N. I, Urk. S. 225.

Heinrichs Gemahlin, verwandt, deren Schwester Wilhelms Großmutter war. In der Folge finden wir Heinrichs Söhne als treue Anhänger des Königs Wilhelm. Dieser hatte Anfangs geringen Anhang, die Städte waren ihm meistens abgeneigt, die Reichsburgen in der Hand seines Gegners. Doch wurde Aachen, die Krönungsstadt, belagert und eingenommen, auch Kaiserswerth besetzt. Im Trierischen, an der Mosel, gestalteten sich die Dinge günstiger für ihn, der Weg den Rhein hinauf ward ihm aufgethan, Ingelheim fiel in seine Hand, er verweilte mit seinem Gefolge acht Wochen lang in Coblenz, Ehrenbreitstein, zu Montabaur und anderen Orten, im Gebiete des Erzbischofs Arnold II., und hielt sich im Mai 1249 bei seinen Vettern, den Grafen von Nassau, auf. Doch scheint Heinrich diesen Besuch auf seiner Burg nicht mehr erlebt zu haben.

Die letzten Nachrichten, die uns von ihm erhalten sind, gehören noch in das Jahr 1247. Sie betreffen einige Stiftungen, die er im Hinblick auf sein herannahendes Ende vorgenommen haben mag; wahrscheinlich ist er im Jahr 1247 oder bald darauf verstorben, auf jeden Fall vor Ablauf der drei nächstfolgenden Jahre, da wir im Januar 1250 seine Söhne an der Regierung finden. Es sind drei Schenkungen an Klöster, womit wir den Bericht über Heinrichs und seiner Gemahlin Leben zu schließen haben.

Die eine, am 1. Januar 1247 auf dem Schloß Nassau vollzogen, war eine Gutthat für das Kloster Eberbach. Heinrich und Methilde erlassen, in ihrem und ihrer Nachkommenschaft Namen, jenem Kloster alle Abgaben, welche es bisher von seinen Gütern zu Niederlahnstein an den Grafen zu zahlen hatte. Unter den Zeugen finden wir den Unterprior Hermann zu Eberbach, und Jakob, des Grafen Kaplan *).

Die beiden andern Schenkungen kamen der Kirche in Arnstein zu, an welche so viele Erinnerungen aus der früheren Geschichte Nassaus sich anknüpfen. Im Einverständniß mit seiner Gemahlin freit Heinrich die Güter der Arnsteiner Kirche zu Niederlahnstein von allen Abgaben, Frohnden und Steuern, die ihm, als Vogt derselben, gebührten **). Die Geber thun dies mit Zustimmung ihrer Kinder zu ihrem eigenen Seelenheil und zum Nutzen der Klosterbrüder,

*) K. Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, I, Nr. 228.

**) Nach der Urschrift des Arnsteiner Klosterarchivs (jetzt zu Idstein), bei Kremer, II, S. 282 f.

welche der Uebung der Tugend und der Sitten obliegen, die gutes Gespräch werth, Reinheit des Glaubens gottgefällig und den Menschen lieb und angenehm mache; sie thun es zugleich in Anbetracht der treuen Ergebenheit, welche die Kirche zu Arnstein ihnen und ihren Voreltern immerdar bewiesen habe. Die Unterschriften der Urkunde führen uns in einen Kreis von Personen, die sämmtlich Nassau angehören: Dietrich Abt und Ludwig Prior zu Arnstein, Ortwin Propst zu Brunenburg, Arnold Prior von Beselich, Heinrich, Werner, Wirich, Priester zu Arnstein, Kuno Dekan, Heinrich Cantor zu Limburg, Reymbold Nassauischer Kaplan; sodann die Burgmannen von Nassau: Hermann der Engländer, Egenolf von Dausenau, Arnold von Mihlen, Werner der Süße, Albert von Selbach, und die von Laurenburg: Heinrich von Langenau, Wipert und Hildenger, Gebrüder. Auch werden zum Zeugniß die Namen von Heinrichs und Methildens Söhnen: Walram, Otto, Heinrich, Gerhard und Johann, beigefügt. Außer dieser Schenkung übergeben Heinrich und Methilde an die Kirche des heiligen Nikolaus zu Arnstein die Kirche in Niedertiefenbach nebst den Kapellen in Singhofen und Pohl (Payle), mit allen seit Alters denselben zukommenden Zugehörden *). Sie vollziehen diese Mildthat in Gegenwart ihrer Kinder, im Hinblick auf ihr eigenes, ihrer Väter und Mütter, Vorfahren und Nachkommen Seelenheil. Im Besondern, und zwar auf einhelligen Rath der Brüder, verordnen sie, weil, der menschlichen Natur nach, die Erquickung des Leibes manchmal die Andacht der Seelen erwecke, daß von den Einkünften der Kapellen alljährlich, in den Fasten, am Advent, an den Tagen des Jahresgedächtnisses ihrer Väter und Mütter und dereinst auch ihres eigenen, dem Convent ein Fischgericht, oder ein anderes zusagendes Labsal dargereicht werde. Wir finden häufig ähnliche Bestimmungen, wie die letzteren, an solche Schenkungen geknüpft, und die Ansicht, daß den Dienern der Kirche und den Insassen der Klöster ihre geistlichen Uebungen durch leibliche Spenden vergolten werden sollen, war eine so eingewurzelte, daß sie in den

---

*) Eine ungefähr gleichzeitige, unbeglaubigte Abschrift findet sich bei den Urkunden des Klosters Arnstein im Archiv zu Idstein, auf der Rückseite einer Abschrift des Bestätigungsbriefs der Freiheiten des Klosters Arnstein durch den Erzbischof Johann von Trier, 30. Januar 1197. Im Arnsteiner Nekrolog (26. April) ist noch eine Schenkung von drei Mark jährlich in Heftrich verzeichnet. S. Beilage VII.

Eingangsformeln der Schenkungsbriefe nicht selten ausgesprochen wird. Da die Verleihung der Kirche in Niedertiefenbach vor genau den nämlichen Zeugen geschehen ist, welche bei der Freiung der Arnsteinischen Klostergüter zu Niederlahnstein unterschrieben sind, so ist jene, gleich dieser, dem Jahre 1247 angehörend, offenbar mit ihr gleichzeitig beurkundet worden. Auch erscheinen dabei abermals, in der nämlichen Aufeinanderfolge die Namen von Heinrichs fünf Söhnen.

Die letzten Handlungen Heinrichs bezeichnen den Schluß einer langen und ereignißvollen Regierung. Nahezu fünfzig Jahre lang stand Graf Heinrich an der Spitze seines Hauses, dessen Ansehen er beträchtlich vermehrt hat. Trotz der nicht geringen Ueberlassungen an den Deutschen Orden und der vielen frommen Schenkungen, ist er, gleich Walram, seinem Vater, für die Befestigung und Vergrößerung seiner Hausmacht thätig gewesen, und wir sehen ihn, unter mancherlei Schwierigkeiten, dieses Ziel bis an's Ende im Auge behalten. Er scheint meistens auf der Burg zu Nassau gewohnt zu haben, woselbst mehrere seiner Urkunden ausgestellt worden sind. Aus verschiedenen Angaben, in Zeugenunterschriften und sonst, haben wir Vasallen, Burgmannen und Beamte des Grafen kennen gelernt. Die beiden letzten Schenkungsbriefe für das Kloster Arnstein nennen mehrere seiner Ritter zu Nassau und Laurenburg. Ein Burgkaplan zu Nassau diente ihm als Schreiber und begleitete ihn in Geschäften an andere Orte seiner Lande.

Heinrich erfreute sich eines blühenden Familienkreises. Seine Gemahlin Methilde war eine geborene Gräfin von Geldern, Tochter Graf Ottos und der Gräfin Richarde aus dem Hause Jülich. Von ihren Brüdern folgte Gerhard in der Regierung, Otto war Bischof von Utrecht; von ihren Schwestern, Margarethe und Adelheid, war jene an den Grafen Lothar von Hochstaden, diese an den Grafen Wilhelm von Holland vermählt. Des letzteren Sohn war der Graf Florenz von Holland, der Vater des Deutschen Königs Wilhelm. Methilde schenkte ihrem Gemahl sechs Söhne und zwei Töchter. Der älteste unter den Söhnen, Ruprecht, der, wie gesagt worden*), schon 1217 zum Burghauptmann der Veste Montabaur

*) S. oben S. 387 f. Vgl. den Arnsteiner Nekrolog, 19. Sept. S. Beil. VII.

eingesetzt ward, scheint früh, vor dem Vater, verstorben zu sein. Bei den letzten feierlichen Familienhandlungen Heinrichs, den Stiftungen zu seinem und der Seinigen kirchlichen Angedenken, wird Ruprecht nicht genannt, während alle übrigen namentlich aufgeführt werden. Daß Gräfin Methilde ihren Eheherrn überlebt habe, vielleicht längere Zeit, schließen wir aus dem Bericht über eine Schenkung von Gütern zu Hasselbach und Altendorf an das Kloster Altenburg, welche wir, nach ihrem Tode, aus der Bestätigung durch ihren Sohn Otto, 1289, und ihren Urenkel Ruprecht, 1292, kennen lernen. Da sie nämlich die Handlung allein, ohne Mitwirkung ihres Gemahls, vollzogen hat, so muß dieselbe nach dessen Ableben geschehen sein, vielleicht in der Zwischenzeit, vor dem Regierungsantritt ihrer Söhne. Von den ihren Vater überlebenden fünf Söhnen folgten die beiden ältesten, Walram und Otto, in den Nassauischen Herrschaften, von ihnen werden wir alsbald weiter zu handeln haben; die drei übrigen, Heinrich, Gerhard und Johann, traten in den geistlichen Stand. Daß Heinrich, gleich den beiden jüngeren Brüdern, geistlich geworden sei, schließt man aus den Worten einer Erzählung von der Stiftung des Klosters Klarenthal bei Wiesbaden, durch den Minoritenbruder Werner von Saulheim, aus dem Jahr 1314, wo gesagt wird, daß Walram, der Sohn Heinrichs und Methildens, unter vielen anderen Geschwistern einen weltlichen Bruder, Otto, gehabt habe, woraus abzunehmen ist, daß alle übrigen den weltlichen Stand verließen *). Heinrich trat in das Kloster zu Arnstein **). Gerhard war Domherr und Archidiaconus zu Lüttich, einem sehr angesehenen Hochstift, wie aus seiner Unterschrift auf einer Urkunde Brunos, Herrn von Isenburg-Braunsberg, eine Erwerbung des Deutschritterordens betreffend, erhellt, welche zu Isenburg am 21. November 1259 ausgestellt ist ***). Johann endlich ward (1267) erwählter, jedoch vom Papste nicht bestätigter, Bischof von Utrecht; nach einundzwanzigjähriger Führung des Bischofsstabes sah er sich genöthigt, zurückzutreten, er war 1295 noch im

*) Im Eingang der Erzählung werden Mitglieder des Hauses Nassau von Walram II. bis zu den Kindern König Adolfs angeführt. Wir erfahren zugleich, daß Walrams Mutter Methild aus dem Hause Geldern abstammte. Der Bericht des Bruders Werner steht abgedruckt bei Kremer, II, S. 405 ff.

**) Nach dem Nekrolog war sein Gedächtnißtag am 28. Mai und 5. Juli.

***) Unter den Urkunden bei Hennes, Gr. v. N., S. 229 f.

Leben *). Von den Töchtern war die eine, Elisabeth, an Gerhard II., Herrn von Eppstein, einen Neffen des Erzbischofs Siegfried III. und Bruder des Erzbischofs Werner von Mainz, vermählt; sie war schon im Jahr 1255 verwittwet. Die andere, Katharina, nahm den Schleier in dem Prämonstratenser Kloster Altenburg bei Wetzlar und wurde nach Gertrud, der Tochter der h. Elisabeth von Thüringen, Meisterin daselbst. Sie überlebte ihre Geschwister und starb 1324 in hohem Alter. Diese kurzen Andeutungen mögen für jetzt über die Nachkommenschaft des Grafen Heinrich II. hinreichen. Was weiter darüber zu melden ist, werden wir an gehörigem Orte vortragen.

Mit Heinrich dem Reichen nähert sich die Geschichte des ungetheilten Gesammthauses Nassau ihrem Ende, da er der gemeinschaftliche Stammhalter der beiden Hauptäste ist, welche seitdem neben einander, und selbst wieder vielfach getheilt, fortgeblüht haben. Durch Heinrichs Nachkommen erlangte das Nassauische Geschlecht eine große Ausbreitung, in den nächsten Zeugungen erwuchsen in demselben zahlreiche Sprossen. Die Herrschaften mehrten sich, das Ansehen und der Glanz des Hauses hob sich durch die Erwählung eines Enkels von Heinrich zum Oberhaupte des Deutschen Reiches. Mit verschiedenen Fürstenhäusern wurden Verbindungen geschlossen, welche für die Geschichte des Hauses und des Landes folgenreich geworden sind. Nach kurzer Zeit sehen wir einige Glieder des Nassauischen Geschlechtes zu den höchsten kirchlichen Würden uud Ehren in Deutschland emporsteigen. Wie lückenhaft immer unsere Kenntniß der Begebenheiten und Personen im Einzelnen noch ist, so können wir doch über die Männer und Frauen, die unserer Betrachtung sich darstellen, soviel mit Sicherheit erkennen, daß die Verhältnisse, in denen sie standen, in mehrfachem Betracht bedeutend waren, daß ihre Thätigkeit, nicht allein in den Angelegenheiten des eigenen Hauses, sondern auch in denen des Staats und der Kirche, vielseitig und wirksam gewesen ist.

---

*) Arnoldi, I, S. 39, III, 2, S. 110 ff.

Es waren etwa neunzig Jahren verflossen, seit der Festsetzung der Grafen von Nassau auf dem Schlosse, dessen Namen sie führten, als die Brüder Walram II. und Otto I. ihrem Vater in der Regierung nachfolgten. Sie führten dieselbe einige Jahre lang gemeinschaftlich, wie es ein halbes Jahrhundert früher bei dem Regierungsantritt von ihrem Vater und dessen Bruder gehalten worden war. Während dieser Zeit dauerten in Deutschland die Unruhen und der Kriegszustand fort. Gegen Ende des Jahres 1250 war Kaiser Friedrich II. gestorben. Mit Friedrichs Sohne, Konrad IV., ging 1254 die Königsmacht der Hohenstaufen in Deutschland, nicht lange nach ihm auch in Italien, zu Ende. In demselben Jahre verschied Papst Innocenz IV., der leidenschaftliche Feind des Hohenstaufischen Hauses. König Wilhelm, ein ritterlicher Herr, der am Niederrhein, in Westfalen, in den Niederlanden, zu kämpfen hatte, und nur einen Theil des Reichs in seine Gewalt bekam, fand, als er im Winter 1255 gegen die Westfriesen ausgezogen war, um diese Völkerschaft zur Heeresfolge zu zwingen, einen vorzeitigen Tod. Die Deutschen Wahlfürsten, anstatt einen einheimischen Herrn auf den Thron zu erheben, getheilt unter dem Einflusse der Erzbischöfe Konrad von Cöln und Arnold von Trier, gaben einerseits dem Grafen Richard von Cornwallis, andrerseits dem König Alfons X. von Castilien ihre Stimme (1257), von denen jedoch nur jener den Deutschen Boden betreten und Regierungshandlungen ausgeübt hat. Schwer brach über Deutschland jenes fast zwanzigjährige Zwischenreich ein, wo im Gewirr der vielen Fehden Gewalt, Raub und Druck zügellos schalteten, und das erschütterte Staatsgebäude, auch von außen bedroht, dem inneren Zerfall entgegenzueilen schien. Das überwuchernde Faustrecht zerstörte alle Gesetzesschranken der Willkür, erzeugte Verwilderung, Untreue, List und Furcht. Es wüthete am ärgsten in Schwaben, an den Grenzen Bayerns, in Thüringen, Hessen, in der Pfalz, in den ober- und niederrheinischen Landschaften. Zum Schutz von Handel und Verkehr, zur Vernichtung des Straßenraubs und der Zollerpressungen wurde, angeregt durch die Bürger von Mainz, der Rheinische Bund gegründet, welchen König Wilhelm, der das Aufkommen der städtischen Gemeinwesen förderte, im Jahr 1255 bestätigte. In denselben traten: die Städte Basel, Freiburg, Colmar, Speyer, Worms, Oppenheim, Mainz, Boppard, Trier, Metz, Bonn, Cöln, Frankfurt, Gelnhausen, Fulda, der Herzog von Bayern, der

Graf von Würtemberg, der Rheinische Pfalzgraf, der Landgraf von Thüringen und andere Fürsten und Städte. Doch hat dieser Bund, der, mit Genehmigung des Königs, eine gemeinsame Waffenmacht unterhielt, weil er aus zu verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt war, sich nicht lange erhalten. Dagegen hat die in jener Zeit im Norden Deutschlands gestiftete Hanse einen dauernden Bestand gehabt, die aber erst im nächsten Jahrhundert zu Macht und Bedeutung angewachsen ist.

Wenden wir uns zu dem Besonderen aus der gemeinschaftlichen Regierung der Grafen Walram und Otto. Obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß sie schon zu Ende der Vierziger Jahre die Gewalt in den Nassauischen Landen angetreten haben, so fehlt es darüber doch an einem bestimmten geschichtlichen Nachweise. Denn in der Urkunde, welche König Wilhelm am 9. Mai 1249 zu Nassau ausgestellt hat*), werden die Grafen nicht genannt. Es betrifft dieses Schriftstück eine Angelegenheit des Cistercienser Frauenklosters der heiligen Maria vom Thron, in der Mainzer Diöcese (bei Werheim, südlich von Usingen), welches im Jahr 1243 von dem Grafen Gerhard III. von Dietz gestiftet war und damals unter der Aebtissin Irmengard stand. Wilhelm freit alle Höfe, die das Kloster in königlichen Reichsstädten erworben hat oder noch kaufen wird, von allen Reichslasten und gibt demselben den Grund und Boden, worauf es erbaut ist, welchen Graf Gerhard vom Reich zu Lehen hatte, als Eigenthum, wogegen er sich einen Allodialbesitz des Grafen zu Oberlauken (zur Herrschaft Altenweilnau gehörig) von gleichem Werth übergeben läßt, um denselben als Reichslehen an ihn zurückzustellen.

In einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Cöln, datirt vom 25. Januar 1250, erscheinen Walram und Otto zuerst als Inhaber der Regierung**). Es war ein Zwist entstanden zwischen dem Grafen Gerhard III. von Dietz und Heinrich von Isenburg über das Dorf Vilmar an der Lahn, woselbst jenem die Grafenrechte, diesem aber die Vogtei zukam. Heinrich hatte den Ort mit Befestigungen versehen, und der Graf sah sich durch ihn in seinen Rechten beeinträchtigt. Als Schiedsrichter über diese Streitsache wurden erwählt: der Erzbischof selbst, die Grafen Emich von Leiningen, Walram und Otto

*) Kremer, II, S. 283 f.
**) Kremer, II, S. 284 ff.

von Nassau, Heinrich von Solms, Heinrich von Virneburg, ferner die edlen Männer Philipp von Wildenberg und Friedrich von Sleida. Die Ausgleichung wurde in der Weise zu Stande gebracht, daß Gerhard, als Graf, und Heinrich, als Vogt, alle Gerichtsgefälle innerhalb der Einhegung des festen Platzes zu gleichen Theilen empfangen sollten. Heinrich von Isenburg und dessen Erben sollten in der Veste keinen von den Leuten, den Burgmannen und Ministerialen des Grafen von Dietz, der Grafen von Nassau, des Grafen Heinrich von Weilnau und Sifrids, Edeln von Runkel, ohne deren Willen und Zustimmung aufnehmen; diejenigen aber, welche schon in der Veste Vilmar ihre Wohnung hatten, sollten den vorgenannten Grafen und Herren dieselben Leistungen thun, wie es vor der Befestigung Gebrauch gewesen war. Dem Grafen verbleibt die Gerichtsbarkeit über die Leute in Vilmar, wie früher, doch wird er nicht gestatten, daß ihnen Unbill geschehe. Außerdem vertrugen sich Gerhard und Heinrich, unter der Vermittlung der obengenannten Männer, über alle übrigen Streitigkeiten, die wegen Erbschaften oder anderer Gegenstände unter ihnen obwalteten, und kamen überein, daß, im Fall der Verletzung des Vertrages, die vorhin genannten Schiedsrichter und außer ihnen der Graf von Catzenelnbogen und der Edle von Covern den in seinem Recht Gekränkten Beistand leisten sollten.

Nach dem Tode des Kaisers Friedrich begab sich König Wilhelm nach Lyon zu seinem Gunstherrn, dem Papste Innocenz IV., welcher auf die Fürsten in Deutschland zu Wilhelms Nutzen zu wirken bemüht war. Aber für's erste kamen die Waffen nicht zur Ruhe. Erzbischof Christian von Mainz, der sich weigerte, mit Wilhelm zu Felde zu ziehen, wurde entsetzt, und an seiner Stelle Gerhard, Wildgraf von Kirberg, erhoben. Im Herbste des Jahres 1251 stand Wilhelm im Lager auf der Ebene bei Erbenheim, woselbst er eine Urkunde ausstellte, am 6. November 1251 *), vermöge deren er den Grafen Walram und Otto von Nassau, seinen lieben Blutsverwandten, für Herborn (Herberin), das bisher ein Dorf war, Stadtrechte bewilligte, bestehend in Festungswerken, in einem eigenen Schöffenstuhl, wie in den Reichsstädten, und einem Wochenmarkt, der am fünften Wochentage zu halten war. Die Erhebung Herborns zu einem ummauerten Platze hatte offenbar Bezug auf den noch schwebenden

*) Kremer, II, S. 287. Vgl. Arnoldi, III, 2, S. 113 f.

Streit mit denen von Dernbach und ihren Verbündeten, der, wie oben gesagt worden ist, die Besitzungen und Rechte der dortigen Gegend betraf. In dem Eingange der Königlichen Verordnung wird als Beweggrund dafür angegeben, daß die Gewährung der Wünsche der Edeln und Großen (Magnaten) dem Könige selbst und dem Reiche zu Nutzen und Ehre diene. Wir erkennen in diesem offenen Ausspruch die Lage Wilhelms, als eines Parteikönigs, der darauf bedacht sein mußte, durch Willfahrung gegen die Fürsten und Städte seinen Anhang zu vermehren und fester mit sich zu verbinden.

Die Nassauischen Grafen finden wir in den nächsten Jahren an verschiedenen Orten in der Umgebung des Königs.

Als Wilhelm im Jahr 1252 von den Rheingegenden, nach einem Reichstage zu Frankfurt, sich nach der Wetterau begab, sind die Grafen Walram und Otto, nebst anderen Fürsten, dem Wildgrafen, den Grafen von Waldeck, von Dietz, Solms, Ziegenhain, den Herrn von Münzenberg, von Eppstein, von Hagenau (Hanau) und Anderen mehr bei ihm anwesend. Die genannten Männer bezeugen eine zu Friedberg am 17. September 1252 erlassene Begünstigung des Königs für das Kloster Arnsburg in der Wetterau, einer Münzenbergischen Stiftung, wodurch demselben für die in den Reichsstädten gelegenen Besitzungen Befreiung von allen Steuern verliehen wird *).

Auch zu Cöln, im Jahr 1253, ist Graf Otto von Nassau, nebst andern Edeln, dem Grafen von Cleve, von Jülich, von Berg, von Waldeck, von der Mark, von Retbergh, dem Herzog von Limburg, bei dem Könige, und gibt daselbst am 23. März sein Zeugniß zu der Verleihung der Grafschaft und der Güter in Friesland, welche Graf Otto von Ravensberg als Reichslehen besessen hatte, die aber, nach dem Verzicht aller Erben, an den König heimgefallen waren, an den Bischof Otto von Münster **).

Endlich zu Speyer, im Anfange des Jahres 1255, als Wilhelm in den Rheingegenden sich mehr befestigt hatte, und die Aussicht auf Frieden und Ruhe in dem Reiche sich zu eröffnen schien, ist ebenfalls Graf Otto von Nassau in seiner Umgebung. Wilhelm bestätigte, durch Urkunde, gegeben am 13. Februar 1255, die Freiheiten und

*) Hennes, Gr. v. N., Urkund. S. 227.
**) A. a. O. S. 228.

Rechte der Bürgerschaft von Speyer *). Bei dieser Handlung geben ihr Zeugniß: der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Straßburg und Lübeck, der Graf Adolf von Waldeck, des Königs Hofrichter, die Wildgrafen, der Graf von Leiningen, Graf Otto von Nassau, die Herren von Diest, von Falkenstein, von Bolanden, von Runkel, der Vogt von Aachen und Andere mehr.

Noch haben wir einige Handlungen zu verzeichnen, welche Walram und Otto während ihrer gemeinschaftlichen Regierung, theils in fremden, theils in eigenen Angelegenheiten, vorgenommen haben.

Am Palmsonntage, den 24. März 1252, stellen beide Grafen zu Weilburg eine Urkunde aus, laut deren sie das Prämonstratenser Kloster Altenburg bei Wetzlar von jeder Art Zoll oder Abgabe für Fuhrwerke, welche Güter, die Eigenthum des Klosters sind, durch ihr Gebiet führen, freisprechen **). Sie bewilligen diese Vergünstigung jenem Kloster aus Liebe zu ihrer Verwandten, Gertrud, der Tochter der seligen Elisabeth, welche damals Meisterin zu Altenburg war.

Am 1. August 1252 beurkunden Walram und Otto die Schenkung einer Rente von jährlich drei Goldgulden an das Kloster Bleidenstat, zahlbar aus Gütern zu Wörsdorf, durch den Ritter Siegfried, Marschall von Frauenstein, und seine Ehefrau Gertrud.

Im März 1253 verkündete Graf Otto, durch Urkunde aus Idstein, die Schenkung von dreißig Pfennigen jährlich zur Beleuchtung der St. Martinskapelle zu Bleidenstat, durch den Ritter Egenolf, genannt Mäuslein aus Idstein, und seine Gattin Justizia, welche Summe aus den Gütern der letztern zu Oberaurof bezogen werden sollte.

Am 25. April 1254 beglaubigen beide Grafen eine Schenkung desselben Ehepaares an das Kloster Arnstein***), wodurch deren Güter zu Winden, Weinberge, Aecker, Leibeigene, auf ihren Todesfall, der Kirche zu Arnstein vermacht werden, mit der Bestimmung, daß, wenn Justizia den Ritter überlebt, sie im Genuß eines Drittels der Güter bleibe, wenn aber der Mann sie überlebt, daß dann diesem zwei Drittel derselben belassen werden sollen. Die Unterschriften

*) A. a. O. S. 228 f.

**) Kremer, II, S. 288. Nach einer anderen Lesart würde die Zollbefreiung nur die Fuhren durch Herborn betreffen.

***) A. a. O. S. 294 f.

dieses Vermächtnisses nennen uns eine Anzahl Nassauischer Ritter: Reimbold, Gottfried, Wilhelm und Dietrich von Staffel, Hermann der Engländer, Kuno, Hermann Mäuslein, Heinrich vom Stein, Werner von Dausenau.

Noch eine andere Schenkung an das Kloster Arnstein, jedoch ohne Zeitangabe, wurde von Walram und Otto beurkundet. Der Ritter Anselm von Dennighofen (Denynkoben), ein Dienstmann der Grafen, vermacht seine Güter zu Miehlen jenem Kloster und verordnet, daß das Dorf Bleidenbach, welches er von dem Abt Dietrich für fünfundzwanzig Mark auf Lebenszeit erworben hatte, nach seinem Tode an das Kloster heimfallen soll *).

Zwei Anordnungen über Geldangelegenheiten, welche die Grafen 1252 und 1253 mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier vorgenommen haben, deuten darauf hin, daß der in jenen unruhigen Zeiten erforderte Aufwand und die durch Kriege und Fehden erlittenen Verluste eine Deckung und Herstellung nöthig machten. Namentlich müssen die Cölnischen Lehen gelitten haben, da der Erzbischof, den Grafen für die ihm geleisteten Dienste verpflichtet, eine ansehnliche Summe zur Aufbesserung derselben zur Verfügung stellt.

Die Grafen benutzen diese Gelegenheit, um den Antheil des Erzbischofs an verschiedenen Einkünften zu Siegen wieder an sich zu ziehen, und lassen sich diese für jene Zahlung verpfänden. Eine Pfandschaft ist nicht selten der Anfang zu einer völligen Erwerbung gewesen, auch sind keine Nachrichten vorhanden, daß die verpfändeten Einkünfte zu Siegen von den Erzbischöfen wieder eingelöst worden sind. Von dem Erzbischof zu Trier nahmen die Grafen eine beträchtliche Summe auf, wogegen sie ihm ihre Vogtei in Coblenz zum Pfande setzten, unter Vorbehalt des gemeinschaftlichen Rechtes der Wiedereinlösung. Auch die Vogtei von Niederlahnstein wurde, durch den Grafen Otto, am 20. März 1255, an das Erzstift verpfändet.

Die Cölnische Urkunde ist am 23. März 1252 gegeben **). Erzbischof Konrad verspricht darin, auf den Rath seiner Vasallen, den Grafen Walram und Otto von Nassau, seinen lieben Blutsverwandten ***) und

*) A. a. O. S. 293.

**) A. a. O. S. 289 ff.

***) Gräfin Margaretha von Hochstaden, des Erzbischofs Schwägerin, war die Schwester der Gräfin Mechtilde, der Mutter Walrams und Ottos.

Getreuen, in Anbetracht der ergebenen Dienste, welche sie ihm und der Cölnischen Kirche erwiesen haben und in Zukunft erweisen können, zur Besserung ihrer von jener Kirche rührenden Lehen, fünfhundert Mark Cölnischer Pfennige, die Mark zu zwölf Solidi gerechnet, und weist denselben dafür seine Einkünfte in Siegen an, von Zoll, Bede, Münze, Judengefällen, welche sie so lange beziehen sollen, bis jene fünfhundert Mark von ihm oder seinen Nachfolgern abgetragen sein werden. Die Verschreibung ist auf längere Zeit vorgesehen. Denn für den Fall, daß die Juden- und Münzgefälle in der Folge sich mehren sollten, eine Annahme, die auf das Wachsthum des Ortes Bezug hat, so will der Erzbischof den Ueberschuß mit den Grafen zu gleichen Theilen nehmen. Sollte aber, was ferne sei, einer der Grafen mit Tod abgehen, so soll der Ueberlebende die Einkünfte in der besagten Weise erheben. Nach Entrichtung der fünfhundert Mark sollen indeß die Grafen nicht gehalten sein, dafür ein Allode zu erwerben, oder gar als Lehen dem Erzbischof aufzutragen. Die Gerichtssporteln und sonstigen Einnahmen, welche dem Erzbischof in Siegen zustehen, sollen ihm, wie bislang, verbleiben. So oft die Grafen die Bede (Grundsteuer) einfordern, werden sie, unter Vermittlung des erzbischöflichen Richters, dieselbe billig und schicklich, wie es bisher damit gehalten ist, feststellen. Wenn aber jener Beamte bei diesem Geschäfte nicht theilnehmen kann oder will, so werden die Grafen selbst die gebührende Bede, dem Herkommen gemäß, fordern, so jedoch, daß die Bürger dadurch nicht aus ihrem Erbeigenthum gesetzt und bedrückt werden. Bei dieser Anordnung waren zugegen: Friedrich Propst zu Xanten, Konrads Bruder, Gottfried Propst zu Münster, Philipp Schatzmeister zu Cöln, Friedrich von Schleiden, Graf Gerhard von Nuenahr, Gerhard von Wildenberg, Otto von Wickerode und andere Vasallen des Erzbischofs. Den Inhalt der ganzen Uebereinkunft thut der Erzbischof dem Richter, den Schöffen und den übrigen Bürgern zu Siegen durch ein besonderes Schreiben von gleichem Datum zu wissen.

Ueber die Verpfändung der Coblenzer Vogtei an das Erzstift Trier ist die Verkündigung durch den Erzbischof Arnold am 25. Juli 1253 erlassen worden *). Er sagt darin, daß er, im Namen der Kirche zu Trier von den edeln Männern Walram und Otto, Grafen

*) Kremer, II, S. 292 f.

von Nassau, die Vogtei in Coblenz, mit allen Rechten, Ehren, Nutzen und Gehörden, welche ein Lehen jener Kirche sei, für sechshundert Mark gesetzlicher Cölnischer Pfennige, die Mark zu zwölf Solidi, desgleichen einen Hof zu Vallendar und die Vogtei zu Pfaffendorf für hundert Mark empfangen habe und zwar in der Weise, daß, wenn die Grafen jene Vogtei (Coblenz) oder den Hof (Vallendar) mit der Vogtei (Pfaffendorf) für ihr eigenes Geld wieder einlösen wollen, sie es um Martinitag oder zu Walburgis, zusammen oder getrennt, thun können. Er fügt hinzu, die Grafen haben erklärt, daß sie jene Geldsumme zu ihrem Nutzen und Bedarf verwandt haben, wie dieses in einem darüber aufgesetzten Schriftstücke des Näheren angegeben sei. Außer dem Erzbischof haben diese Kundmachung besiegelt: Dietrich der Aeltere und Heinrich von Isenburg, Heinrich von Covern, Bruno von Braunsberg der Jüngere, Sifrid von Frauenstein, Werner, genannt Süß, Heinrich vom Stein, Gerlach der Sohn Robins, Simon von der Pforte und Werner der Kämmerer.

In allen bisher berichteten Handlungen sehen wir die beiden Brüder einträchtig zusammenwirken. So viel uns bekannt ist, haben sie mit vereinten Kräften der Angelegenheiten des Hauses und des Landes sich angenommen. Diese Gemeinschaft dauerte gegen sieben bis acht Jahre, nach deren Verlauf sie zu einer Theilung der Nassauischen Lande schritten, unter Vorbehalt des gemeinsamen Besitzes von einem Theile des alten Stammeigenthums *).

Ueber die Ursachen, welche die Landestheilung unter Walram und Otto herbeigeführt haben, wird uns kein Aufschluß gegeben. Sie erklärt sich indessen theils aus dem Gebrauche der Zeit, theils aus den mehr und mehr sich absondernden Erfordernissen und Nutzen des von einem jeden der Brüder gegründeten Hausstandes, denn es ist anzunehmen, daß sie zur Zeit ihrer Auseinandersetzung beide vermählt waren. Es ist auch möglich, daß die Gemüthsart, die persönliche Eigenthümlichkeit der Brüder ihren Theil dazu beigetragen hat, um eine Abtheilung der Lande und der Geschäfte vorzunehmen. Darüber freilich können wir nur wenig muthmaßen. Was Walram, den älteren der Brüder, anbelangt, so sehen wir den übrigen Theil seiner Regierung, so weit sie uns bekannt ist, in friedlicher Beständigkeit verlaufen, während Otto in seinem Landesantheil mancherlei

*) S. Beilage VI.

Kämpfe zu bestehen hatte, welche zwar durch die Lage der Dinge in diesem Gebiete schon von längerer Zeit her entzündet waren, allein eben dieses Gebiet, mit seiner Saat zu Fehden und Unternehmungen, hatte er sich selbst ausgewählt.

Zur Anordnung der denkwürdigen Zweitheilung der Nassauischen Lande, welche auf dem Schloß Nassau vorgenommen wurde, waren von den Brüdern, mit gemeinsamem Willen und auf Rath ihrer Freunde zuverlässige, beiderseits als würdig erachtete Schiedsmänner aufgestellt worden, welche die Zuweisung von Land, Burgen, Dörfern und Leuten vorzunehmen hatten. Von Seiten des Grafen Walram waren es: Heinrich vom Stein, Ruprecht von Idstein, Egenolf von Mandelbach, Otto Vogt von Siegen; auf Seiten des Grafen Otto: Hartung, Abt von Bleidenstat, Gottfried von Biegen, die Ritter Mäuslein und Rembold, Gebrüder, von Nassau. An die Anordnung, welche diese Männer treffen würden, sollte ein jeder der Brüder gebunden sein, bei einer Buße von fünfhundert Mark, unter Gewährleistung jener Männer als Bürgen, Heinrichs vom Stein mit seinen Genossen für Walram, des Abtes Hartung mit seinen Genossen für Otto, welche sich verpflichten, auf geschehene Mahnung, in Nassau sich einzustellen und von da nicht zu weichen, als bis dem Mahnenden Genüge gethan worden. Von dieser Bürgschaft sind sie nicht entbunden, bevor die getroffene Anordnung zum Vollzuge gebracht sein wird.

Nachdem die genannten Schiedsmänner die Nassauischen Lande in zwei durch den Lahnfluß abgegrenzte Hälften getheilt, geben sie den Ausspruch, daß Graf Otto, dem, als dem jüngeren, die Wahl zustand, für sich und seine Erben sich entschieden habe für denjenigen Theil der Grafschaft Nassau, worin Siegen, Herborn, Dillenberg und das neue Schloß gelegen sind *), nach dem Lauf des Lahnflusses, mit seinen Rechten und Zugehörden, als Burgen, Städten, Ländereien, Dörfern, Wäldern, Leuten und sonstigem Eigenthum. Graf Walram dagegen erhalte auf gleiche Weise für sich und seine Erben zu beständigem Eigenthum den anderen Theil, worin Idstein und Weilburg liegen, so daß der genannte Fluß die Scheide beider Antheile sei.

*) Nach einer anderen Lesart: Herborn und das neue Schloß, nämlich Dillenburg. Nach der gewöhnlichen Lesart wird unter dem von Dillenburg unterschiedenen Neuen Schloß die Burg Ginsberg verstanden, s. oben S. 442.

Es wurde ferner ausgemacht, daß das Schloß Nassau und die Grafschaft in der ganzen Landschaft, welche Einrich heißt, auch das Hofgut Nassau mit allen Rechten und Besitzungen, welche zu selbigem Schloß gehören, auch Becheln und Sulzbach mit allen Berechtigungen, als Herrschaft ungetheilt bleiben sollen, mit Ausschluß des Patronatsrechtes der Pfarre zu Nassau, deren Verleihung dem Grafen Otto besonders vorbehalten bleibt. Auch soll derselbe aus dem Zehnten von Oberlahnstein jährlich zwölf Fuder Wein beziehen. Gemeinsam blieb ferner das Einlösungsrecht der an das Erzstift Trier verpfändeten Vogtei von Coblenz, welche, im Fall gemeinschaftlicher Loskaufung, beiden zu gleichen Antheilen zukommen soll; wenn aber einer von den Brüdern dieselbe allein auslösen wird, so behält er die Einkünfte aus dieser Vogtei so lange für sich, bis der andere ihm die Hälfte der Auslösungssumme vergütet haben wird. Diejenigen Leute der Grafen, welche von der einen Seite der Lahn auf die andere übersiedeln, sollen dem Herrn desjenigen Theils, wo sie ihren Wohnsitz nehmen, dienstbar sein. Hinsichtlich der Lehen wurde gleichfalls festgesetzt, daß sie gemeinschaftlich bleiben sollten, so daß die Grafen dieselben Lehensherrn und die nämlichen Vasallen haben sollen, wie bisher. Gleiches gilt von den verfallenen oder künftig verfallenden Lehen.

Bei dem Theilungsgeschäfte wurden auch die der Entscheidung noch entgegensehenden Angelegenheiten in Betracht gezogen. Hinsichtlich der Streitigkeiten, welche schon lange zwischen den Grafen und denen von Dernbach und von Willnsdorf obwalteten, wurde vereinbart: wenn dieser Streit nicht durch Vermittlung des Königs oder sonst durch friedlichen Austrag beigelegt werden würde, so sollte Walram, dazu aufgefordert, verpflichtet sein, seinem Bruder durch Mittragung der Kosten und aller anderen Lasten, hülfreiche Hand zu leisten; wofern aber Graf Otto mit den vorgenannten Gegnern gegen eine Geldsumme ein Abfinden treffen würde, so ist Graf Walram verbunden, für je hundert Mark mit zehn Mark Einkünften ihm Entschädigung zu geben.

Die Geldsumme, welche der Erzbischof von Cöln zur Aufbesserung der Lehen, die sie von ihm tragen, versprochen hat, soll, wenn sie eingezahlt worden, zu gleichen Theilen gehen.

Ueberall, wo Güter Walrams und Ottos durch Pfandverschreibung belastet sind, soll derjenige, welcher in der Lage ist, sie loszu-

kaufen, wofern der andere nichts dagegen einwendet, solche Güter einlösen dürfen und deren Einkünfte so lange genießen, bis der andere, für seinen Antheil der Einlösungssumme vollständige Genüge gethan haben wird.

In Ansehung Weilburgs wurden noch besondere Bestimmungen getroffen. Es wurde festgesetzt, daß der gegenüber liegende Wald, Werholz geheißen, dem Berge zugehören sollte, damit dieser Berg (worauf die Stadt lag) nicht an Bauten Mangel leide (nicht des Bauholzes ermangele). Wenn die Wormser Besitzung zu Weilburg nebst ihren Zugehörungen, welche, wie wir eben aus der Theilungsurkunde ersehen, damals an die Grafen von Nassau verpfändet war, von dem Bischof wieder ausgelöst werden sollte, so soll Graf Otto seinen Antheil an dem erstatteten Pfandschilling erhalten. Die Fischer in der Umgegend von Weilburg sollen, dem Gebrauch gemäß, dem Herrn desjenigen Lahnufers dienstbar sein, woselbst sie wohnhaft sind.

Graf Walram übernimmt die Ausstattung seiner Schwester Elisabeth, der Wittwe Gerhards von Eppenstein, auf die Einkünfte der Herrschaft Idstein, mit jährlich fünfzig Mark Cölnisch, so lange bis die von ihrem Vater, dem Grafen Heinrich, ihr zugesagten fünfhundert Mark vollständig abgetragen sein werden.

Nachdem dieser Vertrag von beiden Grafen genehmigt worden war, wurde er durch sie selbst, durch Emich Grafen von Leiningen, Bruno von Brunsberg (Isenburg) und den Abt von Bleidenstat besiegelt. Dieses geschah zu Nassau am 17. Dezember 1255.

Wir haben im Vorstehenden den Inhalt des Theilungsbriefes vollständig dargelegt. Es werden darin die Landgebiete nur im Ganzen unterschieden, bezeichnet durch einige Hauptorte, weßhalb es nicht auffallen kann, daß in dem Antheile Walrams weder Wiesbaden noch Sonnenberg genannt werden, welche doch unzweifelhaft darin umfaßt waren. Das Gleiche gilt von den Activ- und Passivlehen, die nur im Allgemeinen, als in der Gemeinschaft bleibend, angegeben werden. Auch die Hessischen Lehen waren darunter begriffen, von denen im vierzehnten Jahrhundert der Walramische Theil an die Ottonische Linie überlassen worden ist; noch in den Jahren 1260 und 1265 verfügen beide Brüder über solche Lehen. Zu der Gemeinschaft gehörte auch die Esterau mit Laurenburg, obschon die Theilungsurkunde davon nicht spricht. Drei Viertheile davon kamen der Otto-

nischen, ein Viertheil aber der Walramischen Linie zu. Die Gemeinschaft der Grafen zu Dietz an der Esterau und Laurenburg, welche zuerst 1362 erwähnt wird, scheint einen späteren Ursprung zu haben, nicht aber auf die Abstammung jener Grafen von der Gräfin Demud von Laurenburg zurückgeführt werden zu müssen.

Ein Jahrhundert etwa ist die Burg Nassau der Mittelpunkt für die Herrschaften des Gesammthauses gewesen. An dem Hofe der Grafen sammelten sich daselbst edle Männer aus verschiedenen Häusern, von denen uns mehrere bei einzelnen Gelegenheiten vorgekommen sind. Zu den ältesten Burgmannen gehörten die Edeln von Nassau, die von Staffel, die mit dem Beinamen Engländer, die von Crummenau, von Stein, deren Stammsitze am Schloßberge lagen, die von Milen, von Selbach. Nach der Theilung der Lande blieb die Burg zum gemeinsamen Gebrauch geöffnet. Es knüpft sich an diesen Besitz das Bewußtsein der Stammeseinheit. Nachmals aber wurde der Sammtbesitz so geordnet, daß Wege, Thore, zwei Thürme, Kapelle, Burgplatz und Brunnen gemein waren, die übrigen Gebäude aber getheilt wurden, sodaß eine jede der Linien die ihrigen nach Gefallen einrichten und erweitern konnte, nur daß keine die der andern überbauen durfte. Da durch die Anordnung von 1255 die Herrschaft Nassau, der Ort mit den anhängenden Dörfern, den zwei Hauptlinien zusammen gehörte, die der Walramischen zukommende Hälfte aber durch deren Verzweigung unter Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg getheilt wurde, sodaß nun drei Linien daran betheiligt waren, so ist für jenes Gebiet der Name des Dreiherrischen aufgekommen.

Durch die Auseinandersetzung zwischen Walram und Otto wurde in dem Nassauischen Hause eine Anordnung besiegelt, wodurch zwei Grafschaften selbständig neben einander traten. In der Hauptsache ist die Abtheilung der Besitzungen der älteren und der jüngeren Linie bis in die neueren Zeiten bestehen geblieben, nur einzelne Veränderungen sind durch spätere Verträge hinzugefügt worden. Die ständigen herrschaftlichen Sitze wurden in Folge der Scheidung in die Sondergebiete verlegt. Es treten nun als Grafensitze die Burgen Weilburg, Sonnenberg, Idstein auf Walrams Seite, Dillenburg Hadamar, Siegen, Beilstein in der nördlichen Grafschaft hervor. Der geschichtliche Schauplatz erweitert und verändert sich. Beide Linien erlangen neue Besitzungen auf der ihnen gegenüber liegenden Lahnseite, so daß dieser Fluß nicht mehr die Grenzscheide der Gebiete

bleibt. Es bildete sich ein neuer Nassauischer Ansitz für den Walramischen Zweig in dem überrheinischen Westrich, zu Saarbrücken, dem Ottonischen Zweige wurde die Grafschaft Dietz zu Theil. So entstanden, neben anderen, die Benennungen Nassau-Saarbrück und Nassau-Dietz. Die Dillenburger Linie erlangte Macht und Landeigenthum in den nordwestlichen Marken des alten Reiches, in den Niederlanden, und legte, durch ein Erbe in Südfrankreich, sich den geschichtlich denkwürdigen Namen Oranien bei. Aus beiden Aesten des Grafenhauses erwuchs ein thatreiches und schicksalvolles Geschlecht, dessen Mitglieder lange Jahrhunderte hindurch in nachbarlichem Vernehmen und brüderlicher Stammgenossenschaft neben einander gelebt haben.

Wir haben die Geschichte des ungetheilten Gesammthauses Nassau mit dem Ausgange des Jahres 1255 zu Ende geführt. Die Theilung der Lande begründet, mit dem Abschluß jenes ersten Zeitraumes, die besondere Geschichtsdarstellung der beiden seitdem bestehenden Nassauischen Hauptlinien.

Beilagen.

I.

Zu S. 358 ff.

Kaiser Heinrich VI. verkündet den unter seiner Vermittlung zwischen dem Wormser Bischof Heinrich und dem Grafen Walram von Nassauwe abgeschlossenen Vertrag über die beiderseitigen Rechte zu Wileburg, 13. November 1195.

Heinricus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus, Rex Sicilie notum facimus vniuersis Imperii nostri fidelibus, quod dilectus noster Heinricus wormaciensis episcopus, Comes Waleramus de Nassauwe super discordia que inter ipsos de oppido Wileburg uertebatur de mandato et uoluntate nostra in hunc modum conuenerunt, in Curia Wileburg Comes recognoscit episcopo iusticiam in jure quod uocatur heuberecht, buweteil, beste wahtmal ita, quod Comes nichil iuris in illis habeat, Item recognoscit ei quod habeat peticionem sicut habuerunt beate memorie episcopi Bucco et Conradus de Steynberg in inferiori officio L maldra tritici limburgensis mensure et in ſuperiori officio Lx maldra ſiliginis et xl maldra auene, Item omnia lucra iudiciorum que prouenire possunt in toto pago illo qui ſpectat Wileburg eque diuident episcopus et comes ſiue proueniant de composicionibus quod wlgo wette uocatur ſiue de Judicio quod gedingeze dicitur, Item ſi ſupra montem ciuitas edificata fuerit omnem questum inde prouenientem ſiue in theloneo ſiue in moneta aut in quocunque lucro ſimiliter eque diuidant et illam dimidiam partem Comes recepit in beneficio ab episcopo nec comiti licebit in monte castrensem domum edificare, aliam uero ſi uoluerit potest edificare, Item homines illi quos comes dicit eſſe aduocaciales ſuos ſi probare poterit ſe eſſe ministeriales episcopi probacionem illam comes non impediat et de Jure aduocacie erunt ſoluti, Item comes recognoscit episcopo quod habeat jus illud, quod Cupelweide dicitur ſicud habuerunt Bucco et Conradus episcopi predecessores ſui, Item de omnibus injuriis que episcopo ibi illate fuerint Comes ei ſatisfaccionem iusticie exhibebit, Item in monte non hospitabitur episcopus neque comes per uiolenciam, Item ſi episcopus venerit vna uice in

anno Wileburg homines pro sua possibilitate seruient ad solucionem expensarum suarum, vt autem ea que subscripta sunt rata permaneant et inconuulsa Comes de suis hominibus et ministerialibus x domino episcopo assignauit qui fide data promiserunt, quod si Comes de omnibus que supradicta sunt aliquid quod absit uiolauerit et si infra duos menses monitus ab episcopo uel sua certa legacione super hoc non satisfecerit ipsi ad mandatum episcopi Wormaciam intrabunt inde sine licencia ipsius non recessuri quorum nomina hec sunt Crafto de Bilstein, Egenolfus Longus, Roricus, Anselmus, Heinricus, Hildeger, Rupertus marschalcus, Syfridus pincerna, Dagemarus de Merenberg, Heinricus filius Rifridi, Dythericus de Staphele, Ex alterna parte pro simili confirmacione episcopus assignauit comiti sub eadem certitudine x. similiter de suis ministerialibus scilicet Syfridum, Erlewinum, Gernodum, Cunradum rufum, Welfridum, Ottonem et Conradum, Godefridum de Stocheim, Adelherum de Wormacia Bertholffum de Dirmstein qui simili tenore Naffauwe uenient, inde sine licencia comitis non recessuri si episcopus de supramissis quidquam uiolauerit et non infra duos menses monitus a comite satisfecerit. Hanc autem concordiam seu conuencionem ut in perpetuum rata permaneat Imperiali auctoritate comfirmamus et eam sigilli nostri impressione presenti pagina conscriptam communimus. Datum apud Wormaciam anno domini MCXCV Indictione XIII^ma VIII. idus Nouembris.

Aus dem Copialbuch des Domstifts Worms, S. 353.

II.

Zu S. 371.

Cunegundis, Gräfin von Nassowe, verleihet zum Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls, des Grafen Waleram, den Zehntertrag des Neurodlandes im Estenervorst an die Kirche des h. Nicolaus zu Arnstein, 1198.

Que pro utilitate ecclesiarum rationabili providentia facta noscuntur. scripto debent attentius commendari ut futuris temporibus stabilitatem obtineant. & ut in posterum rata permaneant. ex inde homines vires indubitanter assumant. Inde est quod omnibus christi fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus. quod domina Cunegundis cometissa de nassowe ob anime mariti sui comitis Walerami memoriam & remedium. non solum manu voluntateque libera. verum etiam universorum eius ministerialium assensu consilioque inducta. omnem decimarum proventum de novalibus in Estenervorst qui ad eius proprietatem spectabat ecclesie sancti Nicolai in Arenstein fratribusque deo ibidem servientibus mente devota donavit. ut si quo predictus Comes

adhuc in corpore vivens ex operum illicitorum comiſſo inpenitens morte deceſſerat. eorum precum aminiculo apud miſericordiarum patrem miſericorditer expiaretur. Cui donationi probabiles tam laicorum quam clericorum intererant perſone. quas etiam pro veritatis tuitione huic contractui nominatim studuimus inſerere. dominus Herebordus predicte eccleſie abbas. Symon ſconaugiensis abbas. Lambertus ſacerdos de Eſtene. Rudolfus ſacerdos de Ruprehteſhoben. Godefridus ſacerdos in Nassowe et eo tempore Cometiſſe capellanus. Didericus eo tempore eiusdem Cometiſſe dapifer. et pater ſuus Anselmus de Staffele. Rubertus marſcalcus. Egenolfus longus. Egenolfus et Heinricus Sophie filii. Fridericus Prim de Etichenstein. Cum igitur tam ſufficienti predictarum perſonarum instrumento ſolamur ad testimonium ſi qua eccleſiaſtica ſeu ſecularis perſona contra hec quod abſit venire temptaverit. niſi ſecundo tertio ve commonita. reatum ſuum congrua ſatisfactione correxerit. indignationem dei omnipotentis incurrens. anathema ſit. et in extremo examine. districte ultioni ſubiaceat. Cunctis autem ſervantibus ſit pax domini nostri ieſu christi. quatinus hic fructum bone actionis accipiant et in futuro premia eterne ſalutis inveniant. Ut autem que ſuper ſcripta ſunt rata in perpetuum & inconvulſa permaneant. ſigilli eccleſie nostre nec non & denominate Comitiſſe inpressione preſentem paginam communivimus. Acta ſunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXXVIII. Indictione I. Epacta XI. Concurrente III.

Vom Original im Herzoglichen Archiv zu Idstein. Von zwei Siegeln sind nur noch die Pergamentstreifen vorhanden.

III.

Zu S. 371 ff.

Heinrich und Robert, Grafen von Nassowe, und Konegundis, ihre Mutter, verzichten auf ihre Vogteieinkünfte aus den bei Wise gelegenen Gütern der Kirche von Romersdorph, 20. März 1198.

In nomine ſancte et individue trinitatis. Heinricus et Robertus comites de nassowe et konegundis mater eorum. Cum homines de ſuis negotiis contractus inter ſe celebratos litterarum beneficio contra oblivionis interitum conſueverint roborare. ea que deo promittuntur tanto magis expedit memorie commendari. quanto periculoſius eſt. ſi quod abſit in irritum revocentur et voventium vota ſuum non conſequantur effectum. Hinc eſt quod noticie poſterorum preſentis ſcripti teſtimonio tranſmittimus firmiter tenendum. quod cum ex quadam consuetudine

in bona ecclesie de Romersdorph que apud Wise sita sunt. ratione advocatie annue fierent exactiones. Nos henricus et Robertus comites de nassowe una cum matre nostra communicata manu. fidelium vel ministerialium nostrorum ammonitioni domini nostri Johannis trevirorum archipresulis et aliorum bonorum virorum consilio acquiescentes. pro remedio anime patris nostri Walraveni. necnon et nostrarum quicquid iuris vel consuetudinis nobis videbatur competere remisimus et in perpetuum tam pro nobis quam pro nostris successoribus resignavimus eadem bona ab omni exactionis onere eximentes. factum nostrum etiam a prefato domino nostro treverensi archiepiscopo per anathematis conclusionem postulavimus roborari. Helyas preterea supramemorate ecclesie abbas ut omnis cavillandi occasio nostris amputaretur posteris. bona sua voluntate XVIII marcas argenti nobis tradidit. pro aliqua possessione in recompensationem resignatorum comparanda. Hec itaque multorum roborata testimonio. suppositis aliquibus qui interfuerunt. sigilli nostri impressione signamus. Quod si quis successorum nostorum vel alius per se vel per quamcunque suppositam personam quocunque usus ingenio rescindere attemptaverit. nostris statutis nichilominus in suo tenore permanentibus. omnipotentis dei sentiat ultionem. Actum est Logenstein XIII kl. aprilis indictione prima. anno dominice incarnationis M. C. XCVIII. Testes huius rei sunt Bruno de ysenburch. Warnerus de bonlant. Mengaudus de binge. Henricus de occhenheim. Henricus de atrio in confluentia et albertus frater eius. fridericus de merle. Henricus lenherre. Dithardus de paphendorph. Cuno advocatus in confluentia. Henricus durchdenwalt. Cunradus mundine. henricus scultetus. Willelmus filius engelberti. heidenricus de rense. Hec quoque sunt nomina ministerialium nostrorum qui interfuerunt. Roricus egenolfus et henricus filii egenolfi. egenolfus longus. Anselmus. Theodericus et henricus filii eius. Sigefridus pincerna. Richwinus vinke. Robertus marscalcus et Roricus gener eius. Henricus filius Rifridi.

Nach der ältesten Originalurkunde der Abtei Romersdorf im Herzoglichen Archiv zu Idstein. Das Siegel ist mit einem Pergamentstreifen an der Urkunde befestigt.

IV.

Zu S. 409 ff.

Vergleich zwischen Heinrich und Robert, Grafen von Nassau, und dem Kapitel der Mainzer Domkirche wegen dessen Curie zu Birgstatt und des Schlosses Sonnenberg, 1221.

In nomine Domini Amen. Henricus et Roppertus Comites de Nassau, omnibus Christi fidelibus praesentibus et futuris, uitam bonam et exitum beatum. Cum in omni serie actuum humanorum, pro robore apud posteros obtinendo scripturarum indicia exigantur, ea sunt potissimum literis commendanda quae lite praehabita complanantur, ne quaestio postmodum oriatur. Equidem conquerente Capitulo Ecclesiae Moguntinae quod nos Castrum Sonnenberg situm in praedio Ecclae (Ecclesiae) Moguntinae iniuriose teneremus, et ipsam Ecclesiam in Censibus et bonis alijs offenderemus uiolenter, tandem ab eis tracti in causam, multa pacis et concordiae deliberatione subiuncta, ſic cum eis duximus componendum. Quod nos praecise ab omnibus bonis et pertinentijs curiae eorum in Birgstatt in perpetuum abstrahe(re)mus manus nostras, nec Ecclesiam Moguntinam aliquatenus aggrauaremus, imo deinceps in omnibus tueremur, consilium ipsis impendentes, et auxilium, cum a nobis exegerint oportunum. Praeterea nos fundum memorati Castri, et tantum flexuram indaginis iam curuatae, ſed non ulterius incuruandae apud Ecclesiam Moguntinam pro summa triginta marcarum nomine proprietatis emimus, quem statim post Capituli resignationem, una cum Castro super altare S. Martini de uxorum nostrarum Mechildis et Gertrudis consensu liberaliter contulimus. Quo facto Dominus noster Syfridus ArchiEps Mogunt: Cum Ecclae unanimi conniuentia et assensu, fundum cum Castro nobis in feudo conceſsit tenendo ab Ecclesia Moguntina, ut nullam in praedictis bonis postmodum exerceamus uiolentiam aut gravamen. Bona uero quibus nos cessimus Ecclae seruitura in omni statu pacifico et tranquillo intra subnotatos terminos continentur. In campo qui uocatur Hagenahe est lapis finalis diuidens terminos et decimas inter Birgstatt et Wisbaden, a quo lapide itur in Syluam Binegartin ad locum qui uocatur Arnoldisrot, ubi etiam lapis inuenitur, a quo lapide deſcenditur ad aquam, et per aquam illam aſcensus fit ad fontem Bernhardi, postea ad uiam quae ducit Brunehildestein, postea Unechinhagin ad aquam, et per aquam illam Selebach, Deinde ad aquam quae uocatur Dussina, postea per uiam quae uocatur Eselpat, usque ad altam fagum, Deinde per uiam quae transit Keldre et per Syluam Heseloch, et per uiam antiquam per Hachelhardt, et per Wecholder, usque ad lapidem qui diuidit terminos inter Clopfheim et Birgstatt, A quo lapide quicunque agri coluntur, usque ad praedictam aquam Dussina, decimam et censum tenentur soluere Curiae fratrum S. Martini in Birgstatt. Ut autem hoc fcm (factum) in perpetuum firmum et inconuulsum conservetur, praesens scriptum (conscribi) et sigillis nostris fecimus insigniri: Testes sunt Gerbodo pps (praepositus), Arnoldus Scholasticus, Cunemanus Cantor S. Petri, Joannes Decanus,

Rimundus Scholasticus, Magr (Magister) Reinherus Canonicus S. Stephani, Arnoldus Decanus, Cuno Cantor S. Victoris, Arnoldus Decanus Bernnelfus Cantor S. Mariae ad gradus. Laici Lodeuicus Burggrauius, Fridericus de Kelberouua, Friedericus de Bigen, Ulbertus de Sonnenberg, Henricus Boto frater suus, Suiggerus de Edechinstein et alij quam plures. Acta sunt haec Anno Dominicae incarnationis MCCXXI.

Concordat cum suo uero originali, quod ego Georgius Molitor authoritate caesarea publicus Notarius et Rdi Capti (Reverendi Capituli) Moguntini Secretarius hac meae manus subscriptione propria attestor.

Vom Original im Herzoglichen Archive zu Idstein.

V.

Zu S. 442 f.

Graf Heynrich zu Nassau übergibt, auf Ansuchen Friedrichs des Trierers, die Kirche zu Neytphe an die Kapelle zu Keppel, 9. Juni 1239.

In goiz namyn AmeN. Ich heynrich van goiz gnadyn. eyn grebe zo nassauwe. doyn kont. allyn ludyn. dat ich gezuych der wayreide gein allen deyn. die dusyn breyf ansehint, odyr horynt lesin: wantt nu vollin-brachte dynk besteydicht werdynt. myt gezuge (Zeugniß) der screyifte. inde of dat da gehuyt (verhütet) werde. allys gebrechis. vnd auch af genomen werde stryit inde vmoyt (Unmuth, Hader). deyn na kumillyngen (den Nachkömmlingen). so wyllin wir dat dat kont syi. dat Frederich. deyn man nennyt dein trerer. vnse lebe vroynt*). van vns entfangyn hait. die kyrche zo neytphe zo erfillichim leyn (erblichem Lehen). vnde der selue frederich. die kappelle. die man nennyt keppil. dat vrauwyn cloister in deym grunde syner eyiginzaf (seines Eigenthums). in goiz ere luuyllichin (löblich) of geuoyrt hat der vurgenante frederich ys begerynde. dat he die vurgenante kapelle. myt syme gude gnoychillich (genüglich) moyge wede-win (bewidmen). vnde ryiche machin. vnde dat bewyist hait vu .... myt also suylcher begerde **). dat wyir inde vnse elyche huysfrauwe. myt namyn mechtalt genant. vnde myt samynder hant. vmme heyl vnde seylde (Seligkeit) vnser selyn ..... of gesait (aufgesagt) vnde of gegeuyn die kirche van neytfe myt allem deim reychte .. (ais) wyr sy bys her gehait hain. myt vurhenkinnis (Verfügung, Zustimmung). vnde wyllin aller vnser erbin. also dat wyr ... vnde der vurgenante frederich syne huysfrauwe. vnde

---

*) Unser lieber Freund, im lateinischen Original: noster fidelis, unser Getreuer (Vasall).

**) Im Lateinischen: apud nos (vor uns) devotis precibus id effecit etc.

syne kynt. alle vnse reicht an der vurgenantin kyrchin. myt vryin wyllin of geyin. vnde dar of vorzyen (verzichten). vnde gebin dat in gewalt. deys ersamyn mannys. Her ederychs. deis apdis. van arynsteyn. want die vurgenante kapelle. in syner gewalt. inde hodin (Hut) ys. alſo. ais balde. ais die vurgenante kyrche zo neytſe voruellit (verfällt, erledigt wird). dat sy van der zyit vort vnde ewillich myt alleme erym zouelle (Zufälle, Zugehör). werde vnde blyue. deyn iunfrauwin. der vurgenantin kapellin. zo keppil. in ere gewait vnde heirschaf (Herrschaft) erfillich (erblich) vnde vmmerme. vnde vmme eyne offynbair bestedygunche duser dynge so hayn wir die namyn der ersamyn lude. die hie bygeweist (beigewesen) synt. in dusyn breyf gescreuyn. er (Herr) dederich eyn apt zo arinsteyn. er heynrich. der prior van keppil. er Arnolt eyn preister. er woylfraim eyn pastoir zo segyn. er heynrich van lurynburg. dein man nennyt dein bucher. heynrich manzyller. otte ein vursprече (Fürsprech, Vogt) zo segyn. er guntraym ein ryther. syuart der grawe. dederich van schonynbach scheffynne (Schöffen). er geyrhart eyn capellayn zo nassauwe. vnde dar zo vyil me beyruir (Bürgen, Zeugen) lude. ofdat dan. dat dusyr breif eyne stedicheit behalde. so hain wir dusyn breif. bit vnsem segyl. vnde deis vurgenantin. frederich doin bestedichin. vnde duse dynk synt gescheit (geschehen). na der gebuyrt vnsys heryn. do man screyf. Dusynt zuey hundyrt. vnde nuyn vnt dryissich. iair *).

Die Urschrift, vormals im Dillenburgischen Archiv, befindet sich jetzt im Preußischen Provinzialarchiv zu Münster.

VI.

Zu S. 461 ff.

Walleram und Ottho, Grafen von Nassowe, theilen ihre Lande, 7. December 1255 **).

---

*) Im lateinischen Original folgen noch die Worte: Datum apud Sigin. Quinto idus Junij. Die Uebersetzung geben wir als Sprachprobe.

**) Unter den Text dieser Urkunde geben wir einige von den Varianten aus zwei alten Copien im Archiv zu Idstein, die zwar in zweifelhaften Fällen keinen entscheidenden Werth beanspruchen können, aber doch hie und da offenbar zur Berichtigung beitragen. Sie scheinen von der Walramischen Ausfertigung der Theilungsurkunde, die sich in der Urschrift nicht mehr vorfindet, genommen zu sein, was daraus geschlossen werden dürfte, daß sie anstatt der Worte: Henricus de Lapide cum suis sociis pro domino Walleramo, lesen: Henricus de Lapide cum suis sociis pro me W. In der Schreibung der Eigennamen weichen diese Copien von dem Original und unter einander vielfach ab. So finden wir die Formen:

In nomine domini amen. Walleramus et Ottho comites de Nassowe, fratres universis hanc paginam inspecturis cognoscere veritatem. Ne ea que in tempore fiunt evanescant cum tempore expedit ut scripti memorie commendentur. Hinc est. Quod nos tam presentes nosse cupimus quam futuros. Quod de communi voluntate et amicorum nostrorum consilio viros elegimus fide dignos. Ego Walleramus comes Henricum de Lapide, Rupertum de Eythinchinsten, Eginolphum de Mandilbahc, Ottonem advocatum de Sygin pro me, ego vero Ottho comes virum religiosum Hartungum abbatem de Blidinstatt nobilem virum Godefridum de Bygin, Musilinum et Renboldum fratres de Nassowe pro me milites in eosdem super ordinacionibus divisionibus appropriacionibus terrarum, castrorum, villarum, hominum qualitercumque a nobis actenus optentis et possessis compromittentes. Ita quod gratum et ratum haberemus et inviolabiliter observaremus, quidquid iidem nostri milites et fideles super premissis ordinarent, sive statuerent observandum hoc adjecto etiam pro pena, quod quicumque ex nobis, dictorum electorum super premissis non staret ordinacioni alteri teneretur in solucione quingentarum marcarum et dicti ordinatores. Henricus de Lapide cum suis sociis pro domino Walleramo alii vero Hartungus venerabilis vir predictus abbas cum suis sociis pro me Otthone super predicta summa pecunie fidejuberent. Ita quod ad monicionem ipsius cujus esset monere in uno et eodem loco Nassowe congregarentur inde non recessuri nisi monenti satisfieret ad plenum, quod quidem fide data dicti fidejussores promiserunt, a qua fidejussione prefati fidejussores nisi presenti ordinacione ad effectum perducta, exempti et liberi non poterunt esse. Est autem predicta ordinacio talis. Nos prefati fidejussores sive ordinatores hinc inde ordinando, dividendo, appropriando pronunciamus, a dictis dominis nostris sive a nobis sub pena prenotata inviolabiliter observandum, quatenus dominus Ottho comes qui fungens eleccione se transtulit ad partem comitatus de Nassowe illam videlicet in qua opida Sigin et Herbirin, Dillinberg et nowum castrum *) sunt

---

Ethinchinsten, Echensten, Ethinsten, Edekensten, ferner: Sigen und Sygen, Herborn und Herbern, auch Dillenburg und Dillenberg; der Lahnfluß heißt bald Logina, bald Loina oder Loena; für die daran liegende Stadt findet sich die Schreibung: Laynstein und Lanstein. Indessen sind alle solche Abweichungen gleich vielen anderen, die wir unerwähnt lassen, ohne Belang.

*) Sigen Herbern et novum castrum hat eine Abschrift, während die andere dem gewöhnlichen Texte: Sigen et Herborn Dillenburg et novum castrum, folgt. Bei der ersten Lesart würde unter dem novum castrum die Dillenburg selbst verstanden werden müssen, bei der anderen würde es wahrscheinlich auf die Burg Ginsberg zu beziehen sein, die, wenn nicht schon von Heinrich dem Reichen, vielleicht von seinen Söhnen Walram und Otto in den Jahren vor der Landestheilung

sita, sibi et suis heredibus optineat perpetuo possidendam, secundum meatum fluvii qui dicitur Longina cum suis juribus et pertinenciis, videlicet castris, opidis, terris, villis, silvis, hominibus et possessionibus. Alter vero dominus noster Walleramus comes partem aliam scilicet in qua Eythinchinsten, Wilburg sita sunt, simili conditione sibi et suis heredibus perpetuo possidendam. Ita quod dictus fluvius sit medium sive divisio dictarum parcium sive terrarum. Ordinamus itaque quod castrum in Nassowe et comicia per totam provinciam que appellatur Eynrihc curia in Nassowe cum omnibus juribus et appendiciis suis ad ipsum castrum pertinentibus Bechiln et Solzbahc cum omni jure suo, racione dominii permaneant indivisa, excluso jure patronatus parrochie in Nassowe cujus collacio sive presentacio domino Otthoni comiti specialiter attinebit. Item dominus Ottho antedictus in superiori Lonsten de decima singulis annis duodecim karratas vini percipiet in suos usus convertendas. Item antedicti comites advocaciam in Confluentia obligatam possunt redimere consensu equali et tunc jure uno gaudeant in communi percipiant porcione *). Si vero unus ex dictis fratribus eandem advocaciam suis propriis denariis a dicta obligacione liberaverit omnis reditus ejusdem advocacie percipiet, donec alter pro sua mediate **) satisfecerit fratri suo. Item homines dictorum fratrum qui Longinam transierint et residenciam fecerint, domino illius partis ad quam se transtulerint servient pro ut jure tenentur. Item memorati domini nostri, dominis suis a quibus sua tenent pheoda, ministerialibus fidelibus inpheodatis sive pheodis vacantibus vel vacaturis, communiter prout actenus consueverunt gaudeant indivisim. Item si discordia que jam dudum fuit inter dominos nostros, et illos de Derinbahc et de Willandisdorf, auxilio domini regis vel altera amicabili composicione mediante, non fuerit sopita, ad hoc etiam advocato domino Walleramo comite, dominus Walleramus fratri suo in expensis et quibuscumque aliis gravaminibus ***) manum porriget adjutricem. Si vero dominus Ottho comes cum predictis suis adversariis pecunialem inire contigerit conposicionem sive in aliis bonis vel reditibus eis recompensacionem facere. Dominus

---

errichtet wurde. Vgl. oben S. 442. Die Lesart, wonach das Neue Schloß Dillenburg bedeutet, wurde bei der Ausarbeitung des Index für das Repertorium des Dillenburger Archivs zu Grunde gelegt, woselbst man angemerkt findet: „Dillenburg 1255, kommt zuerst vor h. a. in der Brudertheilung und wird daselbst novum castrum genannt."

*) consensu communitate (vielmehr communi) et ejusdem jure gaudebunt et quod ex ea provenerit equali percipient porcione.

**) Beide Abschriften haben richtig: medietate; die eine liest: medietate alteri satisfecerit competenter.

***) gravaminibus occasione dicte discordie provenientibus.

Walleramus comes tenebitur fratri suo domino Otthoni comiti, pro quibuslibet centum marcis reditus decem marcarum reconpensare *). Item denarios quos venerabilis dominus Archiepiscopus Coloniensis prefatis dominis nostris ad emendacionem **) pheodorum que ab ipso tenent dare promisit, cum ipsos persolverit, equali divident porcione. Item ubi cumque bona memoratorum Wallerami et Otthonis obligata existunt, quicumque ex ipsis dominis facultatem ea redimendi habuerit altero non contradicente eadem bona redimere poterit et fructus cedentes ab ipsis bonis, percipiet donec alter de pecunia pro qua redempta fuerint satisfecerit ad plenum. Item silva que jacet exopposito Wilburg que dicitur Werholz monti attineat, ne idem mons paciatur defectum edificiorum. Item si dominus episcopus Wrmaciensis Wilburg liberaverit cum suis attinenciis, dominus Ottho comes partem pecunie pro qua eadem bona redempta fuerint recipiet pro sua porcione, preterea piscatores circa Wilburg ***) in cujus domini littore Longine sunt residentes, domino illius littoris servient, sicut piscatores alii consueverunt. Item dominus Walleramus de provincia Eythinchinsten sorori sue domine E. relicte nobilis viri G. de Eppinsten singulis annis quinquaginta marcas Colonienses ministrabit tanto tempore, donec dicte domine quingente marce sibi a patre suo comite Henrico bone memorie assignate integraliter fuerint persolute. Nos vero predicti comites dictis ordinacionibus consencientes ratas et gratas eas habemus et habebimus et ut perpetuatis †) optineant effectum et incunvulse permaneant presentem paginam sigillis nostris necnon virorum nobilium E. comitis de Liningin, domini B. de Brunsberg venerabilis viri abbatis antedicti de Blidinstat, hincinde procuravimus communiri. Datum et actum apud Nassowe anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, mense Decembris, quinta feria post festum beate Lucie virginis.

Nach der Urschrift des Königlichen Hausarchivs in Haag.

---

*) Walr. preuato fratri suo, pro quibuslibet centum marcis occasione dicte recompensacionis persolvere proventus decem marcarum obligare tenebitur proparte donec fecerit suam solucianam (solutionem) pretaxatam.

**) augmentacionem.

***) circa Wilburg et alias in quibuscunque (cujuscunque) ex dictis dominis littore fuerint residentes.

†) perpetuitatis.

VII.

Auszüge aus dem Nekrolog des Klosters Arnstein.

Liber Ecclesiae Arnsteinensis. Anno Gratiae MDLXXXI. Ein auf Pergament geschriebener Band in Quart, im Herzoglichen Archiv zu Idstein. Das Jahr 1581 ist das der Zusammenstellung älterer und jüngerer Theile zu einem Ganzen. Die späteren Einschreibungen gehen bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts, auf S. 120 findet sich ein Eintrag vom Jahr 1699. Der Inhalt des Buches ist verschiedener Art. Die zwei ersten Blätter, von anderer Hand, als das dritte, geschrieben, enthalten größtentheils ein Verzeichniß von Klostergefällen. Auf dem dritten Blatte befindet sich eine Aufzählung der vornehmsten Wohlthäter des Klosters, jedoch ohne Angabe der Tage, auf welche ihr Jahresgedächtniß gesetzt war. Auf der ersten Seite dieses Blattes sind die Anfangsbuchstaben der Namen meist groß und mit einem rothen Strich ausgezeichnet. Dies Blatt, welches mit dem Uebrigen nicht zusammenhängt, ist, wie es scheint, ein Bruchstück von einer älteren Abfassung des Todtenbuches, das in das Ende des dreizehnten, oder in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gehören mag. Wir lesen darauf Folgendes *):

Hij ſunt qui nobis pro remedio animarum ſuarum ſuas largiti ſunt elemoſinas. Rupertus comes de Naſſowe. et uxor ejus Elyſa. et filius eorum hermannus. Beatrix comitiſſa. et filius ejus Walleramus comes. et uxor ejus Cunigundis. et pueri eorum Henricus et Rupertus comites. et ſoror eorum Beatrix. et filij henrici c. Rupertus et henricus et walleramus . . . . . comitissa **) et filius ejus Adolfus rex Otto et uxor ejus agnes ***).

---

*) Wir lösen die Abkürzungen der Urschrift auf, da ihre Deutung keinem Zweifel ausgesetzt ist.

**) Die Worte: et Walleramus sind von gleicher Schrift, wie das Vorhergehende, doch deutet die Unregelmäßigkeit der Buchstaben auf eine minder sichere Hand. Es folgt danach eine ausgekratzte Stelle, deren eine Hälfte Lücke geblieben, während in der anderen das Wort comitissa deutlich zu erkennen ist. Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, daß die Lücke mit dem Namen der Gräfin Adelheid, der Gemahlin Walrams II. und Mutter König Adolfs, ausgefüllt war. Die noch durchscheinenden Spuren des eingeschrieben gewesenen Namens Adelheidis oder Aleidis passen dazu.

***) Diese Worte sind in der ersten kräftigen Schreibweise, aber mit stärkeren, schwärzeren Zügen aufgetragen, sodaß sie später mit Dinte nachgefrischt zu sein scheinen. Statt filius ejus hieß es wohl ursprünglich filius eorum, nämlich Walrams und Adelheidens Sohn, da aber der Name Adelheid in der Lücke nicht wieder hergestellt worden ist, so hat man bei der Auffrischung das verblaßte Wort eorum (in der Abkürzung eor) in ejus verwandelt. Diesemnach würde die Stelle

Der letzte Theil der mit den Worten ejus agnes beginnenden Zeile, etwa drei Viertel ihrer Länge, ist leer. Der darin eingetragene Name ist fast über die Lücke hin wieder ausgewischt, doch liest man noch Ottho comes und sehr schwach, wie es scheint, de nas, was Ueberbleibsel der Worte de nassowe sind. Offenbar ist dieser Name deswegen ausgewischt, weil er aus Versehen zum zweiten Male geschrieben war *).

Die drei nächstfolgenden Zeilen betreffen das Geschlecht derer vom Stein: Henricus de Lapide et uxor ejus Jutta, Egenolfus et uxor ejus Sophia u. a. m. Der übrige Raum der ersten und die ganze zweite Seite des Blattes sind mit einer Menge Namen aus verschiedenen Geschlechtern angefüllt, wozu noch auf dem Rande ausgelöschte Namen hinzukommen. Wir treffen auf manche Personen, denen wir auch in den Nassauischen Urkunden begegnet sind, wie: Egenolfus longus et uxor ejus Hildeburgis, Theodericus de Holebach et uxor ejus Luchardis, Anshelmus de Staphele et uxor ejus Jutta, Henricus Mancelart, Theodericus, Egenolfus, Hermannus anglicus et uxor ejus Aleidis u. a. m.

Alles bisher Angezeigte füllt ein einziges Pergamentblatt. Nach diesem folgt auf vier und achtzig Blättern ein Martyrologium. Darauf kommt der eigentliche Nekrolog, nach den Kalendertagen geordnet. Er beginnt auf der Rückseite des letzten Blattes des Martyrologs (Blatt 87, laufende Nummer) und umfaßt weitere sieben und dreißig Blätter.

Wir theilen im Nachfolgenden auszugsweise diejenigen Angaben vollständig mit, welche sich mit Deutlichkeit auf die Mitglieder des Hauses Nassau beziehen. Solche Einträge enthält das Arnsteiner Todtenbuch im Ganzen neunzehn **). Außerdem einige von nahen Verwandten.

---

des Verzeichnisses im Zusammenhange so lauten: filii Henrici c(omitis) Rupertus et Henricus et Walleramus, Adelheidis comitissa et filius eorum Adolfus rex, Otto et uxor ejus Agnes.

*) Die Anführung aus diesem Theil des Nekrologs bei Kremer I, S. 352 f., ist unvollständig, die Worte: Hermannus Beatrix comitissa et filius ejus fehlen bei ihm. Die Ansicht, welche Kremer, S. 381, durch diesen verstümmelten Auszug zu stützen sucht, als sei Graf Walram I. durch seine Gemahlin Kunigunde ein Schwiegersohn Ruprechts des Streitbaren gewesen, fällt damit hinweg. An anderen Stellen, S. 357, 419, zieht er zwar jene Worte wieder herbei, setzt sich aber dadurch mit dem Früheren selbst in Widerspruch.

**) Die Auszüge aus dem Arnsteiner Nekrologe bei Wenck, Historische Abhandlungen, I, Beil. XIII, S. 139 f. und Kremer, Orig. Nass., II, S. 410 ff. sind unvollständig und theilweis ungenau. Wenck hat die Gedächtnißtage nicht angemerkt, von den Namen fehlen ihm mehrere. Einen der Heinriche (vom 26. und 28. Mai), den König Adolf (2. Juli), den Deutschordensritter Ruprecht (vom 2. November) und andere Ruprechte (vom 19. September, 23. und 28. December) hat er ausgelassen. Dagegen hat er einen Egenolfus comes de Nassau aufgeführt, während er im Todtenbuche (18. October) als miles de Nass., nicht als comes,

1. Februar.

(Commemoratio) Walerami comitis de Naſſauwe.

Bei Wenck, histor. Abhandl. I, Beil. XIII, S. 139 ist der Name Waleminus aufgenommen, und es wird dabei bemerkt, daß dieses ohne Zweifel ein Schreibfehler für Waleramus sei. Bei genauer Betrachtung der Inschrift (Nekrol. 90, b.) zeigt sich jedoch, daß wirklich Walerami steht, wenn auch etwas undeutlich. Die alte Schrift war erblaßt, durch den häufigen Gebrauch das Pergament beschmutzt, daher wurden für das Ablesen der Namen bei den Seelenmessen die älteren Einträge mit schwärzerer Feder nachgefahren; dadurch ist es geschehen, daß jener Name fast wie Walemini sich ausnimmt.

26. April.

Henricj comitis de Naſſauwe qui contulit nobis eccleſiam in diffenbach inferiori Et.. jn heftriche annis singulis tres mr (marcas).

Dieses ist Heinrich der Reiche. Vgl. oben S. 450.

28. Mai.

Ludewici comitis pris (patris) fundatoris noſtri loci. Graf Ludwig II. von Arnstein. Vgl. S. 158 f. Henrici ſcolaris filij Henricj comitis de Naſſauwe. Heinrich, Sohn Heinrichs des Reichen. Vgl. S. 452.

7. Juni.

Anno domini MCCCXXXIIII pie memorie Emichonis comitis de Naſſauwe.

12. Juni.

Pie memorie Albertj comitis de Naſſauwe et in dietz qui contulit nobis dextrarium XLII florenos.

20. Juni.

Pie memorie Elizabetis comitiſſe de Naſſauwe que legauit nobis Elemoſinam bonam. Diese Elisabeth ist wohl die Gemahlin Ruprechts des Streitbaren, Elisa von Leiningen. S. oben S. 261 ff.

2. Juli.

Anno domini MCC nonagesimo VIII pie memorie Dominus Adolphus dei gratia Romanorum rex migrauit de hoc solo.

---

erscheint; seinem Vornamen nach mag derselbe ein Vorfahr derer vom Stein, aus der Zeit vor der Erbauung der Burg Stein, gewesen sein. Kremer hat diesen Egenolf richtig als miles (Ritter) angegeben. Es fehlen aber bei ihm die beiden Heinriche vom 26. April und 28. Mai und der Ruprecht vom 19. September.

5. Juli.

Udelhyldis comitiſſe de vdenkirche que fuit mr (mater) Ludewici fundatoris noſtri in Arnsteyn. Vgl. oben S. 159. Henrici comitis de Naſſauwe et Waleramj comitis fratris ejusdem qui contulit nobis totam decimam de foreſte apud Eſten ſita. Walram II. und Heinrich, zwei von den Söhnen Heinrichs des Reichen. Heinrichs Gedächtniß ist auch auf den 28. Mai angesetzt, welches demnach wahrscheinlich sein Todestag war, während der 5. Juli als Walrams II. Todestag anzusehen ist. Ueber die Schenkung im Estenerforst vgl. S. 371.

12. Juli.

Beatricis comitiſſe de Nassaue. Ueber die Gräfin Beatrix s. S. 260 f.

16. Juli.

Hermanni comitis de Naſſauwe. Hermann, der Sohn Ruprechts des Streitbaren, s. S. 342.

22. Juli.

Anno Domini MCCCCXXVI Obijt dominus Adolfus comes in Naſs. qui noſtre eccleſie multum fuit fauorabilis.

19. August.

Udelhildis ſororis comitis noſtri fundatoris. Udelhild, Schwester Graf Ludwigs III. von Arnstein. S. oben S. 210.

31. August.

Lucardis comitiſſe incluse. Vielleicht stammte diese Gräfin Lukarde aus dem Nassauischen oder dem Rheingräflichen Hause, oder war mit jenem in Verwandtschaft.

4. September.

Anno domini MCCCCXVI obijt dominus Joannes comes in Naſſauw qui nostre eccleſie multum fuit fauorabilis.

15. September.

Emechonis comitiſ de boomeneburch. qui VIII marcaſ dedit. Guda, die letzte Gräfin von Arnstein, stammte aus dem Hause Bomeneburg. S. oben S. 211.

19. September.

Ruperti comitis de Naſſauwe qui legauit nobis dextrarium cum omni armatura ſua et duos equos. Dieser Ruprecht ist wahrscheinlich der Sohn Heinrichs des Reichen, Burghauptmann auf Montabaur. Vgl. oben S. 387 f. 451 f. Ruprecht, der bei seines Vaters Lebzeiten ge-

storben ist, hat wahrscheinlich noch keinen eigenen Landbesitz gehabt; er vermachte daher dem Kloster Arnstein, als er sein Ende herannahen fühlte, einen Armschmuck, seine Waffen und zwei Pferde.

30. September.

Joannis comitis de Naff.

28. October.

Anno gratiae MCLXXXV beate memorie venerabilis Lodewicus comes et converfus fundator ecclefie hujus in Arnstein nec non ecclefiarum videlicet monafterii Befelich Einkenbach et vallis fancte marie feliciter migravit ad Christum. Vgl. S. 222.

Mecktildis comitiffe de Naffauw fo n (fororis nostrae). Sie trat als Wittwe (S. 451) wohl in eins der unter Arnstein stehenden Klöster.

2. November.

Ruperti comitis et fratris Domus teutonice qui dedit nobis V. marcas. Ruprecht, der Bruder Heinrichs des Reichen, s. S. 418. Derselbe kommt in den Nassauischen Urkunden nur bis 1237 vor; er mag aber auswärts noch lange Zeit gelebt haben.

8. November.

Conegundis comitiffe de Naffauwe que decem marcas dedit. Kunigunde, die Gemahlin Walrams I. Vgl. S. 372 f.

23. December.

Ruperti comitis de Naffauw. Dieser Ruprecht ist vielleicht Ruprecht der Jüngere (III.), Zeitgenoß Ruprechts des Streitbaren. S. oben S. 266. 268. 298 ff.

28. December.

Notandum eft quod perpetuis temporibus obfervandum Quod pie memorie dominus Rupertus comes de Naffauwe pro fe et fuis heredibus et fucceffforibus pro remedio animarum eorum legauit nobis vnam vineam fitam Horchem dictam der camerhart Et aliam fitam in der stroe gaffen Item aliam vineam fitam vff dem coppelfteyn ea conditione quod (ut) perpetua miffa in altari Sebaftiani a nobis et noftris fucceffforibus in perpetuam obferuetur. Da der hier genannte Graf Ruprecht von seinen Nachkommen redet, so ist es am wahrscheinlichsten, daß wir in ihm Ruprecht II., den Streitbaren, zu erkennen haben, von Ruprecht III., dem Jüngern, ist wenigstens nicht bekannt, daß er Nachkommenschaft hinterlassen hat. Vgl. S. 342.

Zusätze.

Zu S. 56 f. Die Nordgrenze des Gaus Königssundra.

Ueber die nördliche Grenze des Königssundragaues finden wir bei mehreren Schriftstellern verschiedene Ansichten. Vogel, wie auf der Karte zu seiner historischen Topographie des Herzogthums Nassau zu sehen ist, rückt dieselbe bis an den bei Kettenbach in die Aar mündenden Strinzerbach, indem er sie in die Linie der Nordgrenze des Stiftsgebiets von Bleidenstat verlegt, so daß sie ein beträchtliches Stück über den römischen Pfahlgraben hinausgeht, welcher das Stiftsgebiet ungefähr in der Mitte schneidet. Indessen hat bereits Wenck (Hess. Landesgesch. II, S. 514. 520), diese Frage in's Licht gestellt. Daß Bleidenstat selbst mit dem südlichen Theile seines Bezirks in der Königssundra umfaßt war, unterliegt keinem Zweifel. Daraus erklärt sich, daß die Vogtei über das Stift bei den Grafen der Königssundra, den Vorfahren der Grafen von Nassau, war. Man würde aber vorschnell folgern, wenn man deshalb annehmen wollte, daß das ganze Stiftsgebiet in seiner, schon durch Karl den Großen angeordneten, Ausdehnung zu demselben Gau gehört habe. Vielmehr ist Grund vorhanden zu der Annahme, daß es mit einem nicht unbeträchtlichen Stück in den Niederlahngau hineinreichte, und daß die eigentliche Nordgrenze des Königssundragaues der römische Pfahlgraben gewesen ist. Ueber die Grenzen jenes Gaues nach Morgen, die Bäche Dais und Krüftel, nach Mittag, die Ströme Main und Rhein zwischen den Mündungen der Krüftel und der Waldaff, und nach Abend, die Waldaff hinauf an den Aarbach, werden wir durch mehrere Weisthümer, von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an, und durch Märkergedinge der oberen Höhe, vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, unterrichtet. S. Kremer II, S. 321 ff. und Wenck a. a. O. Dagegen wird in solchen Grenzbeschreibungen, mit Ausnahme einer einzigen, die nördliche Grenze jenes Gaues nicht bezeichnet. Daß in Weisthümern über die Nassauische Herrschaft und Besitzungen im Königsgau die Nordgrenze

desselben nicht beschrieben wird, hat seinen Grund darin, weil die Nassauischen Gerechtsame noch über diese Grenze hinausgingen, theils durch das Bleidenstätische Vogteigebiet, theils, dicht anstoßend, durch die Herrschaft Idstein und andere Besitzungen, außerhalb des Königsgaues und beiderseits des Pfahlgrabens. Deshalb heißt es auch in dem Weisthume von 1353, nachdem die Grenze an der Westseite hin gekennzeichnet ist: „vnn vort me vmb vns (unsere) Graueschafft vnn Herschafft", nämlich auch um die weiteren, außerhalb der alten Gaugrafschaft befindlichen Gebietstheile. Das Mechtildshäuser Weisthum vom Jahr 1497 aber, dessen Verzeichnung von den Herren von Eppstein veranlaßt war, wollte die Grenzen des Landgerichts, womit Eppstein ursprünglich von Nassau belehnt war, anzeigen und konnte daher die nördliche Scheidelinie der Gerechtsame nicht unerwähnt lassen. Wir lesen in diesem Weisthum, daß die Grenze geht: „den Rynn inhene bis in die Waldoff, vnde die Waldoff uß bis an Polgraben, den Polgraben uß bis gen Selbach (Niederselbach), zu Selbach ußhene bis an den Westengiebel, da geht ein Wasser heißt die Dusch (Dais), die Dusch inhene bis gen Eppenstein an dene hangenden Steine, da verluset (verliert) die Dusch iren Namen, von dem hangenden Steine an bis in die Crüfftel, die Crüfftel inhene bis mitten in den Meyne, vnde den Meyne inhene biß widder oben an Castell dry Rathen in dene Ryne." (Vgl. Grimm, Weisthümer, I, S. 554 ff.) Hier wird der Umfang, vom Rhein ausgehend, vollständig umschrieben, und es ist offenbar, daß die Landgerichtsgrenze, also auch die des Gaues, ursprünglich nur bis an den römischen Pfahlgraben reichte. Alle jenseitigen von der Aar ostwärts gelegenen Bleidenstäter Orte, wie Breithard, Steckenroth, Hambach, Ober- und Niederlibbach und die weiter nördlich liegenden gehörten in den Niederlahngau. Das an der Ostseite sich anschließende Idsteinische Gebiet lag theils im Niederlahngau, theils im Niddagau.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß bei der Umfangsbestimmung der alten Landesgaue Manches schwankend bleibt. Auch in der Gegend, wo der untere Rheingau, der Einrich und der Königsgau zusammenkommen, ist Einzelnes nicht völlig ausgemacht. Um ein besonders auffallendes Beispiel von der Ueberschreitung angenommener Gaugrenzen anzuführen, erwähnen wir der Angabe in einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahr 1023, die Besitzungen der Abtei St. Maximin zu Trier betreffend, wonach das Gut Prichine, Niederbrechen am Emsbach, in den Gau Einrich verlegt wird, was in einer Urkunde des Papstes Leo IX. vom Jahr 1051 und in einer anderen Kaiser Heinrichs III. von demselben Jahre wiederholt wird. (Kremer, II, S. 105, 125, 127.) Hingegen wird in dem Schenkungsbriefe König Ludwigs vom Jahre 910 der Frohnhof Brechene, Oberbrechen am Emsbach, welchen der König dem

Grafen Konrad zum Behuf der Ausstattung der zu errichtenden Stiftskirche in Limburg verleiht, in dessen Grafschaft, in den Lahngau, gesetzt, (Kremer, II, S. 38), und es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß die genannten Orte beide von letzterem Gau umfaßt waren, da sie mehrere Stunden weit über den Grenzbach des Einrich, die Aar, hinauslagen. Ein anderes Beispiel liefert die Urkunde über die Schenkung des Hofguts Nassau, welches der Bischof Azecho von Worms der Wormser Domkirche übergiebt. In dieser Urkunde, vom Jahr 1034, wird Nassau in den Lahngau gesetzt, während doch diese Besitzung theils zum Engersgau, theils zum Einrich gehörte.

Zu S. 116. Grenzbeschreibung des Stiftsgebiets von Bleidenstat. Der Crobfesbrunnen.

In der Beschreibung der Bleidenstäter Stiftsgrenze ist ein Punkt, der sogenannte Crobfesbrunnen, zwar in den Umfangszug mit annähernder Sicherheit, zwischen Kemel und Neßfelden an der Aar, eingereiht, aber ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Oertlichkeit jener Gegend. Denn der Name Crobfesbrunnen selbst ist nicht mehr im Gebrauch, noch findet sich eine ähnliche Benennung, weder für einen Quell, noch für ein Feld, oder einen Wald, oder Wiesengrund. Weitere Nachforschungen in den betreffenden Gegenden haben zu dem Ergebniß geführt, daß der vormals sogenannte Crobfesbrunnen in einem Süßwasserbrunnen wiederzuerkennen ist, welcher gegenwärtig von den Umwohnern der Krankenbrunnen genannt wird. In der Gemarkung von Kemel, nach dem gegen den Aarbach gelegenen Hof Gieshübel hin, findet sich ein kleiner Wiesen- und Waldbezirk, der Happengrund und Happenwald genannt; in dem Happengrunde entspringt ein Quell, welcher Krankenbrunnen heißt. Offenbar hat der alte Name Crobfesbrunnen nichts anderes als Kropfbrunnen bedeutet. Es ist bekannt, daß an manche Bergwasser die Meinung sich anknüpft, daß sie den Kropf erzeugen, wogegen andere Quellen dieses Uebel heilen sollen. Wir vermuthen, daß der Volksglaube dem Trunk aus dem Kropfbrunnen eine solche Heilkraft zuschrieb. Indem aber mit der Zeit diese Vorstellung sich abschwächte, blieb nur im Allgemeinen der Glaube bestehen, daß das Wasser jener Quelle für Kranke dienlich sei, und so ist der Name Krankenbrunnen in Gebrauch gekommen. Wir verdanken obige Aufklärung den Nachforschungen des Herrn Dr. Ad. Genth in Langenschwalbach.

Zu S. 161. Die Zeit der Erbauung des Schlosses Nassau.

Die an dem Rande einer alten Abschrift der Nassauischen Landestheilung vom Jahr 1255 (welche, anderen Aktenstücken angeschlossen, im Herzoglichen Archiv zu Idstein sich befindet), beigeschriebene Bemerkung, lautet, wie deutlich zu erkennen ist: „Castrum in Nassau erbawt Ao (anno) 1001“, nicht aber 1101. Dennoch wird die gewöhnliche Annahme, der auch wir gefolgt sind, daß die Erbauung um 1101 geschehen sei, dadurch nicht erschüttert. Daß die Veste Nassau gegen den Anfang des zwölften Jahrhunderts, oder einige Jahre früher errichtet worden sei, durch die Vorgänger der zur Zeit Kaiser Lothars lebenden Brüder, der Grafen Ruprecht I. und Arnold I. von Laurenburg, erhellt aus Allem, was wir über die Gründung derselben und die darüber entsprungenen Streitigkeiten mit dem Domstift zu Worms (S. 182 ff.) im Zusammenhange berichtet haben. Im Jahr 1001 gab es noch keine Burg Nassau, sondern einen Weiler dieses Namens, der aber geraume Zeit später, im Jahr 1034 durch den Bischof Azecho an das Wormser Hochstift gelangte. Längere Zeit nach dieser Schenkung wurde die Burg erbaut, und der Bischof Burkard II. von Worms gründete seine Ansprüche an den Burgberg auf jene frühere Schenkung Azechos. Es ist möglich, daß die Zahl 1001, durch Versetzung der Ziffer 1, aus 1100 entstanden ist, welches Jahr eben sowohl für den Burgbau angesetzt werden mag; es ist selbst wahrscheinlicher, daß der Schreiber jener Anmerkung die runde Zahl 1100, nicht aber 1101, im Sinne gehabt habe.

Berichtigungen.

Man lese: S. 4, Z. 4: einen; S. 26, 6: sicherte; S. 32, 15: Lorch; S. 35, 3: diesseits der Lahn; S. 49, 21: Frankenherrschaft; S. 57, 1, 2: über der Höhenlinie des Gebirgs der; S. 76, 8 v. u.: Walramische; S. 79, 2 des Textes v. u.: Ganerbschaft; S. 83, 19: dauerten; S. 88, 1: einen; S. 89, 3 v. u.: Verdienst; S. 96, 7 des Textes v. u.: Lurenburg; S. 145, 6: 1123; S. 164, 3: Stifte; S. 174, 6: seinem; S. 180, 3: Konrad II.; S. 181, 1 v. u.: 249; S. 204, 26: filij; S. 221, 18: daselbst; S. 224, 6: Nassau.

Portrait der Prinzessin Sophie von Nassau. Nach Photographie lithograph. von J. B. Kolb. Weiß 25 Ngr. Chines. 1 Thlr.

Portrait des Erzherzogs Stephan von Oesterreich. Nach Photographie. Stahlstich von W. Lämmel. Weiß 25 Ngr. Chines. 1 Thlr.

Portrait des Professors C. R. Fresenius. Nach Photographie. Stahlstich von C. Lämmel. Weiß 25 Ngr. Chines. 1 Thlr.

Rossel, Dr. C., Wiesbaden und seine Umgebungen. Ein Wegweiser für Fremde. 2 Auflage mit dem Plane der Stadt. 12½ Ngr.

Dasselbe mit Werren's Karte der Umgegend. Cortonnirt. 24 Ngr

Rossel, C., Guide de Wiesbade et de ses environs. Cart. 20 Ngr.

Rossel, C., Wiesbaden and its environs. A guide book for Strangers. Cart. 20 Ngr.

Sandberger, Dr. Dr. G. & Frid., Versteinerungen des Rheinischen Schichtensystems in Nassau. Mit einer kurzgefassten Geognosie dieses Gebietes und mit steter Berücksichtigung analoger Schichten anderer Länder Ein Band Text mit vielen Holzschnitten und einem Atlas in Folio. 28 Thlr. 10 Ngr.

Sandberger, Dr. Frid., Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Herzogthums Nassau. Nebst einer geognostischen Uebersichtskarte. Geheftet. 1 Thlr.

Sandberger, Dr. Frid., Untersuchungen über das Mainzer Tertiärbecken und dessen Stellung im geologischen Systeme. 1 Thlr.

Sandberger, Dr. Frid., Die Conchylien des Mainzer Tertiärbeckens. Quart. 60 Bogen Text und 35 lithogr. Tafeln. 26 Thlr.

Schliephake, Dr. F. W. Th., Von dem Ursprunge des Hauses Nassau. Gegenwärtiger Stand dieser Frage. 10 Ngr.

Vogler, Dr. J. K. W., Die Quellen von Wiesbaden. 1 Thlr. 15 Ngr.

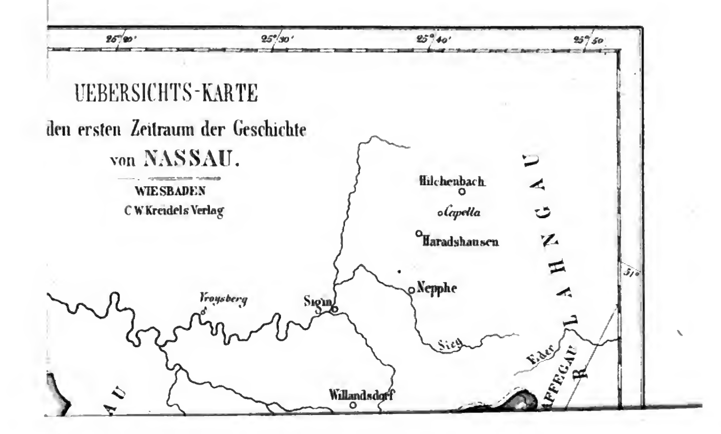
Werren, H., Karte der Umgegend von Wiesbaden. Aufgenommen von der Herzogl. Nass. Militärschule. Cartonnirt. 20 Ngr.

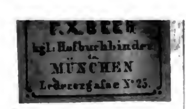
Wißmann, Th., Ueber das Consolidationswesen im Herzogthum Nassau mit allgemeinen Erörterungen über Accordirung, Regulirung und Separation der Güter, sowie über Verhütung der Gutszersplitterung. 20 Ngr.

Schliephake, Dr. F. W. Th., Einleitung in das System der Philosophie. 15 Ngr.

Schliephake, Dr. F. W. Th., Die Grundlagen des sittlichen Lebens. Ein Beitrag zur Vermittelung der Gegensätze in der Ethik. 15 Ngr.

Druck von Ph. Müller u. Comp. in Wiesbaden.


UEBERSICHTS-KARTE
den ersten Zeitraum der Geschichte
von NASSAU.
WIESBADEN
C W Kreidels Verlag
25°20'
25°30'
25°40'
25°50'
Hilchenbach
Capella
Haradshausen
Nepphe
Sigin
Willandsdorf
Sieg
Eder
AU
LAHNGAU


F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse N° 25.



